	Gramm	ℳ	₰
Natrium salicylicum . . .	1	—	5
,, ,, . . .	10	—	20
,, ,, . . .	500	5	50
,, sulfuricum crystallis.	100	—	15
,, sulfuricum sicc.	10	—	5
,, ,, ,,	100	—	25
,, thiosulfuricum .	10	—	5
Oleum Amygdalarum . .	10	—	20
,, Anisi	1	—	10
,, Cacao	10	—	15
,, ,, in filis . .	10	—	20
,, Calami	1	—	5
,, camphoratum . .	10	—	15
,, ,, . .	100	1	—
,, ,, forte	10	—	20
,, cantharidatum . .	10	—	20
,, Carvi	1	—	10
,, Caryophyllorum .	1	—	5
,, Chloroformii . . .	10	—	15
,, Cinnamomi . . .	1	—	10
,, Citri	1	—	5
,, Crotonis	1	—	5
,, ,, ...	10	—	25
,, Foeniculi	1	—	5
,, Hyoscyami	10	—	15
,, Menthae piperitae	1 Dezigramm	—	5
,, ,, ,,	1 Gramm	—	30

	Gramm	ℳ	₰
Oleum Nucistae	10	—	35
,, Olivarum	100	—	60
,, ,, commune	100	—	30
,, Papaveris	10	—	5
,, Ricini	10	—	5
,, Rosae	1 Tropfen	—	15
,, ,, ...	1 Dezigramm	—	30
,, Rosmarini	10 Gramm	—	30
,, Santali	10	1	—
,, Sinapis	1	—	15
,, Terebinthinae . .	100	—	30
,, ,, . .	500	1	—
,, ,, rectificatum	10	—	5
,, Thymi	10	—	60
Opium pulveratum . . .	1	—	10
Oxymel Scillae	10	—	15
Paraffinum liquidum . . .	100	—	40
,, solidum . . .	100	—	50
Paraldehydum	1	—	5
Pastilli Hydrargyri bichlorati 0,5 vel 1,0	1 Stück	—	10
,, Hydrargyri bichlorati 0,5 vel 1,0	1 Glas à 10 Stück	—	60
,, Hydrargyri bichlorati 0,5 vel 1,0	1 Glas à 100 Stück	2	50
[illegible]	10 Stück	—	30
[illegible]	10 Gramm	—	50
[illegible]	10	—	50
[illegible]	10	—	50
[illegible]	1	—	5
[illegible] cum .	1 Zentigramm	—	15

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1901.

München.

Druck von F. Huber's Buchdruckerei (Anton Huber).

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern 1901.

Datum der Gesetze, Verordnungen rc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
27. Dezember 1900.	Bekanntmachung, die Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister betr.	1.	6.
27. „ —	Bekanntmachung, das Hinterlegungswesen in Straubing betr.	1.	10.
30. „ —	Bekanntmachung, Einverleibung der Gemeinde Dambach in den Stadtbezirk Fürth betr.	1.	11.
1. Januar 1901.	Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen.	1.	1.
1. „ —	Bekanntmachung, die provisorische Schiffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr.	2.	13.
2. „ —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betr.	1.	11.
3. „ —	Bekanntmachung, Aenderungen der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betr.	3.	35.
4. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Praxis der Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste betr.	3.	31.
9. „ —	Bekanntmachung, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1901 betr.	3.	35.

1*

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
10. Januar 1901.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verleihung des Doktortitels durch die K. Technische Hochschule in München betr.	4.	37.
17. „ —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung in Bayern betr.	4.	38.
24. „ —	Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betr.	6.	67.
25. „ —	Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.	5.	41.
29. „ —	Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr.	6.	70.
2. Februar —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee in München betr.	7.	78.
8. „ —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betr.	7.	78.
10. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Wohnungsaufsicht betr.	7.	73.
12. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betr.	7.	79.
13. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landshut betr.	8.	81.
14. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	8.	82.
15. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Volkach betr.	8.	82.

Datum der Gesetze, Verordnungen 2c.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
15. Februar 1901.	Bekanntmachung, Vereinigung der Landgemeinde Leider mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg betr.	8.	83.
16. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	8.	84.
16. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Bad Tölz betr.	8.	84.
17. „ —	Bekanntmachung, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betr.	8.	85.
17. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung betr.	9.	87.
20. „ —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	10.	121.
22. „ —	Bekanntmachung, die Kosten der Rechtshilfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.	14.	143.
25. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Würzburg betr.	10.	122.
25. „ —	Bekanntmachung, Umwandlung des Forstwartpostens zu Wertach in eine Försterstelle betr.	10.	122.
25. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung eines Feuerwehrverdienstkreuzes betr.	11.	127.
5. März —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für freiwillige Krankenpflege betr.	11.	129.
10. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Würzburg betr.	14.	144.
10. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	14.	144.
10. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	14.	145.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
12. März 1901.	Urkunde über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Landesstiftung.	12.	135.
13. „ —	Allerhöchstes Handschreiben.	13.	139.
13. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Wechselstempelsteuergesetzes betr.	14.	145.
15. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betr.	16.	157.
16. „ —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Nürnberg—Fürther Straßenbahngesellschaft betr.	15.	151.
17. „ —	Bekanntmachung, Vergütungssätze für Vorspann betr.	15.	152.
18. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Aschaffenburg betr.	15.	154.
18. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Straubing betr.	15.	154.
24. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	15.	155.
25. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	15.	155.
27. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr.	16.	161.
28. „ —	Abschied für den Landrath von Mittelfranken.	19.	333.
30. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Lechhausen betr.	17.	187.
30. „ —	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg.	19.	363.
31. „ —	Abschied für den Landrath von Oberfranken.	19.	320.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
1. April 1901.	Bekanntmachung, die Feststellung der von Gendarmeriemannschaften erlittenen Dienstbeschädigungen betr.	17.	188.
1. „ —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg.	19.	349.
2. „ —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg.	19.	306.
3. „ —	Abschied für den Landrath von Oberbayern.	19.	253.
3. „ —	Abschied für den Landrath von Niederbayern.	19.	274.
5. „ —	Abschied für den Landrath der Pfalz.	19.	290.
16. „ —	Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 20. März 1900 betr.	21.	405.
17. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	21.	407.
18. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Zweibrücken betr.	21.	408
18. „ —	Bekanntmachung, die Errichtung einer K. Filialbank in Kempten betr.	21.	408.
21. „ —	Bekanntmachung, die Landwehrbezirkseintheilung betr.	18.	205.
21. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betr.	21.	395.
24. „ —	Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem zwischen dem K. Amtsgerichte Waldkirchen und der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bestehenden Streite über die Zulässigkeit des Rechtsweges für die von dem Sägebesitzer Georg Pauli in Sägmühle bei Karlsbach in dem von der Gemeindeverwaltung Witzmannsberg gegen ihn betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren erhobenen Einwendungen betr.	Beil. I.	1.

Datum der Gesetze, Verordnungen rc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
27. April 1901.	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn und der Pfälzischen Maximiliansbahn betr.	21.	409.
28. „ —	Bekanntmachung, die Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs betr.	20.	379.
28. „ —	Bekanntmachung, den dienstlichen Verkehr betr.	20.	393.
30. „ —	Bekanntmachung, die Abänderung der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze betr.	22.	412.
4. Mai —	Bekanntmachung, Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr.	22.	418.
6. „ —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27 März 1900 betr.	22.	411.
8. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	24.	431.
12. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 9. Juni 1899, hier die Erstreckung der Steuerperiode auf vier Jahre betr.	23.	419.
18. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Rehau betr.	24.	432.
20. „ —	Bekanntmachung, die Hinterlegung zu offenem Depot betr.	25.	448.
21. „ —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	24.	432.
22. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Fürth betr.	24.	433.

Datum der Gesetze, Verordnungen rc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
23. Mai 1901.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Amberg betr.	**25.**	449.
25. „ —	Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betr.	**25.**	450.
28. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung neuer Rentämter in St. Ingbert und Neu-Ulm betr.	**26.**	451.
29. „ —	Bekanntmachung, den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler betr.	**25.**	435.
31. „ —	Bekanntmachung, Verkehr mit Farnwurzel und Farnextrakt betr.	**26.**	452.
1. Juni —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	**26.**	453.
3. „ —	Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg betr.	**27.**	457.
7. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Amberg betr.	**27.**	457.
10. „ —	Urkunde über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Bamberg.	**27.**	455.
11. „ —	Bekanntmachung, die Errichtung neuer Rentämter in St. Ingbert und Neu-Ulm betr.	**27.**	458.
13. „ —	Bekanntmachung, das Hinterlegungswesen in Kempten betr.	**28.**	459.
19. „ —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**28.**	460.
22. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylengas und die Lagerung von Carbid betr.	**30.**	463.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
23. Juni 1901.	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betr.	**29.**	461.
23. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Memmingen betr.	**29.**	462.
25. „ —	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen betr.	**33.**	486.
26. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Giften betr.	**31.**	469.
26. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Kempten betr.	**31.**	471.
28. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	**31.**	471.
30. „ —	Bekanntmachung, die Strafanstalt Straubing betr.	**32.**	473.
30. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ergänzung der Ziff. 2 der Stiftungs- und Verleihungs-Urkunde des Ehrenzeichens für freiwillige Krankenpflege betr.	**49.**	657.
2. Juli —	Bekanntmachung, Siebenter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr.	**32.**	473.
3. „ —	Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden bestehenden Streite über die Zulässigkeit des Rechtsweges für den von der Armenpflege der Gemeinde Fench[illegible] gegen den vormaligen Holztransportunternehmer Johann Dörr von Eichstätt erhobenen Anspruch auf Ersatz von 143 ℳ 80 ₰ Auslagen für Kurkosten betr.	**Beil. II.**	7.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
8. Juli 1901.	Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem Streite zwischen den Gerichten und der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges in dem Rechtsstreite des Spezereihändlers Thomas Egwolf in Ansbach gegen den K. Fiskus wegen Entschädigung betr.	**Beil. III.**	13.
8. „ —	Bekanntmachung, Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst betr.	**33.**	485.
8. „ —	Bekanntmachung, das Fideikommiß der Freiherrn Waitz von Eschen auf Emmerichshofen betr.	**34.**	503.
9. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	**33.**	500.
9. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung betr.	**34.**	502.
10. „ —	Bekanntmachung, die Vervollständigung der Militär-Transport-Ordnung und des Militär-Tarifs für Eisenbahnen betr.	**34.**	502.
12. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel betr.	**34.**	501.
16. „ —	Bekanntmachung, die Errichtung neuer Bezirksämter betr.	**34.**	503.
16. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landau i. Pf. betr.	**35.**	505.
23. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	**35.**	506.
24. „ —	Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen betr.	**35.**	506.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
30. Juli 1901.	Bekanntmachung, die Aufnahme in den Dienst der K. Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der Bodenseedampfschifffahrt, der Kettenschleppschifffahrt auf dem Main und der Kanalverwaltung betr.	**36.**	529.
30. „ —	Bekanntmachung, Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betr.	**37.**	600.
31. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr.	**37.**	577.
1. August —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**37.**	600.
1. „ —	Bekanntmachung, die Sekretäre bei der Ministerialforstbuchhaltung betr.	**37.**	601.
6. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Kaiserslautern betr.	**37.**	601.
22. „ —	Bekanntmachung, Aenderung der Landwehrbezirkseintheilung im Bereiche der K. Preußischen 37., 38. und 40. Infanterie-Brigade betr.	**38.**	603.
28. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Münchberg betr.	**38.**	604.
29. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	**38.**	605.
5. Septbr. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betr.	**39.**	608.
7. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr.	**40.**	609.
8. „ —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	**39.**	607.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
13. Septbr. 1901.	Bekanntmachung, oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen betr.	40.	611.
13. „ —	Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr.	41.	613.
15. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	42.	617.
16. „ —	Bekanntmachung, Abänderung der Telegraphenordnung betr.	42.	618.
23. „ —	Bekanntmachung, Aenderungen in der Bezeichnung der Ober-Ersatzkommissionen betr	43.	621.
24. „ —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	43.	622.
25. „ —	Bekanntmachung, Dienstbezirkseintheilung im Communalforstamte Edenkoben betr.	44.	624.
28. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1902 betr.	44.	623.
4. Oktober —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betr.	45.	628.
7. „ —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1899 betr.	45.	625
12. „ —	Bekanntmachung, Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst betr.	46.	643.
15. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betr.	46.	644.
17. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, ärztliche Gebühren betr.	46.	629.
20. „ —	Urkunde über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee.	47.	645.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
20. Oktober 1901.	Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärtern betr.	47.	647.
26. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	47.	648.
26. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungsordnung für das landwirthschaftliche Lehramt betr.	48.	649.
3. Novbr. —	Bekanntmachung, die Errichtung eines Berggewerbegerichts in München betr.	49.	658.
11. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betr.	50.	672.
12. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	50.	671.
15. „ —	Bekanntmachung, die Errichtung eines Berggewerbegerichtes in München betr.	51.	675.
22. „ —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Frankenthal betr.	51.	675.
24. „ —	Bekanntmachung, Unterrichtskurs für Badergehilfen betr.	51.	676.
25. „ —	Bekanntmachung, die Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts betr.	52.	677.
26. „ —	Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Kreisirrenanstalt Bayreuth betr.	53.	709.
26. „ —	Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Kreisirrenanstalt Deggendorf betr.	53.	710.
30. „ —	Bekanntmachung, die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber betr.	53.	713.
1. Dezbr. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken betr.	51.	673.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
1. Dezbr. 1901.	Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betr.	**53.**	711.
1. " —	Gesetz, die Erbauung einer zweigeleisigen Hauptbahn von Donauwörth nach Treuchtlingen betr.	**53.**	712.
5. " —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Oberberufungskommission für Steuersachen betr.	**53.**	714.
6. " —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**53.**	715.
7. " —	Bekanntmachung, Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr.	**53.**	716.
8. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	**54.**	719.
9. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betr.	**54.**	720.
9. " —	Bekanntmachung, die Vereinigung der Gemeinde Blaich mit der Stadtgemeinde Kulmbach betr.	**54.**	720.
13. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	**54.**	721.
14. " —	Bekanntmachung, Führung von Amtssiegeln durch die Standesbeamten betr.	**54.**	721.
18. " —	Gesetz, den zweigeleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen, die Verlängerung der Vorortsdoppelbahn von Planegg nach Gauting und die Beschaffung von Fahrmaterial betr.	**55.**	723.
18. " —	Gesetz, den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den im Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen betr.	**55.**	725.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes	Seite
18. Dezbr. 1901.	Gesetz, die Fortsetzung der Grundentlastung betr.	55.	726.
19. „ —	Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betr.	56.	731.
20. „ —	Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betr.	56.	733.
20. „ —	Gesetz, das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze betr.	56.	734.
21. „ —	Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch, Unteraltenbuch und Weibersbrunn	56.	729.
21. „ —	Gesetz, die Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen betr.	57.	737.
27. „ —	Bekanntmachung, Personalveränderungen in der Staatsforstverwaltung betr.	57.	744.
29. „ —	Bekanntmachung, die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betr.	57.	739.
29. „ —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	57.	742.

Register

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1901.

A. Sach-Register.

A.

Abschied. Siehe „Landräthe“.

Acetylengas
— Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylengas und Lagerung von Carbid. 463.

Adel. Auszüge aus der Adelsmatrikel. 72. 80. 126. 134. 156. 204. 251. 394. 410. 418. 454. 528. 606. 612. 622. 670. 708. 728. 736.
— Erhebung in den erblichen Fürstenstand mit dem Prädikate „Durchlaucht“. 189.
— Erhebung in den erblichen Grafenstand. 189.
— Erhebung in den erblichen Freiherrnstand 189. 204. 602.
— Erhebung in den erblichen Adelsstand. 126. 134. 620.

Advokaten. Siehe „Rechtsanwälte“.

Aerzte.
— Kgl. Allerhöchste Verordnung, ärztliche Gebühren betr. 629. — Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis. 633.

Aerztliche Sachverständige bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung; hier Wahl. 418.

Akademische Titel, Führung solcher. 501.

Allerhöchstes Handschreiben vom 13. März 1901. (80. Geburtsfest Sr. Kgl. Hoh. des Prinzregenten.) 139.

Amerika, Vereinigte Staaten; Consulat in Nürnberg. 434.
— Handelsagentur in Bamberg. 450
— Consulat in München. 602. 728.

Amtssiegel; Führung solcher durch die Standesbeamten. 721.

Annahme fremder Dekorationen. Siehe „Dekorationen“.

Anstellung im höheren Justizstaatsdienste; hier Praxis der Bewerber. 31.

Anwaltskammern.
— Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 67.

Apotheken.
— Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. 157.
— Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern. 161.
— Verkehr mit Farnwurzel und Farnextrakt. 452.

Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung; Abänderung der Satzungen. 412.

Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnen; Schiedsgericht 70.
Armee. Siehe „Militärwesen".
Arsenhaltiges Fliegenpapier. 470.
Arzneien.
— Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. 157.
— Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern. 161.
— Verkehr mit Farnwurzel und Farnextrakt. 452.
Arzneigläser. (Gefäße). 184. 185.
Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern. 161.
Aufnahme in den Dienst der K. Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der Bodenseedampfschifffahrt, der Kettenschleppschifffahrt auf dem Main und der Kanalverwaltung; (neue Bestimmungen). 529.
Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz. 145.
— zum Reichsgesetze vom 31. Mai 1901, die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen betr. 486.
— Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901; Gesetz. 733.

B.

Bader. Unterrichtskurs für Badergehilfen; hier Bestimmung eines Lehrbuches für den Unterricht. 676.
Bahnen. Siehe „Eisenbahnen."
Bahnordnung. Siehe „Eisenbahnen."
Banken.
— Errichtung einer K. Filialbank in Kempten. 408.
Bauordnung.
— Einheitliche Gestaltung der baupolizeilichen Vorschriften für die Landestheile rechts des Rheins und die Pfalz mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München; K. Allerhöchste Verordnung. 87.
Bauordnung.
— Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen. 1. — Ergänzungen. 611.
Bauten. Siehe „Bauordnung".
Beaufsichtigung, polizeiliche, der Wohnungen und Wohnungsräume. 73.
Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst; hier Verzeichniß der zur Ausstellung solcher Zeugnisse berechtigten Lehranstalten. 577. 716.
Behörden.
— Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs. 379. 393.
Belgien.
— Consulat in München. 460.
Berggewerbegericht; Errichtung eines solchen in München. 658. — Zusammensetzung. 675.
Berichtigungen.
— Zur Wehrordnung. 620.
Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen. 737.
Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns. Siehe „Eisenbahnen."
Bewaffnete Macht im Frieden. Siehe „Militärwesen".
Bewerberverzeichnisse für Militäranwärter. Siehe „Militäranwärter".
Bezirksämter, Errichtung neuer; hier Beginn der Wirksamkeit des Bezirksamtes Mainburg. 503.
Bodenseedampfschifffahrt.
— Aufnahmsbestimmungen in den Dienst.

C.

Carbid.
— Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylengas und Lagerung von Carbid. 463.
Christbäume; Entwendung. 673.
Civilversorgung der Militäranwärter. Siehe „Militäranwärter".

Competenzconflikte. Siehe „Kompetenzkonflikte".

Consulate.
— K. Serbisches Consulat in Nürnberg. 204.
— Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg. 434.
— — in München. 602. 728.
— K. Belgisches Consulat in München. 460.
— K. Großbritan. Vize-Consulat in Nürnberg. 472.
— K. Italien. Consulat in München. 528.

D.

Dampfschifffahrt. Siehe „Schifffahrt".

Dekorationen. Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme und zum Tragen fremder Dekorationen. 12. 39. 72. 133. 156. 204. 250. 394 433. 453. 458. 472. 484. 500. 527. 648. 669. 707. 728.

Depositenwesen. Siehe „Hinterlegungswesen".

Dienstauszeichnungskreuz für freiwillige Krankenpflege. 129. — Ergänzung der Ziff. 2 der Stiftungs- und Verleihungs-Urkunde. 657.

Dienstbeschädigungen; Feststellung der von Gendarmeriemannschaften erlittenen. 188.

Dienstes-Nachrichten. Siehe „Hofdienst-Nachrichten" und „Staatsdienst-Nachrichten".

Dienstlicher Verkehr.
— Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs. 379. 393.

Dienstsiegel der Standesbeamten. 721.

Doktortitel; Verleihung durch die K. Technische Hochschule in München. 37.

Durchlaucht, Prädikats-Verleihung. 189.

E.

Ehrenzeichen für freiwillige Krankenpflege, hier Siftung eines solchen. 129. — Ergänzung der Ziff. 2 der Stiftungs- und Verleihungs-Urkunde. 657.

Einjährig-Freiwilliger Militärdienst.
— Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 577. — Nachtrag. 716.
— Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst; Aenderungen. 485. 643.

Einverleibung
— der Gemeinde Dambach in den Stadtbezirk Fürth. 11.
— der Gemeinde Leider in die Stadtgemeinde Aschaffenburg. 83.
— der Gemeinde Damm in die Stadtgemeinde Aschaffenburg. 457.
— der Gemeinde Blaich in die Stadtgemeinde Kulmbach. 720.

Eisenbahnen.
— Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns. 432. 600. 622.
— Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern; Aenderungen. 38. 121. 460. 715.
— Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betr. 711.
— — die Erbauung einer zweigeleisigen Hauptbahn von Donauwörth nach Treuchtlingen betr. 712.
— den zweigeleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen, die Verlängerung der Vorortsdoppelbahn von Planegg nach Gauting und die Beschaffung von Fahrmaterial betr. 728.
— den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den im Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen betr. 725.
— die Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen betr. 737.
— Eröffnung von Bahnstrecken ꝛc. 432. 600. 622.
— Aenderungen der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen. 35. 502. 600.
— Militär-Tarif für Eisenbahnen. 502.

Eisenbahnen.
— Neue Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der Staatseisenbahnverwaltung ꝛc. 529.
— Die Verwaltung und der Betrieb der K. Verkehrsanstalten; hier Aenderungen der Bezeichnung der Stellen und deren Vorstände. 609.
— Titeländerungen im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung. 613.
Errichtung neuer Rentämter. 451. 458.
Excellenz; Prädikatsverleihung. 150. 200. 203. 628. 656. 707.

F.

Fahrmaterial für die Staatseisenbahnen. 723.
Familien-Fideikommisse. Siehe „Fideikommisse."
Farnextrakt, Farnwurzel, } Verkehr mit. 452.
Feuerwehr-Verdienstkreuz; Stiftung eines solchen. 127.
Fideikommisse.
— das Fideikommiß der Freih. Waitz von Eschen auf Emmerichshofen. 503.
Filialbanken, Kgl. S. „Banken".
Fliegenpapier, arsenhaltiges. 470.
Floß- und Schifffahrtsordnung, provisorische, für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes. 13.
Forstfrevel. S. „Forstwesen".
Forstwesen.
— Umwandlung des Forstwartpostens zu Wertach in eine Försterstelle. 122.
— Verleihung des Titels „Ministerialforstsekretär" an die Sekretäre bei der Ministerialforstbuchhaltung. 601.
— Dienstbezirkseintheilung im Communalforstamte Edenkoben. 624.
— Königl. Allerhöchste Verordnung, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken betr. 673.
Forstwesen.
— Aufhebung des Forstamtes Wiesen und Errichtung eines solchen in Heigenbrücken ꝛc. 744.
Fortbildungsschulen, gewerbliche. 255. 256.
Frachtbriefformulare, ältere, Giltigkeit derselben bis 31. Dezember 1901. 121.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gesetz; hier die Berechtigung und Vervollständigung der Handelsregister. 6.
— Kosten der Rechtshilfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 143.

G.

Gebühren.
— Kosten der Rechtshilfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 143.
— Königl. Allerh. Verordnung, ärztliche Gebühren betr. 629. — Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis. 633.
Geburtsfest (80.) Sr. Kgl. Hoh. des Prinzregenten Luitpold; Allerh. Handschreiben. 139.
Gemeindesiegel; Verwendung als Dienstsiegel der Standesbeamten. 721.
Gendarmerie.
— Feststellung der von Gendarmeriemannschaften erlittenen Dienstbeschädigungen. 188.
Gerichtliches Hinterlegungswesen. Siehe „Hinterlegungswesen".
Gerichtsbarkeit, freiwillige. Siehe „Freiwillige Gerichtsbarkeit".
Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen. — Siebenter Nachtrag. 473.
Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. 435.
Geschäftsvereinfachung im dienstlichen Verkehre. 379. 393.
Gesetzgebung. Siehe „Inhalts-Anzeige zum Gesetz- und Verord.-Blatte".

Gesindevermiether. Siehe „Gesindewesen".
Gesindewesen.
— Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. 435.
Gewerbebetrieb.
— Bestimmungen über die Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister. 6.
— Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. 435.
Gewerbegerichte.
— Errichtung eines Berggewerbegerichtes in München. 658. — Zusammensetzung. 675.
Gewerbsteuer. Vollzug des Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 9. Juni 1899; hier Erstreckung der Steuerperiode. 419.
Gift. Königl. Allerh. Verord., den Verkehr mit Giften betr. 469.
Grundentlastung.
— Gesetz, die Fortsetzung der Grundentlastung betr. 726.

H.

Handels-Agentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg. 450.
Handelsregister.
— Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister. 6.
Heer. Siehe „Militärwesen".
Heilgehilfen; Lehrbuch für solche von Hofrath Dr. Karl Göschel. 676.
Hinterlegungswesen (gerichtliches).
— Uebertragung des gerichtlichen Hinterlegungswesens an die K. Bank. 10. 448. 450. 459.
Hofdame. Enthebung. 722.
Hofdienst-Nachrichten. 12. 39. 79. 123. 156. 393. 458. 460. 472. 484. 500. 602. 605. 612. 624. 656. 676. 707. 718. 727. 744.
Hofjunker; Königliche Ernennung. 156.
Hofklerus. 484. 500.
Hofstaaten.
— Wahl eines Leibarztes für Ihre Königl. Hoh. der Prinzessin Louise von Bayern, Gemahlin Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Alphons von Bayern. 39.
— Enthebung der Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Rupprecht von Bayern. 722.
Hoftitelverleihungen. 131. 409. 472. 602.

J.

Inhaberpapiere. Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Siehe „Schuldverschreibungen".
Invalidenfond, militärischer; Vermögensstand. 625.
Irrenanstalten. 256. 276. 292. 321. 335.
— Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Kreisirrenanstalt Bayreuth. 709.
— — — zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Kreisirrenanstalt Deggendorf. 710.
Italien. K. Consulat in München. 528.
Justizstaatsdienst, höherer. Königl. Allerhöchste Verordnung, die Praxis der Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste betr. 31.

K.

Kämmerer; Königliche Ernennungen. 393. 458. 484. 605. 612. 624.
Kammerjunker; Königliche Ernennungen. 393. 460.
Kanalverwaltung; neue Aufnahmsbestimmungen in den Dienst derselben. 529.
Kettenschleppschiffahrt. Siehe „Schiffahrt."

Kompetenzkonflikt.
— Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte. Beil. I. S. 1—5. Beil. II. 7—12. Beil. III. 13—19.
Kreisanlehen, Aufnahme solcher. 709 710.
Konsulate. Siehe „Consulate“.
Krankenpflege, freiwillige.
— Stiftung eines Ehrenzeichens für freiwillige Krankenpflege. 129. — Ergänzung der Ziff. 2 der Stiftungs- und Verleihungs-Urkunde. 657.
Kreisirrenanstalten. Siehe „Irrenanstalten“.
Kreis-, Kranken- und Pflegeanstalten. 292. 364.
Kreislehrerinnenbildungsanstalt. 254. 255.
Kriegshinterbliebene. Siehe „Kriegsinvalide“.
Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene, Versorgung; Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 31. Mai 1901. 486.

L.

Landesstiftung (Prinzregent-Luitpold-); Errichtung. 135.
Landräthe.
— Abschied für den Landrath von Oberbayern. 253.
— „ „ „ „ „ Niederbayern. 274.
— „ „ „ „ der Pfalz. 290.
— „ „ „ „ „ Oberpfalz rc. 306.
— „ „ „ „ von Oberfranken. 320.
— „ „ „ „ „ Mittelfranken 333.
— „ „ „ „ „ Unterfranken 349.
— „ „ „ „ „ Schwaben rc. 363.
— Eröffnung der Landrathsverhandlungen für das Jahr 1902. 623.
Landtag. — Einberufung des Landtages. 607.
— Verlängerung des Landtages. 671.
Landwehr-Bezirks-Eintheilung.
— Aenderungen und Berichtigungen. 205. 603.
Landwirthschaft.
— Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Prüfungsordnung für das landwirthschaftliche Lehramt betr. 649.
Lehranstalten.
— Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 577. — Nachtrag. 716.
— Verleihung des Doktortitels durch die K. Technische Hochschule in München. 37.
— Realschulen; Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals. 255. 275. 290. 307. 321. 334. 350. 364.
— Kreislehrerinnenbildungsanstalt. 254. 255.
— Progymnasium in Traunstein; Errichtung. 255.
Lehrerpersonal.
— Militärdienstpflicht; hier Aushilfsstellen. 254.
— —; hier Unterstützung. 254.
— Honorirung des Unterrichts an den gewerblichen Fortbildungsschulen. 255.
— Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer. 275.
Lehramt, landwirthschaftliches; Prüfungsordnung für das. 649.
Luitpold-Landesstiftung (Prinzregent-); Urkunde über die Errichtung. 135.
— Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Bamberg. 455.
— — für arme Kinder der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee. 645.
— — für arme Kinder der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch, Unteraltenbuch und Weibersbrunn. 729.

M.

Main. Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts. 677.
Maximilians-Orden.
— Ernennung von Mitgliedern des Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst. 727.

Medizinalwesen.
— Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. 157.
— Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern. 161.
Militäranwärter.
— Siebenter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen. 473.
— Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 507.
— Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 647.
Militär-Tarif für Eisenbahnen. 502.
Militär-Transportordnung für Eisenbahnen; Aenderungen 35. 502. 600.
Militär-Stiftungsfond; Vermögensstand. 625.
Militärwesen.
— Wehrordnung für das Königreich Bayern; Aenderungen und Ergänzungen. 395. — Berichtigung. 620.
— Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich; Aenderungen und Berichtigungen. 205. 603.
— Militär-Transportordnung für Eisenbahnen; Aenderungen. 35.
— Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1901. 35.
— Vergütungssätze für Vorspann. 152.
— Prüfungsordnung zum einjährig freiwilligen Dienst; Aenderungen. 485 643.
— Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 31. Mai 1901, die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen betr. 486.
— Gesammt-Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 577. — Nachtrag. 716.
Militärwesen. Aenderungen in der Bezeichnung der Ober-Ersatzkommissionen. 621.
Militär-Wittwen- und Waisenfond 2c. 625.
Ministerialforstsekretär; Titelverleihung. 601.
Münzwesen.
— Außerkursetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. 713.

N.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 35.
— Vergütungssätze für Vorspann. 152.
Naturalverpflegung marschirender Truppen; hier Festsetzung der zu vergütenden Beträge für das Jahr 1901. 35.
Nebeneisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.
Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine; Aenderungen 85.
Notirung von Terminpreisen für Waaren an inländischen Börsen. 672.
Notiz über Ausgabe der Titelblätter und Register des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1900. 40.

O.

Oberberufungskommission für Steuersachen; hier Zusammensetzung. 714.
Ober-Ersatzkommissionen; Aenderungen in der Bezeichnung derselben. 621.
Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen. 1. — Ergänzung. 611.
Obligationen. Siehe „Schuldverschreibungen“.
Ordensverleihungen. 30. 36. 39. 79. 123. 133. 186. 189—199. 203. 250. 394. 453. 472. 527. 602. 605. 606. 612 628. 648 656. 707. 722. 727.
Ortsviehversicherungsvereine; Aenderungen des Normalstatuts. 85.

P.

Pensionen.
— Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegs-Hinterbliebenen; Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 31. Mai 1901. 486.
Pensionskasse (Arbeiter-) der K. B. Staatseisenbahnverwaltung; Abänderung der Satzungen. 412.
Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 67.
Personen, Schutz der bei Bauten beschäftigten; Oberpolizeiliche Vorschriften. 1. — Ergänzung. 611.
Pfälzische Eisenbahnen, Gesetz. 711.
Photographien, Schutz der; Vollzug des Gesetzes vom 10. Januar 1876. 502.
Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900; Aenderungen. 405. 739.
— für das Königreich Bayern vom 27. März 1900; Aenderungen. 411. 742.
Post- und Telegraphenverwaltung. S. „Postwesen".
Postwesen.
— Titeländerungen für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung. 615.
Prädikats-Verleihungen. — 1) Durchlaucht. 189. 2) Exzellenz. 150. 200. 203. 628. 656. 707.
Prinz-Regent Luitpold-Landesstiftung; Errichtung einer. 135.
— — Stiftung für arme Kinder in Bamberg. 455.
— — Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee. 645.
— — Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch, Unteraltenbuch und Weibersbrunn. 729.
Private Versicherungsunternehmungen; Vollzug des Reichsgesetzes v. 12. Mai 1901. 461.
— Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901. 733.
Progymnasien. 255. 321. 334. 363.
Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst; Aenderungen. 485. 643.
— — für das landwirthschaftliche Lehramt; K. Allerh. Verordnung. 649.

R.

Realschulen. 255. 275. 307. 321. 334. 350. 364.
— Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals. 255. 275. 290. 307. 321. 334. 350. 364.
Rechtsanwälte.
— Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 67.
Rechtshilfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit; hier Kosten. 143.
Reichsräthe.
— Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern. 669. 718.
Reichsstempelgesetz; Vollzug desselben.
— Notirung von Terminpreisen für Waaren. 672.
Rentämter.
— Errichtung neuer Rentämter in St. Ingbert und Neu-Ulm. 451. 458.

S.

Sachverständige, ärztliche, Wahl bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung. 418.
Sachverständigen-Verein, photographischer 502.
Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze; Abänderung. 412.
Schiedsgerichte.
— Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung; Personalstand. 70.
— — hier Wahl ärztlicher Sachverständiger. 418

Schifffahrt.
— Aufnahmsbedingungen in den Dienst der Kettenschleppschifffahrt auf dem Main. 529.

Schifffahrts- und Floßordnung, provisorische, für die Donau innerhalb Bayern 13.

Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts. 677.

Schuldverschreibungen.
— Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber:
— — durch die Stadtgemeinde Nürnberg. 11. 644.
— — durch die Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee in München. 78.
— — durch die Stadtgemeinde Augsburg. 78.
— — durch die Stadtgemeinde München. 79. 608. 720.
— — durch die Stadtgemeinde Landshut. 81.
— — durch die Bayerische Handelsbank in München. 82. 453.
— — durch die Stadtgemeinde Volkach. 82.
— — durch die Süddeutsche Bodencreditbank in München. 84.
— — durch die Marktgemeinde Bad Tölz. 84.
— — durch die Stadtgemeinde Würzburg. 122. 144.
— — durch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München. 144. 471. 719.
— — durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen. 145. 721.
— — durch die Nürnberg-Fürther Straßenbahngesellschaft. 151.
— — durch die Stadtgemeinde Aschaffenburg. 151.
— — durch die Stadtgemeinde Straubing. 154.
— — durch die Bayer. Vereinsbank in München. 155. 407. 648.
— — durch die Kreisgemeinde Mittelfranken. 155.
— — durch die Stadtgemeinde Lechhausen. 187.
— — durch die Stadtgemeinde Zweibrücken. 408.
— — durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn und der Pfälzischen Maximiliansbahn. 409.
— — durch die Bayer. Bodenkreditanstalt in Würzburg. 431.
— — durch die Stadtgemeinde Rehau. 432.
— — durch die Stadtgemeinde Fürth. 433.
— — durch die Stadtgemeinde Amberg. 449. 457.
— — durch die Stadtgemeinde Memmingen. 462.
— — durch die Stadtgemeinde Kempten. 471

Schuldverschreibungen.
— — durch die Aktiengesellschaft Weber und Ott in Fürth. 500.
— — durch die Stadtgemeinde Landau i. Pf. 505.
— — durch die bayer. Landwirthschaftsbank in München. 506. 605.
— — durch die Stadtgemeinde Kaiserslautern. 601.
— — durch die Stadtgemeinde Münchberg. 604.
— — durch die Aktiengesellschaft „Nürnberger Metall und Lackirwaarenfabrik vorm. Gebr. Bing" in Nürnberg. 617.
— — durch die Stadtgemeinde Regensburg. 628.
— — durch die Stadtgemeinde Frankenthal. 675.

Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen; oberpolizeiliche Vorschriften. 1. — Ergänzung. 611.

Serbien. K. Consulat in Nürnberg. 204.

Siegel.
— Führung von Amtssiegeln durch die Standesbeamten. 721.

Staatsdienst.
— Praxis der Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste. 31.

Staatsdienst-Nachrichten. 123. 203. 727.

Staatseisenbahnen. S. „Eisenbahnen".

Staatseisenbahnverwaltung. Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der Staatseisenbahnverwaltung rc. 529.
— Die Verwaltung und der Betrieb der K. Verkehrsanstalten; hier Aenderungen der Bezeichnung der Stellen und deren Vorstände. 609.
— Titeländerungen im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung 613.
— Abänderung der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. 412.
— Schiedsgericht für Arbeiterversicherung; Personalstand. 70. — Wahl ärztlicher Sachverständiger. 418.

Standesbeamte; Führung von Amtssiegeln. 721.

Stellenvermittler
— Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. 435.

Stempelsteuergesetz. Siehe „Steuerwesen".

Steuerwesen.
— Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze. 145.
— Vollzug des Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes; hier Erstreckung der Steuerperiode auf vier Jahre. 419.
— Zusammensetzung der Oberberufungskommission für Steuersachen. 714.
— Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betr. 731.

Stiftungen.
— Urkunde über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Landesstiftung. 135.
— — über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Bamberg. 455.
— — über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee. 645.
— — über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch, Unteraltenbuch und Weibersbrunn. 729.

Strafanstalt Straubing; Errichtung. 473.

Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Siehe „Militäranwärter".

T.

Tarif der Vorspann-Vergütungssätze. 152.

Taubstummenanstalten. 255. 275. 364.

Technische Hochschule.
— Verleihung des Doktortitels durch die K. Technische Hochschule in München. 37.

Telegraphenordnung; Abänderung. 618.

Telegraphenverwaltung; Titeländerungen im Bereiche der. 615.

Terminpreise für Waaren; Notirung an inländischen Börsen. 672.

Titel.
— Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. 501.
— Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels. 708.
— Verleihung des Titels „Ministerialforstsekretär" an Sekretäre bei der Ministerialforstbuchhaltung. 61.
— Aenderungen im Bereiche der Verkehrsanstalten. 613.
— Allerh. Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels. 622.

Titel- und Rang-Verleihungen. 12. 199—203.

Transportordnung (Militär-) für Eisenbahnen; Aenderungen. 35.

Truppen. S. „Militärwesen".

U.

Unfallversicherungsgesetze.
— Abänderung der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze 412.
— Gesetz, das Verwaltungsstreitfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze betr. 734.

Unterrichtskurs für Badergehilfen; hier Bestimmung eines Lehrbuches für den Unterricht. 676.

V.

Verdienstkreuz.
— Stiftung eines Feuerwehr-Verdienstkreuzes. 127.
— Stiftung eines Verdienstkreuzes für freiwill. Krankenpflege. 129.

Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs. 379. 393.

Vereinigung der Landgemeinde Leider mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg. 83.
— der Gemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg. 754.
— der Gemeinde Blaich mit der Stadtgemeinde Kulmbach. 720.

Verkehr.
— Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs. 379. 393.
— mit Giften; Kgl. Allerh. Verordnung. 469.

Verkehrsanstalten, K. Bayer.; neue Aufnahmsbedingungen in den Dienst derselben. 529.
— Die Verwaltung und der Betrieb der K. Verkehrsanstalten; hier Aenderungen der Bezeichnung von Stellen und deren Vorstände. 609.
— Titeländerungen für den Bereich der Verkehrsanstalten. 613.

Verkehrsordnung (Eisenbahn-). Siehe „Eisenbahnen".

Versicherung.
— Vollzug des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betr. 461.
— Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 betr.

Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen; Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 31. Mai 1901. 486.

Verwaltungsgerichtshof.
— Vollzugsvorschriften zum Gesetze, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. 41.

Verwaltungsrechtssachen, Verfahren in; Vollzugsvorschriften. 41.

Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze; Gesetz 734.

Viehversicherung.
— Aenderungen des Normalstatuts für Ortsviehversicherungsvereine. 85.

Vollzugsvorschriften zum Gesetze, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. 41.

Vorspann-Vergütungssätze. 152.

Vorstände der Anwaltskammern. 67.

W.

Waaren.
— Notirung von Terminpreisen für Waaren. 672.

Waisen. Siehe „Wittwen".

Wechselstempelsteuergesetz; Ausführungsbestimmungen hiezu. 145.

Wehrordnung. Siehe „Militärwesen".

Wittwen und Waisen. Vermögensstand des Militär-, Wittwen- und Waisenfonds für 1899. 625. — S. auch Kriegshinterbliebene.

Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen; hier Beschaffung solcher. 737.

Wohnungsaufsicht; Kgl. Allerh. Verordnung. 73

Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern. 669. 718.

Z.

Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst; hier Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung dieser Zeugnisse berechtigten Lehranstalten. 577. — Nachtrag. 716.

Zuchthaus München; Auflösung. 473.

Zwanzigpfennigstücke aus Silber; Außerkurssetzung. 713.

B. Personen-Register.

A.

Abert Dr. Friedrich, Univ.-Professor. 193.
Adelmann von Adelmannsfelden Gustav Graf, Rittmeister a. D., württ Kammerherr. 458.
Adler Joseph, Oberlehrer. 203.
Aichbichler Joseph, Oekonomierath. 192.
Almeida Otto Graf v., Leutnant, Kammerjunker. 460.
Alschner Moritz, Kammermusiker. 200.
Altmann Hermann, Oberhofgärtner 200.
Alvensleben, Gebhard v., Kämmerer, Gutsbesitzer. 744.
Andrevici Stephan, Werkstätte-Wagenschlosser. 125.
Angerer Benno, Generaldirektionsrath. 70.
Appel Georg, Wachtmeister. 196.
— Ludwig, Stabs-Oberinspektor. 192.
Arco-Zinneberg, Max Graf v., Kämmerer, Oberleutnant a. D. 250.
Arnold Dr. Bernhard Ritter v., Oberstudienrath. 528.
Auer Adolf v., Justizrath, lebensl. Reichsrath rc. 189.
Aufseß Alexander Freih. v. u. zu, Kämmerer, Gutsbesitzer. 393.
— Ernst Freih. v. u. zu, Kämmerer, Reg.-Assessor. 393.
Aumüller Johann, Schloßdiener. 458.

B.

Bach Eduard, Kommerzienrath. 201.
Bärenfänger Friedrich, Jagdwart. 195.
Baldwin George E., Consul. 434.
Ballin Louis, Möbelfabrikant, Hoflieferant 131.
Barbel William, Handels-Agent. 450.
Barthel, großh. sächs. Burgvogt 79.
Bastian Achille, Leibjäger. 125
— Norbert, Leibkammerdiener. 125.
Bauer Adolph, K. protest. Kirchenrath. 203.
— Karl, Justizrath. 69.
Baumann Georg, Kommerzienrath, Fabrikbesitzer. 192.
Bayer Bartholomäus, Schullehrer. 195.
Bayerlein Eduard, Kommerzienrath. 201.
Becker Dr. Ludwig, Hofrath, Hofstabsarzt. 199.
Beckh Friedrich, Gutsbesitzer, Leutnant a. D. 193.
Belli von Pino Guido, Hauptmann, Kämmerer. 458.
Belstner Wilhelm jun., Hoflieferant. 133.
Belz (Barbara) Martha, Oberschwester des Bayer. Frauenvereines vom Rothen Kreuz in München. 708.
Benker Karl, Kommerzienrath, Bürgermeister. 201.
Berg Balthasar, Advokat-Anwalt. 68.
Berger Norbert, Ofenfabrikant, Hoflieferant. 131.
Bernheimer Ernst, Hoflieferant. 131.
Bernhold Oskar, Justizrath. 69.
Bernstorff Joh. Heinrich Graf v., K. preuß. Legationsrath. 186.
Berolzheimer Dr. Sigmund, Justizrath. 69.
Beulwitz Ernst v., Generalmajor z. D. 126. 156.
Biehr Oskar, Kammermusiker. 200.
Bienenfeld Friedrich, Justizrath. 67.
Blab Joseph, Schlossermeister, Hoflieferant 131.
Blümel Franz Xaver, Justizrath. 69.
Bockmeier Max, Schloßdiener. 458.
Böckh Friedrich, Gymnasialprofessor. 708.
Böhrer Philipp, Hof-Friseur. 131.
Bogenberger Ignaz, K. geistl. Rath. 202.

Bojard Georges, Lakai. 125.
Bonnet Andreas, Güterverwalter der pfälzischen Eisenbahnen. 30.
Borscht Wilhelm Ritter v., rechtsk. Bürgermeister. 190.
Bosmans, Hofsekretär. 124.
Bothmer Adolf, Justizrath. 69.
— Felix Graf v, Oberst, Kämmerer. 624.
Bram Otto, Rath, Stabskassier. 191.
Branca Wilh. Frhr. v., Attaché. 472.
Brandler Joh. Georg Karl, Oberlehrer 203.
Brandmaier Benedikt, Büchsenspanner. 194.
Brandstätter Hans, Bürgermeister. 194.
Brantl Xaver, K. B. Hof-Optiker. 472.
Brattler Dr. Wilh. Ritter v., Obermedizinalrath, Hofstabsarzt. 250.
Braun Friedrich, Geheimer Sekretär. 192.
— Joseph, Schloßdiener. 196.
Brauser Karl, Großhändler. 191.
Breitung Gustav, Justizrath. 69.
Brener Else, Hofopern-Mitglied. 394.
Brennig Georg, Rath am K. Verwaltungsgerichtshofe. 715.
Brodbeck Heinrich, Stationsgehilfe. 71.
Bruhn Georg, Lakai. 394.
Brunck Dr. Heinrich, Kommerzienrath, Generaldirektor. 191.
Brunner Philipp Ritter v., rechtsk. Bürgermeister. 190.
Brutscher Joseph, Büchsenspanner. 194.
Buchholz Dr. Wilhelm, Dramaturg. 193.
Bühler Franz, K. geistl. Rath. 202.
Büsing-Orville Adolph Freiherr v., Guts- und Fabriksbesitzer. 204. 410.
Buhl Dr. Eugen Ritter v., Reichsrath. 190.
Bullinger Max, Kommerzienrath, Handelsrichter. 156. 250.
Burchard Hermann, Kaiserl. deutscher Consul. 722.
Burckhard Dr. Hugo Ritter v., Geh. Rath. 202.
Burger Hugo, Justizrath. 70.
Burghard Ulrich, Hoflakai. 250.
Burgmair Bernhard, Hoflieferant. 132.
Burlesinger Vinzenz, Hofoffiziant. 196.
Burlein Nikolaus, Hoflakai. 250.
Butsch Fidelius, Kommerzienrath. 202.
Buttler von Clonebough. S. „Haimhausen“.

C.

Camp Achilles van der, Leibkammerdiener. 125.
Carington William, Stallmeister, Oberst a. D. 124.
Caspar Emil, Verkehrsdirektor, Kaiserl. Rath. 472.
Casselmann Dr. Leopold, rechtsk. Bürgermeister. 192.
Castell-Castell, Friedrich Karl Fürst zu, Standesherr, erbl. Reichsrath. 189. 454.
— -Rüdenhausen Wolfgang Fürst zu, Standesherr, erbl. Reichsrath. 189. 454.
Commerell Dr. Otto, Hoflieferant. 133.
Conradty Konrad, Kommerzienrath. 201.
Costa Dr. Dominikus, Justizrath. 68.
— Georg, Justizrath. 69.
Courten Karl Graf v., Kammerjunker, Leutnant. 123.
Crailsheim Dr. Krafft Graf v., Staatsminister ꝛc. ꝛc. 189. 251. 394.
— Marie Gräfin v. 394.
Crusius Eugen, Hof-Buchhändler. 131.
Cuvelier Ritter v., Generalsekretär. 124.

D.

Daller Dr. Balthasar Ritter v., Lycealrektor, päpstl. Hausprälat ꝛc. 191. 251.
Dandler Anna, Hofschauspielerin. 193.
Danzer Georg, K. geistl. Rath. 202.
Defregger Franz Ritter v., Akademieprofessor. 190.
Deiglmayr Otto, Kommerzienrath. 201.
Delnoy, Lakai. 125.
Desch Johann, Kommerzienrath. 202.

Derheimer Friedrich, Hoflieferant. 133.
Dietsch Th., Offiziant. 250.
Dietz Michael, Rechtsanwalt. 69.
— Dr. Wendelin, Hofrath, Oberstabsarzt der Landwehr. 708.
Dittmann Johann Adam, Justizrath. 69.
Dörner Joseph, Kaufmann. 194.
Dörr Johann, vorm. Holztransportunternehmer. Beil. II. 7.
Dorner August, Verwaltungsgerichtshofsrath. 715.
Drechsel Karl Graf v., Kämmerer, erbl. Reichsrath. 189.
Drechsler Franz, Kammermusiker. 200.
Dreher Theodor, Haushofmeister. 125.
Drescher Jakob, Hofoffiziant. 195. 250.
Droogmans H., Generalsekretär. 124.
Dürheim Nikolaus, Frotteur. 196.
Du Prel Walther Freiherr v., Kammerjunker, Leutnant. 150.
Durlacher Max, Justizrath. 67.
Dyck Dr. Walther Ritter v., Direktor, Professor der Techn. Hochschule. 191. 252.

E.

Eberle Adolph, Professor, Maler. 203.
Ebner Karl, Kammermusiker. 193.
— v. Eschenbach Gottlieb Freih., fürstl. bulg. Oberſthofstallmeister. 394.
Ebert Ernst, Oberingenieur. 70.
Eckert Alfred, Justizrath. 68.
Eger Dr. Alexander, K. K. Hofrath, Generaldirektor. 472.
Egetemayer Johann, Bau- und Futtermeister. 194.
Egwolf Thomas, Spezereihändler Beil. III. 13.
Eheberg Dr. Karl Theodor, Universitätsprofessor. 191.
Ehrenbacher Sigmund, großbritan. Vizeconsul. 472.
Ehrnthaller Joseph, Kommerzienrath, Realitätenbesitzer. 201.
Einmayr Franz, Bürgermeister. 194.
Elsperger Adolph, K. prot. Kirchenrath. 203.
Emmerich Georg Heinrich, Anstaltsdirektor. 502.
Emslander Johann, Kommerzienrath 201.
Endres Heinrich, Generaldirektionsrath. 70.
— Nikolaus, Jagdgehilfe. 195.
Englert Dr. Ferdinand, Regierungsrath. 70.
Erdmannsdörfer Max, Professor, Hofkapellmeister. 156.
Ernst Joseph, Stationsgehilfe. 71.
Ersfeld, Oberleibjäger. 125.
Ertl Ursula, Offizengehilfin. 200.
Eycken van, Commis. 125.

F.

Faber Karl, Rentier. 192.
Fahnler Franz, Thürhüter. 628.
Falk Sigmund, Vice- und Deputy-Consul. 602.
Falkner Leonhard, Schreiner 71.
Fank Friedrich, Kommerzienrath. 201.
Favereau de, K. belg. Minister. 123.
Feigel Heinrich, Justizrath. 69.
Fell Johann, Schmied. 71.
Fischer Franz, Hofkapellmeister. 191.
Fleißner Matthäus, Kammermusiker. 200.
Flüggen Adolf, Hoftheater-Tageskassier. 602.
Forster Christoph von, Fabrikbesitzer. 133.
Franckenstein Joh. Karl Freih. von und zu, Kämmerer, Reichsrath 190. 484.
François van Gunderbeek, Diener. 125.
Frauendorfer Heinrich Ritter v., Ministerialrath. 656. 708.
Frede Ferdinand, großherz. sächs. Finanzrath 39.
Frenckel David, Advokat-Anwalt. 68.
Freudenthal Dr. Ignaz, Justizrath. 69.
Freyberg Karl Frhr. v., Kämmerer, Gutsbesitzer. 527.
Friedl Franz Anton, K. geistl. Rath. 202.
Friewald Friedrich, Lakai 605.
Fuchs Theobald, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.

Fuchshuber Joseph, Bürgermeister. 195.
Führlbeck Joseph, Oberlehrer. 203.
Fürst Dr. Hermann Ritter v., Oberforstrath. 191. 454.
Furtner Johann, Hofoffiziant. 195.

G.

Gaab Heinrich, Chorsänger. 195.
Gäßler Bernhard Edler v., Generaldirektionsrath. 70.
Gaspard Goranesco Al., K. rum. Polizeikommissär. 125.
Gebhardt Adolph, Stationsgehilfe. 71.
Gebhart Anton, Justizrath. 68.
Geistbeck Dr. Michael, Seminar-Direktor. 193.
Geoffroy Pankraz, Oberlehrer. 203.
Gerber Wilhelmine, Bez.-Amtmannsgattin. 708.
Gerngros Ludwig, Kommerzienrath, Großhändler. 191.
Gerold Sebastian, Professor, Inspektor. 192.
Gerstenecker Joh., Gymnasial-Rektor. 193.
Gerstle Mina, Wittwe, Hoflieferantin 132.
Gienanth Maximilian Freih. v., Kommerzienrath. 192.
Giessing Karl, Hoflieferant. 133.
Gießen Heinrich, Justizrath. 68.
Glas Martin, Hofoffiziant. 200.
Gleichmann Dr. Georg Bernhard, Betriebsingenieur. 70.
Gleißner Joseph, Justizrath. 69.
Gluth Viktor, Akademie-Professor. 193.
Godefroid, K. belg. Sekretär. 124.
Godin Bernhard Freih. v., Justizrath. 67.
— Bernhard Freih. v., Kammerjunker, Leutnant. 744.
Goffniet Baron A., K. belg. Kabinetssekretär. 124.
— Baron C., K. belgischer Intendant. 124.
Goranesco Al. Gasparo, K. rumän. Polizeikommissär. 125.
Gorret Albert, Lakai. 125.
— Gilbert, Lakai. 125.
Grafenstein Ferdinand v., Rechtsanwalt. 69. 192.
Graßl Karl, Rath, Hofkassa-Kontroleur. 199.
Gravenreuth Maximilian Casimir Guy Freih. v., erbl. Reichsrath. 718.
Greindl, Baron, K. belg. außerord. Gesandter. 123.
Greyson Georg, Generaladministrator. 124.
Gröhling Heinrich, K. geistl. Rath. 202.
Gröschel Dr. Julius, Bezirksingenieur. 70.
Grove Otto Ritter v., Geh. Rath. 202.
Grünwald Franz, Güterlader. 71.
Gsinn Martin, K. geistl. Rath. 202.
Günther Karl Arnold v., K. rum. Generalkonsul. 124.
— Dr Otto, Kais. deutsch. Vizeconsul. 36.
Günthner Johanna, Hofsängerin 200.
Gunderbeek François van, Diener. 125.
Gunzenhäuser Wolf, Justizrath. 69.
Guttenberg Georg Freih. v. u. zu, Kämmerer, Legationsrath. 204.
— Theodor Freih. v. u. zu, Kämmerer, erbl. Reichsrath. 190.

H.

Haager Gustav, Sicherheitskommissär. 194. 458.
Haas Friedrich, Justizrath. 67.
— Rudolf, Jagdgehilfe. 195.
Hämmel Joseph, Oberlehrer. 203.
Haider Karl, Professor, Maler. 203.
Haimhausen Theobald, Graf Buttler von Clonebough genannt, Kämmerer. 39.
Halm Dr. Alfred Ritter v., Geh. Hofrath, Leibarzt. 199.
Harsdorf von Enderndorf, Georg Freih., Rittmeister, Kämmerer. 605.
Hartung Otto, Balletfigurant. 195.
Hartz Karl v., Stabsoberinspektor. 458.
Haslwanter Johann Otto, Hof-Zitherfabrikant. 131.

Hauberrisser Georg Ritter v., Professor, Architekt. 191. 736.
Hauck Adalbert, Oberinspektor. 70.
— Robert Ritter v., Regierungsdirektor. 80.
Haupt Dr. Friedrich v., Bezirksamtmann a. D. 40.
Hauser Alois, Professor, Konservator. 192.
Heberlein Karl, Männerfriseur. 195.
Hecher Joseph, K. geistl. Rath, Ehrenkanonikus. 500.
Heel Franz Xaver, Bürgermeister. 195.
Heichlinger Martin, Justizrath. 70.
Heil Georg, Oekonomierath. 192.
Heiler Johanna, Silberverwahrerin. 203.
Heinkele Gustav, Kammerdiener. 126.
Heldmann Joseph, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.
Heller Wilhelm Ritter v., Staatsrath i. o. D., Präsident des Obersten Landesgerichtes. 190.
Henle Dr. Franz Anton Ritter v., Bischof. 728.
Hennemann Adam, Oberlehrer. 194.
Hensling Ignaz, Stiftsbautechniker. 194.
d'Hengeliére Gustav, Kommerzienrath. 193.
Herd Joseph, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.
Herremans, Commis. 125.
Herrmann Johann, Dreher. 71.
Hertel Dr. Theodor August, Hofrath, prakt. Arzt. 133.
Hertling Friedrich Freihr. v., Kämmerer, Hauptmann. 39.
Herzfelder Isaak, Justizrath. 69.
Herzog Gustav, Justizrath. 68.
Hesselschwerdt Joseph, Bureaudiener. 194.
Heymann Leopold, Hofoffiziant. 453.
Hieber, Leibjäger. 126.
Hiemer Maria Theresia, Wittwe, Hoflieferantin. 132.
Hilcken Wilhelm, Kommerzienrath. 202.
Hippeli Ludwig, Justizrath. 69.
Hirsching Friedrich, Dreher. 71.
Hoeglauer Heinrich, Hofrath. 12.
Höllisch Johann, Kammerdiener. 126.
Hörmann Alois v., Ministerialrath. 70.
Hösl Joseph, Kammermusiker. 200.
Hößlin Dr. Rudolf, prakt. Arzt. 418.
Hötzl Dr. Petrus Ritter v., Bischof. 622.
Hofbauer Anton, Bereiter. 434.
Hofenfels Maximilian Frhr. v., Kammerjunker, Leutnant. 150.
Hoferer Dr Franz Paul, prakt. Arzt. 418.
t'Hoff Dr. Jakobus Hendricus van, K. preuß. Univ.-Professor. 727.
Hofmann Fritz, Rath, Stabskassier. 200.
Hofmayr Max, Kammermusiker. 200.
Hofmeister Wilhelm, Hoffourier. 394. 434.
Hohenadel Martin, Leibjäger. 250.
Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg Johannes Fürst zu, Standesherr, erbl. Reichsrath. 123.
Hopfen Dr. Hans Ritter v., Schriftsteller. 727.
Horchler Adolf, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.
Houzé Leopold, Administrationsbeamter. 124.
Hoyer Hermann, Kammermusiker. 200.
Huber Anton, Kommerzienrath. 201.
— Georg, Hofoffiziant. 434.
Hubert, belg. Staatseisenbahnbediensteter. 125.
Hübscher, Lakai. 126.
Hühner Max, Stabsekretär. 200.

J.

Jauß Wilhelm, Kunstmühlenbesitzer, Hoflieferant. 132.
Illing Franz Ritter v., Oberst. 72.
Imhof Wilhelm, Apotheker. 194.
Jochner Dr. Georg Maria, Geh. Haus- und Staatsarchiv. 70.
— Dr. Guido, prakt. Arzt. 418.
Josephthal Gustav, Geh. Hofrath, Justizrath. 69.
Itzenplitz-Grieben Erich, preuß. Ceremonienmeister und Kammerherr. 472.

K.

Kärcher Johann, Advokat-Anwalt. 68.
Käufel Bernhard, K. geistlicher Rath, Pfarrer. 193.
Kaiser Leonhard, Hofgärtenoberinspektor. 12. 192.
Kalb Georg, Oekonomierath. 202.
Kanzler Martin, Residenzschreiner. 195.
Kapeller Leo, Jagdgehilfe. 195.
Karch Karl, Bäckermeister, Hoflieferant. 133.
Karsch Elise, Medizinalrathsgattin. 133.
Kastner Dr., Hofstabsarzt. 727.
Keilhofer Anton, Hofküchenmeister. 194.
Keller Kilian, Oekonomierath. 202.
— Ludwig Ritter von, Geh. Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 200.
Kellerhals David, Oberlehrer. 203.
Kellermann Berthold, Professor. 193.
Kerschensteiner Dr. Georg, städt. Schulrath. 193.
Kettenburg Franz Joseph Frhr. von der. 622.
— Maximilian Frhr. von der, Rittergutsbesitzer. 622.
Kiermeier Franz, Ablöswärter. 71.
Killer Joseph, Oberheizer. 195.
Kilp Josephine, Wittwe, Hoflieferantin. 132.
Kink Gottlieb, Krahnenführer. 30.
Kirchbach Frank, Professor, Maler. 203.
Kirchdörfer Moritz, Kommerzienrath u. Banquier. 708.
Kiste Jakob, Leibjäger. 472.
Kittelberger August, Lackirer. 30.
Klaiber Karl, K. geistlicher Rath, Hofstiftskanonikus. 199.
Klais Anton, Jagdgehilfe. 195.
Klüs Adrian, Leibjäger. 125.
Klug Ludwig, Ritter v., Geheimer Rath 199.
Knorr Kaspar, Schloßverwalter. 194.
Kobligk, Kaiserl. Postdirektor. 133.
Koch Hermann v., Rittergutsbesitzer. 193.
— Dr., Kais. wirkl. Geh.-Rath ꝛc. 707.
Köhler Jakob, Leiblakai. 628.
— Pius, Kammermusiker. 200.
König Karl, Rechtsanwalt. 68.
— Louis, Kommerzienrath, Bürgermeister. 192.
Körber Ernest v., K. K. österr. Ministerpäsident. 453.
Körner Karl, Bureaudiener. 195.
— Max, Kutscher. 195. 434.
Kößler Friedrich, Bezirksingenieur. 70.
Köth Joh., Oekonomierath. 202.
Kofler Eduard, K. K. Förster a. D. 194.
Kolb Max, Stallmeister. 192.
Kopetschi R., K. rum. Polizeikommissär. 124.
Korntheuer Joh. Baptist, Kommerzienrath. 192.
Kowalsky Nikodemus, Lakai. 125.
Krämer Max, Futtermeister. 434.
Kränzle Hugo, Hoflieferant. 132.
Krais Gottlieb, Regierungsassessor. 133.
Kranzfelder Alfred, Justizrath. 70.
Kraus Johann, Bürgermeister. 195.
— Dr. Karl, Direktor und Professor der Akademie der Landwirthschaft ꝛc. 191.
Krauß Adolf, K. protest. Kirchenrath. 203.
— Hermann, Rentier. 193.
Krebs Johann Heinrich, Oberlehrer. 203.
Krecke Dr. Albert, prakt. Arzt. 418.
Krembs Maximilian Ritter von, Hofjagd-Direktor. 199.
Krenig Johann Andreas, Möbelfabrikant. 133.
Kreß Friedrich, Schreiner. 71.
— v. Kreßenstein Georg Frhr., Justizrath. 69.
— — — Friedrich Freiherr, Hauptmann und Adjutant des Kriegsministers, Kämmerer. 656.
Kronacher Dr. Albert, prakt. Arzt. 418.
Krumper Julie, Offizengehilfin. 200.
Kuchler Johann, Portier. 196.
Kühlmann Dr. v., Kais. deutscher Legationssekretär. 433.
Künstner Johann, Tafeldecker. 605.
Kugler Michael, Leibjäger. 458.
Kulka Adalbert, Leiblakai. 126.

L.

Lambormont A., Baron, K. belg. Staatsminister. 123.
Lammel Ludwig, Justizrath. 70.
Lammerer Christian, Säcklermeister. 708.
Lamotte Graf de, Kammerherr. 124.
Landauer Heinrich, Kommerzienrath. 202.
Landbeck, Kais. Oberpostdirektor. 133.
Landmann Anton Ritter von, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 191. 204.
Lang Johann II, Schlosser. 71.
— Ludwig, Silberverwahrer. 39.
Langermeier Michael, Kommerzienrath und Baumeister. 201.
Langesee Joseph, Justizrath. 68.
Langguth Johann, Jagdgehilfe. 195.
Langhans Friedrich Ritter v., Geh. Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.
Laßberg Hans Freih. v., Kämmerer, Major à l. s.
Lattermann August, Lokomotivführer. 30.
Lautenschläger Karl, Maschinerie-Direktor. 191.
Lechner Dr. theol. Anton Alois, päpstl. Hausprälat, Domprobst. 191.
Ledebur Freiherr v., großherz. meckl. Kammerherr &c. 707.
Lehner Christoph, Kammermusiker. 193.
— Max, Hofrath. 200.
Leidig Konrad, Schullehrer. 195.
Leonhard Eugen, Intendanz-Inspektor. 602.
Leonrod Dr. theol. Franz Freih. v., Bischof. 190.
— Wilhelm Freih. v., Kämmerer, Rittmeister. 123.
Lerchenfeld auf Köfering u. Schönberg Ludwig Graf von und zu, Kämmerer, erbl. Reichsrath. 189.
Le Sage Franz Ritter v., Generaldirektor a. D. 252.
Lewisch, Haushofmeister. 125.
Ley Eduard, Kommerzienrath. 192.
Liebrechts C. A. M., Generalsekretär. 124.
Ligne Albert de, K. belg. Legationssekretär. 124.
Limbrunner Rosa, Wittwe. 131.
Limmer Hermann, Kommerzienrath. 193.
Linsl Josef, Ablöswärter. 71.
Löffler Samuel, Hoflieferant. 132.
Löwenfeld Dr. Leopold, prakt. Arzt. 418.
— Dr. Theodor, Rechtsanwalt, Honorar-Professor. 68.
Löwenstein-Wertheim, Ernst Fürst v., Standesherr, erbl. Reichsrath. 189.
Lorenz Karl, Kommerzienrath. 201.
Lorz Therese, Leinwandmeisterin. 196.
Luckner Georg, Stabsdiener. 195.
Lützenkirchen Mathias, Hofschauspieler. 193.
Lutz Karl Theodor, Regierungspräsident. 200.
— Kosmas, Generaldirektionsrath. 70.

M.

Maffei Hugo Ritter u. Edler v., Reichsrath. 190.
Mahla Adolf, Hofrath, rechtk. Bürgermeister. 201.
Mahler Gustav, Theater-Direktor. 707.
Mahr Franz, Schlosser. 71.
Maidhof Jakob, Kofferträger. 71.
Maier Valentin, Dreher. 71.
Maillinger Rudolf, Professor, Bildhauer. 193.
Malsen Helene Freifrau v., Bez.-Amtmannsgattin. 133.
— Johanna Freiin v., Hofdame. 707.
— Theobald Freiherr v., Kämmerer, Oberleutnant. 718.
Manz August v., Generalmajor. 134.
Margineann Theodor, Oberwagenmeister. 125.
Marion Ernst, Marstallchef. 124.
Marlier Julius Alfred Wilhelm Karl, Kommerzienrath. 201.
Marogna Angela Gräfin v., Oberhofmeisterin. 628.
Martin Anton, Bürgermeister. 195.
— Ludwig Ritter v., Generalstaatsanwalt. 72
Mattil Valentin, Bürgermeister. 195.
Mayer Alois, Bildhauer. 193.
— Friedrich, Hofoffiziant. 195.
— Karl, Schulreitknecht. 72.
— Ludwig, Hoflieferant. 132.

Mayr Otto, Justizrath. 69.
Meck Bernhard, K. serb. Honorar-Consul. 204.
Medicus Friedrich Ritter von, Geheimer Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.
Meisner Christian, Rechtsanwalt. 69.
— Ludwig, Justizrath. 68.
Mélot Joseph, K. belg. Legationssekretär. 124.
Merckle Karl, Justizrath. 68.
Merkl Joseph, Kammermusiker. 200.
Merzbacher Sigmund, Justizrath. 69.
Metzger Heinrich, Kreisscholarch. 194.
Meyer August, Rath, Geh. Sekretär. 192.
— Creszenz, Hofsängerin. 200.
— Gustav Ritter v., Justizrath. 69.
— Dr. Julius, Landgerichtsdirektor, Historiker. 193.
Michel Philipp, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.
Mildner Friedrich, Kommerzienrath. 201.
Miller Ferdinand v., Akademie-Direktor. 190.
— Ludwig v., Erzgießer. 193.
— Max, Oberhofgärtner. 200.
Mirbach-Geldern, Graf Alfons v., Kämmerer, Kais Legationssekretär. 484.
Mittermüller Franziska, Aufwärterin. 196.
Möller Karl, Hoflieferant. 132.
Mörtlbauer Joseph, Oberhofgärtner. 200.
Mößmer Michael, Bürgermeister. 194.
Mohr Friedrich, Hoflieferant. 133.
Mondini Dr. Peter, bisheriger ital. Vizeconsul. 528.
Monts Anton Graf v., K. preuß. Gesandter ꝛc. 186.
Moof Friedrich, Haushofmeister. 125.
Moralt Paul, Kammermusiker. 193.
Moser Melchior, Hoflieferant. 133.
Mot de, Bürgermeister. 124.
Moy Maximilian Graf v., Oberzeremonienmeister 150.
Mühlbauer Anton, Lakai. 250.
Müller August, Frhr. v., Kämmerer, Oberst à l. s. 190.
Müller Dr. Ernst, Legationsrath. 30.
— Georg, Kutscher. 72. 433.
— Joseph Postillon. 434.
— Karl Ritter v., Civilingenieur. 454.
— Max Ritter v., Regierungsdirektor. 80.

N.

Nachbauer Franz, Kammersänger. 192.
Neuner Amalie, Wittwe. 131.
Ney Wilhelm, Justizrath. 68.
Nicotra Dr. Sebastian, Auditor der päpstl. Nuntiatur. 602.
Niedermayer Max, wirkl. Rath, städt. Baurath. 191.
Nißler Tobias, Bürgermeister. 194.
Nobiling Dr. Alfred, Hofstabsarzt. 418.
Nostitz Constantin Freih. v., Kämmerer, Gutsbesitzer. 728.
— Graf, Oberſthofmeister. 123.

O.

Oberhummer Roman jun., Hoflieferant. 132.
Oberndorff Emma Gräfin von, Schlüsseldame. 707. 707.
Oldenbourg Rudolf Ritter v., Kommerzienrath, ital. Generalconsul. 250.
Orff Karl, Generaldirektionsassessor. 71.
Ortenburg-Tambach Friedrich Graf zu, Legationssekretär. 123. 707.
Orterer Dr. Georg Ritter von, Gymnasial-Rektor. 190 252.
Oswald Nikolaus, Jagdgehilfe, 195.
Otto Albrecht, Kommerzienrath, Bankdirektor. 201.
— Franz, Bürgermeister. 194.
d'Oultremont Graf Johann, Oberhofmarschall. 123.

P.

Pauli Georg, Sägebesitzer. Beil. I. S. 1—5.
Pechmann Albrecht Freihr. v., Kammerjunker, Leutnant. 150.

Penzl Franz Xaver, Kammermusiker. 200.
Penzolt Dr. Franz, Univ.-Professor. 191.
Perfall Karl Freih. v., Kämmerer, Generalintendant. 727.
Pezzani Dr. Giacomo, ital. Viceconsul. 528.
Pfaun Paul, Professor. 193.
Pfannenstiel Hubert, Rechtsanwalt. 68.
Pfeiffer Rudolf, Geschirrmeister. 434.
Pfetten-Arnbach Sigmund Freiherr von, Kämmerer, Gutsbesitzer. 39. 191.
Pfreimter Ernst, Oekonomierath 202.
Philipona Alfons, Kammerdiener. 125.
Philippesco G. C., Oberhofmarschall. 123.
Planer Joseph, Oberbergrath. 675.
Plessing Karl Theodor, Consul. 30.
Plettenberg-Lenhausen Clemens Graf v., Kämmerer, Leutnant à l. s. 393.
Plötz Johann, Justizrath. 68.
Pöhlmann Marie, Bez.-Amtmannsgattin. 708.
— Martin, Bürgermeister. 194.
Pölnitz Dr. Max Freihr. v., Kämmerer, Bez.-Amtmann a. D. 250.
Pohler Martin, Jagdgehilfe. 195.
Pointner Johann, Landrath, Mühlbesitzer. 194.
Poschinger Dr. Albert Ritter v., prakt. Arzt 418.
— von Frauenau Eduard Benedikt Freiherr, erbl. Reichsrath, Gutsbesitzer. 602. 612. 669.
— — — Eduard Freiherr, Kammerjunker, Oberleutnant. 612.
— — — Edmund Freiherr, Gutsbesitzer. 612.
— — — Emma Freiin. 612.
Possart Ernst Ritter v., Professor, Hoftheater-Intendant. 500. 602. 670. 707.
Praun Eberhard von, Justizrath. 69.
— Paul Ritter v., Oberregierungsrath. 190. 251.
Prella de la Nieppe Edmund de, K. belg. Legationssekretär. 124.
Prestel Joseph, Dreher. 72.
Prinz Franz, Gärtner. 606.
Protte Gustav, Garderobier. 394.
Putz Eduard, Justizrath. 69.

Q.

Quadt zu Wykradt und Isny Bertram Fürst v., Standesherr, erblicher Reichsrath. 189. 410.
— — Marianne Gräfin v., Palastdame. 656.

R.

Raab Johann Karl, Kommerzienrath. 201.
Raesfeldt Ferdinand Frhr. v., Staatsrath i. o. D. 656.
Rampf Dr. theol. Michael Ritter v., Bischof. 189.
Rau Eduard jun., Hoflieferant. 132.
— Karl, Hoflieferant. 132.
— Nikolaus, Werkstätte-Wagenschlosser. 125.
Redwitz Alexander Frhr. v., Kämmerer, Hauptmann 484.
Rehm Wilhelm, Generaldirektionsassessor. 71.
Reichlin v. Meldegg Irene Freiin, Oberhofmeisterin. 150.
Reif Zacharias, Kommerzienrath, Großbrauereibesitzer. 133.
Reiger Balthasar, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 191.
Reiser Albert, K. geistl. Rath. 202.
Reitmeier Valentin, Gymnasialturnlehrer. 134.
Reschreiter Max Ritter von, Oberstleutnant, Flügeladjutant. 251.
Reuß Otto, Oberlehrer. 203.
Reutershan Karl, Marstalloffiziant. 196.
Riegel Theodor, Justizrath. 68.
Rieu de Marsaguet, Dr. jur. A. du, Hofcavalier. 124.
Riezler Dr. Sigmund Ritter von, Univ. Professor. 126.
Riffelmacher Hans, Hoflieferant. 132.
Ritter Georg, Titular-Hofkellermeister. 434.
Rockelmann Jakob, Kammerfourier. 453.
Röhrig, Kaiſ. Oberpostdirektor. 133.
Röntgen, Dr. Wilhelm Konrad, Geh. Rath, Univ. Professor. 727.

Rösch Georg, Generaldirektionsassessor. 71.
Rößner Joseph, Marstallofficiant. 196.
Rosen Ritter Baron Roman v., Wirkl. Staatsrath. 484.
Rost Philipp, Generaldirektionsassessor. 71.
Rotenhan Hermann Freiherr von, Kämmerer, Oberst z. D. 612.
Rothe Dr., großherz. sächs. Wirkl. Geheimer Rath. 39.
Rothkeppel Heinrich, Hoflieferant. 132.
Rücker Ernst von, Kämmerer, Hauptmann. 676.
Ruemann Wilhelm Ritter von, Akademieprofessor. 190.
Ruyskensvelde Peter van, Leibkammerdiener. 125.

S.

Sachs Karl, K. rum. Verkehrsinspektor. 124.
Sambucetti Monsignore Dr. Cäsar, apostol. Nuntius, Erzbischof v. Korinth. 648.
Santabella Alvera Hyazinth, Lakai. 125.
Savaëte Arthur, Professor, Inspektor. 192.
Sckell Ludwig, Büchsenspanner. 433.
Schaal Albert, Kommerzienrath, Fabrikbesitzer. 201.
Schäfer Ludwig, Kutscher. 195.
Schallmayer Theodor, Hoflieferant. 132.
Schanz Dr. Martin Ritter v., Univ.-Professor. 134.
Scheidemandel Hans, Kommerzienrath, Fabrikant. 192.
Schenke Albert, Lakai 250.
Scherer Karl, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.
Scherrer Heinrich, Kammermusiker. 200.
Schiller Michael, Bezirksmaschineningenieur. 71.
Schircks Egon, Inhaber der Hofmusikalienhandlung Firma W. Schmid, Nachfolger. 131.
Schlegler Adalbert, Hoflieferant. 132.
Schleich Wilhelm v., Kämmerer, Hauptmann. 676.
Schleicher Wilhelm, Oberingenieur der pfälz. Eisenbahnen. 30.
Schmalnauer Ferdinand, Leiblakai. 628.
Schmid Lorenz, Kammermusiker. 200.
— Paul Kommerzienrath, Bankier. 191.
Schmidt Andreas, Bürgermeister. 194.
— Christian Ritter v., Senatspräsident. 72.
— Eduard, Hoftheater-Tageskassier. 602.
— Karl, Bürgermeister. 192.
Schmieder Dr. jur. Aug. v., Gutsbesitzer. 620. 622.
Schmitt Dr. Joseph Ritter v., Justizrath. 68. 190.
Schmitzberger Joseph, Professor, Maler. 203.
Schneider Alexander Ritter v., Oberkonsistorial-Präsident. 190.
— August, Kommerzienrath, Bankier. 192.
— Marie, Bezirks-Amtmanns- u. Reg.-Rathswittwe. 133.
Schnurbein Maximilian Freiherr v., Kammerjunker, Leutnant. 393.
Schön Joseph, Stabskassa-Kontroleur. 200.
Schönfelder Dr. Joseph, Stiftskanonikus, K. geistl. Rath. 199.
Scholler Ernst, Generaldirektionsrath. 71.
Schorr Johann Leonhard, Kontroleur. 708.
Schräpler Otto, Kurhausdirektor. 194.
Schröder Dr. Oskar, Leibarzt. 39.
Schüller Karl, Kommerzienrath. 193.
Schützinger Heinrich, rechtsk. Bürgermeister. 193.
Schuh Dr. Georg Ritter v., rechtsk. Bürgermeister. 190.
Schuhmacher Jakob, Hoflieferant. 132.
Schultheiß Oskar, Kanzleisekretär. 194.
Schuster Joseph, Hofofficiant. 394.
— Ludwig, Hoflakai 394. 434.
— Ludwig, Justizrath. 68.
— Max, Kutscher. 433.
Schwarz Georg, Leibjäger. 126.
— Max, Kommerzienrath. 193.
Schweickert Karl, Rechtsanwalt 68.
Schweisthal Dr. Martin, Bibliothekar. 124.

Schweitzer Joh. Bapt., Gürtlermeister, Hoflieferant. 133.
Sedelmair Walther Ritter und Edler von, Kammerjunker. 150.
Seefelder Georg, Oberlehrer. 203.
Seefried auf Buttenheim, Karl Frhr. v., Gutsbesitzer, Kämmerer. 150.
— Walther Freiherr v., Legationsrath 39.
Seelos Hermann, Leibkammerdiener. 125.
Seidl Gabriel Ritter v., Professor. 670.
— Ludwig, Bureaudiener. 196.
Seiler Elise, Bezirksamtmannsgattin. 133.
— Georg, Oberinspektor. 71.
Seinsheim Albrecht Graf von, Obersthofmarschall. 434.
Sellner Henriette Louise, Oberamtsrichtersgattin. 708.
Semlinger Heinrich, Kommerzienrath. 193.
Servais Gustav, Offiziant. 125.
Seufert Georg, Sicherheitskommissär. 194.
Seuffert Joseph, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.
Seyboth, Friedrich, Kommerzienrath, Rentier. 191.
Simacek Josephine, Hoflieferantin. 409.
Skell Ludwig, Büchsenspanner. 196.
Skripeck, Lakai 126.
Smet de Naeyer Graf de, K. belg. Ministerpräsident. 123.
Soden-Frauenhofen, Maximilian Frhr. v., Kämmerer, lebenslänglicher Reichsrath. 12.
Sörgel Johann Ritter von, Oberbaurath. 670.
Soldan Otto, Kommerzienrath. 202.
Spary Peter, Berginspektor. 675.
Speck Maximilian Ritter v., Generalmajor a. D. 418.
Spengolin Karl, Kaiserl. deutscher Consul. 484.
Spreti Theodor Graf von, Kämmerer, Gutsbesitzer. 134.
Stacheter Joseph, Kaminkehrermeister. 194.
Starnbacher Otto, Hoflieferant. 409.
Stattenberger, Arztensgattin. 133.
Staudt August von, Hofjunker, Oberleut. 156.
Stegerwald Thomas, Hoflakai. 394. 434.
Stehle Karl Ritter v., Hofrath. 460.
Steible Albert, Conditor, Hoflieferant. 602.
Steinbrüchel Gustav Ritter v., Senatspräsident. 80.
Stellwaag Karl, Kommerzienrath. 202.
Stengel Hermann Freih. v., Staatsrath i. o. D. 203. 251.
Stengle Joseph, Zimmermann. 72.
Steub Ludwig, belg. Generalkonsul. 124. 134. 460. 648.
Stichter Johannes, Gymnasial-Professor. 134.
— Philipp Friedrich, K. prot. Kirchenrath 202.
Stiegler Ludwig, Hoflieferant. 132.
Stobäus Oskar v., Geh. Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 190.
Strehl Alfred, Oberinspektor. 71.
Streit Ignaz Ritter v., Hofrath. 606.
Studt Gustav Heinrich, Kommerzienrath. 201.
Stüblein Ludwig, Schlosser. 72.
Stützer Georg, Kassabuchhalter. 602.
Stury Richard, Hofschauspieler. 193.

T.

Tann-Rathsamhausen Rudolf Freihr. von und zu der, Kämmerer, Geschäftsträger. 434.
Tache Museleano, Leibkammerdiener. 125.
Tauber Wilhelm, Hofbauoberinspektor 200.
Thaler Gustav, Sattelkammerdiener. 195.
Thüngen Hans Freihr. v., Kämmerer, Gutsbesitzer. 191.
Tiefenbrunner Rosa, Wittwe, Hoflieferantin. 132.
Tillich, preuß. Eisenbahn-Stationsvorsteher. 472.
Tinzmann Heinrich, Lakai. 125.
Tobler Viktor, Kunstmaler. 502.
Trampler Gustav, Kammermusiker. 200.
Triller Konrad, Wachtmeister. 196.
Tropf Julius, Hoflieferant. 132.

Truchseß von Wetzhausen Esperanza Freifrau, Palastdame. 656.
Tucher von Simmelsdorf Heinrich Freiherr, Kämmerer, außerord. Gesandter. 656.
Türk Jakob Ritter v., k. geistl. Rath, Stiftsprobst ꝛc. 189.

U.

Uhl Adolf, Ministerialrath. 70.
Ullmann Dr. Emanuel Ritter v., Universitäts-Professor. 191. 251.
— Karl, Kommerzienrath. 201.
Urban Friederike, Offizengehilfin. 200.
Uscholb Karl, Oberlehrer. 203.
Utz Heinrich, Thorschließer. 195.

V.

Vassallo du Torregrossa Dr. Albert, Sekretär der päpstl. Nuntiatur. 602.
Verri della Bosia, gen. v. Külberg auf Gansheim u. Berg, Hauptmann. 156.
Vetter Thomas, Zugrevisor der pfälz. Eisenbahnen. 30.
Vollendorff Karl, Kammermusiker. 200.
Vollhardt Oskar, Justizrath. 69.

W.

Wagner Franz, Bankdirektor. 192.
— Joh. Baptist, Bürgermeister. 194.
— Karl, Kammermusiker. 200.
— —, Kommerzienrath. 201.
— Ludwig Ritter v., Konsistorialdirektor. 191. 394.
— Otto, Bureaudiener. 196.
Waigerleitner Hans, Hoflieferant. 132.
Waitz von Eschen auf Emmerichshofen, Freiherrl. Familie. 503.
Waldbott von Bassenheim, Maria Rosa Gräfin; Enthebung als Hofdame. 722.
Walderdorff Dr. jur. can. Franz Graf von, Stiftskanonikus. 393. 484.
Waldersee Alfred Graf v., K. preuß General-Feldmarschall. 606.
Walter Benno, Conzertmeister. 191.
— Julius, Geh. Sekretär. 203.
— Max, Stabsassistent. 472.
Wamsler Friedrich, Hoflieferant. 132.
Wanger Heinrich, Lokalschulinspektor. 194.
Wardrop, Oberst, großbrit. Militär-Attaché. 394.
Warthiadi P., K. rumän. Generaladjutant, Generalmajor. 124.
Watzelberger Otto, K. Rath, Geh. Ministerial-Sekretär. 484.
Weber Joseph Miroslaw, Conzertmeister. 193.
— Karl, städt. Oberbaurath. 193.
— und Ott, Aktiengesellschaft; Ausgabe von Schuldverschreibungen. 500.
Wecklein Dr. Nikolaus, Oberstudienrath. 192.
Wegmann Joseph Johann, Stabsassistent. 79.
Weidert Karl Ritter v., Bankier. 190. 454.
Weidner Konrad, Kaufmann. 134.
Weigert Johann, Oberinspektor 71.
Weigl Max, Justizrath. 70.
Weikard Franz, Generaldirektionsrath. 71.
Weinmayer Leopold, Rechtsanwalt. 68.
Weiß Emeran, Imprägnirarbeiter. 72.
— Ludwig, Schloßdiener. 195.
Welcker Karl, Oberingenieur. 71.
Welker Joseph, Kutscher. 195.
Welser Hans Freih. v., Bezirksamtsassessor, Kämmerer. 612.
— Ludwig Freih. v., Kämmerer, Regierungs-Präsident. 190.
Werz Luitpold, Stabs-Oberinspektor. 192. 434.
Westermann Heinrich, Hoflieferant. 132.
Wiedenmann Peter Freih. v., Generalmajor u. Generaladjutant. 189. 204.
Wierl Max, Schulreitknecht. 195.
Wilson Elwood, Consul. 728.
Wimmer Karl, Justizrath. 68.
Winkler Georg, Hoflieferant. 132.
— Heinrich, Schlosser. 72.

Winkler Paul, Kommerzienrath, Fabrikbesitzer. 192.
Winter Joseph, Intendanz-Sekretär. 602.
— Oskar, Kammermusiker. 200.
Wisniewski v. Wisniewo Jaroslav, Graf, K. u. K. österr. Legationsrath. 186.
Wittmann Josef, Oekonomierath. 202.
Wöhrl Joh. Bapt., K. geistl. Rath. 202.
Wölfflin Dr. Eduard Ritter v., Geh. Rath, Univ.-Prof. 727.
Wörle August, Oberlehrer. 203.
Wörnhör Johann Evangel., Hofkaplan, Gymnasialprofessor. 708.
Wojtha Ernst, Schloßverwalter. 194.
Wolff Joh. Bapt., Kommerzienrath, Bürgermeister. 192.
Wolffskeel von Reichenberg Karl Graf v., Kämmerer, Oberststallmeister. 189 251.
— — Gertrud, Gräfin. } 251.
— — Hertha, Gräfin. } 251.
— — Luitpold Graf v., Kammerjunker, Leutnant. 251.
Wolfram Georg, Hofrath, rechtsk. Bürgermeister. 201.
Wrede Carl Philipp Fürst v., Kämmerer, erbl. Reichsrath. 606.
— Edmund Fürst v., Leutnant, Kammerjunker 39.

Z.

Zabuesnig Joh. Bapt. v., Kommerzienrath. 201.
Zambie Vinzenz, päpstl. Kämmerer, Pfarrer. 605.
Zehme Heinrich, Hof-Hutfabrikant 131.
Zeitler Joseph, Reitknecht. 195.
Zenger Karl Ritter v., Oberreg.-Rath. 191 251.
Zichy zu Zich und von Vásonykeö, K. und K. österr.-ungar. Gesandter ꝛc. 186.
Ziegler Anton jun., Hoflieferant. 132.
Zimmermann Heinrich, Schullehrer. 195.
— Julius, Professor. 30.
Zink Wilhelm, Kammermusiker. 200.
Zittel Dr. Karl Alfred Ritter v., Geh. Rath, Univ.-Professor ꝛc. 190.
Zitterell M. Fridoline, Oberin. 195.
Zluhan von, Direktor. 606.
Zwierzina Leopold Ritter v., K. u. K. Legationsrath. 527.

C. Orts-Register.

A.

Amberg, Stadtgemeinde; Ausgabe von Schuldverschreibungen. 449. 457.
Ansbach, Kreisirrenanstalt. 335.
Aschaffenburg, Stadtgemeinde, Vereinigung der Landgemeinde Leider. 83.
— Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 154.
— Stadtgemeinde, Vereinigung der Gemeinde Damm. 457.
Augsburg, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 78.

B.

Bad Tölz. S. „Tölz".
Bamberg, städt. Baugewerkschule. 321.
— Handelsagentur der Vereinigten Staaten von Amerika. 450.
— Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 455.
Bayreuth, Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Kreisirrenanstalt. 709.
Berchtesgaden, Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 645.

Bischbrunn, Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 729.
Blaich, Gemeinde; Einverleibung in die Stadtgemeinde Kulmbach. 720.
Blankenstein—Marxgrün, Bahnstrecke. 600.

D.

Dambach, Gemeinde; Einverleibung in den Stadtbezirk Fürth. 11.
Damm, Gemeinde; Vereinigung mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg. 457.
Deggendorf, Kreisirrenanstalt. 276.
— —, Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung. 710.
Donauwörth—Treuchtlingen; Erbauung einer zweigeleisigen Hauptbahn. 712.

E.

Edenkoben, Dienstbezirkseintheilung im Communalforstamte. 624.
Eglfing; Errichtung einer neuen Kreisirrenanstalt. 256.
Elmstein, Wohnsitz des Communalforstamtsassessors. 624.
Erlangen, Kreisirrenanstalt. 335.

F.

Feucht, Gemeinde, Rechtsstreit. Beil. II. 7.
Frankenthal, Kreistaubstummenanstalt. 291.
— Kreislateinschule. 291.
— Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde. 675.
Fürth, Stadtbezirk, Einverleibung der Gemeinde Dambach. 11.
— Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 433.
— Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Aktiengesellschaft Weber und Ott. 500.

G.

Gabersee, Kreisirrenanstalt. 256.
Gauting—Planegg, Vorortsdoppelbahn. 723.
Grünstadt, Kreislateinschule. 291.

H.

Heigenbrücken, Errichtung eines Forstamtes. 744. — Einziehung der Stelle eines Forstamts-Assessors. 744.
Hohenwart, Taubstummenanstalt. 255.

I.

Ingbert St.; Errichtung eines Rentamts. 451. 458.
Ingolstadt, Progymnasium. 255.
Irsee, Kreis-, Heil- und Pflegeanstalt. 364.

K.

Kaiserslautern, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 601.
Karthaus-Prüll, Kreisirrenanstalt. 307.
Kaufbeuren, Kreis-, Heil- und Pflegeanstalt. 364.
Kempten; Errichtung einer K. Filialbank. 408.
— Hinterlegungswesen. 459.
— Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde. 471.
Klingenmünster, Kreisirrenanstalt. 292.
Königssee, Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 645.
Kulmbach; Einverleibung der Gemeinde Blaich in die Stadtgemeinde Kulmbach. 720.

L.

Landau i. Pf., Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 505.
Landshut, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 81.
Lechhausen, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 187.
Leider, Landgemeinde, Vereinigung mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg. 83.
Ludwigshafen, pfälzische Hypothekenbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 145. 721.

M.

Mainburg, Errichtung eines Bezirksamts. 503.
Marxgrün—Blankenstein, Bahnstrecke, Eröffnung. 600.
Memmingen, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 462.
Moosach—Schwabing, Bahnlinie, Eröffnung. 622
Münchberg, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 604.
München, Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 78.
— Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 79. 608. 720
— Bayerische Handelsbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 82.
— Süddeutsche Bodenkreditbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 84.
— Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 144. 471. 719.
— Bayerische Vereinsbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 155. 407. 648.
— gewerbl. Fortbildungsschulen. 256.
— Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie. 256.
— Kreisirrenanstalt. 256.
— K. Belgisches Consulat. 460.
— Auflösung der Zuchthausverwaltung. 473.
— Bayer. Landwirthschaftsbank, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 506. 605.
— K. Italienisches Consulat. 528.
— Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 602. 728.
— Errichtung eines Berggewerbegerichtes 658. — Zusammensetzung. 675.

N.

Neuhaus—Stockheim, Bahnstrecke; Eröffnung. 432.
Neu-Ulm, Errichtung eines Rentamts. 451. 458.
Nürnberg, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen 11. 644.
— Fürther Straßenbahngesellschaft in Nürnberg, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 151.
— K. Serbisches Consulat. 204.
— Kreisrealschule. 335.
— Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 434.
— K. großbritannisches Vize Consulat. 472.
— Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Aktiengesellschaft „Nürnberger Metall- u. Lackirwaarenfabrik vorm. Gebr. Bing". 617.

O.

Oberaltenbuch, Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 729.

P.

Planegg — Gauting, Vorortsdoppelbahn. 723.

R.

Ramsau, Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 645.
Regensburg, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 628.
Rehau, Stadtgemeinde; Ausgabe von Schuldverschreibungen. 432.
Röthenbach b. L.-Scheidegg, Bahnlinie, Eröffnung. 622.
Rosenheim, Progymnasium. 255.

S.

Salzberg, Errichtung einer Prinzregent-Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 645.
Scheidegg-Röthenbach b. L., Bahnlinie, Eröffnung. 622.
Schönau, Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 645.
Schönbrunn, Vergrößerung des Schulgutes der Kreisackerbauschule. 275.

Schollbrunn, Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 179.
Schwabing—Moosach b. M., Bahnlinie, Eröffnung. 622.
Stockheim—Neuhaus, Bahnstrecke; Eröffnung. 432.
Straubing. Uebertragung der Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens für den Bezirk des Amtsgerichts Straubing an die K. Bank. 10.
— Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 154.
— Erweiterung der Taubstummenanstalt. 275.
— Errichtung einer Strafanstalt. 473.

T.

Tölz, Bad, Marktgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen. 84.
Traunstein, Errichtung eines Progymnasiums. 255.
— Realschule, Errichtung einer Handelsabtheilung. 255.
Treuchtlingen—Donauwörth; Erbauung einer zweigeleisigen Hauptbahn. 712

U.

Unteraltenbuch, Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 729.

V.

Volkach. Stadtgemeinde; Ausgabe von Schuldverschreibungen 82.

W.

Weibersbrunn, Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 729.
Weiden, Realschule. 307.
Werneck, Kreisirrenanstalt. 350.
Wertach, Forstwartposten, Umwandlung in eine Försterstelle 122
Weyher, Verlegung des Wohnsitzes des Communalforstamtsassessors nach Elmstein. 624.
Wiesen, Forstamt; Aufhebung. 744. — Errichtung der Stelle eines Forstamtsassessors. 744.
Würzburg, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschreibungen 122. 144.
— Taubstummeninstitut 350.
— Bayer Bodencreditanstalt; Ausgabe von Schuldverschreibungen. 431.

Z.

Zweibrücken, Stadtgemeinde; Ausgabe von Schuldverschreibungen. 408.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, den 4. Januar 1901.

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1901. — Bekanntmachung vom 27. Dezember 1900, die Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Dezember 1900, das Hinterlegungswesen in Straubing betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1900, Einverleibung der Gemeinde Dambach in den Stadtbezirk Fürth betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Januar 1901, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 in der durch das Gesetz vom 22. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 484) geänderten Fassung, dann des § 120 e Abs. II der Reichsgewerbeordnung und des § 45 der Kgl. Allerh. Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 75), ferner der §§ 113 bis 117 des Gewerbe- und § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.-G.-Bl. Nr. 29) erläßt das k. Staatsministerium des Innern nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften, welche für die Landestheile rechts des Rheins sofort, für die Pfalz mit dem in § 4 Abs. II des angeführten Gesetzes vom 22. Juni 1900 vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten.

§ 1.

Gerüste und Geräthe.

Alle bei der Herstellung von Gerüsten zur Verwendung kommenden Materialien und Geräthschaften, insbesondere Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Flaschenzügen, Rollen, Winden, Aufzugsmaschinen, müssen sich in gutem gebrauchsfähigem Zustande befinden.

§ 2.

Rüstungen, sowohl stehende wie hängende oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jeweiligen Zwecke entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt und darf hiebei nur gutes gesundes Material verwendet werden.

§ 3.

Die Gerüstständer müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) sicher und unverrückbar befestigt werden. Ferner müssen die Gerüste mit den nöthigen Streichstangen versehen, und letztere bei stärkerer Belastung außer der Befestigung mit Hanf- oder Drahtseilen noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer unterstützt werden.

§ 4.

Die zum Gerüstbelag verwendeten Bretter müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, ferner müssen sie dicht aneinander und so gelegt werden, daß das sogenannte Wippen (Aufschnappen) der Bretter ausgeschlossen ist

Alle Gerüstgeschoße, auf welchen gearbeitet wird, sind, um den Absturz von Menschen sowie das Abfallen von Baumaterialien und Werkzeugen zu verhindern, mit gehörig befestigten Brustwehren und an den Bretterbelag dicht anschließenden Bordbrettern zu versehen.

§ 5.

Gegen Längen- und Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen (Diagonalverstrebungen) angebracht werden.

§ 6.

Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem Holze bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen oder ausweichen können. Ferner müssen die Leitern den Austritt entsprechend überragen und bei verhältnißmäßig weit von einander liegenden Gerüstetagen gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest, eventuell kreuzweise, abgesteift werden

§ 7.

Alle Theile des Gerüstes, das zu demselben verwendete Bindezeug, dann die Aufzugsvorrichtungen mit ihrem Tauwerk und sonstigem Zubehör müssen in entsprechenden Zwischenräumen sorgfältig untersucht werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu verhindern. Den Arbeitern ist jede eigenmächtige Aenderung an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern, Hölzern, das Entfernen von Schutzbrettern und Dielen zu verbieten.

Es ist Sorge zu tragen, daß beim Abbruch der Gerüste und bei Entfernen von Absteifungen ein unnützes Verweilen von Arbeitern unter denselben nicht stattfindet.

Personen, welche als Epileptiker oder als mit Schwindel behaftet bekannt sind, dürfen zu Arbeiten auf Gerüsten nicht verwendet werden.

§ 8.

Abbrucharbeiten.

Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine oder sonstiger Gebäudetheile nur bei besonderen Verhältnissen unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

Für die entsprechende Absteifung von Bauwerken, welche durch den Abbruch anstoßender Bautheile ihre Stütze verlieren, ist Sorge zu tragen.

§ 9.

Baugruben und Ausschachtungen.

Baugruben und Gräben müssen genügend schräge Böschung erhalten oder gut abgesteift werden.

Neben vorhandenen Bauwerken sind die neuen Fundamente und der hiezu nöthige Baugrubenaushub mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nöthigen Absteifungen auszuführen.

§ 10.

Zur Herstellung und Zurückbauung von Ausschachtungen jeder Art dürfen nur fachmännisch ausgebildete Arbeiter verwendet werden.

§ 11.

Lauftreppen und Steigleitern.

Lauftreppen sind in einer solchen Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestatten, und mit einem festen Geländer zu versehen. Steigleitern müssen den Bestimmungen in § 6 entsprechen.

§ 12.

Abschluß und Ueberdeckung der Oeffnungen.

Alle Oeffnungen in den Balkenlagen und Gewölbedecken, insbesondere der Treppen, der Lichtschachte und Aufzüge, sowie Kalkgruben und andere beim Verkehre der Bauarbeiter in Betracht kommende Vertiefungen der Baustelle sind mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest zu überdecken. Alle Balkenlagen, auf oder über welchen gearbeitet wird, müssen mit Brettern abgedeckt werden.

§ 13.

Aufbringen der Balken.

Während des Aufbringens (Aufziehens) der Balken oder der Dachverbandhölzer hat, wenn nicht genügende Vorkehrung zur Sicherheit getroffen ist, jede Beschäftigung unter diesen Arbeitsstellen zu ruhen.

§ 14.

Sandstreuen.

Bei Glatteis und Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Treppen und Laufbahnen mit Sand bestreut werden, dasselbe muß an den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen, Eisenschienen u. dgl. geschehen.

§ 15.

Abschluß nicht genügend erleuchteter Baustellen.

Das Betreten von nicht genügend erleuchteten Rohbauten ist den Arbeitern nach Eintritt der Dunkelheit zu untersagen und soweit thunlich durch Abschließen der Zugänge zu verhindern.

§ 16.

Schutzgerüste.

Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Absturzes beschäftigter Personen oder des Herunterfallens von Bautheilen, Werkzeugen besteht, sind eigene Schutzgerüste anzubringen.

Sind die letzteren lediglich zum Schutze der unterhalb arbeitenden Personen, dagegen nicht für den Verkehr von solchen bestimmt, so sollen dieselben so konstruirt werden, daß sie nicht ohne Weiteres betreten werden können.

§ 17.

Sicherheitsgürtel.

Zur Ausführung von Arbeiten an steilen Dächern und an anderen gefährlichen Gebäudestellen sind, soferne hiezu nicht genügend sichere Schutzgerüste hergestellt sind, Sicherheitsgürtel und starke Leinen vorräthig zu halten und die Arbeiter auf den Gebrauch derselben hinzuweisen.

§ 18.

Vorsichtsmaßregeln beim Einsteigen in Schachte.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnenschachte, Abortgruben und dergl ist festzustellen, daß in denselben keine das Leben gefährdende Luft (gefährliche Gase) vorhanden ist; eventuell ist für die Beseitigung derselben Sorge zu tragen.

§ 19.

Abhaltung von Zugluft.

Die im Innern von Gebäuden, insbesondere von Neubauten, beschäftigten Bauarbeiter sind, soweit es nach Art der Arbeit veranlaßt ist, während der kalten Jahreszeit durch Fenster, Thüren oder andere entsprechende Vorrichtungen gegen Luftzug und sonstige schädliche Witterungseinflüsse zu schützen

§ 20.

In Räumen, in denen offene Coaks- oder Kohlenfeuer ohne vollständige Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden.

Coaksfeuer.

Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen und dürfen nur für kurze Zeit im Bedürfnißfalle betreten werden.

§ 21.

Bei allen Bauten sind den Arbeitern geeignete, für die Geschlechter getrennte Aborte von ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Aborte.

§ 22.

Bei allen Bauten, bei denen mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, sollen zur Benützung während der Arbeitspausen gegen die Unbilden der Witterung geschützte Unterkunftsräume mit ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.

Unterkunftsräume.

§ 23.

Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen. Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten der Baustelle oder das Fortsetzen der Arbeit auf derselben nicht zu gestatten.

Verabreichung geistiger Getränke.

§ 24.

Verantwortlich für den Vollzug obiger Vorschriften sind zunächst der mit der Bauleitung betraute Baumeister oder Bauhandwerker, welcher nach den einschlägigen Vorschriften der Bauordnung die verantwortliche Bauleitung übernommen hat, neben demselben diejenigen auf dem Bau beschäftigten Aufsichtsorgane, denen die Ueberwachung der Bauausführung von dem ersteren speziell übertragen ist, bezw. jene Unternehmer von Nebenbetrieben, welche in selbständiger Weise zur Ausführung der Bauten mit beitragen, oder die von diesen mit der Ueberwachung speziell betrauten Aufsichtsorgane.

Verantwortlichkeit.

§ 25.

Gegenwärtige Vorschriften müssen auf jeder Baustelle, wo regelmäßig mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar angebracht werden.

Bekanntmachung der Vorschriften.

§ 26.

Dispensation.

Die Baupolizeibehörde kann bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse, namentlich bei einfacheren Bauten auf dem Lande, von einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Vorschriften dispensiren.

§ 27.

Weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften.

Die Erlassung weitergehender ortspolizeilicher Vorschriften nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

München, den 1. Januar 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 47012.

Bekanntmachung, die Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Auf Grund der §§ 126, 200 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1879, die Führung des Handelsregisters, hier die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betreffend, folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Organe des Handelsstandes im Sinne des § 126 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Handels- und Gewerbekammern.

Die Bezirksgremien für Handel und Gewerbe haben die Handels- und Gewerbekammern in ihren Verrichtungen zu unterstützen.

§ 2.

Die Handels- und Gewerbekammern können zur Erledigung der ihnen in Registersachen obliegenden Verrichtungen einen oder mehrere Vertreter bestellen. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern und der Bezirksgremien dürfen die ihnen von ihrer Kammer übertragene Vertretung nicht ablehnen Die Vertreter brauchen nicht Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer oder der Bezirksgremien zu sein.

Die Vertreter können für den ganzen Kammerbezirk oder für Theile des Kammerbezirkes (z. B. für einen Amtsgerichtsbezirk) bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt auf mindestens drei Jahre.

Die Bestellung und die Theile des Kammerbezirkes, für welche die einzelnen Vertreter bestellt sind, hat die Handels- und Gewerbekammer den Registergerichten ihres Bezirkes anzuzeigen.

§ 3.

Die Handels- und Gewerbekammern haben sich nach Thunlichkeit von allen innerhalb ihres Bezirkes vorkommenden Thatsachen, auf Grund deren eine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen ist, Kenntniß zu verschaffen. Sie können an einzelnen Orten ihres Bezirkes Vertrauensmänner aufstellen, um sich durch deren Vermittelung Kenntniß von Thatsachen der bezeichneten Art zu verschaffen.

Die Bezirksgremien sind verpflichtet, Thatsachen der bezeichneten Art, die zu ihrer Kenntniß kommen, der Handels- und Gewerbekammer mitzutheilen.

§ 4.

Wenn eine Handels- und Gewerbekammer auf Grund der Berichte der Bezirksgremien oder der Vertrauensmänner oder auf sonstige Weise glaubhafte Kenntniß von Thatsachen erhält, auf Grund deren eine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen oder auf Grund deren von dem Registergericht eine sonstige Verrichtung vorzunehmen ist, so hat sie dem Registergerichte Mittheilung zu machen

§ 5.

Die Handels- und Gewerbekammern sind verpflichtet, den Registergerichten auf Ersuchen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten über Fragen, welche mit der Führung des Handelsregisters zusammenhängen. Soweit dazu Vorerhebungen nothwendig sind, haben die Handels- und Gewerbekammern sie zu pflegen oder sie durch die Bezirksgremien oder die Vertrauensmänner pflegen zu lassen.

§ 6

Die Distriktspolizeibehörden haben auf Grund der Auszüge aus den Gewerbeanmelde- und aus den Gewerbeniederlegungsregistern, welche ihnen nach § 8 der Bekanntmachung, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betreffend, vom 12. Januar 1900 (Ges.- u. V.-Bl. S. 29) von den Gemeindebehörden eingeschickt werden, nach Gemeinden gesonderte Listen anzulegen, aus denen der Name und der Wohnort der Gewerbetreibenden sowie die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs und der Tag der Anmeldung oder der Abmeldung zu entnehmen sind Die Listen sind in Tabellenform anzulegen; die Tabellen sollen je eine ausgiebige Spalte für etwaige Bemerkungen enthalten.

In die Anmeldeliste werden diejenigen Personen nicht aufgenommen, deren Geschäftsbetrieb nach der Ansicht der Distriktspolizeibehörde nicht über den Umfang des Handwerkes oder des Kleingewerbes hinausgeht.

Die Anmeldelisten für die einzelnen Gemeinden sind am Schlusse eines jeden Vierteljahrs, zum ersten Male am Schlusse des Monats März 1901, derjenigen Handels- und Gewerbekammer zu übersenden, in deren Bezirke die Gemeinde liegt. In dem gleichen Zeitpunkte sind die Abmeldelisten demjenigen Registergericht zu übersenden, in dessen Bezirke die Gemeinde liegt

§ 7.

Die Handels- und Gewerbekammer hat innerhalb eines Monats, nachdem ihr die Anmeldelisten zugekommen sind, den Registergerichten, in deren Bezirke die Gemeinden liegen, die Listen zu überschicken und sich gutachtlich darüber auszusprechen, welche von den darin aufgeführten Gewerbetreibenden in das Handelsregister einzutragen seien. Erforderlichen Falles hat die Handels- und Gewerbekammer vor der Abgabe der gutachtlichen Aeußerung Erhebungen zu pflegen oder durch die Bezirksgremien oder die Vertrauensmänner pflegen zu lassen.

Die gutachtlichen Aeußerungen sollen kurz gefaßt sein; sie bedürfen in der Regel keiner Begründung, es genügt z. B., daß in die Spalte für Bemerkungen das Wort: Eintragung geschrieben wird. Schlägt die Handels- und Gewerbekammer die Eintragung eines Gewerbetreibenden vor, der nicht ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuchs betreibt, dessen Eintragung sie vielmehr mit Rücksicht auf den Umfang seines Betriebs für geboten hält (§ 2 H.-G.-B.), so soll sie kurz die Thatsachen angeben, auf Grund deren sie zu ihrer Ansicht gelangt ist. Z. B. 50000 ℳ Umschlag oder: hält 10 Gehilfen.

Die Namen derjenigen Gewerbetreibenden, deren Eintragung die Handels- und Gewerbekammer nicht für geboten hält, sollen in der Liste durchstrichen werden.

Die Handels- und Gewerbekammer kann, anstatt ihre gutachtliche Aeußerung schriftlich abzugeben, durch einen Vertreter mündlich mit dem Registerrichter ins Benehmen treten. Die näheren Bestimmungen über das dabei einzuhaltende Verfahren bleibt der Vereinbarung zwischen dem Registergericht und der Handels- und Gewerbekammer überlassen.

§ 8.

Das Registergericht hat die Vorschläge der Handels- und Gewerbekammer zu prüfen und in der Anmeldeliste kurz die getroffene Entscheidung zu vermerken. In den Fällen, in denen es dem Vorschlage der Handels- und Gewerbekammer nicht beitritt, soll kurz der Grund angegeben werden. Z. B.: Kleinbetrieb, oder: Verzogen.

Alsdann hat das Registergericht der Handels- und Gewerbekammer die Anmeldeliste zur Einsichtnahme zu übersenden; die Liste ist sobald als thunlich wieder an das Registergericht zurückzuschicken.

Glaubt die Handels- und Gewerbekammer, daß das Registergericht die Eintragung eines Gewerbetreibenden mit Unrecht abgelehnt hat, so kann sie bei dem Registergerichte den Antrag auf Bewirkung der Eintragung stellen

§ 9.

Das Registergericht hat von Zeit zu Zeit die Handelsregister der zu dem Registerbezirke gehörenden Amtsgerichte unter Zuziehung eines oder mehrerer Vertreter der Handels- und Gewerbekammer einer Durchsicht zu unterwerfen. Zu der Durchsicht hat das Amtsgericht den Vertreter derjenigen Handels- und Gewerbekammer zuzuziehen, in deren Bezirke das Amtsgericht liegt, dessen Register durchgesehen werden soll.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren sollen jeweils die Register aller zu dem Registerbezirke gehörenden Amtsgerichte durchgesehen werden.

§ 10.

Das Registergericht hat die Durchsicht vorzubereiten, insbesondere die etwa erforderlichen Erhebungen vorzunehmen; es kann auch die Handels- und Gewerbekammer um Aufschluß ersuchen. Das Registergericht kann den Vertreter der Handels- und Gewerbekammer zu einer Vorbesprechung einladen und mit ihm das bei der Durchsicht einzuhaltende Verfahren feststellen.

§ 11.

Das Registergericht bestimmt im Benehmen mit der Handels- und Gewerbekammer den Termin, an dem die Durchsicht des Handelsregisters eines bestimmten Amtsgerichts vorgenommen werden soll.

Der Vertreter der Handels- und Gewerbekammer ist zu dem Termine zu laden. Die Ladung soll dem Vertreter mindestens eine Woche vorher behändigt werden.

§ 12.

Bei der Durchsicht des Handelsregisters ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die eingetragenen Firmen und Gesellschaften noch bestehen,
2. ob die bei einer Firma oder einer Gesellschaft eingetretenen Aenderungen, welche nach dem Gesetze der Eintragung bedürfen, eingetragen sind,
3. ob Firmen oder Gesellschaften nicht eingetragen sind, die nach dem Gesetze der Eintragung unterliegen;
4. ob Eintragungen vorhanden sind, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung nicht hätten vorgenommen werden sollen.

§ 13.

Ueber die Durchsicht ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll kann in Tabellenform aufgenommen werden. In dem Protokolle sind diejenigen Punkte zu bezeichnen, bei

denen sich die Nothwendigkeit weiterer Erhebungen ergeben hat, sowie diejenigen, über welche sich das Registergericht und der Vertreter der Handels- und Gewerbekammer nicht geeinigt haben.

Der Handels- und Gewerbekammer ist eine Abschrift des Protokolls mitzutheilen.

§ 14.

Ergibt sich auf Grund der Durchsicht die Nothwendigkeit, das Handelsregister zu berichtigen oder zu vervollständigen, so hat das Registergericht alsbald das Geeignete zu veranlassen. Die etwa erforderlichen Erhebungen kann das Registergericht selbst vornehmen, es kann auch die Handels- und Gewerbekammer um Aufschluß ersuchen.

§ 15.

Legt die Handels- und Gewerbekammer gegen eine Verfügung des Registergerichts Beschwerde ein, so soll sie die Beschwerde begründen.

Im Falle der weiteren Beschwerde braucht die Beschwerdeschrift nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben zu sein.

§ 16.

Die Kosten, welche den Handels- und Gewerbekammern aus den ihnen obliegenden Verrichtungen entstehen, sind als Kosten im Sinne des § 12 Abs. 2 der Kgl. Verordnung vom 25. Oktober 1889, die Handels- und Gewerbekammern und die Bezirksgremien für Handel und Gewerbe betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S 559), zu betrachten. Jedoch wird den Vertretern der Handels- und Gewerbekammern eine Vergütung für Reisekosten nach Maßgabe der für die Vergütung von Reisekosten an Geschworene, Schöffen und Vertrauensmänner bestehenden Vorschriften aus der Staatskasse gewährt, wenn der Sitz des Registergerichts weiter als zwei Kilometer von dem Wohnsitze des Vertreters entfernt ist.

München, den 27. Dezember 1900.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Nr. 46614.

Bekanntmachung, das Hinterlegungswesen in Straubing betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1899, die Uebertragung der Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens an die K. Bank betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 1249, J.-M.-Bl. S. 1115, F.-M.-Bl. 1900 S. 65), wird hiemit der K. Bank die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens für den Bezirk des Amtsgerichts Straubing vom 1. Januar 1901 an übertragen.

München, den 27. Dezember 1900.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Nr. 28850.

Bekanntmachung, Einverleibung der Gemeinde Dambach in den Stadtbezirk Fürth betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar 1901 ab die Landgemeinde Dambach unter Abtrennung vom Bezirksamte Fürth dem Verwaltungsbezirke der unmittelbaren Stadt Fürth zugetheilt werde.

Im Anschlusse hieran wird im Einvernehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen gemäß Art. 4 Abs. I Ziff. 1 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins die Genehmigung ertheilt, daß gleichzeitig die Gemeinde Dambach mit der Stadtgemeinde Fürth vereinigt werde.

München, den 30. Dezember 1900.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 28551.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Nürnberg auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 18. und 21. Dezember 1900 und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 22. Dezember 1900 die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 4000000 ℳ, und zwar:

Lit. A Nr. 1— 100 zu je 5000 ℳ,
Lit. B Nr. 1— 500 zu je 2000 ℳ,
Lit. C Nr. 1—1800 zu je 1000 ℳ,
Lit. D Nr. 1—1000 zu je 500 ℳ,
Lit. E Nr. 1—1000 zu je 200 ℳ,

halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 2. Januar 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 29. Dezember 1900 den K. Stabsinspektor Luitpold Werz zum K. Stabsoberinspektor und den K. Hofgärteninspektor Leonhard Kaiser zum K. Hofgärtenoberinspektor, beide vom 1. Januar 1901 an, allergnädigst zu befördern geruht.

Titel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 28. Dezember 1900 allergnädigst bewogen gefunden, dem Kgl. Stabsrathe Heinrich Hoeglauer den Titel und Rang eines Königlichen Hofrathes zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 30. Dezember 1900 allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Maximilian Freiherrn von Soden-Fraunhofen, lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Großkreuzes des päpstlichen St. Gregorius-Ordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, den 9. Januar 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. Januar 1901, die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets vom 4. Juli 1865 (Regierungsblatt 1865 S. 725) wurde einer Neuredaktion unterzogen und werden nunmehr, an Stelle dieser Schifffahrts- und Floßordnung sowie der inzwischen ergangenen Abänderungen und Ergänzungen derselben, auf Grund des Art. 3 Ziff. 10 lit. b des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Strafprozeßordnung, dann des Art 1 Abs. 2 und des Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, nachfolgende Vorschriften für den Betrieb der Schiff- und Floßfahrt auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets erlassen:

I. Abtheilung.

Von der Construktion, Ausrüstung, Belastung und Bemannung der Fahrzeuge.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bezüglich Ausrüstung, Bemannung und Belastung der Fahrzeuge, Pflichten der Schiffsführer und Mannschaften u. s. w. gelten die Bestimmungen der Gesetze betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895. Bezüglich der Beschaffenheit der Schiffe im Allgemeinen wird auf die Bekanntmachung vom 31. März 1858, Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau betreffend (Regierungsblatt Seite 433) verwiesen.

Jedes Dampfschiff hat seinen registrirten Namen oder eine solche Nummer, jedes Schleppschiff mindestens die letztere, die Ruderschiffe, Flöße und schwimmenden Bauwerke haben wenigstens den Namen des Eigenthümers in weithin leserlichen Lettern und Ziffern, geschrieben an den äußeren Bordwänden, bezw. am Vordertheil zu tragen.

Jedes Fahrzeug von mehr als 15 m Länge und 2 m Breite (Fähren ausgenommen) muß bei der Fahrt an seinem Vordertheil eine wenigstens 1 m breite und 1½ m lange rothe Flagge mindestens 6 m über Wasserspiegel gehißt haben und, wenn beladen, eine Zille mit sich führen.

Befreit von der Verpflichtung des Mitführens einer Zille sind Flöße mit weniger als 30 m Länge und 12 m Breite.

§ 2.

Von den Dampfschiffen.

Hinsichtlich der Dampfschiffe im Besonderen kommen die Bestimmungen des Art. XVIII der Donauschifffahrts-Akte, dann die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1892, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 439) und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften, insbesondere die Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1892, die Anlegung von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 559) zur Anwendung.

Außerdem wird angeordnet, daß jedes Dampfboot im Interesse des Signalisirungs-Systems, außer mit Signalflaggen und Laternen, mit einer Dampfpfeife und einer Schiffsglocke ausgerüstet sein muß.

Die Dampfpfeife ist so zu stellen und einzurichten, daß der Schiffsführer dieselbe von seinem Standpunkte auf dem Radkasten oder von der Brücke aus ertönen lassen kann, was

er entweder selbst zu thun oder durch Andere, jedoch unter seiner Verantwortung zu veranlassen hat. Ohne Auftrag oder Erlaubniß des Schiffsführers darf Niemand die Dampfpfeife rühren.

§ 3.

Von den Flößen.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und andere Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden und das Floß selbst an beiden Enden mit Steuerrudern versehen sein.

Die Donau darf nur mit Flößen befahren werden von höchstens 50 m Länge und 6 m Breite in der Strecke von Ulm bis Regensburg, dann von höchstens 57 m Länge und 10 m Breite in der Strecke Regensburg—Passau, endlich von höchstens 57 m Länge und 13,5 m Breite von Passau abwärts.

Jedes Floß muß von einer genügenden Bemannung geführt werden.

An den Längsseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile, oder andere, für Brücken, Schiffe u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§ 4.

Belastung der Fahrzeuge.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die Beschaffenheit des Fahrwassers und der jeweilige Wasserstand erlauben.

Jedes Fahrzeug muß von einer seiner Belastung und Größe entsprechenden Bemannung geführt werden.

Geaichte Dampf- und Ruderschiffe dürfen nur insoweit belastet sein, als in den Aichungscertifikaten angegeben und an den äußeren Bordwänden der Schiffe ersichtlich gemacht ist.

Bei ungeaichten Schiffen muß der obere Rand der Bordwände mittelschiffs mindestens 0,25 m über Wasser bleiben. Schiffe von mehr als 15 m Länge und 2 m Breite (Fähren ausgenommen) müssen, soferne sie nicht mit festem Deck versehen sind, statt 0,25 m freier Bordhöhe eine solche von mindestens 0,40 m Höhe aufweisen oder mit 0,30 m hohen Aufsatzbrettern (Windläden) versehen sein.

II. Abtheilung.

Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Führer und der Mannschaft der Fahrzeuge.

§ 5.

Im Allgemeinen.

Der Führer hat in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere.

Während der Fahrt darf der Schiffsführer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten die nächstgelegene Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln für die Leitung des Schiffes zu treffen hat.

Wenn einem auf der Reise befindlichen Schiffsführer sein eigenes Patent oder das Schiffspatent zu Verlust geht, so hat er alsbald diesen Umstand der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, die nach untersuchter Sache eine Bescheinigung ertheilt, daß die Fortsetzung der Reise kein Bedenken gefunden habe.

Dasselbe gilt für den Flößer hinsichtlich seines Flößerpatentes.

§ 6.

Verhalten bei Unglücksfällen.

Bei eintretenden Unglücksfällen, welche das Fahrzeug mit Gefahr bedrohen, dürfen Führer und Mannschaft das Schiff oder Floß nicht vorzeitig verlassen, vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, wofern hiezu noch Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zur thunlichsten Hilfeleistung verpflichtet. Im Uebrigen wird auf das im § 1 citirte Binnenschifffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 hingewiesen.

§ 7.

Verhalten eines Schiffsführers oder Flößers, welcher Schießpulver un andere explodirende oder leicht entzündliche Stoffe geladen hat.

Bezüglich des Transportes von Sprengstoffen wird auf § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und auf die Bekanntmachungen vom 15. Februar 1894, „den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 86) und die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen" betreffend (Ges.- und Ver.-Bl. S. 98) verwiesen.

Ferner wird bestimmt, daß Schiffsführer oder Flößer, welche Schießpulver oder andere explodirende Stoffe geladen haben, ihre Fahrzeuge mit einer schwarzen, entsprechend hoch ausgesteckten Flagge versehen müssen und nicht bei Nacht fahren dürfen. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst ferne zu bleiben. Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen, auch müssen sie sich in gehöriger Entfernung von den am Ufer befindlichen Gebäulichkeiten halten.

III. Abtheilung.

Von der Fahrordnung.

§ 8.

Im Allgemeinen.

Die Fahrt von Dampfschiffen ist untersagt, wenn der Wasserstand folgende Höhe erreicht:

a) am Pegel zu Donauwörth von 2,90 m über Null,
b) „ „ „ Neuburg „ 3,20 „ „ „
c) „ „ „ Ingolstadt „ 2,20 „ „ „
d) „ „ „ Neustadt „ 2,30 „ „ „
e) „ „ „ Kelheim „ 3,00 „ „ „
f) „ „ „ Regensburg „ 3,00 „ „ „
g) „ „ „ Straubing „ 3,20 „ „ „
h) „ „ „ Deggendorf „ 3,50 „ „ „
i) „ „ „ Vilshofen „ 3,20 „ „ „
k) „ „ „ Passau „ 5,20 „ „ „.

Kein Schiff oder Floß darf beim Abfahren von seinem Landungsplatz ein anderes in der Fahrt begriffenes Fahrzeug in seinem Fortgange hindern oder in die Fahrbahn desselben hineinfahren. Letzteres ist nur gestattet, wenn beide Fahrzeuge mindestens 200 m, — bei Kettendampfern mindestens 1000 m — in der Richtung der Fahrbahn gemessen, von einander entfernt sind.

Die Flagge ist etwa 10 Minuten vor der Abfahrt zu hissen.

Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bug entfernt bleiben.

§ 9.

Im Besonderen.

a) Solange von der sogenannten Bleiche am unteren Wöhrte zu Regensburg gegen die steinerne Brücke und das sogenannte Wehrloch bei Pfaffenstein ein Schiff in der Bergfahrt begriffen ist, darf kein zu Thal fahrendes Schiff oder Floß in den linkseitigen Donauarm beim sogenannten Wehrloch einfahren, zu welchem Zwecke die bergfahrenden Schiffer gehalten sind, beim Ueberfahrtsplatz zu Winzer eine rothe Fahne aufstecken zu lassen.

b) In der Strecke von Vilshofen bis Passau befinden sich im Flußbette einzelne Felsenpartiens, daher den Schiffern und Flößern, die mit dem Fahrwasser unbekannt sind, die Aufnahme eines Lootsen empfohlen wird.

c) Bei Wasserständen unter + 3,00 m Passauer Pegel muß die Abfahrt eines jeden von Passau flußabwärts gehenden Dampfers durch eine Person der betreffenden Schiffsfahrtsgesellschaft mittels Schwingens oder Aufziehens einer roth-weißen Flagge an der Ortsspitze zu Passau allen bergfahrenden Dampfern avisirt werden, welch' letztere dann unterhalb der Stromenge an der sogenannten Lüftenäckeran zu warten haben, bis der Thalfahrer passirt und die Flagge eingezogen ist.

§ 10.

Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigungen.

Das Auswerfen und Fallenlassen von Ballast, Steinen und anderen der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen in den Strom, besonders die Fahrbahn, ist verboten.

Bezüglich der Beschädigung der zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt aufgestellten Zeichen wird auf §§ 322 und 326 des Reichsstrafgesetzbuches verwiesen.

§ 11.

Vorschriften für das Ausweichen der Schiffe.

I.

Begegnung von Dampfern, Ruderschiffen und Flößen u. s. w. (im Allgemeinen.)

Wenn einem vom Ufer aus zu Berg gezogenen Fahrzeug ein Dampfer, Ruderschiff oder Floß begegnet, so haben letztere drei nach der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite auszuweichen, während das vom Land aus gezogene Fahrzeug sich thunlichst nahe an den Leinpfad zu halten hat.

Wenn ein Dampfer bei der Bergfahrt einem zu Thal gehenden Ruderschiff oder Floß begegnet, hat der Führer des Dampfers nach derjenigen Seite hin auszuweichen, auf welcher er — das Thalschiff oder -Floß in seinem bisherigen Fahrwasser belassend — auf die für letztere bequemste und sicherste Weise vorbeikommen kann.

Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, haben zu Berg fahrende Schiffe oder Schleppzüge, wenn voraussichtlich ein Zusammentreffen in der Enge mit einem zu Thal gehenden Fahrzeug oder Schleppzug stattfinden würde, unterhalb der Enge zu warten, bis der Thalfahrer durch letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß der Thalfahrer solange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

Wenn Fahrzeuge im Begriffe stehen, von einem Ufer zum andern überzusetzen, so dürfen die Zugseile solange nicht über Wasser geführt werden, bis in Sicht stehende, anderweitige Fahrzeuge die Strecke passirt haben.

Sind Fahrzeuge genöthigt, auf beiden Ufern Zugseile anzuwenden, so muß dasjenige Seil nachgelassen werden, welches das Fahrwasser anderweitiger vorüberfahrender Fahrzeuge beschränkt.

Den zu Thal treibenden Schiffen ist es, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, verboten, sich der Quere nach mit dem Strome rinnen zu lassen.

II.

Begegnung zweier Dampfer.

Wenn sich zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfboote begegnen, hat jedes rechts auszuweichen, soweit dieß zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

Das aufwärts fahrende Dampfschiff hat dabei mit besonderer Rücksicht und Vorsorge gegen das abwärts kommende vorzugehen und demselben das bessere Fahrwasser freizulassen.

Findet der Kapitän des stromaufwärts fahrenden Dampfers, daß dem stromabwärts kommenden Schiffe durch das Ausweichen nach links eine bessere und sichere Fahrbahn offen bleibt, so hat er dieß alsbald und rechtzeitig durch ein Signal kund zu geben, welches von dem abwärts fahrenden Schiffe zum Zeichen der Wahrnehmung und des Einverständnisses zu erwidern ist, woraufhin das gegenseitige Ausweichen nach links stattfindet (sogenanntes verkehrtes Ausweichen).

Das Signal besteht zur Tageszeit in dem Schwingen einer blauen Flagge auf der rechten Seite der Commandobrücke, zur Nachtzeit in dem Zeigen einer rothen Laterne dortselbst. Beide Signale sind für solche Fälle stets in Bereitschaft zu halten.

Die Abweichung von der allgemein giltigen Regel des Rechtsausweichens soll indessen, namentlich zur Nachtzeit, nur in ganz besonders dringenden Fällen vorkommen.

III.

Von den Dampfschleppzügen.

Dampfschiffe ohne Anhang, ferner leer oder nur leicht beladen zu Thal treibende Ruderschiffe haben den Dampfschleppzügen auszuweichen.

Im Uebrigen finden die Anordnungen sub. I und II auch auf Remorqueurs und Schleppschiffe Anwendung.

Mangelt jedoch für die dem Schleppzuge begegnenden Fahrzeuge der zum Ausweichen erforderliche Raum, so müssen auch die Führer eines Dampfschleppzuges, selbst wenn ihnen kein Zeichen hiefür gegeben ist, allen Fahrzeugen ausweichen und die angehängten Schiffe in der entsprechenden Fahrrichtung halten.

Außerdem haben dieselben beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen für das Zusammenziehen (Zusammenfahren) des Schleppzuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe und Flöße den erforderlichen Raum finden.

IV.

Von der Kettenschleppschifffahrt.

Jeder Kettendampfer hat zur Unterscheidung von freifahrenden Dampfern bei Tag eine blaue Flagge, bei Nacht außer den in § 16 Abs. 2 lit. a und b vorgeschriebenen weißen Laternen eine solche mit blauem Licht am Mast zu führen.

Den thalfahrenden Schiffen und Flößen haben bergfahrende Kettendampfer das bessere Fahrwasser frei zu lassen und mit der blauen Flagge nach der Ausweichrichtung Signal zu geben. Diesen Signalen entsprechend ist auszuweichen. Wenn der Kettendampfer genöthigt ist, das bessere Fahrwasser einzuhalten, so hat er zu warten, bis der Thalfahrer vorüber ist.

Außerdem hat jeder bergfahrende Kettendampfer zur Verständigung der Thalfahrer an der Curve Kiefenholz-Geisling bei km 234, sowie an der Niedermotzinger Ueberfuhr bei km 254 ein langgezogenes Signal mit der Dampfpfeife, ferner oberhalb der Straubinger Brücke an der Reigerwöhrtbucht bei km 266 B drei solche Signale abzugeben.

Bemerkt ein bergfahrender Kettendampfer das Herannahen eines thalfahrenden Dampfers, Ruderschiffes oder Floßes, so hat er sich durch ein langgedehntes Signal mit der Dampfpfeife bemerklich zu machen. Sollte an dem voraussichtlichen Treffpunkte zum Ausweichen ungenügend Raum sein, so hat das Kettenschiff entweder sofort auf der Stelle zu halten, wenn hier ein Ausweichen möglich ist, oder mit der Dampfpfeife wiederholt Signal zu geben, worauf der Thalfahrer zu wenden und zu warten hat, bis der Kettenzug vorüber ist. Zu Thal fahrende Dampfer haben die von dem Kettendampfer gegebenen Signale zum Zeichen des Verständnisses in gleicher Weise zu erwidern.

Im Uebrigen finden die Anordnungen sub I, II und III auch auf Kettenschifffahrt sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Von dem Verhalten zweier in derselben Richtung fahrender, sich überholender Schiffe.

Jedes schneller fahrende Fahrzeug ist befugt, dem langsameren vorzufahren. Sein deßfallsiges Verlangen hat das nachkommende Fahrzeug dem vorausgehenden durch entsprechende Signale, und zwar ein Dampfer durch fünf Glockenschläge oder fünf Zeichen mit der Dampfpfeife, ein Ruderschiff oder Floß durch Zurufe kund zu geben.

In Folge dieser Signale hat sodann das vorausgehende Fahrzeug, so viel es das Fahrwasser zuläßt, sich rechts zu halten und die Fahrt zu mindern, während das überholende Fahrzeug, so viel es thunlich ist, links und zwar gleichfalls mit geminderter Kraft, vorüberzufahren hat. (Bezüglich der vom Leinritt aus gezogenen Schiffe siehe Abs. 5.)

Nur dann, wenn aus Sicherheitsgründen ein Ausweichen und Ueberholen in der unter Abs. 3 angegebenen Weise nicht stattfinden kann, hat das vorausgehende, langsamer fahrende

Fahrzeug nach links auszuweichen und das überholende, schnellere Fahrzeug rechts vorbeizufahren, beide mit verminderter Kraft (sog. verkehrtes Ueberholen). Hält der Kapitän des vorausbefindlichen Schiffes dieses verkehrte Ueberholen für angezeigt, so hat er dieses alsbald und rechtzeitig durch ein Signal kund zu geben, welches von dem anderen Schiffe zum Zeichen des Wahrnehmens und des Einverständnisses zu erwidern ist, woraufhin das Ueberholen nach rechts stattfindet. Das Signal besteht für Dampfschiffe wie beim sog. verkehrten Ausweichen zur Tageszeit in dem Schwingen einer blauen Flagge auf der rechten Seite der Kommandobrücke, zur Nachtzeit in dem Zeigen einer rothen Laterne ebendaselbst, für Ruderschiffe und Flöße in Zurufen.

Vom Ufer aus gezogene Schiffe weichen, wie bereits unter § 11, I Abs. 1 bestimmt, nur nach der Leinrittseite aus, während das überholende Fahrzeug nach der dem Leinritte entgegengesetzten Seite auszuweichen hat. Nach Bedarf müssen hiebei die Seile des langsamer gehenden Fahrzeuges zeitweise fallen gelassen werden

Erscheint wegen zu engen Fahrwassers oder wegen angehängter Waarenboote das Ausweichen und somit das Vorfahren zeitweise ganz unzulässig, so hat das vorausgehende Fahrzeug dieß durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzuzeigen, worauf das folgende Fahrzeug seine Fahrt so lange zu mäßigen, bezw. auch einzustellen hat, bis das Aufhören des Hindernisses signalisirt wird.

Wenn das zu überholende Fahrzeug ein Remorqueur mit angehängten Waarenbooten (Schlepper) ist, so hat der Führer desselben für das Zusammenziehen seines Zuges in der Art zu sorgen, daß das vorbeifahrende Schiff den erforderlichen Raum zum Ausweichen findet.

Kein Dampfschiff darf sich einem in einer schmalen Rinne vor ihm fahrenden Schiff oder Floß auf mehr als zwei Schiffslängen nähern.

Das Wett- und Nebeneinanderfahren aller Fahrzeuge, insbesondere der Dampfschiffe, ist allgemein und streng verboten.

§ 13.

Passiren der Brücken und Fähr-Anstalten.

Dampfschiffe dürfen stehende Brücken, insoferne nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung nothwendig ist, nur mit geminderter Kraft passiren.

Vor dem Passiren von Brücken und Fähren ist in einer Entfernung von 200 m mit der Dampfpfeife ein langer, gellender Pfiff zu geben.

Ist irgend ein Hinderniß im Wege und sind zu dessen Beseitigung keine Anstalten getroffen, so ist der Pfiff so grell als möglich in kurzen Abstößen zu wiederholen.

Ueberhaupt hat beim Passiren von Brücken und Fähren jeder Schiffs- und Floßführer die hiefür bestehenden lokalen Durchlaßordnungen genau zu beobachten.

Insbesondere kann das Durchfahren durch eine der beiden Brücken zu Regensburg nur nach vorgängiger Erlaubniß des dortigen Hafenmeisters stattfinden und ist die Durchfahrt untersagt, sobald an der steinernen Brücke eine rothe Warnungsfahne aufgesteckt ist.

An der Passauer Brücke dürfen von berg- und thalfahrenden Dampfern, sowie von thalfahrenden Ruderschiffen und Flößen nur die mit roth-weißen Scheiben bezeichneten Oeffnungen zur Durchfahrt im Gang benützt werden.

§ 14.

Passiren der Eisenbahnbrücke bei Steinbach oberhalb Passau.

Bergfahrende Dampfer und Schleppzüge haben bei Annäherung an den bei km 358 A befindlichen Hönigstein unterhalb desselben anzuhalten, sobald das am linken Donauufer gegenüber dem Hackelstein bei km 357 C aufgestellte Signal — weißrothe, kreisrunde Scheibe — aufgezogen ist, und hier so lange zu warten, bis das durch dieses Signal angekündigte thalfahrende Schiff oder Floß die Haltestelle passirt hat, bezw. bis durch Niederlassen des Signales das Zeichen gegeben ist, daß kein weiteres Fahrzeug von oben nachkommt. Im Falle, daß das genannte Signal nicht richtig funktioniren sollte, wird bei demselben den bergfahrenden Dampfern durch Schwenken einer rothen Fahne das Herannahen eines thalfahrenden Schiffes oder Floßes angezeigt, worauf in gleicher Weise zu verfahren ist Für jene zu Berg fahrenden Dampfer und Schleppzüge, welche sich beim Erscheinen desselben Signales bereits oberhalb des Hönigsteins befinden, bestimmt sich das Verhalten der Schiffsführer nach den jeweiligen Umständen, wie Entfernung, Schleppschiffanhang, Wasserstand, Wind u. dgl., wonach zu bemessen ist, ob eine oberhalb gelegene sichere Ausweichstelle noch rechtzeitig erreicht werden kann, oder ob ein Rückwärtsrinnen und die Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 bezw. wenn auch dieses ausgeschlossen sein sollte, ein anderweitiges Verhalten Platz zu greifen hat.

Thalfahrende Dampfer haben bei Annäherung an die bei km 354 C unterhalb der Gaisachmündung befindliche Ziegelländе mit der Dampfpfeife in kurzen Unterbrechungen den gegenüber Dobelstein aufgestellten Wächterposten auf sich aufmerksam zu machen, bis sie des zunächst der Wächterhütte bei km 257 A befindlichen oberen Signales — weiß-rothe, viereckige Scheibe — ansichtig werden, womit den Thalfahrern angedeutet ist, daß das untere Signal, Abs. 1, gezogen ist. Erscheint das Signal bei der Wächterhütte nicht sofort, so hat der Thalfahrer seine Fahrgeschwindigkeit zu ermäßigen, bezw. sich so lange rinnen zu lassen, bis dasselbe aufgezogen ist.

Thalfahrende Ruderschiffe und Flöße haben, wenn bei ihrer Annäherung an die Ziegelländе das obere Signal — weiß-rothe viereckige Scheibe — nicht sofort erscheint, sich beim Durchfahren der Strecke zwischen Ziegelländе und Hönigstein zu verhalten, wie thalfahrende Dampfer.

Ruderschiffe und Flöße, welche von einer Stelle zwischen Ziegellände und Hönigstein thalwärts abfahren wollen, haben diese ihre Absicht durch rechtzeitiges Aufhissen der im § 1 Abs. 3 vorgeschriebenen Flagge, nöthigenfalls aber noch durch Schwenken einer rothen Flagge, oder durch Anrufen dem Signalwärter zu melden und dürfen nicht eher von dem Ländeplatz abstoßen, bis das obere Signal — weiß-rothe viereckige Scheibe — gezogen ist.

Befindet sich ein in der Thalfahrt begriffenes Ruderfahrzeug in der Engstelle an der Steinbacherbrücke zwischen km 357 und 358.$_5$, so wird an einem neben der roth-weißen viereckigen Scheibe stehenden Mast eine rothe Flagge aufgehißt, auf welches Zeichen hin etwa nachkommende thalfahrende Dampfer ihre Geschwindigkeit so zu mäßigen haben, daß sie das vorausgehende Fahrzeug in der Engstelle nicht überholen.

§ 15.

Passiren von Spreng-, Baggerstellen u. s. w.

Diejenigen Stellen des Flusses, an welchen Sprengungs-, Taucher-, Bagger-, Fundirungs- oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden, werden von dem einschlägigen Bauamte mit einer schwarzen Flagge auf hohem Maste bezeichnet. Nach Bedarf werden auch in entsprechender Entfernung ober- und unterhalb dieser Stellen zur rechtzeitigen Verständigung der ankommenden Fahrzeuge rothe Flaggen auf hohem Maste aufgehißt.

Die durch diese Zeichen abgegrenzten Flußstrecken sind von allen Fahrzeugen mit größter Vorsicht zu durchfahren, insbesondere die mit schwarzen Flaggen gekennzeichneten Arbeitsstellen selbst. Dampfschiffe haben beim Herannahen an die Flaggensignale einen langgedehnten Pfiff mit der Dampfpfeife zu geben.

Zeigt sich bei Vornahme genannter Arbeiten in schmäleren Fahrrinnen oder aus anderen Anlässen behufs Vermeidung von Gefahren für die Schifffahrt und den Arbeitsbetrieb die Nothwendigkeit, die Passage vorübergehend ganz zu unterbrechen, so wird dieß den herannahenden Schiffen und Flößen durch Signalposten mittelst Schwingens rother Fahnen an geeigneten Plätzen kundgegeben.

Bei länger andauernden Bau- und Arbeitsvornahmen können auch ständige, an der rothen Flagge kenntliche Signalposten errichtet werden, welche an Rondeau-Plätze gestellt und eventuell mit den Arbeitsstellen telephonisch verbunden werden.

Alle ankommenden Fahrzeuge haben sich mit dem Posten darüber zu verständigen, ob die Weiterfahrt möglich ist und auf das durch Schwingen der rothen Fahne gegebene Haltesignal die Weiterfahrt bis zur Wiederfreigabe der Passage zu unterbrechen.

§ 16.

Verhalten bei Nachtfahrten.

Flöße dürfen nur in ganz hellen Nächten, wenn beide Ufer von der Bemannung noch deutlich gesehen werden, fahren; andernfalls dürfen sie ihren Landungsplatz nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen und ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen; von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang haben sie, wenn in Fahrt befindlich, vorne ein weißes Licht zu führen.

Ruder- und Dampfschiffe dürfen des Nachts nur fahren, wenn der Schiffsführer noch beide Stromufer deutlich sieht. Dampfschiffe, welche bei Nacht fahren, haben bei Sonnenuntergang folgende Laternen am Maste oder an einer sonstigen gutgeeigneten und nach vorne sichtbaren Stelle des Vorderschiffs übereinander aufzuhissen und bis Sonnenaufgang hell erleuchtet zu erhalten, nämlich:

a) Dampfschiffe in der Thalfahrt 3 Laternen mit weißen Gläsern,

b) Dampfschiffe zu Berg 2 Laternen mit weißen Gläsern,

c) Kettendampfer außer den sub a oder b bezeichneten Laternen eine solche mit blauen Gläsern, und zwar zwischen die Laternen mit weißen Gläsern eingeschaltet.

Ferner hat jedes einzeln fahrende Dampfschiff oder, wenn Schleppschiffe angehängt sind, das letzte derselben am äußersten Punkte seines Hintertheiles eine Laterne mit blauen Gläsern zu führen.

Ruderschiffe, sie mögen zu Berg oder zu Thal fahren, haben zur Nachtzeit eine weiße Laterne zu zeigen, desgleichen die Fähren im Betrieb.

§ 17.

Verhalten bei Nebelfahrten.

Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfer mit verminderter Kraft fahren; die Führer haben von zwei zu zwei Minuten die Schiffsglocke läuten zu lassen, auch mindestens von 5 zu 5 Minuten Zeichen mit der Dampfpfeife zu geben.

Wird der Nebel so dicht, daß beide Ufer unsichtbar sind, müssen sowohl Dampf- als Ruderschiffe festgelegt werden.

Flöße dürfen bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter gar nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

§ 18.

Verhalten beim Festfahren oder Versinken.

Ist ein Schiff irgend einer Art oder ein Floß an einer Stelle des Stromes festgefahren, so muß dasselbe bei Tag die nach § 1 Abs. 3 vorgeschriebene Signalflagge, bei Nacht eine hell brennende rothe Laterne zeigen; ein in Noth befindliches Dampfboot soll überdieß mit der Dampfpfeife kurze, gellende, abgebrochene Töne geben, worauf jedes vorbeikommende Schiff gehalten ist, ihm jede mögliche Hilfe zu leisten.

An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder versunken ist, soll jedes Dampfschiff nur mit entsprechend geminderter Kraft vorüberfahren.

Im Falle des Versinkens eines Schiffes hat der betreffende Schiffsführer der nächsten Polizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten und auf dem versunkenen Schiff ein gut sichtbares Warnungszeichen anzubringen. Die Polizeibehörde hat dem zuständigen Flußbauamte sofort Kenntniß zu geben. Letzteres ist befugt alle zur Offenhaltung und zur Sicherung des Verkehrs erforderlichen Maßnahmen von dem Schiffseigenthümer zu verlangen, bezw. nach Bedarf das Erforderliche auf Kosten des Schiffseigners oder desjenigen vorzunehmen, dem nach dem Binnenschifffahrtsgesetze vom 15. Juni 1895 die Haftpflicht zufällt.

Der Schiffseigner ist gehalten, die Schiffstrümmer nebst Ladung soweit herauszunehmen, als es die Flußverhältnisse nothwendig erscheinen lassen.

§ 19.

Verbot, die Wasserstraße zu sperren.

Für alle Fahrzeuge ist es, Nothfall ausgenommen, verboten, im Schiffswege anzuhalten; auch dürfen nicht so viele Schiffe oder Floßstücke neben einander gestellt werden, daß hiedurch die freie Fahrt in unnöthiger oder gefährlicher Weise beschränkt wird.

An den Einwurf- und Lagerplätzen darf das zu Flößen bestimmte Holz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und Leinpfade dadurch nicht gestört und benachtheiligt wird und daß unerwartet eintretendes Hochwasser das Holz nicht in Unordnung bringen und fortschwemmen kann.

§ 20.

Verhalten während des Stillliegens.

Schiffe und Flöße dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, und nur durchaus sicher befestigt, still liegen.

An das Leinpfadufer dürfen Schiffe und Flöße nur dann anlegen, wenn Aus- oder Einladen von Waaren, Unwetter oder Beschädigung das Zufahren veranlassen; solche Ufer-

stellen sind aber nach entfernter Gefahr oder erfolgter Aus- und Einladung sogleich wieder zu verlassen.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist, die Regensburger und Passauer Lände ausgenommen, verboten.

Im Fahrwasser geworfene Anker müssen durch Bojen u. s. w. bezeichnet werden. Sind Schiffe oder Flöße bei nebligem Wetter an solchen Stellen vor Anker gegangen, wo dieß sonst nicht zu geschehen pflegt, so sind, um das Zusammenstoßen mit andern Schiffen oder Flößen zu vermeiden, von den Dampfschiffen in kurzen Zwischenräumen Zeichen mit der Schiffsglocke zu geben, von Ruderschiffen oder Flößen aus muß alle fünf Minuten laut angerufen werden.

Alle Dampfschiffe, die bei Nacht in der Nähe des Fahrwassers oder in der Nähe der Landungsbrücke für Dampfschiffe oder überhaupt an Stellen liegen, wo sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen eine hellbrennende Laterne mit grünen Gläsern am Maste, Kamine oder einer sonstigen erhabenen Stelle auf der Seite des Fahrwassers in der Art ausstecken, daß das grüne Licht zu Berg und zu Thal wahrgenommen werden kann.

Auf Ruderschiffen und Flößen, welche an gefährlichen Stellen, z. B. in heftiger Strömung am Ufer, festliegen, ist Nachts eine hellbrennende Laterne in einer Höhe von 2 m über dem Wasserspiegel anzubringen.

Die bei Hochwasser oder aus einem anderen Grunde für längere Zeit stillliegenden Flöße müssen nach der in Abs. 1 gegebenen Anordnung befestigt und dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Liegen die Flöße am Leinpfadufer, so ist der Floßführer auf eine an ihn ergangene Aufforderung der Schiffsmannschaft hin, verbunden, den zu Berg gehenden Ruderschiffen das Zugseil überzuheben. Diese Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

§ 21.

Besondere Vorschriften für Dampfschiffe.

Dampfschiffe und gegebenenfalls auch Schleppzüge haben ihre Fahrt soweit zu vermindern, bezw. derart in möglichster Entfernung zu fahren, daß eine Gefährdung oder Beschädigung der zu passirenden Fahrzeuge und Schiffsgüter ausgeschlossen ist und zwar:

a) beim Vorbeifahren an kleineren Fahrzeugen oder an größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, offenen Schiffen,

b) beim Passieren von Fahrzeugen, die an Quais, Werften u. s. w. festliegen oder am Ufer im Ein- und Ausladen begriffen sind,

c) beim Vorbeifahren an Wasserbauten, welche in Ausführung begriffen sind, an Ueberfahrtsanstalten, schwimmenden Bauwerken u. s. w.

Sollte jedoch ein Dampfschiff kleineren Fahrzeugen schon so nahe gekommen sein, daß für letztere durch den Wellenschlag Unglück entstehen könnte, muß ersteres wo möglich seine Räder solange stille setzen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Bei der Fahrt durch starke Krümmungen muß jedes abwärts gehende Dampfboot mit verminderter Kraft fahren, außerdem sind hiebei sowohl von den aufwärts als von den abwärts fahrenden Schiffen Signale mit der Dampfpfeife zu geben, welche, wenn kein Hinderniß bemerkbar, lang und gedehnt, bei Hindernissen jedoch zu gegenseitiger Aufmerksamkeit schnell nacheinander und kurz gegeben werden sollen, dieß ganz besonders bei Nachtfahrten, nebligem Wetter, Finsterniß oder wenn andere Dampfer zu erwarten sind.

Die Kapitäne haben dieses vorzugsweise bei Fahrten zu außergewöhnlichen Stunden außer Fahrordnung oder bei Eilfahrten, wenn man in der Umgegend auf ihre Ankunft nicht durch Fahrordnungen oder den sonstigen gewöhnlichen Dienst vorbereitet ist, zu beobachten.

Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- oder Abfahrt nicht zu stören.

Wenn die Führer von Dampfschiffen, welche nahe hintereinander zu Thal fahren, „aufdrehen" (wenden) wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorausgehende nicht in seiner Wendung hindern.

§ 22.

Vom Abfahren und Anlanden der Personen-Dampfer.

Das Anlanden und Abfahren darf erst erfolgen, wenn alles zu diesem Zweck an Bord des Dampfers geordnet ist.

Vor dem Anlanden ist einmal, vor der Abfahrt dreimal zu läuten und in beiden Fällen ein langgezogenes Signal mit der Dampfpfeife zu geben

Soll das Schiff an einer Kahnstation anhalten, ohne zu landen, so ist das Zeichen durch Aufhissen der Signalflagge zu geben. Bei der Annäherung des Kahnes muß der Dampfer so zeitig stillgestellt und bei der Abfahrt des ersteren so spät wieder in Bewegung gesetzt werden, daß der Kahn vom Dampfer nicht angestoßen wird und auch keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Die Kahnführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich niederzusetzen.

Jeder Kahn muß von zwei starken, schiffskundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit Bezeichnung der erlaubten Einsenkungstiefe, bezw. zulässigen Personenzahl versehen sein.

Ohne diesen Erforderniſſen genügt zu haben darf Niemand Perſonen oder Güter zu einem Dampfſchiff bringen oder von demſelben abholen.

Bei Nacht dürfen Paſſagiere nur unter Anlegen an Landungsbrücken aufgenommen oder abgeſetzt werden.

§ 23.

Vom Kuppeln und Anhängen der Schiffe.

Oberhalb Kelheim iſt das Kuppeln von freifahrenden Ruderſchiffen verboten; von da abwärts dürfen in der Thalfahrt zwei ſolche Ruderſchiffe neben einander gekuppelt werden.

Oberhalb Regensburg iſt die Thalfahrt der Schleppdampfer mit zwei im Anhang geführten, neben einander gekuppelten Schleppkähnen geſtattet.

Von Regensburg abwärts iſt in der Thalfahrt das Kuppeln eines Schleppkahnes an die Seite des Schleppdampfers und das Führen von 3 neben einander gekuppelten Schleppkähnen im Anhang geſtattet.

Jedoch dürfen die neben einander gekuppelten Schiffe niemals mehr als 25 m Geſammtbreite beanſpruchen.

§ 24.

Stricken der Flöße.

Das Stricken und Zuſammenhängen der Flöße iſt erlaubt, wenn dadurch die in § 3 feſtgeſetzte Länge und Breite der Flöße nicht überſchritten wird.

Flöße während des Ganges zu ſtricken iſt unter allen Umſtänden verboten.

§ 25.

Anfang und Schluß der Floßfahrt, deren Unterbrechung durch Hochwaſſer.

Die Floßfahrt beginnt nach dem Abgange des Eisſtoßes auf der Donau und endigt mit dem Eintreten von Grundeis.

Als Maximum der Pegelhöhle, bis zu welcher die Floßfahrt innerhalb dieſer Zeit ausgeübt werden darf, wird beſtimmt:

a) 1,50 m am Günzburger und Dillinger Pegel
b) 2,30 m am Donauwörther und Neuburger Pegel
c) 2,20 m am Ingolſtädter Pegel
d) 2,30 m am Regensburger Pegel.

§ 26.

Fahrregeln für Flöße.

Um die Schifffahrt nicht zu hindern, auch die Ueberfahrten nicht übermäßig zu verzögern, dürfen die Flöße nicht dicht hintereinander oder nebeneinander fahren, sondern sollen wenigstens 300 m von einander entfernt bleiben.

Beim Eintritt eines ungünstigen Wasserstandes müssen die Flöße, wo solches immer die Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes gestattet, nach der dem Ziehweg entgegengesetzten Seite einfahren und sich so aufstellen, daß die Schifffahrt und die Ueberfahrt nicht gehindert werden.

IV. Abtheilung.

Vermischte Bestimmungen.

§ 27.

Vorschriften für Fähren mit schwebenden Spannseilen, für Badeanstalten u. s. w.

Die Ueberführer und die Führer von Fähren mit schwebenden Spannseilen dürfen bei Annäherung eines Schiffes oder Floßes nicht abfahren, bevor das Fahrzeug vorüber ist.

Die Inhaber von Fähren mit schwebenden Seilen sind verbunden, das Spannseil an beiden Ufern in einer Höhe zu befestigen, daß die tiefste Einsenkung auf der Strecke oberhalb Regensburg nicht unter 12 m und auf der Strecke unterhalb Regensburg nicht unter 14 m über den niedrigsten Wasserstand herabreicht.

Badeanstalten, die sich am Leinpfadufer befinden, deßgleichen sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

§ 28.

Kontroll- und Strafbestimmungen.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen zu überwachen und die zur Aufrechthaltung derselben nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Uebertretungen der hier gegebenen Vorschriften unterliegen, abgesehen von dem etwa zu leistenden Schadensersatze, nach Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Benützung des Wassers" betr., einer Geldstrafe bis zu 180 Mark oder einer Haftstrafe bis zu einem Monate.

§ 29.

Schlußbestimmungen.

Gegenwärtige Vorschriften treten 3 Monate nach deren Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungs-Blatte in Wirksamkeit.

München, den 1. Januar 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Ordens-Verleihungen

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 20. beziehungsweise 24. Dezember 1900 allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. Consul in Lübeck, Karl Theodor Plessing;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Professor Julius Zimmermann, Lehrer für Freihandzeichnen an der kgl. Pagerie,

dem Legationsrathe im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Ernst Müller,

dem k. Geheimen Haus- und Staatsarchivar Dr. Georg Maria Jochner,

dem Oberingenieur der pfälzischen Eisenbahnen und Vorstande des Ingenieurbezirks Neustadt a/H. Wilhelm Schleicher;

III. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Güterverwalter der pfälzischen Eisenbahnen und Vorstande der Güterstation Neustadt a/H., Andreas Bonnet;

IV. die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Zugrevisor der pfälzischen Eisenbahnen, Thomas Vetter, in Neustadt a/H.,

dem Lokomotivführer I. Klasse der pfälzischen Eisenbahnen, August Lattermann, in Ludwigshafen a/Rh;

V. die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Krahnenführer Gottlieb Kink in Ludwigshafen a/Rh.,

dem Lackirer der Hauptwerkstätte Kaiserslautern, August Kittelberger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, den 10. Januar 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1901, die Praxis der Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1901, Aenderungen der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Januar 1901, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1901 betreffend. — Ordens-Verleihung.

Nr. 236.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Praxis der Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Praxis der Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die geprüften Rechtspraktikanten, die sich um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste bewerben, haben alsbald nach dem Bestehen der zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst die Praxis bei einer bayerischen Justizbehörde oder bei einem Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt in Bayern fortzusetzen.

Die vom Schlusse der zweiten Prüfung an bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erstandene Praxis wird der nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses fortgesetzten Praxis gleichgeachtet.

§ 2.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz können die geprüften Rechtspraktikanten auch Praxis bei einer Justizbehörde oder bei einem Rechtsanwalt in einem anderen deutschen Bundesstaate nehmen oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem Gericht eines anderen Bundesstaats erwerben oder sich bei einer nicht in dem § 1 genannten Behörde oder Stelle oder bei einer öffentlichen oder privaten Anstalt oder Unternehmung, welche die nöthige Gewährschaft für gedeihliche Fortbildung gibt (z. B. Bankanstalt oder größeres Bankgeschäft, Handels- und Gewerbekammer, Berufsgenossenschaft, Versicherungsanstalt) beschäftigen lassen.

Diese Praxis oder Beschäftigung wird als Fortsetzung der Praxis im Sinne des § 1 erachtet.

§ 3.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, sind die Wahl und der Wechsel der Praxis oder Beschäftigung freigegeben.

§ 4.

Das Staatsministerium der Justiz kann die Praxis bei einzelnen Behörden oder Rechtsanwälten sowie die Beschäftigung bei einzelnen Anstalten oder Unternehmungen verbieten. Es kann die Bewilligung zum Eintritt in die Praxis bei einzelnen Justizbehörden von seiner Genehmigung abhängig machen.

§ 5.

Die Zahl der bei einer Justizbehörde zur Fortsetzung der Praxis zuzulassenden geprüften Rechtspraktikanten ist nach der Möglichkeit ihrer zweckmäßigen und vollständigen Ausbildung zu bemessen.

Die Bewilligung zum Eintritt in die Praxis bei einer Justizbehörde wird von dem Vorstande der Behörde ertheilt.

§ 6.

Die Beamten der Justizbehörden, bei denen die geprüften Rechtspraktikanten in Praxis stehen, haben dafür zu sorgen, daß die Praxis den geprüften Rechtspraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Hinsicht genau kennen zu lernen.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Praxis liegt den Vorständen der Behörden ob, bei denen die geprüften Rechtspraktikanten die Praxis ableisten.

§ 7.

Das Staatsministerium der Justiz kann, soweit nicht schon gesetzliche Bestimmungen bestehen, allgemein für die Bewerber um Anstellung in einem bestimmten Dienstzweig eine besondere Art und Dauer der Fortsetzung der Praxis vorschreiben.

§ 8.

Das Staatsministerium der Justiz kann im einzelnen Falle anordnen, daß ein Bewerber die auf Grund des § 7 allgemein vorgeschriebene Praxis verlängere oder eine Praxis bestimmter Art nehme, wenn seine bisherige Praxis oder Beschäftigung ihrer Art, ihrer Dauer oder ihrem Ergebnisse nach für die erstrebte Anstellung nicht genügend erscheint.

§ 9.

Die bei einer Justizbehörde in Praxis befindlichen geprüften Rechtspraktikanten unterstehen der Dienstaufsicht des Vorstandes der Behörde und der vorgesetzten Behörden; die bei einem Rechtsanwalt in Praxis befindlichen geprüften Rechtspraktikanten der Dienstaufsicht des Rechtsanwalts, des Vorstandes des Gerichts, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist und der vorgesetzten Aufsichtsbehörden; die in Bayern in Beschäftigung nach § 2 stehenden geprüften Rechtspraktikanten der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts und der vorgesetzten Aufsichtsbehörden.

Ist der Rechtsanwalt, bei dem sich ein geprüfter Rechtspraktikant in Praxis befindet, bei mehreren Gerichten verschiedener Ordnung zugelassen, so untersteht der geprüfte Rechtspraktikant der Dienstaufsicht des Vorstandes des Gerichts niederer Ordnung und der diesem vorgesetzten Aufsichtsbehörden, im Falle gleichzeitiger Zulassung des Rechtsanwalts bei den Landgerichten München I und II der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts München I und der diesem vorgesetzten Aufsichtsbehörden.

§ 10.

Die bei einer Justizbehörde in Praxis befindlichen geprüften Rechtspraktikanten unterstehen der Disziplin des Amtsvorstandes, die Rechtspraktikanten, welche die Praxis bei einem Rechtsanwalte fortsetzen, der Disziplin des Präsidenten des Landgerichts.

Disziplinarmittel ist die Zurechtweisung. Ist diese fruchtlos oder mit Rücksicht auf die Verfehlung ungenügend, so ist an das Staatsministerium der Justiz zu berichten. Inzwischen kann der Inhaber der Disziplinargewalt dem Rechtspraktikanten die Fortsetzung der Praxis vorläufig untersagen.

Das Staatsministerium der Justiz kann je nach der Schwere des Verschuldens einen Verweis mit Androhung der Entlassung oder Ausschließung von der Praxis, die Entlassung aus der Praxis ohne Untersagung der anderweitigen Fortsetzung oder die zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Fortsetzung der Praxis überhaupt verfügen.

Für die zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Bewerber bewendet es bei den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung. Das Staatsministerium der Justiz kann einen solchen Bewerber aus disziplinären Erwägungen aus der Liste der Bewerber streichen.

§ 11.

Die bei einer bayerischen Justizbehörde die Praxis fortsetzenden geprüften Rechtspraktikanten sind verpflichtet, jederzeit eine Geschäftsaushilfe oder eine Hilfsarbeiterstelle bei einer bayerischen Justizbehörde zu übernehmen. Dieser Dienst gilt als Fortsetzung der Praxis.

Dies findet entsprechende Anwendung auch auf Bewerber, die in Bayern zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind oder die Praxis bei einem Rechtsanwalt in Bayern fortsetzen, sobald sie um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste förmlich nachgesucht haben.

Bezüglich der Gewährung von Vergütungen, Tagegeldern und Reisekosten im Falle der Einberufung zur Geschäftsaushilfe oder auf Hilfsarbeiterstellen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 12.

Bei der Erstattung von Anträgen auf Anstellung als dritter Staatsanwalt soll in erster Linie auf die mit den besten Noten gewürdigten Bewerber jedes Prüfungsjahrs und bezüglich der Anstellung im richterlichen Dienste außer auf die dritten Staatsanwälte insbesondere auf diejenigen Sekretäre Bedacht genommen werden, welche bei der zweiten Prüfung mit der ersten oder zweiten Note gewürdigt worden sind, zur Förderung der Geschäftsaufgaben der Gerichtsschreiberei wesentlich beigetragen und sich eine gründliche Ausbildung für den Richterdienst angeeignet haben.

Bei der Erstattung von Anträgen auf Besetzung von Notariaten sollen vorzugsweise diejenigen Bewerber berücksichtigt werden, welche mit der ersten oder zweiten Note gewürdigt wurden und bei der Verwesung von Notariaten Ersprießliches geleistet haben.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt an die Stelle der bisher für die Fortsetzung der Praxis der Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste geltenden Vorschriften.

§ 14.

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die zum Vollzuge dieser Verordnung nöthigen Vorschriften zu erlassen.

München, den 4. Januar 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Thelemann.

Nr. 8043 II.

Bekanntmachung, Aenderungen der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann K. Kriegsministerium.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird bestimmt, daß die durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 26. Juli vor. Js. (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 785/786) und vom 14. November vor. Js. (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 1011) verfügten Abänderungen der Militär-Transportordnung auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten haben.

München, den 3. Januar 1901.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** **Frhr. v. Asch.**

St. M. d. J. Nr. 654.
Kr.-Min. Nr. 191.

Bekanntmachung, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1901 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Gemäß Ausschreibens des Reichskanzlers im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 21. Dezember vor. Js. — Centralblatt Seite 637 — ist auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im

Frieden (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 361) der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1901 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost	15 „	10 „.

München, den 9. Januar 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 12. September vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich deutschen Viceconsul Dr. Otto Günther in Fray Bentos (Uruguay) den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, den 22. Januar 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1901, die Verleihung des Doktortitels durch die Kgl. Technische Hochschule in München betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Januar 1901, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung in Bayern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alphons von Bayern betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 24508.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verleihung des Doktortitels durch die Kgl. Technische Hochschule in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen,

1. der Technischen Hochschule in München das Recht zu gewähren, die Würde eines Doktors und eines Ehrendoktors der technischen Wissenschaften (für die Abtheilungen der Bau-Ingenieure, der Architekten, der Maschinen-Ingenieure und der Chemiker zugleich mit der Befugniß der Führung des Titels „Doktor-Ingenieur") nach Maßgabe der von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu genehmigenden Promotionsordnung zu verleihen;

2. zu bestimmen, daß Studirende der Technischen Hochschule in München, welche eine der in der Verfassung dieser Hochschule vorgesehenen Diplom-Prüfungen bestanden haben, nach Maßgabe der von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erlassenden näheren Anordnungen das Recht erhalten, den Titel „Diplom-Ingenieur" zu führen.

München, den 10. Januar 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. **Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Dr. Müller.

Nr. 376II.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1899 Seite 1075 ff.) tritt nachstehende Aenderung ein:

In Nr. XLIV a ist im ersten Satze statt der Worte „innerhalb Jahresfrist" zu setzen: „innerhalb dreier Jahre" und im zweiten Satze statt „alljährlich": „alle drei Jahre".

Die Aenderung tritt sofort in Kraft.

München, den 17. Januar 1901.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.**

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 8. Januar ds. Js. den Gutsbesitzer Sigmund Freiherrn von Pfetten-Arnbach und den k. Kammerjunker, Hauptmann und Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Friedrich Freiherrn von Hertling zu Königlichen Kämmerern und

unter'm 12. Januar ds. Js. den Leutnant im 1. Ulanen-Regiment Edmund Fürsten von Wrede zum Königlichen Kammerjunker, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alphons von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. ds. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, der Wahl des Leibarztes Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alphons von Bayern, des Hofraths Dr. Oskar Schröder, auch als Leibarzt von Höchstdessen Gemahlin, Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise von Bayern, die Genehmigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 6. Dezember 1900 dem k. Silberverwahrer Ludwig Lang in München, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Ludwigsordens,

unter'm 28. Dezember 1900 dem Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimen Rathe, vorsitzenden Staatsminister im Gesammt-Ministerium, Dr. Rothe, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael I. Klasse und dem Großherzoglich Sächsischen Finanzrathe und vortragenden Rathe im Departement der Finanzen des Großherzoglichen Staatsministeriums, Ferdinand Frede, denselben Orden III. Klasse

zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kämmerern Theobald Grafen Buttler von Clonebough, genannt Haimhausen, Walter Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, Legationsrath im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern

und Dr. Friedrich von Haupt, k. Bezirksamtmann und Oberleutnant a. D. die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordensauszeichnungen, und zwar Ersterem für das Komthurkreuz des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, den beiden Letzteren für den österreichisch kaiserlichen Orden der Eisernen Krone II. Klasse, zu ertheilen.

Notiz.

Die Titelblätter und Register des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1900 gelangten am 15. Januar 1901 zur Ausgabe.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, den 30. Januar 1901.

Inhalt:

Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Nr. 26534.

Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, erläßt das k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit den übrigen k. Ministerien, unter Aufhebung der Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1014 ff.), nachstehende Vorschriften:

I. Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

A. Im Allgemeinen.

(Zu Art. 16—26 des Gesetzes.)

§ 1.

Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst, soweit nicht die Reichsgesetze einschlägige Bestimmungen enthalten oder die besonderen Vorschriften der einzelnen Landesgesetze ausdrücklich vorbehalten sind, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. August 1878,

betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, im Zusammenhalte mit der K. Deklaration vom 15. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 294).

Die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften bleiben, abgesehen von den vorerwähnten Fällen eines ausdrücklichen Vorbehaltes, nur insoweit in Kraft, als sie mit den Grundsätzen und Vorschriften des angeführten Gesetzes vom 8. August 1878 nicht im Widerspruche stehen.

Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1874, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betreffend, (Reg.-Bl. 1874 S. 123 ff.) und die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. April 1874 gleichen Betreffs (Amtsblatt 1874 S. 255 ff.) finden in Verwaltungsrechtssachen unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendung. In Ansehung der Vorschriften der angeführten Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1874 über die Korrespondenzform ist der Verwaltungsgerichtshof dem Obersten Landesgerichte gleichzuachten.

§ 2.

Die in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für den Fall einer gleichzeitigen Zuständigkeit mehrerer Behörden vorgesehene Verfügung hat, soweit die Zuständigkeit mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden in Frage steht, von der den letzteren gemeinsam vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn aber die betheiligten Distriktsverwaltungsbehörden verschiedenen Kreisregierungen untergeordnet sind, desgleichen wenn die Zuständigkeit mehrerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, in derselben Sache begründet ist, von dem k. Staatsministerium des Innern auszugehen.

§ 3.

Die gemäß Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes von der „nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde“ zu treffende Verfügung steht, wenn eine Distriktsverwaltungsbehörde beschlußunfähig geworden ist, der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn aber eine Kreisregierung, Kammer des Innern, beschlußunfähig geworden, dem k. Staatsministerium des Innern zu.

§ 4.

Zu Bevollmächtigten und Beiständen können nur prozeßfähige Personen (§§ 51 ff. der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898) bestellt werden.

Die Vertretung des k. Aerars richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen kann Personen, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung oder Beistandsleistung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geschäftsmäßig betreiben, die Zulassung als Vertreter oder Beistände in Verwaltungsrechtssachen *versagt* werden.

Die Bevollmächtigten haben, mit Ausnahme der k. Fiskale, die Bevollmächtigung durch eine schriftliche (auch protokollarische) Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben. Die mit der Sachbehandlung betrauten oder zur Entscheidung berufenen Behörden können, wenn sie es nach Lage der Sache für erforderlich erachten, anordnen, daß Privaturkunden durch eine öffentliche Behörde beglaubigt werden.

Die Beigabe von Armenanwälten findet nicht statt.

§ 5.

Das Verfahren bei Abnahme des Eides richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 391 Abs. 1, § 392, §§ 478—483.

Sachverständige haben vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

Sind die Sachverständigen für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Hinsichtlich des Gebrauches gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides Seitens der Mitglieder einzelner Religionsgesellschaften kommen die Bestimmungen des § 484 der Civilprozeßordnung und des Art. 15 des Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung vom 26. Juni 1899 entsprechend zur Anwendung.

§ 6.

Bezüglich der Zustellungen wird Nachstehendes verfügt:

1. Ueber wichtigere Zustellungen, namentlich über Zustellungen, welche für die Adressaten Rechtsnachtheile im Gefolge haben können, ist amtlicher Nachweis zu den Akten zu bringen. Solche Zustellungen sind in der Regel durch die Post mittels Zustellungsurkunde zu bewerkstelligen; ausnahmsweise können sie auch in anderer Weise, insbesondere durch Vermittlung von Gemeindebehörden erfolgen.
2. Hat ein Betheiligter einen Prozeßbevollmächtigten oder einen Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt, so erfolgt die Zustellung an diesen.

   Bei Zustellungen an den gemeinsamen Vertreter mehrerer Betheiligten genügt die Uebergabe einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift. Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligten dagegen sind, sofern sich nicht die letzteren mit einfacher Zustellung zufrieden erklären und unbeschadet der etwa auf Grund des Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes ergehenden Verfügung, so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

3. Wohnt ein Betheiligter nicht innerhalb des Amtsbezirkes derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz zuständig oder in den Fällen des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes mit der Sachinstruktion betraut ist, so kann ihm, soferne nicht ein innerhalb jenes Bezirkes wohnhafter Prozeßbevollmächtigter bestellt wurde, die Aufstellung eines daselbst wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgetragen werden. Der Auftrag erfolgt unter der Warnung, daß, falls ihm nicht innerhalb der vorgesetzten Frist entsprochen würde, alle späteren Zustellungen in der Art bewirkt werden würden, daß die zuzustellenden Schriftstücke unter der Adresse des Betheiligten nach dessen Wohnort zur Post gegeben und mit der Aufgabe zur Post, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommen sollte, als gehörig zugestellt angesehen würden. Solche Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen. Ueber die Aufgabe zur Post ist Nachweis zu den Akten zu bringen.

4. Die zuzustellenden Schriftstücke sind von der Verwaltungsbehörde, welche die Zustellung verfügt, in einer für die zustellenden Beamten und Bediensteten deutlich erkennbaren Weise als „Verwaltungsrechtssache“ zu bezeichnen.

5. Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so ist das zuzustellende Schriftstück in einem mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossenen Briefumschlage, welcher mit dem Namen dieser Behörde und der Adresse des Empfängers, mit der Geschäftsnummer und (gemäß Ziffer 4) der Bezeichnung „Verwaltungsrechtssache“, dann mit dem Vermerke: „Hiebei ein Formular zur Zustellungsurkunde — Vereinfachte Zustellung“ versehen sein muß, der Post zu übergeben. Dem Briefumschlage muß, durch Verschnürung mit diesem verbunden, das vorschriftmäßig ausgefüllte Formular zur Zustellungsurkunde, wozu das für die vereinfachte Zustellung bestimmte (blaue) Formular zu verwenden ist, beigefügt sein.

   Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 191 Nr. 1, 3—5, 7 der Civilprozeßordnung entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß. Auf dem Briefumschlage des zugestellten Schriftstückes ist der Tag der Zustellung zu vermerken.

   Die Zustellungsurkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Behörde, von welcher das Ersuchen um Zustellung ausgegangen ist, zu übermitteln.

6. Im Uebrigen finden in Bezug auf Zustellungen die Bestimmungen der §§ 180—187, dann der §§ 199—206 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung und zwar die Bestimmung in § 204 Abs. 2 mit dem Abmaße, daß die öffentliche

Ausschreibung auf einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der ersten Instanz bestimmt ist, beschränkt werden kann und daß für die Zustellungen im Auslande die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten sind.

Hinsichtlich der gemäß § 182 a. O. stattfindenden Niederlegung von Schriftstücken bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher sind die Vorschriften der gemeinschaftlichen Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 26. Dezember 1899, die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren betreffend, (Justiz-Ministerialblatt 1900 S. 110; Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1900 S. 7) maßgebend.

Anstatt der Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei in den Fällen des § 182 a. O. erfolgt die Niederlegung bei derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist.

Sind die hienach bei einer Distriktsverwaltungsbehörde oder gemäß § 182 a. O. bei einer Postanstalt niedergelegten Schriftstücke nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Niederlegung nicht abgeholt, so sind sie an diejenige Verwaltungsbehörde zurückzusenden, von welcher der Auftrag zur Zustellung ausgegangen ist.

7. Bei Zustellungen an Militärpersonen, sowie bei deren Ladung in der Eigenschaft von Zeugen und Sachverständigen sind außer den bereits erwähnten §§ 201, 202 der Reichscivilprozeßordnung die Vorschriften des Art. 13 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung, dann bei Ladung öffentlicher Beamten und Bediensteten die desfalls bestehenden besonderen Vorschriften (K. Verordnung vom 25. September 1879, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1293; Ministerial-Bekanntmachungen vom 7. Januar 1882 und vom 31. August 1894, Ges. u. Verordn.-Bl. 1882 S. 37, 1894 S. 547) zu beachten.

8. Zustellungen an Gefangene (Untersuchungs- und Strafgefangene, sowie in Arbeitshäusern, Erziehungs- und Besserungsanstalten untergebrachte Personen) sind durch Vermittlung derjenigen Behörde zu bewerkstelligen, welcher die Leitung des Gefängnisses, der Strafanstalt, des Arbeitshauses oder der Erziehungs- und Besserungsanstalt zusteht. Die Post darf um die Bewirkung der Zustellung in solchen Fällen nicht angegangen werden.

§ 7.

Bei Eröffnung eines mittels Beschwerde anfechtbaren Bescheides sind die Betheiligten über ihr Beschwerderecht, insbesondere über die Beschwerdefrist und die ausschließende Natur derselben, sowie darüber zu belehren, bei welcher Behörde oder Stelle eine etwaige Beschwerde (schriftlich oder zu Protokoll) anzubringen ist.

Für die k. Regierungen, Kammern des Innern, empfiehlt sich der Gebrauch gedruckter Formulare, etwa nach dem Muster der Anlage A.

Anlage A.

Kommt eine Beschwerdeschrift bei unzutreffender Stelle oder Behörde in Einlauf, so ist die Beschwerde unverzüglich an die einschlägige richtige Instanz abzugeben.

B. Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden.
(Zu Art. 27—30 des Gesetzes.)

§ 8.

Bei dem Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden ist auf vollständige und verlässige Erhebung aller für die rechtliche Beurtheilung der Sache erheblichen thatsächlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Im Uebrigen ist, unter Beobachtung der durch Gesetz oder sonstige Vorschriften besonders gebotenen Formen, je nach Umständen die möglichst einfache, die Betheiligten wenigst belästigende Behandlung der Sache anzustreben.

§ 9.

In den in Art. 27 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten stattzufinden. Den Distriktsverwaltungsbehörden ist jedoch unbenommen, solche nach ihrem Ermessen auch außerdem anzuordnen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache oder zur Vereinfachung des Verfahrens oder auch zur gütlichen Beilegung des Streites dienlich erscheint.

§ 10.

Das über die mündliche Verhandlung aufzunehmende Protokoll soll keine nach der Zeitfolge fortlaufende Wiedergabe der Erklärungen und Gegenerklärungen sein, sondern außer den erforderlichen Angaben über den äußeren Verlauf der Verhandlung eine möglichst bündige Darlegung des Ergebnisses derselben enthalten. Insbesondere soll daraus ersichtlich sein, was von den Betheiligten als feststehend anerkannt ist und was sie bestreiten, nebst den desfalls vorgebrachten Gründen und Beweismitteln.

Schriftliche Ausführungen zu Protokoll einzulegen oder Erklärungen zu Protokoll zu diktiren, ist den Betheiligten nicht zu gestatten.

Die Zuziehung eines Protokollführers ist zulässig, aber nicht geboten.

Das Protokoll ist den anwesenden Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und sodann von denselben sowie von dem die Verhandlung leitenden Beamten und von dem etwa beigezogenen Protokollführer zu unterschreiben. Können die Betheiligten wegen Schreibensunkunde oder aus anderen Gründen nicht unterschreiben oder nur mit einem Handzeichen unterzeichnen, oder verweigern dieselben die Unterschrift, so ist dieß unter Beifügung des Grundes am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

§ 11.

Die Zulassung der Oeffentlichkeit bei der mündlichen Verhandlung ist, soweit nicht Rücksichten der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles entgegenstehen, dem Ermessen der Behörde anheimgestellt. Einer desfallsigen öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 12.

Zur Abnahme des Eides oder der Betheuerung an Eidesstatt (§ 5), sowie zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, insoweit die letzteren nicht ihr Gutachten schriftlich abgeben, ist ein Protokollführer beizuziehen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 4 finden hiebei entsprechende Anwendung.

C. Verfahren der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

(Zu Art. 31—38 des Gesetzes)

§ 13.

Die Bildung der Senate erfolgt im Benehmen mit dem Regierungsdirektor durch den Regierungspräsidenten. Derselbe bestimmt die ständigen Mitglieder des oder der Senate sowie deren Stellvertreter. Hiebei ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß je nach dem Gegenstande der Verhandlung der durch die allgemeine Geschäftsordnung bezeichnete Sachreferent dem betreffenden Senate angehöre. Die Senatsbildung kann zu diesem Zwecke auch in der Weise geschehen, daß als drittes Senatsmitglied der jeweilige Sachreferent einzutreten hat.

Ist die Bildung mehrerer Senate veranlaßt, so ist deren Geschäftskreis in der Regel nach dem Betreffe der Gegenstände auszuscheiden. Ausnahmsweise kann bezüglich einzelner Gattungen von Streitsachen die Vertheilung nach Verwaltungsbezirken erfolgen.

Die mehreren Senate führen die Bezeichnung: „erster Senat“, „zweiter Senat“ u. s. w.

Mit der Bildung der Senate erfolgt zugleich die Bezeichnung der Senatsvorstände und ihrer Stellvertreter. Hiebei ist der Rang, bei gleichem Range das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter der Senatsmitglieder entsprechend zu beachten.

Die Bestellung der Referenten für die einzelnen Gegenstände aus der Mitte der dem betreffenden Senate zugehörigen Mitglieder steht gemäß Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes dem Senatsvorstande zu. Es empfiehlt sich, hiebei auf die allgemeine Geschäftsvertheilung thunlichst Rücksicht zu nehmen. Der Senatsvorstand kann auch sich selbst als Referenten bezeichnen.

§ 14.

Gemäß Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes erstreckt sich die Zuständigkeit der Senate auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten (streitigen) Angelegenheiten überhaupt, sei es im Zusammenhange mit Rechtsfragen oder für sich allein, ergeben. Das Verfahren in diesen Fällen ist das nämliche, wie solches für Verwaltungsrechtssachen vorgeschrieben ist.

§ 15.

In den Fällen des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes ist den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unbenommen, die erforderlichen Vorerhebungen hinsichtlich der bei ihnen anhängig gewordenen Angelegenheiten sofort ohne vorausgegangenen Auftrag zu pflegen und die hierüber erwachsenen Akten der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§ 16.

Anträge und Beschwerden, welche sich zur Verhandlung vor dem Senate eignen, gelangen in den Einlauf der Kreisregierung, Kammer des Innern, und unterliegen derselben geschäftsmäßigen Behandlung, wie andere Regierungseinläufe. Dieselben sind jedoch dem Vorstande des betreffenden Senates zur Bestellung des Referenten und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Prozeßleitende Verfügungen jeder Art, insbesondere die etwa vor der öffentlichen Verhandlung nöthig befundenen Anordnungen behufs Ergänzung der Akten und Erholung technischer Gutachten, desgleichen die zum Vollzuge von Entscheidungen oder von Zwischenbescheiden der Senate erforderlichen Verfügungen, werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, im Bureauwege erlassen und von dem Regierungspräsidenten unterfertigt. Die Entwürfe solcher Verfügungen sind von dem Referenten vor deren Vorlage an den Präsidenten dem Senatsvorstande zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Erinnerung mitzutheilen.

§ 17.

Ist eine Sache zur mündlichen Verhandlung vor dem Senate der Kreisregierung bereift, so ist auf Vorschlag des Referenten und des Senatsvorstandes Tag und Stunde der öffentlichen Verhandlung anzuberaumen und die schriftliche Vorladung der Betheiligten sowie der Zeugen und Sachverständigen unter Hinweisung auf die Folgen des Nichterscheinens zu bethätigen.

Die Ladungsurkunden sind den Betheiligten sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe des § 6, und zwar in der Regel mit Umgehung der Vermittlung der Bezirksämter, gegen Nachweis zuzustellen.

Die Kreisregierungen haben sich hiebei thunlichst gedruckter Formulare nach Anlage B—K zu bedienen.

Anlage B—K.

§ 18

Bei den mündlich-öffentlichen Verhandlungen (Art. 33 des Gesetzes) tragen die Mitglieder des Senates das in der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1876 (Amtsblatt des genannten k. Staatsministeriums S. 219 ff.) vorgeschriebene Interimsdienstkleid (Ueberrock mit schwarzem Beinkleid, ohne Degen).

Der Protokollführer erscheint in schwarzer Kleidung mit Frack.

Rechtsanwälte und Rechtspraktikanten tragen, wenn sie als Vertreter oder Beistände von Betheiligten in Sitzungen der Kreisregierungen auftreten, schwarze Kleidung mit Frack.

§ 19.

Die Senatssitzungen sind regelmäßig an im Voraus ein für allemal zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu gebenden Tagen der Woche oder des Monats abzuhalten, unbeschadet der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen, wenn dieß die Umstände erheischen.

Die jeweilige Tagesordnung ist durch Anschlag vor dem Sitzungssaale rechtzeitig zu veröffentlichen. Fällt an einem ordentlichen Sitzungstage die Sitzung aus, so ist dieß gleichfalls durch Anschlag bekannt zu machen.

Anlage L.

Den Senatsmitgliedern ist ein Exemplar der Tagesordnung zuzustellen und die Einsichtnahme der Akten vor der Verhandlung zu gestatten.

§ 20.

Die mündliche Verhandlung der Senate ist regelmäßig öffentlich (Art. 33 des Gesetzes).

Ueber die Beschränkung der Oeffentlichkeit (Art. 34 Abs. 1 und 2) wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit beschränkt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 21.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Derselbe hat jedem der beisitzenden Mitglieder des Senates auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Betheiligten sowie an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Auch die Betheiligten und deren Vertreter dürfen durch den Vorsitzenden oder mit Bewilligung des letzteren unmittelbar an die Zeugen und Sachverständigen Fragen richten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage, desgleichen sonstige Anstände, welche sich in Ansehung der auf die Sachleitung bezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden ergeben, entscheidet der Senat.

§ 22.

An der Beschlußfassung auf eine mündliche Verhandlung dürfen nur solche Senatsmitglieder theilnehmen, vor welchen jene Verhandlung stattgefunden hat.

§ 23.

Anlage M.

Die Entscheidungen der Senate erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Dieselben sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der entscheidenden Stelle (Kreisregierung, Kammer des Innern) und des Senates sowie den Tag der Verhandlung,
2. die Entscheidungsformel,
3. die Entscheidungsgründe mit einer gedrängten Darstellung des Sach- und Streitgegenstandes (Thatbestandes) und Angabe der bei der Verhandlung anwesenden Betheiligten und ihrer Vertreter,
4. die Bezeichnung der Senatsmitglieder und den Tag der Verkündung der Entscheidung.

Die Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz ist nicht ausgeschlossen.

Die Bescheide sind in der Urschrift von den Senatsmitgliedern, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

§ 24.

Die Verkündung der Bescheide erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Verlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen sind von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ertheilen.

§ 25.

Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung ist unter der Leitung des Vorsitzenden durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen (Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes).

Dasselbe hat insbesondere zu enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Senatsvorstandes und der übrigen Senatsmitglieder, dann des Schriftführers,
3. den Betreff der Verhandlung,
4. die Namen der erschienenen Betheiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
5. die Angabe, ob öffentlich oder bei beschränkter Oeffentlichkeit verhandelt, dann letzteren Falles, ob und welche Vertrauensmänner von den Betheiligten beigezogen worden sind,
6. die Bezeichnung des Referenten,
7. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wurde,

8. die Anträge der Betheiligten,
9. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen oder, wenn dieselben schon früher abgehört worden waren, die Angabe, ob und in wie ferne sie von ihren früheren Aussagen abgewichen,
10. die Entscheidungsformel,
11. die Verkündung der Entscheidung.

Das Protokoll ist von dem Senatsvorstande und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 26.

Die bei der Kreisregierung beschäftigten Accessisten und Praktikanten können zu den mündlichen Verhandlungen sowie zu den Berathungen der Senate beigezogen und als Schriftführer verwendet werden

§ 27.

Zum Zwecke der Zustellung der Bescheide an die Betheiligten ist den Distriktsverwaltungsbehörden außer dem für die Amtsakten bestimmten Exemplare die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen für die Betheiligten mitzutheilen.

D. Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes.

(Zu Art. 39—44 des Gesetzes.)

§ 28.

Dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsganges des Gerichtshofes (mit Ausschluß der Staatsanwaltschaft) ob. Derselbe läßt die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen öffnen und mit dem Tage des Einlaufes versehen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen vertheilt der Präsident die Geschäfte, zeichnet die Verfügungen u. s. w. und bestimmt die Sitzungstage.

Er verfügt in den den Verwaltungsgerichtshof als solchen betreffenden Angelegenheiten sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Regie- und Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen für die Bibliothek, die Erhaltung der Geschäftsräume u. dgl. betreffen, und erläßt die bezüglich des Geschäftsganges und der Geschäftskontrole, insbesondere der Tagebuchführung, des Kanzlei-, Registratur- und Botendienstes, der Abhaltung der Sitzungen u. s. w., erforderlichen äußeren Anordnungen. Hiebei kann sich der Präsident der Mitwirkung der Direktoren sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes bedienen. Wichtigere Angelegenheiten sind der Berathung und Beschlußfassung des Kollegiums (Plenums) zu unterstellen.

Für die Erhaltung des übernommenen Inventars ist der Präsident verantwortlich.

§ 29.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Verwaltungsrechtssachen in Senaten von fünf Mitgliedern und nur ausnahmsweise, nämlich über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sowie in den Fällen des Art. 43 des Gesetzes, im Plenum.

Prozeßleitende Verfügungen werden, unbeschadet der Vorschriften des Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (§ 33 Abs. 2 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften), Namens des Verwaltungsgerichtshofes im Bureauwege durch den Präsidenten erlassen. Die Entwürfe solcher Verfügungen sind von dem Referenten vor deren Vorlage an den Präsidenten dem Senatsvorstande zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Erinnerung vorzulegen.

§ 30.

Die Bildung der Senate einschließlich der Aufstellung der regelmäßigen Stellvertreter geschieht nach Maßgabe des Art. 6 des Gesetzes durch den Präsidenten unter Zuziehung der Direktoren und des ältesten Rathes (Präsidium) und zwar alljährlich vor Beginn eines neuen Kalenderjahres und auf die Dauer des letzteren.

Ergibt sich im Laufe eines Jahres durch einen Wechsel im Personal des Verwaltungsgerichtshofes oder durch länger andauernde Verhinderung einzelner Mitglieder die Nothwendigkeit einer Aenderung der Senatseintheilung, so erfolgt erstere in gleicher Weise, wie die regelmäßige Senatsbildung.

Mit der Senatsbildung bestimmt das Präsidium zugleich die Senatsvorstände und deren Stellvertreter, wobei der Rang, bei gleichem Range das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter der Senatsmitglieder maßgebend ist.

§ 31

Gleichzeitig mit der Bildung der Senate vertheilt das Präsidium die Geschäfte unter die Senate, unbeschadet der etwa im Laufe des Jahres in Folge von Geschäftsüberbürdung oder aus anderen Ursachen nothwendig werdenden Aenderungen. Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt in der Regel nach Gattungen; ausnahmsweise kann dieselbe hinsichtlich einzelner Gattungen von Streitsachen nach Verwaltungsbezirken geschehen.

Die Bestellung der Referenten für die einzelnen Verwaltungsrechtssachen aus der Mitte der dem Senate zugehörigen Mitglieder steht gemäß Art. 36 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes dem Senatsvorstande zu. Derselbe kann auch sich selbst als Referenten bezeichnen.

§ 32.

Die Beiziehung von Mitgliedern des Obersten Landesgerichtes zur vorübergehenden Dienstleistung am Verwaltungsgerichtshofe wird im gegenseitigen Benehmen der Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Landesgerichtes herbeigeführt. Dieselben haben

hierüber in jedem einzelnen Falle den vorgesetzten k. Staatsministerien und zwar der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes dem k. Staatsministerium des Innern, der Präsident des Obersten Landesgerichtes dem k. Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten

§ 33.

Einkommende Beschwerden sind dem Vorstande des betreffenden Senates zur Ernennung des Referenten und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Nach Prüfung der Akten hat der Referent dieselben dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen, sich mit demselben auf kürzestem Wege über die etwa vor der Verhandlung nöthigen Ergänzungen zu benehmen und im Falle beiderseitigen Einverständnisses im Benehmen mit dem Senatsvorstande bei dem Präsidenten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung und die Ladung der Betheiligten u. s. w. oder die Anordnung der erforderlichen Ergänzungen zu veranlassen; — andernfalls aber, wenn sich Referent und Staatsanwalt über die nöthig scheinenden Ergänzungen nicht einigen können, Beschlußfassung in geheimer Sitzung zu beantragen.

§ 34.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.“

Bei Entscheidungen der Senate ist neben der Benennung der entscheidenden Stelle (des Verwaltungsgerichtshofes) auch der Senat, welcher die Entscheidung erläßt, zu bezeichnen; bei Entscheidungen, welche vom Plenum ausgehen, ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Die Entscheidungen der Senate und des Plenums sind in der Urschrift von sämmtlichen Mitgliedern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die übrigen Erlasse, Berichte u. s. w. des Verwaltungsgerichtshofes werden von dem Präsidenten unterfertigt, welcher auch die Ausfertigungen der Entscheidungen Namens des Verwaltungsgerichtshofes ertheilt.

In den Entscheidungen sowie in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle (§§ 23, 25, 35) ist auch der Name des bei der Verhandlung anwesenden Staatsanwaltes zu erwähnen.

§ 35.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 13 Abs. 3, §§ 17—22, § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1 und 2, §§ 25, 27 auf den Verwaltungsgerichtshof entsprechende Anwendung.

Den Sekretären des Verwaltungsgerichtshofes ist es gestattet, bei den öffentlich mündlichen Verhandlungen das ihrem Range entsprechende Interimsdienstkleid (§ 18 Abs. 1) zu tragen.

§ 36.

Dem Staatsanwalt ist von jeder Verfügung, durch welche eine öffentlich-mündliche Verhandlung anberaumt wird, Kenntniß zu geben; auch ist demselben ein Exemplar der jeweiligen Tagesordnung (§ 19 Abs. 2) zuzustellen.

Zu geheimen Sitzungen, welche zur Beschlußfassung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Art oder in den Fällen des Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes stattfinden, ist der Staatsanwalt gleichfalls beizuziehen.

§ 37.

Der Staatsanwalt hat den in § 36 Abs. 1 und 2 bezeichneten Verhandlungen beizuwohnen. Demselben ist auf Verlangen im Laufe der Verhandlung, jedenfalls aber vor Abschluß der letzteren, das Wort zu gewähren. Auf die vom Staatsanwalt am Schlusse der Verhandlung abgegebene Aeußerung findet von Seite der Betheiligten eine Erwiderung — thatsächliche Berichtigungen ausgenommen — nicht statt.

Hat der Staatsanwalt gemäß Art. 29 Ziff. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, die Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung beantragt, so hat er bei der Verhandlung hierüber zunächst den gestellten Antrag zu begründen; sodann sind die Betheiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen zu hören.

Das gemäß § 21 und § 35 den beisitzenden Mitgliedern des Senates zustehende Recht der Fragestellung gebührt, soweit letztere bei Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe Platz greift, auch dem Staatsanwalt.

§ 18 Abs. 1 findet auch auf den Staatsanwalt Anwendung.

§ 38.

Der Staatsanwalt darf sich bei allen Verhandlungen durch seine Nebenbeamten vertreten lassen; die letzteren sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrages berechtigt. Ein Wechsel in der Person des Staatsanwalts bei Verhandlungen in einer und derselben Sache ist nicht ausgeschlossen, aber thunlichst zu vermeiden.

§ 39.

Die prinzipiell wichtigeren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes werden zeitweise nach den vom k. Staatsministerium des Innern hierüber getroffenen besonderen Anordnungen durch Druck in der „Sammlung von Entscheidungen des Königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes“ veröffentlicht.

§ 40.

Am Schlusse des Jahres hat der Verwaltungsgerichtshof dem k. Staatsministerium des Innern eine Uebersicht der erledigten sowie der noch unerledigten Geschäfte einzureichen.

II. Verfahren in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 ff. des Gesetzes.

§ 41.

1. In den in Art. 7 Abs. 2 ff. des Gesetzes bezeichneten Fällen haben die Betheiligten ihren Schriftsätzen so viele Abschriften beizufügen, als zur Mittheilung an die Gegenbetheiligten erforderlich sind.

2. In den Fällen des Art. 7 Abs. 2 **Satz 1** ist vor der Verhandlung zunächst der Vertreter des beklagten Staates oder Verbandes und sodann der Beamte selbst zu hören. Hierauf sind die allenfalls nöthigen Erhebungen zu pflegen. Auch ist die dem Beamten vorgesetzte Dienstesstelle einzuvernehmen. Zur Verhandlung sind der Kläger, der beklagte Staat oder Verband und der streitbetheiligte Beamte zu laden.

3. In den Fällen des Art. 7 Abs. 2 **Satz 2** ist vor der Verhandlung der Beamte zu hören; in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 **Satz 3** ist der Beamte zur Feststellung des Sachverhaltes, wenn thunlich, einzuvernehmen. Im Uebrigen finden auch in diesen Fällen die Vorschriften der Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

4. Wird der Entschädigungsanspruch auf ein gemeinsames dienstliches Verschulden mehrerer Beamten gegründet, so gilt jeder von diesen im Vorentscheidungsverfahren nach Art. 7 Abs. 2 ff. als selbständig streitbetheiligt.

5. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist in allen Fällen der in Ziff. 2 bezeichneten Dienstesstelle in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

III. Verfahren in den in Art. 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Angelegenheiten.

(Zu Art. 45 des Gesetzes.)

§ 42.

Die Erledigung der in Art. 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Angelegenheiten erfolgt gemäß Art. 45 bei der unteren Instanz und bei der Mittelinstanz nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Bezüglich der zum Verwaltungsgerichtshofe erhobenen Beschwerden bemißt sich das weitere Verfahren nach den bezüglichen allgemeinen und besonderen Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes im Zusammenhalte mit der K. Deklaration vom 15. Juni 1898 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 294).

Die Bestimmungen des § 7 über die Beschwerdebelehrung und die Weiterleitung der an unrichtiger Stelle eingereichten Beschwerden finden entsprechende Anwendung.

IV. Zwangsvollstreckungsverfahren.

(Zu Art. 46 des Gesetzes.)

§ 43.

Die Zwangsvollstreckung obliegt gemäß Art. 46 des Gesetzes, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, den Distriktsverwaltungsbehörden.

Zuständig ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz entschieden hat, oder, falls die erstinstanzielle Entscheidung von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgegangen ist, diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche gemäß Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes und § 15 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften die Instruktion der Sache vorgenommen hat.

V. Sonstige Bestimmungen.

§ 44.

Wenn in einer Angelegenheit gegen die Entscheidung einer unteren Instanz zugleich an die höhere Verwaltungsbehörde und an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben wurde, so hat diejenige Oberbehörde, welche nach Maßgabe des Art. 49 des Gesetzes zunächst zur Entscheidung berufen ist, nach Erlassung der letzteren und Eröffnung derselben an die Betheiligten die Akten an die außerdem angerufene Oberbehörde zur weiteren Behandlung abzugeben. Hat jedoch in einem der in Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fälle in der Ermessensfrage zunächst die Kreisregierung, Kammer des Innern, entschieden, und ist gegen deren Entscheidung die Berufung an das betreffende Ministerium zulässig, so hat die Abgabe der Akten an den Verwaltungsgerichtshof erst dann zu erfolgen, wenn die etwa eingekommene Berufung von dem zuständigen Ministerium beschieden oder die Berufungsfrist verstrichen ist, ohne daß die Berufung an das Ministerium erhoben worden wäre.

§ 45.

Als Vertreter oder Beistände der Betheiligten bei den Verhandlungen des Kompetenzsenates des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 29 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend) sind nur Rechtsanwälte sowie die k. Fiskale zuzulassen.

München, den 25. Januar 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Anlage A.

E.-Nr. . . . ., den . . . . . . 19 . .

An { das k. Bezirksamt . . . .
   { den Stadtmagistrat . . . .

Betreff:

Anruhend folgen . Ausfertigungen des in bezeichnetem Betreffe Seitens des . . . Senates für Verwaltungsrechtssachen unterm . . . . Mts. ergangenen Bescheides mit dem Auftrage, eine Ausfertigung zu den Akten zu nehmen und die übrigen Ausfertigungen den nachgenannten Betheiligten, nämlich: . ꝛc.

in je einem Exemplare gegen Nachweis zuzustellen.

Hiebei sind die Genannten darauf aufmerksam zu machen, daß gegen diesen Bescheid Beschwerde zu . . . .

zuläſſig ist, und daß etwaige Beschwerden bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen — von dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Tage an gerechnet — bei der I. Instanz, d. i. bei . . . .

. . . . schriftlich nebst . . . . Abschriften einzureichen oder zu Protokoll zu geben ist.

R. S.

Mit den Beilagen der Nr. . . . . . . und . . . . Bescheidsausfertigungen.

. ꝛc. Die Beilagen des Berichtes vom . . . . folgen anruhend zurück.

Anlage B.

Formular zur Zustellung an Betheiligte (allgemein).

Nr. . . . .

Vorladung.

In der Sache, betreffend . . . .

findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . ., Kammer des Innern, zu . . . . am

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Vormittags . . . Uhr

im . . . . statt.

Hiezu werden Sie als Betheiligter mit dem Eröffnen eingeladen, daß auch im Falle Ihres Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden würde.

Es ist Ihnen nach Maßgabe des § 4 der Vollzugsvorschriften vom 25. Januar 1901 zum Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, unbenommen, einen Beistand mitzubringen oder statt persönlichen Erscheinens einen Bevollmächtigten abzuordnen.

Letzterer muß jedoch eine schriftliche Vollmacht übergeben.

Gegenwärtige Ladungsurkunde ist zur Verhandlung mitzubringen.

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern.

An

. . . .

. . . .

zu . . . .

Anlage C.

Formular zur Zustellung an Zeugen und Sachverständige.

Nr. . . . .

Vorladung.

In der Sache, betreffend . . . .

findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . ., Kammer des Innern, zu . . . . am

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Vormittags . . . Uhr

im . . . . statt.

Hiezu werden Sie als $\frac{\text{Zeuge}}{\text{Sachverständiger}}$ mit dem Eröffnen eingeladen, daß Ihnen, falls Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder letztere zu spät zur Anzeige bringen würden, die durch Ihr Nichterscheinen verursachten Kosten überbürdet werden würden.

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern.

An

. . . .

. . . .

zu . . . .

Anlage D.

Formular zur Zustellung an Bevollmächtigte (insbes. an Rechtsanwälte).

Nr. . . . .

Vorladung.

In der Sache, betreffend . . . .

findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . ., Kammer des Innern, zu . . . . am

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Vormittags . . . Uhr

im . . . . statt.

Hiezu werden Sie als Bevollmächtigter de . bei der Sache betheiligten . . . . mit dem Eröffnen eingeladen, daß auch im Falle Ihres Nichterscheinens Beschluß gefaßt wird.

Gegenwärtige Ladungsurkunde ist zur Verhandlung mitzubringen.

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern.

An

. . . .

zu . . . .

Anlage E.

Formular zur Zustellung an die k. Regierungs-Finanzkammern.

Nr. . . . .

Vorladung.

In der Sache, betreffend . . . .

findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . ., Kammer des Innern, zu . . . . am

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Vormittags . . . Uhr

im . . . . statt.

Hiezu wird der k. Fiskus, vertreten durch die k. Regierungs-Finanzkammer . . . ., diese durch den k. Regierungspräsidenten Herrn . . . . als Betheiligter mit dem Eröffnen eingeladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens eines Vertreters Beschluß gefaßt wird.

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern.

An die k. Regierungsfinanzkammer . . . . vertreten durch den k. Regierungspräsidenten Herrn . . . .

in . . . .

Anlage F.

Formular zur Zustellung an die Regierungsfiskalate.

Nr. . . . .

Vorladung.

In der Sache, betreffend . . . .
findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . ., Kammer des Innern, zu . . . . am

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

Vormittags . . . Uhr

im . . . . statt.

Hiezu wird das k. Regierungsfiskalat . . . . als Betheiligter mit dem Eröffnen eingeladen, daß auch im Falle seines Nichterscheinens Beschluß gefaßt wird.

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern.

An
das k. Regierungsfiskalat . . .
. . . .
in . . . .

Anlage G.

Formular zur Zustellung an die Ortskrankenkassen

Nr. . . . .

Vorladung.

In der Sache, betreffend . . . .
findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . ., Kammer des Innern, zu . . . . am

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

Vormittags . . . Uhr

im . . . . statt.

Hiezu wird der Vorstand der betheiligten . . . . mit dem Eröffnen eingeladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens eines bevollmächtigten Vertreters Beschluß gefaßt wird.

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern.

An
. . . .
. . . .
zu . . . .

Anlage H.

Formular zur Zustellung an Pfarrämter.

Nr. . . . .

Vorladung.

In der Sache, betreffend . . . .
. . . .
. . . .
findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . .,
Kammer des Innern, zu . . . . am

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

Vormittags . . . Uhr

im . . . . statt.

Hiezu wird als betheiligt das . . . . Pfarramt
. . . ., vertreten durch . . . .
. . . .,
mit dem Eröffnen eingeladen, daß auch im Falle seines Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden wird.

Gegenwärtige Ladungsurkunde ist zur Verhandlung mitzubringen.

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern.

An
. . . .
. . . .
zu . . . .

Anlage J.

Formular für Zustellungen an Behörden, insbesondere an Gemeindebehörden, auch an Gemeindeverwaltungen in Vertretung der Gemeindekrankenversicherung.

Nr. . . . .

Vorladung.

In der Sache, betreffend . . . .
. . . .
. . . .
findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . . ,
Kammer des Innern, zu . . . . am

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Vormittags . . . Uhr

im . . . . statt.

Hiezu wird d . . . .
als Betheiligte . . mit dem Eröffnen eingeladen, daß auch im Falle . . . . Nicht-erscheinens Beschluß gefaßt wird.

Es ist d . genannten . . . .
unbenommen, einen Bevollmächtigten abzuordnen. Dieser hat jedoch eine vom Vorstande d . . .
. . . . auf Grund eines Sitzungsbeschlusses ausgefertigte Vollmachtsurkunde zu übergeben.

Wird der Vorstand de . . . .
selbst bevollmächtigt, so ist die Vollmachtsurkunde von dem Vorstands-Stellvertreter zu unterfertigen.

Gegenwärtige Ladungsurkunde ist zur Verhandlung mitzubringen.

. . . ., den . . .ten . . . . 19 . .

Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern.

An

. . . .
. . . .
zu . . . .

Anlage K.

Nr. . . . .
mit 1 Beil.

B. k. H. **an Herrn Bürgermeister zu** . . . . ,
k. Bezirksamts . . . ., mit dem Auftrag, die anliegende Vorladung dem darin Genannten **gegen Unterzeichnung der unten stehenden Empfangsbescheinigung** ungesäumt zustellen zu lassen, und letztere **schleunigst** unter Umschlag an die unterfertigte Stelle einzusenden.

. . . . , den . . ten . . . . 19 . .

Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern.

Empfangsbescheinigung.

Der Unterzeichnete bestätigt, daß ihm in der Sache . . . .
. . . .
. . . .
die Vorladung zu der auf . . . . den . . ten . . . . 19 . . Vormittags
. . . Uhr anberaumten Sitzung der k. Regierung . . . .,
Kammer des Innern, zu . . . . durch den Bürgermeister zu . . . .
heute zugestellt worden ist.

. . . ., den . . ten . . . . 19 . .

Unterschrift:

B. k. H. unter Umschlag der k. Regierung . . . .,
Kammer des Innern, zu . . . . vorgelegt.

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

Der Bürgermeister:

Anlage L.

Oeffentliche Sitzung

der Königl. Regierung . . . ., Kammer des Innern

(ten Senat)

am . . . . , den . . ten . . . . 19 . .

im . . . .

Verhandlungsgegenstände.

1) Vormittags . . . Uhr . . . .

. . . .

2) Vormittags . . . Uhr . . . .

. . . .

3) Vormittags . . . Uhr . . . .

. . . .

4) Vormittags . . . Uhr . . . .

. . . .

5) Vormittags . . . Uhr . . . .

. . . .

6) Vormittags . . . Uhr . . . .

. . . .

7) Vormittags . . . Uhr . . . .

. . . .

Angeheftet am . . . . 19 . .
Abgenommen am . . . . 19 . .

Zur Bestätigung:

. . . ., Regierungsbote.

Anlage M.

Nr. . . .

Bescheid.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache . . . .
beschließt die Königliche Regierung . . . . Kammer des Innern, im . . ten Senate, auf Grund der in öffentlicher Sitzung am . . . . 19 . . gepflogenen mündlichen Verhandlung, in . . ter Instanz:

Entscheidungsgründe

*) So beschlossen, wobei zugegen waren . . . .
und sodann verkündet in öffentlicher Sitzung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom . . ten . . . . 19 . .

*) Die obige Schlußformel ist auf der dritten oder vierten Seite des Formulars beizudrucken.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, den 4. Februar 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Januar 1901, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Januar 1901, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der k. b. Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 3599.

Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Der Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern, der sich aus den gemäß §§ 44, 46 der Rechtsanwaltsordnung vollzogenen jüngsten Wahlen ergeben hat, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Vorstand der Anwaltskammer München.

Die Rechtsanwälte:

1) Godin Bernhard, Freiherr von, Justizrath, k. Advokat, Vorsitzender,
2) Bienenfeld Friedrich, Justizrath, k. Advokat, stellvertretender Vorsitzender,
3) Haas Friedrich, Justizrath, Schriftführer,
4) Durlacher Max, Justizrath, stellvertretender Schriftführer,

5) Riegel Theodor, Justizrath, k. Advokat,
6) Schuster Ludwig, Justizrath, k. Advokat,
7) Wimmer Karl, Justizrath,
8) Löwenfeld Theodor Dr., Honorarprofessor an der Universität München,
9) Eckert Alfred, Justizrath,
10) Weinmayer Leopold,

sämmtlich in München,

11) Herzog Gustav, Justizrath in Traunstein,
12) Plötz Johann, Justizrath, k. Advokat in Deggendorf,
13) Costa Dominikus Dr., Justizrath, k. Advokat in Landshut,
14) Langesee Joseph, Justizrath, k. Advokat in Passau,
15) Pfannenstiel Hubert in Straubing

II. Vorstand der Anwaltskammer Zweibrücken.

Die Rechtsanwälte:

1) Gießen Heinrich, Justizrath, k. Advokat-Anwalt in Zweibrücken, Vorsitzender,
2) Merckle Karl, Justizrath, k. Advokat-Anwalt in Frankenthal, stellvertretender Vorsitzender,
3) Gebhart Anton, Justizrath, k. Advokat-Anwalt in Zweibrücken, Schriftführer,
4) König Karl in Zweibrücken, stellvertretender Schriftführer,
5) Schweickert Karl in Frankenthal,
6) Frenckel David, k. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
7) Kärcher Johann, k. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
8) Berg Balthasar, k. Advokat-Anwalt in Landau,
9) Ney Wilhelm, Justizrath, k. Advokat-Anwalt in Landau.

III. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg.

Die Rechtsanwälte:

1) Schmitt Joseph Ritter von, Dr., Justizrath, k. Advokat in Bamberg, Vorsitzender,
2) Meisner Lorenz, Justizrath, k. Advokat in Bamberg, stellvertretender Vorsitzender,

3) Dietz Michael in Bamberg, Schriftführer,
4) Meisner Christian in Würzburg, stellvertretender Schriftführer,
5) Meyer Gustav Ritter von, Justizrath, k. Advokat in Bayreuth,
6) Gleißner Joseph, Justizrath in Hof,
7) Dittmann Johann Adam, Justizrath, k. Advokat in Aschaffenburg,
8) Breitung Gustav, Justizrath, k. Advokat in Schweinfurt,
9) Hippeli Ludwig, Justizrath, k. Advokat in Schweinfurt,
10) Freudenthal Ignaz Dr., Justizrath in Würzburg.

IV. Vorstand der Anwaltskammer Nürnberg.

Die Rechtsanwälte:

1) Josephthal Gustav, Geheimer Hofrath, Justizrath, k. Advokat, Vorsitzender.
2) Praun Eberhard von, Justizrath, k. Advokat, stellvertretender Vorsitzender,
3) Vollhardt Oskar, Justizrath, k. Advokat, Schriftführer,
4) Kreß von Kreßenstein Georg Freiherr, Justizrath, k. Advokat, stellvertretender Schriftführer,
5) Berolzheimer Sigmund Dr., Justizrath, k. Advokat,
6) Merzbacher Sigmund, Justizrath,
sämmtlich in Nürnberg,
7) Bauer Karl, Justizrath, k. Advokat in Amberg,
8) Bernhold Oskar, Justizrath in Regensburg,
9) Grafenstein Ferdinand von, in Weiden,
10) Feigel Heinrich, Justizrath, k. Advokat in Ansbach,
11) Gunzenhäuser Wolf, Justizrath, k. Advokat in Fürth.

V. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg.

Die Rechtsanwälte:

1) Putz Eduard, Justizrath, Vorsitzender,
2) Costa Georg, Justizrath, stellvertretender Vorsitzender,
3) Bothmer Adolf, Justizrath, Schriftführer,
4) Blümel Franz Xaver, Justizrath, stellvertretender Schriftführer,
5) Herzfelder Isaak, Justizrath,
6) Mayr Otto, Justizrath,
sämmtlich k. Advokaten in Augsburg,

7) Lammel Ludwig, Justizrath in Augsburg,
8) Heichlinger Martin, Justizrath in Kempten,
9) Kranzfelder Alfred, Justizrath, k. Advokat in Memmingen,
10) Weigl Max, Justizrath in Neuburg a. D.,
11) Burger Hugo, Justizrath in Eichstätt.

München, den 24. Januar 1901.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Nr. 980[I].

Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der k. b. Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Gemäß § 31 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse der k. b Staatseisenbahnverwaltung wird Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung der k. b. Staatseisenbahnverwaltung ist vom 1. Februar ds. Js. an der k. Regierungsrath im k. Staatsministerium des Innern, Dr. Ferdinand Englert, unter gleichzeitiger Enthebung des k. Ministerialrathes im genannten k. Staatsministerium Adolph Uhl von dieser Funktion, ernannt worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ist der k. Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern, Alois von Hörmann.

2. Zu Beisitzern des Schiedsgerichtes sind

a) als Vertreter der k. b. Staatseisenbahnverwaltung durch die Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen berufen worden:

1. Benno Angerer, k. Generaldirektionsrath in München,
2. Ernst Ebert, k. Oberingenieur für Brückenwesen in München,
3. Heinrich Endres, k. Generaldirektionsrath in München,
4. Bernhard Edler von Gäßler, k. Generaldirektionsrath in München,
5. Dr. Georg Bernhard Gleichmann, k. Betriebsingenieur für Elektrotechnik in München,
6 Dr. Julius Gröschel, k. Bezirksingenieur in München,
7. Adalbert Hauck, k. Oberinspektor in München,
8. Friedrich Rößler, k. Bezirksingenieur in München,
9. Kosmas Lutz, k. Generaldirektionsrath in München,

10. Karl Orff, k. Generaldirektionsassessor in München,
11. Wilhelm Rehm, k. Generaldirektionsassessor in München,
12. Georg Rösch, k. Generaldirektionsassessor in München,
13. Philipp Rost, k. Generaldirektionsassessor in München,
14. Michael Schiller, k. Bezirksmaschineningenieur in München,
15. Ernst Scholler, k. Generaldirektionsrath in München,
16. Georg Seiler, k. Oberinspektor in München,
17. Alfred Strehl, k. Oberinspektor in München,
18. Johann Weigert, k. Oberinspektor in München,
19. Franz Weikard, k. Generaldirektionsrath in München,
20. Karl Welcker, k. Oberingenieur in München,

b) als Vertreter der Kassenmitglieder von der Generalversammlung der Arbeiterpensionskasse der k. b. Staatseisenbahnverwaltung gewählt worden:
1. Heinrich Brodbeck, Stationsgehilfe bei der k. Güterstation Lindau in Lindau,
2. Joseph Ernst, Stationsgehilfe bei der k. Güterstation Passau in Passau,
3. Leonhard Falkner, Schreiner beim Bahnmeisterdistrikte Nürnberg V Hochbau in Nürnberg,
4. Johann Fell, Schmied bei der k. Centralwerkstätte München in München,
5. Adolph Gebhardt, Stationsgehilfe bei der k. Güterstation Lichtenfels in Burgberg bei Lichtenfels,
6. Franz Grünwald, Güterlader bei der k. Güterstation Weiden in Weiden,
7. Johann Herrmann, Dreher bei der k. Centralwerkstätte Nürnberg in Nürnberg,
8. Friedrich Hirsching, Dreher bei der k. Betriebswerkstätte Kempten in Kempten,
9. Franz Kiermeier, Ablöswärter beim Bahnmeisterdistrikt München II in München,
10. Friedrich Kreß, Schreiner bei der k. Centalwerkstätte Regensburg in Regensburg,
11. Johann Lang II, Schlosser bei der k. Centralwerkstätte Weiden in Weiden,
12. Joseph Linsl, Ablöswärter beim Bahnmeisterdistrikt Ingolstadt I in Ingolstadt,
13. Franz Mahr, Schlosser bei der k. Betriebswerkstätte Bamberg in Bamberg,
14. Jakob Maidhof, Kofferträger bei der k. Bahnstation Aschaffenburg in Damm bei Aschaffenburg,
15. Valentin Maier, Dreher bei der k. Betriebswerkstätte Würzburg in Würzburg,
16. Joseph Prestel, Dreher bei der k. Betriebswerkstätte Augsburg in Pfersee bei Augsburg,

17. Joseph Stengle, Zimmermann beim Bahnmeisterdistrikt Schwabmünchen in Schwabmünchen,
18. Ludwig Stüblein, Schlosser bei der k. Betriebswerkstätte Salzburg in Itzling bei Salzburg,
19. Emeran Weiß, Imprägnirarbeiter bei der k. Imprägniranstalt Kirchseeon in Kirchseeon,
20. Heinrich Winkler, Schlosser bei der k. Betriebswerkstätte Schweinfurt in Schweinfurt

München, den 29. Januar 1901.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 24. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Schulreitknecht Karl Mayer und dem k. Kutscher Georg Müller die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern mit Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, verliehenen silbernen Verdienst-Medaille des fürstlich Hohenzollern'schen Haus-Ordens zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 18. Januar 1901 der Oberst Franz Ritter von Illing, Chef des Generalstabs des k. I. Armee-Corps in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. I, Fol. 9, Act.-Num. 990[1],

am 19. Januar 1901 der Generalstaatsanwalt bei dem k. Obersten Landesgerichte, Ludwig Ritter von Martin in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. M, Fol. 65, Act.-Num. 1002[1], und

am 24. Januar 1901 der Senatspräsident am k. Oberlandesgerichte Bamberg, Christian Ritter von Schmidt, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 127, Act.-Num. 1367[1].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, den 14. Februar 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1901, die Wohnungsaufsicht betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Februar 1901, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee in München betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Februar 1901, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Februar 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 3375.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Wohnungsaufsicht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 73 Absatz II und III des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 in der Fassung des § 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1900 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1900 S. 484 — zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Bestellung der Wohnungsaufsicht.

In allen Gemeinden des Königreichs ist eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen.

Die Wohnungsaufsicht hat im Allgemeinen den Zweck, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken, Mißstände zu beseitigen und hienach das Geeignete vorzukehren.

§ 2.

Zuständigkeit.

Die Handhabung der Wohnungsaufsicht obliegt den Ortspolizeibehörden, in München dem Stadtmagistrate bezw. der k. Polizeidirektion und der Lokalbaukommission auf Grund der bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 3.

Wohnungskommissionen.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses sind in größeren Städten, dann in sonstigen Orten mit dichter Bevölkerung eigene Wohnungskommissionen zu bestellen.

Die Zahl der Mitglieder der Wohnungskommission wird durch Beschluß der Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderath) bestimmt. Durch dieselbe erfolgt auch die Wahl der Mitglieder und zwar auf die Dauer der Wahlperiode, in magistratischen Gemeinden auf je 6 Jahre. Es wird hiebei auch auf eine Vertretung des ärztlichen Standes Rücksicht zu nehmen sein.

Die Thätigkeit der Mitglieder der Wohnungskommission ist eine ehrenamtliche, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß für besondere Mühewaltung einzelner Mitglieder von der Gemeindevertretung eine Vergütung bestimmt und gewährt wird. Die Mitglieder sind auf gewissenhafte unparteiische Geschäftsführung und Wahrung der Amtsverschwiegenheit handgelübdlich zu verpflichten. Durch die Gemeindeverwaltung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 4.

Wohnungsinspektoren.

Im Bedürfnißfalle sind der Wohnungskommission eigene durch die Gemeinde aufzustellende Wohnungsinspektoren als Hilfsorgane beizugeben.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann der Dienst eines Wohnungsinspektors einem Gemeindebediensteten neben anderen Verrichtungen übertragen werden.

Die Aufgabe der Wohnungsinspektoren ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, welche von der Ortspolizeibehörde nach Einvernahme der Wohnungskommission zu erlassen ist.

§ 5.

Wohnungs-erhebung (Enquete).

Insoferne es zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind durch die Gemeinde unter Mitwirkung der zur Wohnungsaufsicht berufenen Organe Wohnungserhebungen zu veranstalten. Das Ergebniß dieser Erhebungen bildet die Grundlage für die zur Beseitigung von Mißständen weiter veranlaßten Anordnungen.

§ 6.

Umfang der Wohnungs-aufsicht.

Alle Gebäude und Gebäudetheile, welche zum Aufenthalte für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörigen Küchen, Aborte, Zugänge, Keller oder sonstigen Räume unterliegen der polizeilichen Wohnungsaufsicht.

Die den Gewerbeaufsichtsorganen obliegende Kontrole der Arbeitsräume wird hiedurch nicht berührt.

§ 7.

Ausübung der Wohnungs-aufsicht im Allgemeinen.

Den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Räume zu gestatten.

Die Aufsichtsbeamten haben sich beim Betreten fremder Wohnungen anzumelden, sich unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst zu legitimiren und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, daß hiedurch eine Belästigung der Betheiligten thunlichst ferngehalten wird.

§ 8.

Abstellung von Mißständen.

Werden bei Ausübung der Wohnungsaufsicht Mißstände wahrgenommen, so ist deren Abstellung zunächst im Wege der Belehrung und Mahnung zu versuchen.

Ist die Beseitigung beanstandeter Mißstände auf diese Weise nicht zu erreichen, so haben da, wo besondere Organe mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betraut sind, diese an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat hinsichtlich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Mißstände, soweit dieselben auf vorstehende Weise nicht beseitigt werden können, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden besonderen Verhältnisse weitere Verfügung zu treffen.

Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände aus gesundheitlichen Rücksichten beanstandet werden, so ist deren allmähliche Beseitigung unter Vorsteckung einer entsprechenden Frist ins Auge zu fassen.

§ 9.

Beziehen von Neubauten.

Neuhergestellte Wohnungen und Wohnungsräume dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden.

Diese Genehmigung ist schriftlich zu ertheilen und darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Wohnungen oder Wohnungsräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist die Ortspolizeibehörde, in München die Lokalbaukommission.

§ 10.

Luft und Licht für Wohnräume.

Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume benützt werden, sollen hinreichend Luft und Licht und zwar in der Regel unmittelbar aus dem Freien erhalten.

Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde bei solchen Gebäuden gestattet werden, welche vor Erlaß dieser Vorschriften entstanden sind. Hiebei darf jedoch den etwa früher erlassenen bau- oder gewerbepolizeilichen Anordnungen kein Eintrag geschehen.

§ 11.

Beschaffenheit der zum Aufenthalt für Menschen bestimmten Räume.

Alle zum Aufenthalt für Menschen dienenden Räume sollen in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daß aus ihrer Benützung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen.

§ 12.

Belegung der Schlafräume.

Schlafräume sollen für die hierin untergebrachten Personen einen genügenden Luftraum enthalten und dürfen nicht in einer Weise belegt werden, welche den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderläuft. In einzelnen Orten ist veranlaßten Falls das Mindestmaß des Luftraumes durch ortspolizeiliche Regelung festzusetzen.

§ 13.

Heizvorrichtungen und Feuerungen.

Die Heizvorrichtungen und Feuerungen müssen so beschaffen sein, daß durch ihren Gebrauch die Gesundheit nicht gefährdet wird.

§ 14.

Aborte.

Die Abortanlagen müssen, unbeschadet der auf Grund des Artikel 73 Absatz I des Polizei-Strafgesetzbuches erlassenen Bestimmungen, so eingerichtet sein, daß ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 15.

Schlafgängerwesen.

Jedem Schlafgänger ist eine eigene Lagerstätte zur Verfügung zu stellen.

Bei der Unterbringung von Schlafgängern ist die Trennung nach dem Geschlechte durchzuführen; auch für die Zugänge zu den Schlafstellen haben die Rücksichten der Sittlichkeit Beachtung zu finden.

Die an Schlafgängerinnen vergebenen Räume müssen von innen verschließbar, jedenfalls aber mit einem Riegel versehen sein.

Die als Schlafstellen benützten Räume dürfen in Bezug auf die Möglichkeit einer Rettung bei Feuersgefahr keinem Bedenken unterliegen.

§ 16.

Ober- und ortspolizeiliche Vorschriften.

Die nähere Regelung der in den §§ 10—15 einschließlich behandelten Verhältnisse wie auch der Erlaß weiterer einschlägiger Anordnungen, so namentlich hinsichtlich der Unterbringung des gewerblichen und häuslichen Dienstpersonals, hat, soweit veranlaßt, im Wege ober- und ortspolizeilicher Vorschriften zu erfolgen.

Auf dem Lande, dann in Märkten und Städten mit ländlichen Verhältnissen können bei Handhabung der Bestimmungen in §§ 10—13 Erleichterungen insoweit gewährt werden, als einerseits die Durchführung einzelner Bestimmungen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten mit sich bringen würde und andererseits gesundheitliche und sittliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

§ 17.

Staatsaufsicht.

Die den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörden haben unter Mitwirkung des Amtsarztes darüber zu wachen, daß den Bestimmungen über die Handhabung der Wohnungsaufsicht überhaupt sowie insbesondere über die Aufstellung von Wohnungskommissionen und Wohnungsinspektoren sowie über die Veranstaltung von Wohnungserhebungen entsprechend Rechnung getragen wird, und haben nöthigenfalls im Aufsichtswege das Geeignete anzuordnen.

In Hof-, Staats-, Kultus- und Stiftungsgebäuden wird die Wohnungsaufsicht nach Maßgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung durch die zur Ueberwachung dieser Gebäude zuständigen Organe ausgeübt.

§ 18.

Durch gegenwärtige Verordnung bleiben die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche bestimmte Anforderungen an Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume stellen, unberührt.

München, den 10. Februar 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 624II.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee in München betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeits-Verordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1229) der Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Gmund—Tegernsee in München die Genehmigung zur Ausgabe 5 %iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammt-Nennwerthe von 400000 ℳ, eingetheilt in 400 Stück zu je 1000 ℳ, halbjährig am 2. Januar und 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 2. Februar 1901.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 2906.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeits-Verordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1229) der Stadtgemeinde Augsburg auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 19. vor. Mts. und 1. ds. Mts. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg vom 23. vor. Mts. die Genehmigung zur Ausgabe 4 %iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 5000000 ℳ, und zwar:

Lit. A Nr. 1— 200 zu je 5000 ℳ,
„ B Nr. 1— 500 „ „ 2000 ℳ,
„ C Nr. 1—2300 „ „ 1000 ℳ,
„ D Nr. 1—1000 „ „ 500 ℳ,
„ E Nr. 1—1000 „ „ 200 „

ausgestellt vom 15. Februar 1901 und halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 8. Februar 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 3184.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde München auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 10. Mai vor. und vom 29 Januar ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 13. Mai vor. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 20000000 ℳ, und zwar:

Lit. A Nr. 1— 400 zu je 5000 ℳ,
„ B Nr. 1— 3000 „ „ 2000 ℳ,
„ C Nr. 1—10800 „ „ 1000 ℳ,
„ D Nr. 1— 2000 „ „ 500 ℳ,
„ E Nr. 1— 1000 „ „ 200 ℳ,

ausgestellt vom 12. Februar 1901 und halbjährig, am 1. Februar und am 1. August verzinslich, ertheilt.

München, den 12. Februar 1901.

In Vertretung:
Staatsrath **von Neumayr.**

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 8. Februar ds. Js. den seitherigen Kanzleisekretär Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Carl in Bayern, Joseph Johann Wegmann, zum Stabsassistenten beim Kgl. Oberst-Hofmarschall-Stabe vom 1. März 1901 an allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 16. Januar 1901 allergnädigst bewogen gefunden, dem großherzoglich Sächsischen Burgvogt Barthel in Weimar das Verdienstkreuz des Ordens vom hl. Michael zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 1. Februar 1901 der Senatspräsident am k. Oberlandesgerichte Nürnberg, Gustav Ritter von Steinbrüchel, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 128, Act.-Nr. 1872 I,

am 8. Februar 1901 der k. Regierungsdirektor und Abtheilungsvorstand bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen, Robert Ritter von Hauck in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 84, Act.-Nr. 2192 I,

am 9. Februar 1901 der k. Regierungsdirektor Max Ritter von Müller in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. M, Fol. 66, Act.-Nr. 2306 I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, den 21. Februar 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Februar 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landshut betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Februar 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Februar 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Volkach betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Februar 1901, Vereinigung der Landgemeinde Leider mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Februar 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Februar 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Bad Tölz betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Februar 1901, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betreffend.

Nr. 3326.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landshut betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1229) der Stadtgemeinde Landshut auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 26. Januar ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 4. Februar ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 1000000 ℳ, und zwar:

Lit. A	Nr.	1—250	zu je	2000	ℳ,
„ B	„	1—300	„ „	1000	ℳ,
„ C	„	1—250	„ „	500	ℳ,
„ D	„	1—250	„ „	200	ℳ,
„ E	„	1—250	„ „	100	ℳ,

halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 13. Februar 1901.

In Vertretung:
Staatsrath **von Neumayr.**

Nr. 3075.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung ertheilt, innerhalb des gesetzlich zulässigen Maximalbetrags drei Serien neuer, auf den Inhaber lautender, verloosbarer, mit 4 % verzinslicher Hypothekenpfandbriefe zu je 10 Millionen Mark, eingetheilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, in den Verkehr zu bringen. Die Pfandbriefe der zunächst auszugebenden ersten Serie tragen, und zwar die Stücke:

über 2000 ℳ	die Nummern	9001	bis	9800	
„ 1000 ℳ	„ „	45001	„	50000	
„ 500 ℳ	„ „	36001	„	38000	
„ 200 ℳ	„ „	44001	„	49000	
„ 100 ℳ	„ „	44001	„	48000,	

während diejenigen über 5000 ℳ mit Nummer 1 beginnen und bis Nummer 200 reichen.

München, den 14. Februar 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Nr. 3202.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Volkach betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-

Blatt S. 1229) der Stadtgemeinde **Volkach** auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 5. und 6. Januar ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. Januar ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennawerthe von 450000 ℳ, und zwar:

Lit. A Nr 1— 30 zu je 2000 ℳ,
„ B „ 1—150 „ „ 1000 ℳ,
„ C „ 1—300 „ „ 500 ℳ,
„ D „ 1—300 „ „ 200 ℳ,
„ E „ 1—300 „ „ 100 ℳ,

ausgestellt vom 1. Januar 1901 und halbjährig am 30. Juni und am 31. Dezember verzinslich, ertheilt.

München, den 15. Februar 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Nr. 3644

Bekanntmachung, Vereinigung der Landgemeinde Leider mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben die Abtrennung der Gemeinde Leider von dem k. Bezirksamte Aschaffenburg und deren Vereinigung mit dem Verwaltungsbezirk der unmittelbaren Stadt Aschaffenburg vom 1. März 1901 an Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Im Anschlusse hieran wird gemäß Artikel 4 der Gemeindeordnung für die Landestheile rechts des Rheins vom 29. April 1869 im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen zur gleichzeitigen Einverleibung der Gemeinde Leider in die Stadtgemeinde Aschaffenburg die Genehmigung ertheilt.

München, den 15. Februar 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Nr. 3292.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Süddeutschen Bodenkreditbank in München wurde die Genehmigung ertheilt, innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs eine neue — 54. — Serie 4%iger unverloosbarer Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber, welche bis zum 1. Januar 1906 unkündbar sind, und von da ab in längstens 50 Jahren im Weg der Kündigung mit vierteljähriger Frist oder im Weg freihändigen Rückkaufs eingelöst werden, im Gesammtbetrage von 20 Millionen Mark in den Verkehr zu bringen.

Die Pfandbriefe sind in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingetheilt.

München, den 16. Februar 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 3294.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Bad Tölz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1229) der Marktgemeinde Bad Tölz auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 17., 18. und 28. Januar ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des k. Bezirksamtes Tölz vom 8 Februar ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 350000 ℳ, und zwar:

Lit.	A	Nr.	1—50	zu je	2000 ℳ,
„	B	„	1—210	„ „	1000 ℳ,
„	C	„	1—50	„ „	500 ℳ,
„	D	„	1—50	„ „	200 ℳ,
„	E	„	1—50	„ „	100 ℳ,

halbjährig am 1. Mai und am 1. November verzinslich, ertheilt.

München, den 16. Februar 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 3791.

Bekanntmachung, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Mai 1896 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 214) werden nachstehend die von der k. Versicherungskammer, Abtheilung für Viehversicherung, mit Zustimmung des der Anstaltsverwaltung beigegebenen Ausschusses gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend, beschlossenen Aenderungen der §§ 29, 33, 35, 40 und 43 des Normalstatuts für Ortsviehversicherungsvereine bekannt gegeben:

VII. Beitrittsgebühren. Verwaltungsgebühr. Beiträge.

§ 29.

Bei der Zulassung zum Vereine hat jedes Mitglied eine Beitrittsgebühr von 1 Pfennig für je 5 Mark der gesammten Versicherungssumme zu entrichten.

In den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 werden Beitrittsgebühren nicht erhoben.

Eine Rückvergütung bezahlter Beitrittsgebühren findet nicht statt, ebensowenig ein Nachlaß derselben

Die Beitrittsgebühren sind zur Verwendung nach Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1896 an die Landesanstalt abzuliefern.

Werden schon bestehende Ortsvereine in die Landesanstalt aufgenommen, so werden die der letzteren zufallenden Beitrittsgebühren nach der gesammten Versicherungssumme zur Zeit der Aufnahme berechnet und sogleich eingehoben.

Für jedes Thier, welches ein dem Vereine bereits angehörendes Mitglied zur Aufnahme anmeldet, können die Ortsvereine wegen der mit der Schätzung und Aufnahme verbundenen Thätigkeit eine Verwaltungsgebühr von 10 Pfennig für je 100 Mark der Versicherungssumme erheben.

Ueber die Einführung und die Verwendung einer Verwaltungsgebühr beschließt die Generalversammlung.

§ 33.

Zur Leitung des Vereines und zur Besorgung seiner Geschäfte wird in einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein aus 6 Vereinsmitgliedern bestehender Ausschuß auf die Dauer von je 3 Jahren gewählt. Bei Vereinen von größerer Ausdehnung kann die Zahl der Ausschußmitglieder von der Generalversammlung erhöht werden.

Alle Jahre scheidet das ältere Drittel der Mitglieder aus, die beiden ersten Jahre die durch das Loos zum Austritte bestimmten Mitglieder.

Jedes Mitglied, das 3 Jahre dem Ausschusse angehörte, ist berechtigt, für die nächsten 3 Jahre eine Wiederwahl abzulehnen.

Im Uebrigen kann kein Vereinsmitglied die Wahl in den Vereinsausschuß oder als Schiedsrichter (§ 40) ablehnen.

§ 35.

Die Funktionen der Ausschußmitglieder sind ehrenamtliche und werden mit Ausnahme jener des Kassiers unentgeltlich versehen.

Ueber die an den Kassier zu zahlende Vergütung beschließt die Generalversammlung.

Für die Thätigkeit der Ausschußmitglieder außerhalb ihres Wohnortes kann die Generalversammlung eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 40.

Das Schiedsgericht des Vereines wird gebildet:

a) aus einem Vereinsmitgliede, das der Versicherte,

b) aus einem Vereinsmitgliede, das der Vereinsausschuß benennt.

c) Diese wählen aus den Vereinsmitgliedern einen Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so ernennt denselben die Gemeindeverwaltung, (Gemeindeausschuß, Gemeinderath, Magistrat).

Die Mitglieder dieses Schiedsgerichtes dürfen bei den bezüglichen Schätzungen nicht mitgewirkt haben.

Die Schiedsrichter versehen ihre Funktion innerhalb ihres Wohnortes unentgeltlich; für ihre Thätigkeit außerhalb ihres Wohnortes kann die Generalversammlung eine angemessene Vergütung gewähren

§ 43.

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Vereinsausschusses,

b) die Anerkennung der Jahresrechnung,

c) die Beschlußfassung über den Beitritt zur bayerischen Viehversicherungsanstalt, sowie über den Austritt aus derselben,

d) die Beschlußfassung über die Einführung und Verwendung einer Verwaltungsgebühr (§ 29) sowie über die dem Kassier, dann für Dienstleistungen außerhalb des Wohnortes (§§ 35 und 40) zu leistenden Vergütungen,

e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,

f) weitere Vereinsangelegenheiten, welche jeweils auf die Tagesordnung gesetzt sind.

München, den 17. Februar 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, den 26. Februar 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Februar 1901, die Bauordnung betreffend.

Nr. 3986

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Zum Zwecke der einheitlichen Gestaltung der baupolizeilichen Vorschriften für die Landestheile rechts des Rheins und die Pfalz finden Wir Uns bewogen, im Hinblicke auf § 367 Ziff. 15 und § 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 und 14, des Art. 73 Abs. 1 und des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 484), dann auf Grund des § 4 des letzteren Gesetzes für den Umfang des Königreiches mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

I. Baulinien und Höhenlage (Niveau), Pläne hierüber und Bauplätze.

§ 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage der in § 8 bezeichneten Art neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen der vorbezeichneten Art gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten. Als „öffentliche" Plätze, Straßen oder Wege im vorstehenden Sinne gelten jene, welche dem allgemeinen Verkehre dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Von Einhaltung der Baulinie kann bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen, welche sich nicht auf die ganze Umfassung gegen die Straßenseite erstrecken, Umgang genommen werden, wenn das Fundament der Umfassung noch tragfähig ist, und nicht die ganze Umfassung der betreffenden Gebäudeseite nach ihrer baulichen Beschaffenheit derselben Hauptreparatur oder Hauptänderung bedarf.

Wenn eine Baulinie noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, so hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen und darf vorher eine Bauführung im Sinne des Abs. 1 nicht vorgenommen werden.

Von der Festsetzung von Baulinien kann Umgang genommen werden bei Aufführung neuer Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege außerhalb der Städte, Märkte und zusammenhängend gebauten Dörfer, wenn die Festsetzung weder von den betheiligten Privaten angestrebt wird, noch im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

In den Fällen des Abs. 4 müssen die Gebäude in der Regel parallel mit den Richtungslinien der betreffenden Straßen oder Wege aufgeführt und stets soweit von den letzteren abgerückt werden, als es im einzelnen Falle die Rücksicht auf die Straße und den Verkehr erfordert. Die Bestimmung des hienach einzuhaltenden Abstandes obliegt der Baupolizeibehörde; dieselbe kann nach Bedürfniß Abweichungen von den Richtungslinien der Straßen oder Wege bewilligen und wird hiebei auch auf bestehende Gebäude Rücksicht nehmen.

§ 2.

Bei der Bestimmung der Baulinie muß auch Rücksicht auf die Höhenlage (Niveau) genommen und dieselbe, soferne von der Baupolizeibehörde ein Bedürfniß hiefür anerkannt wird, festgestellt werden; hiebei ist mit besonderer Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe

Steigungen und zweckmäßigste Entwässerungsanlage (Entwässerung der Gebäude und des sie umgebenden Bodens mit Rücksicht auf die Möglichkeit rascher Abführung in Gossen, Abzugskanälen oder Sielen) zu verfahren.

Bei der Bedachtnahme auf die Entwässerungsanlage ist zugleich auf möglichst erleichterten Anschluß der einzelnen Grundstücke an dieselbe Rücksicht zu nehmen.

§ 3.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Höhenlagen muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und thunlichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und soweit möglich auf eine geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf gesehen werden, daß die neuen Gebäude und baulichen Anlagen überhaupt soweit thunlich rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen.

§ 4.

Behufs der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Höhenlagen sind Pläne vorzulegen, welche in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten, dann in Märkten und auf dem Lande im Maßstabe von 1 : 2500 in doppelter Fertigung herzustellen sind; die Steuerkatasterblätter können, wo sie diesen Maßstäben entsprechen, hiezu gleichfalls angewendet werden.

Die Baulinienpläne haben die betreffende Grundfläche mit den Grenzen der Grundstücke und den Namen ihrer Eigenthümer, die auf derselben befindlichen Bauwerke, Wege und Wasserläufe, sowie die beantragten Bau- und etwaigen Vorgartenlinien zu enthalten.

Die Höhenlagepläne sollen die Höhenlage der Grundfläche in Beziehung zu den nächstgelegenen, genau zu bezeichnenden Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straße als auch für die beiderseitigen Trottoire, sowie die Kanäle und Wasserabzugsrinnen darstellen.

§ 5.

Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden.

Die Landesgrenze darf bei Herstellung von neuen Gebäuden oder Anbauten nicht überbaut werden.

II. Baugenehmigung und Baupläne.

§ 6.

Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, zur Verlegung von solchen an einen anderen Ort, sowie zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an denselben.

Baupolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

a) in Städten für die Herstellung von Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke;

b) in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1. für offene oder nur mit Latten und dergleichen geschlossene Schupfen, Holzhütten und Remisen, für gewöhnliche Schweineställe und für sonstige Bauten ohne Feuerungsanlagen mit nur Einem Geschoße und höchstens 70 qm Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung besonders feuergefährlicher Materialien, wie Pech, Petroleum, Spiritus und dergleichen bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen;

2. für Ziegeltrockenstädel und Getreide- und Heuschupfen außerhalb der Ortschaften, für Alpen-, Jagd- und Waldhütten.

§ 7.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1. die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes;
2. die Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung von Umfassungen, soferne die Aenderung auf eine ganze Gebäudeseite sich erstreckt oder von solcher Bedeutung ist, daß bei ordnungsmäßigem Verfahren besondere technische Vorsichtsmaßregeln hiezu erforderlich werden;
3. die Anlegung neuer und die Versetzung oder konstruktive Aenderung bestehender Feuerstätten oder Kamine, soweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Oefen oder Herden zum häuslichen Gebrauch handelt;
4. in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise die Erneuerung oder konstruktive Aenderung eines Dachstuhles, sowie die Wohnbarmachung von Räumen im Kellergeschoße oder im Dachraume;

5. die bauliche Aenderung der Façaden von Gebäuden an Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten von mehr als 20000 Seelen und auch in anderen Orten, insoferne im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Vorschriften erlassen sind (Art. 101 Abs. III des Polizeistrafgesetzbuches).

§ 8.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß auch zur Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, oder wo Baulinien in Frage kommen, dann in Städten zum Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gallerien und Gängen polizeiliche Genehmigung zu erwirken, oder daß der Ortspolizeibehörde zur Wahrung bestehender Vorschriften binnen bestimmter Frist vor dem Beginne der Ausführung dieser baulichen Anlagen Anzeige zu erstatten ist.

§ 9.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten

1. die Lage nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 25 m, mit Darstellung der in demselben befindlichen Gebäude, Straßen und Grundstücke und mit Angabe der betreffenden Eigenthümer;
2. den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes von der Kellersohle bis zum Dachfirste, mit Angabe der Eintheilung der Räume, der wesentlichen Maße, der Feuerungseinrichtungen und des Bau- und Eindeckungsmaterials; bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailzeichnungen;
3. die Façade des Baues von der Straßenseite aus und bei offener Bauweise auch die Seitenfaçaden;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden

die Zeichnungen des betreffenden Baubestandtheiles, wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:
bei den Lageplänen . . . . 1 : 1000,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . 1 : 100,
bei den Detailplänen nicht kleiner als . . . . . . 1 : 50.

§ 10.

Bei Bauführungen auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars ꝛc., welche nach den deßfalls bestehenden besonderen Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Höhenlage und sonstige bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.

§ 11.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-) Bausystems bemißt sich nach den auf Grund der Verordnung vom 16. Mai 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften. Die Bestimmungen der genannten Verordnung treten auch für die Pfalz in Kraft.

III. Vorschriften für die Bauführung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 12.

Sämmtliche Bauarbeiten bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.

Die in den bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnungen müssen auch bei solchen Bauten eingehalten werden, zu deren Herstellung, Reparatur oder Abänderung eine polizeiliche Genehmigung oder eine vorgängige Anzeige nicht erforderlich ist.

2. Baumaterial.

§ 13.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

Solid hergestellte sogenannte Schwemmsteine sind den Ziegelsteinen gleich zu achten.

Welche weiteren Materialien und Konstruktionen, als den in nachstehenden Bestimmungen genannten gleichwerthig, zum Ersatz derselben verwendet werden dürfen, wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

3. Fundirung und Stärke der Mauern.

§ 14

Sämmtliche massive Mauern eines Gebäudes, diejenigen Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, welche den Boden um mehr als 2 m überragen, dann alle Stützmauern, Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

§ 15.

Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern mehrstöckiger Wohngebäude müssen im obersten Stockwerke bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen eine Stärke von mindestens 0,38 m (1½ Stein) erhalten; bei Anwendung von Bruchsteinen ist ein Mindestmaß von 0,45 m anzuwenden und auch dieses nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselben lagerhaft sind und die Herstellung eines schichtenmäßigen Gemäuers in entsprechendem Verbande ermöglichen.

   Diese Vorschrift gilt auch für einstöckige Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe 3,50 m und deren freitragende Balkenlänge 6 m überschreitet

b) Für die Umfassungsmauern einstöckiger Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe und freitragende Balkenlänge die vorbezeichneten Ausmaße nicht überschreitet, ist im ersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,25 m (1 Stein) bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen zulässig; bei Verwendung von Bruchsteinen muß auch hier die geringste Stärke von 0,45 m eingehalten werden.

   Die Erdgeschoßmauern solcher Wohngebäude müssen eine Stärke von 0,38 m bei Anwendung von Ziegel- oder Quader-Steinen und eine solche von 0,52 m bei Verwendung von Bruchsteinen erhalten.

c) Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen und welche weder die unter lit. a Abs. 2 bezeichneten Ausmaße überschreiten, noch eine außergewöhnlich große Belastung zu erhalten bestimmt sind, darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern die Mauerstärke auf 0,25 m abgemindert werden; Bruchsteinmauern müssen auch in diesem Falle 0,45 m stark ausgeführt werden.

d) Auf Gebäude, welche Wohnzwecken nicht dienen, finden im Allgemeinen vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung; jedoch kann von der Baupolizeibehörde im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Mauern zu einander stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Konstruktion der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden.

e) Mittelmauern müssen, wenn sie durch Balkenlagen belastet sind, im obersten Stockwerke in einer Stärke von 0,25 m ausgeführt werden und nach unten von zwei zu zwei Stockwerken um 0,13 m ($^1/_2$ Stein) zunehmen; wenn dieselben durch Balkenlagen nicht belastet sind, oder bei ebenerdigen und einstöckigen Gebäuden die freitragende Balkenlage 5 m und die Zimmerhöhe 3 m nicht überschreitet, so genügt eine Stärke der Mittelmauern von 0,12 m.

f) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, so haben die Umfassungsmauern bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern

   α) wenn nur Ein Stockwerk aus Riegelwänden aufgesetzt wird, eine Stärke von mindestens 0,25 m,

   β) wenn mehrere Stockwerke aus Riegelwänden aufgesetzt werden, eine Stärke von mindestens 0,38 m zu erhalten.

   Bei Anwendung von Bruchsteinen muß die Umfassungsmauer auch in dem Falle unter lit. α mindestens 0,45 m stark sein.

g) Die Stärke der Umfassungsmauern aller mehrstöckigen Wohngebäude muß von oben nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,13 m ($^1/_2$ Stein) und bei Anwendung von Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 0,07 m zunehmen

h) Riegel- oder Fachwerk muß in jedem Stockwerke wenigstens 0,12 m stark sein.

i) Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude sind nur dann zuläßig, wenn die in Vorstehendem unter lit. a mit h festgesetzten geringsten Stärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können.

Bei sämmtlichen vorstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

Eine Abweichung von den Vorschriften über Verstärkung der Mauern von oben nach unten kann bei Stockwerksaufsetzungen, dann beim Wiederaufbau abgebrannter oder aus anderen Anlässen theilweise abgebrochener Gebäude gestattet werden, wenn das in Verwendung kommende Baumaterial und die Beschaffenheit des bestehenden Gemäuers auch bei

einer geringeren Stärke desselben vollständige Gewähr für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gesammtbaues bietet.

Bei Anwendung besonderer Konstruktionen und Materialien (Eisen, Beton) können ferner Abweichungen von den vorgeschriebenen Mauerstärken durch die Baupolizeibehörden bewilligt werden, wenn genügende Festigkeit und Tragfähigkeit nachgewiesen ist.

§ 16.

1. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am Firste unter der Dachfläche bei Ziegeln und Quadern 0,25 m, bei Bruchsteinen aber mindestens 0,45 m stark gehalten werden und in diesen Dimensionen 0,30 m hoch über die Dachfläche reichen.
2. Zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Ausschluß aller Holztheile verwendet werden.
3. Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,25 m stark sein.
4. Oeffnungen in Brandmauern sind im Allgemeinen unzulässig.

   Die Baupolizeibehörde kann jedoch solche Oeffnungen im Erdgeschoße jener Gebäude gestatten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Mengen leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials (vergl. § 47) bestimmt sind.

   In den oberen Stockwerken dürfen Oeffnungen in den Brandmauern der vorbezeichneten Gebäude nur im Bedürfnißfalle gestattet werden.

   Die Oeffnungen dürfen im Lichten höchstens 2 qm Fläche erhalten und müssen im Erdgeschoße auf Einer, in den oberen Stockwerken auf jeder Seite der Brandmauer durch starke, fest versteifte, in allen Theilen eiserne Thüren, welche mindestens 6 cm breite Steinfälze überdecken, dicht verschließbar gemacht werden. Die Thürkegel müssen haltbar eingekittet sein; zu deren Befestigung darf leicht schmelzbares Material, wie Schwefel, Blei und dergleichen nicht verwendet werden.

   Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen im Sinne des § 7 Ziff. 2 und 3 können solche Verschlüsse auch für bereits bestehende Oeffnungen in Brandmauern angeordnet werden.
5. Balken, Latten und sonstige Holztheile, deßgleichen eiserne Träger und Stützen, dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch, durch ein wenigstens 0,12 m starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

6. Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesimsvorsprüngen, Dachrinnen und dergleichen mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.
7. Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben stets in bauordnungsmäßigem Zustande unterhalten werden.

4. Feuerstätten und Kamine (Schornsteine).

§ 17.

1. Kamine sind aus gelegten Backsteinen auf feuerfester Unterlage mindestens 0,80 m über die Dachfläche zu mauern, im einzelnen Falle aber soweit über die Dachung hinauszuführen, als es die Baupolizeibehörde aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie zur Fernehaltung erheblicher Belästigung der Nachbarschaft fordert; sie sind innen und außen auf die ganze Höhe zu verputzen und feuersicher abzudecken; sie dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet werden.
2. Holztheile dürfen in Kaminmauern nicht eingefügt, Holzverschalungen an denselben nicht angebracht werden und allenfallsige eiserne oder steinerne Träger der Kamine nicht auf den Balkenlagen aufruhen.
3. Freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen dürfen mit baupolizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden.
4. Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf bei außergewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,25 m, bei den gewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,12 m betragen.
5. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß mindestens 0,50 m im Quadrate betragen.
6. Schlotmäntel und Rauchkutten sind aus unverbrennlichem Materiale herzustellen.

§ 18.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind nachstehende besondere Vorschriften zu beobachten:

1. solche Kamine müssen eine Lichtweite von nicht unter 0,15 m und nicht über 0,33 m je nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen erhalten;
2. metallene Rauchrohre müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, in einem Abstande von 0,03 m mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand und dergleichen ausgefüllt werden;
3. die Stärke der Zungen darf nicht unter 0,10 m betragen;

4. in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Mauern verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;
5. die Putzöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech geschlossen werden;
6. der unter diesen Putzöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 0,45 m Entfernung mit Metall belegt werden;
7. zwischen je zwei Putzöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§ 19.

Rauchrohre müssen von Holztheilen 0,45 m, von mit Mörtel verputzten hölzernen Decken 0,25 m abstehen.

Rauchrohre sind in Kamine einzuleiten; Ausnahmen kann in Nothfällen die Baupolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligen.

§ 20.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkutten versehen sein, soferne sie nicht eingewölbt sind.

§ 21.

1. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

   Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.
2. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,60 m, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,30 m Entfernung von den Enden der Oefen- oder Herdseiten an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.
3. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegeöffnungen der Kamine unter allen Umständen mit wohlverschließbaren, eisenblechenen Thüren abgeschlossen sein.

   Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

4. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten. Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

§ 22.

Räucherkammern sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und die Oeffnungen mit eisenblechenen Thüren dicht zu schließen.

Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen überdieß Doppelthüren von Eisenblech an den Eingängen dieser Kammern angebracht und die vor dem Eingange befindlichen Bodentheile feuersicher hergestellt werden.

§ 23.

Backöfen müssen feuersicher hergestellt sein und Kamine und Vorgewölbe erhalten.

Von dem Erforderniße der Kamine und Vorgewölbe kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 24.

Neuanzulegende Malzdörren müssen mit gut fundirten Mauern in einer Stärke von mindestens 0,25 m bei Ziegeln oder Quadern und 0,45 m bei Bruchsteinen umgeben und gewölbt werden.

Sämmtliche Oeffnungen in der Umfassung des Dörr-Raumes müssen steinerne Wandungen und eiserne Verschlüsse erhalten.

Der Dunstkamin darf nur in Stein oder Metall ausgeführt werden und ist mit einer im Brandfalle selbstschließenden metallenen Klappe zu versehen.

5. Höhe der Gebäude und deren Abtheilung im Stockwerke.

§ 25.

Die Gebäude an den Baulinien sowohl als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze, Hofräume und dergleichen keine Gefährdung der Gesundheit zu befürchten ist und die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint; insbesondere darf die Höhe der Privatgebäude an einer Straße, sie mögen neu errichtet oder durch Stockwerkaufsetzung erhöht werden, die Breite der Straße mit Einschluß der Trottoire und etwaiger Vorgärten nicht überschreiten. Ist die Straße ungleich breit, so ist die mittlere Breite zwischen den beiden nächsten Querstraßen maßgebend.

Ausnahmsweise kann eine größere Höhe von der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Nachbargebäude oder beim Wiederaufbau eines Gebäudes mit Rücksicht auf die frühere Höhe desselben gestattet werden.

In Straßen unter 12 m Breite kann, abgesehen von vorstehender Ausnahme, eine Höhe bis zu 12 m bewilligt werden.

Als Maximalhöhe für Wohngebäude werden 22 m festgesetzt; auch dürfen dieselben nicht mehr als 5 Geschoße einschließlich etwaiger Zwischengeschoße und Mansardenwohnungen enthalten.

Bei Eckhäusern ist für die zulässige Gebäudehöhe die breitere der angrenzenden Straßen maßgebend; in der engeren Straße darf aber diese Höhe nur auf die Länge von 18 m beibehalten werden.

Die Höhe eines Gebäudes wird in der Mitte der Fronte von der Unterkante des Sockels bis zur oberen Kante des Dachgesimses gemessen. Wird der Aufbau von Giebeln, Thürmen, Dacherkern u. s. w. auf der Frontwand über die hienach zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so werden diese Aufbauten nach dem Durchschnitt ihrer Fläche in die zulässige Gebäudehöhe eingerechnet.

§ 26.

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen nicht weiter auseinandergelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

Wenn zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, müssen die zur Abtheilung der Stockwerke dienenden Balkenlagen in den mit Feuerstätten versehenen Lokalitäten entweder Weißdecken oder Holzdecken mit an den Fugen aufgenagelten Leisten erhalten.

Zwischen diesen Decken und den Fußböden der unmittelbar darüber befindlichen Räume sind Fehlböden anzubringen und diese Fehlböden nach erfolgtem Verstriche der Fugen 6—8 cm hoch mit reinem, trockenem und unverbrennlichem Material auszufüllen; Urban darf hiezu nicht verwendet werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den unmittelbar darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

Die Vorschriften der Absätze 5 und 6 sind für Bauten in Märkten und auf dem Lande nicht bindend.

§ 27.

Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen es der Betrieb des Geschäftes zuläßt, müssen das Niveau des anstoßenden natürlichen Geländes mindestens um 0,30 m überragen und es kann, wenn es nach der Bodenbeschaffenheit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auch verlangt werden, daß solche Fußböden, insoweit sie nicht unterkellert sind, entweder um mehr als 0,30 m über das natürliche Gelände gelegt oder von demselben durch eine Betonlage isolirt werden.

§ 28.

Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen, Futterräume und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden und es ist bei denselben weiter noch für den nöthigen Luftwechsel durch Anlage entsprechender Vorrichtungen zu sorgen.

In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande kann bei kleineren unter Wohnräumen befindlichen Stallungen oder Futterräumen (nicht über 30 qm Grundfläche) von Einwölbung Umgang genommen werden; dieselben müssen aber von den Wohnräumen durch Weißdecken, Lehmwickeldecken oder Holzdecken mit an den Fugen aufgenagelten Leisten abgeschieden werden.

6. Höhe und Fenster der Wohn- und Arbeitsräume.

§ 29.

Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf keinesfalls weniger als 2,70 m in Städten über 10 000 Seelen, und 2,50 m in anderen Städten, 2,40 m in Märkten mit geschlossener Bauweise und 2,20 m in anderen Märkten und auf dem Lande betragen, und muß wenigstens bei Neubauten jedes Wohn- und Schlafgemach sowie in Städten jede Küche und jeder Abtritt mindestens Ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

7. Dachungen.

§ 30.

Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Ueber der zulässigen Fronthöhe der Gebäude dürfen die Dächer nicht steiler als 60° sein.

§ 31.

Zur Eindeckung der Gebäude darf im Allgemeinen vorbehaltlich der in Abs. 5 und § 56 zugelassenen Ausnahmen nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist vorbehaltlich der erwähnten Ausnahmen auch für bestehende Gebäude maßgebend, wenn an denselben eine Erneuerung oder konstruktive Aenderung des Dachstuhles vorgenommen, oder wenn mindestens die Hälfte einer Dachseite neu eingedeckt wird und die baulichen Zustände des Gebäudes die Eindeckung mit ortsüblichem feuersicheren Material gestatten.

Insoferne nach Vorstehendem die Reparatur oder theilweise Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung zulässig ist, sind die Strohdächer den Schindeldächern gleich zu achten.

Bei neuen Ziegeldachungen sind Unterlagen von sogenannten Strohfiedern unzulässig.

Für die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Bauten ist in den betreffenden Ortschaften die Eindeckung mit nicht feuersicherem Material gestattet, wenn dieselben nicht mehr als 30 qm Grundfläche einnehmen oder außerhalb der Ortschaften aufgeführt werden; Ziegeltrockenstädel sind jedoch auch in letzterem Falle feuersicher einzudecken.

§ 32.

Bei Dachvorsprüngen, beziehungsweise überhängenden Gespärren, deren Anwendung übrigens nur bei nicht geschlossener Bauweise gestattet werden kann, dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz oder feuersicheren Anstrich gesichert werden und dürfen beim Anschluß an Nachbargebäude mit ihren Holztheilen nicht unmittelbar aneinander anstoßen, sondern müssen beiderseits auf je 0,25 m Länge durch feuersicheres Material getrennt werden.

Bei zusammenhängenden Gebäuden in Städten und Märkten dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

8. Kellerwohnungen.

§ 33.

Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei günstigen Bodenverhältnissen und in der Regel nur in solchen Straßen, in denen die Höhe der Gebäude die Straßenbreite nicht überschreitet, unter der Voraussetzung hergestellt werden, daß

1. deren Fußböden mindestens 0,50 m über den höchsten Wasserstand zu liegen kommen;
2. die Wohnräume eine Höhe von mindestens 2,60 m erhalten;

3. die Fensterbrüstungen wenigstens 0,30 m über dem anstoßenden Grunde oder der Sohle eines gehörig entwässerten Lichtschachtes und die Decken wenigstens 1,50 m über ersterem angebracht werden;
4. die Mauern bei feuchtem Boden durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt, und die Fußböden auf eine 0,15 m hohe Betonschichte oder ein doppeltes in Cementmörtel gemauertes Backsteinpflaster gelegt werden, endlich
5. für guten Abfluß des Regenwassers und der Hauswässer vom Gebäude gesorgt ist.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Küchen-, Arbeits- und Wirthschaftsräume im Kellergeschoße.

9. Dachwohnungen.

§ 34.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als drei Stockwerken über dem Erdgeschoß und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 2,50 m in Städten mit mehr als 10000 Seelen, und wenigstens 2,30 m in allen anderen Orten betragen und zwar mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit;
2. die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3. jedes Gemach (Zimmer, Gang rc.) muß durch mindestens ein Fenster gehörig Licht erhalten;
4. der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht durch einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziff. 7 versehen sein;
5. die Stiege muß in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise den Anforderungen des § 54 entsprechen;
6. jede Feuerung muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden;
7. die Decken der Gemächer müssen nach Vorschrift des § 26 hergestellt werden, während die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holz-

stückung, Lehmumwickelung und Rohrverputz herzustellen sind; am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8. die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern oder Dachwohnungen nicht benachtheiligt werden.

Sollen solche in bereits bestehenden Gebäuden eingerichtet werden, so kann in Orten von nicht mehr als 10000 Seelen, wenn gesundheitliche Erwägungen nicht entgegenstehen, das Mindestmaß der lichten Höhe baupolizeilich bis zu 2,20 m zurückgeführt werden.

Die Herstellung von Dachwohnungen oder einzelnen heizbaren Lokalen über dem Kehlgebälk ist untersagt.

10. Aeußere Aufgangsstiegen, Erker und Oberlichtschachte.

§ 35

Hölzerne äußere Aufgangsstiegen sind nur ausnahmsweise bei freistehenden Gebäuden bis zum ersten Stock (über eine Stiege) zulässig, und müssen, wenn sie einer Dachung bedürfen, feuersichere Eindeckung erhalten.

In bestehenden Wohngebäuden sind solche Aufgangsstiegen, wenn sie zu höheren Stockwerken führen, bei Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in das Innere der Gebäude zu verlegen und in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise nach Vorschrift des § 54 herzustellen.

§ 36.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei freistehenden Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug oder feuersicherer Anstrich vorgeschrieben werden.

§ 37.

Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein. Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

11. Altanen, Balkone und Gallerien.

§ 38.

Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen über die Baulinie nicht mehr als 1,30 m vorspringen, nur in Straßen, welche einschließlich der Trottoire eine Breite von wenigstens 12 m haben und nur in einer Höhe von mindestens 3,50 m über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

Sind Vorgärten von mindestens 5 m Tiefe vorhanden, so kann von der Baupolizeibehörde die Herstellung solcher Vorbauten von Grund auf, jedoch höchstens bis 2,50 m über die Baulinie hinaus gestattet werden.

Erfolgt die Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht frei und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§ 39.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gallerien und Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die mindestens 0,05 m unter dem Dachgesimse anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als Einem Stockwerk über dem Erdgeschoß ist die Herstellung aus Holz gestattet, jedoch die etwaige Eindeckung feuersicher herzustellen.

12. Bauten mit Feuerstätten.

§ 40.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 41 und 42 mit massiven Umfassungen von Stein oder Eisen auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbständige Anwesen abgetheilt wird.

Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen, welche in Gebäuden mit Feuerstätten angebracht werden, müssen von den daneben befindlichen Wohnräumen durch Mauern getrennt sein

§ 41.

Ausnahmen vom Massivbau sind zulässig:

1. bei kleinen Nebengebäuden bis zu 50 qm Grundfläche und einer Wandhöhe bis zu 6 m;
2. bei Fabrikgebäuden und bei Gebäuden für Werkstatt- und Arbeitsräume, welche mindestens 10 m von der Nachbargrenze und 5 m von anderen Gebäuden entfernt sind oder an überragende Brandmauern angebaut werden;

   diese Gebäude dürfen, soferne nicht bei den in Ziff. 2 bezeichneten § 47 Anwendung findet, aus ausgemauertem Fachwerk hergestellt werden;

3. bei Gebäuden zu vorübergehenden Schaustellungen und anderen vorübergehenden Zwecken; diese dürfen mit besonderer Genehmigung von Holz, jedoch stets nur in provisorischer Weise errichtet werden.

§ 42.

In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande brauchen nur die Umfassungswände des Erdgeschosses der Wohngebäude massiv hergestellt zu werden, während die oberen Stockwerke auch mit Umfassungswänden von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden dürfen.

Ueberdieß kann in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande nach Umständen gestattet werden, daß die Umfassungswände des Erdgeschosses der Wohngebäude auf gemauertem Sockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, die Umfassungswände der oberen Stockwerke dagegen, insoweit letztere nicht zu Wohnräumen bestimmt sind, in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk, oder auch als Blockwände mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§ 43.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten nur insoweit zulässig, als auch die Umfassungswände von Holz aufgeführt werden dürfen.

Scheidewände, welche keine Tragmauern bilden und an ihren beiden Enden an massive Mauern anstoßen, dann von Feuerstätten und Kaminen mindestens 0,45 m entfernt sind, können aus verputztem Lattenwerke hergestellt werden.

Abtheilungen in Dachräumen, ferner die Umfassungen kleiner verschlagartiger Räume dürfen aus Latten oder Brettern errichtet werden.

13. Bauten ohne Feuerstätten.

§ 44.

Bauten ohne Feuerstätten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, können mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel hergestellt werden.

Nach Umständen sind auch Umfassungen aus gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel zulässig.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch Brandmauern von denselben getrennt werden.

Liegen dieselben von anderen Gebäuden mindestens 5 m und von der Nachbargrenze 2,50 m entfernt, so ist deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet.

Die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Bauten dürfen in den betreffenden Ortschaften ohne Rücksicht auf die Entfernung aus Holz hergestellt werden.

§ 45.

In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande treten folgende Erleichterungen ein:

1. Werden an Wohngebäude Stallungen, Scheunen oder Schupfen angebaut, so dürfen diese Anbauten aus Holz auf gemauertem Sockel hergestellt werden.

   Erfolgt der Anbau unter einem Winkel, so muß, soweit eine Brandmauer geboten ist, die an dieselbe anstoßende Umfassung der Anbauten im einspringenden Winkel auf die Entfernung von 5 m mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk hergestellt werden.

   Eine Brandmauer ist nicht geboten, wenn die Grundfläche der Anbauten nicht mehr als 200 qm beträgt; in diesem Falle genügt statt der Brandmauer eine Mauer, welche bis zur Höhe der Wohnräume reicht.

   Beträgt die Grundfläche der Anbauten über 200 qm, jedoch nicht mehr als 400 qm, und stößt an die Brandmauer ein gewölbter Raum an, so ist zu ebener Erde ein Verschluß mittels eiserner Thüre nicht geboten.

2. Wenn Stallungen, Scheunen oder Schupfen nicht an das Wohnhaus angebaut werden und von diesem oder anderen Gebäuden weniger als 5 m oder von der Nachbargrenze weniger als 2,5 m entfernt sind, so müssen nur diejenigen Theile der Umfassungen, welche die vorgeschriebene Entfernung von 5 m bezw. 2,5 m nicht haben, auf die ganze Höhe des Gebäudes mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk hergestellt werden, und auch dieß ist nicht geboten, wenn entweder ein solches Nebengebäude nicht mehr als 200 qm Grundfläche einnimmt, oder wenn an einer der sich gegenüber liegenden Gebäudeseiten eine massive Mauer ohne Holzvorsprung vorhanden und das Gebäude feuersicher eingedeckt ist

14. Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr.

§ 46.

Bei Neubauten, deren obere Stockwerke zu größeren Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Die Baupolizeibehörde kann für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude im Interesse der Gesundheitspflege auch die zur Sicherung einer entsprechenden Ventilation erforderlichen Vorkehrungen anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob die fraglichen Lokalitäten sich im Erdgeschoße oder in oberen Stockwerken befinden.

Bei derartigen Gebäuden von geringerem Umfange dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Materiale bestehen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden, deren Zahl und Lage die Baupolizeibehörde zu bestimmen hat.

Wohngebäude von der im § 25 Abs. 4 als zulässig erklärten Maximalhöhe müssen bis zum Dachboden in massiv gemauerten Stiegenhäusern liegende Treppen von unverbrennlichem Material erhalten.

Alle Lokale, welche für größere Versammlungen oder öffentliche Lustbarkeiten bestimmt sind, müssen eine entsprechende Anzahl von Ausgängen erhalten, welche leicht und schnell nach Außen sich öffnen lassen. Von den Ausgängen solcher Räume bis zu den Ausgangsthüren aus den Gebäuden in's Freie müssen die Hausfluren, Gänge und Treppen eine angemessene Breite, massive Umfassungen und gewölbte Decken erhalten. Die Anzahl der Ausgänge, sowie die Breite derselben, dann die Breite der Gänge, Hausfluren und Treppen hat in jedem einzelnen Falle die Baupolizeibehörde festzusetzen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf schon bestehende Lokale und Gebäude Anwendung, welche für die bezeichneten Zwecke eingerichtet werden sollen.

§ 47.

Gebäude, welche zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, müssen mit massiven Mauern umgeben und, wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von diesen durch Backsteinbrandmauern getrennt werden.

Es kann aber auch eine allseitig freie Lage bis zu 9 m Entfernung von anderen Gebäuden, Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß, feuerfester Boden und wenn solche Gebäude über 400 qm Grundfläche haben, deren Abscheidung durch Backsteinbrandmauern in Einzelräume, wie sie dem Betriebe des Geschäftes und der Konstruktion des Baues angemessen sind, gefordert werden.

Die durch Brandmauern getrennten Räume dürfen verbunden werden:

a) mittels eines unter Ausschluß aller Holztheile aus Eisen oder Stein und Glas konstruirten Balkones, welcher durch in die Langmauer eingefügte Thüren von der in § 16 Ziff. 4 Abs. 4 näher beschriebenen Beschaffenheit zugänglich ist;

b) durch einen an die Brandmauer anstoßenden Einbau, der den mittelbaren Zugang in den abgetrennten Gebäudetheil ermöglicht; dieser Einbau ist aus mindestens 0,25 m starkem Backsteinmauerwerk herzustellen und in allen Stockwerken zu wölben; derselbe darf weder eine Stiege noch Holztheile enthalten und auch nicht zur Lagerung irgend welcher Stoffe dienen.

Die Thüren des Einbaues müssen die in § 16 Ziff. 4 Abs. 4 vorgeschriebene Beschaffenheit erhalten und im rechten Winkel zur Thüre in der Brandmauer stehen; etwaige Fenster sind in der Langmauer anzubringen und deren Stöcke und Rahmen aus unverbrennlichem Materiale herzustellen.

Oeffnungen zur unmittelbaren Verbindung der zu trennenden Räume sind in der Brandmauer nur insoweit gestattet, als sie zur Führung von Transmissionswellen unumgänglich nöthig sind. Solche Oeffnungen müssen an beiden Seiten durch Büchsen geschlossen werden, deren Flanschen in die Brandmauer eingeschraubt sind. Zwischen den Büchsen und der Peripherie der Transmissionswelle ist ein Spielraum von höchstens 15 mm zulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stallungen, Schennen und Schupfen.

§ 48.

Bei Theatern mit Schnürboden und Versenkungen kann gefordert werden:

a) Trennung des Bühnen- und Zuschauer-Raumes durch zwei mindestens 1 m von einander entfernt stehende, mindestens 1 m starke und ebenso hoch über die Dachfläche reichende Backsteinbrandmauern, die im Prosceniums-Ausschnitte durch Backsteingewölbe oder Eisenkonstruktionstheile verbunden sind; — eine weitere Verbindung beider Räume ist nur nach § 47 Abs. 3 lit. a zulässig;
b) die Aufsetzung von Blitzableitern;
c) die Herstellung und Einwölbung von Vorfluren, Treppenräumen, Gängen und Dachaustritten in genügender Menge, ferner die Herstellung und Einwölbung von eigenen Gebäuden oder Räumen für Gasometer und Heizungsanlagen;
d) die Herstellung von Gangböden und Treppen aus unverbrennlichem Materiale;
e) die Verwendung von Gaslicht oder elektrischer Beleuchtung, von Dampf- oder Heißwasserheizung und die Herstellung von eisernen Vorhängen, Ventilationsapparaten und Löschvorrichtungen.

15. Winkel, Hofräume und Rückgebäude.

§ 49.

Winkel und sogenannte Reihen (Ehegräben 2c.) zwischen den einzelnen Bauten müssen, wo nur immer möglich, vermieden, unter allen Umständen aber so gepflastert werden, daß ein entsprechender Wasserablauf ermöglicht ist.

Vorrichtungen zur Einleitung des Inhaltes von Abtritten in solche Reihen sind unzulässig und zur Einleitung von Schmutzwasser nur dann erlaubt, wenn eine hinreichende Spülung mit reinem Wasser bewirkt werden kann.

§ 50.

Bei allen Wohnhausneubauten müssen Hofräume vorhanden sein und sollen sowohl die neuanzulegenden als auch die bereits bestehenden Hofräume in einer den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechenden Größe, welche in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Höhe der Gebäude, jedoch nicht auf weniger als ein Viertel der zur Ueberbauung bestimmten Fläche, zu bemessen ist, unüberbaut erhalten werden.

Solche Hofräume dürfen auch nicht durch Bauten, welche nach § 6 Abs. II polizeilicher Genehmigung nicht bedürfen, weiter verkleinert werden.

Die Ueberdachung eines Hofraumes mit Glas kann unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

§ 51.

Alle Hofräume, in welchen Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden oder hergestellt werden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus haben, welche mindestens 2,30 m Breite und 2,70 m Höhe erreichen muß.

Bei unbewohnten kleineren Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 2 m Breite, doch darf die Höhe dieses Zugangs nicht unter 2,70 m betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen des an die Zufahrt anstoßenden Gebäudetheiles abgeholfen werden.

16. Abtritte, Dung- und Versitzgruben.

§ 52.

Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sind die auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

Dung- und Versitzgruben müssen unter allen Umständen mindestens 1 m von den Umfassungswänden bewohnter Gebäude entfernt hergestellt und erstere überdieß so angelegt werden, daß ihr etwaiger Ueberlauf sich nicht dem Wohnhause nähert.

17. Besondere Bestimmungen.

a) Für Städte und Märkte mit geschlossener Bauweise.

§ 53.

An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; wegen besonderer Verhältnisse kann auch die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße sowie aller grellen Farben untersagt.

Wettermäntel von Holz sind nur bei freistehenden Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

In Städten von mehr als 20000 Seelen ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen. Dieser Anforderung zuwiderlaufende Pläne sind abzuändern und festzusetzen, ohne daß jedoch durch die für nothwendig erkannten Abänderungen die Kosten der Bauführung wesentlich vermehrt werden dürfen.

§ 54.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen mit massiven Mauern von mindestens 0,25 m Stärke umgeben und von den Speichern nach § 26 Abs. 5 und 6 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen massiven Mauern von vorbezeichneter Stärke liegen.

Haupttreppen müssen in jedem Stockwerk mit mindestens Einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen sein, welches direkt in's Freie geht.

Diese Vorschriften sind auf bestehende Gebäude, wo es möglich ist, dann anzuwenden, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk eine wesentliche Umgestaltung erhält.

b) Für Märkte mit nicht geschlossener Bauweise und für Bauten auf dem Lande, dann im Hochgebirge u. s. w.

§ 55.

In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande sind zwar gleichfalls die Rücksichten auf Feuersicherheit, Festigkeit der Bauführung und auf Gesundheit im Allgemeinen maßgebend, jedoch kann von den Bestimmungen der §§ 25, 32, 33, 34, 35, 36, 38 und 39 insoweit Umgang genommen werden, als dieß mit Rücksicht auf die Baulinie, die Feuersicherheit und Gesundheit nach den örtlichen Verhältnissen von der Baupolizeibehörde für zulässig erachtet wird.

§ 56.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde, in den mit diesem Walde oder mit dem Böhmerwalde in gleicher Höhenlage befindlichen und denselben klimatischen Verhältnissen unterliegenden Waldbezirken der Oberpfalz, im Fichtel- und Rhöngebirge, im Spessart, Odenwalde und im fränkischen Walde kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung auf gemauertem Sockel ausgeführt werden Bei Nebengebäuden ohne Feuerstätten kann auch von Blockwänden abgesehen werden.

In den in Abs. 1 bezeichneten Gegenden kann in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, dann in Weilern und in Einöden die Verwendung von Holzschindeln zur Eindeckung von Gebäuden von der Baupolizeibehörde unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die mit diesem Material einzudeckenden Bauten mindestens 30 m von fremden Gebäuden entfernt sind.

Die gänzliche oder theilweise Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung an bestehenden Gebäuden in den in Abs. 1 bezeichneten Gegenden ist allgemein ohne Unterscheidung der Eigenschaft und der Bauart der Ortschaften und ohne Rücksicht auf das Eindeckungsmaterial sowie auf die Entfernung der Gebäude unter sich zuläßig.

Unter „Hochgebirge" werden beim Vollzuge vorstehender Bestimmungen alle Gegenden der Alpen und Voralpen sowie des ihnen angeschlossenen gebirgigen Vorlandes verstanden, bei denen die Höhenlage und die klimatischen Verhältnisse in ähnlicher Weise wie in den übrigen in Abs. 1 bemerkten Gegenden gestaltet sind.

c) Für Villenbauten (Landhäuser).

§ 57.

Bei freistehenden Villen darf mit baupolizeilicher Bewilligung ausnahmsweise von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden, wenn hiedurch keinerlei Gefahr für Nachbargebäude erwächst und die Festigkeit der Bauführung nicht beeinträchtigt wird; die Bestimmungen über Feuerstätten und Kamine müssen aber auch in diesem Falle eingehalten werden.

IV. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 58.

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Höhenlagen steht für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in erster und durch das Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz; für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in erster, und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

In der Pfalz steht die Instruktion der bezeichneten Anträge und Projekte für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern den Gemeindebehörden zu. Die Bescheidung erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierung, Kammer des Innern. Zu diesem Behufe sind die Akten und Pläne von der Gemeindebehörde mit Gutachten dem Bezirksamte und von diesem mit etwa veranlaßten Erinnerungen der Regierung vorzulegen. Für alle übrigen Gemeinden steht die Instruktion und Bescheidung den Bezirksämtern zu.

§ 59.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, insoweit hiezu überhaupt ein Bedürfniß besteht, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen

§ 60.

Ist die Abänderung bestehender Baulinien oder Höhenlagen beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§ 61.

Vor der Beschlußfassung über die in den §§ 59 und 60 bezeichneten Anträge und Projekte sind alle hiebei Betheiligten mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören; zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme aufzulegen, wovon die aktenmäßig bekannten Betheiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Betheiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden.

Handelt es sich bei derartigen Anträgen und Projekten um Bauanlagen in der Nähe der Gemeindegrenze, so ist auch die betheiligte Nachbargemeinde zu hören.

§ 62.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim. In der Pfalz bleiben bis auf Weiteres die einschlägigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung der Grundabtretungsfrage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst ertheilt werden, wenn vorher die Herstellung des Straßenkörpers für den treffenden Theil der Straße von einer Querstraße bis zur

nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge. Ist jedoch eine Straße bereits zum Theil mit fertigen Bauten besetzt, ohne daß bisher die Herstellung des Straßenkörpers gesichert worden ist, so hat der Unternehmer von neuen Bauführungen für die Herstellung des Straßenkörpers nur insoweit Sicherheit zu leisten, als die eigenen und die noch unbebauten fremden Grundstücke reichen.

Wurde in Folge dieser Auflage Seitens der Baupolizeibehörde auf Kosten eines Bauunternehmers der Straßenkörper über dessen Bauanlage hinaus längs fremder Grundstücke hergestellt, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten nothwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist. Die gleiche Ersatzpflicht tritt ein, wenn die Herstellung des Straßenkörpers auf Kosten der Gemeinde erfolgt ist.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich jedoch für die nur an einer Straßenseite angrenzenden Eigenthümer nicht auf mehr als die Hälfte der für Herstellung der betreffenden Straßenstrecke aufgewendeten Kosten.

Der Betrag der zu ersetzenden nothwendigen Auslagen wird durch die Baupolizeibehörde auf Grund der vorzulegenden Nachweise festgestellt.

§ 63.

Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Aenderung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§ 64.

Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§ 65.

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Gebäuden steht den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu. In den Städten der Pfalz mit mehr als 10000 Einwohnern steht die Instruktion der Gesuche den Gemeindebehörden zu. Im Interesse der Betheiligten sind die Verhandlungen thunlichst zu beschleunigen.

Das Staatsministerium des Innern kann beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse von einzelnen Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung dispensiren; hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

§ 66.

Für die technische Prüfung der Baupläne sowie für die Ueberwachung der plan- und vorschriftsgemäßen Bauführung muß bei den Baupolizeibehörden erster Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständiger gesorgt werden

Zur Ueberwachung der plan- und vorschriftsgemäßen Ausführung haben die Sachverständigen alle genehmigungspflichtigen Neubauten einschließlich der bedeutenderen Hauptreparaturen und Hauptänderungen nach erfolgter Vollendung zu besichtigen. Bei sonstigen vollendeten Bauführungen hat eine Besichtigung nur insoweit zu erfolgen, als es gelegentlich anderer Dienstgeschäfte und ohne Verursachung besonderer Kosten thunlich erscheint.

Die Sachverständigen haben auch während der Bauausführung, namentlich bei allen größeren und schwierigeren Bauten, deßgleichen bei umfangreicheren mit genehmigungspflichtigen Bauführungen zusammenhängenden Abbruchsarbeiten, je nach Bedürfniß wiederholt, Nachschau zu halten. Bei einfachen Bauführungen auf dem Lande hat diese Nachschau nur insoweit zu erfolgen, als es gelegentlich anderer Dienstgeschäfte und ohne Verursachung besonderer Kosten thunlich erscheint. Die Sachverständigen haben die Sicherheit der Bauführung zu überwachen und die schleunige Abstellung wahrgenommener Zuwiderhandlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften oder Anordnungen sowie die Beseitigung der das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdenden Zustände durch Benehmen mit den Bauleitern, nöthigenfalls durch Anzeige bei der Baupolizeibehörde, auf kürzestem Wege herbeizuführen.

Als Gehilfen der Sachverständigen zur Erfüllung der in Abs. 3 bezeichneten Aufgaben, soweit dieselben nicht eine höhere technische Vorbildung voraussetzen, sind nach Bedürfniß Bauaufseher aus dem Arbeiterstande aufzustellen. Ein Bedürfniß hiezu ist vorwiegend in Gemeinden mit stärker entwickelter Bauthätigkeit als gegeben zu erachten. Ueber das Bestehen eines Bedürfnisses ist erforderlichen Falles im Instanzenwege zu entscheiden

Die Aufstellung der erforderlichen Zahl verlässiger und befähigter Bauaufseher erfolgt von Amtswegen durch die Baupolizeibehörde, welche bezügliche aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter gemachte Vorschläge entsprechend zu würdigen hat.

Die Bauaufseher sind amtlich zu verpflichten und unterstehen in Bezug auf Dienstaufsicht und Disciplin der Baupolizeibehörde, welche deren Dienstverhältniß durch besondere Vorschrift näher zu regeln hat. In der Dienstvorschrift ist den Bauaufsehern für die Dauer

ihrer Funktion die Ausübung eines Bauhandwerks zu untersagen und überhaupt Vorsorge zu treffen, daß den Bauaufsehern eine von den Arbeitgebern und Arbeitern unabhängige Stellung gesichert bleibe.

In den Städten der Pfalz mit mehr als 10 000 Einwohnern steht die Aufstellung der erforderlichen Sachverständigen und Bauaufseher behufs der technischen Prüfung der Pläne bezw. der Ueberwachung der Bauführung den Gemeindebehörden unter Mitwirkung des Bezirksamtes zu, von welchen Behörden auch die Regelung der Bezüge sowie die Festsetzung, Einhebung und Verwendung der Gebühren zu bethätigen ist.

§ 67.

Jeder nach § 9 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zum Zeichen der Anerkennung unterschrieben sein.

Die Unterschrift der betheiligten Nachbarn haben auch die im § 10 bezeichneten Entwürfe zu erhalten.

Die Ortspolizeibehörde hat, soferne sie nicht selbst zur Bescheidung des Baugesuches zuständig ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Plane befindlichen Unterschriften der Betheiligten zu bestätigen und die vom Standpunkte der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Plannunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§ 68.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1. bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste der k. Obersthofmeisterstab, Bauabtheilung;
2. bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3. bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum und innerhalb eines Festungs-Rayons-Bezirkes die betreffende Kommandantur (vgl. Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, Reichsgesetzblatt S. 459 ff.);
4. bei Bauführungen an Staatsstraßen, öffentlichen Flüssen, Kanälen oder in der Nähe von Staatsgebäuden das betreffende Bauamt; an anderweitem civil-ärarialischem Eigenthum die betreffende Aufsichtsbehörde;

5. bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m vom nächstgelegenen Schienengeleise die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6. bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;
7. in den Landestheilen rechts des Rheins bei Bauten in Waldungen oder weniger als 437,8 m (1500 Fuß bayerisch) von solchen entfernt das einschlägige k. Forstamt (Art. 47 des Forstgesetzes in der Fassung vom Jahre 1896, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 336); in der Pfalz ist für isolirte Bauführungen in Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 m von der Grenze derselben Art. 37 und 38 des revidirten Forst-Strafgesetzes für die Pfalz in der Fassung vom Jahre 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1433) maßgebend; die in Art. 37 dieses Gesetzes vorbehaltene Genehmigung wird durch die Distriktsverwaltungsbehörde nach Einvernahme des einschlägigen Forstamtes ertheilt;
8. bei Bauführungen im Sinne der §§ 46, 47 und 48 die k. Versicherungskammer, Abtheilung für Brandversicherung;
9. bei Bauführungen für gewerbliche Zwecke, bei welchen Anordnungen zum Schutze der Arbeiter in Frage kommen können, der Fabriken- und Gewerbe-Inspektor.

Wenn den Erinnerungen der voraufgeführten Behörden nicht entsprochen wird, so ist ihnen von dem betreffenden Beschlusse zur Wahrung des Beschwerderechtes Kenntniß zu geben.

§ 69.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden erster Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§ 70.

Bei allen Baugesuchen, bei welchen es sich um gesundheitspolizeiliche Fragen handelt, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten der einschlägigen Medizinalbehörde einzuholen.

§ 71.

Bei Genehmigung der Baugesuche sollen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht bloß durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kund gegeben werden.

Sind vom Planrevisor auf dem Bauplane Erinnerungen vorgetragen, so kann auf dieselben in der Ausfertigung der Genehmigung Bezug genommen werden.

§ 72.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu denen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden.

Von dem Beginn jedes genehmigungspflichtigen Baues und jeder umfangreicheren mit einer genehmigungspflichtigen Bauführung zusammenhängenden Abbruchsarbeit hat der Bauherr sowohl der Orts- als auch der Distriktspolizeibehörde vorherige Anzeige zu erstatten. Zugleich ist, falls dieß nicht bereits mit der Einreichung des Bauplanes geschehen ist, der mit der Bauleitung betraute Baumeister oder Bauhandwerker namhaft zu machen. Dieser hat die Verantwortung durch unterschriftliche Erklärung zu übernehmen.

Die Baupolizeibehörde kann die als Bauleiter namhaft gemachte Person beanstanden, wenn diese die für eine sichere Bauführung erforderliche Verlässigkeit nicht besitzt. Bis zur Behebung des Anstandes kann die Inangriffnahme oder Fortsetzung der Bauarbeiten untersagt werden.

Die Ortspolizeibehörde hat unter Zuziehung des Bauherrn und Bauleiters für die Aussteckung der Baulinie zu sorgen; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Ortspolizeibehörde auch den in § 66 Abs 1 bezeichneten Sachverständigen beiziehen.

§ 73.

Die Orts- und Distriktspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Höhenlagen, sodann bei Privatbauten den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen sowie der Maßregeln zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit zu überwachen. Binnen acht Tagen nach Vollendung jeder genehmigungspflichtigen Bauführung ist durch den Bauherrn der Ortspolizei- und durch diese der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit die plan- und vorschriftsgemäße Bauführung durch den in § 66 Abs. 1 bezeichneten Sachverständigen kontrollirt und je nach dem Ergebnisse weitere Verfügung getroffen werden kann. Bei größeren und schwierigeren Bauten kann durch die Baupolizeibehörde eine gleiche Anzeige auch für den Zeitpunkt der Vollendung der Grundmauern und des Dachstuhles angeordnet werden.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach § 330, § 367 Ziff. 14 und 15 und § 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann nach Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden erster Instanz gemäß Art. 20 Abs 1 und Art. 105 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen.

§ 74.

Die Zulässigkeit des Beziehens neuhergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

§ 75.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§ 76.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht binnen zwei Jahren von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

Die auf Grund unrichtiger Pläne ertheilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 77.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bau-Unternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§ 78.

Bezüglich der Gebühren für die Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen sind die Vorschriften der Verordnung vom 26. Juli 1873 (Regierungsblatt S. 1185) maßgebend. An die Stelle der dort in § 3 Abs. 2 angeführten Verordnung vom 18. Februar 1872 tritt die Verordnung vom 11. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105).

Der Anspruch der zur Mitwirkung bei der Aussteckung der Baulinie und zur Kontrolle der Bauführung aufgestellten Sachverständigen, sowie der Bauaufseher auf Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften, bemißt sich für die im öffentlichen Dienste

angestellten Sachverständigen und die Bauaufseher nach den für dieselben jeweils geltenden Diäten-Regulativen; für die übrigen Sachverständigen haben die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1875 analog in Anwendung zu kommen, wobei diese Sachverständigen den in § 6 lit. f dortselbst aufgeführten Beamten und Bediensteten beizuzählen sind.

Für die Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnsitze oder in einer Entfernung von weniger als 3 Kilometer von demselben können die in Abs. 2 bezeichneten Sachverständigen sowie die Bauaufseher mit Rücksicht auf die Dauer der hierauf verwendeten Zeit eine Gebühr von 1 bis 6 Mark ansprechen, welche von der Baupolizeibehörde festzusetzen ist. Die Festsetzung kann auch im Wege eines Gebühren-Regulativs erfolgen. Eine anderweitige Regelung der gesammten Bezüge der Sachverständigen und Bauaufseher im Wege des Dienstvertrages bleibt vorbehalten.

Die amtlichen Aerzte können für Gutachten, welche sie auf Grund des § 70 abgeben, eine Gebühr in der Regel nicht beanspruchen.

Müssen dieselben behufs der Abgabe des Gutachtens einen Augenschein und eine Reise vornehmen, so haben sie Anspruch auf Entschädigung für Zeitaufwand und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 859).

Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, die Ausfertigung der Pläne von der Entrichtung der treffenden Gebühren und Auslagen sowie von der Erlegung eines angemessenen Vorschusses für die Kosten der Baukontrolle abhängig zu machen.

§ 79.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt Im Uebrigen fallen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Anfertigung und Revision der Pläne über Bauführungen sowie für die Aussteckung der Baulinie und für die Kontrolle der Bauführung im Sinne der §§ 66 und 73 dem Bauunternehmer zur Last.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht der amtlichen Verhandlungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung vom Jahre 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 904) Anwendung. Hienach besteht eine gesetzliche Gebührenfreiheit im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 und des Art. 231 des Gebührengesetzes nur für jene Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden (Art. 3 Ziff. 1 a. a. O.).

Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wurden, können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

V. Schlußbestimmungen.

§ 80.

Aufgehoben sind die Verordnung vom 31. Juli 1890, die Bauordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 531), die Verordnung vom 30. August 1890, die Bauordnung für die Pfalz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 583), dann Abschnitt I und II der Verordnung vom 21. März 1900, die Abänderung und Ergänzung der Bauordnungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217), ferner alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden oder durch dieselbe ersetzten sonstigen Bestimmungen.

§ 81.

Der Zeitpunkt, von welchem ab der Art. 102 des Polizeistrafgesetzbuches außer Kraft und der Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches in der Pfalz in Kraft tritt, wird auf den 1. Mai 1901 festgesetzt. Am gleichen Tage tritt gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit.

§ 82.

In der Pfalz gelten für die Ausführung von Neubauten und Baureparaturen, welche vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung begonnen worden sind, noch die bisherigen Vorschriften.

München, den 17. Februar 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, den 1. März 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. Februar 1901, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Februar 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Würzburg betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Februar 1901, Umwandlung des Forstwartpostens zu Wertach in eine Försterstelle betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Erhebung in den erblichen Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 1008 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Abänderung des Schlußsatzes der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075/1076) wird bestimmt, daß die Frachtbriefformulare, welche in den Anlagen C und D der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 vorgeschrieben und gemäß der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1892 gleichmäßig für die Eisenbahnen Bayerns eingeführt worden sind, noch weiterhin bis zum 31. Dezember 1901 einschließlich verwendet werden dürfen.

München, den 20. Februar 1 01.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Nr. 4235.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Würzburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Würzburg auf Grund der Beschlüsse der Gemeindekollegien vom 24. Oktober, 3. und 13. November 1899 und 29 Januar bezw. 11. Februar ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1900 die Genehmigung zur Ausgabe 4 %iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 3 000 000 ℳ, und zwar Serie II

Lit. A Nr. 1—900 zu je 2000 ℳ,
„ B Nr. 1—900 „ „ 1000 ℳ,
„ C Nr. 1—400 „ „ 500 ℳ,
„ D Nr. 1—500 „ „ 200 ℳ,

ausgestellt vom 1. März 1901 und halbjährig am 1. Mai und am 1. November verzinslich, ertheilt.

München, den 25. Februar 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 3657.

Bekanntmachung, Umwandlung des Forstwartpostens zu Wertach in eine Försterstelle betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabtheilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. ds Mts zu bestimmen geruht, daß mit der Wirksamkeit vom 1. März 1901 die Försterstelle zu Freihalden, Forstamts Zusmarshausen, eingezogen und die Forstwartstelle zu Wertach, Forstamts Burgberg, in eine Försterstelle umgewandelt werde.

München, den 25. Februar 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 15. Februar ds. Js. den k. Kammerjunker und Rittmeister im 1 schweren Reiter-Regiment Wilhelm Freiherrn von Leonrod zum Königlichen Kämmerer und

unter'm 17. Februar ds. Js. den Leutnant im Infanterie-Leib-Regiment Karl Grafen von Courten zum Königlichen Kammerjunker, auf deren allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 18. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Legationssekretär bei der k. Gesandtschaft am kaiserlich russischen Hofe, Friedrich Grafen zu Ortenburg-Tambach, vom 1. März ds. Js. an, nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde zur Gesandtschaft am k. preußischen Hofe zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 12. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Standesherrn und erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Johannes Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Ferner haben Sich Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. belgischen Ministerpräsidenten und Minister der Finanzen und öffentlichen Arbeiten, Grafen de Smet de Naeyer,

dem k. belgischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, de Favereau,

dem k. belgischen Staatsminister A. Baron Lambermont, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generalsekretär im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten,

dem Oberhofmarschall Seiner Majestät des Königs der Belgier, Grafen Johann d'Oultremont;

II. das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem k. belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. bayerischen Hofe, Baron Greindl,

dem Oberhofmarschall Seiner Majestät des Königs von Rumänien, G. C. Philippesco;

dem Obersthofmeister J. K. und K. H. der Erzherzogin Marie Therese von Oesterreich, Grafen Nostitz;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem Kabinetssekretär Ihrer Majestäten des Königs und der Königin der Belgier, Baron A. Goffinet,

dem Intendanten der Civilliste Seiner Majestät des Königs der Belgier, Baron C. Goffinet,

dem Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs von Rumänien, Generalmajor P. Warthiadi,

dem Bürgermeister von Brüssel, Senator de Mot;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Stallmeister Weiland Ihrer Majestät der Königin Viktoria von Großbritannien, Obersten a. D. William Carington;

V. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Hofsekretär Ihrer Königlichen Hoheiten des Grafen und der Gräfin von Flandern, Bosmans,

dem Kammerherrn Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco, Grafen de Lamotte,

dem Generalsekretär im Departement der Auswärtigen Angelegenheiten des unabhängigen Congostaates, Ritter von Cuvelier,

dem Generalsekretär im Departement der Finanzen des unabhängigen Congostaates, H. Droogmans,

dem Generalsekretär im Departement des Innern des unabhängigen Congostaates, C. A. M. Liebrechts,

dem Generaladministrator des Vermögens Seiner Königlichen Hoheit des Grafen von Flandern, Georg Greyson;

VI. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. belgischen Legationssekretär Joseph Mélot,

dem Sekretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albert von Belgien, Godefroid,

dem Hofcavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Alençon, Dr. jur. A. du Rieu de Marsaguet,

dem k. belgischen Konsul in München, Ludwig Steub;

VII. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem k. belgischen Legationssekretär Prinzen Albert de Ligne,

dem k. belgischen Legationssekretär Edmund de Prelle de la Nieppe,

dem k. rumänischen Polizeikommissär I. Klasse, Hauptmann N. Kopetschi,

dem Verkehrsinspektor der k. rumänischen Staatseisenbahnen, Karl Sachs,

dem ersten Beamten der Administration des Vermögens Seiner Königlichen Hoheit des Grafen von Flandern, Leopold Houzé,

dem Bibliothekar Seiner Königlichen Hoheit des Grafen von Flandern, Dr. Martin Schweisthal,

dem Marstallchef Seiner Königlichen Hoheit des Grafen von Flandern, Ernst Marion,

dem k. rumänischen Generalkonsul in München, Karl Arnold von Günther;

VIII. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Leibkammerdiener Seiner Majestät des Königs der Belgier, Achilles van der Camp,

dem Offizianten Gustav Servais, im Dienste Ihrer Königlichen Hoheit der Gräfin von Flandern,

dem Leibkammerdiener Norbert Bastin, im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Grafen von Flandern,

dem Leibkammerdiener Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albert von Belgien, Peter van Ruyskensvelde,

dem Leibkammerdiener Seiner Majestät des Königs von Rumänien, Hermann Seelos,

dem Leibkammerdiener Seiner Majestät des Königs von Rumänien, Tache Museleano,

dem k. rumänischen Polizeikommissär II. Klasse, Al. Gaspard Goranesco,

dem Oberleibjäger Ersfeld, persönlichen Kammerdiener Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Hohenzollern,

dem Haushofmeister Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Vendôme, Friedrich Moof,

dem Haushofmeister Seiner Durchlaucht des Herzogs von Urach, Theodor Dreher,

dem Commis im k. belgischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Herremans,

dem Commis im k. belgischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, van Eycken,

dem Haushofmeister Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Alençon, Lewisch,

dem Oberwagenmeister bei den k. rumänischen Staatseisenbahnen, Theodor Margineanu;

IX. die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Lakai Georges Bojard und

dem Lakai Delnoy im Dienste Seiner Majestät des Königs der Belgier,

dem Leibjäger Achille Bastin und

dem Diener François van Grunderbeek, im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Grafen von Flandern,

dem Lakai Gilbert Goret und

dem Lakai Albert Goret, im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albert von Belgien,

dem Bediensteten der k. belgischen Staatseisenbahnen, Hubert,

dem Lakai Heinrich Tinzmann und

dem Lakai Nikodemus Kowalsky, im Dienste Seiner Majestät des Königs von Rumänien,

dem Werkstätte-Wagenschlosser Nikolaus Rau und

dem Werkstätte-Wagenschlosser Stephan Andrevici bei den k. rumänischen Staatseisenbahnen,

dem Lakai Hyazinth Alvera Santabella, im Dienste Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Salvator von Oesterreich,

dem Leibjäger Adrian Klüs, im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Parma,

dem Kammerdiener Alfons Philipona und

dem Lakai Hübscher, im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Alençon,

dem Kammerdiener Johann Höllisch, im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz Joseph von Braganza,

dem Leibjäger Hieber, im Dienste Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco,

dem Leibjäger Georg Schwarz, im Dienste Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Hohenzollern,

dem Lakai Skripeck, im Dienste Seiner Durchlaucht des Prinzen Karl Anton von Hohenzollern,

dem Kammerdiener Gustav Heinkele, im Dienste Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl von Urach,

dem Leiblakai Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Erzherzogin Marie Therese von Oesterreich, Adalbert Kulka.

Erhebung in den erblichen Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich am 9. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Generalmajor z. D. Ernst Beulwitz in den erblichen Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Auszug aus der Adelsmatrikel des des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 15. Februar 1901 der ordentliche Professor an der k. Universität München, Dr. Sigmund Ritter von Riezler für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. R, Fol. 60, Act.-Nr. 2657[1].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, den 10. März 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1901, die Stiftung eines Feuerwehr-Verdienstkreuzes betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. März 1901, die Stiftung eines Ehrenzeichens für freiwillige Krankenpflege betreffend. — Hoftitel-Verleihungen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Erhebung in den erblichen Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung eines Feuerwehr-Verdienstkreuzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

In wohlgefälliger Anerkennung der gedeihlichen Entwicklung und der bewährten ausgezeichneten Leistungen der bayerischen Feuerwehren finden Wir Uns bewogen, im Anschlusse an die Verordnung vom 24. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 417) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Für Personen, welche auf dem Gebiete der Feuerwehr sich hervorragend verdient gemacht haben, wird ein Feuerwehr-Verdienstkreuz gestiftet.

Dasselbe wird in der Regel Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren verliehen, welche bereits das Feuerwehr-Ehrenzeichen auf Grund fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit besitzen und hervorragende Verdienste in der Feuerwehr sich erworben haben.

Ausnahmsweise kann es auch an Personen verliehen werden, welche nicht im Besitze des Feuerwehr-Ehrenzeichens sich befinden, jedoch auf dem Gebiete der Feuerwehr hervorragend sich verdient gemacht haben.

§ 2.

Die Verleihung erfolgt durch Uns.

§ 3.

Das Feuerwehr-Verdienstkreuz besteht aus einem vergoldeten Kreuze, dessen Mittelstück auf der Vorderseite Unser Brustbild, umgeben von einem blau emaillirten Rande mit der Inschrift „Luitpold Prinzregent von Bayern 1901“ zeigt, während die Rückseite die von einem Eichenkranz umschlungene Inschrift „Für Feuerwehr-Verdienste“ enthält.

Es wird an einem blauen, durch sechs schmale weiße Streifen getheilten und weißgeränderten Bande von der Breite des Kreuzes auf der linken Brust getragen.

§ 4.

Ueber die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt.

Die Veröffentlichung erfolgt durch das Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern.

§ 5.

Im Falle des Ablebens des Inhabers ist das Verdienstkreuz zurückzuliefern.

§ 6.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragen Wir das Staatsministerium des Innern.

München, den 25. Februar 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für freiwillige Krankenpflege betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns aus Anlaß Unseres 80. Geburtsfestes, in Anerkennung der hohen Bedeutung der freiwilligen Krankenpflege für die Unterstützung des Militär-Sanitätsdienstes im Kriege und ihrer rastlosen und aufopfernden Bestrebungen, sich im Frieden auf diese Aufgabe vorzubereiten, bewogen gefunden, für langjährige und besondere Verdienste auf diesem Gebiete ein Ehrenzeichen für freiwillige Krankenpflege zu stiften und verordnen darüber, was folgt:

1.

Das Ehrenzeichen besteht aus einem

„Dienstauszeichnungskreuz für freiwillige Krankenpflege"

und aus einem

„Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege",

letzteres als Friedens- und als Kriegsauszeichnung.

Das Dienstauszeichnungskreuz ist aus Bronze, das Verdienstkreuz aus Silber, und hängt an einer bronzenen oder silbernen Verzierung. Auf dem Mittelschilde der Vorderseite, der beim Verdienstkreuz weiß emaillirt und blau geräudert ist, befindet sich das rothe Kreuz der Genfer Konvention; darüber auf dem obersten Kreuzesbalken eine aufgepreßte Krone; auf der Rückseite der bayerische Rautenschild.

Das Ehrenzeichen wird an einem Ringe aus Bronze oder Silber und an einem blauen, weißgestreiften Seidenbande von der Breite des Kreuzes auf der linken Brust, und zwar das Dienstauszeichnungskreuz am Schlusse der bayerischen Denk- rc. Zeichen, das Verdienstkreuz am Schlusse der bayerischen Orden, getragen.

Bei der Kriegsauszeichnung des Verdienstkreuzes wird auf dem Bande eine silberne Spange mit der Jahreszahl des Feldzuges wagrecht angebracht.

Dienstauszeichnungskreuz und Verdienstkreuz sowie von letzterem die Friedens- und die Kriegsauszeichnung können gleichzeitig getragen werden.

2.

Das Dienstauszeichnungskreuz wird in Unserem Namen vom Kriegsministerium im Einverständniß mit dem Staatsministerium des Innern an Angehörige des bayerischen Landeshilfsvereins und des bayerischen Frauenvereins vom Rothen Kreuz für zwanzigjährige, ersprießliche Thätigkeit verliehen. Kriegsjahre zählen bei dieser Zeitberechnung doppelt.

3.

Das Verdienstkreuz wird von Uns für hervorragende Leistungen im Dienste der freiwilligen Krankenpflege und für besondere Förderung ihrer auf die Unterstützung des Militär-Sanitätsdienstes gerichteten Bestrebungen verliehen.

Mit der Kriegsauszeichnung können nur auf dem Kriegsschauplatze erworbene Verdienste belohnt werden.

Personen, die von Uns mit dem Verdienstkreuz beliehen werden und schon während der Kriege 1866 und 1870/71 auf dem Kriegsschauplatze zur Betheiligung an der freiwilligen Krankenpflege ordnungsgemäß zugelassen waren, erhalten das Recht, die Spangen mit den treffenden Jahreszahlen anzulegen.

4.

Die Anträge auf Verleihung des Verdienstkreuzes sind Uns alljährlich zum 12. März vom Kriegsministerium im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und dem Staatsministerium des Innern — soweit veranlaßt, nach Benehmen mit dem Landeskomité der freiwilligen Krankenpflege — zu unterbreiten.

5.

Ueber die Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes und des Verdienstkreuzes ist in Unserem Namen vom Kriegsministerium eine Urkunde auszustellen.

Die Uebergabe des Ehrenzeichens vermittelt das Landeskomité der freiwilligen Krankenpflege.

6.

Nach dem Ableben des Inhabers verbleibt das Dienstauszeichnungskreuz den Hinterbliebenen, das Verdienstkreuz ist an das Kriegsministerium zurückzusenden.

7.

Die Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gelten auch für das Ehrenzeichen für freiwillige Krankenpflege.

Gegeben zu München, den 5. März 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Central-Abtheilung:
Beckenbauer, Oberst.

Hoftitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 6. ds. Mts. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten den Königlichen Hoftitel zu verleihen und zwar:

A. Den der Gewerbsbezeichnung vorzusetzenden K. Hoftitel:

Böhrer Philipp, Friseur,
Haslwanter Johann Otto, Inhaber der Firma J. Haslwanter, Zitherfabrik,
Zehme Heinrich, Theilhaber der Firma J. Zehme, Hutfabrik,
— in München,

Crusius Eugen, Buchhändler in Kaiserslautern,

Renner Amalie, Wittwe, Theilhaberin der Firma Renner & Hornsteiner, Instrumentenfabrik in Mittenwald,

Schircks Egon, Inhaber der Firma W. Schmid Nachfolger, Musikalienhandlung in Nürnberg,

Limbrunner Rosa, Wittwe, Inhaberin eines Photographiegeschäftes in Straubing;

B. den Titel eines Königlichen Hoflieferanten:

Ballin Louis, Theilhaber und Geschäftsführer der Firma M. Ballin, Möbelfabrik,
Berger Norbert, Ofenfabrikant (Firma H. Berger),
Bernheimer Ernst, Theilhaber der Firma L. Bernheimer, Möbel- und Teppich-Großhandlung,
Blab Joseph, Schlossermeister,
— in München,

Burgmair Bernhard, Inhaber der Firma Joh. B. Bräunlein, Geflügel- und Wildprethandlung,

Gerstle Mina, Wittwe und Löffler Samuel, Inhaber der Firma Gerstle & Löffler, Weißwaaren- und Wäscheausstattungsgeschäft,

Kilp Josefine, Wittwe, Inhaberin der Firma Barbarino & Kilp vorm. Gg. Ostermaier, Colonial-, Material-, Farbwaaren- und Mineralwasser-Handlung en gros & en detail,

Mayer Ludwig, Inhaber der Firma Carl Schlegel, Parfümerie- und Toilettenwaaren-Handlung,

Möller Karl und Kränzle Hugo, Inhaber der Firma M. A. Reißmann, Leder- und Taschner-Waarengeschäft,

Oberhummer Roman jun., Theilhaber und Geschäftsführer der Firma Roman Mayr, G. m. b. H., Wäsche- und Ausstattungsgeschäft,

Rau Eduard jun., Inhaber der Firma Schüssels Küchen- und Wirthschaft-Einrichtungs-Magazin,

Rau Karl, Inhaber der Firma Eduard Rau, Theresienthaler Krystallglasfabriks-Niederlage und Eduard Rau, Berliner Lampenfabriks-Niederlage,

Schallmayer Theodor, Juwelier und Goldschmied,

in München,

Schuhmacher Jakob, Inhaber der Firma C. Röckls Nachfolger, Stearinkerzen- und Seifenfabrik,

Stiegler Ludwig, Inhaber der Firma C. Lacher, Glasvergolderei und Emaillirfabrik,

Tiefenbrunner Rosa, Wwe., Inhaberin der Firma Gg. Tiefenbrunner, Saiteninstrumentenfabrik,

Waigerleitner Hans, Theilhaber und Geschäftsleiter der Firma M. Waigerleitner, Tafelglashandlung en gros,

Wamsler Friedrich, Kochherd- und Ofenfabrikant,

Winkler Georg, Buchbindermeister,

in München,

Westermann Heinrich, Metzgermeister in Aschaffenburg,

Jauß Wilhelm, Kunstmühlenbesitzer in Augsburg,

Riffelmacher Hans, Conditoreibesitzer in Bamberg,

Rothkeppel Heinrich, Inhaber eines Droguen-, Colonial- und Farbwaarengeschäftes in Bamberg,

Schlegler Adalbert, Inhaber der Firma H. Schlegler, Eisenhandlung in Bamberg,

Ziegler Anton jun., Uhrmachermeister in Bamberg,

Tropf Julius, Faßfabrikant (Firma Jean Tropf) in Frankenthal,

Hiemer Maria Theresia, Wittwe, Inhaberin der Firma L. M. Hiemer, Besitzer von Solnhofer Steinbrüchen in Hartbruch,

Dexheimer Friedrich, Geschäftsbücherfabrikant in Kaiserslautern,

Karch Karl, Bäckermeister in Bad Kissingen,

Belstner Wilhelm jun., Conditoreibesitzer in Landshut,

Schweitzer Johann Baptist, Gürtlermeister in Landshut, —

Giessing Karl, Inhaber der Firma C. Giessing, Weinhandlung in Nürnberg,

Krenig Johann Andreas, Möbelfabrikant in Nürnberg,

Mohr Friedrich, Inhaber der Firma Friedrich Mohr, Tapeten- und Linoleum-Manufaktur in Nürnberg,

Moser Melchior, Kunst- und Handelsgärtner in Würzburg,

Commerell Otto Dr., Theilhaber der Firma Schleich & Commerell, Konservenfabrik in Friedrichshafen a/B.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 20. Januar 1901 allergnädigst bewogen gefunden, den kaiserlichen Oberpostdirektoren Landbeck in Cöln und Röhrig in Leipzig den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse und dem kaiserlichen Postdirektor Kobligk in Hamburg denselben Orden IV. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 25. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Persönlichkeiten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preußischen Rothen Kreuz-Medaille III. Klasse zu ertheilen, nämlich:

der Medizinalrathsgattin Elise Karsch, geborene Hoster, in Speyer,

der Bezirksamtmannsgattin Helene Freifrau von Malsen, geborene von Zwehl, in Tölz,

der Bezirksamtmanns- und Regierungsrathswittwe Marie Schneider, geborene Müller, in Vilshofen,

der Bezirksamtmannsgattin Elise Seiler, geborene Schneller, in Parsberg,

der Arztensgattin Stattenberger, geborene Huber, in Moosburg,

dem Fabrikbesitzer Christoph von Forster in Hammer bei Nürnberg,

dem k. Hofrathe, praktischen Arzt Dr. Theodor August Hertel in Kempten,

dem k. Regierungsassessor Gottlieb Krais in Landshut,

dem Kommerzienrathe, Großbrauereibesitzer Zacharias Reif in Nürnberg,

dem k. Gymnasialturnlehrer Valentin Reitmeier in Würzburg,

dem k. Kämmerer, Gutsbesitzer Theodor Grafen von Spreti in Landshut,

dem k. belgischen Konsul Ludwig Steub in München,

dem k. Gymnasialprofessor Johannes Stichter in Zweibrücken,

dem Kaufmann Konrad Weidner in Schwabach.

Erhebung in den erblichen Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 27. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Generalmajor und Kommandeur der 3. Infanteriebrigade, August Manz in Augsburg, in den erblichen Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 23. Februar 1901 der ordentliche Professor an der k. Universität Würzburg, Dr. Martin Ritter von Schanz für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 129, Act-Nr. 3055[I], und

am 4. März 1901 der k. Generalmajor und Kommandeur der 3. Infanteriebrigade, August von Manz in Augsburg, in erblicher Weise bei der Adelsklasse Lit. M, Fol 68, Act.-Nr. 3672[I].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, den 12. März 1901.

Inhalt:

Urkunde vom 12. März 1901 über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Landesstiftung.

Urkunde über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Landesstiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben beschlossen, mit dem Erträgnisse der Landessammlung, welche anläßlich Unseres 80. Geburtsfestes veranstaltet worden ist, für gemeinnützige und für wohlthätige Zwecke eine Landesstiftung zu errichten und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Luitpold-Landesstiftung“ und hat ihren Sitz in München.

§ 2.

Die Gesammtsumme der Sammelgelder bildet das Grundstockvermögen der Stiftung. Dasselbe ist in seinem Bestande zu erhalten und wird alljährlich durch Zuschlag eines dem Zinsenerträgnisse des Stiftungsvermögens zu entnehmenden Betrages von 6000 ℳ verstärkt.

Etwaige Verluste sind aus den Renten zu decken.

§ 3.

Das Erträgniß des Stiftungsvermögens wird von Uns zu gemeinnützigen und zu wohlthätigen Zwecken verwendet.

Zur Förderung von Zwecken, welche größere Aufwendungen erfordern, behalten Wir Uns vor, auf mehrere Jahre bestimmte Beträge im Voraus zuzusichern.

Zur Erstattung von Gutachten über die Verwendung der Zinsen des Stiftungsvermögens wird ein Stiftungsrath gebildet.

Diese Gutachten sind unabhängig von etwa eingereichten Gesuchen abzugeben.

§ 4.

Der Stiftungsrath wird gebildet:

a) aus dem Staatsminister des Innern und einem von demselben abgeordneten Ministerialreferenten,

b) aus je einem Vertreter der sämmtlichen Regierungsbezirke, welcher von dem ständigen Landrathsausschusse auf die Dauer von 6 Jahren gewählt wird.

Für jeden Regierungsbezirk ist in gleicher Weise auch ein Ersatzmann zu wählen, welcher im Falle des Ablebens, des Austrittes oder der dauernden Verhinderung des Vertreters für die Restdauer der Wahlperiode an dessen Stelle tritt und auch im Falle vorübergehender Verhinderung des Vertreters zu den Sitzungen des Stiftungsrathes als stimmberechtigtes Mitglied zugezogen werden kann.

Ist ein Vertreter des Regierungsbezirkes und ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, hat für die Restdauer der Wahlperiode eine Nachwahl stattzufinden.

Die unter lit. b bezeichneten Mitglieder des Stiftungsrathes haben auch nach Ablauf der sechsjährigen Funktionsdauer ihre Funktion insolange fortzuversehen, bis ihre Nachfolger durch Neuwahl ersetzt sind.

§ 5.

Der Staatsminister des Innern ist der erste Vorsitzende des Stiftungsrathes.

Den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Stellvertreter des Schriftführers wählt der Stiftungsrath aus seiner Mitte.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden hat der Schriftführer oder dessen Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.

§ 6.

Der Stiftungsrath soll in der Regel jährlich einmal — erstmalig im Jahre 1902 — einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch das Staatsministerium des Innern.

Die Stellung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrathes ist eine ehrenamtliche.

Diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz nicht am Orte des Zusammentrittes des Stiftungsrathes haben, erhalten für ihre baaren Auslagen anläßlich der Theilnahme an den Sitzungen Ersatz aus Stiftungsmitteln.

§ 7.

Dem Stiftungsrathe wird bei seinen regelmäßigen Jahresversammlungen ein Ausweis über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens zur Einsicht vorgelegt.

§ 8.

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem k. Staatsministerium des Innern, welches die Stiftung nach Außen in allen rechtlichen Beziehungen vertritt.

Dasselbe hat die zum Vollzuge gegenwärtiger Stiftungsurkunde weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 9.

Eine Abänderung der Stiftungsurkunde kann nur nach Einvernahme des Stiftungsrathes durch landesherrliche Entschließung erfolgen.

Gegeben München, den 12. März 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, den 13. März 1901.

Inhalt:

Allerhöchstes Handschreiben vom 13. März 1901.

Als Ich Kunde davon erhielt, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung die Absicht bestehe, Mir aus Anlaß Meines 80. Geburtstages Ehrungen verschiedener Art zu erweisen, habe Ich bekannt gegeben, wie es Meinem Gefühle widerstreite, diesen Tag mit außergewöhnlichem Gepränge zu begehen. Insbesondere betonte Ich als Meinen ausdrücklichen Wunsch, daß von der Darbringung von Geschenken und Huldigungsgaben abgesehen werde.

Wenn nun gleichwohl aus allen Theilen des Landes Mir unzählige Ehrungen und Huldigungen entgegen gebracht wurden, welche diesen Rahmen weit überschreiten, so kann Ich hierin nur den unaufhaltsamen Ausdruck tiefbegründeter Liebe und Anhänglichkeit der Gesammtbevölkerung an das angestammte Königshaus erblicken, welche Mich mit beglückenden

Empfindungen erfüllt und den lebhaften Wiederklang jener Gefühle bildet, mit denen Ich Land und Volk umfasse.

Mit überaus reichlichen freiwilligen Gaben wurde die von Mir freudigst begrüßte Landesstiftung für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke ausgestattet. In Verbindung mit anderen gleichartig bestehenden wie neuerrichteten örtlichen Stiftungen wird dieselbe, das Gedächtniß des heutigen Tages späteren Geschlechtern überliefernd, manche Noth zu lindern, manche Thräne zu trocknen, manche dem Lande zum Nutzen gereichende Einrichtung zu begründen wie zu fördern im Stande sein. Die Stiftungsurkunde habe Ich bereits vollzogen.

In den mannigfachsten Formen haben Mir Vertretungen der Wissenschaft, der Kunst, der Industrie, des Handels und Gewerbes, der Landwirthschaft, Körperschaften und Vereinigungen jeder Art und zahlreiche Angehörige aller Stände in Bayern und außerhalb des Heimatlandes sinnige und herzlichste Wünsche dargebracht.

Allüberall in Stadt und Land fanden Gedenkfeiern statt, welche tiefpatriotische Gesinnung in begeisterter Weise zum Ausdrucke brachten, und die in den Schulen und von Studirenden veranstalteten Festlichkeiten geben Mir sichere Bürgschaft dafür, daß auch die heranwachsende Generation die gleichen Gefühle von Anhänglichkeit und Liebe zu König und Vaterland beseelt.

Bewegten Herzens sage Ich Allen, die Mich in diesen Tagen durch unvergeßliche Zeichen der Ergebenheit und Verehrung beglückt haben, wärmsten und lebhaftesten Dank. Gerne würde Ich diesen Meinen Dank jedem Einzelnen besonders ausgesprochen haben; die Fülle der Mir zuge-

gangenen Kundgebungen macht jedoch zu Meinem aufrichtigen Bedauern dies unmöglich.

Mit den Gefühlen innigster Dankbarkeit blicke Ich auf zu Gott dem Allmächtigen, der Mich diesen erhebenden Tag erleben ließ, Ihn bittend, daß Er auch fernerhin schirmend Seine Hand über unser heißgeliebtes Bayern halte.

Möge unser liebes Vaterland, gestützt auf das Streben nach gedeihlicher Fortentwicklung, auf Fleiß und Schaffenskraft der Bevölkerung, unter dem Segen dauernden Friedens einer glücklichen Zukunft entgegengehen. Möge nie das Band sich lockern, das Fürst und Volk zu inniger Liebe und Eintracht umschließt.

Nach Meinen Kräften dem theueren Vaterlande zu nützen, ist Mein unablässiges Streben. Dieser Aufgabe gerecht zu werden begründet Mein eigenes Glück.

München, den 13. März 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, den 20. März 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. Februar 1901, die Kosten der Rechtshilfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend. — Bekanntmachung vom 10. März 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Würzburg betreffend. — Bekanntmachung vom 10. März 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 10. März 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. März 1901, den Vollzug des Wechselstempelsteuergesetzes betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Prädikats-Verleihung.

Nr. 8182.

Bekanntmachung, die Kosten der Rechtshilfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Nach der Bekanntmachung des großherzoglich badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 24. Dezember 1900 werden für die Erledigung der von bayerischen Behörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestellten Ersuchen um Rechtshilfe vom 1. Februar 1901 an Gebühren nicht erhoben. Mit Rücksicht auf Art. 282 Abs. 6 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899 dürfen deßhalb vom gleichen Zeitpunkt an auch für die Erledigung von Ersuchen badischer Behörden um Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gebühren nicht erhoben werden. Bezüglich der Auslagen bewendet es bei der Vorschrift des Art. 282 Abs. 3.

München, den 22. Februar 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Nr. 5470.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Würzburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde unter theilweiser Abänderung der Ministerial-Entschließung vom 25. Februar ds. Js. genehmigt, daß die von der Stadtgemeinde Würzburg auszugebenden 4%igen Schuldverschreibungen auf den Inhaber — Serie II im Gesammtwerthe von 3 000 000 ℳ — nachstehende Nummerirung erhalten:

Lit.	A	900	Stück	Nr.	601—1500	zu je 2000 ℳ,
„	B	900	„	„	1351—2250	„ „ 1000 ℳ,
„	C	400	„	„	601—1000	„ „ 500 ℳ,
„	D	500	„	„	751—1250	„ „ 200 ℳ.

München, den 10. März 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 5087.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung ertheilt, nach Maßgabe ihrer Statuten und ihres Reglements und unter Einhaltung der gesetzlichen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs einen weiteren Betrag von 10 Millionen Mark verloosbarer, 4%iger Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber, eingetheilt in Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ (Lit. E, F, G, H, I.) in den Verkehr zu bringen.

München, den 10. März 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 5128.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen wurde die Genehmigung ertheilt, innerhalb des gesetzlich zulässigen Maximums des Pfandbriefumlaufes nach Maßgabe ihrer Statuten zwei neue Serien (XL. und XLI.) 4%iger Hypothekenpfandbriefe im Betrage von zusammen 20 Millionen Mark, eingetheilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, in den Verkehr zu bringen.

München, den 10. März 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Nr. 6492.

Bekanntmachung, den Vollzug des Wechselstempelsteuergesetzes betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. März ds. Js. — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 69 — veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze werden nachstehend im Abdrucke zur entsprechenden Wahrnehmung bekannt gegeben.

München, den 13. März 1901.

Dr. **Frhr. von Riedel.**

Abdruck.

Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze.

Zu § 3 des Gesetzes.

Umrechnung fremder Währungen.

1. Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe allgemein zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	=	$20,_{40}$ Mark,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lëu, finnische Mark	=	$0,_{80}$ „
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	$2,_{00}$ „
1 österreichischer Gulden (Währung)	=	$1,_{70}$ „
1 österreichisch-ungarische Krone	=	$0,_{85}$ „
1 Gulden holländischer Währung	=	$1,_{70}$ „
1 skandinavische Krone	=	$1,_{125}$ „

1 alter Goldrubel	=	$3,_{20}$ Mark
1 Rubel 1 alter Kreditrubel	=	$2,_{16}$ "
1 türkischer Piaster	=	$0,_{18}$ "
1 Peso (Gold)	=	$4,_{00}$ "
1 Dollar	=	$4,_{20}$ "
1 alter japanischer Goldyen	=	$4,_{20}$ "
1 japanischer Yen	=	$2,_{10}$ "
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	$1,_{35}$ "

Zu §§ 13 und 14 des Gesetzes.

Art und Vertrieb der Stempelzeichen.

2. Zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken über $0,_{10}$, $0,_{20}$, $0,_{30}$, $0,_{40}$, $0,_{50}$, 1, $1,_{50}$, 2, $2,_{50}$, 3, $3,_{50}$, 4, $4,_{50}$, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 50 Mark und gestempelte Wechselvordrucke (Blankets) über $0,_{10}$ Mark ausgegeben. Die Verwendung aus solchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe nicht angesehen.

Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von $0,_{10}$ bis $0,_{50}$ Mark sind sie in grüner, im Betrage von 1 bis 5 Mark in blauer Farbe hergestellt. In der linken oberen Ecke dieser Marken befindet sich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel" zieht. Die Marken im Betrage von 10 bis 50 Mark sind in grüner und rother Farbe hergestellt: sie sind mit dem Reichsadler und über dem letzteren sowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Inschrift versehen. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entsprechenden Wechselsumme enthalten sämmtliche Marken den Vordruck: „den" zur Anbringung des Entwerthungsvermerkes gleichfalls in schwarzer Farbe

Die Wechselvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel in grüner Farbe, welcher, abgesehen von dem fehlenden Vordrucke für den Entwerthungsvermerk, dem Muster der Wechselstempelmarken entspricht.

3. Der Vertrieb der Wechselstempelmarken und gestempelten Vordrucke erfolgt durch die Postanstalten. Wechselstempelmarken zum Werthe von 10, 20 und 30 Pfennig werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfniß hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Wechselstempelmarken von höherem Werthe und für gestempelte Vordrucke werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Entwerthung der Marken.

4. Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Es ist gestattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zusammen den erforderlichen Betrag darstellende, Wechselstempelmarken zu verwenden. Ferner ist es zulässig, bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Vordrucke den an dem vollen gesetzlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Theil durch vorschriftsmäßig auf der Rückseite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen.

Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, so sind sie an dem gewählten Rande zunächst neben einander aufzukleben; reicht der hierzu zur Verfügung stehende Raum nicht mehr aus, so sind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

5. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Werthstempel der Entwerthung.

6. Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag darstellenden Wechselvordrucks — unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwertheten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er eine Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des

Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzukleben.

7. Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Thatbestand einer nach § 15 zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwerthung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Marke an unrichtiger Stelle aufgeklebt ist. Die Beibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn aus der unrichtigen Art der Entwerthung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einem anderen Wechsel gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwerthung einer Marke dem späteren Inhaber des Wechsels frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwerthung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Zu § 22 des Gesetzes.

Abgabenerstattung.

8. Für verdorbene Stempelmarken oder Vordrucke und für Marken, mit welchen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

9. Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirkes innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Beifügung der verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke anzumelden. Ueber die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. In zweifelhaften Fällen sowie allgemein Seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der in Ziffer 12 genannten Behörden einzuholen.

10. Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist. Die Amtsstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Ziffer 9 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

11. Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrags der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die verdorbenen Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

12. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheiden im Reichspostgebiete die Oberpostdirektionen, in Bayern das Oberpostamt, in Württemberg die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Zu § 24 des Gesetzes.

Steuerfreiheit der Platzanweisungen.

13. Im Sinne der Vorschrift im § 24 Ziffer 1 des Gesetzes werden als ein Platz betrachtet die nachstehend aufgeführten Nachbarorte:

Aachen und Burtscheid,
Annaberg und Buchholz,
Aschaffenburg und Damm,
Berlin und die im Postverkehr als dessen Nachbarorte geltenden Ortschaften,
Bremerhaven, Geestemünde und Lehe,
Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser,
Elberfeld und Barmen,
Hamburg, Altona und Wandsbek,
Hannover und Linden,
Mainz und Castel,
Mannheim, Ludwigshafen und Rheinau,
Nürnberg und Fürth,
Regensburg und Stadtamhof,
Saarbrücken und St. Johann,
Stuttgart und Cannstatt,
Thorn und Mocker,
Ulm und Neu-Ulm.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

14. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Die der Beschreibung in Ziffer 2 nicht entsprechenden älteren Stempelzeichen dürfen noch bis zum 1. Oktober 1901 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ihre

Verwendung nicht mehr zulässig, doch ist es gestattet, sie bis zum 1. April 1902 bei den mit dem Verkaufe beauftragten Postanstalten gegen vorschriftsmäßige Stempelzeichen umzutauschen.

15. Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Stempelmarken und gestempelten Vordrucke sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelzeichen Erstattung zulässig ist, anderweite Anordnungen zu erlassen.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 4. März ds. Js. den Gutsbesitzer und Leutnant a. D. Karl Freiherrn von Seefried auf Buttenheim zum Königlichen Kämmerer und die Leutnants Albrecht Freiherrn von Pechmann im 4. Feld-Artillerie-Regiment, Walther Freiherrn von Du Prel im 2. Infanterie-Regiment und Maximilian Freiherrn von Hofenfels im 1. Ulanen-Regiment zu Königlichen Kammerjunkern, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen,

unter'm 7. März ds. Js. den k. Ceremonienmeister Maximilian Grafen von Moy zum k. Oberceremonienmeister, und

unter'm 8. März ds. Js. den Leutnant im 2. Schweren Reiter-Regiment Walther Ritter und Edlen von Sedelmair auf allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker

zu ernennen.

Prädikats-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 27. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Oberhofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Maria de la Paz von Bayern, Irene Freiin Reichlin von Meldegg, gebührenfrei das Prädikat „Excellenz" zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, den 28. März 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. März 1901, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Nürnberg—Fürther Straßenbahngesellschaft betreffend. — Bekanntmachung vom 17. März 1901, Vergütungssätze für Vorspann betreffend. — Bekanntmachung vom 18. März 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Aschaffenburg betreffend. — Bekanntmachung vom 18. März 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Straubing betreffend. — Bekanntmachung vom 24. März 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 25. März 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 1750II.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Nürnberg—Fürther Straßenbahngesellschaft betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229) der Nürnberg—Fürther Straßenbahngesellschaft in Nürnberg die Genehmigung zur Ausgabe von 4%igen, bis zum Jahre 1926 heimzuzahlenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 900000 ℳ, eingetheilt in 900 Stück zu je 1000 ℳ, halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 16. März 1901.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 6385.

Bekanntmachung, Vergütungssätze für Vorspann betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Februar ds. Js. (Bundesrathsprotokolle Session 1901 § 92) in Ausführung des § 9 Ziff. 1 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 361 ff.) beschlossen, daß an Stelle der bisherigen Bestimmungen (Ministerial-Bekanntmachung vom 20. März 1880, Ges. u. Verordn.-Bl. S. 129) der nachstehende Tarif der Vorspann-Vergütungssätze, sowie die nachstehende Klassen-Eintheilung der Lieferungsverbände vom 1. April 1901 ab in Geltung zu treten habe.

München, den 17. März 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Tarif der Vorspann-Vergütungssätze.

Die Vergütung für Vorspann (§ 3, § 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der beiliegenden Klasseneintheilung der Lieferungsverbände.

1.	2.		3.		4.		5.	
	Vergütungssätze für						Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)	
Klasse	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalten 2 und 3 zusammen)			
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	10	—	6	—	16	—	4	—
II.	9	—	5	—	14	—	4	—
III.	8	—	4	50	12	50	3	50
IV.	7	—	3	50	10	50	3	50

Der in Spalte 5 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen zwei Drittel, für jede Kuh die Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bemerkung. Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar (§ 9 Nr. 1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes).

Klasseneintheilung der Lieferungsverbände.

Lfd. Nr.	Staat (Lieferungsverbände)	Klasse
1.	**Bayern.**	
	I. Oberbayern.	
	Stadtmagistrat München	I
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	II Niederbayern.	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
	III. Pfalz.	
	Stadt Speyer	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	IV. Oberpfalz und Regensburg.	
	Stadtmagistrat Regensburg	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	V. Oberfranken.	
	Stadtmagistrat Bamberg	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	VI. Mittelfranken.	
	Stadtmagistrat Nürnberg	I
	Stadtmagistrate Erlangen und Fürth	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	VII Unterfranken und Aschaffenburg.	
	Stadtmagistrat Würzburg	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	VIII. Schwaben und Neuburg.	
	Stadtmagistrat Augsburg	II
	Stadtmagistrate: Donauwörth, Kaufbeuren, Lindau, Neu-Ulm Bezirksämter Augsburg und Schwabmünchen	III
	Die übrigen Lieferungsverbände	IV

Nr. 5911.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Aschaffenburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Aschaffenburg auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 21. März 1900, vom 20. Juni, 6. Juli und 13. Juli 1900 und 22. und 23. Februar 1901 und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg vom 3. August 1900 und 28. Februar 1901 die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 1000000 Mark und zwar:

Lit. A Nr. 1—300 zu je 2000 ℳ,
„ B „ 1—200 „ „ 1000 ℳ,
„ C „ 1—300 „ „ 500 ℳ,
„ D „ 1—250 „ „ 200 ℳ,

halbjährig am 1. Juni und am 1. Dezember verzinslich, ertheilt.

München, den 18. März 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 6086.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Straubing betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Straubing auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 21. vor. Mts. und 6. bezw. 8. ds. Mts. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 9. ds. Mts. die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 550000 Mark, und zwar:

Lit. A Nr. 1—100 zu je 2000 ℳ,
„ B „ 1—250 „ „ 1000 ℳ,
„ C „ 1—150 „ „ 500 ℳ,
„ D „ 1—125 „ „ 200 ℳ,

halbjährig am 1. Juli und am 1. Januar verzinslich, ertheilt.

München, den 18. März 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 6104.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung ertheilt, eine Serie (I.) 4%iger Kommunalobligationen auf den Inhaber im Betrage von 2 Millionen Mark, eingetheilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, welche von Seite des Inhabers unkündbar sind und innerhalb längstens 52 Jahren im Wege der Verloosung oder Kündigung mit zweimonatlicher Frist eingelöst oder durch freihändigen Rückkauf aus dem Verkehr gezogen werden, zur Ausgabe zu bringen.

München, den 24. März 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 6602.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Kreisgemeinde Mittelfranken, vertreten durch die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken in Ansbach, wurde die Genehmigung ertheilt, daß sie als Theilbetrag des durch Gesetz vom 17. Mai vor. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 450 und 451) genehmigten Anlehens von 6 300 000 Mark zur Deckung der Kosten für Errichtung einer zweiten Kreisirrenanstalt bei Ansbach und für den Neubau eines Küchen- und Werkstättengebäudes bei der Kreisirrenanstalt Erlangen einen Betrag von 3 Millionen Mark 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche bis zum 1. Januar 1913 unkündbar sind und nach diesem Zeitpunkte nach Maßgabe des Art. 2 des genannten Ge-

30

setzes unter Einhaltung einer mindestens dreimonatlichen Kündigungsfrist zurückbezahlt werden können, in den Verkehr bringe.

Die Schuldverschreibungen sind in folgende Stücke eingetheilt:

60 Stück	5000er	300 000 Mark,
600 Stück	2000er	1 200 000 Mark,
1200 Stück	1000er	1 200 000 Mark,
360 Stück	500er	180 000 Mark,
600 Stück	200er	120 000 Mark.

München, den 25. März 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. März ds. Js. den Oberleutnant im 4. Infanterie-Regiment August von Standt auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum Königlichen Hofjunker zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 21. Februar ds. Js. dem k. Kämmerer Karl Grafen von Verri della Bosia genannt von Külberg auf Gansheim und Berg, Hauptmann und Compagnie-Chef im 6. ostasiatischen Infanterie-Regimente, für die ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan verliehenen Ritter-Insignien I. Klasse des kaiserlich japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne,

unter'm 22. Februar ds. Js. dem Kommerzienrath und Handelsrichter Max Bullinger, brasilianischen Vicekonsul in München, für den ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen großherrlich türkischen Medschidje-Orden III. Klasse und

unter'm 22. Februar ds. Js. dem k. Hofkapellmeister, Professor Max Erdmannsdörfer für das ihm von Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien verliehene Ritterkreuz des k. spanischen Ordens Karls III. die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 16. Februar 1901 der k. Generalmajor z. D. Ernst von Beulwitz in Augsburg in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. B, Fol. 79, Act.-Nr. 2764[I].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, den 1. April 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1901, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1901, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 6308.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des nach § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1900 neu eingestellten Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer Arzneimittel, welche dem freien Verkehr überlassen und zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Thiere bestimmt sind, gewerbsmäßig feilhält oder verkauft, hat der Distriktspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige sind die Räume, in welchen die Arzneimittel aufbewahrt und feilgehalten oder verkauft werden, zu bezeichnen.

Jeder spätere Wechsel sowie jede etwaige Zuziehung anderer Räume zur Benützung im Gewerbebetriebe ist gleichfalls den genannten Behörden anzuzeigen.

Dieselben haben ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke befindlichen Arzneiwaarenhändler zu führen.

§ 2.

Sämmtliche Gelasse, in denen die Arzneimittel aufbewahrt und feilgehalten oder verkauft werden, müssen reinlich gehalten, genügend geräumig, hell, trocken und gut lüftbar sein.

Die Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneimittel in anderen Räumen, als den nach § 1 der Behörde bezeichneten, ist verboten.

§ 3.

Die Arzneimittel sind sowohl in den Verkaufs- als in den Vorrathsräumen in dichten, festen Behältern mit gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren.

Die Schiebladen, in welchen die Arzneimittel lose liegen, müssen entweder mit dicht schließenden Staubdeckeln versehen sein oder in vollen Füllungen laufen.

Jeder Behälter darf nur einerlei Waare enthalten.

In Fächer getheilte Schiebladen für verschiedene Arzneimittel sind nicht zuläßig.

§ 4.

Die Behälter, in welchen die einzelnen Arzneimittel aufbewahrt werden, sind derart übersichtlich geordnet und getrennt von den übrigen Waaren aufzustellen, daß jede Verwechslung oder Vermischung der giftigen, stark wirkenden und übrigen Arzneimittel unter einander oder mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln ausgeschlossen ist.

Jeder Behälter ist auf seiner Außenseite mit einer dem Inhalt entsprechenden deutlichen und dauerhaften Bezeichnung in deutscher Sprache zu versehen. Neben dem deutschen Namen ist die lateinische Bezeichnung in kleinerer Schrift zuläßig.

Die Behälter und Umhüllungen für Thierheilmittel müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Nur für Thiere“ tragen.

§ 5.

Die Behälter (Gläser, Schachteln, Papierumhüllungen u. s. w.), in welchen die Arzneimittel abgegeben werden, sind mit der entsprechenden Bezeichnung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und 3 sowie mit der Firma des Verkäufers zu versehen.

§ 6.

Die zum Abwägen und Abmessen der Arzneimittel oder zu sonstigen Hantirungen mit denselben erforderlichen Geräthschaften (Waagen, Löffel u. s. w.) sind stets reinlich und in guter Beschaffenheit zu erhalten und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 7.

Die Arzneimittel müssen den Anforderungen an handelsgute Waare entsprechen. Sie dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und abgegeben werden.

§ 8.

In den Verkaufsräumen ist ein alphabetisches Verzeichniß der feilgehaltenen Arzneimittel aufzulegen.

§ 9.

Titel und Bezeichnungen, welche zu der Annahme führen können, daß es sich um einen Apothekenbetrieb handle, dürfen im Geschäftsbetriebe nicht gebraucht werden.

§ 10.

In Bezug auf den Handel mit Giften und giftigen Farben sind die Vorschriften über den Verkehr mit Giften zu beachten.

§ 11.

Die Aufsicht über die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Geschäftsbetriebe steht den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, Nachsicht zu pflegen und Visitationen vorzunehmen.

Dem k. Staatsministerium des Innern ist vorbehalten, über die Vornahme der Visitationen nähere Bestimmungen zu erlassen und, soweit sich ein Bedürfniß dafür ergeben sollte, wegen etwaiger Zuziehung eines pharmazeutischen Sachverständigen das Geeignete vorzukehren.

§ 12.

Auf Großhandelsgeschäfte, welche Arzneimittel nur an Wiederverkäufer oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, finden vorstehende Bestimmungen — unbeschadet dessen, was über den Verkehr mit Giften bestimmt ist — keine Anwendung.

München, den 15. März 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 7361.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben aus Anlaß der Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich die Arzneitaxordnung vom 4. Januar 1894 nebst den dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen einer Revision unterziehen lassen.

Indem Wir die nach Einvernahme und Gutachten des Obermedizinal-Ausschusses von Uns genehmigten neuen Taxbestimmungen zur Darnachachtung bekannt geben, verordnen Wir auf Grund der §§ 80 und 148 Ziff. 8 der Reichsgewerbeordnung sowie § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches, daß dieselben mit ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit zu treten haben.

Zugleich beauftragen Wir das Staatsministerium des Innern, die Arzneitaxe alljährlich namentlich in Rücksicht auf die jeweils eingetretenen Veränderungen der Materialpreise sowie auf die erzielten Bereicherungen des Arzneischatzes einer Revision zu unterstellen und deren Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 27. März 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe der Arzneimittel festgesetzten Preise gelten zunächst für die dazu angegebene Menge.

Eine Vervielfältigung des Taxpreises für größere Mengen findet nur insoweit statt, bis der Preis einer in der Taxordnung bestimmten höheren Gewichtsstufe (s. Ziff. 2) erreicht ist.

2. Sind in der Taxe eines Arzneimittels für verschiedene Mengen Preise ausgesetzt, so sind diese maßgebend, z. B. Acetum rectificatum 100 Gramm 15 Pfennige, 500 Gramm 50 Pfennige.

Ist aber für einzelne höhere Gewichtsstufen ein Preis in der Taxe nicht ausgesetzt, so wird als Taxpreis

für 1 Dezigramm das Achtfache von 1 Zentigramm,
für 1 Gramm das Achtfache von 1 Dezigramm,
für 10 Gramm das Achtfache von 1 Gramm,
für 100 Gramm das Achtfache von 10 Gramm,
für 500 Gramm das Dreifache von 100 Gramm,
für 1000 Gramm das Doppelte von 500 Gramm,
für 10 Kilogramm das Achtfache von 1 Kilogramm

berechnet. Z. B. Acetum rectificatum (s. unter Ziff. 1) 1000 Gramm 1 Mark; dann Kalium chloricum 10 Gramm 5 Pfennige, 100 Gramm 40 Pfennige, 500 Gramm 1 Mark 20 Pfennige, 1000 Gramm 2 Mark 40 Pfennige.

Ist in der Taxe (Lit. B I) der Preis für eine Stückzahl oder für eine Anzahl von Quadratzentimetern ausgesetzt, so wird in gleicher Weise die zehnfache Menge der in der Taxe ausgesetzten Zahl zum Achtfachen des dort angegebenen Preises berechnet.

Für Mengen, welche zwischen den nach vorstehenden Absätzen bestimmten Abstufungen liegen, hat die Bestimmung unter Ziff. 1 Abs. 2 in Anwendung zu kommen. Z. B. Acetum rectificatum 300 Gramm 45 Pfennige, 400 Gramm 50 Pfennige, 800 Gramm 80 Pfennige, dann Kalium chloricum 200 Gramm 80 Pfennige, 400 Gramm 1 Mark 20 Pfennige, 700 Gramm 1 Mark 68 Pfennige.

3. Für Gewichtsmengen, welche unter die niedrigste Gewichtsstufe der Taxordnung herabgehen, berechnet sich der Preis im Verhältnisse nach der niedrigsten Taxstufe, soferne nicht ein besonderer Mindestpreis in der Taxe für ein Arzneimittel vorgesehen ist. Z. B. Acetanilidum 10 Gramm 10 Pfennige, 8 Gramm 8 Pfennige, 5 Gramm 5 Pfennige.

Der niedrigste Preisansatz für ein Arzneimittel beträgt 5 Pfennige. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

4. Bei dem Taxiren der Rezepte ist der aus der Summe der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis, wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige, 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Rezeptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark, 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu ermäßigen sind.

Den Staats- und Gemeinde-, sowie allen öffentlichen Armen- und Krankenkassen gegenüber findet weder eine Auf- noch Abrundung statt.

5. Sind im Arzneibuche für das Deutsche Reich von einem Arzneimittel mehrere Sorten aufgeführt, und hat der Arzt die eine oder andere im Rezepte nicht näher bezeichnet, so ist stets die bessere Sorte zu verwenden und deren Preis in Ansatz zu bringen.

6. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und Präparate sind auf Grundlage desjenigen Preises zu berechnen, welcher in den Preislisten der Groß-Firmen für die kleinste handelsübliche Bezugsmenge verzeichnet ist.

Beträgt der Ankaufspreis unter 1 Mark, so darf das Dreifache desselben bis zum Höchstbetrage von 2 Mark (z. B. beim Ankaufspreise von 67 bis 99 Pfennige sind 2 Mark als Taxpreis einzusetzen) in Anrechnung gebracht werden.

Beträgt der Ankaufspreis 1 Mark bis einschließlich 3 Mark, so darf das Zweifache desselben bis zum Höchstbetrage von 4 Mark 80 Pfennige (z. B. beim Ankaufspreise von 2 Mark 40 Pfennige bis 3 Mark sind 4 Mark 80 Pfennige als Taxpreis einzusetzen) berechnet werden.

Beträgt der Ankaufspreis über 3 Mark, so dürfen für je 100 Pfennige des Ankaufspreises 160 Pfennige in Anrechnung gebracht werden.

Wenn es sich aber um Zubereitungen handelt, welche der Apotheker selbst herstellt, so ist aus der Reihe derartiger, in der Taxe aufgenommenen Zubereitungen eine in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliche auszuwählen und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Arzneimittel festzustellen. Die für die Taxirung maßgebende Zubereitung ist auf dem Rezepte zu vermerken.

7. Von den fetten und spezifisch schweren ätherischen Oelen, wässerigen Flüssigkeiten und Tinkturen werden 20 Tropfen, von den ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther, Aetherweingeist 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm gerechnet.

8. Ermäßigung der Taxe durch freie Vereinbarung ist zulässig. Oeffentliche Anstalten und Kassen haben bezüglich der für ihre Rechnung erfolgten Arzneilieferung Anspruch auf einen Abzug von 10 Prozent des taxmäßigen Preises.

Der Handverkauf der Apotheker ist einer Taxe nicht unterworfen.

9. Der Preis einer gefertigten Arznei ist jederzeit auf dem Rezepte zu bemerken

In allen Fällen, in welchen bestimmte auf die Taxe Bezug habende Angaben auf dem Rezepte fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur, 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen worden sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dieß auf dem Rezepte bemerkt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Taxe der Arzneimittel.

	Gramm	M	₰		Gramm	M	₰
Acetanilidum	10	—	10	Acidum arsenicosum	10	—	10
Acetum	100	—	10	„ benzoicum	1	—	10
„ aromaticum	100	—	35	„ boricum crystallis. et pulveratum	10	—	5
„ pyrolignosum crudum	100	—	10	„ boricum crystallis. et pulveratum	100	—	35
„ pyrolignosum crudum	500	—	25	„ camphoricum	1	—	10
„ pyrolignosum rectificatum	100	—	15	„ carbolicum	10	—	10
„ pyrolignosum rectificatum	500	—	50	„ „	100	—	80
„ Scillae	10	—	10	„ „	500	3	—
Acidum aceticum	10	—	5	„ „ liquefactum	10	—	10
„ „	100	—	30	„ „ „	100	—	80
„ „ dilutum	10	—	5	„ „ „	500	3	—
„ „ „	100	—	20	„ chromicum	1	—	5
				„ citricum cryst et pulv.	10	—	15

	Gramm	ℳ	₰
Acidum formicicum	10	—	5
„ hydrobromicum	10	—	15
„ hydrochloricum	10	—	5
„ „	100	—	20
„ „ dilut.	10	—	5
„ „ „	100	—	20
„ lacticum	1	—	5
„ „	100	1	55
„ nitricum	10	—	5
„ „	100	—	20
„ „ crudum	100	—	15
„ „ fumans	10	—	10
„ „ „	100	—	60
„ phosphoricum	10	—	5
„ salicylicum	1	—	5
„ „	10	—	20
„ „	100	1	50
„ sulfuricum	10	—	5
„ „	100	—	20
„ „ crudum	100	—	10
„ „ dilutum	10	—	5
„ „ „	100	—	20
„ tannicum	10	—	20
„ „	100	1	40
„ tartaricum pulveratum	10	—	15
„ tartaricum pulveratum	100	1	—
„ trichloraceticum	1	—	10
Adeps benzoatus	10	—	10
„ Lanae anhydricus	10	—	10
„ Lanae cum Aqua	10	—	10
„ suillus	100	—	60
Aether	10	—	10
Aether	100	—	80
„	500	3	20
„ pro narcosi	10	—	20
„ aceticus	10	—	10
„ bromatus	1	—	5
Agaricinum	1	—	50
Alcohol absolutus	100	—	80
Aloë tota et pulverata	10	—	5
Alumen pulveratum	100	—	15
„ ustum	100	—	30
Aluminium sulfuricum	100	—	30
Ammoniacum depuratum	10	—	10
Ammonium bromatum	10	—	20
„ „	100	1	40
„ carbonicum	10	—	5
„ chloratum grosso modo pulveratum	100	—	30
„ chloratum pur. pulv.	10	—	5
„ chloratum ferratum	10	—	10
Amygdalae amarae decorticatae	100	1	—
„ dulces decorticatae	100	1	—
Amylenum hydratum	10	1	—
Amylium nitrosum	1	—	5
Amylum Tritici	100	—	20
Apomorfinum hydrochloricum	1 Zentigramm	—	5
„ hydrochloricum	1 Dezigramm	—	30

	Gramm	ℳ	₰
Apomorfinum hydrochloricum	1	2	—
Aqua Amygdalarum amararum	10	—	15
„ Calcariae	100	—	10
„ „	500	—	25
„ carbolisata	100	—	10
„ chlorata	10	—	10
„ „	100	—	30
„ Cinnamomi	100	—	30
„ cresolica	100	—	15
„ destillata	100	—	5
„ „	500	—	20
„ „	5000	1	60
„ Foeniculi	100	—	20
„ Menthae piperitae	100	—	30
„ Picis	100	—	20
„ Plumbi	100	—	5
„ Rosae	100	—	20
Arecolinum hydrobromicum	1 Zentigramm	—	5
Argentum nitricum	1 Dezigramm	—	5
„ „	1 Gramm	—	25
„ „	10	1	40
„ „ cum Kalio nitrico	1	—	10
Asa foetida pulverata	10	—	10
Atropinum sulfuricum	1 Zentigramm	—	5
„ „	1 Dezigramm	—	20
Balsamum Copaivae	10 Gramm	—	15
„ Nucistae	10	—	30
„ peruvianum	1	—	10
„ „	10	—	50
„ „	100	4	—
Balsamum tolutanum	10	—	20
Baryum chloratum	10	—	5
„ „	100	—	20
Benzinum Petrolei	10	—	5
„ „	100	—	30
Benzoë pulverata	1	—	5
Bismutum subgallicum	1	—	10
„ „	10	—	60
„ subnitricum	1	—	10
„ „	10	—	60
„ „	100	4	50
„ subsalicylicum	1	—	10
„ „	10	—	60
Bolus alba pulverata	100	—	30
Bromoformium	1	—	10
„	10	—	50
Borax pulveratus	100	—	50
Bromum bis	1	—	20
„	10	—	40
„	100	2	40
Bulbus Scillae concis.	10	—	5
„ „ pulveratus	10	—	10
Calcaria chlorata	100	—	10
„ usta	100	—	15
Calcium carbonicum praecipitatum	10	—	5
„ phosphoricum	10	—	10
„ sulfuricum ustum	100	—	10
Camphora pulverata	10	—	25
Cantharides pulveratae	1	—	5
„ „	10	—	25
Carbo Ligni pulveratus	10	—	5
„ „ „	100	—	20
Carrageen concisum	10	—	5

	Gramm	M.	Pf.
Caryophylli pulverati . .	10	—	10
Catechu pulverata	10	—	10
Cera alba	100	1	—
„ flava	100	1	—
Cerussa pulverata	10	—	5
„ „	100	—	20
Cetaceum	10	—	15
„	100	1	—
Charta nitrata	400 □ cm	—	5
„ sinapisata	100 □ cm	—	10
Chininum ferro-citricum .	1 Gramm	—	10
„ hydrochloricum	1	—	30
„ „	10	2	—
„ „	100	15	—
„ sulfuricum . . .	1	—	20
„ „ . . .	10	1	60
„ „ . .	100	12	—
„ tannicum . . .	1	—	15
Chloralum formamidatum	1	—	10
„ hydratum . .	1	—	5
„ „ . .	10	—	25
Chloroformium	10	—	15
„	100	—	80
„	500	2	50
Chrysarobinum	1	—	10
Cocaïnum hydrochloricum	1 Dezigramm	—	25
„ „	1 Gramm	1	50
Codeïnum phosphoricum	1 Zentigramm	—	5
„ „	1 Dezigramm	—	20
„ „	1 Gramm	1	20
Coffeïnum	1	—	15
Coffeïnum Natrio-salicylicum	1	—	10
Collodium	10	—	10
Collodium	100	—	50
„ cantharidatum	1	—	5
„ „	10	—	30
„ elasticum . .	10	—	10
„ „ . .	100	—	60
Colophonium pulveratum	10	—	5
Cortex Aurantii fruct. concisus	10	—	15
„ Aurantii fruct. pulverat.	10	—	20
„ Cascarillae concisus	10	—	5
„ „ pulveratus	10	—	10
„ Chinae contusus .	10	—	15
„ „ „ .	100	1	—
„ „ pulveratus .	10	—	20
„ Cinnamomi contusus et pulveratus	10	—	10
„ Cinnamomi contusus et pulveratus	100	—	60
„ Citri fructus concisus	10	—	5
„ Condurango concisus	10	—	15
„ Condurango concisus	100	1	—
„ Frangulae concisus	10	—	5
„ „ „	100	—	25
„ Granati contusus et pulverat.	10	—	15
„ Granati contusus et pulverat.	100	1	—
„ Quercus concisus .	100	—	20
„ Quillajae contusus	10	—	5
„ „ „ .	100	—	20
Cresolum crudum	100	—	20

	Gramm	ℳ	₰
Crocus pulveratus	1	—	50
Cubebae pulveratae	10	—	10
" "	100	—	50
Cuprum aluminatum	10	—	10
" "	100	—	50
" sulfuricum	10	—	5
" " crudum	100	—	30
Decoctum Sarsaparillae composit.	500	1	50
Decoctum Sarsaparillae composit.	2,5 Liter	5	—
Electuarium e Senna	10 Gramm	—	10
Elixir. amarum	10	—	30
" Aurantii compositum	10	—	35
" e Succo Liquiritiae	10	—	15
Emplastrum adhaesivum	10	—	20
" " extensum	100 □cm	—	15
" adhaesivum extensum	1000 □cm	1	—
" Cantharidum ordinarium	10 Gramm	—	25
" Cantharidum perpetuum	10	—	25
" Cantharidum pro usu veterinario	10	—	20
" Cerussae	10	—	10
" fuscum camphoratum	10	—	15
" Hydrargyri	10	—	25
" Lithargyri	10	—	10
" " compositum	10	—	20
Emplastrum saponatum	10	—	15
Euphorbium pulveratum	10	—	10
Extractum Absinthii	1	—	15
" Aloës	1	—	5
" Belladonnae	1 Dezigramm	—	5
" "	1 Gramm	—	15
" " siccum	1 Dezigramm	—	5
" " "	1 Gramm	—	15
" Calami	1	—	15
" Cardui benedicti	1	—	5
" Cascarillae	1	—	15
" Chinae aquosum	1	—	15
" " spirituosum	1	—	20
" Colocynthidis	1 Dezigramm	—	5
" Condurango fluidum	10 Gramm	—	25
" Cubebarum	1	—	20
" Ferri pomati	1	—	5
" Filicis	1	—	25
" Frangulae fluidum	10	—	20
" " "	100	1	30
" Gentianae	1	—	5
" Hydrastis fluidum	10	—	40
" Hyoscyami	1 Dezigramm	—	5
" "	1 Gramm	—	15
" " siccum	1 Dezigramm	—	5
" " "	1 Gramm	—	15
" Opii	1 Dezigramm	—	5
" "	1 Gramm	—	35
" Rhei	1	—	15
" " compositum	1	—	15
" Secalis cornuti	1	—	40
" " " fluidum	10	—	40
" Strychni	1 Dezigramm	—	5
" Taraxaci	1 Gramm	—	5

	Gramm	ℳ	₰
Extractum Trifolii	1	—	5
Ferrum carbonicum saccharatum . . .	10	—	10
„ citricum oxydatum	10	—	20
„ lacticum	10	—	10
„ oxydatum saccharatum	10	—	5
„ reductum	10	—	20
„ sesquichloratum . .	10	—	5
„ sulfuricum	10	—	5
„ „	100	—	25
„ „ crudum .	100	—	5
„ „ „	1000	—	30
„ „ siccum .	10	—	5
Flores Arnicae concisi .	10	—	10
„ „ „	100	—	60
„ Chamomillae concisi et pulverati	10	—	10
„ Chamomillae concisi et pulverati	100	—	80
„ Chamomillae concisi et pulverati	500	3	—
„ Cinae toti et pulverati	10	—	5
„ Koso concisi . . .	10	—	15
„ „ pulverati . .	10	—	20
„ Lavandulae . . .	10	—	5
„ Malvae concisi . .	10	—	10
„ Rosae „	10	—	10
„ Sambuci „	100	—	45
„ „ „ . . .	500	1	30
„ Tiliae	10	—	10
„ Verbasci	10	—	25
Folia Althaeae	10	—	5
Folia Belladonnae concisa et pulverata . . .	10	—	10
„ Digitalis concisa .	10	—	5
„ „ pulverata	10	—	10
„ Farfarae concisa .	10	—	5
„ „ „	100	—	30
„ Jaborandi „ .	10	—	15
„ Juglandis „	10	—	5
„ „ „	100	—	25
„ Malvae concisa . .	10	—	5
„ Melissae „ . .	10	—	10
„ Menthae piperitae concisa	10	—	10
„ Menthae piperitae concisa	500	3	—
„ Nicotianae concisa	10	—	10
„ Salviae concisa et pulverata	10	—	5
„ Sennae concisa . .	10	—	10
„ „ „	500	2	50
„ „ pulverata	10	—	10
„ Stramonii concisa .	10	—	5
„ „ pulverata	10	—	10
„ Trifolii concisa . .	10	—	5
„ Uvae Ursi concisa	10	—	5
Formaldehydum solutum	10	—	10
„ „	100	—	60
„ „	500	2	10
Fructus Anisi contusi .	100	—	50
„ „ pulverati .	10	—	10
„ Aurantii immaturi cont.	10	—	5
„ Capsici concisi et pulv.	10	—	10

	Gramm	ℳ	₰
Fructus Cardamomi contusi	10	—	50
,, Cardamomi pulverati	1	—	10
,, Carvi contusi et pulverati	10	—	5
,, Carvi contusi et pulverati	500	1	—
,, Colocynthidis concisi et pulverati	1	—	5
,, Colocynthidis concisi et pulverati	10	—	20
,, Foeniculi contusi et pulverati . .	10	—	5
,, Juniperi contusi et pulverati	100	—	20
,, Juniperi contusi et pulverati	500	—	75
,, Lauri pulverati .	100	—	25
,, Papaveris immaturi concisi . .	10	—	10
,, Vanillae concisi .	1	—	25
Fungus Chirurgorum . .	10	—	15
Galbanum pulveratum .	10	—	20
Gallae contusae et grosso modo pulveratae	10	—	15
,, pulveratae	10	—	20
Gélatina alba	10	—	15
Glycerinum	10	—	5
Gummi arabicum pulveratum	1	—	5
,, arabicum pulveratum	10	—	20
Gutti pulveratum	1	—	5

	Gramm	ℳ	₰
Herba Absinthii concisa et pulverata . .	10	—	5
,, Absinthii concisa	100	—	30
,, Cardui benedicti conc. et pulv. .	10	—	5
,, Centaurii concisa et pulv.	10	—	5
,, Conii concisa et grosso m. pulv.	10	—	10
,, Conii pulverata .	10	—	15
,, Hyoscyami concisa	10	—	10
,, ,, pulverata .	10	—	15
,, Lobeliae concisa .	10	—	10
,, Meliloti concisa et pulverata . . .	10	—	15
,, Serpylli concisa et pulverata . . .	10	—	5
,, Thymi concisa . .	10	—	5
,, Violae ,, .	10	—	5
Hirudines	1 Stück	—	30
Homatropinum hydrobromicum . . .	1 Zentigramm	—	30
Hydrargyrum	10 Gramm	—	20
,, bichloratum	1	—	5
,, ,,	10	—	25
,, ,,	100	1	85
,, bijodatum	1	—	10
,, chloratum	1	—	5
,, ,,	10	—	25
,, ,, vapore paratum . . .	1	—	5
,, ,, vapore paratum . . .	10	—	25
,, cyanatum	1	—	10

	Gramm	ℳ	₰
Hydrargyrum oxydatum	1	—	5
" "	10	—	35
" " via humida paratum	1	—	5
" praecipitatum album	1	—	5
" " "	10	—	25
" salicylicum	1	—	10
Hydrastininum hydrochloricum	1 Dezigramm	1	—
Infusum Sennae compositum	10 Gramm	—	15
Infusum Sennae "	100	1	—
Jodoformium crystall. et pulv.	1	—	15
" crystall. et pulv.	10	1	—
" " " "	100	7	—
Jodum bis	1	—	15
"	10	1	—
Kali causticum fusum . .	10	—	10
Kalium bicarbonicum . .	10	—	5
" bromatum (cryst. vel. pulv.) . . .	10	—	15
" bromatum "	500	4	30
" carbonicum	10	—	5
" " crudum	100	—	20
" chloricum cryst. et pulv.	10	—	5
" dichromicum . . .	10	—	5
" jodatum	1	—	10
" "	100	6	—
Kalium nitricum gross. modo pulv. . .	10	—	5
" nitricum gross. modo pulv.	100	—	20

	Gramm	ℳ	₰
Kalium nitricum pulveratum	10	—	5
" " "	100	—	30
" permanganicum . .	10	—	5
" sulfuratum ad balneum	100	—	20
" sulfuratum purum .	10	—	15
" sulfuricum pulveratum	10	—	5
" tartaricum cryst. et pulv.	10	—	15
Kamala	1	—	5
"	10	—	30
Kreosotum	1	—	5
"	10	—	20
Lichen Islandicus concisus	100	—	25
Lignum Guajaci raspatum	10	—	5
" " "	100	—	15
Lignum Quassiae concis.	10	—	5
" " pulverat.	10	—	10
" Sassafras concisum	10	—	5
" Sassafras pulverat.	10	—	10
Linimentum ammoniato-camphorat.	10	—	10
" ammoniatum	10	—	10
" "	100	—	60
" saponato-camphorat.	10	—	10
Liquor Aluminii acetici .	10	—	5
" " "	500	1	—
" Ammonii "	10	—	5
" " anisatus	10	—	10

	Gramm	ℳ	₰
Liquor Ammonii caustici	10	—	5
„ „ „	100	—	15
„ Cresoli saponatus	100	—	50
„ Ferri albuminati .	100	—	40
„ „ oxychlorati .	10	—	5
„ „ sesquichlorati	10	—	5
„ „ „	100	—	20
„ Kali caustici . . .	10	—	5
„ „ „ . . .	100	—	30
„ Kalii acetici . .	10	—	10
„ „ arsenicosi .	10	—	30
„ „ „	100	—	50
„ „ „	500	1	80
„ „ carbonici .	10	—	5
„ Natri caustici . .	10	—	5
„ „ „ .	100	—	30
„ Natrii silicici . . .	100	—	20
„ Plumbi subacetici	10	—	5
„ „ „	100	—	30
Lithargyrum	100	—	20
Lithium carbonicum . . .	1	—	10
„ salicylicum . . .	1	—	10
Lycopodium	10	—	20
Magnesia usta	10	—	15
Magnesium carbonicum .	10	—	5
„ citricum effervescens . .	10	—	20
„ sulfuricum .	100	—	10
„ „ siccum . . .	10	—	5
Manna	10	—	30
Mel	100	—	60
„ depuratum	10	—	10
„ rosatum	10	—	20

	Gramm	ℳ	₰
Mentholum	1	—	10
Methylsulfonalum	1	—	30
Minium	100	—	20
Mixtura oleoso-balsamica	10	—	10
„ sulfurica acida	10	—	5
Morfinum hydrochloricum	1 Dezigramm	—	10
„ „	1 Gramm	—	70
Mucilago Gummi arabici	10	—	15
„ „ „	100	1	—
Myrrha pulverata	10	—	15
Naphthalinum	100	—	60
Naphtholum	10	—	15
Natrium aceticum	10	—	5
„ bicarbonicum pulv.	10	—	5
„ bicarbonicum pulv.	100	—	20
„ bromatum . . .	10	—	15
„ „ . . .	500	4	50
„ carbonicum . . .	10	—	5
„ „	100	—	15
„ „ crudum	100	—	5
„ „ siccum	10	—	5
„ „ „	100	—	25
„ chloratum pulveratum	10	—	5
„ chloratum pulveratum	100	—	20
„ jodatum	1	—	15
„ nitricum pulveratum	10	—	5
„ nitricum pulveratum	100	—	30
„ phosphoricum .	10	—	5

	Gramm	ℳ	₰
Natrium salicylicum . . .	1	—	5
„ „ . . .	10	—	20
„ „ . . .	500	5	50
„ sulfuricum crystallis.	100	—	15
„ sulfuricum sicc.	10	—	5
„ „ „	100	—	25
„ thiosulfuricum .	10	—	5
Oleum Amygdalarum . .	10	—	20
„ Anisi	1	—	10
„ Cacao	10	—	15
„ „ in filis . .	10	—	20
„ Calami	1	—	5
„ camphoratum . .	10	—	15
„ „ . .	100	1	—
„ „ forte	10	—	20
„ cantharidatum . .	10	—	20
„ Carvi	1	—	10
„ Caryophyllorum .	1	—	5
„ Chloroformii . . .	10	—	15
„ Cinnamomi . . .	1	—	10
„ Citri	1	—	5
„ Crotonis	1	—	5
„ „	10	—	25
„ Foeniculi	1	—	5
„ Hyoscyami . . .	10	—	15
„ Jecoris Aselli . .	100	—	30
„ Juniperi	1	—	10
„ Lauri	100	—	50
„ Lavandulae . . .	1	—	5
„ Lini	100	—	30
„ Macidis	1	—	5
„ Menthae piperitae	1 Dezigramm	—	5
„ „ „	1 Gramm	—	30

	Gramm	ℳ	₰
Oleum Nucistae	10	—	35
„ Olivarum	100	—	60
„ „ commune	100	—	30
„ Papaveris	10	—	5
„ Ricini	10	—	5
„ Rosae	1 Tropfen	—	15
„ „	1 Dezigramm	—	30
„ Rosmarini	10 Gramm	—	30
„ Santali	10	1	—
„ Sinapis	1	—	15
„ Terebinthinae . .	100	—	30
„ „ . .	500	1	—
„ „ rectificatum	10	—	5
„ Thymi	10	—	60
Opium pulveratum . . .	1	—	10
Oxymel Scillae	10	—	15
Paraffinum liquidum . . .	100	—	40
„ solidum . . .	100	—	50
Paraldehydum	1	—	5
Pastilli Hydrargyri bichlorati 0,5 vel 1,0	1 Stück	—	10
„ Hydrargyri bichlorati 0,5 vel 1,0	1 Glas à 10 Stück	—	60
„ Hydrargyri bichlorati 0,5 vel 1,0	1 Glas à 100 Stück	2	50
„ Santonini	10 Stück	—	30
Pepsinum	10 Gramm	—	50
Phenacetinum	10	—	50
Phenylum salicylicum . .	10	—	50
Phosphorus	1	—	5
Physostigminum salicylicum .	1 Zentigramm	—	15

	Gramm	ℳ	₰
Physostigminum salicylicum . .	1 Dezigramm	—	75
„ salicylicum . .	1 Gramm	4	50
„ sulfuricum	1 Zentigramm	—	15
„ „	1 Dezigramm	—	75
„ „	1 Gramm	4	50
Pilocarpinum hydrochloricum . . .	1 Zentigramm	—	10
„ hydrochloricum . . .	1 Dezigramm	—	60
„ hydrochloricum . .	1 Gramm	4	—
Pilulae aloëticae ferratae	10 Stück	—	10
„ Ferri carbonici Blaudii	10	—	15
„ Ferri carbonici Blaudii	100	1	—
„ Jalapae	10	—	20
„ „	100	1	50
„ Kreosoti	100	1	—
Pix liquida	10 Gramm	—	5
„ „	100	—	20
Placenta Seminis Lini pulverat	100	—	15
„ Seminis Lini pulverat.	500	—	40
Plumbum aceticum . . .	10	—	5
„ „ crudum	100	—	25
„ „ „	500	—	65
Podophyllinum	1	—	15
Pulpa Tamarindorum cruda	100	—	20

	Gramm	ℳ	₰
Pulpa Tamarindorum depurata	100	—	50
Pulvis aërophorus	10	—	10
„ „ anglicus	10 Dosen	—	50
„ „ laxans	1 Dose	—	20
„ gummosus . . .	1 Gramm	—	5
„ „	10	—	30
„ Ipecacuanhae opiatus	1	—	5
„ Liquiritiae compositus	10	—	10
„ Liquiritiae compositus	100	—	60
„ Magnesiae cum Rheo	10	—	20
„ Talci salicylicus .	10	—	5
„ „ „	100	—	30
Pyrazolonum phenyldimethylicum .	1	—	5
„ phenyldimethylicum salicylicum	1	—	5
Pyrogallolum	1	—	10
Radix Althaeae concisa et grosso modo pulv.	100	—	60
„ Althaeae pulverat.	10	—	10
„ Angelicae concisa	10	—	5
„ Colombo concisa .	10	—	10
„ „ pulverata	10	—	15
„ Gentianae concisa et grosso mod. pulv.	10	—	5

	Gramm	M.	Pf.
Radix Gentianae concisa et grosso mod. pulv.	100	—	30
„ Gentianae pulverata	10	—	10
„ Helenii concisa et pulverata	10	—	5
„ Helenii concisa et pulverata	100	—	30
„ Ipecacuanhae concisa et pulverata	1	—	15
„ Ipecacuanhae concisa et pulverata	10	1	—
„ Levistici concisa . .	10	—	5
„ „ „ . .	100	—	30
„ Liquiritiae concisa et grosso modo pulverat	100	—	50
„ Liquiritiae pulverat.	10	—	10
„ Ononidis concisa .	10	—	5
„ „ „	100	—	30
„ Pimpinellae concisa et grosso modo pulv.	10	—	5
„ Pimpinellae pulverata	10	—	10
„ Ratanhiae concisa .	10	—	5
„ „ pulverata	10	—	10
„ Rhei concisa . . .	1	—	5
„ „ „ . . .	10	—	30
„ „ pulverata . .	10	—	50
„ Sarsaparillae concisa	10	—	20
„ Sarsaparillae concisa	500	6	—

	Gramm	M.	Pf.
Radix Senegae concisa .	10	—	20
„ „ pulverata	10	—	25
„ Taraxaci concisa .	10	—	5
„ „ „	100	—	30
„ Valerianae concisa et pulverata . .	10	—	10
„ Valerianae concisa et pulverata . .	100	—	60
Resina Jalapae	1	—	10
Resorcinum	1	—	10
Rhizoma Calami concisum et pulv. . . .	10	—	5
„ Calami concisum et pulv. . . .	100	—	30
„ Filicis pulveratum	10	—	10
„ Galangae concis. et grosso modo pulv.	10	—	5
„ Galangae pulver.	10	—	10
„ Hydrastis concisum	10	—	30
„ Imperatoriae concis. et grosso modo pulv. . .	100	—	35
„ Iridis concisum .	10	—	5
„ „ pulveratum	10	—	10
„ „ „	100	—	60
„ Veratri concisum et pulverat. . .	10	—	5
„ Veratri concisum et pulverat. . .	100	—	30
„ Zedoariae concis. et pulv. . . .	10	—	5

	Gramm	M	Pf
Rhizoma Zedoariae concis. et pulv.	100	—	30
„ Zingiberis concisum et grosso modo pulverat.	100	—	50
„ Zingiberis pulveratum	10	—	10
Rotulae Menthae piperitae	10	—	10
Saccharum pulveratum .	10	—	5
„ „	100	—	20
„ Lactis pulveratum	100	—	50
Sal Carolinum factit. pulv.	100	—	30
Santoninum	1	—	10
Sapo jalapinus	1	—	10
„ kalinus	10	—	5
„ „	100	—	30
„ „ venalis . . .	100	—	20
„ medicatus pulveratus	10	—	10
Scopolaminum hydrobromicum .	1 Zentigramm	—	20
„ hydrobromicum .	1 Dezigramm	1	20
Sebum ovile	10 Gramm	—	10
„ „	100	—	60
„ salicylatum	10	—	15
„ „	100	1	—
Secale cornutum recent. pulv. . . . bis	10	—	40
„ cornutum rec. pulv.	100	3	—
Semen Arecae pulveratum	100	—	50
„ Colchici pulveratum	10	—	10
„ Erucae	100	—	20
„ Foenugraeci grosso modo pulv. .	100	—	15

	Gramm	M	Pf
Semen Foenugraeci grosso modo pulv. . .	500	—	50
„ Lini	100	—	20
„ „	500	—	50
„ Myristicae pulveratum	1	—	5
„ Myristicae pulveratum	10	—	25
„ Papaveris	10	—	5
„ Sinapis grosso modo pulver. . . .	100	—	30
„ Strophanti	10	—	40
„ Strychni pulv. . .	10	—	10
Serum siehe am Schlusse von I.			
Sirupus Althaeae	10	—	10
„ „	100	—	60
„ Amygdalarum . .	10	—	10
„ Aurantii corticis .	10	—	15
„ Cerasorum . .	10	—	10
„ „ . . .	100	—	60
„ Cinnamomi . . .	10	—	10
„ Ferri jodati . . .	10	—	20
„ „ oxydati . .	10	—	10
„ „ „ . .	100	—	60
„ Ipecacuanhae . .	10	—	15
„ „ . .	100	1	—
„ Liquiritiae	10	—	10
„ Mannae	10	—	15
„ Menthae piperitae	10	—	10
„ Papaveris . . .	10	—	10
„ Rhamni cathart. .	10	—	10
„ Rhei	10	—	10
„ Rubi Idaei	10	—	10
„ „ „	100	—	60

	Gramm	ℳ	₰
Sirupus Senegae	10	—	10
„ Sennae	10	—	10
„ simplex	10	—	5
„ „	100	—	30
Species aromaticae	100	—	60
„ diureticae	100	—	50
„ emollientes	100	—	60
„ laxantes	10	—	20
„ Lignorum	100	—	40
„ pectorales	100	—	60
Spiritus	100	—	30
„ aethereus	10	—	10
„ Aetheris nitrosi	10	—	10
„ Angelicae compositus	10	—	10
„ Angelicae compositus	100	—	60
„ camphoratus	100	—	40
„ „	500	1	50
„ Cochleariae	10	—	10
„ dilutus	100	—	25
„ e Vino	10	—	20
„ Formicarum	100	—	50
„ Juniperi	10	—	10
„ Lavandulae	100	—	60
„ Melissae compositus	10	—	10
„ Menthae piperitae	10	—	40
„ saponato-camphoratus	100	—	50
„ saponatus	100	—	40
„ „	500	1	50
„ Sinapis	10	—	10
Stibium sulfuratum aurant.	10	—	20

	Gramm	ℳ	₰
Stibium sulfuratum nigrum grosso modo pulverat.	100	—	30
Stibium sulfuratum nigrum laevigatum	10	—	5
Strychninum nitricum	1 Dezigramm	—	10
„ „	1 Gramm	—	40
Styrax liquidus depuratus	10	—	15
„ „ „	100	1	—
Succus Juniperi inspissatus	10	—	5
„ Liquiritiae crud. pulv.	10	—	15
„ „ depuratus	1	—	5
„ „ „	10	—	30
Sulfonalum	1	—	15
„	10	1	—
Sulfur depuratum	10	—	5
„ praecipitatum	10	—	5
„ sublimatum	100	—	10
Talcum venetum pulveratum	100	—	10
Tartarus boraxatus	10	—	15
„ depuratus	10	—	10
„ natronatus cryst. et pulv.	10	—	10
„ stibiatus pulveratus	10	—	10
Terebinthina	10	—	5
Terpinum hydratum	10	—	30
Theobrominum Natrio-salicylic.	1	—	25
Thymolum	1	—	15
Tinctura Absinthii	10	—	15
„ Aconiti	10	—	15
„ Aloës	10	—	15

	Gramm	ℳ	₰
Tinctura Aloës	100	1	—
„ „ composita	10	—	15
„ amara	10	—	15
„ Arnicae	10	—	15
„ „	100	1	—
„ aromatica	10	—	15
„ Aurantii	10	—	15
„ Benzoës	10	—	15
„ „	100	1	—
„ Calami	10	—	15
„ „	100	1	—
„ Cantharidum	10	—	15
„ „	100	1	—
„ Capsici	10	—	15
„ Catechu	10	—	15
„ Chinae	10	—	15
„ „ composita	10	—	15
„ „ „	100	1	—
„ Cinnamomi	10	—	15
„ „	100	1	—
„ Colchici	10	—	15
„ Colocynthidis	10	—	15
„ Digitalis	10	—	15
„ Ferri chlorati aetherea	10	—	15
„ Ferri pomati	10	—	15
„ „ „	100	1	—
„ Gallarum	10	—	15
„ Gentianae	10	—	15
„ Jodi	10	—	20
„ Lobeliae	10	—	15
„ Myrrhae	10	—	15
„ „	100	1	—
„ Opii benzoica	10	—	15
Tinctura Opii crocata	10	—	50
„ „ simplex	1	—	5
„ Pimpinellae	10	—	15
„ Ratanhiae	10	—	15
„ Rhei aquosa	10	—	15
„ „ „	100	1	—
„ „ vinosa	10	—	20
„ „ „	100	1	50
„ „ „	500	3	—
„ Scillae	10	—	15
„ Strophanti	10	—	15
„ Strychni	10	—	15
„ Valerianae	10	—	15
„ „	100	1	—
„ „ aetherea	10	—	20
„ Zingiberis	10	—	15
Tragacantha pulverata	1	—	5
Tubera Aconiti „	10	—	10
„ Jalapae „	10	—	10
„ Salep „	10	—	20
Tuberculinum siehe am Schlusse von I.			
Unguentum acidi borici	10	—	15
„ „ „	100	1	—
„ Adipis Lanae	10	—	15
„ basilicum	10	—	10
„ Cantharidum	10	—	30
„ „ pro usu veterin.	10	—	15
„ cereum	10	—	15
„ Cerussae	10	—	10
„ „ camphorat.	10	—	15
„ diachylon	10	—	15

	Gramm	ℳ	₰		Gramm	ℳ	₰
Unguentum diachylon . .	100	1	—	Unguentum Zinci	100	—	60
„ Glycerini . . .	10	—	10	Veratrinum	1 Dezigramm	—	10
„ Hydrargyri album	10	—	15	„	1 Gramm	—	65
„ Hydrargyri cinereum	10	—	25	Vinum Chinae	10	—	15
„ Hydrargyri rubrum	10	—	15	„ „	100	1	—
„ Kalii jodati . .	10	—	25	Vinum camphoratum . .	10	—	10
„ leniens	10	—	20	„ Colchici	10	—	15
„ Paraffini	10	—	10	„ Condurango . . .	10	—	15
„ „	500	2	—	„ „ . . .	100	1	—
„ Plumbi . . .	10	—	15	„ Ipecacuanhae . . .	10	—	20
„ „ . . .	100	1	—	„ Pepsini	10	—	15
„ Rosmarini compositum . . .	10	—	20	„ stibiatum	10	—	15
„ Tartari stibiati	10	—	20	Zincum aceticum	10	—	10
„ Terebinthinae .	10	—	10	„ chloratum	10	—	10
„ Zinci	10	—	10	„ „	100	—	60
				„ oxydatum	10	—	10
				„ „ crudum	10	—	5
				„ „ „	100	—	20
				„ sulfuricum	10	—	5

Serum antidiphthericum

		ℳ	₰		ℳ	₰
Nr. 0 mit 200 I. E. . .	für Private	1	20	für öffentliche Krankenanstalten oder für Personen, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken. Ziff. 8 Abs. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen“ findet dabei keine Anwendung.	1	05
„ 1 „ 600 I. E. . .	„	2	60		2	15
„ 2 „ 1000 I. E. . .	„	4	25		3	50
„ 3 „ 1500 I. E. . .	„	6	25		5	15
500fach 1 ccm = 500 I. E.	„	2	25		1	88
2 „ = 1000 I. E.	„	4	25		3	50
3 „ = 1500 I. E.	„	6	25		5	13
4 „ = 2000 I. E.	„	8	—		6	50
6 „ = 3000 I. E.	„	11	50		9	25

Tuberculinum

	neu.	alt.
1 ccm . . .	8 ℳ 50 ₰	1 ℳ 20 ₰
5 „	42 „ 50 „	3 „ — „
50 „	— „ — „	22 „ 50 „

	₰
Abdampfen.	
Für Abdampfen von je 100 Gramm	10
Abkochungen und Aufgüsse.	
Für eine Abkochung oder einen Aufguß einschließlich des erforderlichen Wassers, der Wägung desselben und der Colatur	30
Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, dem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt oder mit welchem eine andere Substanz infundirt werden soll, so darf hiefür nur eine einfache Abkochung berechnet werden.	
Auflösen und Anreiben.	
1. Für das Auflösen oder Anreiben einer oder mehrerer Substanzen in einer Flüssigkeit einschließlich des etwa nothwendigen Filtrirens oder Colirens	15
a) Wenn eine Auflösung zugleich mit einer Anreibung zu machen ist, so darf dafür nur der Preis für eine Arbeit in Anrechnung gebracht werden.	
b) Wenn eine Extraktlösung neben einer Salzlösung zu machen ist, so ist jede dieser Arbeiten besonders zu berechnen.	
c) Sind die Salze im krystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.	
d) Für das Auflösen oder Anreiben einer oder mehrerer Substanzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben, Suppositorien und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.	
2. Für das Auflösen von arseniger Säure in Wasser, oder Jod in fetten Oelen, ferner für das Verreiben von Campher mit Chloralhydrat, Menthol oder Salol. .	30
3. Für das Auflösen von Phosphor	50
Comprimiren.	
Für Comprimiren einer oder mehrerer Substanzen zu einer frisch zu bereitenden Arzneitablette einschließlich aller dazu nöthigen Arbeiten	
bis zu 10 Stück für jedes Stück	10
für jedes weitere Stück	5
Für käufliche Tabletten (vergleiche Allgemeine Bestimmungen Ziff. 6) darf kein Arbeitspreis berechnet werden.	

	₰
Contundiren.	
Für das Contundiren (Zerquetschen oder Zerreiben) jeder Menge einer Substanz .	10
Digestionen.	
Für Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden berechnet . .	25
Für je weitere 24 Stunden	10
Dispensation (Arzneiabgabe).	
Für die mit Abgabe einer Arznei verbundenen Arbeiten einschließlich der nothwendigen Materialien wie Kork, Tektur, Signatur, Papierbeutel und dergleichen .	10
Ungetheilte Pulver oder Species, welche Stoffe der Tabelle B oder C des Arzneibuches oder diesen ähnlich wirkende nicht offizinelle Stoffe enthalten, sowie Kaliumchlorat dürfen nur in Pappschachteln oder Gläsern abgegeben werden.	
Emulsionen.	
Für die Bereitung einer Emulsion	25
Filtriren.	
Für Filtriren jeder Menge	10
Filtriren darf nur bei Augenwässern, Einspritzungen, Aufgüssen von Arnikablüthen oder Wollblumen und dergleichen, sowie wenn es vom Arzte vorgeschrieben ist, berechnet werden.	
Gelatinen.	
Für die Bereitung einer Gelatine zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauch .	50
Kapseln.	
Für das Füllen von Kapseln einschließlich des Abwägens des Arzneimittels und einschließlich der erforderlichen Kapseltheile jedes Stück	10
Latwergen.	
Für die Bereitung einer Latwerge bis 200 Gramm	20
für jede weiteren 200 Gramm	5
Macerationen.	
Für eine Maceration einschließlich der Colatur	20
für Mucilagines (Schleime)	20

	₰
Pastillen (Trochisci, Plätzchen).	
Für Anfertigung von Pastillen einschließlich des Theilens und des nothwendigen Bestreuens sowie des erforderlichen Pulvers für jedes Stück	5
Pflaster.	
Für Anfertigung eines Pflasters	25
Für das Streichen einschließlich des nothwendigen Erweichens oder Schmelzens auf eine Fläche bis zu 100 □ Zentimeter	20
für je weitere 100 □ Zentimeter	10
für je 100 □ Zentimeter Leder oder Seidenzeug wird vergütet	15
für je 100 □ Zentimeter Leinwand oder Shirting	10
Pillen, Körner (Granula), Boli.	
Für die Anfertigung einer Masse zu Pillen oder Körnern einschließlich aller Arbeiten (Mischen, Anstoßen, Zusammenschmelzen, Lösen, Zerreiben)	20
Für Formen und Bestreuen einschließlich des erforderlichen Pulvers für je 30 Stück Pillen oder Körner	10
Für Ueberziehen der Pillen mit Collodium, Tincturen, Lack, Tolubalsam, einschließlich des Ueberzugs-Materiales für jede Anzahl	10
Für Ueberziehen der Pillen mit Gold, Silber, Gelatine, Keratin, ausschließlich des Ueberzugsmaterials für je 30 Stück	30
Für Anfertigung einer Pferdepille einschließlich aller Arbeiten und des erforderlichen Streupulvers	20
für jedes weitere Stück	5
Pulver und Species.	
Für Mengen eines feinen oder groben Pulvers oder einer Species einschließlich etwa nothwendigen Zerreibens der angewandten Substanzen, sowie etwa erforderlichen Siebens	20
Für die Theilung von Pulvern oder Species, sowie für die in mehreren Gaben erfolgte Verabreichung einschließlich des Abwägens der einzelnen Pulver- oder Speciesgaben und jeder Art von Papierkapseln für jede Gabe	5
für Abfüllen von Pulvern in Oblaten (Capsulae amylaceae) für jede Gabe mehr	5

	₰
Salben.	
Für Anfertigung einer Salbe oder Pasta einschließlich aller Nebenarbeiten wie Auflösen, Anreiben, Mischen, Schmelzen bis 100 Gramm	25
größere Mengen	50
Für anhaltendes Reiben von Quecksilber mit Fett oder Seifen in jeder Menge für die Stunde	100
Für Theilung einer Salbe in mehrere Gaben einschließlich des Abwägens und des Einwickelns in Wachspapier für jede Gabe	5
Saturationen (Sättigungen).	
Für Bereitung einer Saturation ausschließlich der Auflösung der zu sättigenden Bestandtheile	20
Sterilisiren.	
Für Sterilisiren eines Arzneimittels bis 100 Gramm	30
bis 1000 Gramm	50
für größere Mengen	75
Suppositorien, Wundstäbchen, Aetzstifte, Vaginalkugeln.	
Für Anfertigung der Masse zu Suppositorien, Aetzstiften, Wundstäbchen und Vaginalkugeln	30
Für Formen eines Stückes einschließlich Einwickeln in Wachspapier	5
Wägungen.	
Für die zur Anfertigung oder Abgabe einer Arznei nothwendigen Wägungen	
für eine bis zwei Wägungen	5
„ drei bis vier „	10
„ fünf und mehr „	15
Jede Zählung von Tropfen, von nicht für die Abgabe besonders bereiteten Pillen oder anderen Arzneiformen, wird wie eine Wägung berechnet.	

III. Taxe der Gefäße.

	₰
Gläser runde oder sechseckige mit enger oder weiter Oeffnung, weiße oder farbige kosten	
bis zu 100 Gramm Inhalt	10
von mehr als 100 „ bis 300 Gramm Inhalt	20
„ „ „ 300 „ „ 500 „ „	30
Für und bis je weitere 250 Gramm	5

Enthalten flüssige Arzneimischungen oder Auflösungen Stoffe, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich vor Licht geschützt aufbewahrt werden müssen, wie Lösungen oder Mixturen mit Apomorfin, Argentum nitricum, Kalium permanganicum, Aqua Amygdalarum u. dgl., so sind dieselben auch in braungelben Gläsern an das Publikum abzugeben.

Wenn bei Wiederholungen von Arzneien verwendbare gereinigte Gläser zurückgegeben werden, darf nur der Preis der Dispensation in Anrechnung gebracht werden.

Pappschachteln

	₰
bis zu 50 Kubik-Zentimeter Inhalt	10
weitere je 50 „ Inhalt mehr	5

Pulverschieber oder Kästchen

	₰
bis zu 10 Stück Pulver	10
bei mehr als 10 Stück	20

Bei der Verwendung von Brieftaschen darf ein Preis dafür nicht in Anrechnung gebracht werden.

Tiegel.

Graue Tiegel kosten

	₰
bis 100 Gramm Inhalt	10
von mehr als 100—300 „ „	20
„ „ „ 300—500 „ „	30
für je weitere 250 „ „ mehr	10

Weiße Porzellan-Tiegel

	₰
bis 50 Gramm Inhalt	15
von mehr als 50—100 Gramm Inhalt	20
„ „ „ 100—200 „ „	30
„ „ „ 200—300 „ „	50
„ „ „ 300—400 „ „	60
„ „ „ 400—500 „ „	75
Für Deckel aus Celluloid, Holz oder Metall zu Pulvergläsern oder Salbentiegeln mehr	15

Pulverschieber und weiße Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Anstalten und Krankenkassen nur, wenn sie vom Arzte verordnet sind, berechnet werden.

Bemerkung. Für die Beurtheilung der Größe der Gläser gibt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüßigkeit den Maßstab ab.

Dasselbe gilt bei den Tiegeln für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Tiegel trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Rezepte vermerkt.

IV. Taxe der homöopathischen Arzneien.

Urtinkturen		1,0	Gramm	=	10	Pfennige
		5,0	„	=	30	„
	jede weiteren	5,0	„	=	15	„
Zum äußerlichen Gebrauch		10,0	„	=	15	„
		100,0	„	=	100	„
Verdünnungen	bis	5,0	„	=	25	„
	„	10,0	„	=	40	„
	jede weiteren	10,0	„	=	15	„
Verreibungen	bis	5,0	„	=	30	„
	„	10,0	„	=	50	„
	jede weiteren	10,0	„	=	25	„
Streukügelchen	bis	5,0	„	=	30	„
	„	10,0	„	=	50	„
	jede weiteren	10,0	„	=	25	„
Streukügelchen, rein, unbefeuchtet		10,0	„	=	15	„
Milchzucker, rein präparirter		10,0	„	=	15	„

Homöopathische Arzneimittel, deren Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Taxpreise beträgt, Zusätze zu homöopathischen Arzneikörpern, als destillirtes Wasser, Weingeist und andere, sowie besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneien sind, ebenso wie Gläser, Schachteln u. s. w. und die Dispensation, nach den Vorschriften der Arznei-Taxe zu berechnen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 13. März 1901 allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe, Anton Grafen von Monts;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael I Klasse:

dem K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe, Geheimen Rath Theodor Grafen Zichy zu Zich und von Vásonykeö;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Legationsrathe bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft am Königlich Bayerischen Hofe, Johann Heinrich Grafen von Bernstorff und dem Legationsrathe bei der K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen Gesandtschaft am Königlich Bayerischen Hofe, Jaroslav Grafen Wisniewski von Wisniewo.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, den 5. April 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. März 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Lechhausen betreffend. — Bekanntmachung vom 1. April 1901, die Feststellung der von Gendarmeriemannschaften erlittenen Dienstbeschädigungen betreffend. — Allerhöchste Auszeichnungen. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Königlich Serbisches Consulat in Nürnberg. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 6799.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Lechhausen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Lechhausen auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 26. Februar ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des k. Bezirksamtes Friedberg vom 14. März ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 500000 ℳ, und zwar:

Lit. A Nr. 1— 30 zu je 5000 ℳ,
„ B Nr. 1— 80 „ „ 2000 ℳ,
„ C Nr. 1—120 „ „ 1000 ℳ,
„ D Nr. 1—110 „ „ 500 ℳ,
„ E Nr. 1— 50 „ „ 200 ℳ,
„ F Nr. 1— 50 „ „ 100 ℳ,

ausgestellt vom 1. April 1901 und halbjährig am 1. Juli und am 1. Januar verzinslich, ertheilt.

München, den 30. März 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 7360.

Bekanntmachung, die Feststellung der von Gendarmeriemannschaften erlittenen Dienstbeschädigungen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 27. vor. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle der in § 5 der Gendarmerie-Pensionsverordnung vom 13. Oktober 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1289) angeführten Instruktion vom 14. März 1880 die Bestimmungen über Feststellung von Dienstbeschädigungen für die Gendarmerie fortan gesondert durch Ministerial-Entschließung getroffen werden.

Demgemäß wird bestimmt:

1) Die Gendarmeriemannschaften haben über erlittene Dienstbeschädigungen, welche zur Dienstunbrauchbarkeit führen können, sofort schriftliche Meldung zu erstatten. Im Verhinderungsfalle obliegt die Meldung dem Stationsbefehlshaber bezw. dessen Stellvertreter Im Falle ärztlicher Behandlung ist der Meldung ein Zeugniß des behandelnden Arztes über Entstehung, Art und Folgen des Leidens beizufügen.

2. Das Kompagnie-Kommando hat zu veranlassen, daß der Thatbestand der Dienstbeschädigung, soweit nöthig durch Einvernahme des Beschädigten und etwaiger Zeugen, durch Aufschlüsse der Heimatbehörden oder sonstiger Civilbehörden, aufgeklärt werde, und sodann die Verhandlungen mit gutachtlicher Aeußerung dem Garnisonsarzte zur Einsicht und etwaigen Erinnerung zu übersenden.

3. Sämmtliche Verhandlungen sind im Personalakte des betreffenden Mannes bei der Kompagnie aufzubewahren und bei Einleitung eines Dienstuntauglichkeitsverfahrens dem Garnisonsarzte mitzutheilen.

München, den 1. April 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchst Ihres 80. Geburtsfestes

1. die Standesherren und erblichen Reichsräthe

Friedrich Karl Grafen zu Castell-Castell,

Wolfgang Grafen zu Castell-Rüdenhausen und

Bertram Grafen von Quadt-Wykradt-Isny in den erblichen Fürstenstand mit der Maßgabe zu erheben, daß der Fürstentitel mit dem Prädikate „Durchlaucht" dem jeweiligen Haupte der erwähnten standesherrlichen Linien Castell und des standesherrlichen Hauses Quadt nach dem Rechte der Erstgeburt zukommen solle;

2. den Oberststallmeister, k. Kämmerer und Generalmajor à l. s. der Armee Karl Freiherrn von Wolfskeel und

den Staatsminister des Kgl. Hauses und des Aeußern, k. Kämmerer, Staatsrath im o. D., Vorsitzenden im Ministerrath und lebenslänglichen Reichsrath Dr. Krafft Freiherrn von Crailsheim in den erblichen Grafenstand und

3. den Vorstand der Geheimkanzlei, k. Generalmajor und Generaladjutanten Peter Ritter von Wiedenmann in den erblichen Freiherrnstand zu erheben.

Außerdem haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, Sich aus gleichem Anlasse allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Auszeichnungen zu verleihen:

A. Ordensauszeichnungen:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Standesherrn und erblichen Reichsrath Ernst Fürst von Löwenstein-Wertheim,

dem k. Kämmerer, ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe, Ludwig Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg, Gutsbesitzer auf Schloß Köfering;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem II. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe Adolf von Auer, Justizrath, Advokat und Rechtsanwalt in München,

dem k. Kämmerer, I. Sekretär der Kammer der Reichsräthe Karl Grafen von Drechsel in München;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Hofkapellen-Direktor, k. geistlichen Rath, Jakob Ritter von Türk, Probst beim Kollegiatstifte an der Hofkirche zum heiligen Kajetan in München, apostol. Protonotar und päpstlicher Hausprälat,

dem Bischof von Passau, Dr. theol. Michael Ritter von Rampf,

dem Präsidenten des k. protestantischen Oberkonsistoriums, lebenslänglichen Reichsrath, Alexander Ritter von Schneider in München;

IV. das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. Staatsrath im o. D., Präsidenten des Obersten Landesgerichts und stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Wilhelm Ritter von Heller,

dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Regensburg, k. Geheimen Hofrath Oskar von Stobäus,

dem rechtskundigen I. Bürgermeister der Stadt Nürnberg, Dr. Georg Ritter von Schuh,

dem Bischof von Eichstätt, Dr. theol. Franz Leopold Freiherrn von Leonrod,

dem Präsidenten der k. Akademie der Wissenschaften, ordentlichen Professor an der k. Universität München, k. Geheimen Rath Dr. Karl Alfred Ritter von Zittel,

dem Direktor der k. Akademie der bildenden Künste, Ferdinand von Miller;

V. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem lebenslänglichen Reichsrath Hugo Ritter und Edlen von Maffei in München,

dem lebenslänglichen Reichsrath Dr. Eugen Ritter von Buhl, Gutsbesitzer in Deidesheim,

dem k. Kämmerer und Regierungspräsidenten der k. Regierung der Pfalz, Ludwig Freiherrn von Welser in Speyer,

dem rechtskundigen I. Bürgermeister der k. Haupt- und Residenzstadt München, Wilhelm Ritter von Borscht,

dem rechtskundigen II. Bürgermeister der k. Haupt- und Residenzstadt München, Philipp Ritter von Brunner,

dem Landraths-Präsidenten Dr. Joseph Ritter von Schmitt, Justizrath, Advokat und Rechtsanwalt in Bamberg,

dem k. Akademieprofessor, Maler Franz Ritter von Defregger in München,

dem k. Akademieprofessor, Bildhauer Wilhelm Ritter von Ruemann in München,

dem k. Kämmerer, Oberst à l. s. der Armee, August Freiherrn von Müller, Pagenhofmeister in München;

VI. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem in der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten verwendeten Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern, Paul von Braun,

dem k. Kämmerer, II. Sekretär der Kammer der Reichsräthe Johann Karl Freiherrn von und zu Franckenstein in Ullstadt,

dem k. Kämmerer, erblichen Reichsrath Theodor Freiherrn von und zu Guttenberg in Würzburg,

dem Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Dr. Georg Orterer, k. Gymnasialrektor und Mitglied des Obersten Schulrathes in Eichstätt,

dem Vorstand der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Johann Karl Weibert, Bankier in München,

dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Nördlingen, k. Hofrath Balthasar Reiger,

dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Günzburg, k. Hofrath Anton Landmann,

dem Direktor des k. protestantischen Konsistoriums in Speyer, Ludwig Wagner,

dem ordentlichen Professor und derzeitigen Rektor der k. Universität München, Dr. Emanuel Ullmann, k. k. österr. Regierungsrath,

dem Direktor und ordentlichen Professor der k. technischen Hochschule in München, Dr. Walther Dyck, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Obersten Schulraths,

dem k. Lycealrektor in Freising, Dr. Balthasar Daller, päpstl. Hausprälat und erzbischöfl. geistlicher Rath,

dem Oberregierungsrath bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen Karl Zenger, Architekt in München,

dem k. Professor, Architekten Georg Hauberrisser, Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste in München,

dem k. Oberforstrath und Direktor der forstlichen Hochschule Aschaffenburg Dr. Hermann Fürst;

VII. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. Rath und Stabskassier Otto Bram in München,

dem k. Hofkapellmeister Franz Fischer in München,

dem k. Concertmeister Benno Walter in München,

dem k. Maschinerie-Direktor Karl Lautenschläger in München,

dem I. Vorstand des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten der k. Haupt- und Residenzstadt München, Friedrich Seyboth, Kommerzienrath und Rentier in München,

dem Kommandanten der städtischen Feuerwehr in München, Max Niedermayer, k. wirklicher Rath und städtischer Baurath in München,

dem k. Kämmerer Sigmund Freiherrn von Pfetten-Arnbach, Gutsbesitzer in Niederarnbach, Bezirksamts Schrobenhausen,

dem General-Direktor der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen Dr. Heinrich Brunck, Kommerzienrath in Ludwigshafen,

dem Vorstand der Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg, Karl Brauser, Großhändler in Regensburg,

dem Landrathspräsidenten Dr. Karl Theodor Eheberg, k. ordentlicher Professor an der Universität Erlangen,

dem Kommerzienrath Ludwig Gerngros, Großhändler in Nürnberg,

dem k. Kämmerer Hans Freiherrn von Thüngen, Gutsbesitzer in Thüngen, Bezirksamts Karlstadt,

dem Vorstand der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, Paul Schmid, Kommerzienrath, Bankier in Augsburg,

dem Domprobst Dr. theol. Anton Alois Lechner, päpstlicher Hausprälat in München,

dem ordentlichen Professor und derzeitigen Prorektor der k. Universität Erlangen, Dr. Franz Penzoldt,

dem Direktor und Professor der k. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan, Dr. Karl Kraus daselbst,

dem k. Oberstudienrath und Rektor des Maximilians-Gymnasiums in München, Dr. Nikolaus Wecklein, Mitglied des Obersten Schulrathes, ordentl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften,

dem Professor, Konservator und Restaurateur bei der k. Central-Gemäldegallerie-Direktion in München, Alois Hauser;

VIII. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Professor und Inspektor der k. Pagerie, Arthur Savaëte in München,

dem Professor und Inspektor der k. Pagerie, Sebastian Gerold in München,

dem k. Stabs-Oberinspektor Luitpold Werz in München,

dem k. Hofgärten-Oberinspektor Leonhard Kaiser in München,

dem k. Stabs-Oberinspektor Ludwig Appel in München,

dem k. Stallmeister Max Kolb in München,

dem k Kammersänger Franz Nachbaur, Ehrenmitglied der k. Hofbühne in München,

dem k. Rath und Geheimen Sekretär August Meyer in München,

dem k. Geheimen Sekretär Friedrich Braun in München,

dem Oekonomierath Georg Heil, Gutsbesitzer in Tückelhausen,

dem Kommerzienrath Eduard Ley, Großhändler und Direktor der Nürnberg-Fürther Eisenbahn in Fürth,

dem I. Schriftführer der Kammer der Abgeordneten Joseph Aichbichler, Oekonomierath, Guts- und Brauereibesitzer und Bürgermeister in Wolnzach, Bezirksamts Pfaffenhofen,

dem Rentier Karl Faber in München,

dem Vorstand der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern, Johann Baptist Kornthener, Kommerzienrath, Großkaufmann in Passau,

dem Fabrikanten Hans Scheidemandel, Kommerzienrath in Landshut,

dem Vorstand der Handels- und Gewerbekammer der Pfalz, Franz Wagner, Bankdirektor in Ludwigshafen,

dem Landrathspräsidenten August Schneider, Kommerzienrath und Bankier in Pirmasens,

dem Eisen- und Hüttenwerksbesitzer Maximilian Freiherrn von Gienanth, Kommerzienrath in Hochstein, Bezirksamts Rockenhausen,

dem Bürgermeister der Stadt Zweibrücken, Johann Baptist Wolff, Kommerzienrath in Zweibrücken,

dem Bürgermeister der Stadt Pirmasens, Louis König, Kommerzienrath in Pirmasens,

dem Landrathspräsidenten Ferdinand von Grafenstein, Gutsbesitzer und Rechtsanwalt in Weiden,

dem Fabrikbesitzer Georg Baumann, Kommerzienrath in Amberg,

dem Fabrikbesitzer Paul Winkler, Kommerzienrath in Windischeschenbach, wohnhaft in Fürth,

dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Bayreuth, Dr. Leopold Casselmann in Bayreuth,

dem 4. Schriftführer der Kammer der Abgeordneten, Karl Schmidt, Bürgermeister in Weißenstadt,

dem Vorstand der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken, Karl Schüller, Kommerzienrath und Bankier in Bayreuth,

dem Rittergutsbesitzer Hermann von Koch in Gottsmannsgrün, Bezirksamts Hof,

dem Fabrikbesitzer Hermann Limmer, Kommerzienrath in Kulmbach,

dem Fabrikdirektor Heinrich Semlinger, Kommerzienrath in Bamberg,

dem 2. Schriftführer der Kammer der Abgeordneten, Friedrich Beckh, Gutsbesitzer und Leutnant a. D. in Rathsberg, Bezirksamts Erlangen,

dem Brauereibesitzer Gustav d'Hengelière, Kommerzienrath in Würzburg,

dem I. Vorstand des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Augsburg, Hermann Krauß, Rentier in Augsburg,

dem Bankier Max Schwarz, Kommerzienrath und Landrath in Augsburg,

dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Lindau, Heinrich Schützinger in Lindau,

dem k. geistlichen Rath, Pfarrer Bernhard Käufel in Weichering, Bezirksamts Neuburg a. D.,

dem ordentlichen Professor und derzeitigen Rektor der k. Universität Würzburg, Dr. Friedrich Abert,

dem k. Landgerichtsdirektor und Historiker Dr. Julius Meyer in Ansbach,

dem k. Rektor am alten Gymnasium in Regensburg, Johann Gerstenecker, Mitglied des Obersten Schulrathes,

dem k. Direktor des Schullehrerseminars in Freising, Dr. Michael Geistbeck,

dem städtischen Schulrath und k. Lokalschulkommissär in München, Dr. Georg Kerschensteiner,

dem k. Professor, Bildhauer Rudolf Maison, Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste in München,

dem Erzgießer Ludwig von Miller in München,

dem städtischen Oberbaurath Karl Weber in Nürnberg;

IX. die Ludwigsmedaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst:

dem k. Concertmeister Joseph Miroslav Weber in München,

dem k. Kammermusiker Christoph Lehner in München,

dem k. Kammermusiker Paul Moralt in München,

dem k. Kammermusiker Karl Ebner in München,

dem Dramaturgen des k. Hoftheaters Dr. Wilhelm Bucholz in München,

dem k. Hofschauspieler Richard Stury in München,

dem k. Hofschauspieler Mathias Lützenkirchen in München,

der k. Hofschauspielerin Anna Dandler in München,

dem Professor an der k. Akademie der Tonkunst in München, Berthold Kellermann daselbst,

dem Professor an der k. Akademie der Tonkunst in München, Viktor Gluth daselbst,

dem außerordentlichen Professor der k. technischen Hochschule in München, Paul Pfann, Architekt daselbst,

dem Bildhauer Alois Mayer in München;

X. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem k. k. Förster a. D. und Jagdverwalter Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten Eduard Kofler in Weißenbach, k. k. Bezirkshauptmannschaft Reutte,

dem k. Schloßverwalter in Bayreuth, Kaspar Knorr,

dem k. Schloßverwalter in Ansbach, Ernst Wojtha,

dem Stiftsbautechniker und Vertreter der k. Hofbau-Abtheilung in Aschaffenburg, Ignaz Heusling,

dem k. Hofküchenmeister Anton Keilhofer in München,

dem k. Sicherheitskommissär Gustav Haager in München,

dem k. Sicherheitskommissär Georg Seufert in München,

dem in der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten verwendeten Kanzleisekretär im k Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, Oskar Schultheiß,

dem Kompagnieführer der freiwilligen Feuerwehr in München, Joseph Stacheter, Kaminkehrermeister in München,

dem Landrath und Mühlbesitzer Johann Pointner in Altenerding, Bezirksamts Erding,

dem Bürgermeister Johann Baptist Wagner von Prien, Bezirksamts Rosenheim,

dem Kommandanten der städtischen Feuerwehr in Ludwigshafen, Joseph Dörner, Kaufmann in Ludwigshafen,

dem Vorstand der freiwilligen Feuerwehr in Roding und Bezirksfeuerwehrvertreter, Wilhelm Imhof, Apotheker in Roding,

dem Bürgermeister Martin Pöhlmann in Selb,

dem Bürgermeister Hans Brandstätter in Cadolzburg,

dem Bürgermeister Tobias Nißler in Alfershausen, Bezirksamts Hilpoltstein,

dem Bürgermeister der Stadt Hersbruck Andreas Schmidt,

dem Bürgermeister der Stadt Heidingsfeld Franz Otto,

dem Kurhausdirektor Otto Schräpler in Bad Kissingen,

dem Kreisscholarchen und Schullehrer Heinrich Metzger in Landshut,

dem Lokalschulinspektor Heinrich Wanger in Ludwigshafen a. Rh.,

dem Oberlehrer Adam Hennemann in Bamberg;

XI. die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. Bau- und Futtermeister Johann Egetemayer in München,

dem k Büchsenspanner Joseph Brutscher in München,

dem k. Büchsenspanner Benedikt Brandmaier in München,

dem k. Bureaudiener Josef Hesselschwerdt in München,

dem Bürgermeister der Gemeinde Urspring, Michael Mößmer in Steingaden, Bezirksamts Schongau,

dem Bürgermeister Franz Einmayr von Neumarkt a. Rott, Bezirksamts Mühldorf,

dem Bürgermeister Joseph Fuchshuber von Hacklberg, Bezirksamts Passau,

dem Bürgermeister Valentin Mattil von Höheinöd, Bezirksamts Pirmasens,

dem Bürgermeister Johann Kraus von Untertheres, Bezirksamts Haßfurt,

dem Bürgermeister Franz Xaver Heel von Markt Oberdorf,

dem Bürgermeister Anton Martin von Ebenhofen, Bezirksamts Oberdorf,

dem Schullehrer und Bezirkshauptlehrer in Schwabach Konrad Leidig,

dem Schullehrer Heinrich Zimmermann in Reichenberg, Bezirksamts Würzburg,

dem Schullehrer und Bezirkshauptlehrer in Memmingen Bartholomäus Bayer,

der Oberin der armen Schulschwestern d N. D. und Lehrerin M. Fridoline Ziterell in Pleystein, Bezirksamts Vohenstrauß;

XII. die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Jagdgehilfen Martin Pohler in Weissenbach, k. k. Bezirkshauptmannschaft Reutte,

dem Jagdgehilfen Rudolf Haas in Hindelang, Forstamts Burgberg,

dem Jagdgehilfen Leo Kapeller in Oberstdorf, Forstamts Burgberg,

dem Jagdgehilfen Anton Klais in Hindelang, Forstamts Burgberg,

dem Jagdgehilfen Nikolaus Endres in Wertach, Forstamts Burgberg,

dem k. Stabsdiener und fkt. Schatzdiener Georg Luckner in München,

dem Thorschließer in der k. Residenz Heinrich Utz in München,

dem Residenzschreiner Martin Kanzler in München,

dem k. Schloßdiener in Nymphenburg, Ludwig Weiß,

dem k. Hofoffizianten Friedrich Mayer in München,

dem k. Hofoffizianten Jakob Drescher in München,

dem k. Hofoffizianten Johann Furtner in München,

dem k. Kutscher Max Körner in München,

dem k. Kutscher Ludwig Schäfer in München,

dem k. Kutscher Joseph Welker in München,

dem k. Reitknecht Joseph Zeitler in München,

dem k. Sattelkammerdiener Gustav Thaler in München,

dem k. Schulreitknecht Max Wierl in München,

dem Jagdgehilfen Nikolaus Oswald in Trauchgau,

dem Jagdwart Friedrich Bärenfänger in Unterdill,

dem Jagdgehilfen Johann Langguth in Forstenried,

dem Oberheizer im k. Hof- und Nationaltheater in München, Joseph Killer,

dem Chorsänger Heinrich Gaab,
dem Männerfriseur Karl Heberlein,
dem Balletfigurant und Pantominist Otto Hartung,
dem k. Bureaudiener Karl Körner
} in München,

dem k. Bureaudiener Otto Wagner
dem k. Bureaudiener Ludwig Seidl
dem k. Marstalloffizianten Joseph Rößner
dem k. Marstalloffizianten Karl Reutershan
dem k. Hofoffizianten Vincenz Burlesinger
dem k. Büchsenspanner Ludwig Skell
in München,

dem k. Schloßdiener in Neuschwanstein Joseph Braun,

den Wachtmeistern der Schutzmannschaft der k. Haupt- und Residenzstadt München, Konrad Triller und Georg Appel,

dem Frotteur Nikolaus Dürheim in München,

dem Portier Johann Kuchler in München,

der Leinwandmeisterin Therese Lorz in München,

der Franziska Mittermüller, Aufwärterin in den Appartements Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten;

XIII. die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Hausmeister der k. Häuser an der Arco- und Barerstrasse Georg Gruber in München,

der Residenzkehrfrau Eva Dischler in München,

der Residenzkehrfrau Agnes Karg in München,

dem Dreher bei der Betriebswerkstätte Augsburg, Mathias Hämmerle,

dem Schreiner bei der Betriebswerkstätte Bamberg, Kaspar Morgenroth,

dem Ablöswärter im Bahnmeisterdistrikt Treuchtlingen, Leonhard Miedel,

dem Stationsgehilfen in Lindau—Rangirbahnhof — Johann Raffler,

dem Sattler bei der Betriebswerkstätte München I, Sebastian Sterzinger,

dem Schmied bei der Betriebswerkstätte Nürnberg, Michael Dürschinger,

dem Schlosser bei der Betriebswerkstätte Regensburg, Johann Wagner,

dem Schreiner bei der Betriebswerkstätte Rosenheim, Friedrich Lades,

dem Hilfsvorarbeiter in Großalbershof, Jakob Regler,

dem Schmied bei der Betriebswerkstätte Würzburg, Joseph Rohnengel,

dem Schlosser bei der Centralwerkstätte München, Franz Kolbeck,

dem Kupferschmied bei der Centralwerkstätte München, Mathias Wörle,

dem Schreiner bei der Centralwerkstätte München, Georg Bischoff,

dem Schreiner bei der Centralwerkstätte Nürnberg, Eustach Euring,

dem Schreiner bei der Centralwerkstätte Nürnberg, Friedrich Rupp,

dem Schreiner bei der Centralwerkstätte Nürnberg, Karl Graßmann,

dem Schreiner bei der Centralwerkstätte Regensburg, Friedrich Kreß,

dem Schreiner bei der Centralwerkstätte Regensburg, Johann Eichler,

dem Lakirer bei der Centralwerkstätte Regensburg, Johann Neumeier,

dem Hausmeister bei der Centralwerkstätte Weiden, Ludwig Paul,

dem Telegraphenvorarbeiter Leonhard Hennes in Bayreuth,

dem Telegraphenvorarbeiter Johann Wenk in Nürnberg,

dem Telegraphenvorarbeiter Johann Rupprecht in Würzburg,

dem Telegraphenvorarbeiter Johann Sailer in Augsburg,

dem Telegraphenarbeiter Rudolph Bauer in Aschaffenburg,

dem Schmied der Hauptwerkstätte Kaiserslautern, Johann Kiefaber,

dem Spängler der Hauptwerkstätte Ludwigshafen, Franz Matt,

dem Bahnhofarbeiter Jakob Groß in Kusel,

dem Güterschuppenarbeiter Wendelin Kimlein in Dürkheim,

dem Marmorsäger bei der Marmorindustrie Kiefer in Kiefersfelden, Joseph Tiefenthaler,

dem Vorarbeiter in der J. M. Mayer'schen Hof-Wagenfabrik in München, Oskar Obermayer,

dem Handschuhmacher in der Röckl'schen Handschuhfabrik in München, Karl Hoff,

dem Vorarbeiter in der Hitl'schen Devotionalienfabrik in Schrobenhausen, Balthasar Schlienz,

dem Obermeister der Baumwollspinnerei Kolbermoor, k. Bezirksamts Rosenheim, Alois Berger,

der Ladnerin im Manufakturwaarengeschäfte von J. G. Stein, in Firma J. B. Brandl in Vilsbiburg, Therese Sellmayer,

dem Schuhmachergehilfen im Geschäfte des Schuhmachermeisters Andreas Rückel in Landshut, Joseph Stützinger,

dem Porzellandreher in der Rudolph Lenk'schen Porzellanfabrik zu Rosenau, k Bezirksamts Passau, Raimund Feichtinger,

dem Bäckergehilfen bei Bäckermeister Remmel in Landshut, Eduard Reischl,

dem Dienstknecht bei Mühlbesitzer Oberhofer in Vilssöhl, k. Bezirksamts Vilsbiburg, Joseph Lex,

dem Zimmerpalier bei Baumeister Karl Stapfer in Rottenburg, Johann Oberschmid,

dem Holzsetzer und Vorarbeiter im Staatsforstbetriebe des k. Forstamts Waldleiningen, k. Bezirksamts Kaiserslautern, Franz Mertel III,

dem Fabrikarbeiter in der Goßler'schen Papierfabrik in Neustadt a. H, Philipp Peter Helmer,

dem Fabrikarbeiter in der Mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei zu Oggersheim, k. Bezirksamts Ludwigshafen, Johannes Mayer,

dem Spinnmeister in der Baumwollspinnerei Lampertsmühle, k. Bezirksamts Kaiserslautern, Jakob Diehl sen., in Erfenbach,

dem Sattler im gleichen Betriebe, Franz Preis in Otterbach,

dem Papiermacher in der Papierfabrik von Michel Sohn in Annweiler, k. Bezirksamts Bergzabern, Jakob Lang,

dem Steindrucker in der Buchdruckerei und lithographischen Anstalt von J. Rheinberger in Dürkheim, Wilhelm Stepp,

dem Spinnmeister in der Baumwollspinnerei und Weberei Lampertsmühle, k. Bezirksamts Kaiserslautern, Heinrich Koch in Erfenbach,

dem Fabrikarbeiter in der Zöllner'schen Wollwaarenfabrik zu Kusel, Jakob Bauer in Bledesbach,

dem Obermälzer der Malzfabrik Firma Johann Back in Frankenthal, Johann Klüber,

dem Dreher in der Frankenthaler Maschinenfabrik und Kesselschmiede Kühnle, Kopp und Kausch (A.-G.) in Frankenthal, Philipp Walter,

dem Arbeiter in der badischen Anilin- und Sodafabrik zu Ludwigshafen a. Rh., Philipp Eppel,

dem Schlossermeister im gleichen Betriebe, Joseph Horath,

dem Aufseher im gleichen Betriebe, Heinrich Schuck,

dem Aufseher im gleichen Betriebe, Gottfried Grundorf,

dem Hüttenarbeiter in Bodenwöhr, k. Bezirksamts Neunburg v. W., Xaver Lohr,

dem Schriftsetzer in der Pustet'schen Buchdruckerei in Regensburg, Sigmund Rohrbeck,

dem Arbeiter in der Brauerei der Firma J. B. Prinstner in Beilngries, Andreas Vogl,

dem Maurer in der Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte, k. Bezirksamts Sulzbach, Andreas Seidl,

dem Hüttenarbeiter in Weiherhammer, k. Bezirksamts Neustadt a. W. N., Johann Biller,

dem Oberdreher in der Porzellanfabrik der Firma Eduard Liebmann in Schney, k. Bezirksamts Lichtenfels, Joseph Schramm,

dem Bediensteten in der mechanischen Baumwollenspinnerei und -Weberei in Bayreuth, Heinrich Nelke,

dem Tabakfabrikarbeiter in der J. B. Groß'schen Tabakfabrik in Bamberg, Georg Birklein in Mühlendorf,

dem Rothschmied in der Waag- und Gewichtfabrik von J. A. Schreiber zu Nürnberg, Veit Wagner,

dem Werkzeugschreiner in der Werkzeugfabrik von M. Hießinger in Nürnberg, Joseph Braeutigam,

dem Waagmacher in der Waag- und Gewichtfabrik von J. A. Schreiber in Nürnberg, Thomas Rießbeck,

dem Schmied in der Maschinenfabrik der Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Nürnberg, Karl Ruhrauf,

dem Gerbergehilfen in der Buckl'schen Gerberei zu Greding, k. Bezirksamts Hilpoltstein, Michael Mödl,

dem Vorarbeiter in der Fabrik elektrischer und galvanischer Kohlen der Firma C. Conradty in Grünthal, k. Bezirksamts Hersbruck, Johann Martin Schilling,

dem Hausmeister und Verwalter bei der Firma J. Bach, offene Handelsgesellschaft in Fürth, Louis Liebmann, genannt Lippmann,

dem Fabrikschlosser in der Farben- und Bleiweißfabrik von Wilhelm Sattler in Schonungen, k. Bezirksamts Schweinfurt, Franz Kober,

dem Werkführer in der Schnellpressenfabrik-Filiale von König und Bauer in Würzburg, Richard Sebold,

dem Former im Eisenwerke von G. L. Rexroth in Lohr a. M., Andreas Merz,

dem Schriftsetzer in der Buchdruckerei von Bonitas Bauer in Würzburg, Eduard Bals,

dem Bediensteten in der Spinnerei und Weberei Kottern, k. Bezirksamts Kempten, Leonhard Kinzel,

dem Schlosser im gleichen Betriebe, Martin Herberg,

dem Fabrikarbeiter in der Bleicherei und Färberei der Firma Martini in Haunstetten, k. Bezirksamts Augsburg, Karl Kick,

dem Blattmacher in der Spinnerei und Weberei Kottern, k. Bezirksamts Kempten, Xaver Mayer,

dem Webermeister in der mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei Augsburg, Joseph Pfaud,

dem Spänglergesellen bei Spänglermeister Kraus in Wertingen, Johann Drießle,

dem funktionirenden Meister in der Gewehrfabrik, Michael Härl,

dem Mechaniker in der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Georg Wölfle,

dem Meistergehilfen in der Geschützgießerei und Gewehrfabrik, Michael Strobel,

dem Vorarbeiter bei den Artillerie-Werkstätten, Peter Priem,

dem Meistergehilfen bei den Artillerie-Werkstätten, Joseph Schäffner,

dem Meistergehilfen im Hauptlaboratorium, Martin Schmidt,

dem Sattler in der Pulverfabrik Johann Engeßer,

dem Oberknecht beim Remontedepot Schwaiganger, Johann Mader,

dem Taglöhner beim Remontedepot Benediktbeuern, Korbinian Gartner,

dem Taglöhner beim Remontedepot Fürstenfeld, Joseph Schamböck,

dem Taglöhner beim Remontedepot Schleißheim, Johann Reiner,

dem Taglöhner beim Remontedepot Schleißheim, Joseph Porsch.

B. Titel- und Rang-Verleihungen:

In den Ressorts der Königl. Hofstäbe und Hofstellen:

Den Titel eines k. Geheimen Rathes:

dem k. Hofsekretär, Geheimen Hofrath Ludwig Ritter von Klug;

den Titel und Rang eines k. Geheimen Hofrathes:

dem k. Hofrath und Leibarzt Dr. Alfred Ritter von Halm;

den Titel und Rang eines k. Hofjagd-Direktors:

dem k. Hofjagdinspektor, Oberforstrath Maximilian Ritter von Krembs;

den Titel und Rang eines k. Hofrathes:

dem k. Hofstabsarzt Dr. Ludwig Becker in München;

den Titel und Rang eines k. Geistlichen Rathes:

dem Kanonikus am Kollegiat-Stifte St. Kajetan, Dr. Joseph Schönfelder,

dem Kanonikus am Kollegiat-Stifte St. Kajetan, Karl Klaiber;

den Titel und Rang eines k. Rathes:

dem k. Hofkassa-Kontroleur Karl Gratzl in München,

dem k. Stabskassier Fritz Hofmann in München;

den Titel und Rang eines k. Hofbau-Oberinspektors:

dem k. Hofbau-Inspektor Wilhelm Tauber;

den Titel und Rang eines k. Stabskassiers:

dem k. Stabskassa-Kontroleur Joseph Schön;

den Titel und Rang eines k. Stabssekretärs I. Klasse:

dem k. Stabssekretär II. Klasse Max Hühner;

den Titel und Rang eines k. Oberhofgärtners:

dem k Hofgärtner Hermann Altmann in Ansbach,

dem k. Hofgärtner Max Miller in Aschaffenburg,

dem k. Hofgärtner Joseph Mörtlbauer in Schönbusch bei Aschaffenburg;

den Rang und die Uniform eines k. Schloßverwalters:

dem k. Hofoffizianten und Oberkapelldiener an der Allerheiligen Hofkirche und der Reichen Kapelle, Martin Glas in München;

den Titel einer k. Hofsängerin:

den Kapellsängerinnen Crescenz Meyer und Johanna Günthner;

den Titel eines k. Kammermusikers:

den k. Hofmusikern
Oskar Biehr,
Lorenz Schmid,
Franz Drechsler,
Joseph Hoesl,
Pius Köhler,
Franz Xaver Penzl,
Matthäus Fleißner,
Max Hofmayr,
Heinrich Scherrer,
Wilhelm Zink,
Oskar Winter,
Karl Wagner,
Joseph Merkl,
Moritz Alschner,
Hermann Hoyer,
Karl Vollendorff,
Gustav Trampler, alle in München;

den Titel einer k. Offizengehilfin:

den Officendienerinnen Friederike Urban, Ursula Ertl und Julie Krumper, alle in München.

Im Ressort des Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern:

den Titel und Rang eines k. Hofrathes:

dem in der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten verwendeten k. Rath und Geheimen Sekretär Max Lehner.

Im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern:

das Prädikat „Excellenz"

dem Regierungspräsidenten der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Karl Theodor Ritter von Lutz;

den Titel und Rang eines k. Geheimen Hofrathes:

dem Vizepräsidenten der Kammer der Abgeordneten, Ludwig Ritter von Keller, rechtskundiger Bürgermeister in Ansbach,

dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Fürth, Friedrich Ritter von Langhaus,

dem Landrathspräsidenten und k. Hofrath, Friedrich Ritter von Medicus, rechtskundiger Bürgermeister in Aschaffenburg;

den Titel und Rang eines k. Hofrathes:

dem Landrathspräsidenten Joseph Seuffert, rechtskundiger Bürgermeister der Stadt Traunstein,

dem Bürgermeister der Stadt Frankenthal, Adolf Mahla,

dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Amberg, Joseph Heldmann,

dem II. rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Bamberg, Joseph Herd,

dem III. Schriftführer der Kammer der Abgeordneten, Theobald Fuchs, rechtskundiger Bürgermeister in Bad Kissingen,

dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Würzburg, Philipp Michel,

dem I. rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Augsburg, Georg Wolfram,

dem Landrathspräsidenten Adolf Horchler, rechtskundiger Bürgermeister der Stadt Kempten,

dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Memmingen, Karl Scherer;

den Titel eines Kommerzienrathes:

dem herzoglich bayerischen Hoflithographen und Buchdruckereibesitzer Anton Huber, II. Vorstand des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten der Haupt- und Residenzstadt München,

dem Fabrikanten Otto Deiglmayr in München,

dem Direktor der Hypotheken- und Wechselbank, Albrecht Otto in München,

dem Brauereidirektor Friedrich Mildner in München,

dem Großhändler Karl Lorenz in Ingolstadt,

dem Baumeister Michael Langermeier, I. Vorstandes des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Ingolstadt,

dem Landrathspräsidenten Joseph Ehrnthaller, Realitätenbesitzer in Kelheim,

dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Johann Baptist von Zabuesnig, II. Vorstand des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Landshut,

dem Kaufmann Karl Wagner in Passau,

dem Fabrikdirektor Friedrich Fank in Frankenthal,

dem Fabrikdirektor Gustav Heinrich Studt in Ludwigshafen,

dem Fabrikbesitzer Karl Benker, Bürgermeister in Dörflas, k. Bezirksamts Wunsiedel,

dem Kaufmann und Hopfengroßhändler Karl Ullmann in Bamberg,

dem Fabrikbesitzer Eduard Bayerlein in Bayreuth,

dem Fabrikbesitzer Albert Schaal in Forchheim,

dem Fabrikbesitzer Eduard Bach in Fürth,

dem Fabrikbesitzer Konrad Conradty in Röthenbach bei Lauf, k. Bezirksamts Hersbruck,

dem Brauereibesitzer Johann Emslander in Eichstätt,

dem Großhändler Julius Alfred Wilhelm Karl Marlier in Nürnberg,

dem Fabrikanten Johann Karl Raab in Nürnberg,

dem Vorstand der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, Otto Soldan, Mehl-, Getreide- und Großhändler in Nürnberg,

dem Fabrikbesitzer Karl Stellwaag in Schwabach,

dem Herrenkleider-Fabrikanten Johann Desch in Aschaffenburg,

dem Vorstand der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm Hilcken, Bankdirektor in Würzburg,

dem Fabrikbesitzer Heinrich Landauer in Augsburg,

dem Brauereidirektor Fidelius Butsch in Augsburg;

den Titel eines Oekonomierathes:

dem Landrath, Brauerei- und Gutsbesitzer Georg Kalb in Großhesselohe, k. Bezirksamts München I,

dem Sekretär des Landrathes von Niederbayern, Gutsbesitzer Ernst Pfreimter in Röhrnbach, k. Bezirksamts Wolfstein,

dem Gutsbesitzer Johann Köth in Gönnheim, k. Bezirksamts Neustadt a. H.,

dem Guts- und Fabrikbesitzer Joseph Wittmann in Finkenhammer, k. Bezirksamts Vohenstrauß,

dem Gutsbesitzer Kilian Keller in Giebelstadt, k. Bezirksamts Ochsenfurt.

Im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

den Titel eines k. Geheimen Rathes:

dem ordentlichen Professor an der k. Universität Würzburg, Dr. Hugo Ritter von Burckhard,

dem ordentlichen Professor der Maschinenbaukunde an der k. technischen Hochschule zu München, Otto Ritter von Grove;

den Titel und Rang eines k. geistlichen Rathes:

dem Pfarrer und k. Distriktsschulinspektor in Türkenfeld, Bezirksamts Bruck, Albert Reiser,

dem Pfarrer und k. Distriktsschulinspektor in Zolling, Bezirksamts Freising, Martin Gsinn,

dem Pfarrer und k. Distriktsschulinspektor in Geiselhöring, Bezirksamts Mallersdorf, Johann Baptist Wöhrl,

dem Pfarrer und k. Distriktsschulinspektor in Mainburg, Bezirksamts Rottenburg, Ignaz Bogenberger,

dem Pfarrer und k. Distriktsschulinspektor in Oppau, Bezirksamts Frankenthal, Franz Bühler,

dem Pfarrer und k. Distriktsschulinspektor in Baunach, Bezirksamts Ebern, Heinrich Gröhling,

dem Pfarrer und k. Distriktsschulinspektor zu Wiedergeltingen, Bezirksamts Mindelheim, Franz Anton Friedl,

dem Benefiziaten bei St. Peter und Religionslehrer an der k. Centralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München, Georg Danzer;

den Titel und Rang eines k. protestantischen Kirchenrathes:

dem k. Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Marienthal, Bezirksamts Kirchheimbolanden, Philipp Friedrich Stichter,

dem Dekan und Distriktsschulinspektor in Münchaurach, Bezirksamts Höchstadt a. A., Adolph Krauß,

dem Dekan und 1. Pfarrer in Windsbach, Bezirksamts Ansbach, Adolph Elsperger,

dem k. Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Stadt Neuulm, Adolph Bauer;

den Titel eines k. Professors:

dem Maler Karl Haider in Schliersee,
dem Maler Frank Kirchbach in München,
dem Maler Adolph Eberle in München,
dem Maler Joseph Schmitzberger in München;

den Titel eines Oberlehrers:

dem Schullehrer Pankraz Geoffroy in München,

dem Schullehrer Karl Ufschold in München,

dem Schullehrer Joseph Adler in München,

dem Schullehrer David Kellerhals in München,

dem Schullehrer Georg Seefelder in Ergoldsbach, Bezirksamts Mallersdorf,

dem Schullehrer Johann Heinrich Krebs in Neustadt a./H.,

dem Schullehrer Joseph Führlbeck in Regensburg,

dem Schullehrer und Kantor in Kirchrüsselbach, Bezirkamts Forchheim, Johann Georg Karl Brandler,

dem Schullehrer Otto Reuß in Ellingen, Bezirksamts Weißenburg,

dem Schullehrer Joseph Hämmel in Bad Kissingen,

dem Schullehrer August Wörle, Reichstags- und Landtagsabgeordneter in Pfersee, Bezirksamts Augsburg.

Im Ressort des k. Staatsministeriums der Finanzen:

das Prädikat „Excellenz“:

dem k. Staatsrath i. a. o. D. und stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath, Ministerialdirektor Hermann Freiherrn von Stengel in München.

C.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, unterm 7 März 1901 Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. desselben Monats ab den Kanzleisekretär im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, Julius Walter, zum Geheimen Sekretär in dem genannten Staatsministerium nach Maßgabe des Tit. II § 18 der Verfassungsurkunde zu befördern.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 2. März ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Silberverwahrerin Johanna Heiler im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 27. März ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Georg Freiherrn von und zu Guttenberg, Legationsrath bei der k. Gesandtschaft in Berlin, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Kommenthurkreuzes II. Klasse des k. württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

Königlich Serbisches Consulat in Nürnberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum k. serbischen Honorarconsul in Nürnberg ernannte Fabrikbesitzer Bernhard Meck in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Erhebung in den erblichen Freiherrnstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben aus Selbsteigener Bewegung geruht, den Guts- und Fabrikbesitzer Adolph von Büsing-Orville in Schloß Zinneberg mit Diplom vom 31. März ds. Js. in den erblichen Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 23. März 1901 der rechtskundige Bürgermeister der Stadt Günzburg, k. Hofrath Anton Ritter von Landmann, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. L., Fol. 53, Act.-Nr. 4980[I],

am 28. März 1901 der mit der Führung der Geschäfte der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten Luitpold von Bayern betraute k. Generalmajor und Generaladjutant Peter Freiherr von Widenmann, sammt seinem Sohne, dem Leutnant im k. 1. Feldartillerie-Regiment Karl Freiherrn von Widenmann in München in erblicher Weise bei der Freiherrn-Klasse Lit. W., Fol. 47, Akt.-Nr. 5317[I].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, den 22. April 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 21. April 1901, die Landwehrbezirkseintheilung betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

St. M. d. J. Nr. 9401.
Kr.-M. Nr. 5961.

Bekanntmachung, die Landwehrbezirkseintheilung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die Landwehrbezirkseintheilung — Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889, Gesetz- und Verordnungsblatt Beilage zu Nr. 8 S. 206 —, hat seither wiederholte Abänderungen und Berichtigungen erfahren. Um den betheiligten Behörden die Uebersicht über die letzteren zu erleichtern, wird nachstehender Abdruck der Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich nach dem gegenwärtigen Stande, sowie des alphabetischen Verzeichnisses der Landwehrbezirke veröffentlicht.

München, den 21. April 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Anlage 1 zu § 1.

Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	I München.	Magistrat München.	Königreich Bayern.
		Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. " Aibling. Magistrat Traunstein. " Rosenheim.	R.-B. Oberbayern.
	2. Königlich Bayerische.	Wasserburg.	Bezirksamt Altötting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut	R.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt / Magistrat } Freising.	R.-B. Oberbayern.
		Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau a. J.	R.-B. Niederbayern.
	3. Königlich Bayerische.	II München.	Bezirksamt München I. " München II. " Landsberg. " Bruck. " Dachau. Magistrat Landsberg.	R.-B. Oberbayern.
		Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Garmisch. " Schongau.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke		Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
I. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	Augsburg.	Bezirksamt	Augsburg.	Königreich Bayern.
			"	Schwabmünchen.	
			"	Zusmarshausen.	
			"	Krumbach.	
			"	Illertissen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			"	Neu-Ulm.	
			Magistrat	Augsburg.	
			"	Neu-Ulm.	
			Bezirksamt	Friedberg.	R.-B. Oberbayern.
	11. Königlich Bayerische.	Kempten.	Bezirksamt	Kempten.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			"	Füssen.	
			"	Sonthofen.	
			"	Lindau.	
			Magistrat	Kempten.	
			"	Lindau.	
		Mindelheim.	Bezirksamt	Oberdorf.	
			"	Kaufbeuren.	
			"	Mindelheim.	
			"	Memmingen.	
			Magistrat	Kaufbeuren.	
			"	Memmingen.	
		Dillingen.	Bezirksamt	Günzburg.	
			"	Dillingen.	
			"	Wertingen.	
			"	Donauwörth.	
			"	Nördlingen.	
			Magistrat	Günzburg.	
			"	Dillingen.	
			"	Donauwörth.	
			"	Nördlingen.	
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Würzburg.	Bezirksamt	Würzburg.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			"	Karlstadt.	
			"	Schweinfurt.	
			Magistrat	Würzburg.	
			"	Schweinfurt.	
		Kitzingen.	Bezirksamt	Scheinfeld.	R.-B. Mittelfranken.
			"	Ochsenfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			"	Kitzingen.	
			"	Gerolzhofen.	
			"	Haßfurt.	
			Magistrat	Kitzingen.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Bamberg.	Bezirksamt Ebern.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			„ Staffelstein.	R.-B. Oberfranken.
			„ Lichtenfels.	
			„ Ebermannstadt.	
			„ Bamberg I.	
			„ Bamberg II.	
			Magistrat Bamberg.	
	9. Königlich Bayerische.	Landau.	Bezirksamt Bergzabern.	R.-B. Pfalz.
			„ Landau.	
			„ Germersheim.	
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal.	
			„ Neustadt a. d. H.	
			„ Speyer.	
			„ Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden.	
			„ Rockenhausen.	
			„ Kusel.	
			„ Kaiserslautern.	
	12. Königlich Bayerische.	Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg.	R.-B. Pfalz.
			„ Zweibrücken.	
			„ Pirmasens.	
		Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			„ Obernburg.	
			„ Marktheidenfeld.	
			„ Lohr.	
			„ Alzenau.	
			„ Aschaffenburg.	
			Magistrat Aschaffenburg.	
		Kissingen.	Bezirksamt Hofheim.	
			„ Königshofen.	
			„ Mellrichstadt.	
			„ Neustadt a. S.	
			„ Brückenau.	
			„ Kissingen.	
			„ Hammelburg.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Bayerisches.	6. Königlich Bayerische.	Amberg.	Bezirksamt Roding.	Königreich Bayern.
			„ Waldmünchen.	
			„ Oberviechtach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			„ Neunburg v. W.	
			„ Burglengenfeld.	
			„ Nabburg.	
			„ Amberg.	
			Magistrat Amberg.	
		Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			„ Nürnberg.	R.-B. Mittelfranken
			„ Fürth.	
			Magistrat Nürnberg.	
			„ Fürth.	
		Erlangen.	Bezirksamt Hersbruck.	
			„ Erlangen.	
			Magistrat Erlangen.	
			Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			„ Forchheim.	R.-B. Oberfranken.
			„ Höchstadt.	
			Magistrat Forchheim.	
	8. Königlich Bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz.	R.-B. Oberfranken
			„ Kronach.	
			„ Stadtsteinach.	
			„ Kulmbach.	
			„ Bayreuth.	
			„ Pegnitz.	
			Magistrat Kulmbach.	
			„ Bayreuth.	
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel.	R.-B. Oberfranken.
			„ Rehau.	
			„ Hof.	
			„ Naila.	
			„ Münchberg.	
			„ Berneck.	
			Magistrat Hof.	
		Weiden.	Bezirksamt Vohenstrauß.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			„ Neustadt a. d. W. N.	
			„ Tirschenreuth.	
			„ Kemnath.	
			„ Eschenbach.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Bayerisches.	4. Königlich Bayerische.	Ingolstadt.		Königreich Bayern.
			Bezirksamt Beilngries.	
			" Aichach.	R.-B. Oberbayern.
			" Schrobenhausen.	
			" Pfaffenhofen.	
			" Ingolstadt.	
			Magistrat Ingolstadt.	
			Bezirksamt, Magistrat } Neuburg a. D.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			Bezirksamt, Magistrat } Eichstätt.	R.-B. Mittelfranken.
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl.	R.-B. Mittelfranken.
			" Gunzenhausen.	
			" Weißenburg.	
			" Hilpoltstein.	
			" Feuchtwangen.	
			" Schwabach.	
			Magistrat Dinkelsbühl.	
			" Weißenburg.	
			" Schwabach.	
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach.	R.-B. Mittelfranken.
			" Neustadt a. d. Aisch.	
			" Uffenheim.	
			" Rothenburg o. T.	
			Magistrat Ansbach.	
			" Rothenburg o. T.	
	5. Königlich Bayerische.	Regensburg.	Bezirksamt Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Stadtamhof.	
			" Parsberg.	
			Magistrat Regensburg.	
			Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Niederbayern.
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf.	
			" Straubing.	
			" Bogen.	
			" Viechtach.	
			" Kötzting.	
			Magistrat Straubing.	
			Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Passau.	Bezirksamt Passau. „ Wegscheid. „ Wolfstein. „ Grafenau. „ Regen. „ Deggendorf. Magistrat Passau. „ Deggendorf.	Königreich Bayern. R.-B. Niederbayern.
I. Königlich Preußisches.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
				R.-B. Gumbinnen.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit. Kreis Memel.	R.-B. Königsberg.
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. „ Insterburg. Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
	3.	Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau. „ Friedland O. Pr. „ Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
		Lötzen.	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
I. Königlich Preußisches.	4.	Braunsberg.	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland. " Mohrungen.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
	73.	Goldap.	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	R.-B. Gumbinnen.
		Rastenburg	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	R.-B. Königsberg.
	75.	Allenstein.	Kreis Allenstein. " Ortelsburg.	
II. Königlich Preußisches.	5. 1. Bezirk*)	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin Kreis Usedom-Wollin.	R.-B. Stettin.
		Naugard.	Kreis Kammin. " Naugard " Greifenberg. " Regenwalde.	
	5. 2. Bezirk*)	Anklam.	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	
		Stralsund.	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.	Belgard.	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin. " Bublitz. " Belgard. " Schievelbein.	R.-B. Köslin.
		Stargard.	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	R.-B. Stettin.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
II. Königlich Preußisches.				Königreich Preußen.
	7.	Bromberg.	Stadt Bromberg Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. „ Czarnikau. „ Filehne.	
	8.	Gnesen.	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz. „ Witkowo. „ Znin.	R.-B. Bromberg.
		Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. „ Strelno. „ Schubin.	
	74.	Deutsch-Krone.	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	R.-B. Marienwerder.
		Neustettin.	Kreis Neustettin. „ Dramburg.	R.-B. Köslin.
III. Königlich Preußisches.	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. „ Weststernberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
		Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. „ Soldin. „ Oststernberg.	
		Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	
		Woldenberg.	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Preußisches.	10.	Crossen.	Kreis Crossen. „ Züllichau. „ Schwiebus.	Königreich Preußen. R.-B. Frankfurt a. O.
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Stadt Forst. Landkreis Soran.	
		Calau.	Kreis Luckau. „ Calau.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	R.-B. Potsdam.
		Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Preußisches.	Berlin (Landwehrinspektion).*)	I Berlin.	Hauptstadt Berlin.	Königreich Preußen.
		II Berlin.		—
		III Berlin.	Kreis Oberbarnim. „ Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		IV Berlin.**)	Stadt Schöneberg. „ Rixdorf. Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
			Hauptstadt Berlin.	—
	12.	Perleberg.	Kreis Ostpriegnitz. „ Westpriegnitz.	R.-B. Potsdam.
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. „ Angermünde. „ Templin.	
IV. Königlich Preußisches.	13. 1. Bezirk.**)	Burg.	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanterie-Brigade unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IV. Königlich Preußisches.	13.	2. Bezirk.*)	Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	Königreich Preußen.
			Stendal.	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	R.-B. Magdeburg.
	14.		Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. „ Wernigerode.	
			Aschersleben.	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	R.-B. Merseburg.
	15.		Dessau.	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt.
			Bernburg.	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
			Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	R.-B. Merseburg.

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IV. Königlich Preußisches.	16.	1. Bezirk.*)	Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	Königreich Preußen.
			Torgau.	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	R.-B. Merseburg.
			Altenburg.	Ostkreis (Altenburg). Westkreis (Roda).	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
		2. Bezirk.*)	Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	Königreich Preußen.
			Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Kreis Zeitz.	R.-B. Merseburg.
V. Königlich Preußisches.	17.	1. Bezirk.**)	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	R.-B. Liegnitz.
			Lauban.	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			Glogau.	Kreis Glogau. „ Fraustadt. „ Lissa.	R.-B. Posen.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanterie-Brigade unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
V. Königlich Preußisches.	17.	2. Bezirk.*)	Sprottau.	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	Königreich Preußen.
			Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
			Muskau.	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	R.-B. Liegnitz.
	18.		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
			Jauer.	Kreis Schönau. „ Bolkenhain. „ Jauer.	
			Hirschberg.	Kreis Landshut. „ Hirschberg.	
	19.		Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. „ „ -West.	R.-B. Posen.
			Samter.	Kreis Samter. „ Birnbaum. „ Schwerin a. W.	
			Neutomischel.	Kreis Meseritz. „ Neutomischel. „ Grätz.	

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 9. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
V. Königlich Preußisches.	20.	Kosten.	Kreis Kosten. „ Schmiegel. „ Bomst.	Königreich Preußen.
		Schroda.	Kreis Wreschen. „ Schroda.	
		Schrimm.	Kreis Pleschen. „ Jarotschin. „ Schrimm.	R.-B. Posen.
	77.	Rawitsch	Kreis Gostyn. „ Rawitsch. „ Koschmin. „ Krotoschin.	
		Ostrowo.	Kreis Ostrowo. „ Adelnau. „ Schildberg. „ Kempen.	
VI. Königlich Preußisches.	21.	Striegau.	Kreis Striegau. „ Waldenburg.	
		Glatz.	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
		Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz. Kreis Reichenbach.	R.-B. Breslau.
		Münsterberg.	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
VI. Königlich Preußisches.	22.	1. Bezirk.*)	I Breslau.	Stadt Breslau.	Königreich Preußen.
			Brieg.	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	R.-B. Breslau.
		2. Bezirk.*)	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. „ Trebnitz.	
			Oels.	Kreis Oels. „ Groß-Wartenberg. „ Militsch.	
			Wohlau.	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
	23.	1. Bezirk.**)	Gleiwitz.	Stadt Gleiwitz. Landkreis Tost-Gleiwitz. Kreis Gr.-Strehlitz. „ Zabrze.	R.-B. Oppeln.
			Beuthen O/S.	Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. „ Beuthen. Landkreis Beuthen.	
			Kattowitz.	Stadt Kattowitz. Landkreis Kattowitz.	
		2. Bezirk.**)	Cosel.	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
			Rybnik.	Kreis Pleß „ Rybnik.	
			Ratibor.	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
VI. Königlich Preußisches.	24.		Neiße.	Kreis Neiße. „ Grottkau.	Königreich Preußen.
			Oppeln.	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Falkenberg.	R.-B. Oppeln.
			Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. „ Lubliniß. „ Kreuzburg.	
VII. Königlich Preußisches.	25.	1. Bezirk.*)	I Dortmund.	Stadt Dortmund.	R.-B. Arnsberg.
			II Dortmund.	Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	
		2. Bezirk.*)	I Bochum.	Stadt Bochum. „ Witten. Kreis Hattingen.	
			II Bochum.	Landkreis Bochum.	
			Gelsenkirchen.	Stadt Gelsenkirchen. Landkreis Gelsenkirchen.	
	26.	1. Bezirk.**)	Minden.	Kreis Minden. „ Lübbecke. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	R.-B. Minden. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. „ Lemgo. Kreis Herford.	Fürstenthum Lippe. Königreich Preußen.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. „ Wiedenbrück.	R.-B. Minden.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
VII. Königlich Preußisches.	26.	2. Bezirk.*)	Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Tecklenburg. „ Warendorf. „ Beckum.	Königreich Preußen.
			Coesfeld.	Kreis Coesfeld. „ Steinfurt. „ Lüdinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	R.-B. Münster.
			Recklinghausen.	Kreis Recklinghausen.	
	27.	1. Bezirk.**)	Barmen.	Stadt Barmen. Kreis Schwelm.	R.-B. Düsseldorf. R.-B. Arnsberg.
			Elberfeld.	Stadt Elberfeld. Kreis Mettmann.	R.-B. Düsseldorf.
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
		2. Bezirk.**)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	
			Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.	
	28.	1. Bezirk.***)	Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	
			Geldern.	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	
			Wesel.	Kreis Rees. „ Ruhrort.	

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
VII. Königlich Preußisches.	28.	2. Bezirk *)	I Essen.	Stadt Essen. Bürgermeisterei Altendorf. " Rellinghausen. " Rüttenscheidt.	Königreich Preußen.
			II Essen.	Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Altendorf, Rellinghausen und Rüttenscheidt.	R.-B. Düsseldorf.
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr.	
	79.		Paderborn.	Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter. " Büren.	R.-B. Minden.
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Soest. " Lippstadt. " Hamm.	Königreich Preußen. R.-B. Arnsberg.
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Iserlohn.	
VIII. Königlich Preußisches.	29.	1. Bezirk **)	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	R.-B. Aachen.
			Montjoie.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		2. Bezirk **)	Jülich.	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	
			Rheydt.	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen.	
				Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
VIII. Königlich Preußisches.	30. (1. Bezirk.*))	Neuß.	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Bergheim.	Königreich Preußen. R.-B. Düsseldorf.
	30. (1. Bezirk.*))	Coeln.	Stadt Coeln. Landkreis Coeln.	R.-B. Coeln.
	30. (2. Bezirk.*))	Deutz.	Kreis Mühlheim a. Rhein. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	
	30. (2. Bezirk.*))	Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel	
	30. (2. Bezirk.*))	Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Euskirchen. „ Rheinbach.	
	31.	Neuwied.	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	R.-B. Coblenz.
	31.	Andernach.	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	80.	Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	
			Hohenzollernsche Lande.	R.-B. Sigmaringen.
	80.	Kreuznach.	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	R.-B. Coblenz.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
VIII. Königlich Preußisches.	32.	1. Bezirk.*)	St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Preußen. R.-B. Trier.
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. „ Merzig.	
		2. Bezirk.*)	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Berncastel.	
			II Trier.	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX. Königlich Preußisches.	33.	1. Bezirk.**)	Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg
			Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Kreis Herzogthum Lauenburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanterie-Brigade unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IX. Königlich Preußisches.	33.	2. Bezirk.*)	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven. Kreis Lehe. „ Geestemünde. „ Osterholz. „ Blumenthal. „ Verden. „ Achim. „ Rotenburg. „ Zeven.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
			Stade.	Kreis Jork. „ Stade. „ Kehdingen. „ Neuhaus a. d. O. „ Hadeln. „ Bremervörde.	
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Bezirk.**)	Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	
			Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Bezirk.**)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großh. Mecklenb.), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großh. Mecklenb.) im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IX. Königlich Preußisches.	35.	Schleswig.	Kreis Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königreich Preußen.
		Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	Provinz Schleswig-Holstein.
	36. 1. Bezirk.*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. „ Oldenburg.	
			Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
		Rendsburg.	Kreis Rendsburg. „ Norderdithmarschen. „ Süderdithmarschen. „ Steinburg.	Königreich Preußen.
	2. Bezirk.*)	I Altona.	Stadt Altona.	Provinz Schleswig-Holstein.
		II Altona.	Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X. Königlich Preußisches.	37.	Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. „ Jadegebiet.**) „ Aurich. „ Leer. „ Weener.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
**) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
X. Königlich Preußisches.	37.	Lingen.	Kreis Meppen.	Königreich Preußen.
			„ Aschendorf.	
			„ Hümmling.	R.-B. Osnabrück.
			„ Lingen.	
			„ Grafschaft Bentheim.	
			„ Bersenbrück.	
		I Oldenburg.	Jadegebiet.*)	R.-B. Aurich.
			Stadt Varel.	Großherzogthum Oldenburg.
			Amt Varel.	
			Stadt Jever.	
			Amt Jever	
			„ Butjadingen.	
			„ Brake.	
			„ Elsfleth.	
			„ Delmenhorst.	
		II Oldenburg.	Stadt Oldenburg.	
			Amt Oldenburg.	
			„ Westerstede.	
			„ Wildeshausen.	
			„ Vechta.	
			„ Cloppenburg.	
			„ Friesoythe.	
	38.	Osnabrück.	Stadt Osnabrück.	Königreich Preußen.
			Landkreis Osnabrück.	
			Kreis Wittlage.	
			„ Melle.	R.-B. Osnabrück.
			„ Iburg.	
			„ Diepholz.	R.-B. Hannover.
			„ Syke.	
		Nienburg.	Kreis Hoya.	
			„ Nienburg.	
			„ Stolzenau.	
			„ Sulingen.	
			„ Neustadt a. R.	
	39.	Hannover.	Stadt Hannover.	R.-B. Hannover.
			Landkreis Hannover.	
			Stadt Linden.	
			Landkreis Linden.	
		Hameln.	Kreis Springe.	
			„ Hameln.	
			„ Rinteln.	R.-B. Cassel.

*) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
X. Königlich Preußisches.	39.	Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. „ Gronau. „ Alfeld. „ Goslar. „ Zellerfeld. „ Ilfeld.	Königreich Preußen. R.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. „ Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. „ Uslar. „ Einbeck. „ Northeim.	
	40.	Lüneburg.	Kreis Lüchow. „ Dannenberg. „ Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	R.-B. Lüneburg.
		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. „ Burgdorf. „ Isenhagen. „ Fallingbostel. „ Soltau. „ Uelzen.	
		Braunschweig.	Kreis Braunschweig. „ Helmstedt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
		II Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XI. Königlich Preußisches.	43.	1. Bezirk.*)	Arolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg.	Königreich Preußen.
			I Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk.*)	Marburg	Kreis Biedenkopf.	R.-B. Wiesbaden.
				„ Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain.	R.-B. Cassel.
	44.	1. Bezirk.**)	Meiningen.	Kreis Meiningen. „ Hildburghausen. „ Sonneberg. „ Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
			Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Langensalza.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
		2. Bezirk.**)	II Cassel.	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar. „ Homberg.	R.-B. Cassel.
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. „ Schmalkalden „ Hünfeld. „ Hersfeld.	
	76.		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	R.-B. Erfurt.
				Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XI. Königlich Preußisches.	76.		Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. " Weißensee.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
				Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
			Gotha.	Kreis Gotha. " Coburg. " Ohrdruf. " Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
	83.	1. Bezirk.*)	Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen.
			Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	
		2. Bezirk.*)	Gera.	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz).	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
				Fürstenthum Reuß älterer Linie.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
				Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. " Königsee. " Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 38. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XII. (1. Königlich Sächsisches.)	45. (1. Königlich Sächsische.) *) 1. Bezirk.**)	I Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
	2. Bezirk.**)	II Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
	46. (2. Königlich Sächsische.)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. " Löbau.	R.-B. Bautzen.
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. " Kamenz.	
	63. (5. Königlich Sächsische.)	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	R.-B. Dresden.
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	64. (6. Königlich Sächsische.)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. " Dippoldiswalde.	
		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisirt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 untersteht in allen das Bezirkskommando II Dresden betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr. 23.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	51. (1. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk.*)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
			Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart. Stadtdirektion. " Stuttgart, Oberamt.	
		2. Bezirk.*)	Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg am Neckar	
			Horb.	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
			Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
	52. (2. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk **)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	
			Ludwigsburg	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " Cannstadt. " Marbach " Waiblingen.	
		2. Bezirk.**)	Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
			Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanterie-Brigade (1. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanterie-Brigade (2. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartillerie-Brigade (Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	53. (3. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk.*)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.
			Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		2. Bezirk.*)	Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
			Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
	54. (4. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk.**)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	
			Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch " Wangen.	
		2. Bezirk.**)	Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
			Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanterie-Brigade (3. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavallerie-Brigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanterie-Brigade (4. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartillerie-Brigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke		Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XIV. Königlich Preußisches.	55.	1. Bezirk.*)	Mosbach.	Bezirksamt	Tauberbischofsheim.	Großherzogthum Baden.
				"	Wertheim.	
				"	Buchen.	
				"	Adelsheim.	
				"	Mosbach.	
				"	Eberbach.	
				"	Boxberg	
			Mannheim.	Bezirksamt	Mannheim.	
				"	Schwetzingen.	
		2. Bezirk.*)	Bruchsal.	Bezirksamt	Eppingen.	
				"	Wiesloch.	
				"	Bretten.	
				"	Bruchsal.	
			Heidelberg.	Bezirksamt	Heidelberg.	
				"	Sinsheim.	
				"	Weinheim.	
	56.		Karlsruhe.	Bezirksamt	Durlach.	
				"	Ettlingen.	
				"	Pforzheim.	
				"	Karlsruhe.	
			Rastatt.	Bezirksamt	Rastatt.	
				"	Baden.	
				"	Bühl.	
				"	Achern.	
	57.		Donaueschingen.	Bezirksamt	Triberg.	
				"	Villingen.	
				"	Donaueschingen.	
				"	Neustadt.	
				"	St. Blasien.	
				"	Bonndorf.	
				"	Waldshut.	
			Stockach.	Bezirksamt	Engen.	
				"	Stockach.	
				"	Meßkirch.	
				"	Ueberlingen.	
				"	Pfullendorf.	
				"	Konstanz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XIV. Königlich Preußisches.	58.	I Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		II Mülhausen i. E.	Kreis Gebweiler. " Thann.	
	82.	Colmar.	Kreis Colmar. " Rappoltsweiler.	
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	Großherzogthum Baden.
	84.	Offenburg.	Bezirksamt Oberkirch. " Kehl. " Wolfach. " Offenburg. " Lahr. " Ettenheim.	
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg. " Staufen.	
XV. Königlich Preußisches.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein, des Kreises Zabern.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. " Schlettstadt.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XV. (Königlich Preußisches.)	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. „ Saarburg. Kantone Saarunion und Drulingen. } des Kreises Zabern.	Elsaß-Lothringen.
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. „ Hagenau.	
XVI. (Königlich Preußisches.)	66.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Forbach.	Kreis Chateau-Salins. „ Forbach.	
XVII. Königlich Preußisches.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	Königreich Preußen. R.-B. Koeslin.
		Stolp.	Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Lauenburg.	
		Conitz.	Kreis Conitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	R.-B. Marienwerder.
	70.	Thorn.	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Culm. „ Briesen.	
		Graudenz.	Kreis Schwetz. „ Marienwerder. Stadt Graudenz. Landkreis Graudenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. „ Danziger Niederung. „ Dirschau.	R.-B. Danzig.
		Pr. Stargardt.	Kreis Pr. Stargardt. „ Berent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. W. „ Putzig. „ Carthaus.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XVII. Königlich Preußisches.	72.	Osterode.	Kreis Osterode. " Neidenburg	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. " Löbau. " Strasburg.	R.-B. Marienwerder.
		Marienburg.	Kreis Stuhm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	R.-B. Danzig.
XVIII. Königlich Preußisches.	41. 1. Bezirk.*)	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	R.-B. Wiesbaden.
		Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	
		Höchst	Kreis Höchst. " Usingen. Obertaunuskreis.	
	2. Bezirk *)	Meschede.	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
		Siegen.	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
	42. 1. Bezirk.**)	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M.	R.-B. Wiesbaden.
		Hanau.	Stadt Hanau. Landkreis Hanau. Kreis Fulda. " Gelnhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	R.-B. Cassel.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanterie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XVIII. Königlich Preußisches.	42.	2. Bezirk.*)	Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
			Wetzlar.	Dillkreis. Kreis Wetzlar.	R.-B. Coblenz.
XVIII. Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische.)	1. Bezirk.**)	Friedberg.	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	Großherzogthum Hessen
			Gießen.	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
		2. Bez.**)	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische.)	1. Bezirk.***)	Mainz.	Kreis Mainz. „ Bingen.	
			Worms.	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzey.	
		2. Bezirk.***)	II Darmstadt.	Kreis Dieburg. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. „ Heppenheim.	

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 21. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanterie-Brigade (1. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk der 25. Feldartillerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich-Hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XIX. (2. Königlich Sächsisches.)	47. (3. Königlich Sächsische) 1. Bez.*)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen.
	2. Bezirk.*)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	R.-B. Leipzig
		Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. (4. Königl. Sächsische)	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. " Rochlitz.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	88. (7. Königlich Sächsische) 1. Bezirk.**)	I Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	
		II Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. Amtshauptmannschaft Flöha.	
	2. Bezirk.**)	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg.	R.-B. Zwickau.
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
	89. (8. Königl. Sächsische)	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
		Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. Amtshauptmannschaft Oelsnitz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der Feldartillerie-Brigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartillerie-Brigaden unterstehen in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke	Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Bemerkungen
Aachen	VIII. K. Pr.	29. K. Pr. (1. Bezirk)	
Allenstein	I. K. Pr.	75. K. Pr.	
Altenburg	IV. K. Pr.	16. K. Pr. (1. Bezirk)	
I Altona	IX. K. Pr.	36. K. Pr. (2. Bezirk.)	
II Altona	IX. K. Pr	36. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Amberg	III.	6.	
Anklam	II. K. Pr.	5. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Andernach	VIII. K. Pr.	31. K. Pr.)	
Annaberg	XIX. (2. K. S.)	88. (7. K. Sächs.) [2. Bezirk.]	
Ansbach	III.	4.	
Arolsen	XI. K. Pr.	43. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Aschaffenburg	II.	12.	
Aschersleben	IV. K. Pr.	14. K. Pr.	
Augsburg	I.	3.	
Aurich	X. K. Pr.	37. K. Pr.	
Bamberg	II.	7.	
Barmen	VII. K. Pr.	27. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Bartenstein	I. K Pr.	3. K. Pr.	
Bautzen	XII. (1. K. S.)	46. (2. K. Sächs)	
Bayreuth	III.	8.	
Belgard	II. K. Pr.	6. K. Pr.	
I Berlin	III. K. Pr.	Ldw. Inspekt Berlin.	
II Berlin	III. K. Pr.		
III Berlin	III. K. Pr.		
IV Berlin	III. K. Pr.		
Bernburg	IV. K. Pr.	15. K. Pr.	
Beuthen	VI. K. Pr.	23. K. Pr.	
Biberach	XIII. (K. Württ.)	54. (4. Württ.) [1. Bezirk.]	
Bielefeld	VII. Kr. Pr.	26. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Bitterfeld	IV. Kr. Pr.	16 K. Pr. (1. Bezirk.)	
I Bochum	VII. K. Pr.	25. K. Pr. (2. Bezirk.)	
II Bochum	VII. K. Pr.	25. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Bonn	VIII. K. Pr.	30. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Borna	XIX. (2. K. S)	48. (4. K. Sächs.)	
Brandenburg a. H.	III. K. Pr.	11. K. Pr.	

Landwehrbezirke	Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Bemerkungen
Braunsberg	I. Kr. Pr.	4. K. Pr.	
I Braunschweig	X. K. Pr.	40. K. Pr.	
II Braunschweig	X. K. Pr.	40. K. Pr.	
I Bremen	IX. K. Pr.	33. K. Pr. (2. Bezirk.)	
II Bremen	IX. K. Pr.	33. K. Pr. (2. Bezirk.)	
I Breslau	VI. K. Pr.	22. K. Pr (1. Bezirk.)	
II Breslau	VI. K. Pr.	22. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Brieg	VI. K. Pr.	22. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Bromberg	II. K. Pr.	7. K. Pr.	
Bruchsal	XIV. K. Pr.	55. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Burg	IV. K. Pr.	13. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Calau	III. K. Pr.	10. K. Pr.	
Calw	XIII. (K. Württ.)	51. (1. K Württ) [1. Bezirk.]	
I Cassel	XI. K. Pr.	43. K. Pr. (1. Bezirk.)	
II Cassel	XI. K. Pr.	44. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Celle	X. K. Pr.	40. K. Pr.	
I Chemnitz	XIX. (2. K. S.)	88. (7. K. Sächs.) [1. Bezirk.]	
II Chemnitz	XIX. (2. K. S.)	88. (7. K. Sächs.) [1. Bezirk.]	
Coblenz	VIII. K. Pr.	80. K. Pr.	
Coeln	VIII. K. Pr.	30. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Coesfeld	VII. K. Pr.	26. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Colmar	XIV. K. Pr.	82. K. Pr.	
Conitz	XVII. K. Pr.	69. K. Pr.	
Cosel	VI. K. Pr.	23. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Cottbus	III. K. Pr.	10. K. Pr.	
Crefeld	VII. K. Pr.	28. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Crossen	III. K. Pr.	10. K. Pr.	
Cüstrin	III. K. Pr.	9. K. Pr.	
Danzig	XVII. K Pr.	71. K. Pr.	
I Darmstadt	XVIII. (Grhzgl. Hess. [25.] Div.)	49. (1. Grhzgl. Hess.) [2. Bezirk.]	
II Darmstadt	XVIII. (Grhzgl. Hess. [25.] Div)	50. (2. Grhzgl. Hess.) [2. Bezirk.]	
Dessau	IV. K. Pr.	15.	
Detmold	VII. K. Pr.	26. K. Pr. (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armee-Corps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Deutz	VIII. K. Pr.	30. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Diedenhofen	XVI. K. Pr.	66. K. Pr.	
Dillingen	I.	11.	
Doebeln	XIX. (2. K. S.)	47. (3. K. Sächs.) [2. Bezirk.]	
Donaueschingen	XIV. K. Pr.	57. K. Pr.	
I Dortmund	VII. K. Pr.	25. K. Pr. (1. Bezirk.)	für Dortmund.
II Dortmund	VII. K. Pr.	25 K. Pr. (1. Bezirk.)	
I Dresden	XII. (1. K. S.)	45. (1. K. Sächs.) [1. Bezirk.]	für Dresden-Altstadt.
II Dresden	XII. (1. K. S.)	45. (1. K. Sächs.) [2. Bezirk.]	für Dresden-Neustadt.
Düsseldorf	VII. K. Pr.	27. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Ehingen	XIII. (K. Württ.)	53 (3. K. Württ.) [2. Bezirk.]	
Eisenach	XI. K. Pr.	83. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Elberfeld	VII. K. Pr.	27. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Ellwangen	XIII. (K. Württ.)	53. (3. K. Württ.) [1. Bezirk.]	
Erbach i. O.	XVIII. (Grhzgl. Hess. [25.] Div.)	50. (2. Grhzgl. Hess.) [2. Bezirk.]	
Erfurt	XI. K. Pr.	76. K. Pr.	
Erlangen	III.	6.	
I Essen	VII. K. Pr.	28. K. Pr. (2. Bezirk.)	für Essen.
II Essen	VII. K. Pr.	28. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Eßlingen	XIII. (K. Württ.)	54. (4. K. Württ.) [2. Bezirk.]	
Eylau (Deutsch) . . . . (Deutsch-Eylau)	XVII. K. Pr.	72. K. Pr.	
Flensburg	IX. K. Pr.	35. K. Pr.	
Forbach	XVI. K. Pr.	66. K. Pr.	
Frankfurt a. M.	XVIII. K. Pr.	42. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Frankfurt a. O.	III. K. Pr.	9. K. Pr.	
Freiberg	XII. (1. K. S.)	64. (6. K. Sächs.)	
Freiburg	XIV. K. Pr.	84. K. Pr.	
Friedberg	XVIII. (Grhzgl. Hess. [25.] Div.)	49. (1. Grhzgl. Hess.) [1. Bezirk.]	
Geldern	VII. K. Pr.	28. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Gelsenkirchen	VII. K. Pr.	25. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Gera	XI. K. Pr.	83. K. Pr. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Gießen	XVIII. (Grhzgl. Hess. [25.] Div.)	49. (1. Grhzgl. Hess.) [1. Bezirk.]	
Glatz	VI. K. Pr.	21. K. Pr.	
Glauchau	XIX. (2. K. S.)	48. (4. K. Sächs.)	
Gleiwitz	VI. K. Pr.	23. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Glogau	V. K. Pr.	17. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Gmünd	XIII. (K. Württ.)	54. (4. K. Württ.) [2. Bezirk.]	
Gnesen	II. K. Pr.	8. K. Pr.	
Görlitz	V. K. Pr.	17. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Göttingen	X. K. Pr.	39. K. Pr.	
Goldap	I. K. Pr.	73. K. Pr.	
Gotha	XI. K. Pr.	76. K. Pr.	
Graudenz	XVII. K. Pr.	70. K. Pr.	
Großenhain	XII. (1. K. S.)	63. (5. K. Sächs.)	
Guben	III. K. Pr.	10. K. Pr.	
Gumbinnen	I. K. Pr	2. K. Pr.	
Gunzenhausen	III.	4.	
Hagen	VII. K. Pr.	79. K. Pr.	
Hagenau	XV. K. Pr.	62. K. Pr.	
Halberstadt	IV. K. Pr.	14. K. Pr.	
Hall	XIII (K. Württ.)	52. (2. K. Württ.) [2. Bezirk.]	
Halle a. S.	IV. K. Pr.	15. K. Pr.	
Hamburg	IX. K. Pr.	33. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Hameln	X. K. Pr.	39. K. Pr.	
Hanau	XVIII. K. Pr.	42. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Hannover	X. K. Pr.	38. K. Pr.	
Heidelberg	XIV. K. Pr.	55. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Heilbronn	XIII. (K. Württ.)	52. (2. K. Württ.) [2. Bezirk.]	
Hersfeld	XI. K. Pr.	44. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Hildesheim	X. K. Pr.	39. K. Pr.	
Hirschberg	V. K. Pr.	18. K. Pr.	
Höchst	XVIII. K. Pr	41. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Hof	III.	8.	
Horb	XIII. (K. Württ.)	51. (1. K. Württ.) [2. Bezirk.]	
Jauer	V. K. Pr.	18. K. Pr.	
Ingolstadt	III.	4.	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Inowrazlaw	II. K. Pr.	8. K. Pr.	
Insterburg	I. K. Pr.	2. K. Pr.	
St. Johann	VIII. K. Pr.	32. K. Pr (1. Bezirk.)	
Jülich	VIII. K. Pr.	29. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Jüterbog	III. K. Pr.	11. K. Pr.	
Kaiserslautern	II.	9.	
Karlsruhe	XIV. K. Pr.	56. K. Pr.	
Kattowitz	VI. K. Pr.	23. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Kempten	I	11.	
Kiel	IX. K. Pr	36. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Kissingen	II.	12.	
Kitzingen	II.	7.	
Königsberg	I. K. Pr.	4. K. Pr.	
Kosten	V. K. Pr	20 K Pr.	
Kreuzburg	VI. K. Pr.	24. K. Pr.	
Kreuznach	V.II. K. Pr.	80. K. Pr.	
Krone(Deutsch)(Deutsch-Krone)	II. K. Pr.	74. K. Pr.	
Landau	II	9.	
Landsberg a. W.	III. K. Pr.	9. K. Pr.	
Landshut	I.	2.	
Lauban	V. K. Pr.	17. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Leipzig	XIX (2. K. S)	47. (3 K. Sächs) [1. Bezirk].	
Lennep	VII. K. Pr.	27. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Leonberg	XIII. (K. Württ.)	52. (2. K. Württ.) [1. Bezirk]	
Liegnitz	V. K. Pr.	18. K Pr.	
Limburg a. L	XVIII. K. Pr.	42 K. Pr. (1. Bezirk.)	
Lingen	X. K. Pr.	37. K. Pr.	
Lörrach	XIV. K. Pr.	82. K. Pr	
Lötzen	I. K Pr.	3. K. Pr.	
Ludwigsburg	XIII. (K. Württ)	52. (2. K. Württ.) [1. Bezirk]	
Ludwigshafen a. Rh. . . .	II.	9.	
Lübeck	IX. K. Pr.	33. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Lüneburg	X. K. Pr	40. K. Pr.	
Magdeburg	IV. K. Pr.	13. K. Pr. (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Mainz	XVIII. (Grhzgl. Hess. [25] Div.)	50. (2. Grhzgl. Hess.) [1. Bezirk.]	
Mannheim	XIV. K. Pr.	55. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Marburg	XI. K. Pr.	43. K. Pr. (2. Bezirk)	
Marienburg	XVII. K. Pr	72. K. Pr.	
Meiningen	XI. K. Pr.	44. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Meißen	XII. (1. K. S.)	63 (5. K. Sächs.)	
Mergentheim	XIII. (K. Württ.)	53. (3. K. Württ.) [1. Bezirk.]	
Meschede	XVIII. K. Pr.	41. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Metz	XVI. K. Pr.	66. K. Pr.	
Mindelheim	I.	11.	
Minden	VII. K. Pr.	26. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Molsheim	XV. K. Pr.	61. K. Pr.	
Montjoie	VIII. K. Pr.	29. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Mosbach	XIV. K. Pr.	55. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Mühlhausen i. Th. . . .	XI. K. Pr.	44. K. Pr. (1. Bezirk.)	
I Mülhausen i. E. . . .	XIV. K. Pr.	58. K. Pr.	für Mülhausen i. E.
II Mülhausen i. E. . . .	XIV. K. Pr.	58. K. Pr.	
Mülheim a. d. Ruhr . .	VII. K. Pr.	28. K. Pr. (2. Bezirk.)	
I München	I.	1.	
II München	I.	3.	
Münster	VII. K. Pr.	26. K. Pr (2. Bezirk.)	für I Münster.
Münsterberg	VI. K. Pr.	21. K. Pr.	
Muskau	V. K. Pr.	17. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Naugard	II. K. Pr	5. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Naumburg a. S.	IV. K. Pr.	16. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Neiße	VI. K. Pr.	24 K Pr.	
Neuhaldensleben	IV. K. Pr.	13. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Neusalz a. O	V. K. Pr.	17. K. Pr (2. Bezirk.)	
Neuß	VIII. K. Pr.	30. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Neustadt W. Pr.	XVII. K. Pr.	71 K. Pr.	
Neustettin	II. K. Pr.	74 K. Pr.	
Neustrelitz	IX. K. Pr.	34. (Grhzgl. Mecklenburg'sche) [1 Bezirk.]	
Neutomischel	V. K. Pr.	19. K. Pr.	
Neuwied	VIII. K. Pr.	31. K. Pr.	
Nienburg a. d. W. . . .	X. K. Pr.	38. K. Pr	
Nürnberg	III.	6.	

Landwehrbezirke	Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Bemerkungen
Oberlahnstein	XVIII. K. Pr.	41. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Oels	VI. K. Pr.	22. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Offenburg	XIV. K. Pr.	84. K. Pr.	
I Oldenburg	X. K. Pr.	37. K. Pr.	
II Oldenburg	X. K. Pr.	37. K. Pr.	
Oppeln	VI. K. Pr.	24. K. Pr.	
Osnabrück	X. K. Pr.	38. K. Pr.	
Osterode	XVII. K. Pr.	72. K. Pr.	
Ostrowo	V. K. Pr.	77. K. Pr.	
Paderborn	VII. K. Pr.	79. K. Pr.	
Passau	III.	5.	
Perleberg	III. K. Pr.	12. K. Pr.	
Pirna	XII. (1. K. S)	64. (6. K. Sächs.)	
Plauen	XIX. (2. K. S.)	89. (8. K. Sächs.)	
Posen	V. K. Pr.	19. K. Pr.	
Potsdam.	III. K. Pr.	11. K. Pr.	
Prenzlau	III. K. Pr.	12. K. Pr.	
Rastatt	XIV. K. Pr.	56. K. Pr.	
Rastenburg	I. K. Pr.	73. K. Pr.	
Ratibor	VI. K. Pr.	23. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Ravensburg	XIII. (K. Württ.)	54. (4. K. Württ) [1. Bezirk.]	
Rawitsch	V. K. Pr.	77. K. Pr.	
Recklinghausen	VII. K. Pr.	26. K. Pr. (2. Bezirk)	
Regensburg	III.	5.	
Rendsburg	IX. K. Pr.	36. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Reutlingen	XIII. (K. Württ.)	51. (1. K. Württ.) [2. Bezirk.]	
Rheydt	VIII. K. Pr.	29. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Rosenheim	I.	1.	
Rostock	IX. K. Pr.	34. (Grhzgl. Mecklenburg'sche) [1. Bezirk.]	
Rottweil	XIII. (K. Württ.)	51. (1. K. Württ.) [2. Bezirk.]	
Ruppin	III. K. Pr.	12. K. Pr.	
Rybnik	VI. K. Pr.	23. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Saargemünd	XV. K. Pr.	62. K. Pr.	
Saarlouis	VIII. K. Pr.	32. K. Pr. (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Bemerkungen
Samter	V. K. Pr.	19. K. Pr.	
Sangerhausen	IV. K. Pr.	14. K. Pr.	
Schlawe	XVII. K. Pr.	69. K. Pr.	
Schleswig	IX. K. Pr.	35. K. Pr.	
Schlettstadt	XV. K. Pr.	61. K. Pr.	
Schneeberg	XIX. (2. K. S.)	98. (7. K. Sächs.) [2. Bezirk.]	
Schneidemühl	II. K. Pr.	7. K. Pr.	
Schrimm.	V. K. Pr.	20. K. Pr.	
Schroda	V. K. Pr.	20. K. Pr.	
Schweidnitz	VI. K. Pr.	21. K. Pr.	
Schwerin	IX. K. Pr.	34. (Grhzgl. Mecklenburg'sche) [2. Bezirk.]	
Siegburg	VIII K. Pr.	30. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Siegen	XVIII. K. Pr.	41. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Soest	VII. K. Pr.	79. K. Pr.	
Solingen	VII. K. Pr.	27. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Sondershausen	XI. K. Pr.	76. K. Pr.	
Sprottau	V. K. Pr.	17. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Stade	IX. K. Pr.	33. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Stargard i. Pommern . .	II. K. Pr.	6. K. Pr.	
Stargardt i. Pr. . . . (Pr. Stargardt)	XVII. K. Pr.	71. K. Pr.	
Stendal	IV. K. Pr.	13. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Stettin	II. K. Pr.	5. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Stockach	XIV. K. Pr.	57. K Pr.	
Stolp	XVII. K. Pr.	69. K. Pr.	
Stralsund	II. K Pr.	5. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Straßburg	XV. K. Pr.	61. K. Pr.	
Straubing	III.	5.	
Striegau	VI. K. Pr.	21. K. Pr.	
Stuttgart	XIII. (K. Württ.)	51. (1. K. Württ.) [1. Bezirk.]	
Thorn	XVII. K. Pr	70. K. Pr	
Tilsit	I. K. Pr.	1. K. Pr.	
Torgau	IV. K. Pr.	16. K. Pr. (1. Bezirk.)	
I Trier	VIII. K. Pr.	32. K. Pr. (2. Bezirk.)	
II Trier	VIII. K. Pr.	32. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Ulm	XIII. (K. Württ.)	53. (3. K. Württ.) [2. Bezirk.]	

Landwehrbezirke	Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Bemerkungen
Vilshofen	I.	2.	
Waren	IX. K. Pr.	34. (Grhzgl. Mecklenburg'sche) [1. Bezirk.]	
Wasserburg	I.	2.	
Wehlau	I. K. Pr.	1. K. Pr.	
Weiden	III	8.	
Weilheim	I.	3.	
Weimar	XI. K. Pr.	83. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Weißenfels	IV. K. Pr.	16. K. Pr. (2. Bezirk.)	
St. Wendel	VIII. K. Pr.	32. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Wesel	VII. K. Pr.	28. K. Pr. (1. Bezirk.)	
Wetzlar	XVIII. K. Pr.	42. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Wiesbaden	XVIII. K. Pr.	41. (1. Bezirk.)	
Wismar	IX. K. Pr.	34. (Grhzgl. Mecklenburg'sche) [2. Bezirk.]	
Wohlau	VI. K. Pr.	22. K. Pr. (2. Bezirk.)	
Woldenberg	III. K. Pr.	9. K. Pr.	
Worms	XVIII. (Grhzgl. Hess. [25] Div.)	50. (2. Grhzgl. Hess.) [1. Bezirk.]	
Wurzen	XIX. (2. K. S.)	47. (3. K. Sächs.) [2. Bezirk.]	
Würzburg	II.	7.	
Zittau	XII. (1. K. S.)	46. (2. K. Sächs.)	
Zweibrücken	II.	12.	
Zwickau	XIX. (2. K. S.)	89. (8. K. Sächs.)	

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 18. März ds. Js. dem kgl. Obermedizinalrathe und Hof-Stabsarzte Dr. Wilhelm Ritter von Brattler den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse, und

unter'm 28. März ds. Js. dem großherzoglich Sächsischen Offizianten Th. Dietsch das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael und dem großherzoglich Sächsischen Lakai Albert Schenke die silberne Medaille des genannten Ordens,

zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 26. März ds. Js. dem k. Kämmerer und Bezirksamtmann a. D. Dr. Max Freiherrn von Pölnitz in München für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen österreichisch kaiserlichen Orden der eisernen Krone II. Klasse,

dem k. Hofoffizianten Jakob Drescher und den k. Hoflakaien Ulrich Burghard und Nikolaus Burlein für die ihnen von Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha, verliehenen Ordensauszeichnungen und zwar Ersterem für das dem herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirte Verdienstkreuz, den beiden Letzteren für die demselben Orden affiliirte Verdienst-Medaille in Silber,

dem k. Kämmerer und Oberleutnant a. D. Max Grafen von Arco-Zinneberg für das ihm von Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha, verliehene Komthurkreuz II. Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens,

dem Leibjäger Martin Hohenadel und dem Lakai Anton Mühlbauer, beide in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für die ihnen von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehene silberne Verdienstmedaille des herzoglich anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären,

dem Kommerzienrathe und Handelsrichter Max Bullinger, brasilianischen Viceconsul in München, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz I. Klasse des k. württembergischen Friedrichs-Ordens,

dem k. Rittmeister a. D. und Kommerzienrath Rudolph Ritter von Oldenbourg, k. italienischen Generalconsul dahier, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von

Italien verliehene Kommandeurkreuz des k. italienischen St. Mauritius und Lazarusordens,

unter'm 29. März ds. Js. dem Vorsitzenden im Ministerrathe, Staatsminister des Kgl. Hauses und des Aeußern, Dr. Krafft Grafen von Crailsheim, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehene Großkreuz des großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, und

unter'm 4. April ds. Js. dem k. Staatsrathe im a. o. D. Hermann Freiherrn von Stengel, stellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns beim Bundesrathe in Berlin, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehene Großkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 27. März 1901 der ordentliche Professor und derzeitige Rektor der k. Universität München, Dr. Emanuel Ritter von Ullmann, k. k. österreichischer Regierungsrath, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. U, Fol. 6, Act.-Nr. 5175 I.

am 2. April 1901 der in der Geheimkanzlei verwendete Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern, Paul Ritter von Praun in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. P, Fol. 40, Act.-Nr. 5517 I.

am 2. April 1901 der k. Flügeladjutant, Oberstleutnant Max Ritter von Reschreiter in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. R, Fol. 61, Act.-Nr. 5516 I.

am 3. April 1901 der k. Lycealrektor, päpstliche Hausprälat, erzbischöflich geistliche Rath Dr. Balthasar Ritter von Daller in Freising, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. D, Fol. 25, Act.-Num. 5610 I.

am 5. April 1901 der k. Kämmerer, Oberststallmeister und Generalmajor à. l. s. der Armee, Karl Graf Wolffskeel von Reichenberg und seine Söhne, die k. Kammerjunker und Leutnants im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, Eberhard und Luitpold Grafen Wolffskeel von Reichenberg, sowie seine Töchter Hertha und Gertrud Gräfinnen Wolffskeel von Reichenberg, in erblicher Weise bei der Grafen-Klasse Lit. W, Fol. 13, Act.-Num. 5250 I.

am 5. April 1901 der Oberregierungsrath bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen, Architekt Karl Ritter von Zenger in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei

der Ritterklasse Lit. Z, Fol. 15, Act.-Num. 5757 l.

am 5. April 1901 der Präsident der Kammer der Abgeordneten Dr. Georg Ritter von Orterer, k. Gymnasialrektor und Mitglied des Obersten Schulraths, in Eichstätt, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. O, Fol. 17, Act.-Num. 5683 l.

am 11. April 1901 der Direktor und ordentliche Professor der k. technischen Hochschule Dr. Walther Ritter von Dyck in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. D, Fol. 26, Act.-Num. 6017 l.

am 11. April 1901 der k. Generaldirektor a. D. Franz Ritter von Le Sage in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. L, Fol 54, Act.-Num. 6016 l.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, den 26. April 1901.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberbayern vom 3. April 1901 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. November mit 1. Dezember 1900. — Abschied für den Landrath von Niederbayern vom 3. April 1901 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. mit 24. November 1900. — Abschied für den Landrath der Pfalz vom 5. April 1901 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900. Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. April 1901 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900. — Abschied für den Landrath von Oberfranken vom 31. März 1901 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900. — Abschied für den Landrath von Mittelfranken vom 28. März 1901 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. mit 24. November 1900. — Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. April 1901 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900. — Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg vom 30. März 1901 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 29. November 1900.

Nr. 8006.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. November mit 1. Dezember 1900.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen

vom 12. November mit 1. Dezember 1900 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1899.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1899 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1901.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes Oberbayern beträgt für das Jahr 1901 12 031 886 ℳ 69 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 120 318 ℳ 86 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1901.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages durch den Landrath erfolgten Anträge und Beschlüsse ertheilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Die Beschlüsse des Landraths über die Erhöhung und Verwendung der Kreisfonds für die Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zum Militärdienste einberufenen Lehrpersonals, dann zur Unterstützung der das Militärdienstpflichtjahr ableistenden Lehrkräfte werden genehmigt.

Zu den Beschlüssen des Landraths über die Vertheilung der neuen Kreisschuldotation ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Gerne genehmigen Wir den Beschluß des Landraths über die Bereitstellung der Mittel zur Aufstellung einer weiteren pragmatischen Lehrkraft an der Kreislehrerinnenbildungsanstalt dahier. Die neuerliche Bitte des Landraths, dem Landtage eine Vorlage auf

Uebernahme der Kreislehrerinnenbildungsanstalt auf Centralfonds zu unterbreiten, wird bei den Vorarbeiten für das Budget der XXVI. Finanzperiode in Würdigung gezogen werden.

2. Der Landrath hat den Bedarf für ein in Traunstein mit dem Beginne des Schuljahres 1901/1902 zunächst mit 5 Klassen zu errichtendes Progymnasium zur Verfügung gestellt. Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, beauftragen Wir die Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern die zum Zwecke der Eröffnung der Anstalt weiterhin erforderlichen Verhandlungen durchzuführen und über das Ergebniß an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten.

Dem Beschlusse des Landrathes, wonach für je einen älteren Gymnasiallehrer an den Progymnasien Ingolstadt und Rosenheim die Gehaltsbezüge der Gymnasialprofessoren bewilligt wurden, haben Wir bereits gelegentlich der Beförderung der betreffenden Lehrer Unsere Genehmigung ertheilt.

Genehm ist Uns ferner der Beschluß, wornach der regulativmäßige Gehaltsbezug des Turnlehrers am Progymnasium Schäftlarn einschließlich der Folgen der Pensionsberechtigung auf Kreisfonds übernommen wurde.

Ob entsprechend dem Antrage des Landrathes der Gesammtbedarf der Progymnasien Ingolstadt und Rosenheim oder doch einer dieser Anstalten in der nächsten Finanzperiode auf Staatsfonds übernommen werden kann, wird Seitens des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bei Aufstellung des Budgets nach Maßgabe der Finanzlage und der auf anderen Gebieten des Unterrichtswesens bestehenden vordringlicheren Bedürfnisse in reifliche Erwägung gezogen werden.

3. Die Bewilligung besonderer Zuschüsse an die Taubstummen-Anstalt Hohenwart zur Ermöglichung spezialärztlicher Untersuchungen der Zöglinge wird gerne genehmigt.

4. Dem Beschlusse des Landraths, wornach die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals an den Realschulen, angenommen wurde, haben Wir bereits unterm 21. Dezember 1900 Unsere Genehmigung ertheilt.

Dem Beschlusse des Landraths, durch welchen die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um an der Realschule in Traunstein vom 1. September 1901 ab je eine Lehrkraft für die Handelswissenschaften und für katholischen Religionsunterricht, die letztere zur Hälfte auf Rechnung des Etats des Progymnasiums, zu errichten, ertheilen Wir Unsere Genehmigung. Hinsichtlich der Errichtung der Handelsabtheilung an der Realschule Traunstein wird das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Weitere nach Maßgabe der Schulordnung für die Realschulen verfügen.

5. Dem Ersuchen des Landraths, ihm bei seinem nächsten Zusammentritte Vorschläge zur angemessenen Honorirung des Unterrichtes an den gewerblichen Fortbildungsschulen außerhalb Münchens zu unterbreiten, wird stattgegeben werden.

Der Landrath hat beschlossen, den Zuschuß des Kreises zu den gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München, welcher pro 1900 169921 ℳ 78 ₰ betragen hat, auf 197879 ℳ 36 ₰ zu erhöhen und ein Nachtragspostulat der Stadt München pro 1899 mit 7196 ℳ 83 ₰ zu bewilligen, sohin einen Gesammtzuschuß von 205076 ℳ 19 ₰ zur Verfügung zu stellen; der Kreisfondszuschuß pro 1901 mit 197879 ℳ 36 ₰ wird genehmigt Der weitere, mit dem Ergebniß der Rechnungsnachweisung pro 1899 begründete nachträgliche Zuschuß von 7196 ℳ 83 ₰ wird ebenfalls genehmigt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Richtigkeit der Rechnungsnachweisung pro 1899 durch den Landrathsausschuß anerkannt wird. Hiebei bleibt die grundsätzliche Prüfung der Frage vorbehalten, welche Stellung künftig solchen Nachtragsforderungen für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München gegenüber einzunehmen sein wird.

6. Der Landrath hat den Betrag von 500 ℳ als Zuschuß für die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München in das Kreisbudget eingestellt. Wir ertheilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

7. Die Beschlüsse des Landrathes bezüglich der Kreisirrenanstalten München und Gabersee, sowie hinsichtlich der Errichtung der neuen Kreisirrenanstalt Eglfing erhalten unter Anerkennung der neuerdings bekundeten Fürsorge des Landrathes für die Interessen des Irrenwesens Unsere Genehmigung, insoweit letztere nicht schon gesondert ertheilt worden ist.

8. Den Beschlüssen des Landrathes, wonach derselbe neuerdings erhebliche Mittel aus Kreisfonds für Wasserbauten an öffentlichen und privaten Flüssen bereit gestellt hat, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

9. Desgleichen wird der Beschluß des Landrathes bezüglich der Ueberweisung von Alluvionen an der Isar in der Gemeinde Pulling an die Ortsgemeinde Achering genehmigt.

10. Der Landrath hat in bewährter Fürsorge für die Landwirthschaft für verschiedene landwirthschaftliche Zwecke erhöhte Beträge bewilligt. Diesen Bewilligungen ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung

11. Dem Beschlusse des Landrathes bezüglich der Neuorganisation des kulturtechnischen Dienstes ertheilen Wir Unsere Genehmigung. Die Beschlüsse bezüglich der Verleihung staatsdienerlicher Rechte an den Bezirkskulturingenieur Wilhelm Weigmann in Ingolstadt und bezüglich der Erhöhung des Gehaltes des Bezirkskulturingenieurs Martin Ebersperger in München haben Wir bereits genehmigt und verweisen in dieser Richtung auf Unsere Entschließung vom 1. Januar d. J. Nr. 28207 und die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 7. gleichen Monats Nr. 185.

12. Ferner ertheilen Wir den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Erhöhung des bisherigen Zuschusses zu den Kosten der Handels- und Gewerbekammer und bezüglich

der Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten des Ausbaues der gemeindlichen Arbeitsvermittlung gerne Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 3. April 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-Bezirkes Oberbayern für das Jahr 1901.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	56 424	28
		Summa Cap. I für sich		
II		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	4 504	05
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	4 500	—
	3	Regiekosten	8 000	—
		Summa Cap. II	17 004	05
III		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 080	73
		b) aus der Kreisschuldotation wie bisher	19 280	44
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 144 M. 59 ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungszuschüsse (Cap. 1 § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	59 836	13
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	146 313	58
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen . . 96 210 M. — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds und zwar in Gemeinden von 2 500 Seelen und darüber auf 1 000 M. und in Gemeinden unter 2 500 Seelen auf 910 M.	98 864	58
		e) für die in wirkliche Lehrerstellen umgewandelten früheren isolirten Verweserstellen	7 274	08
		f) zur Errichtung weltlicher Lehrerinnenstellen	7 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . . . . 696 248 ℳ 20 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen — zur Deckung der Gehalte der Schulgehilfen, Schulverweser und Lehrerinnen in bisheriger Weise	35 289	82
		b) Naturalverpflegungs-Beiträge für Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen und zur Errichtung von Verweser- und Lehrerinnenstellen . .	185 346	—
		c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zum Militärdienst einberufenen Lehrerpersonals bezw. zur Unterstützung der das Militärdienstpflichtjahr ableistenden Lehrkräfte	3 600	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
		a) für die Arbeitslehrerinnen	20 000	—
		b) für die Konferenzvorstände und zur Unterstützung der Konferenzpflichtigen	10 500	—
		c) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Centralfonds	2 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen	14 064	95
		b) allgemeine Beiträge überhaupt:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	3 264	76
		bb) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	157 500	—
		cc) aus allgemeinen Kreisfonds	96 332	79
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	1 932	10
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhausneubauten }	100 000	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	21	41
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	16 500	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	b) für die Kreisschulinspektoren:		
		aa) Gehalte	14 220	—
		bb) Gehaltszulagen	1 260	—
		cc) Diäten und Reisekosten	3 600	—
		dd) Pensionen	4 806	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . — M — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		α) aus Centralfonds	229 800	—
		β) aus Kreisfonds	206 835	—
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 42 876 M — ₰	—	—
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	16 000	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Wittwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 140 230 M — ₰	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	7 000	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) im Allgemeinen (in bisheriger Weise)	324	—
		β) Beiträge à 90 M für die Wittwen, 36 M für die Doppelwaisen und 27 M für die einfachen Waisen.	38 664	—
		γ) Zulagen à 60 M für Wittwen, welche das 65 Lebensjahr zurückgelegt haben	7 320	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	10 000	—
		e) Beitrag an die Wittwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München	1 200	—
		f) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	600	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Oberbayern	10 000	—
		h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München . .	300	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulpräparanden	8 000	—
		b) für dürftige Schulpraktikanten und zur Remunerirung der den praktischen Kurs leitenden Lehrkräfte	4 000	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrpersonal	1 715	—
		b) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 000	—
		c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
		aa) für die Feiertagsschule in München	385	72
		bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
		cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
		d) an das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	5 740	—
		Tit. 13. Reservefonds für die deutschen Schulen zur Bestreitung der Kosten für Unterrichtsaushilfe und sonstiger nicht voraussehbarer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Nothfällen	8 000	—
		Summa § 1: . . 975 564 ℳ 20 ₰	1 581 775	83
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . }	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation . . . . }	2 576	32
		c) aus Kreisfonds:		
		aa) für das bisherige Progymnasium in Ingolstadt . . .	28 613	90
		bb) " " " " Rosenheim . . .	24 983	—
		cc) für das Progymnasium in Traunstein	11 690	—
		dd) Gehalt und Gehaltszulage des Turnlehrers am k. Progymnasium Schäftlarn	2 040	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	—	—
		Summa § 2	69 903	22
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze:		
		a) für 15 Zöglinge im Centraltaubstummen-Institut in München	5 850	—
		b) für 33 Zöglinge im Institute für weibliche Taubstumme in Hohenwart (21 ganze, 12 halbe Freiplätze)	5 400	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	Pf.
III	3	Tit. 3. Zuschuß zum Wiederaufbau der Taubstummenanstalt Hohenwart resp. für die Verzinsung und Tilgung der zu diesem Zwecke aufgenommenen Schuld — 6. Rate —	1 000	—
		Tit. 4. Zuschuß an die Taubstummenanstalt Hohenwart zur Aufstellung eines Spezialohrenarztes	200	—
		Tit. 5. Einmaliger außerordentlicher Zuschuß an die genannte Anstalt zum Ankaufe der Bezold'schen Tonreihe	300	—
		Summa § 3	12 750	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2 Freiplätze für 8 Zöglinge im Centralblindeninstitute in München	2 880	—
		Summa § 4	2 880	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für 10 Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	3 600	—
		Summa § 5	3 600	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		a) Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreis-Schuldotation .	5 996	57
		b) Dotation der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfs	59 927	05
		c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt . . . } d) dann für den praktischen Kurs bei derselben . . . . . . }	3 000	—
		Summa § 6	68 923	62
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		a) Erziehungsinstitut für Studirende in München (4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern)	2 400	—
		b) zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar zu Burghausen	2 250	—
		Summa § 7	4 650	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	500	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Oberbayern	860	—
		Tit. 3. Beitrag an die anthropologische Gesellschaft in München . .	300	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9	Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	350	—
		b) für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München . .	2 600	—
		c) für dergleichen in Oberbayern	5 000	—
		d) an die Frauenarbeitsschule in München	5 000	—
		e) an den St. Vinzentiusverein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße daselbst	500	—
		f) an den Krippenverein in München l. J.	200	—
		g) an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein in München-Neuhausen:		
		aa) ordentlicher Zuschuß	500	—
		bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
		h) an den Verein „Knabenhort" in München	500	—
		i) an die St. Josefs-Rettungsanstalt in Burghausen: Zuschuß zu 4 Freiplätzen à 150 ℳ	600	—
		k) an den Verein „Kinderhort" in München r. J.	300	—
		l) an den Krippenverein in München r. J.	200	—
		m) an den Mariahilf-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
		n) an den St. Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz I in München zur Erhaltung des Kinderhortes St. Bonifaz I	500	—
		o) an die botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	200	—
		p) an den Kinderhort in Neuhausen	300	—
		q) an die Vinzentius-Konferenz St. Maria in Neuhausen für deren Kleinkinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krippenanstalt	300	—
		r) an den Kindergartenverein in München	2 000	—
		s) an das Kindergärtnerinnen-Seminar von Hermann in München (vorm. Illing)	300	—
		t) Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	500	—
		u) Zuschuß an das bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg . .	500	—
		v) an den St. Vinzentius-Verein St. Peter II für die Knabenerziehungsanstalt Grunertshofen	200	—
		w) an die St. Vinzentius-Konferenz Neuhausen-Nymphenburg-Gern, einmaliger Zuschuß	200	—
		x) an den protestantischen Verein München r. J. für die evangelische Kinderbewahranstalt Hs.-Nr. 20 an der Wörthstraße — einmaliger Baukostenbeitrag —	300	—
		Summa § 9	23 710	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1 a) Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München . .	3 430	—
		b) Zuschuß an die Baugewerkschule in München	5 200	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	10	Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschulen:		
		1 Ludwigs-Kreisrealschule in München	111 645	50
		2. Luitpold-Kreisrealschule in München	121 376	—
		3. Maria-Theresia-Kreisrealschule in München	53 608	44
		b) Uebrige Realschulen:		
		1. in Freising	35 950	64
		2. in Ingolstadt	33 543	—
		3. in Traunstein	38 081	—
		4. in Rosenheim	33 951	24
		5. in Landsberg	27 884	31
		6. in Wasserburg	28 393	50
		7. in Weilheim	27 650	20
		c) zur Verzinsung und Tilgung des Restes des für die Errichtung einer zweiten sechskursigen Kreisrealschule in München aufgenommenen Anlehens	144 560	—
		d) zur Erbauung zweier kleinerer neuer Kreisrealschulen, resp. der vierten Kreisrealschule — fünfte Baukostenrate, ein Prozent der Steuerprincipalsumme	120 318	87
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen (außer München) und für einen Nachhilfekurs für den Unterricht im Zeichnen an den Fortbildungsschulen und an den Distriktszeichen- und Schnitzerschulen	37 500	—
		b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	205 076	19
		c) Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen:		
		aa) in Partenkirchen — nebst Filialen —	12 301	—
		bb) in Oberammergau	3 986	—
		cc) in Berchtesgaden	7 435	—
		d) Geigenmacherschule in Mittenwald	3 470	—
		e) Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München	500	—
		Summa § 10	1 055 860	89
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Landsberg	16 900	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	27 300	—
		Tit. 4. Landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Erding	11 300	—
		Tit. 5. An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln, Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen	4 000	—
		Summa § 11	60 500	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 200	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten von solchen. Zuschuß an den Kreispensionsfond	38 600	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) der technischen Hochschule	2 800	—
		) der Industrieschule	700	—
		c) des Realgymnasiums	500	—
		d) der Realschulen	3 200	—
		e) zur Hebung der Kunstschnitzerei in den Bezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
		f) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—
		g) für Kreisangehörige zum Besuche der Frauenarbeitsschule in München	5 000	—
		h) der Kreisackerbauschule in Landsberg	3 000	—
		i) der landwirthschaftlichen Kreiswinterschulen in Landsberg und Erding:		
		aa) für Schüler der Winterschulen	5 000	—
		bb) für Schüler des Wiesenbaukurses in Landsberg und für Anschaffung und Reparatur von Geräthen der Wiesenbauschule	1 000	—
		k) für Veterinärkandidaten	1 000	—
		l) zum Besuche von Molkereischulen	1 000	—
		m) Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der k. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse sowie zur Gewährung von Zuschüssen an Verwaltungsbeamte, Lehrer ꝛc. behufs Bestreitung ihrer Auslagen anläßlich des Besuches der dortigen Obstbaukurse	1 000	—
		Summa § 12	65 400	—
		Summa Cap. III 975 564 ℳ 20 ₰	2 949 953	56
IV		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	3 000	—
		Tit. 3. Kosten der Handwerkskammer für Oberbayern	18 656	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. a) Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	14 000	—
		b) Zuschuß zu den Kosten der Moorkulturversuchsstation im Erdinger Moos	500	—
		Tit. 2. Für den kulturtechnischen Dienst:		
		a) Bezirk München:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . {	3 720	—
			420	—
		Diäten und Reisekostenaversum desselben	1 260	—
		Zeichnungs- und Schreibmaterialen	30	—
		b) Bezirk Rosenheim:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . {	2 280	—
			180	—
		Dienstreisen-Aversum desselben	1 140	—
		Aversum für Regiebedürfnisse	200	—
		c) Bezirk Ingolstadt:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . . . {	2 280	—
			180	—
		Dienstreisen-Aversum desselben	1 000	—
		Aversum für Regiebedürfnisse	200	—
		d) Bezirk Weilheim:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . {	2 280	—
			180	—
		Dienstreisen-Aversum desselben	1 000	—
		Aversum für Regiebedürfnisse	200	—
		e) Bezüge der zur Unterstützung der Bezirks-Kultur-Ingenieure aufgestellten 5 Kulturvorarbeiter und Sustentation des in den Ruhestand versetzten Kulturvorarbeiters Birkmann in Rosenheim	5 820	—
		f) Feldzulagen der Kreiskulturvorarbeiter im äußeren Dienst .	1 000	—
		g) für Portoauslagen der Bezirks-Kultur-Ingenieure, Reisekosten der Vorarbeiter, Krankenversicherungsbeiträge ꝛc. . .	750	—
		h) Pension des quiescirten Bezirks-Kultur-Ingenieurs Eusemann in München	3 186	—
		Tit. 3. Für den Kreis-Kultur-Techniker:		
		a) Gehalt des Kreis-Kultur-Ingenieurs . . . . {	4 620	—
			420	—
		b) Diäten und Reisekostenaversum	1 620	—
		c) Zeichnungs- und Schreibmaterialien	30	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Obstbaumpflege	3 250	—
		b) für Hebung der Viehzucht	30 000	—
		c) für Prämiirung von Privatbeschälhengsten	15 000	—
		d) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlag-Unterrichtes	3 500	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	e) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht:		
		1. Für die beiden berufsmäßigen Kreis-Wanderlehrer:		
		Bezirk München:		
		Gehalt . . . . {	2 280	—
			180	—
		Reiseaversum	1 200	—
		Regieaversum	100	—
		Bezirk Rosenheim:		
		Gehalt . . . . {	2 280	—
			180	—
		Reiseaversum	1 200	—
		Regieaversum	100	—
		2. Für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht im Nebenamt	2 000	—
		f) für den praktischen Wiesenbaukurs:		
		1. Diäten und Reisekostenaversum des Wiesenbaulehrers und fkt. Kultur-Ingenieurs	900	—
		2. Feldzulagen des Kulturgehilfen während der sechsmonatlichen Dauer des Wiesenbaukurses	300	—
		g) für Schutz und Pflege von Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern	6 000	—
		h) für Hebung der Fischzucht	2 500	—
		i) " " " Bienenzucht:		
		aa) ordentlicher Jahreszuschuß	500	—
		bb) außerordentlicher einmaliger Zuschuß pro 1901 . . .	300	—
		k) für Hebung der Geflügelzucht, dem oberbayerischen Geflügelzuchtvereine	300	—
		l) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen:		
		aa) ordentlicher Zuschuß	2 000	—
		bb) außerordentlicher einmaliger Bauzuschuß pro 1901 . .	1 000	—
		m) dem Remontezuchtverein Bruck:		
		aa) ordentlicher Zuschuß	1 000	—
		bb) außerordentlicher einmaliger Zuschuß pro 1901 zu Baukosten	500	—
		n) den oberbayerischen Darlehenskassevereinen nach dem System Raiffeisen	500	—
		o) Zuschuß für das brennereitechnische Institut in Weihenstephan	500	—
		p) Zuschuß an den Kreisausschuß des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	3 000	—
		q) Zuschuß zur Ermöglichung des weiteren Ausbaues des Arbeitsnachweises in Oberbayern	3 000	—
		Summa Cap. IV	153 722	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
V		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . .	7 142	—
	2	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	13 120	—
		Summa Cap. V	20 262	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalten.		
		Tit. 1. In München:		
		a) für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	171 055	82
		b) für Verzinsung und Tilgung:		
		aa) der Schuld vom Jahre 1875	78 500	—
		bb) Verwaltungskosten dieser Schuld	1 080	—
		Tit. 2. a) zur theilweisen Aufbringung des Bedarfs für Errichtung der neuen Kreisirrenanstalt Eglfing, bezw. zur Beschaffung von Provisorien zur Unterbringung von Irren in Eglfing oder in der hiesigen Kreisirrenanstalt	90 000	—
		b) für Verzinsung des Kreisanlehens für die neue Kreisirrenanstalt in Eglfing — 4% aus 2 000 000 ℳ Halbjahreszins —	40 000	—
		c) Zuschußbedarf für die Einrichtung und den Betrieb des Kreisgutes in Eglfing	5 000	—
		d) Gehalt des Direktors der neuen Kreis-Irrenanstalt Eglfing	—	—
		e) Wohnungsentschädigung für denselben	—	—
		f) Gehaltsergänzungszuschuß für den Oberarzt der Kreisirrenanstalt München Dr. Vocke behufs Erhöhung seines Gehaltes auf 4920 ℳ, bis der Genannte den Gehalt von 4920 ℳ anderweitig erreicht	1 380	—
		g) Funktionszulage desselben als psychiatrischen Sachverständigen für die Errichtung der Kreis-Irrenanstalt Eglfing	1 200	—
		h) Entschädigung desselben für den Verzicht auf forense Thätigkeit .	900	—
		i) Bedarf für allenfallsige weitere Personal- und Realexigenz der neuen Kreisirrenanstalt Eglfing	—	—
		Tit. 3. In Gabersee:		
		a) Betrieb der Anstalt	50 797	94
		b) Zinsenvergütung:		
		aa) an den Unterstützungsfond für das Dienst- und Pflegepersonal der oberbayerischen Kreis-Irrenanstalten	1 724	—
		bb) für Verzinsung des III. oberbayerischen Kreisanlehens . .	6 200	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2	c) zur Ausführung von Nachbesserungen in der Kreisirrenanstalt Gabersee	5 000	—
		d) zur Erbauung eines neuen Verwaltungs- und Oekonomiegebäudes in Gabersee, zweite Rate	43 800	—
		e) zur Refundirung der eingezehrten Stammkapitalien:		
		aa) des Unterstützungsfonds für das Dienst- und Pflegepersonal der oberbayerischen Kreis-Irrenanstalten (Rest)	43 100	—
		bb) zweite Tilgungsrate des III. oberbayerischen Kreisanlehens	30 000	—
		f) zur Refundirung der eingezehrten Stammkapitalien des Maximilians-Unterstützungsfonds zum Getreideankauf in Nothjahren	10 000	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Für die Universitäts-Augenklinik, vormals Dr. von Rothmund'sche Augenheilanstalt	550	—
		Tit. 3. An die Dr. Berger'sche Augenheilanstalt	550	—
		Tit. 4. An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachkranke	300	—
		Tit. 5. An den Frauenverein zum rothen Kreuz für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1 200	—
		Tit. 6. Zuschuß an die freiwillige Sanitäts-Hauptkolonne München	500	—
		Tit. 7. Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München . .	1 200	—
		Tit. 8. Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl:		
		a) den bisherigen Jahresbeitrag	3 000	—
		b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt	552	—
		Tit. 9. An den Samariter-Verein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München	300	—
		Tit. 10. An die Kinderpoliklinik im Reisingerianum in München . .	500	—
	4	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5	Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
	6	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7	Kretinen-Anstalten.		
		a) für die Anstalt in Ecksberg	7 350	—
		b) für die Anstalten in Neuendettelsau und Polsingen	200	—
		c) für die Anstalt in Schönbrunn: ordentlicher Zuschuß . . .	2 000	—
		d) Zuschuß an die Kretinen-, Blinden- und Taubstummen-Anstalt Ursberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	500	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		Tit. 1. Beiträge an Rettungsanstalten:		
		a) an die St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	8	b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar:		
		1. 3000 ℳ für 15 Freiplätze für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern		
		2. 1028 ℳ zur Erhaltung der II. Schulklasse		
		3. 300 ℳ zur Aufbesserung der I. Lehrerstelle		
		200 ℳ Wohnungsentschädigung für den I. Lehrer . .		
		180 ℳ Holz-Entschädigung für denselben	6 178	—
		4. 1000 ℳ zur Erhaltung der III. Schulklasse		
		5. 200 ℳ Gehaltserhöhung des I. und II. Lehrers um je 100 ℳ, und		
		6. 270 ℳ Wohnungs- und Holz-Entschädigung zu je 110 ℳ bezw. 25 ℳ für den Schulverweser und den Hilfslehrer		
		c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen	5 000	—
		d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen:		
		aa) für acht ganze Freiplätze	1 600	—
		bb) außerordentlicher Bauzuschuß	1 000	—
	9	— — — — — — — — — — — — — —	—	
	10	Zur Unterstützung der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Tit. 1. Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	300	—
		Tit. 2. Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München . .	1 000	—
		Tit. 3. Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	600	—
		Tit. 4. Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Noth- und Unglücksfälle	4 400	—
		Tit. 5. An den Asylverein für Obdachlose in München	500	—
		Tit. 6. Zuschuß dem Maria-Marthastift	500	—
		Tit. 7. Zuschuß der Diakonissen-Anstalt in München	500	—
		Tit. 8. Zuschuß zum Distrikts-Waisenhause in Gaimersheim . . .	200	—
		Tit. 9. Zuschuß zum Rekonvaleszenten-Unterstützungsverein in München	1 000	—
		Tit. 10. Zuschuß an die Verpflegsanstalt für arme Kinder in Traunstein	200	—
		Tit. 11. Zuschuß an den Verein „Lehrlingsschutz“ in München . .	1 000	—
		Tit. 12. Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	200	—
		Tit. 13. Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort . . .	200	—
		Tit. 14. Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereines in München	200	—
		Tit. 15. Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim“ . . .	200	—
		Tit. 16. Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie Herzogsägmühle bei Schongau:		
		a) ordentlicher Jahreszuschuß	1 500	—
		b) einmaliger außerordentlicher Bauzuschuß für das Jahr 1901 .	5 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	Tit. 17. Zur Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	3 000	—
		Tit. 18. Zuschuß an die freiwillige Rettungsgesellschaft in München .	500	—
		Tit. 19. Der Stadtgemeinde Rosenheim Zuschuß für die gemeindliche Suppenanstalt	200	—
		Tit. 20. An die Heilstätte für skrophulöse Kinder in Bad Reichenhall	300	
		Tit. 21. Zuschuß an den Verein „Marianum" in München . . .	500	—
		Tit. 22. Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	300	—
		Tit. 23. Unterstützung des bayerischen Frauenvereins vom rothen Kreuz zur Förderung der Landkrankenpflege	1 000	—
		Tit. 24. Zuschuß an den Verein Marienheim in Ingolstadt . . .	200	—
		Tit. 25. Desgleichen an die Gemeinde Peiting, Bez.-Amts Schongau, zur Gründung und Unterhaltung der dortigen Suppenanstalt . .	200	—
		Tit. 26. Desgleichen an die Gemeinde Neustift, Bez.-Amts-Freising, für die dortige Suppenanstalt	300	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3 Februar 1888	32 342	50
		Summa Cap. VI.	678 080	26
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	140 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	147 556	75
	3	Schutzbauten an Gewässern, welche nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, deren Herstellung den betheiligten Eigenthümern obliegt	221 560	25
	4	Zur Hebung der Wasserschäden an der Loisach, bezw. am Kochel- und Rohrsee, III. Rate	31 063	—
	5	Zur Unterstützung von Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege	10 000	—
	6	Zur Gründung eines Baufonds für die durch die Distrikte München r. J. und München l. J. zu erbauenden beiden Brücken über die Isar bei Grünwald und Unterföhring	20 000	—
	7	An die Gemeinde Unterfinning einmaliger Zuschuß zur Mehrung des Baufonds für eine Brücke über die Windach	2 000	—
		Summa Cap. VII	572 190	—
VIII		**Uebrige Kreisausgaben.**		
	1	Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	3 300	—
	2	Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	1 200	—
	3	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	12 374	24
		Summa Cap. VIII	16 874	24

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IX		**Allgemeiner Reservefond**	130 573	82
		Summa Cap IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	4 595 084	21
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	2 576	32
		Summa § 1	2 576	32
	2	Gewerblich-technische Schulen	—	—
		Summa § 2	—	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	15 758	18
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	21	41
		Tit 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar:		
		aa) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	76 018	10
		bb) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	157 500	—
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	16 417	80
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen .	146 313	58
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen . 96 210 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 696 248 ℳ 20 ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
I	3	Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . — M. — ₰	—	—
		Tit. 9. a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	229 800	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulage im Pensionsfalle . . . 42 876 M. — ₰	—	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	16 000	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. bezw. 300 M. für eine Wittwe, 130 M. bezw. 150 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) . . . . 140 230 M. — ₰	—	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrersrelikten	7 000	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1 715	—
		Tit. 12. Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	2 000	—
		Summa § 3: 975 564 M. 20 ₰	670 544	07
		Summa Cap. I A: 975 564 M. 20 ₰	673 120	39
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . . .	2 572	—
		Summa Cap. I: 975 564 M. 20 ₰	675 692	39
II		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:**		
		a) die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	56 000	—
		b) Renten aus dem Maximilianshilfsfond	4 400	—
		Summa Cap. III	60 400	—
IV		**Kreisumlage zu 27 Prozent**		
		von der Steuerprincipalsumme zu 12 031 886 M. 69 ₰ nach Abzug von 3/4 Prozent für Nachlässe im Nettobetrage von	3 224 244	84
		Summa Cap. IV für sich		
V		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	634 746	98
		Summa Cap. V für sich		
		Summa der Kreis-Einnahmen	4 595 084	21

Nr. 8007.

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. mit 24. November 1900.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1899.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1899 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1901.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Niederbayern beträgt für das Jahr 1901 2978027 ℳ 15 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 29780 ℳ 27 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1901.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Die Beschlüsse des Landrathes über die Vertheilung der neuen Kreisschuldotation sind genehm.

Zur Aufhebung des § 7 Abs. 3 der revidirten Satzungen des Kreisvereines zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer, zur Uebernahme des hiedurch eintretenden Einnahmeausfalles auf Kreisfonds, sowie zur Bereitstellung von Mitteln behufs Umwandlung von 50 Schulgehilfenstellen in Schulverweserstellen ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

2. Die vom Landrathe beschlossene Bereitstellung eines jährlichen Zuschußbetrages von 5000 ℳ zur Verzinsung und Tilgung der auf die Erweiterung der Taubstummenanstalt Straubing und die Erwerbung eines Nachbaranwesens für dieselbe erwachsenden Kostensumme von 70000 ℳ wird genehmigt; wegen der erstmaligen Aufbringung dieser Kostensumme und der endgiltigen Festsetzung des Projektes für den Erweiterungsbau hat das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Geeignete zu verfügen.

3. Der Landrath hat unter gewissen Bedingungen einer Verstaatlichung des Eininger Ausgrabungsunternehmens zugestimmt. Wir haben das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beauftragt, die in dieser Richtung veranlaßten weiteren Verhandlungen einzuleiten und behalten Uns Entschließung hierüber vor.

4. Der wiederholten Bitte des Landrathes um Verstaatlichung der Realschulen vermögen Wir eine Folge nicht zu geben.

Dem Beschlusse des Landrathes, wonach die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals an den Realschulen, angenommen wurde, haben Wir bereits unterm 21. Dezember 1900 Unsere Genehmigung ertheilt.

5. Der Landrathsbeschluß wegen Erwerbung eines Anwesens zur Vergrößerung des Schulgutes der Kreisackerbauschule Schönbrunn hat Unsere Genehmigung bereits gefunden; Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Dezember 1900 Nr. 23359.

Die vom Landrathe beschlossene Erhöhung des Zuschusses für die landwirthschaftliche Winterschule in Kötzting und die Bewilligung besonderer Mittel zur Gewährung von Stipendien an Besucher der Molkereischule Weihenstephan wird gerne genehmigt.

6. Der Landrath hat als Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer unter Ermäßigung der von der Regierung eingesetzten Position den Betrag von 6000 ℳ bewilligt.

Diesem Beschlusse ertheilen Wir zwar die Genehmigung, weisen jedoch darauf hin, daß der durch die Aufsichtsbehörde nach § 103 n Abs. III der Gewerbeordnung geprüfte und

genehmigte Bedarf der Handwerkskammer nach der im § 73 des Statuts der letzteren auf Grund des § 103 l Abs. 2 der Gewerbeordnung vom Staatsministerium des Innern getroffenen Bestimmung von der Kreisgemeinde aufzubringen ist und daß hiefür die Bestimmungen des Artikel I Ziffer 7 des Gesetzes über die Ausscheidung der Kreislasten und des Artikel 15d Absatz II des Landrathsgesetzes in Anwendung zu kommen haben.

Wir beauftragen jedoch die Regierung, bei der Prüfung und Genehmigung des Haushaltungsplanes der Handwerkskammer etwaigen Anträgen und Wünschen des Landrathes thunlichst Rechnung zu tragen.

7. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Reorganisation des kulturtechnischen Dienstes, dann bezüglich der Aufstellung und Bezeichnung der Wiesenbaugehilfen ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Den Beschluß wegen der Verleihung staatsdienerlicher Rechte an den Assistenten des kulturtechnischen Bureaus Otto Edelmann haben Wir bereits durch Unsere Entschließung vom 18. Januar l. J. Nr. 1105 genehmigt.

8. Den Beschlüssen des Landrathes über die Verleihung staatsdienerlicher Rechte an den II. Assistenzarzt der Kreisirrenanstalt Deggendorf Dr. Emanuel Scheiber, sowie über anderweitige Festsetzung des Gehaltes des Rechnungsführers dieser Anstalt Johann Baptist Fischer haben Wir Unsere Genehmigung bereits ertheilt und verweisen Wir in dieser Beziehung auf Unsere Entschließung vom 1. Januar 1901 und die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 1901.

Ebenso ertheilen Wir den übrigen auf die Kreisirrenanstalt Deggendorf bezüglichen Beschlüssen des Landrathes, insbesondere hinsichtlich der Erbauung eines neuen Pavillons für männliche unruhige Kranke dieser Anstalt, jedoch vorbehaltlich der gesetzlichen Ermächtigung zur Aufnahme des zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Kreisanlehens, gerne Unsere Genehmigung.

9. Für die auf gemeinsame Kosten des Staates und des Kreises auszuführenden Korrektionen an der Isar hat der Landrath unter Ermäßigung des Regierungspostulates den Betrag von 70 000 ℳ bewilligt.

Hiezu wird bemerkt, daß sich der Kreis gegenüber dem Staate bis zum Jahre 1899 hinsichtlich der für die Korrektionsbauten aufgewendeten Kosten mit einem Betrage von 243 000 ℳ im Rückstande befindet und daß es angezeigt erscheint, diese Rückstände in den kommenden Jahren nach Thunlichkeit durch Mehrbewilligungen auszugleichen.

10. Hinsichtlich der Bitte des Landrathes um Einstellung oder thunlichste Einschränkung der Staatsforst- und Wasserbauarbeiten während der Erntezeit und um weitergehende Berücksichtigung der Wünsche der landwirthschaftlichen Bezirksausschüsse bei Ertheilung des Militär-

urlaubes während der Erntezeit verweisen Wir auf Abtheilung IV Ziffer 8 Unseres Abschiedes vom 17. Juli vor. Js.

Indem Wir dem Landrathe diesen Abschied ertheilen, sprechen Wir seiner eifrigen und ersprießlichen Förderung der Interessen des Kreises Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 3. April 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-bezirkes Niederbayern für das Jahr 1901.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	18 970	02
		Summa Cap I für sich		
II		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	2 836	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	1 242	—
	3	Regie	1 377	—
		Summa Cap. II	5 455	—
III		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 673	34
		b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 ℳ 23 ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Congrual-Ergänzungs-Zuschüsse (Cap. 1 § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . .	132 930	68
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	125 635	31
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 50 670 ℳ .	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) zur Aufbesserung des Anfangsmindest-Gehaltes der Schullehrer auf 860 ℳ	26 102	68
		bb) besondere Zulage à 90 ℳ an Verweser, weltliche Lehrerinnen und Verweserinnen	27 720	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M. nach 5 und von je 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 433 454 M. 75 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds: Zulagen à 60 M. an die auf isolirten Anfangsstellen ohne Neben-Einkommen befindlichen Schullehrer .	4 000	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen	46 901	27
		b) Naturalverpflegungsbeiträge	38 250	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
		a) im Allgemeinen	5 143	—
		b) für Lehrer, welche Zeichnungs-Unterricht ertheilen	1 372	—
		c) zur Unterstützung dürftiger Schuldienst-Exspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	2 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) in der Stadt Deggendorf	360	—
		" " " Kelheim	720	—
		" " " Landshut	3 600	—
		" " " Passau	9 000	—
		" " " Straubing	1 368	—
		b) zur Aufstellung von Chor- und Meßnerdienst-Substituten . .	1 336	96
		c) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	128 500	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge	1 720	—
		b) für Schulpreise	343	—
		c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
		d) zum Unterhalte von Schulhäusern . . . . } e) zu Schulhaus-Neubauten . . . . }	85 720	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	52	44
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	9 500	—
		b) für den Kreisschulinspektor:		
		aa) Gehalt	3 180	—
		bb) Gehaltszulage	420	—
		cc) Diäten und Reisekosten	1 030	—
		dd) Pension des K. Kreisschulinspektors Joseph Fischer . . .	4 320	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	1	Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . — M. — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds .	—	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		α) aus Centralfonds	92 960	—
		β) aus Kreisfonds:		
		1) ordentlicher Zuschuß	58 937	—
		2) außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung des Stammvermögens	1 000	—
		3) zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionirten Lehrpersonales	7 932	—
		4) Zuschuß zur Deckung des Ausfalles bei Aufhebung der Beitragspflicht zum Verein aus den jeweiligen Alterszulagen	3 000	—
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 17 910 M.	—	—
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds . .	7 450	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. und beziehungsweise XXII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. beziehungsweise 300 M. für eine Wittwe, 130 M. beziehungsweise 150 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) 76 510 M.	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	4 800	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) im Allgemeinen (in bisheriger Weise)	8 200	—
		β) zur Bestreitung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Absente	291	62
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises und zwar:		
		α) ordentlicher Zuschuß	7 000	—
		β) außerordentlicher Zuschuß	10 950	—
		e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	686	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten		
		a) α. für dürftige Schulamtszöglinge	2 000	—
		β) dann für Schulpraktikanten	1 000	—
		γ) für das zur Fahne einberufene Lehrpersonal	400	—
		b) für Präparandinnen im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern	540	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Fortbildungs-Kursen (Konferenzbezirken)	3 680	—
		c) Remunerationen resp. Unterstützungen für fortbildungsschulpflichtige Schuldienst-Exspektanten	500	—
		d) für den Unterricht der armen Schulschwestern	1 050	—
		e) für die englischen Fräulein als Lehrerinnen an Volksschulen	450	—
		f) Remunerationen für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	10 800	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	10 513	08
		Summa § 1: 578 544 ℳ 75 ₰	911 300	—
	2	Lateinschulen.		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
		b) aus Kreisfonds	180	—
		c) Unterhaltsbeiträge	—	—
		Summa § 2	180	—
	3	Taubstummenanstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge an solchen Anstalten und für den Taubstummen-Unterricht überhaupt	10 890	—
		Tit. 3. a) für Einrichtung eines neuen Schulzimmers in der Taubstummenanstalt zu Straubing	—	—
		b) Zuschuß zu dem Erweiterungsbau der Taubstummenanstalt, zweite Rate	5 000	—
		c) Pension des Taubstummenlehrers Wagner in Straubing .	2 071	56
		Summa § 3	17 961	56
	4	Blinden-Institute.		
		Tit 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institut in München	1 080	—
		Summa § 4	1 080	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 880	—
		Summa § 5	2 880	—
	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Zuschuß für die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in der Stadt Deggendorf	500	—
		Summa § 6	500	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten . . .	—	—
		Summa § 7	—	—
	8	Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	540	—
		Summa § 8	540	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	—	—
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein von Niederbayern . . .	260	—
		Tit. 3. Beitrag an denselben zum Ankauf einiger Grundstücke zu den Ausgrabungen in Eining	950	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an den naturwissenschaftlichen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
		b) an den botanischen Verein in Landshut	86	—
		c) an das germanische Museum in Nürnberg	86	—
		Summa § 9	1 554	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreis-Realschule in Passau:		
		Exigenzbedarf	54 580	—
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		1. in Landshut:		
		a) Aversalbeitrag	26 500	—
		b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nicht pragmatischen Beamten und Bediensteten . .	4 917	—
		2. in Straubing:		
		a) Aversalbeitrag	14 600	—
		b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nicht pragmatischen Beamten und Bediensteten . .	3 063	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	10	3. in Deggendorf:		
		a) Aversalbeitrag	10 000	—
		b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nicht pragmatischen Beamten und Bediensteten . .	480	—
		4. in Pfarrkirchen: Ratum pro August mit Dezember 1900 für die neuzuerrichtende Realschule nach 2/3 des Bedarfes	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungs-Unterricht verdient gemacht haben .	1 260	—
		b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	3 900	—
		c) Zuschuß zur gemeindlichen Fortbildungsschule in Pfarrkirchen .	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
		a) Kreisweberschule in Passau	4 720	—
		b) Töpferschule in Landshut	1 715	—
		c) Steinhauerschule in Metten	140	—
		d) Schnitzschule in Kötzting	200	—
		e) 1. zur Errichtung einer Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel (Malschule)	1 000	—
		2. Beitrag zu den Baukosten	—	—
		f) Beitrag zur Baugewerkschule in Passau	2 000	—
		g) Unterhaltsbeitrag zur mechanisch-technischen Fachschule in Landshut .	2 000	—
		Summa § 10	131 075	—
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Schönbrunn:		
		a) Exigenz der Schule	13 904	71
		b) zur Tilgung des zum Ankauf der Frank'schen Grundstücke aufgenommenen Anlehens zu 12 720 M. in 30 Jahresraten — auf Kreisfonds treffende Hälfte der 3. Rate —	212	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Mittelschule Pfarrkirchen: Aversalbeitrag	10 000	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Winterschulen:		
		a) Exigenz der landwirthschaftlichen Winterschule in Landshut .	1 461	—
		b) Zuschuß zu den Kosten des Internates dieser Schule . . .	890	—
		c) Exigenz der landwirthschaftlichen Winterschulen in Deggendorf, Passau und Pfarrkirchen	2 572	—
		d) Zuschuß für die Exigenz der landwirthschaftlichen Winterschule in Kötzting	1 000	—
		Tit. 4. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen:		
		a) für den Baumwärterkurs in Landshut	515	—
		b) für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	1 600	—
		Summa § 11	32 154	71

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre. . . .	260	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	10 489	05
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse	500	—
		Summa § 12	11 249	05
		Summa Cap. III 578 184 ℳ 75 ₰	1 110 474	32
IV		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		Tit. 3. Kosten der Handwerkskammer	6 000	—
		Tit. 4. Für sonstige industrielle Zwecke, und zwar:		
		Beitrag zur Muster- und Modellen-Sammlung in Niederbayern	858	—
		Beitrag zum Gewerbemuseum in Nürnberg	100	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt . . .	4 000	—
		Tit. 2. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. Kosten des Kreiskulturingenieurs (Anstellung 1. Juli 1880):		
		a) Gehalt (Klasse IX b)	3 900	—
		b) Gehaltszulage	300	—
		c) Reiseaversum	700	—
		d) Regie	300	—
		e) 1. a) Gehalt für einen Assistenten (Klasse IX e)	2 280	—
		b) Gehaltszulage	180	—
		2. Tagegelder und Reisekosten desselben	360	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Förderung der Pferdezucht:		
		1. Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiirung von Privatbeschälern	6 000	—
		2. Beitrag an den Pferdezuchtverein für die Fohlenweiden Schösbach und Wisling	500	—
		3. Zuschuß zur Distriktsfohlenweide Gaishausen	500	—
		b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	1 200	—
		c) zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	10 000	—
		d) Beitrag zum Kreisbienenzuchtverein	171	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	₰
IV	2	e) zur Hebung des Obstbaues und Unterstützung der Obstbauvereine in Niederbayern	500	—
		f) Sustentation der Wittwe des Kreis-Kultur-Ingenieurs Hertel .	700	—
		g) Beitrag zum milchwirthschaftlichen Verein in Niederbayern . .	2 000	—
		h) zur Verbesserung und Vermehrung der Schweinezucht in Niederbayern	1 200	—
		i) Stipendien zum Besuche des Molkereikurses in Weihenstephan	250	—
		Tit. 5. Beitrag zum Unterhalte von vier Wiesenbau-Gehilfen . .	2 400	—
		Summa Cap. IV	46 428	—
V		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	4 900	—
	2	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	3 900	—
		Summa Cap. V	8 800	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	44 886	18
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
		a) des Kreisobligationen-Anlehens vom Jahre 1887 zu ursprünglich 215 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1900: 117 300 M) .	13 600	—
		b) der Refundirungsschuld vom Jahre 1888 und 1892 zu ursprünglich 102 932 M 65 ₰ (Schuldenstand mit Schluß 1900: 59 979 M 58 ₰)	6 850	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. An die Augenheilanstalten:		
		a) an die K. Universitäts-Augenklinik in München	343	—
		b) des Dr. Stör in Regensburg	—	—
		c) an die Augenklinik des praktischen Arztes Dr. Görtz in Landshut	200	—
		Tit. 3. An das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München . .	200	—
		Tit. 4. — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 5. Für die Pflegerinnenanstalt des bayerischen Frauenvereins vom rothen Kreuz in München	514	—
		Tit. 6. An die gleiche Anstalt zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen	—	—
	4	— — — — — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	5	An die k. Universitäts-Frauenklinik in München . . .	1 500	—
	6	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7	Tit. 1. Beiträge für Pfleglinge in den Anstalten für Blödsinnige in Straubing, Deggendorf und Ecksberg	2 000	—
		Tit. 2. Zuschuß zur Erweiterung der Kreisirren-Anstalt Straubing, II. Rate aus 6000 ℳ	2 000	—
	8	Ausgabe für verwahrloste und verlassene Kinder und zwar:		
		a) Zuschuß an die Erziehungsanstalt Fürstenstein	700	—
		b) Zuschuß an die vom Marianischen Verein geleitete Rettungsanstalt in Landshut	500	—
	9	Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen: Zum Unterhalte von Irren	7 000	—
	10	Tit. 1. Beitrag zur Unterhaltung der Arbeiterkolonie in Herzogsägmühle	—	—
		Tit. 2. Zuschuß behufs Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . . 5000 ℳ	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit, und zwar: Baratstellung von Mitteln für Fälle der Noth und außerordentliche Unglücksfälle . . . . 143 ℳ	—	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	16 550	—
		Summa Cap. VI 5143 ℳ	96 843	18
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	a) Beiträge zu Distriktsstraßen	50 000	—
		b) Beiträge für wichtige Gemeindewege und Brücken	10 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und zwar:		
		Tit. 1. Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die bisher regelmäßig wiederkehrenden Positionen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn, an der Isar und am Regen, sowie für die den äußeren Beamten gewährten Bauleitungs-Remunerationen aus Kreisfonds	17 498	—
		Tit. 2. Zum allmählichen Ausbau und zur Unterhaltung der früher vom Kreise allein unternommenen Korrektionen an der Isar . . .	5 500	—
		Tit. 3. Korrektionen an der Isar auf gemeinsame Kosten des Staates und Kreises:		
		Dotation aus Kreisfonds	70 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VII	2	Tit. 4. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
		a) des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die außerordentliche Dotation der gemeinschaftlichen Isarkorrektion im Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 ℳ als zwölfte Tilgungs- und Verzinsungsrate	6 000	—
		b) des Kreisobligationenanlehens vom Jahre 1890 zu ursprünglich 60 000 ℳ		
		1. Elfte Tilgungs- und Verzinsungsrate für 1901	4 050	—
		2. 1½% Tantiemen der Kreiskassabeamten hieraus . . .	60	75
		Tit. 5. Kreisfondswasserbaureserve	5 891	25
		Tit. 6. Zuschüsse zur Erbauung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen:		
		a) der Gemeinde Pielweichs, Bezirksamts Deggendorf	500	—
		b) der Gemeinde Plattling, Bezirksamts Deggendorf	1 375	—
		c) der Gemeinde Irnsing	300	—
		Summa Cap. VII	171 175	—
VIII		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräthen für arme Gemeinden	4 000	—
	2	Zur Bestreitung der Reisekosten der Kreisausschuß-Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	300	—
	3	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 021	64
	4	Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins . .	300	—
	5	Zur Verstärkung des Fonds für besondere Unglücks- und Nothfälle	5 000	—
		Summa Cap. VIII	16 621	64
IX		**Allgemeiner Reservefond**	17 909	49
		Summa Cap. IX für sich	—	—
		Summa der Kreis-Ausgaben 5143 ℳ	1 492 676	65

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap.	§	Vortrag	ℳ	₰
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Willigungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
I	1	Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Für die Kreisweberschule in Passau	860	—
		Summa § 2 für sich	—	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 133	48
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	52	44
		Tit. 3. a) Budgetmäßige ältere Kreisschuldotation	99 654	97
		b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	128 500	—
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrual-Ergänzungs-Zuschüsse	36 000	—
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	125 635	31
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen . . 50 670 M.	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalters-Zulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M. nach 5 und von je 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet: 433 454 M. 75 ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	—	—
		Tit. 9. a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	92 960	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . 17 910 M. — ₰	—	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	7 450	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. beziehungsweise XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ beziehungsweise 300 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ beziehungsweise 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . 76 510 ℳ — ₰	—	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	4 800	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schul-Visitationen . .	1 715	—
		Tit. 12. Zur Unterstützung dürftiger Schuldienst-Exspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 000	—
		Summa § 3 . . 578 544 ℳ 75 ₰	509 901	20
		Summa Cap. I A	510 761	20
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		Summa Cap. I	513 333	20
II		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1	Zuschuß aus den Renten des Maximilianshilfs-Magazinsfonds und zwar:		
		a) zur Baratstellung von Mitteln für Fälle der Noth oder außerordentliche Unglücksfälle . . . . 143 ℳ	—	—
		b) zur Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . . 5 000 ℳ	—	—
	2	Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds, dann zufällige Einnahmen	—	—
	3	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	4	Uebrige Einnahmen	—	—
		Summa Cap. III: 5 143 ℳ	—	—
IV		**Kreisumlage zu 32,5 Prozent** von der Steuerprincipalsumme zu 2 978 027 ℳ 15 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . .	948 501	61
		Summa Cap. IV für sich	—	—
V		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	30 841	84
		Summa Cap. V für sich	—	—
		Summa der Kreis-Einnahmen: 5 143 ℳ	1 492 676	65

Nr. 8185.

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1899.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1899 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1901.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks der Pfalz beträgt für das Jahr 1901 4 438 724 ℳ 65 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 44 387 ℳ 24 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1901.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Beschlüsse und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, wornach die Vorlage der Staatsregierung, die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals an den Realschulen betreffend, angenommen wurde, haben Wir bereits unterm 21. Dezember 1900 Unsere Genehmigung ertheilt.

Dem Antrage des Landrathes, die Realschulen auf die Staatskasse zu übernehmen, vermögen Wir nicht stattzugeben.

2. Dem Beschlusse des Landrathes über die Vertheilung des dem Kreise für das Jahr 1900 zugewiesenen Antheils an der neuen Kreisschuldotation ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3 Die vom Landrathe beschlossene Bereitstellung vermehrter Mittel zur Gewährung von Stipendien zum Besuche landwirthschaftlicher Lehranstalten und von Zuschüssen an landwirthschaftliche Winterschulen, wie die Willigung besonderer Mittel für Prämien an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirthschaft verdient machen und für Stipendien zum Besuche der Molkereischule Weihenstephan genehmigen Wir gerne unter wohlgefälliger Anerkennung des vom Landrathe bekundeten Interesses an der Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens.

4. Die insbesondere zur Ermöglichung spezialärztlicher Untersuchungen der Zöglinge erfolgte Erhöhung des Betriebszuschusses für die Kreistaubstummenanstalt Frankenthal wird genehmigt.

5. Der Bitte des Landrathes um Erhöhung des Staatszuschusses für die Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern kann nicht stattgegeben werden.

6. Dem Antrage des Landrathes wegen Uebernahme der untern Klassen des humanistischen Gymnasiums Ludwigshafen a. Rh. auf Staatsfonds kann zur Zeit nicht Folge gegeben werden.

7. Bezüglich des vom Landrathe neuerlich gefaßten Beschlusses, daß die beiden Kreislateinschulen Frankenthal und Grünstadt zu Gemeindeanstalten erklärt werden sollen, wird auf den einschlägigen in den Landrathsabschieden der letzten Jahre gegebenen Bescheid hingewiesen; die im Landrathsprotokolle vom 21. November 1900 niedergelegte Darstellung der geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse dieser beiden Anstalten kann als eine Widerlegung der im Jahre 1897 von der Kreisregierung der Pfalz dem Landrathe mitgetheilten Denkschriften nicht erachtet werden.

8. Die Bescheidung des Antrages des Landrathes auf gesetzliche Einführung des achtjährigen Besuchs der Werktagsschule unter gleichzeitiger Aufhebung der Sonntagsschule für die Pfalz bleibt vorbehalten.

9. Die vom Landrathe beschlossene Aenderung des § 10 der Statuten der Pensionskasse für pfälzische Kreisbedienstete wird genehmigt.

10. Dem Beschlusse des Landrathes bezüglich der Neuorganisation des kulturtechnischen Dienstes ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Der Beschluß wegen Verleihung staatsdienerlicher Rechte an den Bezirkskulturingenieur Hugo Classen in Speyer hat bereits Unsere Genehmigung durch die Entschließung vom 18. Dezember 1900 Nr. 27837 gefunden.

11. Wir genehmigen die Beschlüsse des Landrathes, welche sich auf die Kreisirrenanstalt Klingenmünster beziehen, insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und baulichen Verbesserung der Anstalt, dann bezüglich der Deckung der hierauf erwachsenden Kosten.

12. Den Beschlüssen des Landrathes, welche die Kreis-Kranken- und Pflege-Anstalt Frankenthal und die Verleihung pragmatischer Rechte an den Verwalter dieser Anstalt Heinrich Beller betreffen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

13. Schließlich genehmigen Wir auch die auf die Rheindämme sich beziehenden Beschlüsse des Landrathes.

Indem Wir dem Landrathe diesen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner lebhaften und verständnißvollen Förderung der Kreis-Interessen und versichern ihn neuerdings Unserer Huld und Gnade.

München, den 5. April 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel**. Dr. **Frhr. v. Feilitzsch**. Dr. **v. Landmann**.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1901.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	5 529	93
		Summa Cap. I für sich		
II		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	2 400	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	650	—
	3	Regiekosten	1 200	—
		Summa Cap. II	4 250	—
III		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
		b) Aus der Kreisschuldotation	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) Im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10 November 1861 einschlüssig der früheren Kongrualergänzungszuschüsse (Kap. I § 3 Tit 4 der Einnahmen)	130 745	—
		b) Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	210 156	88
		c) Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 38 339 ℳ 86 ₰	—	—
		d) Zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds und zwar für Lehrer in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 850 ℳ, und in Gemeinden über 2500 Seelen auf 910 ℳ	86 196	65
		Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) Aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 692 139 ℳ 09 ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	b) Aus Kreisfonds vom zweiten Jahre nach bestandener Anstellungsprüfung beginnend bis zum Eintritt in die zweite staatliche Dienstalterszulage	25 253	75
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	—	—
		Tit 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) Für Zulagen an Lehrer und Verweser auf schwierigen und gering dotirten Schulstellen	12 000	—
		b) Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schul- (bezw. Gemeinde-)Kassen; neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden aus Centralfonds	120 000	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenz-Beiträge	—	—
		b) Zum Unterhalt von Schulhäusern c) Zu Schulhaus-Neubauten	15 000	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen	31 000	—
		und außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—
		dann für Formularpapiere	200	—
		b) Für die Kreisschulinspektoren:		
		aa) Gehalte	12 780	—
		bb) Gehaltszulagen	1 260	—
		cc) Diäten und Reisekosten	4 120	—
		dd) Pension des quiescirten Kreisschulinspektors Lehmann .	3 990	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . 600 ℳ — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		α) aus Centralfonds	147 929	81
		β) aus Kreisfonds	24 300	—
		bb) Zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 18 813 ℳ 50 ₰	—	—
		cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	13 750	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	1	c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. bezw. 300 M. für eine Wittwe, 130 M. bezw. 150 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) 134 337 M. 78 ₰	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	8 000	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	20 000	—
		e) Zuschuß an die Kreisschulinspektors-Wittwe Littig zu ihrem Bezuge aus der Lehrerwittwenkasse	336	—
		f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift	515	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) Für dürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten .	10 000	—
		b) Für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen	1 000	—
		Tit 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Für Elementarfortbildungsschulen	2 300	—
		b) Zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	700	—
		c) Zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrerpersonals (Bildung von Konferenzbezirken)	6 700	—
		d) Zur Hebung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	2 000	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	6 200	—
		Summa § 1: 884 230 M. 23 ₰	902 154	09
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:		
		a) Kreisanstalten:		
		1. Progymnasium in Frankenthal	16 392	66
		2. „ „ Grünstadt	15 547	21
		b) Gemeindeanstalten:		
		1. Progymnasium in Bergzabern	10 087	65
		2. „ „ Dürkheim	10 001	74
		3. „ „ Edenkoben	11 337	—
		4. „ „ Germersheim	8 901	—
		5. „ „ St. Ingbert	10 767	—
		6. „ „ Kirchheimbolanden	7 811	—
		7. „ „ Kusel	7 312	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	2	8. Progymnasium in Ludwigshafen a./Rh.	8 654	—
		9. „ „ Pirmasens	9 604	75
		10 Lateinschule „ Annweiler	5 572	—
		11. „ „ Blieskastel	5 517	50
		12. „ „ Homburg	9 948	—
		13. „ „ Landstuhl	9 127	—
		14. „ „ Winnweiler	8 813	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	343	—
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds für Relikten von Studienlehrern dieser Schulen	336	—
		Summa § 2	156 072	51
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Kreis-Taubstummenanstalt Frankenthal:		
		Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	40 871	05
		Für den Neubau der Anstalt, hier siebente Rückzahlungsrate an den Maximilians-Getreidefond zur Tilgung der aus demselben entnommenen unverzinslichen Vorschüsse (in der Maximalhöhe von 200 000 M.)	20 000	—
		Summa § 3	60 871	05
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute in München	1 440	—
		Tit. 3. Zur Verfügung der Regierung	400	—
		Summa § 4	1 840	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Freiplätze für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in der K. Centralanstalt in München	720	—
		Summa § 5 für sich	—	—
	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
		Summa § 6 für sich	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
		Schwimmschulen	472	—
		Summa § 7 für sich	—	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
		Summa § 8 für sich	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 000	—
		Tit. 2/3. — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beiträge an Vereine und Institute:		
		a) An das germanische Museum in Nürnberg	200	—
		b) An die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" in Dürkheim	345	—
		c) An das Museum in Speyer	345	—
		d) An den historischen Verein der Pfalz	655	—
		e) An den pfälzischen Verschönerungsverein	500	—
		f) An den pfälzischen Kunstverein	300	—
		g) An den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns	200	—
		h) Beitrag an den pfälzischen Museumsverein für den Neubau des Museums	10 000	—
		Summa § 9	14 545	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zur Industrieschule in Kaiserslautern	3000	—
		Tit 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Kaiserslautern	63 365	88
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		aa) in Speyer	19 057	50
		bb) in Landau	24 472	74
		cc) in Zweibrücken	20 857	74
		dd) in Neustadt a./H.	22 530	—
		ee) in Ludwigshafen a./Rh.	25 703	22
		ff) in Pirmasens	18 330	—
		c) für Lehrattribute technischer Schulen	1 370	—
		d) Reservefond für dieselben	2 000	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Gewerbliche Fortbildungsschulen	1 200	—
		b) Exigenz der Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern	51 069	52
		c) Beitrag an die Webschule in Lambrecht	2 000	—
		Summa § 10	254 956	60
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2.		
		a) Kreisackerbauschule in Kaiserslautern: für den Betrieb (laufende Ausgaben)	18 795	42
		b) Stipendien für Schüler landwirthschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreisackerbauschule in Kaiserslautern	3 000	—
		c) Stipendien für Volksschullehrer zum Besuche der K. Akademie für Landwirthschaft in Weihenstephan	1 500	—
		d) Stipendien zum Besuche der an der K. Gartenbauschule in Weihenstephan stattfindenden Obstbaukurse, sowie der Wein- und Obstbauschulen in Neustadt a./H. und Geisenheim	500	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	11	Tit. 3. Landwirthschaftliche Winterschulen:		
		a) für Alsenz	2 200	—
		b) für Zweibrücken	1 600	—
		c) für Landau	1 600	—
		d) für Frankenthal-Grünstadt	1 600	—
		e) für Wolfstein	1 600	—
		f) für Bellheim	1 600	—
		g) für die Obst- und Weinbauschule in Kirchheimbolanden	1 600	—
		h) für die pfälzische Wein- und Obstbauschule in Neustadt a./H.	2 000	—
		i) für Prämien an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirthschaft verdient gemacht haben	200	—
		Summa § 11	37 795	42
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	690	—
		Tit. 2. Pensionsfond der pfälzischen Kreisgemeinde für die Lehrer an technischen Mittelschulen und der Kreisackerbauschule der Pfalz	31 402	59
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten	2 460	—
		b) für pfälzische Schüler der bayerischen Industrieschulen	1 000	—
		c) für Studirende der K. thierärztlichen Hochschule	500	—
		d) Stipendien für arme Schüler an Privat-Realschulen	500	—
		e) Stipendien für Besucher des Molkereikurses in Weihenstephan	300	—
		Summa § 12	36 852	59
		Summa Cap. III: 884 230 M. 23 ₰	1 469 279	26
IV		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. Beitrag für die Entwickelung der Industrie überhaupt	860	—
		Tit. 2. Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	1 200	—
		Tit. 3. Beitrag an die Handwerkskammer	9 900	—
		Tit. 4. Für sonstige industrielle Zwecke:		
		Beitrag zum Gewerbemuseum in Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrathes	6 000	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt:		
		a) aus Centralfonds	2 572	—
		b) aus Kreisfonds	928	—
		Tit. 2. — — — — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV	2	Tit. 3. Auf den kulturtechnischen Dienst:		
		I. Personalexigenz.		
		Gehalt und Gehaltszulage:		
		a) des K. Kreis-Kulturingenieurs	4 500	—
		b) des 1. Bezirks-Kulturingenieurs	2 820	—
		c) des 2. Bezirks-Kulturingenieurs	2 280	—
		d) Gehalt des technischen Bureaugehilfen	1 275	—
		e) Lohnzuschuß für die Kulturvorarbeiter	1 000	—
		f) Remuneration für den Regierungsboten	70	—
		II. Realexigenz.		
		Reisekosten und Tagegelder:		
		a) des K. Kreis-Kulturingenieurs	1 000	—
		b) des 1. Bezirks-Kulturingenieurs	700	—
		c) des 2. Bezirks-Kulturingenieurs	700	—
		d) des technischen Bureaugehilfen	500	—
		e) für Instrumente und Bureaueinrichtung	170	—
		f) für Literalien	150	—
		III. Eigentliche Regie.		
		Fixes Aversum für Bureaubedürfnisse:		
		a) des K. Kreis-Kulturingenieurs	300	—
		b) des 1. Bezirks-Kulturingenieurs	75	—
		c) des 2. Bezirks-Kulturingenieurs	75	—
		d) Bureaumiethe	90	—
		e) Beheizung und Beleuchtung	160	—
		f) Bureaureinigung	80	—
		g) für Drucksachen und Portoauslagen	90	—
		h) für weitere Ausbildung der Kulturvorarbeiter	100	—
		i) für Telephonmiethe	75	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke:		
		a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes	350	—
		b) Bildung von Stammzuchtbezirken	4 000	—
		c) Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften	20 000	—
		d) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein	500	—
		e) Alimentation der Gestütsrendantenswittwe Thomann	450	—
		f) für Hebung der Bienenzucht	200	—
		g) für die landwirthschaftliche Feldversuchsstation Kaiserslautern	6 660	—
		h) Zuschuß an den Verband pfälzischer landwirthschaftlicher Genossenschaften	750	—
		i) Zuschuß an den pfälzischen Spar- und Darlehens-Kasse-Verein „System Raiffeisen"	250	—
		k) für Hebung der Schweinezucht	2 000	—
		l) für Hebung der Geflügelzucht	50	—
		Summa Cap. IV	72 880	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
V		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . .	2 200	—
	2	Tit. 1. Unterstützung dürftiger Hebammen bezw. des pfälzischen Hebammenvereins	400	—
		Tit. 2. Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—
	3	Zur Sustentation von Distriktsthierärzten	6 000	—
		Summa Cap. V	9 000	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.		
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten und der Mehrausgabe des Vorjahres	156 795	82
		Tit. 2. Für Zustandsetzungsarbeiten	4 460	—
		Tit. 3. Für Neubauten	68 613	75
		Tit. 4. Erste Rückzahlungsrate an den Maximilians-Getreidefond zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 250 000 M.	5 000	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranker	840	—
		Tit. 3. Zur Förderung der Landkrankenpflege an den bayerischen Frauenverein	600	—
	4/5	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6	Kreis-Kranken- und Pflege-Anstalt Frankenthal.		
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	263 034	15
		Tit. 2. Für Abriß und Neubau des sogen. Porzellanbaues: Vierte Rückzahlungsrate an den Maximiliansgetreidefond zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 153 000 M.	15 000	—
	7	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	8	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern . . .	53 000	—
	9	Tit. 1. Zur Unterbringung schwachsinniger, epileptischer und krüppelhafter Kinder in entsprechenden Anstalten	6 000	—
		Tit. 2. Beitrag zur Kinderheilstätte Dürkheim	1 000	—
		Tit. 3. Beitrag zur Volksheilstätte	500	—
	10	— — — — — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	7 100	—
		Tit. 2. Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2 040	—
		Tit. 3. Jahresbeitrag zur Dick-Stiftung	—	—
		Tit. 4. Beitrag an den pfälzischen Arbeiterkolonie-Verein	2 000	—
		Tit. 5. Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	3 000	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	4 130	—
		Summa Cap. VI	593 113	72
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen	86 000	—
	2	Beitrag zu den Gemeindestraßen	—	—
	3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	4	Tit. 1. Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme .	10 000	—
		Summa Cap. VII	96 000	—
VIII		**Uebrige Kreisausgaben.**		
	1	Belohnung für Erlegung von Raubthieren sowie für Beanzeigung von Baumbeschädigungen und Entdeckung des Thäters	260	—
	2	Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	2 000	—
	3	Tit. 1. Zuschuß zu dem Pensionsvereine pfälzischer Kreisbediensteter behufs Bildung eines Stammkapitales (19. von 36 Raten)	7 000	—
		Tit. 2. Zur Deckung des Ausfalls der Pensionskasse für pfälzische Kreisbedienstete	—	—
	4	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 990	—
	5	Kreisuntersuchungsanstalt Speyer:		
		Für laufende Ausgaben	6 072	—
		Summa Cap. VIII	23 322	—
IX		**Allgemeiner Reservefond**	14 399	97
		Summa Cap. IX für sich	—	—
		Summa der Kreis-Ausgaben 884 230 ℳ 23 ₰	2 287 774	88

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-relikten	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblicher Unterricht	—	—
		Summa § 2 für sich	—	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation:		
		a) — — — — — — — — — — — — —	—	—
		b) Neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	120 000	—
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungs-zuschüsse	28 501	20
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	210 156	88
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Schul-verweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 38 339 M 86 ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienst-jahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M nach 5 und von 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . 692 139 M 09 ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . 600 M — ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
I	3	Tit. 9.		
		a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	147 929	81
		b) Zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . . . 18 813 M. 50 ₰	—	—
		c) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	13 750	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) Nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. bezw. 300 M. für eine Wittwe, 130 M. bezw. 150 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) . . . . 134 337 M. 78 ₰	—	—
		b) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrersrelikten	8 000	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1 715	—
		Tit. 12. Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 000	—
		Summa Cap. I A: 884 230 M. 23 ₰	534 052	89
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen	2 572	—
		Summa Cap. I B für sich	—	—
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.		
	1/2	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8 571	—
		Summa Cap. I C für sich	—	—
		Summa Cap. I 884 230 M. 23 ₰	545 195	89
II		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1	Rheindammpacht bei den Hemshöfen ꝛc. pro 1901 . . .	10 407	75
	2	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	9 860	67
	3	Rekognitionsgebühr des Joseph Gaßmann, Pächters der Germersheimer Fähre, für seine auf dem Hauptrheindamme stehenden Gebäude	1	—
	4	Erkennungsgebühr des Matthäus Fischer und 2 Konsorten von Otterstadt für Errichtung von Feldbrennöfen bei der Waldseer Dammüberfahrt	12	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III				
	5	Erkennungsgebühr des Matthäus Müller von Otterstadt für Herstellung einer Ueberfahrt und einer Einladestelle am sog. Ellenbogen unterhalb Speyer	5	—
	6	Erkennungsgebühr des Joseph Gantner von Sondernheim für Benützung des Hauptrheindammes als Fahrweg und mit der Rollbahn	2	—
	7	Erkennungsgebühr der Gemeinde Oppau für Erbauung eines Färcher- und Dammwachthauses auf dem Hauptrheindamme	1	—
	8	Erkennungsgebühr der „Vereinigten Speyerer Ziegelwerke“ in Speyer für Benützung eines Streifens der äußeren Dammböschung oberhalb km 0,5 der Rheindammeintheilung als Lagerplatz	20	—
	9	Erkennungsgebühr des Emil Metzner in Frankenthal für Anlage einer Rohrwasserleitung quer durch den Rheindamm bei km 11,7 in der Gemarkung von Oppau	1	—
	10	Erkennungsgebühr der Gebrüder Giulini in Ludwigshafen a./Rh. für Benützung des Hauptrheindammes bei Anlage eines Industriegeleises	5	—
	11	Erkennungsgebühr für Herstellung einer Dammscharte und für Benützung eines Theiles der Rheindammböschung bei Anlage eines Industriegeleises unterhalb des Speyerer Hafens	30	—
	12	Erkennungsgebühr für Anlage einer Dammscharte beim Fabriketablissement der Firma J. Himmelsbach unterhalb Speyer	10	—
	13	Erkennungsgebühr für Herstellung einer Rampenanlage beim Fabriketablissement der Firma F. Kirrmeyer unterhalb Speyer	5	—
	14	Erkennungsgebühr der Firma Franz Kirrmeyer in Speyer für Anlage einer Dammscharte	10	—
	15	Erkennungsgebühr der Firma Kirrmeyer und Scherer in Speyer für Durchquerung des Hauptrheindammes . .	1	—
	16	Erkennungsgebühr der Firma Himmelsbach in Speyer	1	—
	17	Erkennungsgebühr des Ziegeleibesitzers Hoock in Altripp	1	—
	18	Erkennungsgebühr der Firma Clemens Dörr u. Cie. in Germersheim für Herstellung einer Dammscharte. . . .	6	—
	19	Erkennungsgebühr der Düngerfabrik Michel u. Cie. in Ludwigshafen a./Rh. für Herstellung einer Schwefelsäureleitung über den Rheindamm bei ihrer Fabrik	10	—
	20	Erkennungsgebühr derselben Firma für Herstellung einer Rohrleitung für Sägmehl und Spähne über den Hauptrheindamm bei km 7,170.	10	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	21	Erkennungsgebühr der Ziegeleibesitzer Gebrüder Stubenrauch in Sondernheim für Benützung des Hauptrheindammes zur Anlage eines Rollgeleises.	10	—
	22	Desgleichen des Hofgutes Scharrau, resp. des Pächters Schadt für ein Rollbahngeleise über den Hauptrheindamm	2	—
	23	Erkennungsgebühr des Fabrikanten J. B. Silbermann in Ludwigshafen a./Rh. für Anlage eines Fußweges über den Hauptrheindamm bei seiner Fabrik	1	—
	24	Erkennungsgebühr der Firma Huth u. Cie., Säge- und Hobelwerk in Ludwigshafen a./Rh. für Errichtung eines Schuppens auf dem Hauptrheindamme	5	—
	25	Erkennungsgebühr der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a./Rh. für alle seither innerhalb des Rheindammes geschaffenen Anlagen, insoweit dieselben nicht zu den von ihr gepachteten Dammflächen gehören . .	30	—
		Summa Cap. III	20 447	42
IV		**Kreis-Umlage zu 37,5 Prozent** von der Steuerprincipalsumme von 4 438 724 M. 65 ₰ nach Abzug von 1/8 % für ungiebige Posten im Nettobetrage von	1 658 973	33
		Summa Cap. IV für sich	—	—
V		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	63 158	24
		Summa Cap. V für sich	—	—
		Summa der Kreis-Einnahmen 884 230 M. 23 ₰	2 287 774	88

Nr. 7893.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1899.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1899 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1901.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1901 2 366 946 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 23 669 ℳ 46 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1901.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten besonderen Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, wornach die Vorlage der Staatsregierung betr. die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals an den Realschulen angenommen wurde, haben Wir bereits unterm 21. Dezember 1900 Unsere Genehmigung ertheilt.

2. Der Landrath hat der Stadtgemeinde Weiden zur Bestreitung der Kosten eines dreiklassigen Lateinunterrichts zunächst in Verbindung mit der dortigen Realschule aus der Kreisreserve einen Zuschuß von 2000 ℳ bewilligt. Wir ertheilen diesem Beschlusse gerne Unsere Genehmigung.

3. Die Beschlüsse des Landraths über die Vertheilung der neuen Kreisschuldotation für die Jahre 1900 und 1901 erhalten Unsere Genehmigung.

4. Gerne genehmigen Wir die vom Landrathe beschlossene Bereitstellung besonderer Mittel für die Gewährung von Freiplätzen in der Haushaltungsschule zu Amberg und von Stipendien an Besucher der Molkereischule zu Weihenstephan.

5. Zu der vom Landrathe beschlossenen Zusicherung eines Jahreszuschusses von je 1500 ℳ für neu zu errichtende landwirthschaftliche Winterschulen in Amberg und Tirschenreuth geben Wir unter wohlgefälliger Anerkennung der vom Landrathe diesen Schulen zugewendeten Förderung Unsere Genehmigung.

6. Dem Beschlusse des Landrathes bezüglich der Gehaltsverhältnisse des I. Assistenzarztes der Kreis-Irrenanstalt Karthaus—Prüll, Oberarztes Dr. Josef Ellmann, haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Januar 1901.

Auch die übrigen auf die Kreisirrenanstalt Karthaus—Prüll sich beziehenden Landrathsbeschlüsse werden genehmigt.

7. Der Landrath hat als Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer unter Ermäßigung der von der k. Regierung eingesetzten Position den Betrag von 5200 ℳ genehmigt.

Diesem Beschlusse ertheilen Wir mit dem Bemerken die Genehmigung, daß künftig der durch die Aufsichtsbehörde nach § 103n Abs. III der Gewerbeordnung geprüfte und genehmigte Bedarf der Handwerkskammer nach den Bestimmungen des Art. I Ziff. 7 des Gesetzes über die Ausscheidung der Kreislasten und des Art. 15d Abs. II des Landrathsgesetzes von der Kreisgemeinde zu decken ist. Bei der Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes der Handwerkskammer durch die Aufsichtsbehörde ist etwaigen Anträgen und Wünschen des Landrathes thunlichst Rechnung zu tragen.

8. Dem Beschlusse des Landrathes bezüglich der Neuorganisation des kulturtechnischen Dienstes ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Hiegegen können Wir den Beschluß des Landrathes bezüglich der Berechnung der Dienstalterszulage des Kreiskulturingenieurs Albrecht in Regensburg für den Fall der

Einreihung desselben in die Klasse VIIb des Gehaltsregulatives nicht genehmigen, da hiebei nur die im Dienste des Kreises, nicht aber auch die im Dienste des landwirthschaftlichen Kreisvereins verbrachte Zeit zu Grunde gelegt werden kann.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seines eifrigen Bestrebens für die Förderung der Kreisinteressen sowie die wiederholte Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 2. April 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1901.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	14 874	60
		Summa Cap. I für sich.	—	—
II		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	2 500	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	400	—
	3	Regiekosten	1 100	—
		Summa Cap. II	4 000	—
III		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	8 924	84
		b) aus der Kreisschuldotation	41 469	87
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 813 ℳ 39 ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Titel 4 der Einnahmen) . .	99 736	53
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	118 468	86
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 34 470 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrer-Einkommens aus Kreisfonds . .	24 257	29
		e) zur Aufbesserung des Minimalgehaltes jener Lehrerstellen, mit welchen Dienstgründe nicht verbunden sind, sowie zur Aufbesserung jener Lehrstellen, welche zwar mit geringfügigen Dienstgründen versehen sind, aber keinen oder nur einen geringen Ertrag abwerfen von 810 ℳ auf 900 ℳ aus Kreisfonds .	32 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M nach 5 und von je 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . . . . 372 656 M — ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	53	15
		bb) aus der Kreisschuldotation . . . . }	3 875 135	40 —
		b) Naturalverpflegungsbeiträge	25 000	—
		c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrerpersonals	1 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) Remunerationen	—	—
		b) Unterstützungen	8 600	—
		c) Unterstützungen für die zum aktiven Militärdienst ausgehobenen Schuldienstexspektanten	2 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	9 878	45
		b) aus der neuen Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	118 000	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	567	78
		bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern } zu Schulhausneubauten	30 000	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	393	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	10 500	—
		b) für den Kreisschulinspektor:		
		aa) Gehalt	3 720	—
		bb) Gehaltszulage	420	—
		cc) Diäten und Reisekosten	1 440	-

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . 270 ℳ — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrerpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		α) aus Centralfonds	101 920	—
		β) aus Kreisfonds:		
		1. im Allgemeinen	43 950	—
		2. zur Bildung höherer Pensionsklassen und zur Gewährung von Zulagen auf Grund der Allerhöchst genehmigten Landrathsbeschlüsse	22 510	—
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 16 785 ℳ — ₰	—	—
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen:		
		α) aus Centralfonds	8 000	—
		β) aus Kreisfonds	—	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ bezw. 300 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ bezw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 78 110 ℳ — ₰	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	4 800	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) im Allgemeinen	255	60
		β) für besonders dürftige Schullehrers-Wittwen . . .	686	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	10 000	—
		e) Pension der Kreisschulinspektorswittwe Zitzelsberger in Regensburg	1 332	—
		f) Pension der Relikten des Kreisschulinspektors Sterner in Regensburg	1 264	80
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
		b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	—	—
		b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	1 200	—
		c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	219	60
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	4 053	51
		Erübrigungen	—	—
		Summa § 1: 502 291 ℳ — ₰	747 665	96
	2	Progymnasien und Lateinschulen	—	—
		Summa § 2	—	—
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag an die Kreistaubstummen-Anstalt in Regensburg	16 000	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) in der Taubstummenanstalt in Regensburg	5 000	—
		b) in der Privattaubstummenanstalt in Zell	1 620	—
		Summa § 3	22 620	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute in München	720	—
		Tit. 3. Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungs-Verein	100	—
		Summa § 4	820	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 160	—
		Summa § 5	2 160	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Tit. 1. Institut der armen Schulschwestern in Amberg	600	—
		Tit. 2. Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande . . .	6 900	—
		Tit. 3. Dem Pensionate im Kloster der Salesianerinnen in Pielenhofen	348	—
		Summa § 6	7 848	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten	—	—
		Summa § 7	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	300	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg	515	—
		Tit. 3. Beiträge an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	686	—
		Tit. 4. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 5. Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	90	—
		b) an die botanische Gesellschaft in Regensburg	170	—
		c) an den naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . . .	170	—
		Summa § 9	1 931	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule Regensburg (einschließlich 977 M. 15 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds)	67 000	—
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		sechsklassige Realschule Amberg	21 000	—
		" " Neumarkt	17 000	—
		" " Weiden	14 000	—
		c) behufs Deckung des Mehrbedarfs für die Gehalte der Professoren an den Realschulen des Kreises nach Maßgabe der Landrathsbeschlüsse vom 12. November 1897 und 11. November 1898	2 340	—
		d) zur Gleichstellung der Besoldungen des Lehrerpersonals an den 3 Realschulen Amberg, Neumarkt und Weiden nach den für das Lehrpersonal an den staatlichen Anstalten maßgebenden Normen	3 211	50
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		Für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt . . .	1 400	—
		Tit. 4. Beiträge zur städtischen Baugewerkschule in Regensburg . .	2 000	—
		Summa § 10	127 951	50
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Für Stipendien zum Besuch der Weihenstephaner Molkereischule	125	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	4 500	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt	2 230	—
		Tit. 4. Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg . . .	320	—
		Summa § 11	7 175	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	350	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	19 000	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der landwirthschaftlichen und Realschulen, dann der landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen	2 000	—
		Summa § 12	21 350	—
		Summa Cap. III 502 291 M. — ₰	939 521	46
IV		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		Tit. 3. Beitrag zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer in Regensburg	5 200	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	4 000	—
		Tit. 2. Für Kulturunternehmungen überhaupt	3 000	—
		Tit. 3. Für den Kreiskultur-Ingenieur:		
		a) pragmatischen Gehalt	3 360	—
		b) Gehaltszulage	180	—
		c) für Kanzleibedürfnisse	200	—
		d) für Diäten und Reisekosten	1 500	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) Beitrag zur Hebung der landwirthschaftlichen Viehzucht . . .	3 500	—
		b) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichts	600	—
		c) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht	500	—
		d) für die Förderung der Fischzucht (Fischotterprämien)	500	—
		e) Beitrag für den Kreisfischereiverein	800	—
		f) für Hebung der Pferdezucht	1 500	—
		g) zur Förderung des Obstbaues und zu Stipendien für den Unterricht an der Obstbauschule Weihenstephan, je 500 M. . . .	1 000	—
		h) für Hebung der Privatwaldwirthschaft	500	—
		i) für Hebung der Geflügelzucht	100	—
		k) für Hebung der Bienenzucht	300	—
		l) dem Kreisverband landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine .	—	—
		Summa Cap. IV	27 740	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
V		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	11 000	—
	2	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge zur Sustentation von Distriktsthierärzten . .	1 200	—
		Summa Cap. V	12 200	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	Zuschuß an den Maximilianshilfs- und Kreisgetreide-Magazinsfond zur Unterstützung in außerordentlichen Noth- und Unglücksfällen	2 000	—
	2	Kreisirrenanstalt.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	47 000	—
		Tit. 2. Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens vom Jahre 1880:		
		a) Annuität nach dem Tilgungsplan	26 041	25
		b) Provision für Einlösung der verlooften Obligationen und Coupons zu 1/4 % (Verloosungsbetrag 7500 ℳ, Coupon 18 541 ℳ 25 ₰	68	75
		c) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei der Versicherungsanstalt der Oberpfalz und von Regensburg im Betrage von 500 000 ℳ (3 1/2 %ige Verzinsung und 1 % Tilgung; 3te Tilgungsrate 5356 ℳ 12 ₰ und 17 143 ℳ 88 ₰ Zinsen)	22 500	—
		d) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt im Betrage von 200 000 ℳ (3 1/2 %ige Verzinsung und 1 % Tilgung. 1te Tilgungsrate 2000 ℳ und 7000 ℳ Zinsen)	9 000	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Der Maximiliansanstalt in Nürnberg	315	—
		Tit. 2. Der Dr. Stör'schen, nun Dr. Schneider'schen Privat-Augenheilanstalt in Regensburg	400	—
		Tit. 3. Der Dr. Brunnhuber'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg	400	—
		Tit. 4. Der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom rothen Kreuz in München	200	—
		Tit. 5. Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom rothen Kreuz in München zur Förderung der Landkrankenpflege	—	—
		Tit. 6. Dem Dr. Hauner'schen Kinderspital in München	100	—
	4	Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau .	250	—
	5	Für Gebäranstalten:		
		a) in München (Universitäts-Frauenklinik)	650	—
		b) in Erlangen (Universitäts-Frauenklinik)	500	—
		c) in Regensburg	3 300	—
		— — — — — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	7	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige u. s. w.		
		Tit. 1. Der Kretinenanstalt Lauterhofen:		
		a) für 22 halbe Freiplätze zu je 120 ℳ — ₰	2 640	—
		b) für die Unterbringung unheilbarer weiblicher Irren	500	—
		Tit. 2. Der Anstalt für Schwachsinnige in Holnstein für 15 Freiplätze zu je 120 ℳ	1 800	—
		Tit. 3. Der Wohlthätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
		a) für 28 halbe Freiplätze à 135 ℳ	3 780	—
		b) für Besoldung des Anstaltsarztes	500	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		Tit. 1. Zum Betriebe der Kreisrettungsanstalt Burglengenfeld . .	9 300	—
		Tit. 2. Für 5 ganze und 22 halbe Freiplätze ebendort zu je 125 ℳ und 62 ℳ 50 ₰	2 000	—
		Tit. 3. Der Rettungsanstalt für Mädchen in Ettmannsdorf für Freiplätze und als Betriebszuschuß	4 800	—
	9	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Tit. 1. Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern . .	500	—
		Tit. 2. Unterstützung an arme Gemeinden und Private zum Unterhalt von Angehörigen in der Kreisirrenanstalt	7 500	—
		Tit. 3. Unterstützung armer Kreisangehöriger	500	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. V des Armengesetzes	24 713	—
		Summa Cap. VI	171 258	—
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1	a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Verbindungswege	51 500	—
		b) zur Gewährung von Zuschüssen an die Bezirkstechniker	11 400	—
		c) Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter und deren Relikten im diesrheinischen Bayern	200	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	23 500	—
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	2 500	—
		Summa Cap. VII	89 100	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VIII		**Uebrige Kreisausgaben.**		
	1	Auf Förderung des Feuerlöschwesens.		
		Tit. 1. a) Unterstützung freiwilliger Feuerwehren und armer Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	1 800	—
		b) Reiseentschädigung der Mitglieder des Kreisfeuerwehr-Ausschusses	200	—
		Tit. 2. Pauschal-Entschädigung des Kreisfeuerwehrvertreters für Besichtigungsreisen	200	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	5 700	88
		Summa Cap. VIII	7 900	88
IX		**Allgemeiner Reservefond**	21 378	23
		Summa Cap. IX für sich	—	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 287 973	17
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Tit. 1. Zuschuß an die Kreisrealschule Regensburg	977	15
		Summa § 2	977	15
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	19 424	22
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	393	—
		Tit. 3. a) Budgetmäßige Kreisschuldotation	69 446	56
		b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	118 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrual-Ergänzungszuschüsse	36 659	63
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	118 468	86
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 34 470 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . . . . 372 656 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren . . . . 270 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9. a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	101 920	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . 16 785 ℳ — ₰	—	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	8 000	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ bezw. 300 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ bezw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 78 110 ℳ — ₰	—	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrersrelikten	4 800	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Tit. 12. Zur Unterstützung dürftiger Schuldienst-Exspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 000	—
		Summa § 3: 502 291 ℳ — ₰	482 827	27
		Summa Cap. 1 A: 502 291 ℳ — ₰	483 804	42
		B. Zuschuß aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . . .	2 572	—
		Summa Cap. I: 502 291 ℳ — ₰	486 376	42

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
II	3	**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:**		
		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Hilfs- und Kreis-Getreide-Magazinsfonds für Schulhausbauten	8 360	—
		Summa Cap. III für sich	—	—
IV		**Kreisumlage zu 31,9 Prozent**		
		von der Steuerprincipalsumme von 2 366 946 ℳ — ₰ nach Abzug von 1½% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . .	743 729	94
		Summa Cap. IV für sich	—	—
V		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	49 506	81
		Summa Cap. V für sich	—	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 287 973	17

Nr. 7755.

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1899.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1899 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1901.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Oberfranken beträgt für das Jahr 1901 2851860 ℳ 76 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 28518 ℳ 60 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1901.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Beschlüsse und Anträge des Landraths ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Zur Erhöhung der für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bestimmten Mittel ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung. Zugleich sprechen Wir die Erwartung

aus, daß es im Interesse des Volksschulwesens gelingen werde, die Verfügung über die dem Kreise für die Jahre 1900 und 1901 zugewiesenen Antheile an der neuen Kreis-Schuldotation noch vor dem Wiederzusammentritte des Landrathes auf Grund der durch den versammelten Landrath seinem Ausschusse ertheilten Ermächtigung herbeizuführen.

2. Dem Beschlusse des Landraths, wonach die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals an den Realschulen, angenommen wurde, haben Wir bereits unterm 21. Dezember 1900 Unsere Genehmigung ertheilt.

3. Dem Beschlusse des Landraths, für die städtische Baugewerkschule in Bamberg einen Zuschuß von 2000 ℳ zu bewilligen, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

4. Gerne genehmigen Wir die vom Landrathe beschlossene Willigung des Betrages von je 150 ℳ für Stipendien an kreisangehörige Besucher der Garten-, Wein- und Obstbauschule in Veitshöchheim und der Molkereischule in Weihenstephan.

5. Dem Antrage des Landraths, die Realschulen, Progymnasien und Lateinschulen auf die Staatskasse zu übernehmen, vermögen Wir nicht stattzugeben.

6. Den bezüglich der Kreisirrenanstalt gefaßten Beschlüssen des Landraths ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Hiebei wird bezüglich des Beschlusses, die im Jahre 1897 zur Herstellung von Erweiterungsbauten aus verschiedenen Kreisfonds aufgenommenen Passivvorschüsse in ein bei der Versicherungsanstalt für Oberfranken aufzunehmendes Anlehen umzuwandeln, die erforderliche gesetzliche Ermächtigung vorbehalten.

7. Die Beschlüsse des Landraths hinsichtlich der auf die Kreis-Reserve, beziehungsweise auf die Erübrigungen des Jahres 1900 übernommenen Positionen werden genehmigt.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, erkennen Wir neuerdings wohlgefällig seine eifrige Förderung der Kreis-Interessen an und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Berchtesgaden, den 31. März 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-Bezirkes Oberfranken für das Jahr 1901.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	17 327	90
		Summa Cap. I für sich	—	—
II		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . .	3 250	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-ausschusses	800	—
	3	Regie-Kosten	1 200	—
		Summa Cap. II	5 250	—
III		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonales:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	10 309	31
		b) aus der Kreisschuldotation	16 315	77
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe .	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungs-Zuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . .	120 328	51
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	145 527	74
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen, einschließlich der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 43 380 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) in den in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Schuldotations-Gesetzes bezeichneten Gemeinden und zwar der wirklichen Schullehrer auf 850 ℳ, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 680 ℳ	73 256	65
		bb) in der Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden auf 1000 ℳ	9 529	49

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	1	cc) Gehaltsaufbesserung für das unter aa und bb nicht berücksichtigte Lehrerpersonal und zwar von:		
		100 M. für die wirklichen Schullehrer	17 800	—
		80 M. für die Verweser	2 800	—
		50 M. für die weltlichen und klösterlichen Lehrerinnen	3 800	—
		dd) zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer in den in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes bezeichneten Gemeinden auf 910 M.	43 369	74
		ee) zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer in den in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Gemeinden auf 1060 M.	4 320	—
		Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminar-Schlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M. nach 5 und von je 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von den bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 511 092 M. — ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds:		
		aa) für die ältesten Lehrer im Kreise	40	—
		bb) Zulagen für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Gehilfen, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben	15 060	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) für vorübergehende Aushilfen . . . . b) zur Unterstützung der Schullehrer-Relikten behufs Honorirung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser ꝛc.	11 000	—
		c) zur Honorirung des Lehrerpersonals für Ertheilung des Abtheilungs-Unterrichts	5 000	—
		Tit 5. a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal	3 000	—
		b) Unterstützungen für die zum aktiven Militärdienst ausgehobenen Schuldienst-Exspektanten	2 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	1 910	24
		b) aa) aus der Kreis-Schuldotation, wie bisher	6 402	94
		bb) neue Kreis-Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	121 000	—
		c) Allgemeine Beiträge an die Schulkassen der Städte:		
		Bamberg	7 555	—
		Bayreuth	7 586	—
		Hof	5 143	—
		d) an dürftige Gemeinden für die Schulpersonal-Exigenz . .	1 050	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge	3 500	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern } incl. 15 000 ℳ außerordentlicher Staatszuschuß c) zu Schulhaus-Neubauten }	66 000	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben . . . . 21 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten und Reisekosten der Distrikts-Schul-Inspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	14 270	—
		b) für den Kreis-Schul-Inspektor:		
		aa) Gehalt	4 260	—
		bb) Gehaltszulage	420	—
		cc) Diäten und Reisekosten-Aversum	1 080	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren	—	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		α) aus Centralfonds	83 880	—
		β) aus Kreisfonds	66 170	—
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 17 964 ℳ — ₰	—	—
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	6 000	—
		c) Unterstützungs-Beiträge für Schullehrers-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ beziehungsweise 300 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ bezw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 95 220 ℳ — ₰	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	5 700	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) aa) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises Oberfranken	9 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	bb) Besonderer Zuschuß an dieselbe zur Ergänzung des Stammvermögens	—	—
		cc) Zuschuß an dieselbe für oberfränkische Lehrerwaisen . .	343	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	200	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamts-Zöglinge und Schul-Praktikanten:		
		Zur Gewährung von Unterstützungen an:		
		a) dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	6 000	—
		b) Zöglinge im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern	450	—
		c) Lehramts-Kandidatinnen im englischen Fräulein-Institute in Bamberg	540	—
		d) Zöglinge im Ludwigs-Lehrerinnen-Seminare in Memmingen .	500	—
		e) unbemittelte Schulpräparandinnen in der höheren weiblichen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Aschaffenburg	500	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distrikts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	570	—
		b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remunerationen für die Bezirkshauptlehrer	4 920	—
		c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfond aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 428	60
		d) Gratiale aus Centralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	1 700	—
		Summa § 1: 667 677 ℳ — ₰	917 815	14
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
		b) aus Kreisfonds:		
		für das Progymnasium in Wunsiedel	12 500	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	100	—
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrers-Relikten	—	—
		Tit. 4. Für die Lateinschule Forchheim	6 000	—
		Summa § 2	18 600	—
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:		
		a) an die Taubstummen-Anstalt Bamberg	3 455	—
		b) „ „ „ „ Bayreuth:	—	—
		α) Gehalt des Lehrers	1 770	—
		β) „ eines II. Lehrers (Verweser) für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1901	400	—
		γ) Dotationsbeitrag	1 875	—

2. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach zur Beförderung von drei älteren Gymnasiallehrern an Progymnasien zu Gymnasialprofessoren die Mittel und zwar zunächst auf Rechnung der Kreisreserve zur Verfügung gestellt werden, haben Wir Unsere Genehmigung bereits gelegentlich der Beförderung der betreffenden Lehrer ertheilt.

3. Die hinsichtlich der Gehaltsbezüge einzelner Mitglieder des Lehrkörpers der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof gefaßten Beschlüsse des Landrathes werden genehmigt.

Der Beschluß des Landrathes über die dem gegenwärtigen Pächter des Schulgutes von Lichtenhof aus Anlaß von Grundveräußerungen zu gewährende Abfindung hat Unsere Genehmigung bereits gefunden und verweisen Wir in dieser Hinsicht auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Dezember v. J. Nr. 22914.

4. Nachdem der Landrath die von der Regierung unterbreitete Vorlage zur Verbesserung der Verhältnisse des Realschulpersonales angenommen hat, haben Wir diesem Beschlusse bereits unter'm 21. Dezember v. J. Unsere Genehmigung ertheilt.

Weiterhin hat der Landrath die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Pedelle an den Realschulen nach Maßgabe der k. Allerh. Verordnung vom 26. Juni 1894 die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Bediensteten betr., geregelt. Wir ertheilen auch diesem Beschlusse Unsere Genehmigung mit der Wirkung, daß die Pensionslast hieraus auf die Staatskasse übernommen wird.

5. Dem Beschlusse des Landrathes, der Pedellswittwe Babette Wölfel vom 1. Februar 1900 ab eine Wittwenpension von jährlich 201 ℳ und dem Pedell der Realschule in Weißenburg a/S. Elias Fischer vom 1. Juni 1900 ab eine jährliche Sustentation im Betrage von 621 ℳ à Conto des Kreispensionsfondes für technische Schulen in Mittelfranken zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Der Landrath hat die im Etat der Kreisrealschule in Nürnberg geforderten Mittel für die Rektorstelle dieser Anstalt zur Verfügung gestellt und dem neuen Rektor eine Funktionszulage von 1200 ℳ bewilligt. Dieser Beschluß wird genehmigt.

7. Der Landrath hat beschlossen, in Nürnberg eine zweite Kreisrealschule zu errichten unter der Voraussetzung, daß die Stadt Nürnberg außer der unentgeltlichen Bereitstellung eines Bauplatzes noch 300 000 ℳ zu den hiedurch entstehenden Kosten beiträgt und mit der Maßgabe, daß die nicht gedeckte Bedarfssumme durch ein Anlehen der Kreisgemeinde aufgebracht werde und daß der ständige Landrathsausschuß ermächtigt sei, das Weitere im Benehmen mit der Kreisregierung zu beschließen.

Wir ertheilen diesem Beschlusse vorbehaltlich der gesetzlichen Ermächtigung zur Aufnahme des erforderlichen Anlehens gemäß Art. 15 lit. f Abs. 2 des Landrathsgesetzes gerne die Genehmigung. Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird hienach die weiteren Verfügungen treffen.

8. Die vom Landrathe beschlossenen Erhöhungen der Zuschüsse für die gewerblichen Fortbildungsschulen mit 5468 ℳ, zur städtischen Baugewerkschule in Nürnberg mit 2000 ℳ, zur Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Ansbach mit 4648 ℳ, sowie die Neubewilligung eines Zuschusses von 1200 ℳ an die Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth erhalten Unsere Genehmigung.

9. Die Beschlüsse des Landrathes über die Vertheilung der neuen Kreisschuldotation werden gutgeheißen. Zu der beträchtlichen Erhöhung der Beiträge aus Kreisfonds für die Unterhaltung und den Neubau von Schulhäusern ertheilen Wir gerne Unsere Zustimmung.

10. Die von dem Landrathe beschlossene Bereitstellung erheblich vermehrter Mittel für Zwecke landwirthschaftlichen Unterrichtes genehmigen Wir gerne unter erneuter wohlgefälliger Anerkennung des vom Landrathe bekundeten Interesses für diesen Unterrichtszweig.

11. Die Bereitstellung des Betrages von 1500 ℳ aus der allgemeinen Kreisreserve zur Bestreitung der Kosten für regelmäßige ohrenärztliche Untersuchungen der Zöglinge der mittelfränkischen Taubstummenanstalten wird genehmigt.

12. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Reorganisation des kulturtechnischen Dienstes, dann bezüglich der Gehaltsverhältnisse des kulturtechnischen Personales, insoweit sie nicht bereits durch Unsere Entschließung vom 5. Dezember v. J. Nr. 26574 genehmigt worden sind, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

13. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Angelegenheiten der beiden Kreisirrenanstalten Erlangen und Ansbach lassen Wir gleichfalls die Genehmigung zu Theil werden.

Hinsichtlich des Beschlusses über die Aufstellung des Direktors an der letzteren Anstalt bemerken Wir, daß die Aufstellung nur unter Verleihung staatsdienerlicher Rechte erfolgen kann. Im Uebrigen verweisen Wir in dieser Beziehung auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. März l. J. Nr. 5366.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seines eifrigen und ersprießlichen Bestrebens für Förderung der Kreisinteressen sowie die wiederholte Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 28. März 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	12	c) zur Gewährung von zwei Stipendien zum Besuche der Garten-, Wein- und Obstbauschule in Veitshöchheim	150	—
		d) zur Gewährung eines Stipendiums zum Besuche der Molkereischule in Weihenstephan	150	—
		Summa § 12	13 189	55
		Summa Cap. III 667 677 M. — ₰	1 165 718	73
IV		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. Zuschuß an das Gewerbemuseum in Nürnberg	200	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		Tit. 3. Bedarf der Handwerkskammer für Oberfranken für das Jahr 1901	7 000	—
		Tit. 4. Zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte oberfränkische Handwerker zum Besuche der Meisterkurse in Nürnberg	500	—
	2	Ausgaben für Kulturzwecke.		
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt . .	4 000	—
		Tit 2. — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. Gehaltsbezüge des Kulturtechnikers:		
		a) Gehalt	4 470	—
		b) Gehaltszulage	420	—
		c) Reisekosten-Aversum	1 080	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußkorrektionen, der Bewässerungen und Entwässerungen	7 000	—
		b) für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—
		c) für Förderung der Pferdezucht	600	—
		d) für Prämien auf Erlegung von Fischottern	300	—
		Summa Cap. IV	31 570	—
V		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . .	9 300	—
	2	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge an Distrikts-Gemeinden zur Sustentation von Distrikts-Thierärzten	2 400	—
		Summa Cap. V	11 700	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Nothfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	4 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2	Kreis-Irrenanstalt.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	39 000	—
		Tit. 2. Für Neubauten zum Zwecke der Beseitigung der Ueberfüllung der Kreis-Irrenanstalt:		
		zur Verzinsung und Tilgung der zur Herstellung früherer Erweiterungs-Bauten aufgenommenen Passivvorschüsse	12 552	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden, und zwar:		
		a) des Kreisanlehens von 500 000 fl. = 857 142 ℳ 86 ₰ . . .	44 370	43
		b) des Kreisanlehens von 99 000 fl. = 169 714 ℳ 29 ₰ . . .	8 886	—
		c) des Kreisanlehens von . . . . . . 250 000 ℳ — ₰ . . .	8 750	—
		Tit. 4. Kosten der Verwaltung der Schuldentilgungsfonds und zwar:		
		a) Tantiemen der Kreiskassabeamten aus 53 466 ℳ 43 ₰ Tilgungsfond für 1901 à $1^1/_2$ %	802	—
		b) Remuneration des Kassadieners	35	—
		c) für Buchbinderlöhne und Insertionskosten	70	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	400	—
		Tit. 2. Beitrag zur ophtalmologischen Abtheilung desselben	400	—
		Tit. 3. Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	300	—
		Tit. 4. Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	500	—
		Tit. 5. Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	300	—
	4	Beitrag an die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—
	5	Beitrag zur Blödenanstalt in Himmelkron	800	—
	6	Beitrag zum Kretinen-Hilfsverein für Oberfranken in Burgkundstadt	500	—
	7	Beitrag für die Wohlthätigkeits- und Pflege-Anstalt in Gremsdorf	500	—
	8	Beitrag für das Liebfrauenhaus in Herzogenaurach . .	250	—
	9	Beitrag zum Blinden-Erziehungs-Institut in Nürnberg	100	—
	10	Beiträge zur Unterhaltung von Blödsinnigen in Anstalten	6 500	—
	11	Beiträge zur Unterbringung armer verlassener Kinder in Rettungs-Anstalten	9 000	—
	12	Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Irrenhäusern	15 000	—
	13	Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	—
	14	Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste im Bade Steben	700	—
	15	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	10 675	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VI	16	Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzog-Sägmühle	500	—
	17	Zuschuß an die Kinderheilanstalt Bad Kissingen . . .	100	—
	18	Zuschuß (einmalig) an den bayer. Frauenverein vom rothen Kreuze zum Unterhalte von Land-Krankenpflegerinnen	1 000	—
		Summa Cap. VI	166 790	43
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	50 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	18 000	—
	3	Behufs Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Ortschaften des Kreises zur Föderung im Wegbau . . .	20 000	—
	4	Zuschuß zur Pensionskasse der Distriktsstraßenwärter .	200	—
		Summa Cap. VII	88 200	—
VIII		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	5 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Baunnfallversicherungsgesetzes	6 109	83
	3	Zum Zwecke des oberfränkischen Verbandes der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	150	—
		Summa Cap. VIII	11 259	83
IX		**Allgemeiner Reservefond und, soweit nicht anderweitig erforderlich, zur außerordentlichen Schuldentilgung**	17 960	14
		Summa Cap. IX für sich	—	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 515 777	03

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen		
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblich-technische Schulen. Für die Realschule in Kulmbach	1 229	74
		Summa § 2	1 229	74
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	17 897	30
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . . 21 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 3. a) Budgetmäßige Kreis-Schuldotation (hievon 15 000 ℳ im außerordentlichen Etat), wie seither	125 017	37
		b) Neue Kreis-Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	121 000	—
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrual-Ergänzungs-Zuschüsse	56 304	—
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen .	145 527	74
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 43 380 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 511 092 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . — ℳ — ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	Tit. 9. a) Zuschuß an den Kreis-Lehrer-Pensionsverein im Kreise Oberfranken	83 880	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . 17 964 ℳ — ₰	—	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	6 000	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 bezw. 300 ℳ für eine Wittwe, 130 bezw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 95 220 ℳ — ₰	—	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrersrelikten	5 700	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Tit. 12. Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	2 000	—
		Tit. 13. Vergütung wegen Mehrbetrages der Normal- gegen die Budget-Preise	—	—
		Summa § 3 . . . 667 677 ℳ — ₰	567 041	41
		Summa Cap. I A . . . . 667 677 ℳ — ₰	568 271	15
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur: Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . . .	2 572	—
		Summa Cap. I 667 677 ℳ — ₰	570 843	15
II		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden:**		
		Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . .	12 900	—
		Summa Cap. II für sich	—	—
III		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:**		
		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zu Unterstützungen in außerordentlichen Unglücks- und Nothfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	4 000	—
		Summa Cap. III für sich	—	—
IV		**Kreis-Umlage zu 31 Prozent**		
		von der Steuerprincipalsumme von 2 851 860 ℳ 76 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . .	866 395	29
		Summa Cap. IV für sich	—	—
V		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	61 638	59
		Summa Cap. V für sich	—	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 515 777	03

Nr. 7401.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. mit 24. November 1900.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 12. mit 24. November 1900 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1899.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1899 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1901.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Mittelfranken beträgt für das Jahr 1901 6 242 778 ℳ 86 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 62 427 ℳ 78 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1901.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Gegen die von dem Landrathe auf die allgemeine Kreisreserve des Vorjahres übernommenen Willigungen besteht keine Erinnerung.

2. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach zur Beförderung von drei älteren Gymnasiallehrern an Progymnasien zu Gymnasialprofessoren die Mittel und zwar zunächst auf Rechnung der Kreisreserve zur Verfügung gestellt werden, haben Wir Unsere Genehmigung bereits gelegentlich der Beförderung der betreffenden Lehrer ertheilt.

3. Die hinsichtlich der Gehaltsbezüge einzelner Mitglieder des Lehrkörpers der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof gefaßten Beschlüsse des Landrathes werden genehmigt.

Der Beschluß des Landrathes über die dem gegenwärtigen Pächter des Schulgutes von Lichtenhof aus Anlaß von Grundveräußerungen zu gewährende Abfindung hat Unsere Genehmigung bereits gefunden und verweisen Wir in dieser Hinsicht auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Dezember v. J. Nr. 22914.

4. Nachdem der Landrath die von der Regierung unterbreitete Vorlage zur Verbesserung der Verhältnisse des Realschulpersonales angenommen hat, haben Wir diesem Beschlusse bereits unter'm 21. Dezember v. J. Unsere Genehmigung ertheilt.

Weiterhin hat der Landrath die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Pedelle an den Realschulen nach Maßgabe der k. Allerh. Verordnung vom 26. Juni 1894 die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Bediensteten betr., geregelt. Wir ertheilen auch diesem Beschlusse Unsere Genehmigung mit der Wirkung, daß die Pensionslast hieraus auf die Staatskasse übernommen wird.

5. Dem Beschlusse des Landrathes, der Pedellswittwe Babette Wölfel vom 1. Februar 1900 ab eine Wittwenpension von jährlich 201 ℳ und dem Pedell der Realschule in Weißenburg a/S. Elias Fischer vom 1. Juni 1900 ab eine jährliche Sustentation im Betrage von 621 ℳ à Conto des Kreispensionsfondes für technische Schulen in Mittelfranken zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Der Landrath hat die im Etat der Kreisrealschule in Nürnberg geforderten Mittel für die Rektorstelle dieser Anstalt zur Verfügung gestellt und dem neuen Rektor eine Funktionszulage von 1200 ℳ bewilligt. Dieser Beschluß wird genehmigt.

7. Der Landrath hat beschlossen, in Nürnberg eine zweite Kreisrealschule zu errichten unter der Voraussetzung, daß die Stadt Nürnberg außer der unentgeltlichen Bereitstellung eines Bauplatzes noch 300 000 ℳ zu den hiedurch entstehenden Kosten beiträgt und mit der Maßgabe, daß die nicht gedeckte Bedarfssumme durch ein Anlehen der Kreisgemeinde aufgebracht werde und daß der ständige Landrathsausschuß ermächtigt sei, das Weitere im Benehmen mit der Kreisregierung zu beschließen.

Wir ertheilen diesem Beschlusse vorbehaltlich der gesetzlichen Ermächtigung zur Aufnahme des erforderlichen Anlehens gemäß Art. 15 lit. f Abs. 2 des Landrathsgesetzes gerne die Genehmigung. Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird hienach die weiteren Verfügungen treffen.

8. Die vom Landrathe beschlossenen Erhöhungen der Zuschüsse für die gewerblichen Fortbildungsschulen mit 5468 ℳ, zur städtischen Baugewerkschule in Nürnberg mit 2000 ℳ, zur Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Ansbach mit 4648 ℳ, sowie die Neubewilligung eines Zuschusses von 1200 ℳ an die Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth erhalten Unsere Genehmigung.

9. Die Beschlüsse des Landrathes über die Vertheilung der neuen Kreisschuldotation werden gutgeheißen. Zu der beträchtlichen Erhöhung der Beiträge aus Kreisfonds für die Unterhaltung und den Neubau von Schulhäusern ertheilen Wir gerne Unsere Zustimmung.

10. Die von dem Landrathe beschlossene Bereitstellung erheblich vermehrter Mittel für Zwecke landwirthschaftlichen Unterrichtes genehmigen Wir gerne unter erneuter wohlgefälliger Anerkennung des vom Landrathe bekundeten Interesses für diesen Unterrichtszweig.

11. Die Bereitstellung des Betrages von 1500 ℳ aus der allgemeinen Kreisreserve zur Bestreitung der Kosten für regelmäßige ohrenärztliche Untersuchungen der Zöglinge der mittelfränkischen Taubstummenanstalten wird genehmigt.

12. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Reorganisation des kulturtechnischen Dienstes, dann bezüglich der Gehaltsverhältnisse des kulturtechnischen Personales, insoweit sie nicht bereits durch Unsere Entschließung vom 5. Dezember v. J. Nr. 26574 genehmigt worden sind, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

13. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Angelegenheiten der beiden Kreisirrenanstalten Erlangen und Ansbach lassen Wir gleichfalls die Genehmigung zu Theil werden.

Hinsichtlich des Beschlusses über die Aufstellung des Direktors an der letzteren Anstalt bemerken Wir, daß die Aufstellung nur unter Verleihung staatsdienerlicher Rechte erfolgen kann. Im Uebrigen verweisen Wir in dieser Beziehung auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. März l. J. Nr. 5366.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seines eifrigen und ersprießlichen Bestrebens für Förderung der Kreisinteressen sowie die wiederholte Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 28. März 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-Bezirkes Mittelfranken für das Jahr 1901.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben		
I		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	36 707	54
		Summa Cap. I für sich	—	—
II		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	4 200	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	1 200	—
	3	Regiekosten	1 800	—
		Summa Cap. II	7 200	—
III		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonales:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	29 554	53
		b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 276	07
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Diensttgründe 333 ℳ 08 ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	67 308	98
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	141 274	03
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen . . 44 820 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) in Gemeinden unter 2500 Seelen und zwar:		
		der wirklichen Lehrer auf . . . . 910 ℳ		
		der Verweser auf . . . . 778 ℳ	147 678	—
		bb) in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1060 ℳ	24 200	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 732 566 ℳ — ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen	9 000	—
		b) Naturalverpflegungsbeiträge für Schulgehilfenstellen und Gehaltszuschüsse für in Schulprovisorate umgewandelte Schulgehilfenstellen	18 389	—
		c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrerpersonals	6 000	—
		Tit. 5. a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal	6 000	—
		b) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Centralfonds	2 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	3 430	—
		b) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	114 000	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge für Schulen	172	—
		b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	77 695	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	130	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	15 286	—
		b) für die Kreisschulinspektoren:		
		aa) Gehalte	8 520	—
		bb) Gehaltszulagen	840	—
		cc) Diäten und Reisekosten	2 380	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren,		
		aa) aus Centralfonds	—	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		α) aus Centralfonds	106 720	—
		β) aus Kreisfonds	93 937	07
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 17 643 ℳ — ₰	—	—
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus:		
		α) Centralfonds	7 300	—
		β) Kreisfonds	5 000	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ bezw. 300 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ bezw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 107 080 ℳ — ₰	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	6 200	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	11 315	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	1 030	—
		f) Sustentationen und Alimentationen für vormalige Schullehrer, deren Familien und Relikten in Fällen, welche in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind	2 000	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamts-Zöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) an dürftige Schulpräparanden und Schuldienst-Exspektanten .	11 500	—
		b) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten	600	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktsschul-Bibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	2 500	—
		b) für die Schullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke) . . .	6 000	—
		c) Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungs-Unterricht ertheilen	3 300	—
		d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden und Gewährung von Rumunerationen an Turnlehrer	300	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	1	Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	1 515	—
		Summa § 1 902 109 M. — ₰	953 350	68
	2	**Progymnasien und Lateinschulen.**		
		Tit. 1. Ergänzungszuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 524	19
		b) aus der Kreisschuldotation	8 228	65
		c) aus allgemeinen Kreisfonds:		
		1. für das Progymnasium in Dinkelsbühl	15 657	03
		2. „ „ bisherige Progymnasium in Fürth	20 644	22
		3. „ „ Progymnasium in Neustadt a./A	19 092	50
		4. „ „ „ „ Rothenburg o/T.	17 232	42
		5. „ „ „ „ Schwabach	17 312	24
		6. „ „ „ „ Uffenheim	15 465	80
		7. „ „ „ „ Weissenburg a./S. . . .	19 919	20
		8. „ „ „ „ Windsbach	11 112	29
		9. „ „ „ „ Windsheim	15 291	01
		10. für die Lateinschule in Feuchtwangen	3 943	50
		11. „ „ „ „ Hersbruck	3 762	—
		Tit. 2. Prüfungskosten:		
		a) aus der Kreisschuldotation . . . . 171 M. 43 ₰		
		b) aus allgemeinen Kreisfonds . . . . 328 M. 57 ₰	500	—
		Tit. 3. Pensionen und Unterhaltsbeiträge für quiescirte Gymnasial- und Studienlehrer und für Relikten von solchen	—	—
		Summa § 2	171 685	05
	3	**Taubstummen-Anstalten.**		
		Tit. 1. Remunerationen für Ertheilung des Unterrichtes an Taubstumme	600	—
		Tit. 2. Unterstützung für Zöglinge in Taubstummen-Anstalten und Taubstummen-Schulen	10 600	—
		Tit. 3. Gehalt des Taubstummenlehrers in Altdorf	1 700	—
		Tit. 4. Demselben für Ertheilung eines besonderen Unterrichts an diejenigen taubstummen Schüler, welche noch Hör- und Sprachreste haben	390	—
		Summa § 3	13 290	—
	4	**Blinden-Institute.**		
		Tit. 1. Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt in Nürnberg	4 000	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Centralblindeninstitut in München	720	—
		Summa § 4	4 720	—
	5	**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Centralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
		Summa § 5	1 800	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	6	**Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speziell für die weibliche Jugend.**		
		Tit. 1. Höhere Töchterschule (Theresieninstitut) in Ansbach	860	—
		Tit. 2. Höhere Töchterschule in Erlangen	180	—
		Tit. 3. Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen .	8 000	—
		Tit. 4. Beiträge an gut organisirte und genügend besuchte Frauenarbeitsschulen	1 000	—
		Tit. 5. Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitsschule verbundene Kochschule	100	—
		Summa § 6	10 140	—
	7	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.**		
		Der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	1 000	—
		Summa § 7	1 000	—
	8	**Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien**	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	**Uebrige Ausgaben.**		
		Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	1 200	—
		Tit. 2. Für den hystorischen Verein von Mittelfranken	515	—
		Tit. 3. Beiträge zu den Kreisbibliotheken	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen rc. und zwar:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	1 500	—
		b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg . . .	350	—
		c) an die naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	300	—
		Summa § 9	3 865	—
	10	**Gewerblicher Unterricht.**		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Nürnberg	105 612	95
		b) Uebrige Realschulen:		
		1. Realschule in Ansbach (einschl. 515 M. aus Centralfonds) .	33 938	69
		2. " " Dinkelsbühl	22 892	55
		3. " " Eichstätt	22 924	38
		4. " " Erlangen	30 468	—
		5. " " Fürth	43 759	58
		6. " " Gunzenhausen (einschl. 108 M. 39 ₰ aus Centralfonds)	23 000	54
		7. Realschule in Rothenburg o./T.	21 720	—
		8. " " Weissenburg a./S.	21 104	40

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	10	c) Mehrbedarf aus Kreisfond an Gehältern und Gehaltszulagen in Folge Beförderung von Reallehrern zu Professoren (an den unter lit. b, aufgeführten Realschulen)	2 340	—
		d) Mehrbedarf in Folge der Erhöhung des Stundenhonorars für Fach- und Nebenunterricht	4 747	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Oblig. Fortbildungsschule in Ansbach	1 500	—
		b) " " " Dinkelsbühl	400	—
		c) " " " Eichstätt	500	—
		d) " " " Erlangen	1 600	—
		e) " " " Fürth	3 500	—
		f) Technikum in Fürth	400	—
		g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg	18 000	—
		h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 M. 80 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds nach Cap. I § 2 Tit. 1 der Einnahmen)	2 238	60
		i) Obligatorische Fortbildungsschule in Rothenburg o./T.	1 500	—
		k) " " " Schwabach	1 800	—
		l) Gewerbliche Fortbildungsschule in Weissenburg a./S.	500	—
		m) Für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises	2 000	—
		Tit. 4. Besondere Fachschulen:		
		a) Baugewerkschule in Nürnberg	32 000	—
		b) Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik an der Realschule in Ansbach	8 392	—
		c) Handwerker-Fachschule für Holzindustrie in Fürth	1 200	—
		Summa § 10	408 038	69
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreislandwirthschafts-, dann Acker- und Wiesenbau-Schulen:		
		a) Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof, hier die Zinsen aus 742 200 M. Verkaufserlös	25 977	—
		b) Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
		1. Kreisfondszuschuß für die Schule und das Kreisgut	13 479	—
		2. VII. Rate zur Refundirung der dem Kreisgetreidemagazins-Fonde entnommenen 140 000 M. zum Ankauf des staatsärarialischen und civilistischen Besitzes in Triesdorf	7 000	—
		Tit. 2. Für die landwirthschaftliche Kreisversuchsstation in Triesdorf	1 100	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Winterschulen:		
		Zuschüsse an die zweikursigen landwirthschaftlichen Winterschulen in Fürth, Hersbruck, Neustadt a./A. und Weissenburg a./S. à 1400 M. und an eine neu zu errichtende einkursige landwirthschaftliche Winterschule 1000 M.	6 600	—
		Tit. 4. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	7 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	11	Tit. 5. Landwirthschaftliche Spezialdlehrkurse und zwar:		
		a) für Abhaltung eines Schäferlehrkurses in Triesdorf	—	—
		b) zur Gewährung von Stipendien für den Besuch des Baumwärterlehrkurses in Triesdorf	500	—
		c) zur Abhaltung von Rechnerkursen an die mittelfränkische Darlehenskasse in Dittenheim	300	—
		Tit. 6. Zuschuß für die Haushaltungsschule in Hensenfeld	2 400	—
		Tit. 7. Zuschuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg . . .	200	—
		Summa § 11	64 556	—
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	600	—
		Tit. 2. a) Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten	40 415	19
		b) Wartegelder, beziehungsweise Ruhegehalte für die in Folge Umwandlung sechskursiger Realschulen in vierkursige dienstlos gewordene Lehrer	1 974	—
		Tit. 3. Für Lehr-Attribute	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler, Schülerinnen und Eleven:		
		a) an technischen Schulen im Allgemeinen	2 000	
		b) an der Industrieschule in Nürnberg	900	—
		c) am Realgymnasium daselbst	200	—
		d) an der Baugewerkschule daselbst	1 000	—
		e) an der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof	1 800	—
		f) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	2 220	—
		g) an der k. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan und der k. thierärztlichen Hochschule in München	300	—
		h) an der Haushaltungsschule in Hensenfeld	500	—
		i) an den landwirthschaftlichen Winterschulen	1 600	—
		k) an der Garten-, Wein- und Obstbauschule in Veitshöchheim .	300	—
		l) an der Molkereischule in Weihenstephan	300	—
		m) an einer von einem Frauenorden geleiteten Haushaltungsschule für katholische Landmädchen	100	—
		Summa § 12	54 209	19
		Summa Cap. III: 902 109 ℳ — ₰	1 686 654	61
IV		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie und Handwerk.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	600	—
		Tit. 3. Beitrag für die Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung .	1 200	—
		Tit. 4. — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV	1	Tit. 5. Beiträge für sonstige Zwecke:		
		a) für das Gewerbemuseum in Nürnberg	8 000	—
		b) Bedarf der Handwerkskammer	15 000	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt:		
		Dem landwirthschaftlichen Kreis-Ausschusse von Mittelfranken	3 000	—
		Tit. 1a. Demselben weiterer Beitrag zur Gewährung von Prämien bei Anschaffung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe Seitens minderbemittelter Gemeinden, Genossenschaften und Privaten	4 000	—
		Tit. 2. Dem landwirthschaftlichen Vereine zur Förderung der Pferdezucht	2 000	—
		Tit. 3. Für den kulturtechnischen Dienst:		
		a) Pensionsbezug des k. Kreiskultur-Ingenieurs Karl Classen	5 520	—
		b) Bezüge des k. Kreiskultur-Ingenieurs Otto Döpping:		
		aa) Gehalt	3 000	—
		bb) Gehaltszulage	180	—
		cc) Reisekostenaversum	1 500	—
		dd) Bureauaversum, Porti, Ankauf der Steuerblätter, Transport, Aufbewahrung und Reparatur der Instrumente	300	—
		ee) Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Bureaulokalitäten, sowie Bedienung	110	—
		ff) Ankauf von Instrumenten, Büchern und Zeitschriften	70	—
		c) für den Bezirkskulturingenieur:		
		aa) Gehalt	2 280	—
		bb) Gehaltszulage	180	—
		cc) Reisekostenaversum	1 000	—
		dd) Bureauaversum, sowie Transport und Aufbewahrung der Instrumente	120	—
		d) für den Wiesenbaumeister:		
		aa) Gehalt	2 000	—
		bb) Gehaltszulage	150	—
		cc) Reisekostenaversum	900	—
		dd) Bureauaversum, sowie Transport und Aufbewahrung der Instrumente	200	—
		e) für Kulturvorarbeiter und Gehilfen	6 000	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke:		
		a) für Förderung der Rindviehzucht und zwar:		
		1. an die Distrikte, insbesondere auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirksausschüssen	12 000	—
		2. an den landwirthschaftlichen Kreisausschuß zur Veranstaltung von Rinderschauen nach Maßgabe der neuen Grundbestimmungen	3 000	—
		3. an denselben weiteren Beitrag zur Unterstützung der beiden mittelfränkischen Zuchtverbände	6 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	b) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	1 200	—
		c) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht	900	—
		d) für Förderung der Fischzucht und zwar:		
		1. Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	100	—
		2. Zuschuß an den Kreisfischereiverein	900	—
		e) für Förderung der Bienenzucht dem Kreisvereine	400	—
		f) für Förderung der Obstbaumzucht dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine	700	—
		g) zur Unterstützung von Gemeinden und Distrikten behufs Aufstellung von Baumwärtern	1 000	—
		Summa Cap. IV	83 510	—
V		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	6 300	—
	2	— — — — — — — — — — — —	—	—
	3	Für 15 Distriktsthierärzte je 250 ℳ Subventionsbeitrag und dem Thierarzt zu Burghaslach	4 000	—
		Summa Cap. V	10 300	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	Maximilians-Hilfsmagazin	—	—
	2	Kreisirrenanstalten.		
		a) Kreisirrenanstalt Erlangen:		
		Tit. 1. a) Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	212 500	—
		b) Kosten für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Anstalt	46 500	—
		c) Kosten für den Betrieb der elektrischen Beleuchtung für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1901 nach Abzug des für diese Zeit im Anstalts-Etat (Bel.-Nr. 51) für die Gasbeleuchtung vorgesehenen Betrages	2 700	—
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden:		
		a) Konvertirtes Kreisanlehen vom Jahre 1878 und Schuld für die Erweiterung der Irrenanstalt	116 084	92
		b) Schuld für Erbauung eines Aerztewohnhauses in der Anstalt	2 813	47
		Tit. 3. Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreisirrenanstalt Erlangen	8 000	—
		Tit. 4. Zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische minderbemittelte Geisteskranke in derselben	10 000	—
		b) Kreisirrenanstalt Ansbach:		
		Tit. 1. Für den Betrieb	23 000	—
		Tit. 2. Für Verzinsung der Schulden:		
		Stückzinsen aus dem im Jahre 1901 zum Zwecke der Bauausführung aufzunehmenden Anlehen von 1 Million Mark	25 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	1 000	—
		Tit. 2. Beitrag zum medizinischen Klinikum in Erlangen	1 030	—
		Tit. 3. Beitrag für die Augenklinik in Erlangen	1 000	—
		Tit. 4. Beitrag zur Maximiliansheilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	800	—
		Tit. 5. Beitrag für das Kinderspital in Nürnberg	500	—
		Tit. 6. Beitrag für die medizinische Gesellschaft und Poliklinik in Nürnberg	800	—
		Tit. 7. Beitrag für die Kinderheilanstalt in Kissingen	200	—
		Tit. 8. Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	1 000	—
		Tit. 9. Beitrag zur orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom rothen Kreuz in München	100	—
		Tit. 10. Zuschuß an die freiwillige Sanitätshauptkolonne in Nürnberg	300	—
		Tit. 11. Zur Gewährung von Zuschüssen zu dem Einkommen von Krankenpflegerinnen auf dem Lande	500	—
	4	Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	520	—
	5	Beitrag an die Gebäranstalt in Erlangen	600	—
	6	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7	Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten . . .	6 000	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		Tit. 1. Zur Unterstützung von Rettungshäusern des Regierungsbezirkes	6 200	—
		Tit. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		Tit. 3. Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 und zwar von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes zu ersetzende Hälfte des Aufwandes für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden im Jahre 1900	15 462	50
	10	Zur Gewährung von Beiträgen an Vereine für Volkserziehung	700	—
	11	Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	515	—
	12	Unterstützung dem Herbergeverein „zur Heimath“ in Nürnberg (Herberge I u. II)	800	—
	13	Unterstützung für das Gesellenhospiz in Nürnberg . .	200	—
	14	Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeiter-Vereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	600	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	15	Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
	16	Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegsstationen	2 500	—
		Summa Cap. VI	498 000	89
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen	100 000	—
	2	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge zu den Brückenbauten, welche den Gemeinden obliegen	5 000	—
	4	Beiträge für Gemeindewege:		
		a) für Neubauten	15 000	—
		b) für Wegunterhaltung	75 000	—
	5	Zur Aufstellung und Honorirung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizirter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsgemeinden im Straßenbau	25 000	—
		Summa Cap. VII	220 000	—
VIII		**Uebrige Ausgaben.**		
	1	a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgeräthschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Einwohnern und darunter	3 000	—
		b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken	200	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes	7 685	29
		Summa Cap. VIII	10 885	29
IX		**Allgemeiner Reservefond** (incl. 12 000 ℳ für außerordentliche Noth- und Unglücksfälle) . . .	49 339	41
		Summa Cap. IX für sich	—	
		Summa der Kreisausgaben	2 602 597	74

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	3 524	19
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	8 400	08
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	11 924	27
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Tit. 1. Für die Kreisrealschule in Nürnberg, beziehungsweise für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		Tit. 2. Für die Realschule in Ansbach	515	—
		Tit. 3. Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
		Summa § 2	760	19
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	29 554	53
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	130	—
		Tit. 3. Kreisschuldotation und zwar:		
		a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	90 912	81
		b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	114 000	—
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	20 093	13
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	141 274	03
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 44 820 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 732 566 ℳ — ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . — ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9. a) Zuschuß an die gesetzlichen Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	106 720	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . 17 643 ℳ — ₰	—	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	7 300	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ bezw. 300 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ bezw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 107 080 ℳ — ₰	—	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	6 200	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Tit. 12. Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 000	—
		Summa § 3 . . . . . 902 109 ℳ — ₰	521 899	50
		Summa Cap. I A . . . . . 902 109 ℳ — ₰	534 583	96
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		Summa Cap. I . . . . . 902 109 ℳ — ₰	537 155	96
II		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	4	Uebrige Einnahmen:		
		Zinsen aus dem Vermögen des Kreises in Folge Verkaufes von Grundstücken in Lichtenhof	25 977	—
		Summa Cap. III	25 977	—
IV		**Kreisumlage zu 30 Prozent**		
		von der Steuerprincipalsumme zu 6 242 778 ℳ 86 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 835 376	99
		Summa Cap. IV für sich.	—	—
V		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	204 087	79
		Summa Cap. V für sich.	—	—
		Summa der Kreiseinnahmen	2 602 597	74

Nr. 7848.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1900 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1899.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1899 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1901.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1901: 3 761 281 ℳ 02 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 37 612 ℳ 81 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1901.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Die Beschlüsse des Landraths über die Vertheilung der neuen Kreisschuldotation werden mit dem Vorbehalte genehmigt, daß durch die Bewilligung fortlaufender Unterstützungen zur Tilgung von Schulhausbauschulden die primären Zwecke dieses Staatsfonds keinen Abbruch erleiden.

2. Die vom Landrathe beschlossene Bereitstellung des Betrages von 300 ℳ für spezialärztliche Untersuchungen der Zöglinge des Taubstummeninstituts in Würzburg findet Unsere Genehmigung.

3. Dem Beschlusse des Landraths zu der Vorlage über die Verbesserung der Verhältnisse des Realschulpersonals haben Wir bereits mit Entschließung vom 21. Dezember 1900 Unsere Genehmigung ertheilt.

Nachdem der Landrath im Anschlusse an seinen diesbezüglichen Beschluß die Gehaltsbezüge und Pensionsverhältnisse des Turnlehrers Reitmaier, des Vorarbeiters Schulz, des Werkstättedieners Pröstler und des Pedells Richter an der Kreisrealschule Würzburg, sowie der Pedelle an den Realschulen Aschaffenburg, Kissingen, Kitzingen und Schweinfurt in analoger Anwendung der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, betreffend die Dienstverhältnisse der nicht pragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten geregelt hat, genehmigen Wir auch diesen Beschluß mit der Wirkung, daß die Pensionslast hieraus auf die Staatskasse übergeht.

Der Landrath hat ferner den Relikten der im Jahre 1900 verstorbenen Pedelle Michael Herold an der Kreisrealschule Würzburg, Franz Papst an der Realschule Kitzingen und Georg Dietmar an der Realschule Schweinfurt Pensionsberechtigung nach den genannten Normen unter der Voraussetzung sofortiger Uebernahme auf die Staatskasse eingeräumt. Diese Uebernahme kann nicht erfolgen, da den genannten Pedellen bei ihrem Ausscheiden aus dem Personale der Realschulen Pensionsansprüche gegen den Kreis nicht zustanden.

Der Bitte, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf bezüglich der Verstaatlichung der Realschulen vorzulegen, vermögen Wir nicht stattzugeben.

4. Die auf die Kreisirrenanstalt Werneck bezüglichen Beschlüsse werden hiemit genehmigt.

5. Dem Beschlusse des Landraths bezüglich der Reorganisation des kulturtechnischen Dienstes ertheilen Wir Unsere Genehmigung, jedoch mit der Einschränkung, daß der vom Landrathe als Ersatz für die durch die Organisation dem Kreise zur Last fallende Mehrleistung verlangte Mindestbetrag von jährlich 2000 ℳ auf Grund mit dem Landrathe noch zu pflegender Verhandlungen in Wegfall kommt.

Des Weiteren genehmigen Wir, daß der Kreiswiesenbaumeister Johann Röder in Würzburg den Titel Kreiskulturingenieur und die Kreiswiesenbaumeister Adam Baum und Georg Pickel den Titel Bezirkskulturingenieur führen.

6. Die vom Landrathe auf die allgemeine Kreisreserve für Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, sowie für sonstige gemeinnützige Zwecke übernommenen Willigungen, von welchen Wir mit Befriedigung Kenntniß genommen haben, begegnen keiner Erinnerung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm neuerlich Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Förderung der Kreisinteressen, sowie die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

Berchtesgaden, den 1. April 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1901.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
1		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	20 641	91
		Summa Cap. I für sich	—	—
II		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	3 600	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses.	500	—
	3	Regiekosten	800	—
		Summa Cap. II	4 900	—
III		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	25 660	59
		b) aus der Kreisschuldotation	720	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 352 ℳ 71 ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, einschlüssig der früheren Kongrualergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . .	36 441	25
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	178 154	39
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschließlich der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 42 660 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) für Schulstellen in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 870 ℳ.	87 011	22
		bb) für Schulstellen in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1000 ℳ	2 560	95
		cc) für Schulverweserstellen auf 700 ℳ	34 907	19
		dd) Reserve für neu zu errichtende Schulstellen	720	64

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . . . . 615 800 ℳ 04 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	7 600	—
		Tit. 5. a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal, dann zur Bestreitung der Kosten für Unterrichtsaushilfe anläßlich der Einberufungen zum Militärdienste	6 000	—
		b) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Centralfonds	2 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) Unterstützung der Gemeinden für Personal- und Realexigenz der Schulen:		
		aa) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	67 500	—
		bb) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	123 000	—
		b) zur Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes an den Volksschulen in ärmeren Gemeinden	4 000	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge	—	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
		c) zu Schulhausneubauten:		
		aa) Kosten der Verwaltung des Kreisanlehens für Schulhausbauten . . . . 575 ℳ — ₰ bb) für Verzinsung dieses Anlehens . 6 086 ℳ 50 ₰ cc) für Amortisirung desselben . . . 40 000 ℳ — ₰ dd) Unterstützung dürftiger Gemeinden zu weiteren Schulhausbauten . . . . 13 338 ℳ 50 ₰	60 000	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	155	08
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen und für Formularpapiere . . .	15 000	—
		b) desgleichen für außerordentliche Schulvisitationen	1 715	—
		c) für die Kreisschulinspektoren:		
		aa) Gehalte	7 980	—
		bb) Gehaltszulagen	300	—
		cc) Diäten und Reisekosten	3 200	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		α) aus Centralfonds	142 160	—
		β) aus Kreisfonds	115 000	—
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 18 249 ℳ — ₰	—	—
		cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	11 750	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ bezw. 300 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ bezw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 115 740 ℳ — ₰	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	7 200	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	1 600	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	20 000	
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	360	—
		f) Pension der Kreisschulinspektorswittwe Fischer in Würzburg .	888	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten . .	6 000	—
		b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg	1 140	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer	516	—
		b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungs-Kursen (Konferenzbezirken)	4 160	—
		c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer .	250	—
		d) für Fortbildungsschulen	12 000	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	2 400	—
		Summa § 1: 792 449 ℳ 04 ₰	992 050	31

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
		aa) an die Lateinschule in Mainbernheim	128	57
		bb) an die Lateinschule in Neustadt a./S.	107	14
		b) aus der Kreisschuldotation	—	—
		c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
		1. an das Progymnasium in Kitzingen	6 700	—
		2. „ „ „ „ Lohr	5 000	—
		3. „ die Lateinschule „ Hammelburg	6 100	—
		4. „ „ „ „ Haßfurt	5 900	—
		5. „ „ „ „ Miltenberg	4 400	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	312	—
		Summa § 2	28 647	71
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag zu den Besoldungen des Lehrpersonals am Taubstummen-Institute in Würzburg	14 795	—
		Tit. 2. a) Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	6 869	—
		b) für sonstige Real-Exigenzbedürfnisse	2 706	—
		c) Zuschuß an den Universitätsprofessor Dr. Kirchner für Spezial-Untersuchungen der Zöglinge	300	—
		Summa § 3	24 670	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	1 350	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) im Central-Blinden-Institut in München	720	—
		b) in der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	300	—
		Tit. 3. Pension der Relikten des Blindenlehrers Marschall in Würzburg:		
		a) für die Wittwe Magdalena Marschall	414	—
		b) für deren Sohn Valentin Nikolaus Marschall (geb. 29. April 1882)	82	80
		Summa § 4	2 866	80
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Centralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
		Summa § 5	1 800	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
		Summa § 6	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Beitrag zum Pfarrwaisenhause in Windsbach	360	—
		Summa § 7	360	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	500	—
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein in Würzburg	700	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	180	—
		b) Beitrag zum bayerischen Gewerbemuseum dortselbst	300	—
		Summa § 9	1 680	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Industrieschulen	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Würzburg	112 318	12
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		1. in Aschaffenburg	24 782	—
		2. in Bad Kissingen	16 740	63
		3. in Kitzingen	19 548	26
		4. in Schweinfurt	26 835	06
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	—	—
		Tit. 4. An das k. Stiftungsamt Aschaffenburg für die Handwerker-Feiertags- und Zeichenschule in Aschaffenburg . . 1312 ℳ 86 ₰	—	—
		Tit. 5. Zuschuß zu der Schifferschule in Miltenberg	500	—
		Summa § 10: 1312 ℳ 86 ₰	200 724	07
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Für Haushaltungsschulen	1 000	—
		Tit. 2. a) Landwirthschaftliche Winter- resp. Bauernschule in Würzburg	7 000	—
		b) Zur Amortisation des für Erbauung eines eigenen Gebäudes für die landwirthschaftliche Winter- resp. Bauernschule dahier aufgenommenen Bauanlehens von 250 000 ℳ — I. Tilgungsquote —	8 840	27
		c) für Verzinsung dieses Anlehens	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	—	—
		Summa § 11	16 840	27

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1 Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirthschaftsschulen, und für Relikten von solchen Lehrern	12 696	83
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven technischer Unterrichtsanstalten	1 500	—
		Tit. 5. Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen	500	—
		Summa § 12	14 996	83
		Summa Cap. III: 793 761 ℳ 90 ₰	1 284 635	99
IV		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer	1 200	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg	6 000	—
		Tit. 5. Beiträge für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
		a) für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen . .	400	—
		b) für Hebung der Rhön-Industrie	2 600	—
		Tit. 6. Beitrag zur Handwerkskammer dahier	7 000	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2 500	—
		Tit. 2. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für kulturtechnische Unternehmungen:		
		1. für die Gehalte der Beamten . . . . . . 8 340 ℳ 2. für die übrigen Ausgaben auf Kulturunternehmungen 9 660 ℳ	18 000	—
		b) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	8 000	—
		c) für Hebung der Pferdezucht einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	1 500	—
		d) für den landwirthschaftlichen Wander-Unterricht	900	—
		e) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	—
		f) Zuschuß an die unterfränkische Weinbauschule	800	—
		g) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbau-Verein	500	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV	2	h) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischerei-Verein . . .	900	—
		i) Zuschuß an den landwirthschaftlichen Kreisausschuß zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Würzburg .	1 500	—
	3	Ausgaben auf Verbesserung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Spessart	5 000	—
		Summa Cap. IV	57 700	—
V		**Auf Gesundheit.**		
	1	a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Aerzte	14 400	—
		b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	—
	2	Zuschüsse zu dem ständigen Einkommen der Distrikts-Thierärzte	2 600	—
		Summa Cap. V	17 500	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreisirrenanstalt Werneck.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	33 200	48
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	—
		Tit. 3. Pension der Tochter des vormaligen Irrenanstaltsverwalters August Götzell, Namens Marie Götzell	194	40
		Tit. 4. Desgleichen der Assistenzarztenswittwe Lina Graf und deren 4 Kinder	883	20
		Tit. 5. Desgleichen der Gerlinde Hubrich, Direktorstochter, geboren 22. August 1882	381	60
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:		
		a) zur Anstalt des praktischen Arztes, Hofraths Dr. Bäuerlein in Würzburg	1 000	—
		b) zur Anstalt des k. Universitätsprofessors Dr. Helfreich daselbst	1 000	—
		Tit 3. Der Kinderheilanstalt für scrophulöse Kinder in Bad Kissingen	400	—
		Tit 4. — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 5. Für die orthopädische Anstalt des Georg Hessing in Marktbreit	400	—
		Tit. 6. Kreisverpflegungsanstalt für Unheilbare	7 349	—
		Tit. 7. Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom rothen Kreuz zur Ausbildung von Land-Krankenpflegerinnen	500	—
	4	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VI	5	Kreis-Entbindungsanstalt Würzburg resp. an die k. Universität daselbst:		
		a) vertragsmäßiges Jahresfixum	7 000	—
		b) Zuschuß zum Gehalte des Verwalters Franz	1 526	40
		c) Zuschuß zur Gehaltszulage desselben	180	—
	6	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7	Tit. 1. Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in den mit der Diakonissenanstalt in Neuendettelsau verbundenen Anstalten für Blödsinnige .	700	—
		Tit. 2. Desgleichen zur Gründung von Freiplätzen in der Idiotenanstalt bei Gemünden	4 500	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder und zwar: Beiträge an Rettungsanstalten:		
		a) in Trautberg	700	—
		b) in Volkersberg	700	—
		c) in Klosterhausen	700	—
		d) in Schweinfurt	550	—
		e) in Ernstkirchen	700	—
		f) in Wörth a./M.	700	—
		g) in Karlstadt	700	—
		h) für die St. Johannispflege in Aschaffenburg	700	—
		i) für den Frauenverein dortselbst	300	—
		k) für die Pflegeanstalt evangel. Kinder in Würzburg	700	—
		l) für die Rettungsanstalt in Rothenbuch	700	—
		m) für den Elisabethenverein in Würzburg	700	—
		n) für die Sambeth'sche Kleinkinderbewahranstalt daselbst . . .	450	—
		o) für die St. Josephspflege in Neuhammer	700	—
		p) für das Kinderasyl in Eltmann	700	—
		q) für die Rettungsanstalt in Willmars	700	—
		r) für die Rettungsanstalt in Grafenrheinfeld	350	—
		s) für die Kleinkinderbewahranstalt in Neustädtles	200	—
		t) für das Mädchenwaisenhaus in Wiesen	700	—
		u) für die Knabenrettungsanstalt Vincentinum in Würzburg . .	700	—
		v) für den Elisabethenverein und zwar für die von demselben errichtete Kleinkinderbewahranstalt in Grombühl	450	—
	9	Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		Tit. 1. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	—
		Tit. 2. Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten .	2 000	—
		Tit. 3. Unterstützung dem Verein für Arbeiter-Kolonien in Bayern .	500	—
		Tit. 4. Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	1 500	—
	10	— — — — — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VI	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. a) zur Refundirung des im Jahre 1883 für Nothstände verwendeten Kapitals aus dem Kreisgetreidemagazinsfonde zu 17 610 M. 13 ₰, XII. Rate	1 000	—
		b) für Unterstützungen bei außerordentlichen Noth- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazinsfonds, eventuell zur Förderung der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	5 032	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	19 700	—
		Summa Cap. VI	141 747	08
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen bezw. zum Bau und zur Unterhaltung wichtiger Gemeindeverbindungswege .	100 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	7 000	—
		Summa Cap. VII	107 000	—
VIII		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren .	1 500	—
		b) Zuschuß an die Sterbekasse der unterfränkischen Feuerwehren	500	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	6 594	88
		Summa Cap. VIII	8 594	88
IX		**Allgemeiner Reservefond**	39 527	53
		Summa Cap. IX für sich.	—	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 682 247	39

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap.	§	Vortrag	M.	₰
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	235	71

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
I	1	Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	235	71
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		An das Stiftungsamt Aschaffenburg für die Handwerker- Feiertags- und Zeichnungs-Schule in Aschaffenburg . . . . 1312 M. 86 ₰	—	—
		Summa § 2 1312 M. 86 ₰	—	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	25 660	59
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	155	08
		Tit. 3. Kreisschuldotation und zwar:		
		a) budgetmäßige Kreisschuldotation wie seither	47 433	86
		b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	123 000	—
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	36 441	25
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen sowie der Schulgehilfen .	178 154	39
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 42 660 M. — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M. nach 5, und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 615 800 M. 04 ₰	—	—
		Tit. 8. — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 9.		
		a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	142 160	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . . . . 18 249 M. — ₰	—	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	11 750	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. bezw. 300 M. für eine Wittwe, 130 M. bezw. 150 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) . . . . 115 740 M. — ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	7 200	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1 715	—
		Tit. 12. Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	2 000	—
		Summa § 3: 792 449 ℳ 04 ₰	577 670	17
		Summa Cap. I A: 793 761 ℳ 90 ₰	577 905	88
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . . .	2 572	—
		Summa Cap. I: 793 761 ℳ 90 ₰	580 477	88
II		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:**		
		Tit. 1. Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreidemagazinsfond	6 032	—
		Tit. 2. Rentenanfall aus dem Fonde für Unterbringung armer Wöchnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik zu Würzburg; aus 79 362 ℳ Aktivkapitalien zu 3½% pro 1901 (nach Abzug der Administrationskosten)	2 452	—
		Summa Cap. III	8 484	—
IV		**Kreisumlage zu 28 Prozent**		
		von der Steuerprincipalsumme von 3 761 281 ℳ 02 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 032 095	51
		Summa Cap. IV für sich	—	—
V		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	61 190	—
		Summa Cap. V für sich	—	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 682 247	39

Nr. 7736.

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 29. November 1900.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 12. bis 29. November 1900 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1899.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1899 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1901.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1901: 4 716 683 ℳ 59 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 47 166 ℳ 83 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1901.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Beschlüsse und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, wornach die Mittel zur Errichtung je einer weiteren philologischen Gymnasiallehrerstelle an den Progymnasien Donauwörth und Günzburg zur Verfügung gestellt wurden, haben Wir bereits gelegentlich der Besetzung dieser Lehrstellen Unsere Genehmigung ertheilt.

2. Ebenso haben Wir den Beschluß des Landrathes, wornach die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals an den Realschulen, angenommen wurde, schon unter'm 21. Dezember 1900 genehmigt.

3. Der Landrath hat für den Fall der Errichtung einer Handelsabtheilung an der Realschule Neu-Ulm vom 1. Januar 1902 ab die Mittel bewilligt, welche nach Maßgabe der im Kreise Schwaben und Neuburg geltenden Normen von diesem für eine Reallehrerstelle für Handelswissenschaften an der genannten Realschule zu tragen sind. Diesem Beschlusse ertheilen Wir Unsere Genehmigung. Hinsichtlich der Errichtung der Handelsabtheilung wird durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Weitere nach Maßgabe der Schulordnung für die Realschulen verfügt werden.

4. Die Beschlüsse des Landrathes über die Verwendung der neuen Kreisschuldotation sind genehm.

5. Die vom Landrathe beschlossene Bereitstellung des Betrages von 1000 ℳ aus der allgemeinen Kreisreserve zur Aufstellung eines Spezialarztes für die Taubstummenanstalten Augsburg und Dillingen wird genehmigt.

6. Gerne genehmigen Wir die Willigung besonderer Mittel für die Errichtung neuer landwirthschaftlicher Winterschulen und für Stipendien an Besucher der Molkereischule Weihenstephan, dann die neuerliche Vermehrung der Mittel zur Gewährung von Stipendien an kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirthschaftliche Schulen oder Real- und gewerbliche Fortbildungsschulen besuchen.

7. Den auf die Kreis-Heil- und Pflegeanstalten Kaufbeuren und Irsee bezüglichen Beschlüssen des Landrathes, insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren, sowie der Ausführung der Hochdruckwasserleitung zur landwirthschaftlichen Kolonie dieser Anstalt, dann bezüglich des Kostenaufwandes für beide Projekte ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

8. Die besonderen Mittel, welche von dem Landrathe einerseits für die Ablösung dinglicher Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung und andererseits für Beiträge zu außerordentlichen Leistungen in Beziehung auf Gemeindewege vorgesehen wurden, sind in hohem Maße geeignet, wichtige Interessen der Gemeinden zu unterstützen und zu fördern, und werden deßhalb gerne genehmigt.

9. Dem Beschlusse des Landrathes bezüglich der Neuorganisation des kulturtechnischen Dienstes ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

10. Die Beschlüsse des Landrathes über die Vertheilung der Unterstützungen aus dem Maximilianshilfsfond sind genehm.

11. Wir genehmigen ferner die Beschlüsse des Landrathes hinsichtlich der Verwendung der fakultativen Beiträge aus Kreisfonds an Distrikte zu den Kosten der Herstellung von

Hochwasserdämmen und Uferschutzbauten, sowie hinsichtlich der Zustimmung zum Vertragsentwurfe vom 20. Juni 1900, betr. die Illerkorrektion in der Gemeinde Vöhringen.

Ebenso ertheilen Wir den auf die Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Iller-, Lech- und Rheingebiete bezüglichen Beschlüssen, durch welche der Landrath wiederholt sein großes Interesse an derartigen Unternehmungen in anerkennenswerther Weise bekundet hat, gerne Unsere Genehmigung.

12. Die Beschlüsse des Landrathes hinsichtlich der auf die Kreisreserve, bezw. auf die Erübrigungen des Jahres 1900 übernommenen Positionen werden genehmigt.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir ihm für seine opferwillige und ersprießliche Förderung der Interessen des Kreises Unsere wohlgefällige Anerkennung aus und versichern ihn neuerdings Unserer Huld und Gnade.

Berchtesgaden, den 30. März 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-bezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1901.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	25 885	16
		Summa Cap. I für sich	—	—
II		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	4 800	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	800	—
	3	Regiekosten.	1 400	—
		Summa Cap. II	7 000	
III		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	5 325	22
		b) aus der Kreisschuldotation:		
		aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
		bb) neuere, vom Landrathe bewilligte ständige Bezüge . .	4 964	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrualergänzungs-zuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	63 466	94
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	163 292	79
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen ein-schlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 36 502 ℳ 50 ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds und zwar: zur Erhöhung des Minimal-Einkommens der wirklichen Lehrer und wirklichen Lehrerinnen in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 940 ℳ und in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 910 ℳ, der Schulverweser und Verweserinnen auf 650 ℳ	120 000	—
		e) zur Umwandlung von Verweserstellen in wirkliche Lehrerstellen	8 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 580 376 ℳ 75 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds:		
		aa) an Lehrer in Gemeinden des Donaumooses bb) an den Lehrer der Gemeinde Balderschwang cc) an den Schulverweser in Birgsau . . .	5 891	67
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) zur Erhöhung der Natural-Verpflegs-Entschädigungen für Verweser und Verweserinnen und für die Schulgehilfen und Hilfslehrerinnen mit Ausnahme jener in den unmittelbaren Städten	28 500	—
		b) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen in der Reserve und Landwehr einberufenen Lehrpersonals, dann zur Unterstützung von Schuldienstexspektanten, welche zur Ableistung ihrer Militärdienstpflicht einberufen sind mit Ausschluß der Einjährig-Freiwilligen	2 500	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal	3 000	—
		b) weitere Unterstützungen für dasselbe mit Ausnahme jenes in unmittelbaren Städten und zwar für die Schullehrers-Relikten zur Honorirung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser, sowie zur Aufstellung von Hilfslehrern bei vorübergehender Erkrankung von Schullehrern . .	5 000	—
		c) zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) behufs Trennung der Meßnerdienste von den Schuldiensten . .	4 600	—
		b) an den Schulfond in Rain	385	72
		c) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	118 000	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhausneubauten	42 000	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen	16 550	—
		dann für Formularpapiere	200	—
		b) für die Kreisschulinspektoren:		
		aa) Gehalte	9 600	—
		bb) Gehaltszulagen	840	—
		cc) Diäten und Reisekosten	4 000	—
		c) für Verweser von Inspektionsbezirken	720	—
		d) für Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten	1 000	—
		e) Pension des Kreisschulinspektors Heiß in Augsburg	3 552	—
		f) Pension des Distriktsschulinspektors Sedlmayr in Kempten . .	—	—
		g) Pension des Distriktsschulinspektors Straßer in Dillingen . .	3 186	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . 540 ℳ — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds	180	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		α) aus Centralfonds	144 400	—
		β) aus Kreisfonds:		
		1. für die bis 1879 pensionirten Schullehrer	2 140	—
		2. für das seit 1880 quiescirte Schullehrerpersonal	106 780	—
		3. zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 ℳ für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	1 950	—
		4. zur Gewährung einer besonderen Zulage von 10% der Pension für die vor dem 1. Januar 1896 in den Ruhestand getretenen Lehrer	5 797	20
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 22371 ℳ — ₰	—	—
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	9 750	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ bezw. 300 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ bezw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 95 850 ℳ — ₰	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrersrelikten	6 300	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	18 000	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	515	—
		f) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	1 800	—
		g) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrers-Relikten aus Kreisfonds	4 200	—
		h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 600	—
		i) Zur Unterstützung minorenner schwäbischer Lehrerwaisen, deren Väter keinem Lehrerverein angehörten	250	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige, männliche Schulamtszöglinge	11 000	—
		b) für Schulpräparandinnen	5 000	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer	12 160	—
		b) zur Unterstützung von Schuldienstexspektanten behufs methodischer Ausbildung und zur Honorirung ihrer Lehrer	4 500	—
		c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schuldienstexspektanten, die länger als ein Jahr in Praxis stehen	1 500	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	6 000	—
		Summa § 1: 735 640 ℳ 25 ₰	990 297	64
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Progymnasium in Günzburg	1 976	18
		b) aus Kreisfonds:		
		1. für das Progymnasium in Donauwörth	12 300	—
		2. „ „ „ „ Günzburg	10 605	—
		3. „ „ „ „ Memmingen	13 060	74

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	2	4. für das Progymnasium in Nördlingen	10 307	67
		5. „ „ „ Oettingen	10 869	—
		6. „ die Lateinschule in Lindau	7 604	—
		7. „ „ „ „ Wallerstein	124	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	400	—
		Tit. 3. Pensionen an quiescirte Gymnasial- und Studienlehrer und deren Relikten aus Centralfonds	—	—
		Summa § 2	67 246	59
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:		
		a) für die Taubstummen-Anstalt in Augsburg und zwar:		
		aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	12 116	57
		bb) für außerordentliche Bedürfnisse	951	20
		b) für das Taubstummen-Institut in Dillingen	430	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) für 28 Knaben à 260 M. im Taubstummen-Institut in Augsburg	7 280	—
		b) für 28 Mädchen à 220 M. im Taubstummen-Institut in Dillingen	6 160	—
		c) für ein protestantisches Mädchen im Central-Taubstummen-Institut in München, eventuell für Freiplätze im Taubstummen-Institut in Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern	390	—
		Summa § 3	27 327	77
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg	1 500	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) im Central-Blinden-Institut in München	720	—
		b) in der Blinden-Anstalt in Augsburg	1 280	—
		Summa § 4	3 500	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München:		
		a) für Knaben	1 800	—
		b) für Mädchen	1 440	—
		Summa § 5	3 240	—
	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Beitrag zum Unterhalte der Präparandinnen-Anstalt beim Lehrerinnen-Seminar in Memmingen	1 500	—
		Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe	100	—
		Summa § 6	1 600	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		a) Beitrag an die Musikschule in Augsburg	500	—
		b) Desgleichen an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	300	—
		Summa § 7	800	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	600	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg	1 000	—
		Tit. 3. Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—
		Tit. 4. Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—
		Tit. 5. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg	172	—
		Tit. 6. Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	200	—
		Tit. 7. Zuschuß zu den Kosten für die Gründung einer Koch- und Haushaltungsschule in Augsburg	—	—
		Tit. 8. Zuschuß an das bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg	150	—
		Tit. 9. Zuschuß an die Frauenarbeitsschule für Schwaben und Neuburg in Augsburg	500	—
		Summa § 9	5 137	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Augsburg:		
		aa) Exigenzzuschuß	53 359	26
		bb) zur Einrichtung der Niederdruckdampfheizung	—	—
		b) Uebrige Realschulen:		
		1. in Kaufbeuren	20 052	—
		2. „ Kempten	26 100	—
		3. „ Lindau	17 479	74
		4. „ Memmingen	19 002	—
		5. „ Neuburg a/D.	18 687	—
		6. „ Neu-Ulm	16 920	—
		7. „ Nördlingen	21 197	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen	24 000	—
		b) Zuschuß zur städtischen Baugewerkschule in Augsburg	9 523	—
		c) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose	1 000	—
		Summa § 10	227 320	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule im Süden des Regierungsbezirkes	2 000	—
		Tit. 2. Errichtung zweier landwirthschaftlicher Schulen im Norden des Regierungsbezirkes	3 000	—
		Tit. 3. Stipendien für kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirthschaftliche Schulen besuchen, dann an Real- und gewerblichen Fortbildungsschulen	6 000	—
		Summa § 11	11 000	—
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	840	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen:		
		Zuschuß an die Kreis-Pensions- und Unterstützungskasse für dieselben	29 100	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) der technischen Hochschule, der Industrieschule und des Realgymnasiums	4 000	—
		b) der Realschulen	1 000	—
		c) der Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan	270	—
		d) der thierärztlichen Hochschule in München	600	—
		e) Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der k. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse .	500	—
		f) für Besucher der Molkerei-Schule in Weihenstephan	250	—
		Summa § 12	36 560	—
		Summa Cap. III: 735 640 M. 25 ₰	1 374 029	—
IV		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2.		
		a) Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	1 500	—
		b) zur Bestreitung der im Jahre 1901 erwachsenden Kosten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg	8 000	—
		Tit. 3. Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung . . .	3 000	—
	2	Ausgaben für Kulturzwecke.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV	2	Tit. 2. Beiträge an die landwirthschaftlichen Vereine:		
		a) Beitrag zur Existenz des landwirthschaftlichen Kreisausschusses.	30 000	—
		Außerordentlicher Zuschuß zu den Kosten der Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Nördlingen in Jahre 1900 .	1 500	—
		b) Beitrag an den milchwirthschaftlichen Verein im Allgäu . . .	3 000	—
		c) Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision	1 000	—
		d) Zuschuß an den Verband zur Zucht und Verbesserung des schwäbischen Fleckviehs	3 000	—
		e) Beitrag für die Landesausstellung für Bienenzucht und Obstbau	500	—
		f) Ablösung dinglicher Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung:		
		aa) Beitrag an die Marktgemeinde Wallerstein, Bez.-Amts Nördlingen, zur Ablösung der auf dem Anwesen des Josef Bosch in Wallerstein ruhenden dinglichen Verpflichtung zur Haltung zweier Zuchtstiere	—	—
		bb) Beitrag an die Kaspar und Franziska Mayr'schen Eheleute in Marktoffingen, Bez.-Amts Nördlingen, zum Zwecke der Ablösung der auf ihrem Anwesen Hs.-Nr. 106 daselbst ruhenden dinglichen Verpflichtung zur Haltung zweier Zuchtbullen, eines Zuchtebers und eines Ziegenbockes	800	—
		cc) Beitrag an die Gemeinde Westheim, Bez.-Amts Augsburg, zum Zwecke der Ablösung der auf dem Anwesen des Josef Seitz daselbst ruhenden dinglichen Verpflichtung zur Haltung eines Zuchtstieres	—	—
		dd) Beitrag an die Oekonomenswittwe Therese Hoefle von Inningen, Bez.-Amts Augsburg, zum Zwecke der Ablösung der auf ihrem Anwesen ruhenden dinglichen Verpflichtung zur Haltung eines Zuchtstieres	400	—
		ee) Beitrag an den Anwesensbesitzer Josef Fischer zu Inningen, Bez.-Amts Augsburg, zum Zwecke der Ablösung der auf seinem Anwesen ruhenden dinglichen Verpflichtung zur Zuchtstierhaltung	400	—
		ff) Beitrag an den Gastwirth Hartmann in Grünenbaindt, Bez.-Amts Zusmarshausen, zur Ablösung der auf seinem Anwesen ruhenden dinglichen Verpflichtung zur Zuchtstierhaltung	400	—
		Tit. 3. Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg .	750	—
		Tit. 4. Beitrag für Sicherungsbauten und Waldkulturen zur Verhütung jäher Ueberschwemmungen — fünfte und letzte Rate —	12 600	—
		Tit. 5. — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 6. — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 7. Verbauung der drei Tobelbäche bei Ratholz, nämlich des Kapellenbaches, des Erlenbaches und des Mußbaches, dritte Rate des auf die Jahre 1899 mit 1902 vertheilten Aufwandes von 11 650 M. — ₰	2 925	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV	2	Tit. 8. Verbauung der Rohrmooser Starzlach und des Letzenbaches, dritte und letzte Rate des auf die Jahre 1899 mit 1901 vertheilten Aufwandes von 5750 M. — ₰	1 950	—
		Tit. 9. Verbauung des Rautbaches und des Bergrutsches am Tegelberg in der Gemeinde Schwangau, erste von zwei gleichen Jahresraten	2 375	—
		Tit. 10. Verbauung und Korrektion des Röthenbacher Tobelbaches, k. Bez.-Amts Lindau, erste von drei Jahresraten	1 830	—
		Tit. 11. Kosten des kulturtechnischen Dienstes im Kreise:		
		a) für den ersten Kreiskulturingenieur	5 780	—
		b) für den zweiten Kreiskulturingenieur	5 340	—
		c) für den dritten Kreiskulturingenieur	4 255	—
		d) für den ersten Bauführer	2 590	—
		e) für den zweiten Bauführer	2 340	—
		f) für Vorarbeiter und Gehilfen	12 000	—
		Summa Cap. IV	108 235	—
V		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remuneration praktischer Aerzte in armen Gegenden .	830	—
	2	Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen aus Schwaben und Neuburg.	1 300	—
	3	Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	7 300	—
		Summa Cap. V	9 430	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreisirrenanstalten.		
		Tit. 1. a) Für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	12 000	—
		b) für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Irsee, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung .	16 000	—
		c) für die landwirthschaftliche Kolonie für Geisteskranke der Heilanstalt Kaufbeuren	—	—
		Tit. 2. Neubauten:		
		Zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, beziehungsweise zur Verzinsung und Tilgung einer hiefür aufzunehmenden Kreisschuld . . .	25 000	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung des Baudarlehens	40 800	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Der Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg . .	2 000	—
		Tit. 2. Der Dr. Reisinger'schen Anstalt in Augsburg.	515	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VI	3	Tit. 3. Der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins in München	700	—
		Tit. 4. Der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint . .	2 500	—
		Tit. 5. Der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lauingen für deren Betrieb	2 000	—
		derselben Anstalt für Freiplätze	1 200	—
		Tit. 6. Der Kinderheilanstalt in Augsburg	300	—
	4	Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	300	—
	5	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige.		
		a) für Zöglinge der Kretinenanstalt in Ursberg	2 600	—
		b) für Unterstützung der Kretinenanstalt Ursberg als solcher . .	2 400	—
		c) für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau . . .	1 200	—
		d) für die weibliche Kretinenanstalt in Deybach bei Lautrach . .	2 000	—
		e) für 18 halbe Freiplätze in dieser Anstalt	2 160	—
		f) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach, bezw. zur Vermehrung der Freiplätze	1 200	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren . .	8 080	—
		b) an das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörishofen . .	6 058	—
		c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Confession in Rettungshäusern	600	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		Zur Unterstützung von mit Ausgaben für Armenzwecke besonders belasteten Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in Kreis-Irrenanstalten	8 000	—
	10	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit:		
		a) für die Suppenanstalt in Altenberg	350	—
		b) für die Krippenanstalt in der Wertach-Vorstadt Augsburg . .	300	—
		c) für das Kinderasyl in Gundelfingen	500	—
		d) für außerordentliche Nothfälle, eventuell für Mehrung des Vermögens des Maximilians-Hilfsfonds	5 000	—
		e) dem Vereine für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
		f) dem Vereine zur Errichtung einer „Herberge zur Heimath“ in Augsburg	500	—
		g) dem kath. St. Johannis-Zweigverein in Augsburg	150	—
		h) dem Verein „kath. Lehrlingsheim“ in Augsburg	100	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VI	12	Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	11 637	50
		Summa Cap. VI	157 150	50
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Tit. 1. Beiträge zu den Distriktsstraßen	90 000	—
		Tit. 2. Beiträge zu den Gemeindewegen	25 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	90 000	—
	3	Zuschuß an die Gemeinde Gremheim zu den Kosten einer neuen Brücke zwischen der großen Donaubrücke und dem rechtsseitigen Donaudamm	300	—
	4	Tit. 1. Fakultative Beiträge an Distrikte zu den Kosten für Herstellung von Hochwasserdämmen und Uferschutzbauten	3 500	—
		Tit. 2. Hochwasserdammanlagen im oberen Donauthale:		
		a) Entschädigung des Besitzers der Schwabermühle bei Donauwörth	3 300	—
		b) Unterstützung der Gemeinden Steinheim, Blindheim, Gremheim, Nordheim, Auchsesheim, Zusum-Rettingen zur Deckung ihrer Dammbaukosten	2 250	—
		Tit. 3. Beitrag zur Korrektion der oberen Iller von der Konstanzer Ache bis Thanners, dritte und letzte Rate	25 000	—
		Tit. 4. Beitrag zur Mindelkorrektion in den Fluren Balzhausen-Mindelzell	500	—
	5	Beiträge an Distrikte zur Ablöhnung von Dammwarten	1 080	—
	6	Tit. 1. Beitrag zu den Kosten der Vilskorrektion in der Gemeinde Pfronten-Heitlern, dritte und letzte Rate	2 340	—
		Tit. 2. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 5. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 6. Beitrag zur Herstellung von Uferschutzbauten am Halblech in den Gemeinden Buching und Trauchgau, k. Bez. Amts Füssen, erste Rate des auf sechs Jahre zu vertheilenden Aufwandes von 20500 M.	3 900	—
		Tit. 7. Beitrag zur Herstellung von Uferschutzbauten an der Vils zwischen der Landesgrenze und der Bläsimühle in den Gemeinden Pfronten-Berg und Pfronten-Steinach	—	—
		Tit. 8. Beitrag zur Herstellung von Uferschutzbauten im oberen Laufe der wilden Ach in der Gemeinde Pfronten-Steinach	—	—
		Summa Cap. VII	247 170	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VIII.		**Uebrige Kreisausgaben.**		
	1	Zur Förderung des Feuerlöschwesens	6 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 187	33
		Summa Cap. VIII	13 187	33
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	33 102	60
		Summa Cap. IX für sich	—	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 975 189	59
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	1 976	18
	2	Gewerblich-technische Schulen	—	—
		Summa § 2	—	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 325	22
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—
		Tit. 3. a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 082	26
		b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	118 000	—
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 (die früheren Kongrualergänzungszuschüsse)	35 700	96
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen .	163 292	79
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 36 502 ℳ 50 ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen [illegible] Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, [illegible]5, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zei[illegible] gerechnet 580 376 ℳ 75 ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
1	3	Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . 540 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9.		
		a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	144 400	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle . . . . . . 22 371 ℳ — ₰	—	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	9 750	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ bezw. 300 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ bezw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 95 850 ℳ — ₰	—	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	6 300	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1 715	—
		Tit. 12. Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 000	—
		Summa § 3 735 640 ℳ 25 ₰	557 566	23
		Summa Cap. I A 735 640 ℳ 25 ₰	559 542	41
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		Summa Cap. I 735 640 ℳ 25 ₰	562 114	41
II		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1	Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirthschaftlicher Interessen	4 300	—
	2	Rente aus dem Maximilianshilfsfonde behufs Verleihung von [illegible]ützungen in auß[illegible]rdentlichen Nothfällen	5 000	—
	3	Renten aus [illegible] Pensionsfon[illegible] für Lehrer an Real- und Lateinschulen des Kreises	—	—
		Summa Cap. III	9 300	—
IV		**Kreisumlage zu 28 Prozent** von der Steuerprincipalsumme von 4 716 683 ℳ 59 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von .	1 294 258	—
		Summa Cap. IV für sich		
V		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	109 517	18
		Summa Cap. V für sich	—	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 975 189	59

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, den 1. Mai 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. April 1901, die Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs betreffend. — Bekanntmachung vom 28. April 1901, den dienstlichen Verkehr betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 9768.

Bekanntmachung, die Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. April 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die bestehenden Vorschriften, welche die Form der an Seine Majestät den König und an Seine Königliche Hoheit den Prinz-Regenten zu richtenden Vorstellungen betreffen, bleiben in Kraft.

§ 2.

Für den dienstlichen Verkehr der öffentlichen Stellen und Behörden gelten, soweit nicht für einzelne Fälle oder für einzelne Geschäftszweige in Gesetzen oder in Verordnungen oder in den Entschließungen der zuständigen Staatsministerien Besonderes bestimmt ist, die nachfolgenden Vorschriften.

§ 3.

Im gesammten schriftlichen Verkehre der öffentlichen Stellen und Behörden kommen bei der Unterfertigung die bisher vorgeschriebenen Unterwürfigkeitsformeln („ehrerbietigst gehorsamst", „gehorsamst", „gehorsam") künftig in Wegfall und sind Höflichkeitsausdrücke, wenn sie mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht ganz entbehrt werden können, doch auf möglichst knappes Maß zu beschränken, jedenfalls sind Häufungen und Steigerungen (wie z. B. „ganz ergebenst", „sehr geneigtest" zu vermeiden.

§ 4.

Für Eingaben von Privaten an öffentliche Stellen und Behörden wird die folgende Form zum Gebrauche empfohlen (Vgl. die Muster Anlage I und II):

Auf der linken Hälfte der ersten Seite sind vorzutragen:

1. die Adresse,
2. der Betreff,
3. die Zahl und Art etwaiger Beilagen.

Auf der rechten Hälfte der ersten Seite ist oben der Ort und Tag der Eingabe anzugeben, in der Höhe des Betreffs ist mit dem sachlichen Vortrage zu beginnen.

Die zweite und die folgenden Seiten sind nach der ganzen Breite zu beschreiben; im Interesse des Einheftens in die Akten ist jedoch gegen innen ein entsprechender Rand freizulassen.

Unmittelbar nach dem sachlichen Vortrage erfolgt die Unterfertigung; hiebei ist die vollständige Adresse des Absenders anzugeben (Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, wenn nöthig Postbestellbezirk, Wohnung, Hausname u. dgl.). Unterwürfigkeits- und Höflichkeitsformeln sind nicht erforderlich.

Eingaben von Privaten dürfen nicht deßhalb abgelehnt oder zurückgegeben werden, weil sie von der vorstehend empfohlenen Form abweichen.

Doppelschriften sind nur dann vorzulegen, wenn dieß ausdrücklich vorgeschrieben oder durch besondere Umstände geboten ist.

§ 5.

Die Reinschriften aller amtlichen Berichte, Schreiben und Erlasse erhalten fortan eine einheitliche Form nach Maßgabe der Muster Anlage III—VI.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite sind vorzutragen:

1. die Geschäftsnummer,
2. die Bezeichnung der absendenden Stelle oder Behörde,
3. die Adresse,
4. der Betreff,
5. die Bezeichnung des veranlassenden Einlaufes, falls ein solcher vorliegt,
6. die Zahl und Art etwaiger Beilagen,
7. bei Berichten die Bezeichnung des Referenten, falls der Berichterstatter nicht selbst der Referent ist.

Auf der rechten Hälfte der ersten Seite ist oben der Ort und Tag anzugeben, in der Höhe des Betreffs ist mit dem sachlichen Vortrage zu beginnen.

Die zweite und die folgenden Seiten sind nach der ganzen Breite unter Freilassung eines entsprechenden Heftrandes zu beschreiben.

Der Betreff ist möglichst kurz zu fassen; im Texte sind überflüssige Bezugnahmen auf den Betreff und auf den veranlassenden Einlauf zu vermeiden.

Die Unterfertigung erfolgt unmittelbar unter dem sachlichen Vortrage, im Falle der Stellvertretung mit dem Beisatze: „I. V.".

Entschließungen und Bescheide sind, soweit dieß vorgeschrieben ist, auch künftig mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" zu versehen.

§ 6.

Die Rückerbittung von Beilagen muß nicht im Texte des Schriftstückes, sondern kann auch dadurch geschehen, daß der Bezeichnung der Aktenstücke auf der linken Hälfte der ersten Seite der Zusatz: „g. R." (gegen Rückgabe) beigefügt wird.

Umfangreichere Schriftstücke sind mit Seitenzahlen zu versehen.

Ein in einem Berichte enthaltener Antrag ist äußerlich hervorzuheben und soweit angängig entweder an den Eingang oder an den Schluß des Berichtes zu stellen.

§ 7.

Bei amtlichen Schreiben an Beamte, Bedienstete und Privatpersonen ist in der Adresse in der Regel nur die Bezeichnung: „Herr" („Frau", „Fräulein"), und im Texte die Anrede: „Sie" zu gebrauchen.

Bei amtlichen Schreiben an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um dessen persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn besondere Verhältnisse dieß erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Beamten, z. B. „K. Oberlandesgerichtsrath", „K. Regierungsrath" und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz" gleichfalls wegzulassen, so daß die Adresse beispielsweise lautet: „An den Herrn K. Oberamtsrichter in X", „An den Herrn K. Bezirksamtmann in Y" u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Adressaten geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig" anzuwenden.

§ 8.

Die protokollarische Form der Beurkundung amtlicher Vorgänge unter Zuziehung eines Aktuars (Protokollführers) ist thunlichst zu beschränken.

In Angelegenheiten, die einfach und nicht streitig sind, genügt eine Vormerkung zu den Akten, je nach Lage der Sache kann auch auf mündliches Vorbringen sofort der schriftliche Bescheid ertheilt werden.

Unnöthige Erhebungen haben zu unterbleiben, Ersetzungen sind nur im Falle wirklichen Bedürfnisses und dann, soweit nach dem jeweiligen Stande der Sache thunlich, gleichzeitig zu verfügen.

Die Anordnung von Vollzugsberichten, Empfangsbestätigungen und Fehlanzeigen soll möglichst vermieden werden.

§ 9.

Bei der Begründung von Entscheidungen ist unbeschadet der Gründlichkeit möglichste Kürze anzustreben.

§ 10.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten zu ersetzen.

In allen Angelegenheiten, bei welchen die Anfertigung eines Entwurfes zu den Akten entbehrlich ist, hat urschriftlicher Verkehr unter kurzer Aktenvormerkung, soweit nothwendig, stattzufinden (vergl. die Muster Anlage VII a—c).

In Fällen, in welchen einer anderen Behörde oder einer vorgesetzten Stelle von einer erlassenen Verfügung Mittheilung zu machen ist, ohne daß dabei zu einer weiteren Erläuterung Anlaß besteht, kann diese Mittheilung durch Uebersendung einer einfachen Abschrift oder eines Abdruckes der Verfügung (ohne Begleitschreiben oder Begleitbericht) erfolgen.

Wenn Akten, Verzeichnisse und dergl. versendet werden, ohne daß hiebei ein Begleitschreiben mit selbständigem Inhalte erforderlich ist, so ist auf Grund einer zu den Akten zu treffenden Verfügung lediglich ein nach dem Muster Anlage VIII ausgefertigter, mit dem Amtssiegel zu versehender halber Bogen ohne Text und Unterschrift („Begleitbogen") beizufügen.

Ueber die erfolgte Versendung ist Vormerkung zu den Akten zu machen.

Zur Versendung von Schriftstücken sind ausschließlich Umschläge zu verwenden; das noch immer theilweise übliche Verfahren der Zusammenfaltung und Versiegelung eines Schriftstückes hat fortan zu unterbleiben. Die Umschläge sind, soweit möglich, mit Vordruck zu versehen.

§ 11.

Die amtliche Schreibweise soll knapp und klar sein und sich dem allgemeinen Sprachgebrauche anschließen.

Entbehrliche Fremdwörter sind zu vermeiden.

Auch bei der Abfassung von Entwürfen ist stets zu beachten, daß eine deutliche Schrift das Lesen der Akten wesentlich erleichtert und beschleunigt und hiedurch ein wirksames Mittel zur Geschäftsvereinfachung bildet.

Alle Unterschriften müssen gut leserlich sein.

Gebräuchliche und leicht verständliche Abkürzungen sind auch in allen Reinschriften zulässig.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung zu Entwürfen, Ur- und Reinschriften Formulare zu verwenden.

Von mechanischen Hilfsmitteln, wie Autographie-Pressen, Hektographen (für Schreiben von vorübergehender Bedeutung), Schreibmaschinen und Buchdruck, ist nach Maßgabe der verfügbaren Mittel möglichst weitgehender Gebrauch zu machen.

Die Benützung von Postkarten für kurze Mittheilungen ist im Verkehre mit Behörden und Privaten zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

§ 12.

Die Fristen zur Erledigung von Aufträgen sind so zu bemessen, daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange die Erledigung innerhalb der Frist möglich ist, und ein Mahnschreiben nicht erforderlich wird. Unnöthige Mahnschreiben sind zu unterlassen.

Die Termine für wiederkehrende Vorlagen sind so zu vertheilen, daß eine Häufung derselben insbesondere am Jahresschlusse thunlichst vermieden wird.

§ 13.

Soweit dieß thunlich und mit dem geordneten Geschäftsgange vereinbar ist, sind die amtlichen Angelegenheiten mit anderen Stellen und Behörden, mit Referenten und Abtheilungen derselben Stelle oder Behörde, sowie mit Privatpersonen im mündlichen oder telephonischen Verkehre zu erledigen. Nöthigenfalls ist über die Unterredung eine kurze Vormerkung zu den Akten zu machen.

§ 14.

Die den Civil-Staatsministerien untergeordneten Stellen und Behörden haben mit allen öffentlichen Organen dieser Ministerien, sowie mit Privatpersonen im ganzen Umfange des Königreiches dann in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, wenn weder eine Mitwirkung noch eine Kenntnißnahme von Seite derjenigen Stellen und Behörden nothwendig ist, welche den Betheiligten zunächst vorgesetzt sind.

Ansinnen an Behörden, welche der veranlassenden Stelle oder Behörde nicht untergeordnet sind, haben in Ersuchensform zu ergehen. Die in dieser Weise angegangenen Behörden haben dem Ansinnen entsprechende Folge zu leisten.

Entschließungen, die ihrem ganzen Inhalte nach mehreren Unterbehörden oder mehreren Betheiligten zu eröffnen sind, soll die erforderliche Zahl von Abdrücken beigefügt werden.

§ 15.

Die vorstehenden Vorschriften treten sofort in Wirksamkeit.

Die vorhandenen Formulare für amtliche Berichte, Schreiben und Erlasse dürfen noch benützt werden.

Die einzelnen Staatsministerien behalten sich vor, soweit dieß nicht bereits geschehen ist, innerhalb ihres Geschäftskreises sonstige, auf thunlichste Geschäftsvereinfachung abzielende Anordnungen zu treffen.

München, den 28. April 1901.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.** Dr. **v. Landmann.**

Anlage I.

München, den 1. Juli 1901.

An
das K. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:
Naturalisation des Ernst Kurz
von Wien.

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Beilagen:
5 amtliche Zeugnisse.

Ernst Kurz,
Kaufmann in München,
Amalienstraße 60/III.

Anlage II.

Scheyern, den 10. Oktober 1901.

An
das K. Bezirksamt
Pfaffenhofen.

Betreff:
Gemeindeumlagen.

Beilagen:
12 Quittungen.

. . . .

Joseph Huber,
Bauer in Scheyern.

Nr. 10910.

Anlage III.

Landshut, den 8. August 1901.

K. Regierung
von Niederbayern,
Kammer des Innern.

An
das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen-
und Schulangelegenheiten.

Betreff:
Schulhausneubau in Berg.

. . . .

. . . .

. . . .

Zur Min.-Entschl. vom 4. Juli 1901 Nr. 8970.

. . . .

Beilagen:
2 Akten,
1 Planmappe.

. . . .

. . . .

. . . .

Referent: Regierungsrath Klug.

. . . .

. . . .

Unterschrift des Regierungspräsidenten.

Anlage IV.

Nr. 21700. Speyer, den 18. Oktober 1902.

K. Regierung
der Pfalz,
Kammer des Innern.

An
den Herrn Staatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Betreff:
Namensänderung des Johann Klein
in Kaiserslautern.

Zu ———— Nr. ——

Beilagen:
1 Aktenheft,
6 einzelne Schriftstücke } g. R.

Unterschrift des Regierungspräsidenten.

Anlage V.

Nr. 15666.

Bayreuth, den 9. September 1903.

**K. Regierung
von Oberfranken,
Kammer des Innern.**

An
das K. Bezirksamt
Teuschnitz.

Betreff:
Heimat des Joseph Schmidt
in Langenau.

Zum Bericht vom 10. Juni 1903 Nr. 4100.

Beilagen:
3 Aktenhefte.

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Unterschrift des Regierungspräsidenten.

Anlage VI.

Nr. 3107. Lindau, den 1. Juni 1902.

K. Bezirksamt
Lindau.

An
Herrn Ludwig Stein, Schlosser
in Immenstadt.

Betreff:
Verehelichungszeugniß.

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Zur Vorstellung vom 15. April 1902.

Beilagen:
1 Zeugniß.

Unterschrift des Bezirksamtmanns.

Anlage VII.

Nr. 6152.

a) —— ·/—— ꝛc. Vorgelegt der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mit 2 Akten und 1 Beilage.

Frankenthal, den 11. November 1902.

K. Bezirksamt.

Unterschrift des Bezirksamtmanns.

Nr. 2605.

b) —— ·/—— ꝛc. G. R. mit 4 Beilagen an das K. Rentamt Traunstein mit dem Ersuchen um Aeußerung.

Traunstein, den 1. Mai 1903.

K. Amtsgericht.

Unterschrift des Oberamtsrichters.

Nr. 10666.

c) —— ·/—— · G. R. mit 1 Beilage an das K. Bezirksamt Scheinfeld zur Berichterstattung.

Ansbach, den 4. April 1904.

K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Unterschrift des Regierungspräsidenten.

Anlage VIII.

Nr. 120. Lenggries, den 15. Mai 1901.

**Gemeindeverwaltung
Lenggries.**

An
das K. Bezirksamt
Tölz.

Betreff:
Gemeinderechnungen für 1900. . . . . . Amtssiegel . .

Zum Ausschreiben vom 1. März 1901 Nr. 612.

Beilagen:
6 Rechnungen,
1 Aktenheft.

Nr. 9768.

Bekanntmachung, den dienstlichen Verkehr betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten wird verfügt, daß die Bestimmungen der unter'm Heutigen ergangenen gemeinschaftlichen Bekanntmachung der Königlichen Civil-Staatsministerien, die Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs betreffend, auch im Verkehr zwischen Civil- und Militärbehörden, zwischen Civilbehörden und Militärpersonen und zwischen Militärbehörden und Privatpersonen entsprechend anzuwenden sind.

Die Bekanntmachung des K. Kriegsministeriums vom 28. Oktober 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831, Verordnungsblatt des K. Kriegsministeriums Seite 548) tritt hiedurch außer Kraft.

München, den 28. April 1901.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

mit Allerhöchstem Signate vom 13. April ds. Js. den Prediger an der St. Cajetans-Hofkirche Dr. jur. can. Franz Grafen von Walderdorff zum Ehrenkanonikus am Collegiatstifte St. Cajetan in München,

unter'm 9. April ds. Js. den k. Kammerjunker, Regierungsassessor im k. Staatsministerium des Innern und Oberleutnant der Reserve im 4. Chevaulegers-Regiment Ernst Freiherrn von und zu Aufseß und den k. Kammerjunker und Gutsbesitzer Alexander Freiherrn von und zu Aufseß zu Königlichen Kämmerern, ferner

am 13. April ds. Js. den Leutnant im 1. Ulanen-Regiment Maximilian Freiherrn von Schnurbein zum Königlichen Kammerjunker, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, und

unter'm 21. April ds. Js. den Ritter des Haus-Ordens vom heiligen Georg, Clemens Grafen von Plettenberg-Lenhausen, Leutnant à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments, zum Königlichen Kämmerer,

zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 27. März ds. Js. dem Lakaien Georg Bruhn und dem Garderobier Gustav Protte, in Diensten Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen, die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, und

unter'm 15. April ds. Js. dem Obersten Wardrop, Militärattaché bei der k. Großbritannischen Botschaft in Wien, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael II. Klasse

zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 5. April ds. Js. dem Mitgliede der k. Hofoper Else Breuer in München für den ihr von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen fürstlich Schaumburg-Lippischen Orden für Kunst und Wissenschaft 2. Klasse,

unter'm 20. April ds. Js. dem k. Oberleutnant a. D. und fürstlich bulgarischen Obersthofstallmeister Gottlieb Freiherrn Ebner von Eschenbach für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehene Kommandeur-Kreuz des fürstlich bulgarischen Civil-Verdienstordens, und

unter'm 20. April ds. Js. dem k. Hof-Fourier Wilhelm Hofmeister, dann dem k. Hofoffizianten Joseph Schuster, den k. Hoflakaien Ludwig Schuster und Thomas Stegerwald in München, für die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Auszeichnungen, und zwar dem Ersteren für das Großherzoglich Sächsische silberne Verdienstkreuz, den Letzteren für die Großherzoglich Sächsische silberne Anerkennungsmedaille,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 14. April 1901 der k. Kämmerer, Staatsrath im o. D., Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Vorsitzende im Ministerrathe und lebenslängliche Reichsrath der Krone Bayern, Dr. Krafft Graf von Crailsheim und seine Tochter Marie Gräfin von Crailsheim in München in erblicher Weise bei der Grafen-Klasse Lit. C, Fol. 4, Act.-Nr. 5539I,

am 18. April 1901 der Direktor des k. protestantischen Konsistoriums in Speyer, Ludwig Ritter von Wagner für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. W., Fol. 55, Act.-Nr. 6366I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, den 6. Mai 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1901, Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend. — Bekanntmachung vom 16. April 1901, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 17. April 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 18. April 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Zweibrücken betreffend. — Bekanntmachung vom 18. April 1901, die Errichtung einer K. Filialbank in Kempten betreffend. — Bekanntmachung vom 27. April 1901, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn und der Pfälzischen Maximiliansbahn betreffend. — Hoftitel-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Aenderungen und Ergänzungen der §§ 2, 9, 21, 26, 29, 42, 51, 60, 66, 68, 69, 72, 73, 75, 78, 82, 84, 86, 89, 90, 93, 94, 116 und 125, dann der Ueberschrift

des Abschnitts XIII, ferner der Muster 6, 7, 10, 15, 16, 17a und 18 sowie der Anlage 2 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung ertheilt.

Gegeben zu München, den 21. April 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Central-Abtheilung:
Beckenbauer, Oberst.

Aenderungen

der

Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

§ 2.

Im vierten Absatze der Ziffer 3 wird unter 1 für „I“: „IV“ gesetzt.

§ 9.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 fällt das Wort „keine“ fort.

Als Ziffer 4 tritt hinzu:

„4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.“

§ 21.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des § 36,4 Abs. 2 unterworfen.“

§ 26

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§ $25,_9$ und $47,_8$)."

§ 29.

Der erste und zweite Absatz der Ziffer 7 lauten:

„Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden."

§ 42.

Im zweiten Absatze der Ziffer 2 werden die Worte „die aktiven Aerzte der Marine" ersetzt durch die Worte:

„die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine".

Der dritte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich."

§ 51.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigen" eingefügt:

„bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen".

Die Anmerkung *) zu Ziffer 3 lautet:

„*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche."

§ 60.

In Ziffer 5 wird für „200“: „150“ gesetzt.

§ 66.

In Ziffer 4 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.“

§ 68.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 fallen die Worte fort:

„und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts“.

§ 69.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.“

Der dritte und vierte Absatz der Ziffer 3 fallen fort.

§ 72.

Am Schlusse des zweiten Absatzes der Ziffer 1a fällt in der Klammer „§ $69,_3$ bezw.“ fort.

§ 73.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§ 38) ohne Weiteres bedingen.“

§ 75.

In Ziffer 6 treten im ersten Absatz an die Stelle der Worte „Das Oberkommando der Marine“ die Worte:

„Der Generalstabsarzt der Marine“

und im dritten Absatz an die Stelle der Worte „das Oberkommando der Marine“ die Worte:

„den Generalstabsarzt der Marine“.

§ 78.

Im ersten Satze der Ziffer 1 wird hinter den Worten „bei der Vorstellung von“ eingefügt:

„Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9), ferner von“.

Am Schlusse des zweiten Satzes der Ziffer 1 werden die Worte „genehmigt werden (§ 82,5a)“ ersetzt durch die Worte:

„oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§ 82,5a; siehe auch § 94,7a Abs. 2).“

§ 82.

Ziffer 2c lautet:

„c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,

bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§ 7 und 8, R. M. G. § 18.)“

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.“

§ 84.

Im ersten Absatze der Ziffer 1 wird hinter „Marine“ eingefügt:

„oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere“.

In Ziffer 6 werden die Worte „zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst“ ersetzt durch die Worte:

„zu einjährig= (§§ 9 und 88), zweijährig=, dreijährig= oder vierjährig=freiwilligem Dienste, von Marine=Ersatzreservisten auch zu fünf= oder sechsjährig=freiwilligem Dienste".

In Ziffer 7 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf= oder sechsjährigem".

§ 86.

In Ziffer 1 tritt hinter das Wort „benachrichtigen" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 fällt fort.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf= oder sechsjährigem".

In Ziffer 5 werden die Worte „zu zwei=, drei= oder vierjährig=freiwilligem Dienst" ersetzt durch die Worte:

„zu ein=, zwei=, drei= oder vierjährig=freiwilligem Dienste, bezw. von Marine=Ersatzreservisten auch zu fünf= oder sechsjährig=freiwilligem Dienste".

§ 89.

Muster 17a. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Im Eingange der Ziffer 4b wird für „die Einwilligung" gesetzt:

„die nach Muster 17a ertheilte Einwilligung."

§ 90.

In Ziffer 2c wird für „Entlassungsprüfung": „Reifeprüfung" gesetzt.

Der Ziffer 4 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen."

Ziffer 7 lautet:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig=freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen."

§ 93.

Im ersten Absatze der Ziffer 6e wird zwischen den Worten „der“ und „Ministerialinstanz“ eingefügt:

„Ersatzbehörde dritter Instanz oder der“.

In Ziffer 8 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.“

Im ersten Absatze der Ziffer 9 fällt der letzte Satz fort.

Als dritter Absatz tritt dieser Ziffer hinzu:

„Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§ $93,_{8}$ Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§ $2,_{3}$).“

§ 94.

In Ziffer 8d lauten unter bb die Eingangsworte:

„bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet;“ . . . . .

In Ziffer 9 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.“

Ziffer 10c lautet:

„Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.“

§ 116.

Der vierte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.“

§ 125.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„Für das dienstpflichtige Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.“

Muster 6.

Hinter Spalte 11 „Größe — Brustumfang" wird eine Spalte 12 „Gewicht — Sehschärfe" eingefügt. Die bisherigen Spalten 12 bis 16 erhalten die Bezeichnung 13 bis 17.

In der Anmerkung 2 wird für „11—16": „11—17" gesetzt. Hinter Anmerkung 3 wird als Anmerkung 4 eingefügt:

„4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im § 5,$_3$ b, e und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß."

Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Muster 7.

Hinter Spalte 8 „Größe — Brustumfang" wird eine Spalte 9 „Gewicht — Sehschärfe" eingefügt. Die bisherigen Spalten 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung 10 bis 15.

Als Anmerkung 2 wird eingefügt:

„2. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im § 5,$_3$ b, e und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß."

In der bisherigen Anmerkung 2, welche Nr. 3 erhält, wird für „12": „13", und in der bisherigen Anmerkung 3, welche Nr. 4 erhält, für „10": „11" und für „14": „15" gesetzt.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Vierjährig=" werden Spalten „Fünfjährig=" und „Sechsjährig=" eingefügt.

Muster 15.

In der letzten Klammer wird für „drei oder vier Jahre": „drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre" gesetzt.

Muster 16.

Im ersten Absatze wird in der letzten Klammer für „drei= oder vier=": „drei=, vier=, bei der Marine auch fünf= oder sechs=" gesetzt.

Muster 17a zu § 89.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel . . . .
. . . . . . geboren am . . . . zu . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . ., den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . .
. . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . ., den . . . . 19 . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . ., geboren am . . . . zu . . . ., der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . ., den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift 2c.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18.

Die Bemerkungen unter b erhalten folgende Fassung:

„b) der nach Muster 17a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters."

Anlage 2.

Im zweiten Absatze des § 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)"

An den Schluß der Seite tritt die Anmerkung:

„*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen."

Der dritte Absatz des § 2a lautet:

„In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des Letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII, Barthélémy's voyage du jeune Anarcharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoy's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —, Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen."

Nr. 2534 II.

Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit Giltigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg andererseits erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 8. April ds. Js., Abänderungen der in Nr. 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 31. März 1900 veröffentlichten Postordnung vom 20. März 1900 betreffend, bekannt gegeben.

München, den 16. April 1901.

Dr. Graf v. Crailsheim.

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 3 „Außenseite" ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§ 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Im § 7 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders." — zu streichen.

3. Im § 8 „Drucksachen" ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag": die Zeit.

4. Im § 12 „Packete" erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten" zu streichen.

6. In demselben § (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. Im § 42 „Abholung der Postsendungen" ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden." zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben:

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§ 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 ℳ bei gewöhnlicher Größe und 18 ℳ bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Podbielski.

Nr. 8479.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung zur Ausgabe zweier neuer Serien (XXIII und XXIV) 4% iger Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von je 10 Millionen Mark, eingetheilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark ertheilt. Für die Pfandbriefe der Serie XXIV soll die Verloosung und Kündigung 10 Jahre lang ausgeschlossen sein.

München, den 17. April 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 8642.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Zweibrücken betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Zweibrücken auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes und der Gemeindeversammlung vom 23. Februar und 3. März ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamtes Zweibrücken vom 30. März ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4⁰/₀ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 120000 Mark, und zwar:

Lit. D Nr. 1 — 78 zu je 1000 ℳ,
„ E „ 1 — 45 „ „ 500 ℳ,
„ F „ 1 — 65 „ „ 300 ℳ,

ausgestellt vom 1. April 1901 und halbjährig am 1. April und am 1 Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 18. April 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 9834.

Bekanntmachung, die Errichtung einer K. Filialbank in Kempten betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 16. Mai ds. Js. an eine Filiale der K. Bank in Kempten errichtet und der Geschäftsbetrieb dieser Filialbank am 1. Juni ds. Js. eröffnet werde.

München, den 18. April 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Nr. 2845II.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn und der Pfälzischen Maximiliansbahn betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, ist mit Urkunden vom Heutigen den Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn und der Pfälzischen Maximiliansbahn die staatliche Genehmigung zur Ausgabe 4prozentiger, bis zum 31. Dezember 1904 mit staatlicher Zinsengewährschaft versehener, vom Jahre 1908 anfangend innerhalb 56 Jahren zu amortisirender Schuldverschreibungen auf den Inhaber, halbjährig am 1. April und 1. Oktober verzinslich, ertheilt worden, und zwar:

1. der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Ludwigsbahn für ein Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 5 213 000 ℳ, eingetheilt in

2200	Stück	zu	2000	ℳ	Lit.	A. A. A.,
750	„	„	1000	„	„	B. B. B.,
126	„	„	500	„	„	C. C. C.,

2. der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Maximiliansbahn für ein Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 1 937 000 ℳ, eingetheilt in

800	Stück	zu	2000	ℳ	Lit.	A. A.,
285	„	„	1000	„	„	B. B.,
104	„	„	500	„	„	C. C.

München, den 27. April 1901.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel.

Hoftitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 26. April ds. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1. dem Otto Starnbacher, Chef der Firma Frz. Leibenfrost & Cie., Weingroßhandlung in Wien und

2. der Josephine Simacek, Inhaberin der Firma Anton Chmel, Selchwaarenfabrik und Großhandlung in K. Weinbergen bei Prag

den K. B. Hoflieferantentitel zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 30. April 1901 der Standesherr, erbliche Reichsrath der Krone Bayern und Oberst à la suite der Armee, Bertram Fürst von Quadt zu Wykradt und Isny, Mitglied der Kammer der Standesherren in Württemberg rc. in nach dem Rechte der Erstgeburt vererblicher Weise bei der Fürsten-Klasse, Lit. Q, Fol. 1, Act.-Nr. 5809 I,

am 30. April 1901 der Guts- und Fabrikbesitzer Adolph Freiherr von Büsing-Orville in Schloß Zinneberg in erblicher Weise bei der Freiherrn-Klasse, Lit. B, Fol. 59, Act.-Nr. 7375 I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, den 11. Mai 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Mai 1901, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 30. April 1901, die Abänderung der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Mai 1901, Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 2983 II.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900) treten mit Giltigkeit vom 15. Mai 1901 ab folgende Aenderungen ein:

1. Im § 7 erhält der Absatz III folgende geänderte Fassung:

   III. Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Post-Packetadresse ist nicht zulässig.

2. Im § 8 ist im Absatz I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" — nachzutragen:

   Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§ 9), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

3. Im § 11 sind die ersten beiden Sätze des Absatzes IV — von „Der Empfänger“ bis „des Absenders“ — zu streichen.

4. Im § 12 ist im Absatz X Ziffer 7 statt „den Tag“ zu setzen:
die Zeit seines Eintreffens.

5. Im § 38 ist am Schlusse des Absatzes IV nachzutragen:
Eine Verpflichtung zur Einräumung verschließbarer Brieffächer besteht nicht. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung eines solchen Faches erfolgt, werden von den treffenden Postanstalten auf Verlangen bekannt gegeben.

6. Im § 39 sind im ersten Satze des Absatzes VII (Zeile 4) die Worte „oder seines Bevollmächtigten“ zu streichen.

7. In demselben § 39 ist am Schlusse des Absatzes XII beizufügen:
Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

München, den 6. Mai 1901.

Dr. **Graf von Crailsheim.**

Nr. 2919II.

Bekanntmachung, die Abänderung der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachstehend wird der Nachtrag I zu den ab 1. Januar 1900 giltigen Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1900 Seite 157 ff.) unter dem Beifügen veröffentlicht, daß diese Kasse auch auf Grund der hiedurch geänderten Satzungen durch Beschluß des Bundesrathes vom 15. März ds. Js. als Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 8, 9 des Invaliden-Versicherungsgesetzes anerkannt worden ist.

München, den 30. April 1901.

Dr. **Graf v. Crailsheim.**

Nachtrag I

zu den

ab 1. Januar 1900 giltigen Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung.

Artikel I.

Zu § 31.

§ 31 erhält folgende Fassung:

§ 31. Schiedsgericht.

1. Für die Abtheilung A der Arbeiter-Pensionskasse ist ein Schiedsgericht mit dem Sitze in München errichtet, welches die Bezeichnung: „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung“ führt. 103[1]†) 3*
2. Diesem Schiedsgericht ist auch die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze für den Bereich der K. B. Staatseisenbahnen, der K. B. Bodenseedampfschifffahrt, des K. B. Ludwig-Donau-Main-Kanales und der K. B. Kettenschleppschifffahrt auf dem Main übertragen.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern als Vertreter der Kassenmitglieder und der K. B. Staatseisenbahnverwaltung. 104[1]
4. Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten — mit Ausschluß jedoch der Beamten der K. B. Staatseisenbahnverwaltung — von dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen. 104[2]
5. Zu Beisitzern des Schiedsgerichts werden 20 Vertreter der K. B. Staatseisenbahnverwaltung durch die Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen berufen und ebensoviele Vertreter der Kassenmitglieder von der Generalversammlung der Arbeiterpensionskasse nach den Vorschriften des § 58 der Satzungen gewählt. 104[3] 87 41*
6. Die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Kreise der Kassenmitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Die Wahl für die Zeit vom 1 Januar 1901 mit 31. Dezember 1905 findet in der zur Beschlußfassung über die Neueintheilung des Schiedsgerichts einberufenen Generalversammlung statt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. 104[5] 90[1]

---

†) Die am Rande ohne Sternchen vorgetragenen Paragraphen weisen auf das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, die am Rande mit Sternchen vorgetragenen Paragraphen weisen auf das Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 hin.

90[3] 6[4] 7. Solange und soweit die festgesetzte Zahl von Beisitzern nicht gewählt ist oder die Gewählten ihre Dienstleistung verweigern, hat die Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen die fehlenden Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen zu berufen.

83[1] 8. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer werden auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. Die Verpflichtung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

91 104[5] Ziff. 2 9. Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzung der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Schiedsgerichts-Vorsitzenden seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

106[2] 83[2] 10. Die Beisitzer werden, getrennt nach Vertretern der K. B. Staatseisenbahnverwaltung und nach Vertretern der Kassenmitglieder, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen zugezogen. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

Beim Ausbleiben eines geladenen Beisitzers ist der in der alphabetischen Reihenfolge nächste Beisitzer heranzuziehen.

7[2,4] 11. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann in Unfallversicherungssachen auf Antrag der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen oder eines Entschädigungsberechtigten in einem einzelnen Falle, abweichend von der festgesetzten Reihenfolge — Ziffer 10 —, Beisitzer aus der Betriebsart zuziehen, in welcher der Unfall sich ereignet hat.

Hat der Vorsitzende einen solchen Antrag abgelehnt, so kann vor Beginn der Verhandlung eine Entscheidung des Schiedsgerichts über den Antrag beansprucht werden, welche endgiltig ist.

8[4] 12. Das Schiedsgericht wählt bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres in seiner ersten Spruchsitzung in der Regel nach Anhörung der zuständigen Aerztevertretung aus der Zahl der am Sitze des Schiedsgerichts wohnenden approbirten Aerzte diejenigen aus, welche als Sachverständige bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht in Unfallversicherungssachen in der Regel nach Bedarf zuzuziehen sind. Den zugezogenen Sachverständigen ist zur Abgabe ihres Gutachtens Einsicht in die Akten zu gewähren.

Im Uebrigen wird die Durchführung dieser Bestimmung durch das K. Staatsministerium des Innern geregelt.

104[3] 62[3] 13. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Arbeiterpensionskasse oder zur Durchführung der Unfallversicherung berufene Vertreter der K. B. Staatseisenbahnverwaltung sein.

14. Die Hilfsbeamten des Schiedsgerichts werden auf Antrag des Vorsitzenden von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen bestellt. 104[4]

Dem Schiedsgerichtsvorsitzenden steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfsbeamten des Schiedsgerichts zu. 83[3]

15. Die Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts werden auf Antrag des Schiedsgerichtsvorsitzenden von der Aufsichtsbehörde der Arbeiterpensionskasse beschafft. 107[3]

16. Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, der Beisitzer und der gewählten Aerzte werden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern bekannt gemacht. 105, 8[*]

17. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen. 106[1], 106[2]

18. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Vertreter der K. B. Staatseisenbahnverwaltung und zwei Vertreter der Kassenmitglieder befinden müssen. 106[3]

19. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden. 106[4]

20. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden, deren Betrag der Arbeiterpensionskasse Abtheilung A zufließt. 104[5], 90[2]

21. Dem Schiedsgerichte in Unfallversicherungssachen eingereichte Urkunden sind den Betheiligten rechtzeitig mitzutheilen; inwieweit ärztliche Zeugnisse in gleicher Weise mitzutheilen sind, unterliegt zunächst der Entscheidung des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist befugt, anzuordnen, daß die unterlassene Mittheilung nachzuholen ist. 9[4*]

22. Das Schiedsgericht ist befugt, in Unfallversicherungssachen den Verletzten, deren Erscheinen bei der Verhandlung als erforderlich bezeichnet ist oder angesehen wird, eine Reiseentschädigung zuzubilligen. 9[5*]

23. Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1900, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, entsprechende Anwendung. 106[5]

24. Der Vorsitzende und die Beisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern sowie den als Vertreter der K B. Staatseisenbahnverwaltung bezeichneten Beisitzern darf aus den Mitteln der Arbeiterpensionskasse eine Vergütung nicht gewährt werden. 107[2] Die seitens der Vertreter der Arbeiter gewählten Beisitzer erhalten die ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistung erwachsenden nothwendigen baaren 104[6], 92

Auslagen nach der wirklichen Aufwendung und den entgangenen Arbeitsverdienst nach ihrem wirklichen Tageseinkommen vergütet. Bei Reisen, welche diese Beisitzer zu unternehmen haben, erhalten sie außer der Vergütung des Lohnausfalles ein Taggeld von vier Mark und, sofern nicht freie Eisenbahnfahrt gewährt wird, das Eisenbahnfahrgeld für die dritte Wagenklasse. Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge fest.

104[5] 83[8]

101* 107[1]

25. Der auf die Unfallversicherung treffende Antheil an den Kosten des Schiedsgerichts ist nach Ablauf des Rechnungsjahres der Arbeiterpensionskasse Abtheilung A von der K. B. Staatseisenbahnverwaltung zu erstatten. Dabei wird das Verhältniß zu Grunde gelegt, in welchem die Zahl derjenigen gegen ihre Bescheide eingelegten Berufungen, welche in diesem Jahre erledigt worden sind, zur Gesammtzahl der von dem Schiedsgerichte in demselben Zeitraume erledigten Berufungen steht. Die Vertheilung der Kosten auf die Arbeiterpensionskasse Abtheilung A und die K. B. Staatseisenbahnverwaltung erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

10[2]*

Die Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen, sowie solche besondere Kosten, welche durch die ausnahmsweise Zuziehung von Beisitzern gemäß Ziffer 11 entstehen, sind von demjenigen Träger der Versicherung zu zahlen, gegen dessen Bescheid die Berufung eingelegt ist.

104[5] 61[5] 10[4]*

26. Das Schiedsgericht ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

Artikel II.

Zu § 40.

1. Zu § 40 wird in Ziffer 2 als lit. b folgender Absatz eingefügt:
   b) bei Mitgliedern, welche eine im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre vereinbarte feste baare Vergütung beziehen, der dreihundertste Theil der jährlichen oder für das Jahr berechneten Vergütung;
2. Der bisherige Absatz lit. b erhält den Ordnungsbuchstaben c.

Artikel III.

Zu § 45.

Zu § 45 ist die Ziffer 1c zu streichen.

Artikel IV.

Zu § 58.

§ 58 Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

92

10. Die von den Vertretern der Kassenangehörigen gewählten Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten die ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistungen

erwachsenden nothwendigen baaren Auslagen nach der wirklichen Aufwendung und den entgangenen Arbeitsverdienst nach ihrem wirklichen Tageseinkommen durch die Kasse vergütet. Bei Reisen, welche solche Mitglieder mit Genehmigung des Vorsitzenden im Interesse der Kasse zu unternehmen haben, erhalten sie außer der Vergütung des Lohnausfalles ein Taggeld von vier Mark und, soferne nicht freie Eisenbahnfahrt gewährt wird, das Eisenbahnfahrgeld für die dritte Wagenklasse.

Artikel V.

Zu § 61.

§ 61 erhält als Ziffer 19 folgenden Zusatz:

19. Die Wahlbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten die ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistungen erwachsenden nothwendigen baaren Auslagen nach der wirklichen Aufwendung und den entgangenen Arbeitsverdienst nach ihrem wirklichen Tageseinkommen durch die Kasse vergütet. 92

Bei Reisen, welche die Wahlbeisitzer aus Anlaß der Wahl im Interesse der Kasse zu unternehmen haben, erhalten sie außer der Vergütung des Lohnausfalles ein Taggeld von vier Mark und, soferne nicht freie Eisenbahnfahrt gewährt wird, das Eisenbahnfahrgeld für die dritte Wagenklasse.

Artikel VI.

Zu § 63.

In § 63 Ziffer 1 Satz 1 sind die Worte:

„außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande“

zu streichen; dagegen ist dieser Ziffer unter Buchstabe e beizufügen:

e) die Wahl der Mitglieder des Kassenvorstandes (§ 58 Ziffer 1a) sowie der Beisitzer des Schiedsgerichts (§ 31 Ziffer 7).

Artikel VII.

Vollzugsbestimmung.

Die vorstehenden Aenderungen wurden in der Generalversammlung der Arbeiterpensionskasse vom 12. mit 14. Dezember 1900 einstimmig beschlossen, vom K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern nach Zustimmung des Bundesrathes mit Entschließung vom 15. April 1901 Nr. 2396[II] gemäß § 67 Ziffer 2 der Satzungen genehmigt.

Die Bestimmungen des Artikels I, durch welche die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Kreise der Kassenmitglieder geregelt wird, dann des Artikels VI treten sofort nach Beschlußfassung der Generalversammlung, die übrigen Bestimmungen des Artikels I, insoweit das Schiedsgericht für die Arbeiterpensionskasse Abtheilung A in Betracht kommt, ferner Artikel II mit V ab 1. Januar 1901 in Kraft.

München, im April 1901.

Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.

Nr. 8II.

Bekanntmachung, Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung.

Unter Bezugnahme auf § 31 Ziff. 12 und 16 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung in der Fassung des vorstehend veröffentlichten Nachtrags I wird bekannt gegeben, daß für das Jahr 1901 die praktischen Aerzte Dr. Rudolf von Hößlin, Dr. Franz Paul Hoferer, Dr. Guido Jochner, Dr. Albert Krecke, Dr. Albert Kronacher, Dr Leopold Löwenfeld, K. Hofstabsarzt Dr. Alfred Nobiling und Dr. Albert Ritter von Poschinger, sämmtliche in München, als ärztliche Sachverständige beim Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung gewählt worden sind.

München, den 4. Mai 1901.

Regierungsrath **Englert**, Schiedsgerichts-Vorsitzender.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 30. April 1901 der rechtskundige Bürgermeister der Stadt Nördlingen, K. Hofrath Balthasar Ritter von Reiger für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. R, Fol. 62, Act.-Nr. 7222I,

am 30. April 1901 der K. Generalmajor a. D. Maximilian Ritter von Speck in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 130, Act.-Nr. 7221I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, den 15. Mai 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Mai 1901, den Vollzug des Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 9. Juni 1899, hier die Erstreckung der Steuerperiode auf vier Jahre betreffend.

Nr. 11881.

Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 9. Juni 1899, hier die Erstreckung der Steuerperiode auf vier Jahre betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf § 32 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 27. August 1899, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbsteuer, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 623 ff.), und § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 12. Januar 1900, betreffend die Behandlung der Zu- und Abgänge an der Gewerbsteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 S. 39 ff.), werden nachstehende Anordnungen erlassen:

§ 1.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbsteuer kann mit Genehmigung der K. Regierung, Kammer der Finanzen, in Gemeinden mit wenig entwickelten gewerblichen Verhältnissen und erfahrungsgemäß geringfügigen Aenderungen der

Gewerbsteuer die Steuerperiode auf vier Jahre erstreckt werden. Jedoch ist auch in solchen Gemeinden nach zwei Jahren eine neue Steueranlage für diejenigen Gewerbetreibenden vorzunehmen, bezüglich deren dieß von dem Gewerbetreibenden oder vom Rentamte ausdrücklich verlangt wird.

§ 2

Die K. Regierungsfinanzkammern haben jeweils im zweiten Jahre der Steuerperiode für die Gewerbsteuer im Benehmen mit den K. Regierungen, Kammern des Innern, jene Gemeinden des Regierungsbezirkes festzustellen, bei denen die Voraussetzungen zur Erstreckung der Steuerperiode auf vier Jahre gegeben sind.

Dabei ist im Interesse einer, den thatsächlichen Verhältnissen möglichst entsprechenden Steueranlage davon auszugehen, daß von der Ausnahmsbestimmung in nicht zu ausgedehnter Weise und namentlich nicht in größeren Gemeinden Gebrauch gemacht werde. Die Rentämter haben zu dieser Feststellung jeweils im Monate Mai des zweiten Jahres der Steuerperiode den Regierungen ein Verzeichniß der betreffenden Gemeinden nach dem Formular I zur Genehmigung in Vorlage zu bringen.

§ 3.

In jenen Gemeinden, für welche die Genehmigung ertheilt ist, ist die nach Formular II zu erlassende Bekanntmachung in herkömmlicher Weise zu veröffentlichen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich den Gewerbetreibenden eine angemessene Frist zur Geltendmachung der in § 59 Abs. 3 Satz 2 vorbehaltenen Befugniß, für sich eine neue Steueranlage zu verlangen, zu eröffnen.

Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der in Art. 27 des Gewerbsteuergesetzes und § 18 der Vollzugsvorschriften hiezu (Beilage X) vorgesehenen Aufforderung.

§ 4.

Jene Gewerbetreibenden, welche die Neuanlage verlangen, haben dieß schriftlich innerhalb der vorgesetzten Frist nach Formular III zu erklären und sind von der Gemeindebehörde in ein Verzeichniß nach Formular IV zusammenzustellen.

Dieses Verzeichniß tritt an Stelle des in Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes vorgeschriebenen gemeindlichen Verzeichnisses (Beilage VIII der Vollzugsvorschriften vom 27. August 1899).

§ 5.

Soferne vom Rentamte die Neuanlage eines Gewerbetreibenden verlangt wird, ist derselbe zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

Diese Aufforderung, welche nach Formular V unter Beifügung eines Fassionsformulars (Beilage XI der Vollzugsvorschriften vom 27. August 1899) zu erlassen ist, tritt an Stelle der in Art. 27 des Gesetzes vorgesehenen Aufforderung (Beilage X der Vollzugsvorschriften vom 27. August 1899).

Jene Gewerbetreibenden, an welche die Aufforderung ergangen ist, sind nachträglich vom Rentamte in das gemeindliche Verzeichniß aufzunehmen.

§ 6.

Im Uebrigen haben für das weitere Verfahren sowohl wenn Seitens der Gewerbetreibenden als auch wenn vom Rentamte eine Steuer-Neuanlage verlangt wird, die in Art. 28 u fgd. des Gewerbsteuergesetzes und § 18 u. fgd der Vollzugsvorschriften gegebenen Bestimmungen über Steuerneuanlage zur sinngemäßen Anwendung zu kommen, soweit nicht in gegenwärtiger Bekanntmachung besondere Anordnungen getroffen sind.

§ 7

Das Ergebniß der Steueranlage für die betreffenden Steuerpflichtigen ist in eine besondere Liste — Steuerliste über die nach Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes für die Jahre 19 . . und 19 . . neu angelegten Gewerbsteuern — einzutragen, welche unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Art. 45 des Gewerbsteuergesetzes, dann §§ 27 und 28 der Vollzugsvorschriften hiezu anzufertigen und aufzulegen ist (Beilagen XIII und XIV der Vollzugsvorschriften vom 27. August 1899). Diese Liste hat eine Beilage der allgemeinen Steuerliste, in der die veranlaßten Aenderungen vorzunehmen sind, zu bilden.

§ 8.

In die nach § 28 Abs. 5 und § 30 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften zum Gewerbsteuergesetze, dann § 41 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften zum Einkommensteuergesetze (Beilage XII hiezu) zu fertigenden summarischen Anzeigen und Verzeichnisse ist der Sollanfall der Gewerbsteuer des IV. Quartals des zweiten Jahres der Steuerperiode unter Berücksichtigung der Neuanlage der einzelnen Gewerbsteuerpflichtigen für die zwei weiteren Jahre aufzunehmen.

§ 9.

Von vier zu vier Jahren findet in allen Gemeinden des Königreiches eine Neuanlage der Gewerbsteuer statt.

§ 10.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist mit den zum Vollzuge derselben erforderlichen Formularien im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 12. Mai 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Rentamtsbezirk . . . .

Formular I.

Verzeichniß

der Gemeinden, in denen gemäß Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes die Steuerperiode auf vier Jahre erstreckt werden soll.

Gemeinden	Zahl der Gewerbetreibenden	Gewerbsteuer-Soll nach dem Stande des IV. Quartals des 1. Jahres der Steuerperiode	Begründung.

K. Regierung, Kammer der Finanzen,

. . . .

an das K. Rentamt . . . .

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1899, die Gewerbsteuer betreffend, wird im Einverständnisse mit der K. Regierung, Kammer des Innern, für die im vorstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gemeinden des Rentamtsbezirkes . . . . nämlich:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

die Steuerperiode für die Gewerbsteuer, welche am 1. Jannar 19 . . begonnen hat, auf vier Jahre erstreckt.

. . . ., den . . . .

K. Regierung, Kammer der Finanzen,

. . . .

Formular II.

Bekanntmachung.

Die Anlage der Gewerbsteuer nach Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes für die Jahre 19 . n. 19 . .

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes hat die K. Regierung, Kammer der Finanzen, ... die Ermächtigung ertheilt, in der Gemeinde . . . . die Steuerperiode 19 . ./19 . . für die Gewerbsteuer auf die Jahre 19 . und 19 . . zu erstrecken

Jedoch ist auch in diesem Falle für die beiden Jahre 19 . . und 19 . . eine neue Steueranlage für diejenigen Gewerbetreibenden vorzunehmen, bezüglich deren dieß von dem Gewerbetreibenden oder vom Rentamte verlangt wird.

Es werden deßhalb alle Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften, welche ein Gewerbe betreiben, mit Ausnahme jener, die ausschließlich nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen zu besteuern sind, ferner die nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes aufgestellten Vertreter auswärtiger gewerblicher Unternehmungen, öffentlich aufgefordert, für den Fall, daß sie für die Jahre 19 . . und 19 . . neu eingesteuert werden wollen, dieß bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung längstens bis zum . . . . bei der Gemeindebehörde ausdrücklich zu erklären und zugleich ihre Steuererklärung nach Vorschrift des Art. 28 unter der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, entweder schriftlich oder mündlich abzugeben.

Will nach Art. 22 des Gesetzes eine Steuerbefreiung oder Steuerminderung in Anspruch genommen werden, so ist die Art des für die Voraussetzungen derselben zu liefernden Nachweises in der Steuererklärung zu bezeichnen und hierin auch der nach Art. 22 Abs. 3 erforderliche Antrag zu stellen.

Für obige Erklärungen werden die Formularien, im (folgt Bezeichnung des Abgabelokals) . . . . kostenfrei verabfolgt. Ebendaselbst sind diese Erklärungen einzureichen und können mündliche Erklärungen abgegeben werden.

Die auf den Fassionsformularien beigefügten Erläuterungen sind genau zu beachten.

Wer seine Steuererklärung nicht innerhalb der oben vorgesteckten Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Steuerveranlagung für die betreffende Steuerperiode, insoferne nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen (Art. 30 des Gesetzes).

Wer hinsichtlich des von ihm unternommenen oder zu vertretenden Gewerbes bei der Abgabe der Steuererklärung die in derselben nach Vorschrift des Gesetzes für die Feststellung der Gewerbsteuer zu bezeichnenden Angaben unrichtig oder unvollständig in einer Weise macht, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ist, macht sich der Hinterziehung der Gewerbsteuer schuldig und unterliegt einer Geldstrafe im zehnfachen Betrage derjenigen Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde, oder, falls der Jahresbetrag dieser Steuer ziffermäßig nicht festgestellt werden kann, einer Geldstrafe bis zu 2000 ℳ (Art. 64 Abs. 1 des Gesetzes).

. . . ., den . . . ten . . . .

Gemeindeverwaltung . . . .

Magistrat der Stadt . . . .

Anmerkung:
Werden für die Aufnahme mündlicher Steuererklärungen von Seite der Gemeinde bestimmte Tage festgesetzt, so ist dieß in der Bekanntmachung zu bemerken.

Formular III.

Gemeinde . . . .

Rentamtsbezirk . . . .

Erklärung des Gewerbetreibenden.

Unter Uebergabe einer Fassion erkläre ich auf die Bekanntmachung d . . . . vom . . . ., daß ich gemäß Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes für die Jahre 19 . . und 19 . . neu veranlagt werden will.

. . . ., den . . . .

. . . .

. . . .

Rentamtsbezirk . . . .   Formular IV.

Verzeichniß

der in der $\frac{\text{Gemeinde}}{\text{Stadt}}$ . . . . betriebenen Gewerbe und wohnhaften Gewerbetreibenden, bezüglich deren für die Jahre 19 . . und 19 . . eine neue Steueranlage gemäß Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes verlangt wird.

Vorbemerkungen.

In das gegenwärtige Verzeichniß sind jene im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe und wohnhaften Gewerbetreibenden aufzunehmen bezüglich deren in der Gemeinde, in welcher die Steuerperiode für die Gewerbsteuer auf vier Jahre erstreckt ist, doch eine Steuer-Neuanlage für die Jahre 19 . . und 19 . . verlangt wird. Der Eintrag hat sich jedoch auf Gewerbe, welche ausschließend unter das Gesetz vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1897 S. 424 ff) fallen, nicht zu erstrecken.

Diejenigen Gewerbetreibenden, deren Wohnung und Geschäftslokale (Werkstätten, Läden 2c.) in verschiedenen Häusern sich befinden, sind bei jenem Hause vorzutragen, in welchem sie wohnen Jedoch ist für das außerhalb des Wohnhauses befindliche Geschäftslokal das Haus, in welchem letzteres sich befindet, nach Hausnummer und Straße genau zu bezeichnen.

Laufende Nummer	Des Gewerbsteuerpflichtigen		Bezeichnung des Gewerbes und des Gewerbelokals, mit Angabe der Straße und Hausnummer des letzteren, wenn sich dasselbe außerhalb der Wohnung befindet		Bemerkungen der Gemeindebehörde
	Namen (Vor- und Familiennamen, auch Angabe der Firma, wenn sie mit dem Namen nicht übereinstimmt)	Wohnung (Straße, Hausnummer und Gebäude-Abtheilung)	Gewerbe	Gewerbelokal	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

K. Rentamt . . . . **Formular V.**

an

Herrn . . . .

. . . .

Aufforderung.

Die Anlage der Gewerbsteuer nach Art 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes.

Durch Entschließung der K. Regierung, Kammer der Finanzen, ... vom . . . . wurde auf Grund des Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes die Steuerperiode für die Gemeinde . . . . auf die Jahre 19 . . und 19 . . erstreckt.

Nach Maßgabe der Vorschrift in Satz 2 derselben Gesetzesstelle kann aber das Rentamt auch in solchen Gemeinden nach zwei Jahren eine neue Steueranlage für einzelne Gewerbe verlangen. Da bei Ihnen die Voraussetzungen hiezu gegeben erscheinen, werden Sie gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1901, den Vollzug des Art. 59 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1901 S. 419 ff.) veranlaßt, Ihre Steuererklärung nach Vorschrift des Art. 28 des Gesetzes längstens bis zum . . . . beim Rentamte unter der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, entweder schriftlich oder mündlich abzugeben.

Will nach Art. 22 des Gesetzes eine Steuerbefreiung oder Steuerminderung in Anspruch genommen werden, so ist die Art des für die Voraussetzungen derselben zu liefernden Nachweises in der Steuererklärung zu bezeichnen und hierin auch der nach Art. 22 Abs. 3 erforderliche Antrag zu stellen.

Für die Steuererklärungen liegt ein Formular bei, zu welchen die beigefügten Erläuterungen genau zu beachten sind.

Wenn Sie Ihre Erklärung nicht innerhalb der oben vorgesteckten Frist abgeben, verlieren Sie die gesetzlichen Rechtsmittel gegen Ihre Steuerveranlagung für die Jahre 19 . . und 19 . . , insoferne nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen (Art. 30 des Gesetzes).

Wer hinsichtlich des von ihm unternommenen oder zu vertretenden Gewerbes bei der Abgabe der Steuer-Erklärung die in derselben nach Vorschrift des Gesetzes für die Feststellung der Gewerbsteuer zu bezeichnenden Angaben unrichtig oder unvollständig in einer Weise macht, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ist, macht sich der Hinterziehung der Gewerbsteuer schuldig und unterliegt einer Geldstrafe im zehnfachen Betrage derjenigen Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde, oder, falls der Jahresbetrag dieser Steuer ziffermäßig nicht festgestellt werden kann, einer Geldstrafe bis zu 2000 M. (Art. 64 Abs. 1 des Ges.).

. . . ., den . . ten . . . .

K. Rentamt . . . . . .

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, den 24. Mai 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Mai 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Mai 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Rehau betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Mai 1901, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Mai 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Fürth betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg.

Nr. 10152.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayerischen Bodenkreditanstalt in Würzburg wurde die Genehmigung zur Ausgabe zweier neuer Serien (XII und XIII) 4%iger Pfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von je 5 Millionen Mark, im Wege der Verloosung oder des freiwilligen Rückkaufs innerhalb 60 Jahren — bei der Serie XIII vom Tage der Emission an gerechnet — rückzahlbar und eingetheilt in Stücke von 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, ertheilt.

Bei den Pfandbriefen der Serie XIII ist bis zum Jahre 1909 eine Verloosung oder Kündigung ausgeschlossen.

München, den 8. Mai 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 10777.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Rehau betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Rehau auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 5. März und 25. April beziehungsweise vom 15. März und 1. Mai ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamts Rehau vom 6. ds. Mts. die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 250 000 ℳ, und zwar:

Lit. A Nr. 1—190 zu je 1000 ℳ,
„ B „ 1—100 „ „ 500 „ ,
„ C „ 1—100 „ „ 100 „ ,

halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 18. Mai 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 33921I.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Juni ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke von Stockheim nach Neuhaus (Kreis Sonneberg) finden, soweit dieselbe auf bayerischem Staatsgebiete gelegen ist, die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f.) Anwendung.

München, den 21. Mai 1901.

Dr. Graf v. Crailsheim.

Nr. 11181.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Fürth betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Fürth auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 2. und 29. bezw. 26. März ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. ds. Mts. die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 4 000 000 ℳ und zwar:

Lit. A Nr. 1—1000 zu je . 2000 ℳ,
„ B „ 1—1400 „ „ . 1000 „ ,
„ C „ 1— 800 „ „ . 500 „ ,
„ D „ 1—1000 „ „ . 200 „ ,

ausgestellt vom 1. Oktober 1901 und halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 22. Mai 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 3. Mai ds. Js. dem K. Kutscher Max Schuster und dem K. Büchsenspanner Ludwig Eckell für die ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehene K. preußische Rothe Adler-Medaille, ferner dem K. Kutscher Georg Müller für die ihm von Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha, verliehene, dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienst-Medaille in Silber,

unter'm 10. Mai 1901 dem Legations-Sekretär bei der kaiserlich deutschen Botschaft in St. Petersburg Dr. von Kühlmann, als bayerischen Staatsangehörigen, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem

Großherzoge von Hessen und bei Rhein verliehene Ritterkreuz I. Klasse des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen,

dem K. Hoffourier Wilhelm Hofmeister in München für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene kaiserlich österreichische goldene Verdienst-Kreuz mit der Krone,

dem K. Hofoffizianten Georg Huber und den K. Hoflakaien Ludwig Schuster und Thomas Stegerwald für die ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Auszeichnungen und zwar Ersterem für das K. preußische Allgemeine Ehrenzeichen, den beiden Letzteren für die K. preußische Kronen-Orden-Medaille,

dem K. Kämmerer Rudolf Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Geschäftsträger in Paris, für den ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen großherrlich türkischen Medschidje-Orden I. Klasse,

unter'm 11. Mai ds. Js. dem K. Bereiter Anton Hofbauer, sowie dem K. Futtermeister Max Krämer, dem K. Geschirrmeister Rudolf Pfeiffer, dem K. Kutscher Max Körner und dem K. Postillon Joseph Müller für die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Auszeichnungen und zwar dem Erstgenannten für das Ritterkreuz II. Abtheilung des großherzoglich sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, den Uebrigen für die großherzoglich sächsische silberne Anerkennungs-Medaille, und

unter'm 14. Mai ds. Js. dem K. Oberst-hofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehene Großkreuz des großherzoglich sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, ferner dem K. Stabsoberinspektor Luitpold Werz und dem K. Hofoffizianten und Titular-Hofkellermeister Georg Ritter, Ersterem für das Ritterkreuz II. Abtheilung des großherzoglich sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, Letzterem für die großherzoglich sächsische silberne Verdienst-Medaille,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 8. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg ernannte amerikanische Bürger George E. Baldwin in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, den 31. Mai 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. Mai 1901, den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Mai 1901, die Hinterlegung zu offenem Depot betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Mai 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Amberg betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Mai 1901, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betreffend. — Handelsagentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg.

Nr. 12324.

Bekanntmachung, den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 und 4 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871 ff.) werden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Jede Person, welche das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern nach den beigefügten Formularen A und B verpflichtet.

§ 2.

Die Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie müssen, bevor sie in Gebrauch genommen werden, der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Geschäftsinhabers, in München der Polizeidirektion vorgelegt werden.

Findet diese die Bücher in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung derselben unter dem Beidrucke des Amtssiegels, indem sie zugleich auf der ersten Seite die Anzahl der Seiten bemerkt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften von neuen Blättern ist untersagt.

Rasuren dürfen nicht vorgenommen, die Eintragungen müssen leserlich gemacht und erhalten werden.

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benützt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der zuständigen Distriktspolizeibehörde (Abs. 1) zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und von der letzteren nach erfolgtem Abschluß zur Aufbewahrung an die Gesindevermiether und Stellenvermittler zurückzugeben. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Die Geschäftsbücher dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Distriktspolizeibehörde ganz oder theilweise vernichtet oder aus den Geschäftsräumen entfernt werden.

§ 3.

Die Einträge in die Geschäftsbücher sind, soweit sie sich auf die Person des die Vermittlung in Anspruch Nehmenden und die Art der zu besetzenden oder gesuchten Stelle beziehen, sofort nach Ertheilung des Vermittlungsauftrags, die persönlich oder schriftlich erfolgen kann, im Uebrigen nach Abschluß des vermittelten Gesinde- oder Dienstvertrags zu bewirken.

Kommt ein Vertrag nicht zu Stande oder wird der ertheilte Auftrag zurückgenommen, so ist dies zu vermerken.

Schriftliche Aufträge müssen alles zum Eintrage Erforderliche enthalten; ist dies nicht der Fall, so sind solche zur Ergänzung zurückzugeben.

§ 4.

Die Geschäftsankündigungen der Gesindevermiether und Stellenvermittler müssen den Thatsachen entsprechen.

Insbesondere ist die öffentliche Ankündigung von offenen Stellen und Diensten durch Zeitungen oder auf anderem Wege nur dann zulässig, wenn durch die Geschäftsbücher nachweisbare Aufträge hiefür vorliegen.

Hiebei muß Name, Stand und Wohnung des ankündigenden Gesindevermiethers bezw. Stellenvermittlers angegeben werden.

§ 5.

Die zu vermittelnden Dienste oder Stellen sind den Bewerbern unter Angabe der Art des Dienstes oder der Stelle, des Namens, Standes und Wohnortes der Dienstherrschaft, der bestimmten Lohnbezüge, der allenfalls bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses, endlich der Zeit des Dienstantrittes, sowie etwaiger besonderer Ansprüche und Vertragsbestimmungen genau zu bezeichnen.

Die zu vermittelnden Stellesuchenden sind den Dienstgebern unter Angabe von Name, Beruf, Alter, Geburtsort, Wohnung, Familienstand, früheren Arbeitsstellen, Lohn- und sonstigen Ansprüchen zu bezeichnen. Auf Verlangen sind den Kunden die bezüglichen Einträge in den Geschäftsbüchern, sowie etwa übergebene Dienstbücher und Zeugnisse zur Einsicht vorzulegen.

§ 6.

Der Geschäftsinhaber soll seine geschäftliche Vermittlungsthätigkeit in der Regel nur persönlich ausüben und zwar ausschließlich in seinem Geschäftslokale.

Ueber die Zulässigkeit der Stellvertretung entscheidet jeweils gemäß § 47 Abs. 1 der Gewerbeordnung die zuständige Distriktspolizeibehörde (§ 2 Abs. 1). Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist dieser Behörde anzuzeigen, welche bei Unzuverlässigkeit dieser Personen das Erforderliche zu verfügen hat.

Das Aufsuchen von Aufträgen auf Straßen und anderen öffentlichen Orten (Gastlokalen, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Arbeitsämtern ꝛc.) ist verboten.

§ 7.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler dürfen nur die Aufträge solcher Stellesuchenden entgegennehmen, die ihnen glaubhaft nachweisen, daß sie für die Zeit, für die sie sich verdingen wollen, nicht anderwärts zu Diensten verpflichtet sind.

Bei der Vermittlung von Stellen für minderjährige weibliche Personen im Wirthschaftsgewerbe muß nebstdem die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern, des Vormundes) zum Diensteintritt ertheilt sein.

Eine Beeinflussung von Personen, die sich in ungekündigter Stellung befinden, Seitens der Gesindevermiether und Stellenvermittler zum Zwecke der Lösung des Dienstverhältnisses ist den genannten Gewerbetreibenden verboten. Ebenso ist jede Einwirkung auf Dienstherrschaften zur Entlassung des Dienstpersonals untersagt.

§ 8.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind berechtigt, für ihre ordnungsmäßigen Dienstleistungen Gebühren unter Beachtung des § 75a der Gewerbeordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erheben:

Jeder Gesindevermiether und Stellenvermittler hat einen Gebührentarif festzusetzen und denselben in zwei gleichlautenden Exemplaren bei der Ortspolizeibehörde, in München bei der Polizeidirektion einzureichen.

Eine andere Entlohnung als die im Gebührentarife vorgesehenen Gebühren darf unter keiner Form gefordert oder angenommen werden.

Der Gebührentarif ist innerhalb und außerhalb des Geschäftslokals gut leserlich an einer leicht in die Augen fallenden Stelle anzubringen.

Die Vermittlungsgebühr darf nur dann erhoben werden, wenn die Vermittlungsthätigkeit zum Abschluß eines giltigen Dienstvertrages geführt hat. Sie ist von demjenigen zu entrichten, der den Auftrag ertheilt hat. Haben die beiden Vertragstheile Aufträge ertheilt, die zum Abschluß dieses Dienstvertrages geführt haben, so darf der von beiden Theilen gezahlte Gesammtbetrag die einmalige Vermittlungsgebühr nicht übersteigen.

§ 9.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler dürfen mit solchen auswärtigen Vermittlungsgeschäften nicht in Verbindung treten, die ihnen von der zuständigen Distriktspolizeibehörde als unzuverlässig bezeichnet werden.

Bei der Vermittlung von Stellen im Auslande an weibliche Personen haben die Gesindevermiether und Stellenvermittler alle Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt zu erheben, um Schädigungen der Stellesuchenden, namentlich in sittlicher Beziehung fernzuhalten. Für minderjährige weibliche Personen muß außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern, des Vormundes) zur Annahme einer ausländischen Stelle vorliegen.

§ 10.

Dienstbotenbücher, Zeugnisse, Legitimationspapiere oder sonstige von Stellesuchenden bei Gesindevermiethern und Stellenvermittlern hinterlegte Gegenstände dürfen von letzteren gegen den Willen der Hinterleger nicht zurückbehalten werden, sondern sind denselben auf Verlangen sofort auszuhändigen.

§ 11.

Stellesuchende dürfen von Gesindevermiethern und Stellenvermittlern weder beherbergt noch verköstigt werden.

§ 12.

Reisegelder oder sogenannte Drangelder sind den Stellesuchenden nach Bestimmung der Auftraggeber ungeschmälert auszuhändigen und dürfen keinesfalls unter etwaiger Anrechnung auf die geschuldeten Gebühren vorenthalten werden.

Besondere Auslagen, welche den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern aus der Ausführung solcher besonderer Aufträge erwachsen, die nicht zu ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe (der eigentlichen Stellenvermittlung) gehören, sind den Auftraggebern genau zu verrechnen

Auslagen für Gänge, Porto, Korrespondenzen und ähnliches, die mit dem Geschäftsbetriebe regelmäßig verbunden zu sein pflegen, dürfen nicht besonders berechnet werden.

Das Fordern und die Annahme von sogenannten Kautionen von den Kunden ist unzulässig.

§ 13.

Gesindevermiethern und Stellenvermittlern ist der Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen verboten.

§ 14.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern ist die gleichzeitige Ausübung des Gast- oder Schankwirthschaftsgewerbes untersagt. Auch darf das Geschäftslokal derselben sich nicht in einem Hause befinden, in welchem Gast- oder Schankwirthschaft betrieben wird.

§ 15.

Die Wahl sowie jede Veränderung des Geschäftslokales sind der zuständigen Distriktspolizeibehörde (§ 2 Abs. 1) anzuzeigen und zwar das erstemal gleichzeitig mit dem Gesuch um die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe.

§ 16.

Jeder Gesindevermiether und Stellenvermittler ist verpflichtet, die Polizeibehörden und deren Vollzugsorgane jederzeit in seine Geschäftsräume einzulassen, dieselben von deren Einrichtung, sowie von seinen Geschäftsbüchern, allen dazu gehörigen Belegen und von den in seinen Räumen befindlichen Gegenständen von Kunden Einsicht nehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen wahrheitsgetreue Auskunft über seine Geschäftsführung zu ertheilen.

§ 17.

Ein Exemplar gegenwärtiger Bekanntmachung hat jederzeit im Geschäftslokale aufzuliegen.

§ 18.

Gegenwärtige Vorschriften treten an Stelle der Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether betr. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 709) am 1. Juli 1901 in Kraft.

München, den 29. Mai 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

A.

Geschäftsbuch für Personalsuchende.

1. Lfd. Nr.	2. Tag des Auftrags	3. Des Auftraggebers Name, Stand und Wohnort, (Wohnung)	4. Zeitpunkt, zu welchem der Dienstnehmer gesucht wird.	5. Zahl und Beschäftigungsart der gesuchten Personen	6. Lohnhöhe
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

7. Bemerkungen (Zurücknahme des Auftrags 2c.)	8. Dienst-Vermittlung ist erfolgt am		9. Name des Dienstnehmers unter Angabe der Nr. des Geschäftsbuches B	10. Vermittlungs-Gebühr				11. Bemerkungen.
				Betrag		bezahlt am		
	Tag	Monat		ℳ	₰	Tag	Monat	

B.

Geschäftsbuch für Stellesuchende.

1. Lfd. Nr.	2. Tag der Anmeldung	3. Des Stellesuchenden Name	4. Wohnung	5. Alter und Geburtsort	6. Familienstand (ob ledig)	7. Beruf	8. Gesuchte Beschäftigung	9. Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird	10. Letzte Arbeitsstelle	11. Bemerkungen. (Zurücknahme der Anmeldung &c.)
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										

12. Betrag des beanspruchten Lohnes 2c.	13. Dienstvermittlung ist erfolgt am		14. Name, Stand und Wohnort des neuen Dienstherrn (Angabe der Nr. des Geschäftsbuches A)	15. Vermittlungs-Gebühr			
				Betrag		bezahlt am	
	Tag	Monat		ℳ	₰	Tag	Monat

16. Bemerkungen.

Nr. 22337.

Bekanntmachung, die Hinterlegung zu offenem Depot betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Auf Grund des Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des § 46 der Hinterlegungsordnung wird hiemit bestimmt, daß Hinterlegungen bei der K. Bank, auch soweit diese für den Bezirk des Amtsgerichts nicht ohnehin Hinterlegungsstelle ist, dann erfolgen können, wenn der Hinterleger der K. Bank die Verwaltung der hinterlegten Sache nach den für die Verwaltung offener Depots geltenden Grundsätzen überträgt.

Die K. Bank ist hienach in Ansehung der Hinterlegung zu offenem Depot, d. h. zur Verwahrung und Verwaltung, Hinterlegungsstelle für das ganze Königreich; dagegen können gewöhnliche Hinterlegungen, d. h. Hinterlegungen nur zur Verwahrung bei der K. Bank, lediglich aus denjenigen Amtsgerichtsbezirken erfolgen, für welche die K. Bank zur Hinterlegungsstelle erklärt ist (vergl. die Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1899 und 27. Dezember 1900, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 1249; 1901 S. 10, J.-M.-Bl. 1899 S. 1115; 1901 S. 3, F.-M.-Bl. 1900 S. 65).

Die K. Bank verwaltet hinterlegte Massen als offenes Depot zur Zeit nur bei der K. Hauptbank in Nürnberg und den Filialbanken in München, Augsburg und Würzburg. Der Hinterleger kann sich direkt an eine dieser Bankanstalten wenden. Die Hinterlegung zu offenem Depot kann aber auch bei jeder anderen K. Bankanstalt und bei jeder amtsgerichtlichen Hinterlegungsstelle beantragt werden. Die K. Bankanstalten und die amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen haben dabei nicht nur den Antrag auf Uebernahme zur Verwaltung als offenes Depot entgegenzunehmen, sondern auch die Versendung der Werthpapiere an die mit der Verwaltung des offenen Depots betraute K. Bankanstalt zu vermitteln. Sofern der Hinterleger die Bankanstalt, welche die Papiere verwalten soll, nicht bezeichnet, sind die Papiere nach dem Ermessen der Bankanstalt oder der amtsgerichtlichen Hinterlegungsstelle an eine der bezeichneten vier Bankanstalten zu senden. Die amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen haben, wenn sie die Versendung der Papiere vermitteln, die Papiere in ihren Büchern zu vereinnahmen und zu verausgaben; Gebühren werden von der amtsgerichtlichen Hinterlegungsstelle nicht erhoben.

Die Kosten der Versendung hat der Hinterleger zu tragen.

Durch die Uebernahme zur Verwaltung als offenes Depot werden die Vorschriften der Hinterlegungsordnung über die Herausgabe (§ 53 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung) nicht

berührt. Zur Erlassung der Herausgabeweisung (§ 49 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung) ist in Vormundschafts- und in Nachlaßsachen das Vormundschafts- und das Nachlaßgericht, in den übrigen Fällen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die mit der Verwaltung des offenen Depots betraute Bankanstalt ihren Sitz hat.

Von der Uebernahme von Depots, welche für einen Mündel, einen Pflegling oder ein verbeistandetes Kind übergeben werden, hat die Bankanstalt das Vormundschaftsgericht zu verständigen, die Bankanstalt kann das Vormundschaftsgericht auch ersuchen, den Depotschein dem Vormunde, Pfleger, Beistand oder Inhaber der elterlichen Gewalt auszuhändigen.

München, den 20. Mai 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Nr. 11687.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Amberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Amberg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 15. April ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 1. Mai ds. Js. im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 400 000 ℳ, und zwar:

Lit	A	Nr.	1— 75	zu je	2000 ℳ,
„	B	„	1—120	„ „	1000 „,
„	C	„	1—200	„ „	500 „,
„	D	„	1—150	„ „	200 „,

ausgestellt vom 1. August 1901 und halbjährig am 1. Februar und am 1. August verzinslich, ertheilt.

München, den 23. Mai 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 12476.

Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Beginnend mit dem 1. Juni 1901 treten an Stelle der bisherigen, durch die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) bestimmten Bezirke für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der K. Bank und deren Filialen innerhalb des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg die in der nachstehenden Uebersicht gebildeten Bezirke:

Regierungsbezirk	K. Bankanstalt	Depositalbezirke	Bemerkungen.
Schwaben und Neuburg.	K. Filialbank Augsburg.	Augsburg, Buchloe, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Höchstädt a/D., Krumbach, Lauingen, Monheim, Neuburg a/D., Neu-Ulm, Nördlingen, Oettingen, Rain, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen.	Die Depositalbezirke sind nach Amtsgerichtsbezirken gebildet und umfassen alle Behörden, welche im Bezirke des betreffenden Amtsgerichts ihren Sitz haben.
	K. Filialbank Kempten.	Babenhausen, Füssen, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren, Sonthofen, Türkheim, Weiler, Weißenhorn.	

München, den 25. Mai 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Handelsagentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai ds. Js. zu genehmigen geruht, daß der zum Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg ernannte amerikanische Bürger William Bardel in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, den 4. Juni 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1901, die Errichtung neuer Rentämter in St. Ingbert und Neu-Ulm betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Mai 1901, Verkehr mit Farnwurzel und Farnextrakt betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Juni 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 11880.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung neuer Rentämter in St. Ingbert und Neu-Ulm betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, in theilweiser Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1879, die Bestimmung der Rentamtssitze und die Umbildung der Rentamtsbezirke betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 Seite 1503 ff. — zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Es werden zwei neue Rentämter errichtet und zwar

1. in St. Ingbert im Regierungsbezirke der Pfalz,
2. in Neu-Ulm im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg

§ 2.

Das Rentamt St. Ingbert umfaßt den seither zum Rentamte Blieskastel gehörigen Amtsgerichtsbezirk St. Ingbert und

das K. Rentamt Neu-Ulm den seither zum Rentamte Weißenhorn gehörigen Amtsgerichtsbezirk Neu-Ulm

§ 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für jedes der beiden neuen Rentämter den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an dasselbe seine Wirksamkeit zu beginnen hat.

Wien, den 28. Mai 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Nr. 12257.

Bekanntmachung, Verkehr mit Farnwurzel und Farnextrakt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß Rhizoma Filicis — Farnwurzel — mit einer Höchstgabe von 20 g und Extractum Filicis — Farnextrakt — mit einer Höchstgabe von 10 g in das dem § 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, beigegebene Verzeichniß aufgenommen werden.

Im Zusammenhalte mit § 17 Ziffer 4 und § 21 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1900, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betreffend, sind hienach Farnwurzel und Farnextrakt sowie alle Zubereitungen, welche Farnwurzel oder Farnextrakt enthalten, von dem Handverkaufe in den Apotheken ausgeschlossen.

München, den 31. Mai 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 12044.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung ertheilt, innerhalb des gesetzlich zuläßigen Maximalbetrags drei Serien neuer, auf den Inhaber lautender, unverloosbarer, mit 4% verzinslicher Hypothekenpfandbriefe zu je 10 Millionen Mark, eingetheilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ (Lit. G, H, I, K, L und M), welche im Text dem vorgelegten Muster entsprechen, in den Verkehr zu bringen.

München, den 1. Juni 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 24. Mai 1901 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. K. Oesterreichischen Ministerpräsidenten Ernest von Koerber das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 20. Mai ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kammerfourier Jakob Rockelmann und dem K. Hofoffizianten Leopold Heymann die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Auszeichnungen und zwar Ersterem für das Ritterkreuz II. Abtheilung des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, Letzterem für die Großherzoglich Sächsische silberne Verdienst-Medaille zu ertheilen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 6. Mai 1901 der Vorstand der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Kommerzienrath Karl Ritter von Weidert, Bankier in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. W., Fol. 56, Act-Nr. 7692 I,

am 15. Mai 1901 der Standesherr, erbliche Reichsrath der Krone Bayern und Oberleutnant à la suite der Armee, Friedrich Karl Fürst zu Castell-Castell in, in der standesherrlichen Linie Castell-Castell nach dem Rechte der Erstgeburt erblicher Weise bei der Fürsten-Klasse, Lit. C, Fol. 1, Act.-Nr. 7649 I,

am 19. Mai 1901 der vormalige Civil-Ingenieur Karl Ritter von Müller aus München, Rentier in Gries bei Bozen, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. M, Fol. 67, Act.-Nr. 8446 I,

am 25. Mai 1901 der Standesherr, erbliche Reichsrath der Krone Bayern und Major à la suite f. E. Wolfgang Fürst zu Castell-Rüdenhausen in, in der standesherrlichen Linie Castell-Rüdenhausen nach dem Rechte der Erstgeburt erblicher Weise bei der Fürsten-Klasse, Lit. C, Fol. 2, Act-Nr. 8841 I,

am 29. Mai 1901 der K. Oberforstrath und Direktor der forstlichen Hochschule Aschaffenburg, Dr. Hermann Ritter von Fürst für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. F, Fol. 30, Act.-Nr. 8991 I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, den 15. Juni 1901.

Inhalt:

Urkunde vom 10. Juni 1901 über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Bamberg. — Bekanntmachung vom 3. Juni 1901, Vereinigung der Gemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Juni 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Amberg betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Juni 1901, die Errichtung neuer Rentämter in St. Ingbert und Neu-Ulm betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 13300.

Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Bamberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben beschlossen, zur Erinnerung an den 15. Mai 1901, den Tag, an welchem Wir Unseren Urenkel Luitpold persönlich aus der Taufe gehoben haben, mit einem Kapitale von 20000 ℳ eine Wohlthätigkeitsstiftung zu Gunsten der Stadt Bamberg zu errichten, und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Bamberg“ und hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und den Vollzug der Stiftungsbestimmungen übertragen Wir der Stadt Bamberg nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rh. vom 29. April 1869 über die örtlichen Stiftungen.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses steht dem Stadtmagistrate Bamberg zu, welchem anheim gegeben wird, hiebei jeweils den Armenpflegschaftsrath gutachtlich einzuvernehmen.

§ 3.

Die Renten des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am Tauftage (15. Mai) des Prinzen Luitpold sollen in feierlicher Weise durch einen Vertreter der Stadt an 10 Kinder (5 Knaben und 5 Mädchen) bedürftiger braver in Bamberg wohnhafter Eltern 50 ℳ in Form eines Sparkassebuches vertheilt werden.

Die treffenden Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit bezw. bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in städtischer Verwaltung und dürfen nebst den Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 ℳ an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die eventuellen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das treffende Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Der Rest der Stiftungsrenten soll zur alljährlichen Veranstaltung eines Frühlingsfestes, wenn thunlich am Tauftage, für Kinder mit Ausspeisung — unter besonderer Berücksichtigung armer Kinder — Verwendung finden.

§ 4.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten.

Etwaige Verluste sind aus den Renten zu decken.

Gegeben München, den 10. Juni 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 12479.

Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Aschaffenburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben die Abtrennung der Gemeinde Damm von dem Bezirksamte Aschaffenburg und deren Vereinigung mit dem Verwaltungsbezirke der unmittelbaren Stadt Aschaffenburg vom 1. Juli 1901 an allergnädigst zu genehmigen geruht.

Im Anschlusse hieran wird gemäß Art. 4 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rh. vom 29. April 1869 im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen zur gleichzeitigen Einverleibung der Gemeinde Damm in die Stadtgemeinde Aschaffenburg die Genehmigung ertheilt.

München, den 3. Juni 1901.

In Vertretung:
Staatsrath **von Neumayr.**

Nr. 12278.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Amberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde unter theilweiser Abänderung der Ministerialentschließung vom 23. vor. Mts. genehmigt, daß die von der Stadtgemeinde Amberg auszugebenden, in 545 Stücke zu 2000, 1000, 500 und 200 ℳ eingetheilten, 4⁰/₀igen Schuldverschreibungen auf den Inhaber eine fortlaufende Nummerirung von Nr. 1—545 erhalten.

München, den 7. Juni 1901.

In Vertretung:
Staatsrath **von Neumayr.**

Nr. 14036.

Bekanntmachung, die Errichtung neuer Rentämter in St. Ingbert und Neu-Ulm betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Hinblicke auf die durch § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1901, die Errichtung neuer Rentämter in St. Ingbert und Neu-Ulm betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 452 — ertheilte Ermächtigung wird bestimmt, daß die K. Rentämter St. Ingbert und Neu-Ulm am 1. August 1901 ihre Wirksamkeit zu beginnen haben.

München, den 11. Juni 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Mai ds. Js. den K. Kammerjunker, Hauptmann und Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Guido Belli von Pino auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 30. Mai ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

dem K. Rittmeister a. D., K. württembergischen Kammerherrn Gustav Grafen Adelmann von Adelmannsfelden in Berg bei Landshut für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehene Komthurkreuz des großherzoglich sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken,

dem im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Bayern stehenden Leibjäger Michael Kugler für den ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen großherrlich türkischen Medschidje-Orden V. Klasse,

dem K. Stabsoberinspektor Karl von Hartz und dem K. Sicherheitskommissär Gustav Haager in München für das ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehene Ritterkreuz II. Abtheilung des großherzoglich sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, ferner den K. Schloßdienern Johann Aumüller und Max Bockmeier in München für die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehene großherzoglich sächsische silberne Anerkennungsmedaille, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, den 22. Juni 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Juni 1901, das Hinterlegungswesen in Kempten betreffend — Bekanntmachung vom 19. Juni 1901, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — K. Belgisches Consulat in München.

Nr. 25551.

Bekanntmachung, das Hinterlegungswesen in Kempten betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1899, die Uebertragung der Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens an die K. Bank betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 S. 1249, Justiz-Min.-Bl. S. 1115, Finanz-Min.-Blatt 1900 S. 65), wird hiemit der K. Bank die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens für den Bezirk des Amtsgerichts Kempten vom 1. Juli 1901 an übertragen.

München, den 13. Juni 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Nr. 4077 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 1075 ff.) treten nachstehende Aenderungen ein:

1) In Nr. XV Ziffer 1 Abs. 1 ist als zweiter Satz einzufügen:

„Statt geflochtener Körbe können auch Metallkörbe verwendet werden; in diesem Falle muß das Verpackungsmaterial zwischen dem Behälter und dem Metallkorbe so beschaffen sein, daß es den Behälter gegen Bruch sichert und weder durch den Inhalt des Behälters noch durch Funken in Brand gerathen kann."

Im Eingange des Abs. 2 ist statt der Worte „Falls dieselben" zu setzen: „Falls die Säuren".

2) In der Nr. XXXV c ist vor „Dahmenit" einzufügen:

„Chlorat-Sprengstoffen (Gemenge von Kaliumchlorat mit Ricinusöl und Nitronaphtalin oder Dinitrotoluol, die nicht mehr als 80 Prozent Kaliumchlorat enthalten)."

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 19. Juni 1901.

Dr. Graf v. Crailsheim.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni ds. Js. den K. Hofrath Karl Ritter von Stehle unter Anerkennung seiner langjährigen pflichttreuen und verdienstvollen Amtsthätigkeit vom 1. Juli ds. Js. ab in den dauernden Ruhestand zu versetzen, ferner

unterm 17. Juni ds. Js. den Leutnant im 1. Ulanen-Regiment Otto Grafen von Almeida auf allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

K. Belgisches Consulat in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayerns Verweser, haben unter'm 26. Mai ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisherige K. Belgische Consul Ludwig Steub in München in der Eigenschaft eines K. Belgischen Honorar-Generalconsuls anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, den 25. Juni 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1901, den Vollzug des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Juni 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Memmingen betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden **Uns** bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes über die privaten Versicherungs-unternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt S. 139) zu verordnen, was folgt:

1) Private Versicherungsunternehmungen, deren Beaufsichtigung den Landesbehörden zusteht, sind durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu beaufsichtigen, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben.

2) Die Befugnisse der „Landes-Centralbehörde" werden von dem Staatsministerium des Innern ausgeübt.

München, den 23. Juni 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 14091.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Memmingen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1229) der Stadtgemeinde Memmingen auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 17. Mai l. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 11. Juni l. Js. im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 1 000 000 Mark, und zwar:

Lit. A 200 Stück zu je 2000 ℳ,
„ B 400 „ „ „ 1000 ℳ,
„ C 300 „ „ „ 500 ℳ,
„ D 250 „ „ „ 200 ℳ,

ausgestellt vom 1. Juli 1901 und halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 23. Juni 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, den 26. Juni 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1901, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylengas und die Lagerung von Carbid betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylengas und die Lagerung von Carbid betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf § 367 Ziff. 5 und § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und vorbehaltlich der Vorschrift in § 367 Ziff. 6 a. a. O. auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 und 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer Acetylengas für eigenen Bedarf oder wer solches für fremden Bedarf, jedoch nicht gewerbsmäßig, herstellen oder verwenden will, hat hievon vor Beginn des Betriebes der Distriktsverwaltungsbehörde, in München dem Stadtmagistrate, Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylengas, welches unter einem Ueberdruck von mehr als 1 Atmosphäre steht, sowie von flüssigem Acetylen ist verboten.

§ 3.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Acetylengas darf nicht in oder unter bewohnten Räumen erfolgen.

§ 4.

Die Räume, in welchen Acetylengas hergestellt oder aufbewahrt wird (Apparaten-Räume), müssen von bewohnten oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen entweder einen Abstand von mindestens 5 m besitzen oder durch eine mindestens 0,38 m starke Schutzmauer ohne Oeffnungen getrennt sein.

§ 5.

Die Apparatenräume müssen hell, geräumig, vollkommen frostfrei und ausreichend gelüftet sein; die Beheizung darf nur von Außen erfolgen.

§ 6.

Eine künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von Außen entweder mittels zuverlässiger Sicherheitslampen oder mittels elektrischen Glühlichtes in doppelten durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und strenger Isolirung der Leitung erfolgen.

§ 7.

Die Apparatenräume sind geschlossen zu halten, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten der Räume mit einem Zündkörper (Licht, Laterne, Lampe, brennende Cigarre u. dergl.) ist verboten.

Das Verbot ist an den Thüren der Räume deutlich sichtbar zu machen.

§ 8.

Die Apparatenräume dürfen nicht überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sein und müssen nach Außen aufschlagbare Thüren besitzen.

§ 9.

Die Entlüftungsvorrichtungen der Apparatenräume und der Apparate müssen durch das Dach derart in das Freie geführt werden, daß die abziehenden Gase und Dünste nicht in angrenzende geschlossene Räume gelangen oder die Nachbarschaft belästigen können. Das Einleiten von Entlüftungsrohren in Kamine ist verboten.

§ 10.

Die Apparate zur Herstellung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen sammt ihrer Ausrüstung aus einem gegen Formveränderung und Durchrosten genügend widerstandsfähigen Materiale (Schmied-, Walz-, Gußeisen, Stahl) in fachgemäßer Weise hergestellt sein. Die Verwendung von Weichloth ist verboten

Entwickler und Gasbehälter müssen von einander getrennt sein. Zwischen beiden muß eine Wasserabsperrvorrichtung eingeschaltet sein.

§ 11.

Für die Herstellung von Apparaten und Gasrohrleitungen ist die Verwendung von reinem Kupfer verboten.

§ 12.

Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß in denselben kein höherer Druck als ein Ueberdruck von 1 Atmosphäre und keine höhere Temperatur des Wassers im Entwickler als 100° Celsius entstehen kann, und müssen Sicherheitsvorrichtungen besitzen, welche das Auftreten eines höheren Ueberdruckes und einer höheren Temperatur ausschließen.

Die Apparate müssen ferner so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung vor der Inbetriebsetzung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches so lange ermöglichen, als das entwickelte Gas mit entleuchteter (blauer) Flamme brennt.

§ 13.

Die Leitungen müssen bis zu einem Ueberdruck von $^1/_2$ Atmosphäre vollkommen dicht sein und so gelegt werden, daß sie vor äußerer Verletzung geschützt sind.

§ 14.

Zur Beobachtung des Druckes muß zwischen dem Gasapparat und der Gasrohrleitung ein genügend langes, stets mit Wasser gefülltes und durch einen Hahn abschließbares Wassermanometer angebracht sein.

§ 15.

Die Acetylenanlagen müssen mit einer gut wirkenden Reinigungsvorrichtung versehen sein, durch welche die vorhandenen Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak u. dergl.) entfernt werden.

§ 16

Jeder Apparat muß mit dem Namen der Apparatenbauanstalt versehen sein. Auf jedem Entwicklungsapparat muß ein Schild befestigt sein, worauf das Jahr der Anfertigung des Apparates, die Zahl der Normalflammen (zu 10 Liter in der Stunde), für welche der Apparat gebaut ist, dann der nutzbare Inhalt des Gasbehälters in Litern angegeben sein muß. Die Zahl der Liter des nutzbaren Inhalts des Gasbehälters muß mindestens 25 für je eine Normalflamme betragen.

§ 17.

Die Apparatenbauanstalt hat dem Käufer eine genaue Beschreibung der gelieferten Apparate und eine Anweisung über die Behandlung der Anlage auszuhändigen. In der Anweisung müssen insbesondere Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich der Sicherheitsbeleuchtung (§ 6, 7) sowie der Verhütung des Einfrierens enthalten sein.

Je ein weiteres Exemplar dieser Anweisung ist durch den Besitzer der Anlage der Distriktsverwaltungsbehörde in Vorlage zu bringen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§ 18.

Die Ueberwachung und Bedienung der Anlage darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 19.

Die Aufbewahrung von Calcium-Carbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen eisernen Gefäßen erfolgen. Die Gefäße müssen mit der deutlich lesbaren Aufschrift versehen sein: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 20.

Im Apparatenraum selbst dürfen nicht mehr als 100 kg Carbid für je 100 Normalflammen, jedoch im Ganzen nicht mehr als 500 kg aufbewahrt werden. Für Anlagen unter 100 Flammen ist die Bereithaltung eines Vorrathes bis zu 100 kg gestattet.

Geöffnete Gefäße sind mit einem wasserdicht schließenden Deckel verdeckt zu halten. Das Oeffnen von verlötheten Carbidbüchsen darf nur auf mechanischem Wege, nicht unter Anwendung von Entlöthungsapparaten, geschehen.

§ 21.

Die Lagerung von Vorräthen an Carbiden hat in gut lüftbaren, trockenen und für sich abgeschlossenen Räumen zu erfolgen. Waaren und Stoffe anderer Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Eine künstliche Beleuchtung der Lagerräume darf nur von Außen entweder mittels zuverlässiger Sicherheitslampen oder mittels elektrischen Glühlichtes in doppelten durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und strenger Isolirung der Leitung erfolgen.

Das Betreten der Lagerräume mit einem Zündkörper (Licht, Laterne, Lampe, brennende Cigarre und dergl.) ist verboten.

Eine allenfallsige Erwärmung der Lagerräume darf nur von außen und nur mittels Dampf- oder Heißwasserheizung erfolgen.

Der Eingang zum Lagerraume ist in deutlich sichtbarer Weise mit der Aufschrift zu versehen: „Carbidlager, trocken zu halten! Rauchen und Betreten mit Licht verboten!“

§ 22.

Die Lagergebäude für Carbide in Mengen von mehr als 1000 kg müssen außerdem einen Fußboden aus unverbrennlichem Material besitzen, dessen Oberfläche mindestens 20 cm über dem natürlichen Gelände liegt. Der Fußboden hat gegen das Aufsteigen der Bodenfeuchtigkeit eine Isolirschicht zu erhalten.

Bei Zusammenhang mit anderen Gebäuden sind die Lagergebäude von ersteren durch bauordnungsmäßige Brandmauern abzuscheiden.

Die Lagerräume dürfen nicht überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sein. Vorhandene Thüren müssen nach Außen aufschlagen.

§ 23.

Eine vorübergehende Lagerung von Carbid im Freien ist nur auf Umschlagplätzen (Hafenplätzen, Bahnhöfen) gestattet. Die aufgelagerten Carbidgefäße müssen allseitig gegen Nässe geschützt sein.

§ 24.

Die bei der Herstellung von Acetylengas sich ergebenden ausgebrauchten Carbidrückstände müssen entweder in besondere Kalkgruben oder in Düngergruben gebracht oder auf sonstige gefahrlose Weise beseitigt werden.

§ 25.

Der Vollzug vorstehender Bestimmungen steht den Distriktsverwaltungsbehörden, in München dem Stadtmagistrate, in erster, den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu.

Das K. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, beim Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse, soweit es ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geschehen kann, Dispensation von einzelnen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu ertheilen.

§ 26.

Den Gemeinden bleibt vorbehalten, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§ 27.

Hinsichtlich der Anlagen und Betriebe, welche für den Dienst des K. Hofes, der Landesvertheidigung, der staatlichen Werke, Eisenbahnen und Dampfschiffe sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür jeweils geltenden besonderen Vorschriften.

Die technischen Vorschriften dieser Verordnung finden übrigens auch im Falle des Absatzes I Anwendung, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche für einzelne Anlagen seitens der einschlägigen Staatsministerien bezw. Hofstäbe nach Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern zugelassen werden.

§ 28.

Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung:

1) für wissenschaftliche Institute und Laboratorien, soweit sie Carbid und Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden,
2) auf Laboratoriumsversuche der K. Staatseisenbahnverwaltung, dann auf solche Versuche innerhalb der Apparatenbauanstalten für Acetylengas, wenn diese Versuche von technisch vorgebildeten Personen ausgeführt werden,
3) auf bewegliche Apparate bis zu 1 kg Carbid Füllung, ferner auf bewegliche Apparate, welche ausschließlich im Freien verwendet werden, jedoch in beiden Fällen unbeschadet der Bestimmungen in § 2 und 12, Abs. I,
4) auf Carbidfabriken sowie auf Anlagen, in welchen Acetylen für fremden Bedarf gewerbsmäßig hergestellt wird und welche daher nach § 16 der Reichsgewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürfen.

§ 29.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Für die erforderliche Abänderung oder Beseitigung bestehender Anlagen kann seitens der Distriktsverwaltungsbehörden auf Antrag der Betheiligten eine Frist bis zu einem Jahre gewährt werden.

München, den 22. Juni 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, den 2. Juli 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1901, den Verkehr mit Giften betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Juni 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Kempten betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Juni 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Hoftitel-Verleihung. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königlich großbritannisches Vize-Consulat in Nürnberg.

Nr. 14592.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Giften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 34 der Reichsgewerbeordnung, § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

1. § 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 16. Juni 1895, den Verkehr mit Giften betreffend, hat zu lauten:

„Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.“

2. § 18 Abs. 2 der genannten Verordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als $0_{,01}$ g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfs und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 12) verabfolgt werden.“

München, den 26. Juni 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 13748.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Kempten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1229) der Stadtgemeinde Kempten auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 26. und 30. April l. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 14. Mai l. Js. im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 1 400 000 Mark, eingetheilt

in 400 Stücke zu je 2000 ℳ,
550 Stücke zu je 1000 ℳ
und 100 Stücke zu je 500 ℳ

und halbjährig am 1. Mai und am 1. November verzinslich, ertheilt.

München, den 26. Juni 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 14175.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung ertheilt, nachstehende 4%ige verloosbare Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber, im Gesammtbetrage von 11 Millionen Mark, nämlich

Stücke		Lit.		Betrag		Nr.	Summe
2000	Stücke	Lit. E	à	2000 ℳ	Nr.	128028—130027	= 4 000 000 ℳ,
4000	„	„ F	„	1000 ℳ	„	282221—286220	= 4 000 000 ℳ,
4000	„	„ G	„	500 ℳ	„	86283— 90282	= 2 000 000 ℳ,
4000	„	„ H	„	200 ℳ	„	264778—268777	= 800 000 ℳ,
2000	„	„ I	„	100 ℳ	„	157318—159317	= 200 000 ℳ,
Sa. 16000	Stücke						Sa. 11 000 000 ℳ

in den Verkehr zu bringen.

München, den 28. Juni 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 22. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli l. Js. an, den K. Postexpeditor I. Kl. Max Walter dahier zum K. Stabsassistenten im K. Obersthofmeisterstab zu ernennen.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 19. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Firma R. Buchner, optische Anstalt dahier, dem dermaligen Inhaber derselben, Xaver Brantl, den Titel eines K. B. Hof-Optikers zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 31. März 1901 dem K. preuß. Ceremonienmeister und Kammerherrn Erich von Itzenplitz-Grieben den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse und dem K. preuß. Eisenbahnstationsvorsteher II. Klasse Tillich das Verdienstkreuz des gleichen Ordens,

unter'm 12. April 1901 dem Generaldirektor der K. K. österreich. privilegirten Südbahngesellschaft, K. K. Hofrath Dr. Alexander Eger den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse und dem Verkehrsdirektor der genannten Gesellschaft, Kaiserlichen Rath Emil Casper, den gleichen Orden III. Klasse, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 10. Mai 1901 dem Attaché der K. Gesandtschaft in Paris Wilhelm Freiherrn von Branca, Leutnant der Reserve des K. 1. Schweren Reiter-Regiments, für das ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehene Ehrenritterkreuz des K. preußischen Johanniterordens, und

unter'm 7. Juni 1901 dem K. Leibjäger Jakob Kiste für die ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehene Großherzoglich Sächsische silberne Anerkennungsmedaille,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Königlich großbritannisches Vize-Consulat in Nürnberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayerns Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß der zum K. großbritannischen Vizeconsul in Nürnberg ernannte Kaufmann Sigmund Ehrenbacher in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, den 9. Juli 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Juni 1901, die Strafanstalt Straubing betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Juli 1901, Siebenter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 26750.

Bekanntmachung, die Strafanstalt Straubing betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1901 allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß die „Königliche Verwaltung der Strafanstalt Straubing" errichtet und die „Königliche Verwaltung des Zuchthauses München" aufgelöst wird;
2. daß das Staatsministerium der Justiz ermächtigt wird, die Zeitpunkte, von welchen an die Errichtung der Verwaltung der Strafanstalt Straubing und die Auflösung der Verwaltung des Zuchthauses München in Wirksamkeit zu treten haben, zu bestimmen.

München, den 30. Juni 1901.

Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Nr. 15017.

Bekanntmachung, Siebenter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 25. Juli v. Js. — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1063 — wird nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers

vom 19. v. Mts., welche im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 217 ff. abgedruckt ist, veröffentlicht.

München, den 2. Juli 1901.

Dr. Frhr v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Nachstehend wird der siebente Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 26. November 1895 (Central-Blatt S. 397 veröffentlichten Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Juni 1901.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage: Hauß.

Siebenter Nachtrag

zu dem

Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.			
V. Ministerium für Handel und Gewerbe. (Central-Blatt 1895 S. 404.)			
Unter Ziffer 1 **Handels- und Gewerbeverwaltung rc.** ist hinter „Rechnungsführer und Büreaubeamte bei den Aichungsämtern“ einzuschalten:			
Kassen- und Büreaubeamte bei den staatlichen Bernsteinwerken zu Königsberg.	mindestens zur Hälfte.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
(a. a. O. S. 407.)

Bei Ziffer 5 **Thierärztliche Hochschulen** ist das Wort „Futtermeister" zu streichen.			
Bei Ziffer 6 **Meliorations- und Deichbeamte** treten hinzu: Kanalaufseher.			

X. Kriegsministerium.
(a. a. O. S. 409.)

Bei Ziffer 2 **Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus** ist der Unterabschnitt a Hauptkasse zu Berlin mit den dort aufgeführten Stellen ꝛc. zu streichen. Die Unterabschnitte b und c erhalten die Buchstaben a und b.			

II. Königreich Bayern.

A. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

3b. Post- und Telegraphenverwaltung.		Generaldirektion der königlichen Posten und Telegraphen.	
*Oberexpeditoren, *Expeditoren I Kl., *Bauführer,	zur Hälfte.		
*Expeditoren II Kl.,	zu einem Drittel.		
Adjunkten,	zur Hälfte.		
Statusmäßige Postgehülfen,	zu einem Drittel.		
*Oberkondukteure,	zu drei Vierteln.		
*Oberpacker, *Oberbriefträger, *Obertelegraphenwärter,	zu zwei Dritteln.		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Geldzähler und *Kassadiener,	—	Generaldirektion der königlichen Posten und Telegraphen.	
*Statusmäßige Bauzeichner,	zur Hälfte.		
*Kondukteure,	zu drei Vierteln.		
*Packer, *Briefträger, *Telegraphenwärter,	zu zwei Dritteln.		
*Büreaudiener,	—		
*Depeschenboten-Obmänner,	zu zwei Dritteln.		
Büreaudienergehülfen,	—		
Briefträgergehülfen, Telegraphenwärtergehülfen,	zu zwei Dritteln.		
Heizer,	zur Hälfte.		
Packetboten, Depeschenboten, Briefeinsammler,	zu zwei Dritteln.		
Postboten,	—		
Diätare im Expeditionsdienst (Kassa- und Rechnungsgehülfen),	zu drei Vierteln.		
Diätare im Kanzleidienst (Kanzleigehülfen),	—		
Diätare im bautechnischen Dienst (Bauzeichner),	zur Hälfte.		

B. Staatsministerium der Justiz.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe	Behörde	Bemerkungen.
1. Staatsministerium.		Staatsministerium der Justiz.	
*Kanzleisekretäre,	zu einem Drittel.		
*Kanzleifunktionäre,	—		
*Boten.	—		
2. Oberstes Landesgericht			
*Sekretariatsassistenten,	—		
*Sekretariatsgehülfen,	—		
*Boten.	—		
3. Oberlandesgerichte.			
*Sekretariatsassistenten,	—		
*Sekretariatsgehülfen,	—		
Boten.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Landgerichte.			
Boten.	—		
5. Amtsgerichte.			
*Gerichtsvollzieher I. Kl.,	—		
Gerichtsvollzieher II. Kl.,	—		
*Sekretariatsassistenten,	zur Hälfte.		
Sekretariatsgehülfen,			
Amtsgerichtsdiener mit Gefängnißdienst,	—		
Erste Amtsgerichtsdiener ohne Gefängnißdienst,	—		
Zweite Amtsgerichtsdiener.	—		
6. Staatsanwaltschaften.			
*Sekretariatsassistenten und *Sekretariatsgehülfen bei der Generalstaatsanwaltschaft und den Oberstaatsanwaltschaften,	—		
*Sekretariatsassistenten und Sekretariatsgehülfen bei den Staatsanwaltschaften.	zur Hälfte	Staatsministerium der Justiz.	
7. Strafrechtspflege.			
*Gefängnißverwalter,	—		
*Gefängnißwärter,	—		
*Gefängnißoberaufseher,	—		
Gefängnißaufseher,	—		
Heizer in den Gerichtsgefängnissen,	—		
Zu Gerichtsvollziehern in Strafsachen bestellte Amtsgerichtsdiener.	—		
8. Strafanstalten.			
Hülfsaufseher,	—		
Sicherheitsaufseher,	—		
Büreaudiener,	—		
Portiers,	—		
Küchengehülfen,	—		
Küchenaufseher,	—		
Waschgehülfen,	—		
Waschaufseher,	—		
Krankenwärter,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Spitalaufseher,	—	Staatsministerium der Justiz.	
*Oberkrankenwärter,	—		
*Küchenmeister,	—		
*Waschmeister,	—		
*Oberaufseher,	—		
*Hausverwalter,	—		
Ständige Schreibgehülfen,	—		
*Rechnungsgehülfen und *Rechnungsfunktionäre, *Buchhalter.	zur Hälfte.		

F. Kriegsministerium.

Bei Ziffer 11 **Militär-Erziehungs- und Bildungswesen** bei Kriegsschule der Vortrag hat zu lauten:			
Pförtner,	—	Kriegsschule.	
Hausdiener.	—		
Bei Ziffer 13 **Artillerie- und Waffenwesen.** a) Gewehrfabrik: die Stellen des Maschinenaufsehers und Maschinenheizers sind zu streichen.			

III. Königreich Sachsen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

(Central-Blatt 1895 S. 426.)

Der unter die Kategorie der „Diener" fallende „Schloßaufseher" bei der Albrechtsburg zu Meißen wird vom Jahre 1900 ab als „Schloßverwalter" bezeichnet.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen.
VI. Finanzministerium. (Central-Blatt 1898 S. 40.)			
Unter Ziffer 5 ist zwischen den Worten „*Steueraufseher" und „*Obergrenzaufseher" einzufügen: *Revisionsaufseher			
IV. Königreich Württemberg.			
II. Im Justizdepartement.			
11. Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter,	—	unverändert.	Ziff. 11. Die Stellen ohne Gefängnißdienst bei den Amtsgerichten Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt und Ulm sind der ausschließlichen Besetzung im Wege des Aufrückens nicht vorbehalten.
14. Heizer und Maschinenwärter an den Justizgebäuden zu Stuttgart und Ulm,	—	unverändert.	
IV. Im Departement des Innern.			
9. Büreaugehülfe und Hülfsschreiber bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel,	—	unverändert.	
24. fällt aus.			
25. Guts- und Gestütsaufseher auf den Gestütshöfen Marbach, Offenhausen und Güterstein,	—	unverändert.	
27. fällt aus.			
30. Aufseher und Hausknecht bei dem Landesgewerbemuseum, Aufwärter bei dem chemischen Laboratorium und der Modellirwerkstätte und zumaliger Aufseher bei der Sammlung der Gypsabgüsse, Schuldiener an der Fachschule für Feinmechanik zu Schwenningen,	—	unverändert.	
31. fällt aus.			
32. fällt aus.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens.			
7. Kanzlist und Kanzleigehülfe an der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim,	unverändert.	unverändert.	
9. Unterbedienstete an den Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten und den mit solchen verbundenen Instituten:			
A. Bei der Universität Tübingen (allgemeine Verwaltung).			
2c.			
Hausdiener.	—		
B. Bei den Universitätsinstituten zu Tübingen.			
a) Universitätsbibliothek:			
2c.			
Hülfsaufwärter;	—		
c) Chemisches Institut:			
erster Diener;	—		
zweiter Diener;	—		
e) Geologisch-mineralogisches Institut:			
Diener;	—		
f) Zoologisches Institut:			
Diener;	—		
k) Chirurgische Klinik:			
2c.			
Maschinist;	—		
l) Frauenklinik:			
2c.			
Portier;	—		
o) Psychiatrische Klinik:			
2c			
Schreibgehülfe.	—		
C. Bei der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.			
statt: „(Feldaufseher)" ist zu setzen: „(Gutsaufseher)".	—		
D. Bei der technischen Hochschule zu Stuttgart.			
*erster Diener (Hausmeister), *zweiter, dritter und vierter Diener.	—		Die Anstellung erfolgt in der Regel im Wege des Vorrückens.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
G. Bei der Thierärztlichen Hochschule zu Stuttgart. statt: „Pferdewärter" ist zu setzen: „Wärter, Hausdiener."	— —	unverändert.	
L. Bei den Gymnasien a) bei dem Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart: ꝛc. Famulatsgehülfe;	—		
c) bei dem Real-Gymnasium zu Stuttgart: ꝛc. Heizer und Maschinenwärter;	—		
O. Bei den 4 evangelischen Schullehrerseminarien ꝛc. ist statt: „Schuldiener" zu setzen: „Diener".	—		
P. Bei den 2 katholischen Schullehrerseminarien ꝛc. ist statt: „Schuldiener" zu setzen: „Diener".	—		
10. Diener bei den Sammlungen des Staates: A. Bei der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart. ꝛc. Buchbinder	—		

V. Großherzogthum Baden.

I. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

2. Eisenbahnverwaltung. Unter Ziffer 4 ist zu setzen anstatt „†Werkschreiber": Rechnungsgehülfen, *†Rechnungsführer (Werkschreiber).	—	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	† Diejenigen Stellen, für welche die Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen ist, sind mit einem † bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe …	Bezeichnung der Behörden …	Bemerkungen.
Nach Ziffer 1 ist beizufügen:		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
1a. Schreibgehülfen der Notariate.	—		
Anstatt der bisherigen Ziffer 2:			
2. Kanzleidiener, Hülfsdiener, Heizer des Ministeriums der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate.	—		
Nach Ziffer 4 ist beizufügen:			
4a. *†Erste, *zweite und dritte Kanzleigehülfen und *†Büreauassistenten der Notariate.	—		

VI. Großherzogthum Hessen.

IV. Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

(Centralblatt 1900 S. 456.)

Bezeichnung der Stellen.	Angabe …	Bezeichnung der Behörden …	Bemerkungen.
Den Stellen treten hinzu:		Ministerium der Finanzen	
2 Kanzlisten und 2 Diener bei der Lotteriedirektion,	—		
1 Kanzlist und 1 Kassendiener und Wärter bei der Staatsschuldenkasse,	—		
1 Magazinaufseher bei der Main-Neckar-Eisenbahn.	—		

VII Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe …	Bezeichnung der Behörden …	Bemerkungen.
Diener bei dem Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter zu Schwerin.	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung Bestehen der niederen Prüfung.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.			
2. Die Schreiber bei der Landeskreditanstalt,	—	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen	
17a Die Schuldiener an den Staatsschulanstalten,	—	Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen.	
18. Die Registratoren und deren Assistenten bei dem Staatsministerium, sowie die Registraturgehülfen im Rechnungs- und Revisionsbureau,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium.	
19. Die Registratoren und deren Assistenten bei der Landeskreditanstalt,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.	
bei den Landräthen und dem Bergamte, der Registraturgehülfe bei der Landesirrenanstalt, die Registraturgehülfen bei den Landräthen,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	
21. Die Schreiber in der Buchhalterei und der Expedient bei der Landeskreditanstalt.	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.	

In den preußischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu § 16 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter ist eine Aenderung insofern eingetreten, als die Vermittelungsbehörde des VII. Armeekorps, das bisherige Bezirkskommando „I Münster", die Bezeichnung „Münster" erhalten hat.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 26. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli ds. Js. an das beim Collegiatstifte St. Cajetan dahier erledigte VI. Canonikat dem Prediger an diesem Stifte, Dr. jur. can. Franz Grafen von Walderdorff zu verleihen,

unter'm 1. Juli ds. Js. den K. Kammerjunker, Hauptmann und Adjutanten beim Gendarmerie-Corps-Commando Alexander Freiherrn von Redwitz auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 23. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich russischen Kammerherrn, Wirklichen Staatsrath und Ritter Baron Roman von Rosen, Kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlichen Hofe, das Großkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 29. Juni 1901 allergnädigst bewogen gefunden,

dem K. Kämmerer und Reichsrath der Krone Bayern, Freiherrn Johann Karl von und zu Franckenstein in Ullstadt, für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Komthurkreuz mit Stern des päpstlichen Pius-Ordens,

dem Kaiserlich Deutschen Consul Karl Spengelin in Corfu, als bayerischen Staats-Angehörigen, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Hellenen verliehene Offizierskreuz des K. griechischen Erlöser-Ordens,

dem K. Kämmerer und Kaiserlichen Legationssekretär bei der Deutschen Botschaft in Wien, Grafen Alfons von Mirbach-Geldern, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar verliehene Ritterkreuz I. Klasse des großherzoglich sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken,

dem K. Rath und Geheimen Ministerialsekretär im K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern Otto Watzelberger, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Ritterkreuz I. Klasse des K. sächsischen Albrechts-Ordens,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, den 18. Juli 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Juli 1901, Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst betreffend. — Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1901 zum Reichsgesetz vom 31. Mai 1901, die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Juli 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

St. M. d. J. Nr. 15537.
Kr.-Min. Nr. 10568.

Bekanntmachung, Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Anlage 2 zur Wehrordnung in der Fassung der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 404) wird nachstehend eine im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 14. Juni ds. Js. S. 190 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. gl. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 8. Juli 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Abdruck.

Auf Grund des § 1 der Anlage 2 zur deutschen Wehrordnung (Bekanntmachung vom 18. Februar 1901, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 41) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres bei den nachstehend bezeichneten Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf:

Königlich preußische Prüfungskommissionen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Berlin, Stettin, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Lüneburg;
Königlich bayerische Prüfungskommission zu München;
Königlich sächsische Prüfungskommission zu Bautzen;
Königlich württembergische Prüfungskommission;
Großherzoglich hessische Prüfungskommission;
Kaiserliche Prüfungskommission zu Straßburg.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

Abdruck.

Nr. 2867 J.A. München, den 25. Juni 1901.

Gesetz, die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen betreffend. Vom 31. Mai 1901.

K. Kriegsministerium.

Zu dem oben bezeichneten Reichsgesetz vom 31. Mai 1901 werden nachstehende

Ausführungsbestimmungen

bekanntgegeben:

A. Kriegsinvalide Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Gemeine.

I. Kriegsinvalide des Reichsheeres.

Allgemeines.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Invaliden Anwendung, bei welchen „Kriegsinvalidität“ anerkannt ist.

Eine Nachprüfung der Frage, ob Kriegsinvalidität vorliegt, findet aus Anlaß dieses Gesetzes nicht statt.

Aerztlicher Untersuchungen bedarf es zwecks Bemessung der Höhe der zu gewährenden Zuschüsse nicht.

2. Die auf Grund dieses Gesetzes vom 1. April 1901 ab zu gewährenden Pensionszuschüsse sind als „Zuschuß Ges./01“ zu bezeichnen.

Offiziere und Beamte.

3. Die Anweisung der Pensionszuschüsse für Offiziere und Beamte erfolgt durch das Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, ohne daß es eines Antrags der Betreffenden bedarf.

Bis zur Höhe der Zuschüsse wird die Zahlung der einzelnen Offizieren und Beamten gewährten dauernden Gnaden- und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen eingestellt werden.

4. Anträge auf Bewilligung der Alterszulage (§ 5 des Gesetzes) sind an das Kriegsministerium zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn das jährliche Gesammteinkommen nicht 3000 ℳ erreicht,

amtliche Ausweise über das jährliche Gesammteinkommen.

Bei der Berechnung des Gesammteinkommens sind außer den Pensionsgebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an baarem Gelde auch etwaige Naturalbezüge, Wohnung u. s. w., soweit ihr durchschnittlicher Geldwerth festzustellen ist, in Anrechnung zu bringen;

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn das jährliche Gesammteinkommen nicht 3000 ℳ erreicht, und wenn der Pensionär dauernd völlig erwerbsunfähig ist,

die vorstehend unter a geforderten Ausweise und außerdem der Nachweis, daß der Pensionär nach Lage der Verhältnisse dauernd außer Stande ist, eine Erwerbsthätigkeit auszuüben.

Unteroffiziere und Gemeine.

5. Die Zuerkennung der Pensionszuschüsse für die bereits anerkannten Kriegsinvaliden, auch für jene aus den Kriegen vor 1870, wird den Generalkommandos übertragen.

6. Die Höhe der Pensionszuschüsse ist durch Gegenüberstellung der auf Grund der älteren Pensionsgesetze*) zuerkannten und der nach diesem Gesetze zu gewährenden Gebührnisse zu ermitteln.

Bis zur Höhe der Zuschüsse wird die Zahlung der einzelnen Unteroffizieren und Gemeinen gewährten dauernden Zulagen (% Zulagen), Gnaden- und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen, insbesondere auch derjenigen Unterstützungen eingestellt, welche den zu einer Pension von weniger als 120 ℳ jährlich anerkannten Kriegsinvaliden behufs Erreichung dieses Satzes aus Kapitel 31 Titel 8 bewilligt worden sind. Die Zahlungseinstellung erfolgt durch das Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

*) 1. Die Dienstzulage nach § 74 des M.-M.-P.-G. wird hier nicht eingerechnet und bleibt besonders zahlbar. In der Rubrik „Bemerkungen“ zu Muster 1 ist entsprechender Vermerk zu machen.

2. Unter das Gesetz fallen nur diejenigen Invaliden, welche als Kriegsinvaliden anerkannt sind, also von den Ganzinvaliden nur jene, welche die Kriegszulage (§ 71) beziehen.

7. Die Beantragung der Zuschüsse erfolgt von den Bezirkskommandos durch Invaliden-Nachliste nach dem Muster 1.

Muster 1.

Die Nachliste ist in dreifacher Ausfertigung voll ausgefüllt vorzulegen.

Die weitere Behandlung erfolgt entsprechend P. V. 75,2 und 76.

Außer der Anerkennungsverfügung ist auch die Pensionszuschuß-Berechnung in den Militärpaß einzutragen.

8. Wird die Neuanerkennung eines Kriegsinvaliden bei dem Generalkommando beantragt, so sind durch die Invalidenliste (P. V. 21) nur die auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen zuständigen Gebührnisse zu beantragen.

Der Pensionszuschuß Ges./01 ist gleichzeitig mittelst Invaliden-Nachliste (Ziff. 7) zu beantragen und durch das Generalkommando zuzuerkennen.

9. Wird wegen Verschlimmerung oder Besserung des Invaliditätsleidens eine Umanerkennung erforderlich, so ist bei der Vorlage der Invaliden-Nachliste gemäß P.V. 62 gleichzeitig der Pensionszuschuß Ges./01 zu beantragen und nach Ziff. 8 Abs. 2 zu verfahren.

10. Auf die Alterszulage (§ 10 des Gesetzes) haben Anspruch die Ganzinvaliden

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn ihr jährliches Gesammteinkommen nicht 600 ℳ erreicht;

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn ihr jährliches Gesammteinkommen nicht 600 ℳ erreicht, und wenn sie dauernd völlig erwerbsunfähig sind.

11. Die Zuerkennung der Alterszulage liegt den Generalkommandos ob.

Muster 2.

Anträge auf Bewilligung derselben sind von den Bezirkskommandos nach dem Muster 2 vorzulegen.

Zwei weitere Entwürfe des Antrags — nur auf Seite 1 und 2 ausgefüllt — sind beizufügen, um als Zahlungsanweisung bezw. zur Vorlage an das Kriegsministerium verwendet zu werden (P. V. 75 Abs. 2).

Den Anträgen sind beizufügen:

a) im Falle der Ziff. 10a amtliche Ausweise über das jährliche Gesammteinkommen.

Bei der Berechnung des Gesammteinkommens sind außer den Invaliden-Gebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an baarem Gelde auch etwaige Naturalbezüge, Wohnung u. s. w., soweit ihr durchschnittlicher Geldwerth festzustellen ist, in Anrechnung zu bringen;

b) im Falle der Ziff. 10b die vorstehend unter a geforderten Ausweise und eine amtliche Bescheinigung über diejenigen Thatsachen, welche die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit begründen sollen.

Für die Beurtheilung der Erwerbsunfähigkeit ist neben dem Lebensalter nicht nur das Invaliditätsleiden, sondern der Gesammtkörperzustand unter Berücksichtigung der bisherigen bezw. früheren beruflichen Erwerbsthätigkeit des Antragstellers in Betracht zu ziehen.

Sofern nach den vorstehenden Gesichtspunkten durch die beigebrachten Beweismittel die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit ausreichend begründet ist, bedarf es einer militärärztlichen Untersuchung nicht.

12. Für diejenigen Invaliden, welche nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste aus Bayern nach Preußen, Sachsen, Württemberg oder umgekehrt verzogen sind, werden die Pensionszuschüsse durch die nach Zst. — M. V. G. Seite 99 Bem. 7 zuständigen Generalkommandos zuerkannt.

Die Anträge sind von den Bezirkskommandos unmittelbar an diese Generalkommandos zu überreichen.

Bei Anträgen auf Bewilligung der Alterszulage ist entsprechend zu verfahren.

13. Es ist dahin zu streben, daß die Pensionszuschüsse möglichst bald — spätestens bis Ende August 1901 — zur Anweisung kommen.

14. Die Bezirkskommandos haben für öffentliche Bekanntmachung zu sorgen:

a) daß das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 sich nur auf diejenigen Invaliden bezieht, bei welchen Kriegsinvalidität anerkannt ist;

b) daß Empfänger von Unterstützungen auf Grund des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 (V. Bl. Seite 319/84) und Empfänger von Veteranenbeihilfen auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 von diesem Gesetze nicht betroffen werden;

c) daß die auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionszuschüsse zur Anweisung kommen werden, ohne daß es eines Antrags der Betreffenden bedarf, daß die Kriegsinvaliden aber baldigst den Militärpaß einzureichen haben;

d) daß diejenigen Ganzinvaliden, deren jährliches Gesammteinkommen

— aus den Invalidengebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an baarem Gelde und

aus anderweiten Einkünften, wie Naturalbezüge, Wohnung u. a. nach dem durchschnittlichen Geldwerthe berechnet —

nicht den Betrag von 600 ℳ erreicht, bei dem Bezirksfeldwebel unter Angabe ihrer Einkommensverhältnisse die Bewilligung einer Alterszulage beantragen können, sobald sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn sie vor diesem Zeitpunkte dauernd völlig erwerbsunfähig geworden sind.

II. Kriegsinvalide der Kaiserlichen Schutztruppen.

Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Gemeine.

15. Für frühere Schutztruppen-Angehörige, welche nach ihrem Ausscheiden aus den Schutztruppen in den Dienst des Heeres wieder zurückgetreten, und welche demnächst vom Kriegsministerium oder von einem Generalkommando als Kriegsinvalide anerkannt sind, erfolgt die Entscheidung über etwaige Zuständigkeit von Pensionszuschüssen durch das Kriegsministerium.

Die Bezirkskommandos haben die Akten über diese Invaliden unmittelbar an das Kriegsministerium einzusenden.

16. Für frühere Schutztruppen-Angehörige, welche nicht wieder in den Dienst des Heeres zurückgetreten sind und über deren Versorgungsansprüche daher dem Reichskanzler die Entscheidung zusteht, wird von letzterem auch die Entscheidung über etwaige Pensionszuschüsse getroffen.

Die Akten sind demgemäß von den Bezirkskommandos unmittelbar an das Oberkommando der Schutztruppen einzusenden.

III. Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition.

17. Vor und bei dem Ausscheiden aus dem Expeditionscorps sind für dessen Theilnehmer hinsichtlich der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen im Sinne dieses Gesetzes die hierwegen bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend (siehe V.-Bl. Seite 368/00 ff. und Seite 209/01 ff.).

18. Nach dem Ausscheiden aus dem Expeditionscorps, soferne nicht ein Wiedereintritt in das Heer stattgefunden hat, erfolgt die Prüfung der Versorgungsansprüche sowie der Ansprüche auf höhere Pensionsgebührnisse entsprechend den Bestimmungen der P. V. 36 u. f. durch die Bezirkskommandos.

Nach erfolgter Prüfung des Anspruchs ist das Gesuch mit den Vorgängen von dem Bezirkskommando unmittelbar dem Generalkommando des Gardecorps zu überreichen. Für die zum Invaliden-Prüfungsgeschäft vorzustellenden Invaliden gelten die Bestimmungen der P. V. 57 u. f.

Die Invaliden-Nachlisten sind nach erfolgter Ausfüllung (P. V. 72) mit den zugehörigen Akten von dem Vorsitzenden der Invaliden-Prüfungskommission unmittelbar dem Generalkommando des Gardecorps zu überreichen.

19. Zur Ertheilung von Bescheiden sind zuständig (P. V. 78)

I. als erste Stelle:

vor und bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste:

diejenigen Garde-Truppentheile, welchen die Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition bei ihrer Rückkehr nach Deutschland zugetheilt werden,

nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste:
das Generalkommando des Gardecorps;

II. als zweite Stelle (Berufungen gegen Bescheide nach I. Absatz 1)
das Generalkommando des Gardecorps;

III. als dritte Stelle:
das K. Preußische Kriegsministerium, Pensionsabtheilung.

20. Für Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition, welche nach dem Ausscheiden aus dem Expeditionscorps in das bayerische Heer wieder eingetreten bezw. aus diesem bereits wieder entlassen sind, erfolgen die Anerkennungen u. s. w. (Ziffer 18) durch die dem Truppentheile bezw. dem Bezirkskommando vorgesetzten Generalkommandos in der in Ziffer 8 bezw. 10 und 11 angegebenen Weise.

Für die Prüfung der Ansprüche — auch nach der Entlassung — sind die allgemeinen Bestimmungen der P. V. entsprechend maßgebend.

B. Kriegshinterbliebene.

I. Hinterbliebene von Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gemeinen des Reichsheeres.

Allgemeines.

21. Für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten der Heeresverwaltung, dann der Soldaten vom Feldwebel abwärts und der Unterbeamten der Heeresverwaltung erfolgt die Bewilligung der „Zuschüsse Ges./01." (§§ 15, 16 und 19 des Gesetzes) und der besonderen „Wittwenbeihilfen Ges./01." (§ 17 des Gesetzes), ohne daß es eines Antrags bedarf, durch das Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Ist bis zum 1. September 1901 über die Zuschüsse noch nicht Entscheidung getroffen, so können sich die Betheiligten mit entsprechenden Gesuchen an das Kriegsministerium wenden.

22. Auf Wittwen und Kinder von Theilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen findet, sofern sie aus einer erst nach dem 31. Dezember 1900 geschlossenen Ehe stammen, weder das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (§§ 41, 42, 94, 95, 96) noch dieses Gesetz Anwendung.

Wegen der Wittwenbeihilfen nach § 17 des Gesetzes siehe Ziffer 30.

23. Zuschüsse nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1899 werden nicht mehr bewilligt.

24. Die Vorschrift, wonach die zum Bezuge einer gesetzlichen Beihilfe anerkannten Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung noch für ein Jahr bezugsberechtigt bleiben, ist nicht aufgehoben. Ihr Bezugsrecht erstreckt sich in diesem Falle auch auf den Zuschuß nach §§ 15 und 16 des Gesetzes.

Bewilligungen nach § 15 des Gesetzes.

25. Diejenigen Personen, welche nach § 14 Abs. 2 Ziff. 1 und nach dem Schlußsatz des § 15 des Gesetzes (vergl. Ziff. 26) ein neues Versorgungsrecht erhalten, haben ihre Anträge durch die zuständigen Bezirkskommandos an das Kriegsministerium einzureichen.

Die außerhalb Deutschlands wohnenden Hinterbliebenen können sich unmittelbar an das Kriegsministerium wenden.

26. Bei Prüfung des anderweiten Versorgungsrechts der Ascendenten (§ 15 C des Gesetzes, letzter Satz) ist darauf zu achten, daß der Kriegstheilnehmer, durch dessen Tod das Recht auf Beihilfe entstanden ist, innerhalb eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sein muß, sofern nicht Kriegsverwundung oder äußere Kriegsdienstbeschädigung die Ursache seines Todes war (§ $14,_1$ und $_2$ des Gesetzes).

27. In gleicher Weise (Ziffer 25) haben diejenigen Personen, denen erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Ableben des betreffenden Ehemannes, Vaters oder Sohnes ein Versorgungsrecht zu Theil wird, ihre Anträge zu stellen.

28. Bei Gewährung der Zuschüsse wird bis zur Höhe derselben die Zahlung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 bewilligten Zuschüsse (V.-Bl. S. 235/99), sowie aller derjenigen aus Militärfonds (Kap. 31 Tit. 5, 7 und 8 des bayer. Haupt-Militär-Etats), aus den Allerhöchsten Dispositionsfonds (Kap. 68 Tit. 1 und Kap. 83 Tit. 1 des Reichshaushalts-Etats), ferner aus milden Fonds der Heeresverwaltung bewilligten fortlaufenden Unterstützungen, auf welche die Betreffenden kein gesetzliches Recht haben, eingestellt. Soweit die bisher gewährten Zuschüsse und Unterstützungen die Zuschüsse des neuen Gesetzes übersteigen, ist der Mehrbetrag unter den für den Einzelfall vorgeschriebenen Bedingungen weiter zahlbar.

Sollten besondere Gründe auch die Weiterzahlung der hinter den Zuschüssen des neuen Gesetzes zurückbleibenden Unterstützungen oder eines Theiles derselben nöthig machen, so sind die maßgebenden Verhältnisse bei der Vorlage der Anträge an das Kriegsministerium zur Sprache zu bringen.

Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 für das 18. Lebensjahr der Kinder von Offizieren u. s. w. bewilligten fortlaufenden Unterstützungen dürfen weiter gezahlt werden.

Bewilligungen nach § 16 des Gesetzes.

29. Wegen Anweisung dieser Bewilligungen wird vom Kriegsministerium das Weitere veranlaßt.

Bewilligungen nach § 17 des Gesetzes.

30. Die Wittwenbeihilfe wird ohne Rücksicht auf die Ursache und den Zeitpunkt des Todes des betreffenden Kriegsinvaliden (Ganz- oder Halbinvaliden) gewährt.

31. Die aus einer früher geschlossenen Ehe (vergl. Ziff. 22) stammenden Wittwen, denen eine fortlaufende Unterstützung auf Grund des letzten Satzes im § 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 bewilligt worden ist, fallen, soweit sie nicht auf Grund des § 14 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes (Tod in Folge einer nicht durch Kriegsverwundung herbeigeführten äußeren Kriegsdienstbeschädigung) ein neues Versorgungsrecht erlangt haben, unter § 17 des Gesetzes, weil der Ehemann als Kriegsinvalide anerkannt war. Dasselbe gilt für die aus Kap 83 Tit. 1 des Reichshaushalts-Etats mit einer fortlaufenden Gnadenunterstützung bedachten Wittwen und für die in gleicher Weise aus Kap. 68 Tit. 1 des Reichshaushalts-Etats bedachten Wittwen von Kriegsinvaliden.

32. Ueber die im letzten Satze der Ziff. 31 bezeichneten, mit fortlaufenden Gnadenunterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bedachten Wittwen von Kriegsinvaliden haben die Bezirkskommandos ein namentliches Verzeichniß mit spezieller Angabe des nach der Vorschrift unter Ziff 11a zu ermittelnden gegenwärtigen Gesammteinkommens der einzelnen Wittwe (ohne dasjenige ihrer Kinder) und unter Anlage der Akten des kriegsinvaliden Ehemannes an das Kriegsministerium einzureichen.

33. Bei Feststellung der Wittwenbeihilfen sind die den Wittwen bisher gewährten Unterstützungen und Zuschüsse, soweit sie nicht weiter gezahlt werden dürfen, außer Betracht zu lassen. Die Wittwenbeihilfe für die einzelne Person ist sonach derart zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der aus anderweiten Rechten, Vermögensbesitz oder Erwerb fließenden Jahreseinnahmen die für die betreffende Wittwe im § 17 des Gesetzes festgesetzte Summe ergibt.

Die Zahlung sämmtlicher Unterstützungen und Zuschüsse, also auch derjenigen auf Grund des letzten Satzes im § 3 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 mit den dazu auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1899 bewilligten Zuschüssen und der Gnadenunterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds wird eingestellt werden.

Im Uebrigen ist nach Ziffer 28 zu verfahren.

34. Die nicht unter Ziffer 31 fallenden Wittwen von Kriegsinvaliden der Ober- und Unterklassen haben ihre etwaigen Gesuche um Gewährung einer Wittwenbeihilfe bei dem zuständigen Bezirkskommando unter Vorlage der Militärpapiere ihres verstorbenen Ehemannes anzubringen.

Die Gesuche sind von den Bezirkskommandos geeigneten Falles mit Angabe des Datums der Eheschließung, sowie des nach Vorschrift unter Ziffer 11a speziell zu berechnenden Gesammteinkommens zu versehen und mit den Akten über den kriegsinvaliden Ehemann an das Kriegsministerium zu senden.

Die außerhalb Deutschlands wohnenden Wittwen von kriegsinvaliden Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gemeinen können sich an das Kriegsministerium wenden.

35. Bei Prüfung der Gesuche von noch nicht gesetzlich versorgten Wittwen solcher Kriegsinvaliden, die eine Kriegsverwundung oder eine andere äußere Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben oder deren Tod innerhalb eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten, ist auch zu prüfen, ob die Hinterbliebenen auf Versorgung nach §§ 15 und 16 des Gesetzes Anspruch haben. Unter den in Ziffer 31 erwähnten Wittwen werden sich solche befinden, deren Ehemann an den Folgen einer nicht durch Kriegsverwundung herbeigeführten äußeren Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist.

II. Hinterbliebene von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe.

36. Soweit nach § 14 des Schutztruppengesetzes vom 7./18. Juli 1896 die Versorgung der Hinterbliebenen aus Fonds der Heeresverwaltung zu leisten ist (aus dem bayerischen Militärpensions-, nicht aus dem Reichsinvalidenfonds), finden die vorstehenden Bestimmungen (B I) sinngemäße Anwendung.

III. Hinterbliebene von Theilnehmern an der Ostasiatischen Expedition.

37. Behufs Anweisung der Hinterbliebenen-Versorgung wird im Falle des Todes eines Theilnehmers an der Ostasiatischen Expedition von dem Kommando des letzteren ein Kriegsranglisten- bezw. ein Kriegsstammrollen-Auszug sowie eine Todesbescheinigung an das Generalkommando des Gardecorps überwiesen

Für Hinterbliebene von Offizieren und oberen Beamten beantragt dieses Generalkommando die Versorgung bei dem K. Preußischen Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung, für Hinterbliebene von Soldaten vom Feldwebel abwärts und von Unterbeamten erkennt es selbst die Versorgung zu.

Die Versorgung der Hinterbliebenen von denjenigen Theilnehmern an der Ostasiatischen Expedition, welche nach dem Ausscheiden aus dem Expeditionscorps in das bayerische Heer wieder eingetreten bezw. aus diesem bereits wieder entlassen sind, erfolgt durch das Kriegsministerium.

C. Rechnungswesen.

38. Die gesetzlichen Beihilfen, Zuschüsse und Wittwenbeihilfen für Hinterbliebene von Theilnehmern an der Ostasiatischen Expedition fallen dem Etat für die Ostasiatische Expedition — gegenwärtig Kapitel 74 Titel 4 und 8 — zur Last.

39. Die Verrechnung der Zuschüsse 2c. der Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und deren Hinterbliebenen erfolgt beim Kapitel 31 Titel 1, 2 und 4 des bayerischen Haupt-Militär-Etats.

40. Ueber die Verrechnung der nach dem Gesetz anderweit zuständigen Gebührnisse ergeht besondere Verfügung.

Frhr. v. Asch.

Muster 1.

Bezirkskommando

....

Invaliden-Nachliste.

Zuschuß Ges./01.

Invalider, ehemaliger (Dienstgrad, Ruf- und Familienname): ....

Letzter Truppentheil: ....

1. Aufenthaltsort: .... Bezirksamt: ....
2. Invalide aus dem Feldzuge: ....
3. Zahlende Kasse: ....
4. Tag der letzten Entscheidung: ....

5. Invaliditätsleiden, Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit: ....

6. Zuschuß-Berechnung	Pension Klasse	Kriegszulage	Verstümmelungszulage	Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins	Anstellungsentschädigung	Zusammen	Bemerkung
	Monatlich						
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Auf Grund der älteren gesetzlichen Bestimmungen sind zuerkannt	.	.	.	.	.	.	Bezieht außerdem auf Grund 24 jähriger Dienstzeit eine Dienstzulage von 9 ℳ monatlich.
Nach dem Gesetze vom 31. 5. 01 werden zuständig	.	.	.	.	.	.	
	Mithin als Pensionszuschuß Ges./01 zu gewähren						

.............................., den .... 190......

....

Major z. D. und Bezirkskommandeur.

Generalkommando
.... Armeecorps.
Nr. ....

.... den .... 190........

Anerkennungsverfügung.

Der Invalide, ehemalige ....

....

wird auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1901 anerkannt zu dem umstehend berechneten Pensionszuschuß von M monatlich vom ab

Unterschrift.

---

§ 20 des Gesetzes vom 31 Mai 1901. Die Zuschüsse stehen den Bezügen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Anstellung und Beschäftigung im Civildienste sind diese Zuschüsse jedoch nicht der Kürzung unterworfen und beim Ausscheiden aus dem Civildienste mit einer Civilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.

Die Zuschüsse bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; sie sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliegt, zu berechnen.

An
die Königliche General-Militär-Kasse
in
Mil. München.

Muster 2.

Bezirkskommando

....

Antrag

auf Bewilligung von Alterszulage Ges./01

für den

Invaliden, ehemaligen (Dienstgrad, Ruf- und Familienname): ....

Letzter Truppentheil: ....

1. Geburtstag und -Jahr: ....
2. Aufenthaltsort: .... Bezirksamt: ....
3. Invalide aus dem Feldzuge: ....
4. Zahlende Kasse: ....
5. Letzte Anerkennung (Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit): ....
....
6. Falls das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, ob dauernd völlig erwerbsunfähig?
....

Das Einkommen beträgt monatlich:

a) an Invalidengebührnissen, einschl. „Zuschuß Ges./01" . . .	*M*
b) „ sonstigen amtlichen Einnahmen	„
c) „ privaten Einnahmen	„
Gesammteinkommen . .	*M*
Mithin fehlen an dem gewährleisteten Einkommen von monatlich 50 *M*	*M*

.... den .... 190.....

....

Major z. D. und Bezirkskommandeur.

Nr. 15106.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend

K. Staatsministerium des Innern.

Der Aktiengesellschaft Weber und Ott in Fürth wurde die Genehmigung ertheilt, daß dieselbe 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 2 Millionen Mark, eingetheilt in 2000 Stücke zu je 1000 ℳ, welche vom Jahre 1906 an bis längstens 1934 durch Verloosung oder Kündigung heimzubezahlen sind und welche durch eine auf den sämmtlichen Grundbesitzungen der Gesellschaft an erster Stelle einzutragende Hypothek versichert werden, in den Verkehr bringe.

München, den 9. Juli 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 26. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli ds. Js. an

1. dem K. geistlichen Rath und Hofprediger Josef Hecher, Kanonikus am Kollegiatstift St. Kajetan das erledigte Benefizium der St. Georgen- und Kaiser Ludwigs-Messen an der Allerheiligen Hofkirche dahier zu übertragen,

2. die Resignation des Genannten von dem Kanonikate am Kollegiatstifte St. Kajetan unter Einziehung der betreffenden Bezüge zu genehmigen,

3. demselben die Würde eines Canonicus ad honores an der genannten Kollegiatstiftskirche zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 9. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hoftheater-Intendanten, Professor Ernst Ritter von Possart, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Großoffizierskreuzes des fürstlich bulgarischen Civilverdienstordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, den 19. Juli 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 12 Juli 1901, die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Juli 1901, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Juli 1901, die Vervollständigung der Militär-Transport-Ordnung und des Militär-Tarifs für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Juli 1901, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Juli 1901, das Fideikommiß der Freiherrn Waitz von Eschen auf Emmerichshofen betreffend.

Nr. 12162.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Bayerische Staatsangehörige, die außerhalb des Deutschen Reichs einen akademischen Grad erwerben oder erworben haben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Das Gleiche gilt für Nichtbayern, die in Bayern ihren Wohnsitz haben oder in Bayern zu Erwerbszwecken sich aufhalten.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Personen, welche vor diesem Zeitpunkt einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erworben haben, haben die erforderliche Genehmigung binnen drei Monaten einzuholen.

München, den 12. Juli 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Dr. Müller.

Nr. 27847.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wurde der großherzoglich badische Hofmaler Friedrich Pecht und der Kunst- und Verlagsanstaltsbesitzer Dr. Eugen Albert in München auf ihr Ansuchen von ihren Stellen als Mitglieder des photographischen Sachverständigen-Vereins enthoben und als ordentliches Mitglied dieses Vereins der Kunstmaler Viktor Tobler in München, als stellvertretendes Mitglied der Direktor der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Georg Heinrich Emmerich in München berufen.

München, den 9. Juli 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Dr. v. Landmann.

Nr. 4375II.

Bekanntmachung, die Vervollständigung der Militär-Transport-Ordnung und des Militär-Tarifs für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und K. Kriegsministerium.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni ds. Js (Reichs-Gesetz-Blatt 1901 Seite 207) sind Bestimmungen über die Beförderung der im Mobilmachungsfalle

behufs Erreichung des Gestellungsortes die Eisenbahn benutzenden Einberufenen und die Entschädigung der Eisenbahnen für diese Leistung eingeführt worden, welche als Anlage IIIa der Militär-Transport-Ordnung einzufügen sind.

Hierauf wird mit dem Bemerken hingewiesen, daß diese die Militär-Transport-Ordnung ergänzenden Bestimmungen auch für die bayerischen Eisenbahnverwaltungen Giltigkeit besitzen.

München, den 10. Juli 1901.

Dr. Graf v. Crailsheim. Frhr. v. Asch.

Nr. 15757.

Bekanntmachung, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblicke auf die durch § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1900, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend, (Ges.- u. V.-Bl. S. 696) ertheilte Ermächtigung wird bestimmt, daß das K. Bezirksamt Mainburg am 1. Oktober 1901 seine Wirksamkeit zu beginnen hat.

München, den 16. Juli 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Bekanntmachung, das Fideikommiß der Freiherrn Waitz von Eschen auf Emmerichshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten K. Oberlandesgerichte unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Gesetz- und Verordnungsblatte des Königreichs Bayern vom Jahre 1894 S. 55 das von Julius Cornelius Friedrich Freiherrn Waitz von Eschen auf Emmerichshofen unter dem Namen

Fideikommiß der Freiherrn Waitz von Eschen auf Emmerichshofen

gestiftete Fideikommiß betreffend, beurkundet, daß der genannte Stifter Julius Cornelius Friedrich Freiherr Waitz von Eschen laut notarieller Urkunden vom 11. August 1900, vom 22. Mai 1901, vom 18. Juni 1901 und vom 26. Juni 1901 die Bestimmungen in § 3 Nr. IV und Nr. VIII Abs. 2 der Bestätigungsurkunde des unterfertigten Gerichts vom 10. Januar 1894 mit Zustimmung seiner großjährigen Söhne Sigmund Adolf August Freiherr Waitz von Eschen und Karl Sigismund Freiherr Waitz von Eschen gemäß § 94 des Fideikommißedikts in folgender Weise geändert hat:

§ 3.

Successionsordnung und -Recht.

IV. Unter der Bedingung, daß die Voraussetzungen in Ziff. III erfüllt werden, ist erster Nachfolger in das Fideikommiß in nachstehender Reihenfolge:

1) des Stifters jüngster Sohn Karl Sigismund Freiherr **Waitz von Eschen** oder wenn er vor dem Stifter stirbt und dieser überlebende Söhne hinterläßt,
2) sein ältester Sohn, oder wenn er Söhne nicht hinterläßt, die den Stifter überleben,
3) der ältere Sohn des Errichters Sigmund Adolph August Freiherr **Waitz von Eschen** oder
4) wenn auch dieser vor dem Stifter stirbt und dieser überlebende Söhne hat, sein ältester Sohn, oder wenn weder Söhne noch Enkel männlichen Geschlechts den Stifter überleben,
5) die älteste Tochter des jüngeren, wenn solche nicht vorhanden, des älteren Sohnes des Stifters . . . .

VIII. . . . .

Wenn der jüngere Sohn die Bedingungen für die Berufung zur Nachfolge im Fideikommisse nicht erfüllen oder wenn in der Linie des ersten Nachfolgers in das Fideikommiß der Mannesstamm erlöschen, also der jüngere Sohn ohne männliche Abkömmlinge sterben sollte, hat der ältere Sohn, der nicht erster Fideikommißnachfolger geworden ist, bezw. seine männlichen Nachkommen das Recht, die Erbfolge in das Fideikommiß für sich in Anspruch zu nehmen, sohin die weibliche Descendenz des ersten Fideikommißnachfolgers von der Erbfolge auszuschließen, wenn dieser andere Sohn oder seine lebenden Nachkommen zusammen

a) zur Erhöhung des Fideikommißvermögens die Summe von 30 000 ℳ, (dreißigtausend Mark), und
b) zur Vertheilung unter die derzeit lebenden weiblichen Nachkommen des ersten Fideikommißnachfolgers nach Köpfen die Summe von 50 000 ℳ, (fünfzigtausend Mark), zahlen.

Diese Abänderungen der Bestätigungsurkunde vom 10. Januar 1894 werden nach beendeter Instruktion und wiederholter Prüfung gemäß § 29 des Fideikommiß-Ediktes bestätigt, in die Fideikommißmatrikel eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Bamberg am 8. Juli 1901.

Kgl. Oberlandesgericht.

v. Schmidt,

Kgl. Oberlandesgerichts-Präsident.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, den 31. Juli 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Juli 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landau i. Pf. betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Juli 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Juli 1901, die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — K. italienisches Consulat in München. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 15485.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landau i. Pf. betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1229) der Stadtgemeinde Landau i. Pf. auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes und der Gemeindeversammlung vom 13. Mai und 18. Juni bezw. 18. Mai ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamtes Landau i. Pf. vom 5. ds. Mts. im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 1005000 Mark und zwar:

Lit. A	Nr.	1—100	zu	je 2000	ℳ,
„ B	„	1—500	„	„ 1000	ℳ,
„ C	„	1—500	„	„ 500	ℳ,
„ D	„	1—275	„	„ 200	ℳ,

ausgestellt vom 1. Juli 1901 und halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 16. Juli 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Nr. 15984.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayerischen Landwirthschaftsbank (E. G. m. b. H.) in München wurde die Genehmigung zur Ausgabe einer weiteren (II.) Serie auf den Inhaber lautender, verloosbarer und zu 4% verzinslicher Schuldbriefe für Gemeindedarlehen (Kommunal-Obligationen) im Gesammtbetrag von 3 000 000 Mark, und eingetheilt in

600	Stück	Lit	A	Nr.	401—1000	zu	2000 ℳ,
900	„	„	B	„	601—1500	„	1000 ℳ,
900	„	„	C	„	601—1500	„	500 ℳ,
1500	„	„	D	„	1001—2500	„	200 ℳ,
1500	„	„	E	„	1001—2500	„	100 ℳ,

ertheilt.

Die Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, daß den auszugebenden Kommunal-Obligationen stets ein entsprechender Betrag von Darlehen an ländliche Gemeinden gegenübersteht.

München, den 23. Juli 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Nr. 16881.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die durch wiederholte spätere Veröffentlichungen abgeänderte Anlage D zu den Grundsätzen für Anstellung der Militäranwärter (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 S. 524) sowie auf die gleichfalls vielfach geänderte und ergänzte Bekannt-

machung vom 7. November 1886 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 611 ff.) werden nachstehend zwei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 11. und 12. Juni ds. Js. (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 191 und S. 198 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 24. Juli 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.**

Abdruck.

Unter Bezugnahme auf Anlage D zu § 8 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 (Bekanntmachung vom 25. März 1882, Central-Blatt S. 123) wird hierunter ein neues Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen veröffentlicht.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen †) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister, Hausinspektoren, Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten), Präparatoren, Hauswart, Hausmänner und Hausknechte, Kastellane, Ofenheizer, Portiers, Pförtner, Thürsteher, Wächter und Nachtwächter, Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth- und andere Wärter),	mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

---

†) Die in diesem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

II. Reichsamt des Innern.

1. Kaiserliches Statistisches Amt:

Sekretariatsassistenten, mindestens zur Hälfte.

Anmerkung. Die Sekretariatsassistenten-Stellen bilden nicht den Uebergang zu den Sekretär-Stellen.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

Kanalschreiber,
*Maschinisten, } mindestens zur Hälfte,
Maschinistenassistenten,
oLootsen, mindestens zu einem Drittel,
Kanzlisten,
Büreaudiener,
Drucker,
Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),
*Materialienverwalter,
*oSchiffsführer,
oSteuermänner,
Magazin-Aufseher,
Nachtwächter,
*oOberlootsen,
*Obermaschinisten,
*oHafenmeister,
*oOberschleusenmeister,
*oSchleusenmeister,
Telegraphisten,
oSchleusenwärter,
oFährwärter.

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren,
Zeichner.

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstelle in der Naturalkontrole des Königlich preußischen Kriegsministeriums ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Kalkulatorenstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe unten zu 5. „Intendanturen".

2. Generalstab:

Büreauvorsteher,
Rechnungsführer,
Registratoren.

---

*) Im Abschnitte II sind diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, mit einem * bezeichnet.

o) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem o bezeichnet.

3. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.

4. General-Militärkasse (Kriegszahlamt):
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre.

   Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter und Geheimen Sekretäre bei der General-Militärkasse und dem Königlich sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim Königlich württembergischen Kriegszahlamte wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten.

5. Intendanturen:
   Intendantursekretäre (in der Königlich württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrole), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Zahlmeister-Aspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren.

6. Artillerie-Prüfungs-Kommission:
   Registrator,
   Technischer Inspektor.

7. Festungsgefängnisse:
   Rendanten.

8. Garnisonverwaltungen:
   Garnisonverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren,
   Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
   Garnisonverwaltungs-Kontroleure,
   Kaserneninspektoren.

   Anmerkung. In der Königlich preußischen und Königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontroleure den Zahlmeistern vorbehalten, desgleichen in der Königlich württembergischen Militärverwaltung, jedoch zusammen mit den Stellen des Lazareth-Verwaltungsinspektors und des Rendanten beim Bekleidungsamte.

9. Invalidenhäuser:

Rendant, Inspektor.	Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

10. Kadettenanstalten:
   Rendanten,
   Sekretär,
   Registrator und Journalist,
   Kassensekretäre,
   Kassenkontroleur,
   Hausinspektoren.

11. **Kriegsakademie:**
    Rendant,
    Registrator.

12. **Lazarethe:**
    Lazareth-Oberinspektoren,
    Lazareth-Verwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
    Lazarethinspektoren.

    Anmerkung. In der Königlich preußischen und Königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Lazareth-Verwaltungsinspektoren den Zahlmeistern vorbehalten. Bezüglich der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

13. **Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:**
    Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.
    Lazarethinspektor als Kassenkontroleur. Dieser Beamte wird aus der Zahl der angestellten Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

14. **Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:**
    Militärgerichtsschreiber.

15. **Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg und Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen:**
    Rendant,
    Inspektoren,
    Sekretär,
    Musiklehrer.

16. **Militär-Roßarztschule:**
    Verwaltungsinspektor.

17. **Bekleidungsämter:**
    Bekleidungsamts-Rendanten,
    Bekleidungsamts-Assistenten.

    Anmerkung. In der Königlich preußischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Rendanten den Zahlmeistern vorbehalten. Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Rendantenstelle mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor. Bezüglich der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

18. **Ober-Militär-Examinations-Kommission:**
    Registrator.

19. **Proviantämter:**
    Proviantamts-Direktoren,
    Proviantmeister,
    Proviantamts-Rendanten,
    Proviantamts-Kontroleure,
    Proviantamts-Assistenten.

20. **Feldzeugmeisterei:**
    Registratoren bei der Central-Abtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21. Technische Institute der Artillerie:
Rendant bei dem Militär-Versuchsamt in Berlin,
Revisoren mindestens zu drei Vierteln.

22. Remontedepots:
Remontedepot-Administratoren,
Inspektoren,
Oberroßärzte bezw. Roßärzte,
Sekretäre.

23. Unteroffiziervorschulen:
Rendanten.

24. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.

25. Zahlungsstelle des XIV Armeekorps:
Rendant,
Buchhalter.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten

26. Garnison-Bauwesen:
Garnison-Bauschreiber.

27. Allgemein:
Backmeister,
Drucker,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

IV. Marine-Verwaltung.*)

Rendanten Kontroleure Assistenten	bei den Bekleidungsämtern,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden.
Rendanten Kontroleure Assistenten	bei den Verpflegungsämtern,	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

×Intendanturregistratoren. Ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistraturdienstes.

Garnisonverwaltungs-Direktoren,
Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
Kaserneninspektoren,
Lazareth-Oberinspektoren,
Lazareth-Verwaltungsinspektoren,
Lazarethinspektoren,
×Maschinisten, ×Untermaschinisten } für Garnisonanstalten,
×Maschinist, ×Untermaschinist } beim Artilleriedepot Friedrichsort,
×Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort,
Küster,
} soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.

×Oberheizer, ×Heizer } für Garnisonanstalten,

×Werftbuchführer (für den Registraturdienst) soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.

Werftbuchführer und Werfthülfsschreiber,
Magazinverwalter,
} soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

×Werkführer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Takler und Büchsenmacher, soweit sie nicht aus den Werftarbeitern hervorgehen,
×Führer einschließlich ×Baggermeister und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge,
×Schleusenmeistergehülfen,
×Spritzenmeister,
×Marinegerichtsschreiber, soweit sie nicht für die Gerichte an Bord bestimmt sind.
×Schiffslazarethdepot-Inspektoren, soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden.

×Maschinisten,
×Leuchtthurmwärter,
×Nebelsignalwärter,
×Maschinenwärter,
×Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven,
} beim Lootsen- und Seezeichenwesen.

×Materialienverwalter beim Lootsenkommando an der Jade,
Hausinspektor im Reichs-Marine-Amte,
Drucker beim Reichs-Marine-Amte,
Drucker beim Admiralstabe der Marine,
Bauschreiber,
Garnison-Todtengräber.

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

1. Kontroleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin, 2. Kassirer beim Post-Zeitungsamt in Berlin, 3. Ober-Postkassenkassirer, 4. Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter, 5. Postkassirer und Telegraphenamtskassirer, 6. Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre, 7. Vorsteher von Postämtern II. Klasse, 8. Postsekretäre und Telegraphensekretäre, 9. Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse,	zur Hälfte.†)
10. Postassistenten und Telegraphenassistenten, sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse,	zur Hälfte, mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militäranwärter nicht geeignet sind.††)
11. Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste, 12. Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger)	sämmtlich.
13. Briefträger, sowie Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern,	mindestens zu zwei Dritteln.

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

Bremser, Schaffner, *Packmeister, *Ober-Packmeister und *Zugführer,
Bahnsteigschaffner,
Weichensteller 2. Klasse, *Weichensteller 1. Klasse und *Haltestellenaufseher,
Rottenführer,
Fahrkarten- und Steindrucker,
Rangirmeister-Aspiranten und -Diätare, Rangirmeister,
Lademeister-Aspiranten und -Diätare, Lademeister,
Telegraphisten.*)
Materialienverwalter-Aspiranten und -Diätare, Materialienverwalter 2. Klasse.

Stations-Aspiranten und -Diätare, Stationsassistenten, Stationsverwalter, *Stationsvorsteher 2. Klasse und 1. Klasse, *Güterverwalter 2. und 1. Klasse, *Stationseinnehmer, *Stationskassen-Rendanten und *Betriebskontroleure,	zu zwei Dritteln.
Büreau-Aspiranten und -Diätare, Büreauassistenten, nichttechnische Betriebssekretäre**), *nichttechnische Eisenbahnsekretäre und *Hauptkassenkassirer, *Materialienverwalter 1. Klasse,	zur Hälfte.

†) Die unter 1—8 bezeichneten Stellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.
Die Stellen der Gruppe 9 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 10 besetzt.

††) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen ist auf ein Siebentel der Gesammtstellenzahl festgesetzt.

*) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

**) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

VII. Reichsmilitärgericht.

Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber).

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichs-Hauptbank und den Zweiganstalten:
- Registratoren,
- Registraturassistenten,
- Geldzähler,
- Kalkulatoren,
- Kalkulaturassistenten, } mindestens zur Hälfte.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung wird hierunter ein neues Verzeichniß derjenigen Behörden ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

Verzeichniß

derjenigen Behörden ꝛc., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

(Siehe § 12 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 und Ziffer VII der Erläuterungen.)

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts zu Berlin.	
I. u. II.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amte, in der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Kaiserlichen Patentamte, Reichs-Versicherungsamte, in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg und im Geschäftsbereiche des Kaiserlichen Kanalamtes zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts zu Berlin.	
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig.	
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamts zu Berlin.	
I	Reichs-Eisenbahn-Amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts zu Berlin.	
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.	
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	

Militärverwaltung.

a) Preußisches Kontingent.

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

III, 1 u. 27.	Kriegsministerium:		
	Kalkulatoren.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement, zu Berlin.	
	Drucker.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Intendantur-Abtheilung, zu Berlin.	
III, 14.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:		
	Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Justiz-Abtheilung, zu Berlin.	
I.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. III, 27.	Generalstab:		
	Heizer und Heizergehülfen bei der Landesaufnahme.	Der Chef der Landesaufnahme zu Berlin.	
	Die übrigen Stellen.	Der Chef des Generalstabs der Armee zu Berlin.	
I u. III, 5.	Intendanturen:		
	Büreaubeamte, Kanzleibeamte, Büreaudiener.	Der Militär-Intendant desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
	Pförtner.	Die Militär-Intendanturen des Gardekorps bezw. des II., III. und XVIII. Armeekorps.	
I u. III, 6.	Artillerie-Prüfungs-Kommission:		
	Registrator, Technischer Inspektor.	Das Präsidium der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin.	
	Hausdiener, Pförtner.	Die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin.	
III, 7 u. 27.	Festungsgefängnisse.	Die Königlich preußische Inspektion der militärischen Strafanstalten zu Berlin.	
I u. III, 27.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen, Infanterie-Schießschule und Gewehrprüfungs-Kommission, Garnison-Bauwesen:		
	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III, 8, 12 u. 19.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:		
	Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
I u. III, 27.	Invalidenhaus Berlin.	Das Gouvernement des Invalidenhauses zu Berlin.	
I u. III, 10 u. 27.	Kadettenanstalten:		
	Subalternbeamte.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.	
	Unterbeamte.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.	
I.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegsakademie zu Berlin.	
I.	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin.	
I u. III, 15 u. 27.	Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.	Das Kommando des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.	
I u. III, 21.	Technische Institute der Artillerie.		
	Rendant beim Militär-Versuchsamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamts in Berlin.	
	Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktionen der technischen Institute der Artillerie.	

Nummer des Stellen-verzeichnisses, Anlage D	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. III, 27.	Militär-Turnanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten ꝛc.	
III, 22 u. 27.	Remontedepots.	Die Remonte-Inspektion im Königlich preußischen Kriegsministerium zu Berlin.	
III, 23.	Unteroffiziervorschulen:		
	Rendanten.	Die Königlich preußische Inspektion der Infanterieschulen zu Berlin.	
I u. III, 24. u. 27.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	Die Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.	
I u. III, 25 u. 27.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps zu Karlsruhe i/B.	
III, 26.	Garnison-Bauwesen:		
	Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
III, 27.	Militär-Kirchengemeinden.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnisonpfarrer.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	b) Sächsisches Kontingent.		
I u. III, 1.	Kriegsministerium: Kalkulatoren, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Abtheilung, zu Dresden.	
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.		
III, 23 u. 28.	Remontedepots.		
III, 28.	Militär-Kirchendienst: Evangelischer Küster.		
	Katholischer Küster.	Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte: Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Abtheilung für Justiz- und Invaliden-Angelegenheiten, zu Dresden.	
I	Militärgerichtsboten	Die Gerichtsherren.	
I u. III, 3 u. 28.	Generalstab.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Allgemeine Armee-Abtheilung, zu Dresden.	
III, 8.	Festungsgefängniß.		
III, 24.	Unteroffiziervorschule: Rendant.		
I u. III, 16.	Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.		
I u. III, 11.	Kadettenkorps.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Dresden.	
I u. III, 6.	Intendanturen: Bureaubeamte, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule, Garnison-Bauwesen:		
	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
III, 9, 13 u. 20.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:		
	Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
III, 27	Garnisonbauwesen:		
	Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
I u. III, 18.	Bekleidungsämter:		
	Subalternbeamte.	Das Bekleidungsamt desjenigen Armeekorps, in dem der Bewerber dient oder — bei bereits Ausgeschiedenen — in dessen Bezirk er wohnt.	
I u. III, 28.	Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
I u. III, 22 u. 28.	Technische Institute, Artillerie- und Traindepots:		
	Revisoren, Werkmeister, Unterbeamte.	Die Zeugmeisterei zu Dresden.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	c) Württembergisches Kontingent.		
I u. III, 1 u. 28.	Kriegsministerium: Kalkulator, Kanzleibeamte, Unterbeamte.		
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Verwaltungs-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I u. III, 6.	Intendantur		
III, 9.	Garnisonverwaltungen.		
III, 18.	Bekleidungsamt.		
III, 20.	Proviantämter.		
III, 27.	Garnisonbauwesen.		
III, 13.	Lazarethe.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgericht und Kriegsgerichte:		
III, 15.	Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	
III, 23 u. 28.	Remontedepot:		
III, 23.	Ober-Roßarzt, bezw. Roßarzt, Rechnungsführer,	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Abtheilung, zu Stuttgart	
III, 28.	Futtermeister.		
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Garnison-Bauwesen: Kasernenwärter, Krankenwärter, Hausdiener, Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Oberaufseher, Maschinisten, Magazinaufseher, Büreaudiener, Diätarische Bauschreiber, Bauboten.	Die Intendantur des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps zu Stuttgart.	
I u. III, 28.	Bekleidungsamt: Maschinist, Packmeister, Lagerdiener.	Das Bekleidungsamt zu Ludwigsburg.	

Nummer des Stellenverzeichnisses. Anlage D	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.

Marine-Verwaltung.*)

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

Nummer	Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind	Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen
	Reichs-Marine-Amt zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Hausinspektor, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
IV.	Drucker.		
	Admiralstab der Marine zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Chef des Admiralstabs der Marine zu Berlin.	
IV.	Drucker.		
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
IV.	Küster.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		
I.	Pförtner und Hauswart bei der Seewarte zu Hamburg.	Die Seewarte zu Hamburg.	
	Büreaudiener.	Seewarte bezw. Observatorien.	
IV.	Kanzlisten, Rechner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Lootsen- und Seezeichenwesen:		
IV.	×Maschinisten, ×Leuchtthurmwärter, ×Nebelsignalwärter, ×Maschinenwärter der elektrischen Leuchtfeueranlage auf Wangeroog, ×Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Lootsenkommando an der Jade:		
IV.	×Materialienverwalter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
I.	Büreandiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven	
IV.	×Intendanturregistratoren.		Ergänzen sich aus Beamten des Werftregistraturdienstes.
	Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort sowie zu Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama:		
I.	Civilkrankenwärter, Hausdiener,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
IV.	Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren, Lazarethinspektoren, ×Schiffslazarethdepot-Inspektoren, ×Maschinisten, ×Heizer.		
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Helgoland:		
I.	Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter, Parkwächter in Wilhelmshaven,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
IV.	Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kaserneninspektoren, Bauschreiber, ×Maschinisten, ×Untermaschinisten, ×Oberheizer, ×Heizer, Garnison-Todtengräber.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Artilleriedepot zu Friedrichsort:		
IV.	×Maschinist, ×Untermaschinist.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.	
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I. IV.	×Magazinaufseher. Rendanten, ×Kontroleure, ×Assistenten.	Der Vorstand des betreffenden Bekleidungsamts zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I. IV.	×Magazinaufseher. ×Rendanten, Kontroleure, ×Assistenten.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellen-verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Bildungsanstalten zu Kiel:		
I.	Pförtner, Hausaufseher	Die Inspektion des Bildungswesens der Marine zu Kiel.	
IV.	×Maschinist, ×Oberheizer.		
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Büreau- und Kassendiener, Hausdiener, Civilkrankenwärter } beim Werftkrankenhause in Wilhelmshaven, Pförtner,	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
IV.	Bauaufseher, Kanal- und Deichaufseher bei der Werft in Wilhelmshaven, Werftbuchführer, ×Werftbuchführer für den Registraturdienst, Werfthülfsschreiber, Bauschreiber, ×Werkführer, Magazinverwalter, ×Führer (einschließlich ×Baggermeister), ×Maschinisten } der Werftfahrzeuge, ×Spritzenmeister, ×Schleusenmeistergehülfen bei der Werft in Wilhelmshaven.		
	Torpedowerkstatt in Friedrichsort:		
IV.	×Maschinist.	Die Inspektion des Torpedowesens zu Kiel.	
	Militärgerichte bei der Marine:		
I.	Marinegerichtsboten.	Die betreffenden Gerichtsherren.	
IV.	×Marinegerichtsschreiber.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen.
	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
I.	Reichs-Postamt.	Der Staatssekretär des Reichs-Postamts zu Berlin.	
I.	General-Postkasse.		
V.	Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Telegraphenapparat-Werkstatt, Telegraphen-Versuchsamt.		
I. u. V.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphenanstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirkes, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.	
	Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	
	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.		
VI.	Schaffner, Bremser,	Das betriebstechnische Büreau der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
I.	Bahnwärter,	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Direktionen zu Mülhausen i. E., Colmar, Straßburg I, Straßburg II, Saargemünd und Metz.	Nach Wahl des Bewerbers. Bei ausgeschriebenen Stellen ist jedoch die Bewerbung an diejenige Betriebsdirektion zu richten, welche die Ausschreibung bewirkt hat.
VI	Weichensteller 2. Klasse, Rottenführer.		
I. u. VI.	Die übrigen Stellen.	Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	

Nummer des Stellen-verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen
	Reichsbank.		
I u. VIII.	Reichs-Hauptbank und Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	

Berlin, den 12. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 10. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem in den Ruhestand getretenen Zweiten Sekretär bei der K. und K. österreichisch ungarischen Gesandtschaft am K. Hofe Leopold Ritter von Zwierzina, K. und K. Legationsrath, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 15. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Karl Freiherrn von Freyberg, Gutsbesitzer in Jetzendorf, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen päpstlichen Kreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“ I. Klasse zu ertheilen.

K. italienisches Consulat in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1901 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der an Stelle des bisherigen Viceconsuls Dr. Peter Mondini zum K. italienischen Viceconsul in München ernannte Dr. Giacomo Pezzani in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt am 27. Juli 1901 der Rektor des K. Wilhelmsgymnasiums, Oberstudienrath Dr. Bernhard Ritter von Arnold in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. A, Fol. 18, Act.-Nr. 12361[1].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, den 6. August 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Juli 1901, die Aufnahme in den Dienst der K. Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der Bodenseedampfschifffahrt, der Kettenschleppschifffahrt auf dem Main und der Kanalverwaltung betreffend.

Bekanntmachung, die Aufnahme in den Dienst der K. Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der Bodenseedampfschifffahrt, der Kettenschleppschifffahrt auf dem Main und der Kanalverwaltung betreffend

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die in der Bekanntmachung vom 22. November 1885, die Aufnahme in den Dienst der K. Bayerischen Verkehrsanstalten betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. Staatseisenbahnverwaltung und über die Abhaltung der Dienstprüfungen für das Personal der Staatseisenbahnverwaltung (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1885 S. 716—736 und S. 753—787) sowie sämmtliche zu diesen Bestimmungen seither ergangenen Nachträge und Ergänzungen werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt. Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1 September 1901 in Wirksamkeit.

Auf das nach den bisherigen Vorschriften aufgenommene Personal, insoweit dasselbe die pragmatischen und nichtpragmatischen statusmäßigen Beamten, die statusmäßigen Unterbeamten und Bediensteten, die Anwärter für den höheren und mittleren Dienst, die Hilfsbediensteten, endlich die in Vorbereitung für statusmäßige Stellen befindlichen Militäranwärter

und vorzugsberechtigten Gendarmerie-Angehörigen umfaßt, finden die bisherigen Vorschriften auch weiterhin noch mit dem Abmaße Anwendung, daß an Stelle der zweiten Expeditorenprüfung die in § 12 der neuen Bestimmungen vorgesehene Fachprüfung tritt. Für die Uebergangszeit bleiben Modifikationen dieser Fachprüfung vorbehalten.

Den aus der Reihe der Diätare hervorgegangenen Amtsgehilfen und Adjunkten bleibt die mit Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1894 Nr. 942[II] und vom 1. Oktober 1895 Nr. 5033[II] bewilligte Qualifikations-Ergänzungs-Prüfung für die Beförderung zum Adjunkten bezw. Expeditor auch weiterhin zugestanden.

München, den 30. Juli 1901.

Dr. Graf v. Crailsheim.

Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. B. Staatseisenbahnen.

I. Theil (Aufnahme).

A. Höherer Staatseisenbahndienst.

§ 1.

Die Verwendung im höheren Dienste der K. B. Staatseisenbahnen hat das Bestehen der praktischen Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, den Staatsbaudienst oder der höheren maschinentechnischen Dienstprüfung zur Voraussetzung. Die Aufnahmsgesuche sind bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen einzureichen.

§ 2.

Bewerber, welche die praktische Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst oder für den Staatsbaudienst bestanden haben, werden nach ihrer Zulassung, welche lediglich nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses erfolgt, zunächst geeigneten Dienstesstellen zur Erlernung des äußeren Dienstes zugetheilt und sodann probeweise als Hilfsarbeiter bei den Oberbahnämtern, sowie bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen verwendet; die dauernde Aufnahme erfolgt nur, wenn der Bewerber während der probeweisen Verwendung seine Befähigung für die höheren Stellen des Eisenbahndienstes dargelegt hat

§ 3.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienste für den höheren maschinentechnischen Dienst der K. B. Staatseisenbahnen, welche lediglich nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses erfolgt, kann bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen unter folgenden Voraussetzungen nachgesucht werden.

Die Bewerber müssen:

1. ein humanistisches oder Real-Gymnasium absolvirt und hierauf
2. das Diplom der technischen Hochschule zu München entweder für Maschinen- oder Elektro-Ingenieure, verbunden mit der Bestätigung eines guten sittlichen Verhaltens erlangt haben.

§ 4.

Nach zweieinhalbjähriger praktischer Thätigkeit haben die Bewerber um Zulassung zur höheren maschinentechnischen Dienstprüfung nachzusuchen. Die Gesuche werden von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen verbeschieden.

Kandidaten, welche die höhere maschinentechnische Dienstprüfung nicht bestanden haben, können innerhalb der nächsten zwei Jahre, jedoch nicht vor Ablauf einer einjährigen Wartefrist, zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Besteht der Kandidat auch die zweite Prüfung nicht oder wiederholt er die Prüfung nicht in der bestimmten Frist, so erfolgt seine Entlassung. Letztere kann auch verfügt werden, sobald sich gezeigt hat, daß der Bewerber sich für den höheren maschinentechnischen Dienst nicht eignet.

Hinsichtlich der weiteren Ausbildung und Verwendung derjenigen Bewerber, welche die höhere maschinentechnische Dienstprüfung bestanden haben, gelten ebenmäßig die in § 2 enthaltenen Vorschriften.

B. Mittlerer Staatseisenbahndienst.

a) Mittlerer Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienst.

§ 5.

Die Aufnahme in den mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienst kann von Civilbewerbern unter folgenden Voraussetzungen nachgesucht werden:

1. Die Bewerber müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt und dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen
2. die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen;

3. in der Regel der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, wenn sie nicht der Ersatzreserve überwiesen oder als untauglich zum Dienste im Heere oder in der Marine befunden worden sind.

   Wird ausnahmsweise die Ableistung des aktiven Militärdienstes während des Vorbereitungsdienstes gestattet, so kommt die aktive Dienstzeit auf die Ausbildung nicht in Anrechnung.

§ 6.

Dem bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen einzureichenden Gesuche um Zulassung müssen beigefügt sein:

1. das Geburtszeugniß;
2. das Zeugniß über die schulwissenschaftliche Bildung;
3. eine vom Bewerber selbst verfaßte und geschriebene Darstellung seines Lebenslaufes;
4. Dienstpapiere über die geleistete aktive Militärdienstpflicht oder über die anderweitige Erfüllung der Militärpflicht;
5. bei Minderjährigkeit des Bewerbers die schriftliche Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß er mit dem Gesuche einverstanden ist;
6. wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus einer Unterrichts-Anstalt oder vom Militär kommt, amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse über Beschäftigung und Führung seit dem Austritte aus der Schulanstalt oder dem aktiven Dienste in der Armee oder Marine;
7. die Erklärung, daß der Bewerber frei von Schulden ist.

§ 7.

Die Zulassung der Bewerber erfolgt nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses durch die Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.

Die zugelassenen Bewerber werden vorbehaltlich der durch bahnärztliche Untersuchung festzustellenden körperlichen Tauglichkeit zunächst einem Oberbahnamte zugewiesen, von diesem mit dem Amtseide verpflichtet und sodann einer Station mit gemischtem Dienst behufs Einführung in den Eisenbahndienst zugetheilt.

Von diesem Zeitpunkte an sind die Bewerber den allgemeinen Dienstvorschriften für die Angehörigen der K. B. Verkehrsanstalten unterworfen.

§ 8.

Nach Umfluß mehrmonatlicher Beschäftigung zur Einführung in den Dienst werden die Bewerber durch die Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen zum Besuche des Vorbereitungs-Unterrichtes eingerufen.

Am Schlusse des Unterrichtskurses wird von einer Kommission, welche nach jeweiliger Anordnung der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen gebildet wird, die Aufnahms-Prüfung für den mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienst abgehalten.

Nach dem Bestehen dieser Prüfung erfolgt die Zulassung des Bewerbers als Adspirant und seine Ueberweisung in den Bezirk eines Oberbahnamts zum Antritt eines mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienstes.

Diejenigen Bewerber, welche die Aufnahmsprüfung nicht bestanden haben, werden als ungeeignet für die angestrebte Verwendung im mittleren Staatseisenbahndienste zurückgewiesen.

§ 9.

Der Adspirant kann bei tadelloser Führung, vorzüglichem Fleiße und besonderer Qualifikation frühestens nach sechs Monaten im Manipulationsdienste aushilfsweise unter eigener Verantwortlichkeit verwendet werden.

Bei mangelhafter Dienstführung oder tadelhaftem außerdienstlichen Betragen wird der Adspirant von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen aus dem Dienste entlassen.

§ 10.

Die Befähigung für die Anstellung im mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienst ist durch das Bestehen der Anstellungs-Prüfung nachzuweisen.

Diese Prüfung, welche nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses abgehalten wird, hat der Adspirant nach Ableistung des mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienstes, jedoch nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres abzulegen. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt von Amtswegen.

Leistet der Adspirant der Einberufung zur Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge, so wird er aus der Liste der Adspiranten gestrichen. Hat der Adspirant die Prüfung nicht bestanden, so kann er nach einem Jahre um Genehmigung zur Wiederholung derselben nachsuchen. Genügt er auch dann nicht, so wird er von der Liste der Adspiranten gestrichen.

Nach bestandener Prüfung erfolgt die Anstellung nach Maßgabe der verfügbaren etatsmäßigen Stellen.

§ 11.

Als Bewerber um Stellen des mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienstes können sich auch Militäranwärter melden, insoferne sie das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Dieselben haben, wenn sie nicht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, durch Bestehen der Vorprüfung für den mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienst die erforderliche allgemeine Bildung nachzuweisen und

werden sodann zu einer informatorischen Beschäftigung auf die Dauer von sechs Monaten einberufen, während welcher sie den Vorbereitungs-Unterricht zu besuchen und die Aufnahms-prüfung für den mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienst zu bestehen haben.

Außerdem bildet für Militäranwärter eine neunmonatliche Probedienstzeit und die erfolgreiche Ablegung der Anstellungsprüfung die Voraussetzung für die Anstellung.

§ 12.

Die Verwendung auf den pragmatischen Stellen des mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienstes ist von dem Bestehen der Fachprüfung bedingt.

Um Zulassung zur Prüfung, welche für

1. den Betriebsdienst,
2. den Güterdienst,
3. den Verwaltungsdienst (einschließlich des Kassadienstes),

gesondert und lediglich nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses abgehalten wird, kann frühestens 5 Jahre nach dem Bestehen der Anstellungs-Prüfung nachgesucht werden.

Eine Einberufung zur Prüfung von Amtswegen findet nicht statt. Die Gesuche um Zulassung, in denen anzugeben ist, für welchen Dienstzweig die Prüfung abgelegt werden will, werden von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen verbeschieden

Ein Kandidat, welcher in der Prüfung nicht genügt hat, kann um die Genehmigung zur Wiederholung derselben erst nach Ablauf von zwei Jahren nachsuchen.

Diejenigen Beamten, welche die Prüfung in einem Dienstzweig bestanden haben, sind, wenn die Verwendung oder Beförderung in einem anderen Dienstzweige erfolgen soll, gehalten, sich auch der für diesen Dienstzweig vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen.

b) Mittlerer technischer Dienst.

§ 13.

Die Aufnahme als technischer Adspirant kann unter folgenden Voraussetzungen nachgesucht werden:

1. Die Bewerber müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt und dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen
2. das Absolutorium der mechanisch-technischen oder bautechnischen Abtheilung einer Industrieschule bestanden,
3. in der Regel der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, wenn sie nicht der Ersatz-Reserve überwiesen oder als untauglich zum Dienste im Heere oder in der Marine befunden worden sind.

   Wird ausnahmsweise die Ableistung des aktiven Militärdienstes während des Vorbereitungsdienstes gestattet, so kommt die aktive Dienstzeit auf die Ausbildung nicht in Anrechnung.

§ 14

Dem bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen einzureichenden Aufnahmsgesuche müssen beigefügt sein:

1. das Geburtszeugniß;
2. das Zeugniß über die Absolvirung der mechanisch-technischen oder bautechnischen Abtheilung einer Industrieschule;
3. eine von dem Bewerber selbst verfaßte und geschriebene Darstellung seines Lebenslaufes;
4. Dienstpapiere über die geleistete aktive Militärdienstpflicht oder über die anderweitige Erfüllung der Militärpflicht;
5. bei Minderjährigkeit des Bewerbers die schriftliche Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß er mit dem Gesuche einverstanden ist;
6. wenn der Bewerber nicht unmittelbar von einer Unterrichtsanstalt oder vom Militär kommt, amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse über Beschäftigung und Führung seit dem Austritte aus der Schulanstalt oder dem aktiven Dienste in der Armee oder Marine;
7. die Erklärung, daß der Bewerber frei von Schulden ist.

§ 15.

Die Zulassung der Bewerber zum Vorbereitungsdienste erfolgt nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses durch die Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.

Die zugelassenen Bewerber werden vorbehaltlich der durch bahnärztliche Untersuchung festzustellenden körperlichen Tauglichkeit den bestimmten Dienstesstellen zur Diensterlernung zugetheilt und von den Oberbahnämtern, Eisenbahnbausektionen oder Centralwerkstätten mit dem Amtseide verpflichtet.

Von diesem Zeitpunkte an sind die Bewerber den allgemeinen Dienstvorschriften für die Angehörigen der K. B. Verkehrsanstalten unterworfen.

§ 16.

Die technischen Adspiranten können bei tadelloser Führung, vorzüglichem Fleiße und besonderer Qualifikation schon während des Vorbereitungsdienstes zur aushilfsweisen Dienstleistung herangezogen werden. Bei mangelhafter Dienstführung oder tadelhaftem außerdienstlichen Betragen werden sie von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen aus dem Dienste entlassen.

§ 17.

Die Befähigung für die Anstellung im mittleren technischen Dienste ist durch das Bestehen der Anstellungsprüfung nachzuweisen.

Diese Prüfung hat der technische Adspirant frühestens nach Ableistung eines vierjährigen Vorbereitungsdienstes abzulegen

Dieselbe wird nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses und zwar für die Adspiranten des mittleren bautechnischen und maschinentechnischen Dienstes gesondert abgehalten.

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt von Amtswegen.

Die bautechnische Dienstprüfung erfolgt gesondert für das ingenieur- und hochbautechnische Fach, die maschinentechnische Dienstprüfung getrennt für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst.

Leistet ein technischer Adspirant der Einberufung zur Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge, so wird er aus der Reihe der technischen Adspiranten gestrichen.

Hat er die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb der nächsten zwei Jahre, jedoch nicht vor Ablauf einer einjährigen Wartefrist, um Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung nachsuchen.

Genügt er auch dann nicht, so ist er aus der Zahl der Bewerber für den mittleren technischen Dienst zu streichen.

Adspiranten, welche die Prüfung bestanden haben, erlangen die Anstellung nach Maßgabe der verfügbaren etatsmäßigen Stellen.

§ 18.

Um Zulassung zur Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Dienst können auch jene Unterbeamten des technischen Dienstes nachsuchen, welche vor ihrem Eintritte bei den K. B. Staatseisenbahnen das wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst oder das Absolutorium bestimmter Baugewerkschulen erworben und in der Kategorie C I mindestens vier Jahre zur Zufriedenheit gedient haben.

C. Unterbeamten- und niederer Dienst.

§ 19.

Die Aufnahme in den niederen Dienst der K. B. Staatseisenbahnen findet, soferne nicht der Besitz der Eigenschaft als Militäranwärter oder vorzugsberechtigter Gendarmerie-Angehöriger eine andere Behandlung begründet, gegen tageweise Entlohnung statt.

§ 20.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme zur ständigen Verwendung sind:

1. deutsche Reichsangehörigkeit, insoweit nicht durch Staatsverträge eine Ausnahme bedingt ist,
2. Vollendung des 18. und Nichtüberschreitung des 30. Lebensjahres,
3. ungetrübter Leumund,
4. körperliche Tauglichkeit,
5. entsprechende Schulbildung.

Die Gesuche um Aufnahme in den niederen Eisenbahndienst sind an diejenigen Dienstesstellen (Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen, Oberbahnämter, Staatsbahningenieure, Central- und Betriebswerkstätten, Centralmagazinsverwaltungen, Imprägniranstalten, Eisenbahnbausektionen) zu richten, in deren unmittelbaren Dienstbereich die Aufnahme gewünscht wird.

§ 21.

Nach mindestens einjähriger ständiger Verwendung kann um Vormerkung für Anfangsstellen in den nachgenannten Dienstgruppen nachgesucht werden:

I. Stations- und Zugbegleitungsdienst
(Stationsdiener im Gesammt-, Rangir-, Weichenstell-, Packer- oder gemischten Dienst, Portier, Bureaudiener, Wagenmeister);

II. Bahnbau-, Bahnunterhaltungs- und Bahnaufsichtsdienst
(Schrankenwärter, Streckenwärter, Bauaufseher, Zeichner im bautechnischen und geometrischen Dienste);

III. Zugförderungs-, elektrotechnischer und Werkstättedienst
(Heizer, Lokomotivführer, Maschinenwärter, Werkaufseher, Zeichner im maschinentechnischen Dienste);

IV. Kanzleidienst
(Kanzleigehilfe).

Die Bewerbungen sind durch Vermittlung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten bei denjenigen Dienstesstellen einzureichen, welche zur Besetzung der statusmäßigen Stellen im niederen Eisenbahndienste oder zu Anträgen hierüber zuständig sind und in deren Geschäftsbereich die Anstellung angestrebt wird. (Vgl. § 20).

Die Annahme einer Bewerbung ist davon abhängig, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet und das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, der Militärpflicht und, im Falle der Aushebung, der aktiven Dienstpflicht genügt hat, ledigen Standes und nach Bestätigung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten zur Ausbildung für die angestrebte Bedienstung geeignet ist.

Wird für einzelne Dienstzweige der Besuch einer Fachschule oder die Kenntniß eines Handwerks verlangt, so ist auch hierüber entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 22.

Die geeignet befundenen Bewerber werden nach dem Zeitpunkte der Bewerbung vorgemerkt und in der Reihenfolge der Vormerkung auf erledigte Vorbereitungsposten einberufen.

Bei mangelhafter Dienstführung oder tadelhaftem außerdienstlichen Verhalten wird der Bewerber von der Bewerberliste gestrichen, nach Umständen auch aus dem Eisenbahndienste entlassen.

Der Bewerber kann während der Vorbereitungszeit aushilfsweise auf verantwortlichen Posten selbstständig verwendet werden, wenn auf Grund einer mit ihm vorgenommenen Prüfung aktenmäßig festgestellt ist, daß er hiezu die entsprechende Qualifikation besitzt.

§ 23.

Nach mindestens dreijähriger Vorbereitung wird der Bewerber von Amtswegen zur Anstellungsprüfung einberufen, wenn er nach dem Zeugnisse seines Dienstvorgesetzten dienstlich und außerdienstlich sich gut geführt hat und zur selbstständigen Ausübung der Bedienstung, für welche die Prüfung abgelegt werden soll, genügend vorbereitet und befähigt ist.

Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so kann ihm gestattet werden, dieselbe innerhalb zwei Jahren, jedoch frühestens nach einem Jahre, zu wiederholen. Bis zur zweitmaligen Ablegung der Prüfung ist die Vorbereitung fortzusetzen.

Besteht der Bewerber auch die wiederholte Prüfung nicht, so ist er von der Bewerberliste zu streichen.

§ 24.

Die mit Erfolg geprüften Bewerber werden nach Maßgabe der Bewerberlisten und der Postenerledigungen zu Hilfsbediensteten berufen.

Nach der Zeit dieser Berufung berechnet sich das Anwärter-Dienstalter für die statusmäßige Anstellung.

§ 25.

Die statusmäßige Anstellung der Hilfsbediensteten findet nach Maßgabe der verfügbaren Stellen, des Dienstalters und der Qualifikation statt.

§ 26.

Der Uebertritt in einen anderen Dienstzweig kann vor der statusmäßigen Anstellung auf dem in § 21 vorgeschriebenen Bewerbungswege angestrebt werden.

Eine Anrechnung bisher zurückgelegter Vorbereitungszeit kann nur insoweit in Betracht kommen, als bestehende Anwartschaften hiedurch nicht geschädigt werden.

Nach erlangter statusmäßiger Anstellung kann der Uebertritt in einen anderen Dienstzweig nur auf Grund eines dienstlichen Bedürfnisses und nach Erwerbung der unbedingten Qualifikation für die angestrebte Stelle erfolgen.

In beiden Fällen wird das Rangverhältniß des Uebertretenden in der neuen Bedienstung gesondert festgestellt.

§ 27.

Wer die Unterbeamtenstellung erreichen will, hat die Qualifikation hiefür durch eine weitere Prüfung nachzuweisen.

Um Zulassung zu dieser Prüfung, welche nach Bedarf abgehalten wird, kann frühestens nach vierjähriger Verwendung in statusmäßiger Stellung nachgesucht werden. Die Zulassung erfolgt nur, wenn der Bewerber nach dem Zeugnisse seines Dienstvorgesetzten für die Unterbeamtenstellung geeignet und für die Prüfung hinreichend vorbereitet ist.

Ein Kandidat, welcher in der Prüfung nicht genügt hat, kann um die Genehmigung zur Wiederholung derselben frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nachsuchen.

§ 28.

Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerie-Angehörige können sich unmittelbar um die ihnen vorbehaltenen statusmäßigen Anfangsstellen im niederen Eisenbahndienste bewerben. Sie müssen ungetrübten Leumund, körperliche Tauglichkeit und entsprechende Schul- bezw. fachtechnische Vorbildung besitzen, worüber entsprechender Nachweis zu erbringen ist (vergl. § 21 Abs. 4).

Die Militäranwärter und vorzugsberechtigten Gendarmerie-Angehörigen müssen bei der Aufnahme das 21. Lebensjahr vollendet haben. Erstere dürfen das 40., letztere das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Mindestdauer der Ausbildung und Vorbereitung dieser Bewerber beträgt ein Jahr; während der ersten drei Monate erhalten sie kein Civildiensteinkommen. Im Verlaufe der weiteren Vorbereitung werden den Militäranwärtern drei Viertheile des treffenden Stelleneinkommens, den vorzugsberechtigten Gendarmerie-Angehörigen entsprechende Tagesbezüge gewährt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf das Personal der Bodenseedampfschifffahrt, der Kettenschleppschifffahrt und des Kanaldienstes sinngemäße Anwendung.

Im Besonderen wird bemerkt:

Die Stellen der Kapitäne I. Klasse bei der Bodenseedampfschifffahrt, welche zu den Stellen des mittleren nichtpragmatischen Dienstes zählen, können regelmäßig nur im Durchgange durch die Stellen der Kapitäne erreicht werden.

Die Beförderung zum Kapitän I. Klasse ist durch den Nachweis entsprechender wissenschaftlicher Vorbildung bedingt. Dieser Nachweis ist zu führen durch den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst oder durch das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann (§ 88 Ziff. 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889). Als geringste Ausbildungs- und Vorbereitungszeit für die Zulassung zur Prüfung zum Kapitän I. Klasse wird eine vierjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Kapitän festgesetzt.

Statusmäßige Anfangsstellen im niederen Dienste sind:

a) bei der Bodenseedampfschifffahrt:
die Stellen der Matrosen, Heizer, Maschinisten, Hafenmeister, Bureaudiener und Kanzleigehilfen,

b) bei der Kettenschleppschifffahrt:
die Stellen der Matrosen, Heizer und Maschinisten,

c) beim Kanaldienste:
die Stellen der Kanalwärter, Bureaudiener, Zeichner und Kanzleigehilfen.

II. Theil (Prüfungen).

A. Höherer Staatseisenbahndienst.

§ 29.

Die höhere maschinentechnische Dienstprüfung wird nach Anordnung der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen am Sitze derselben abgehalten. Die Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen bestimmt die schriftlichen Aufgaben, die Anzahl, die Natur sowie den Maßstab der Zeichnungen und setzt nach dem Umfange der Arbeiten den Zeitraum fest, welcher zur Lösung und Ausarbeitung derselben gestattet ist.

Die Fragen für die schriftlichen Arbeiten werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen unter Siegelverschluß zugestellt.

Die Skizzirung und Ausarbeitung der Programme, die Bearbeitung der Kostenanschläge, Ausführungspläne und Bedingnisse, sowie die Lösung aller gestellten Aufgaben wird unter Aufsicht in dem Prüfungslokale vorgenommen.

Diejenigen Bücher und anderen Hilfsmittel, deren Gebrauch gestattet ist, werden von der Prüfungskommission ausdrücklich bezeichnet.

Die schriftlichen Arbeiten sind bis zum Ablaufe der vorgesehenen Zeit, von jedem Kandidaten mit Namensunterschrift versehen, abzugeben. Die nach Ablauf der bestimmten Zeit noch unvollendeten Arbeiten sind unvollendet einzuliefern.

Schriftliche Arbeiten oder Zeichnungen aus dem Prüfungslokale mitzunehmen und wieder dahin zurückzubringen, ist untersagt.

Die Würdigung der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch die Prüfungskommissäre sogleich nach Beendigung der Prüfung, und es erhält dabei:

eine vollkommene, materiell und formell befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung die Note 1;
eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung die Note 3;
eine unvollständige die Note 5;
und eine unrichtige und verfehlte die Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird bei Bestimmung der Note einer verfehlten Antwort gleichgeachtet.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der vorstehend bezeichneten Klassen eingereiht werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten und zwar ohne Bruchtheile zu gebrauchen.

§ 30.

Das Urtheil über die Befähigung eines Kandidaten richtet sich nach der Durchschnitts-Note aller Ausarbeitungen und Beantwortungen.

Nur denjenigen Kandidaten, bei welchen als Durchschnitt die Note von höchstens 3,99 sich ergibt, ist das Zeugniß der bestandenen Prüfung auszufertigen.

Im Uebrigen gelten die Durchschnitte:

von 1,00 bis 1,99 als I. Note,
von 2,00 bis 2,99 als II. Note,
von 3,00 bis 3,99 als III. Note,

der Durchschnitt:

von 4,00 und darüber als IV. Note.

Ueber die bestandene Prüfung wird von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen ein Zeugniß ausgestellt.

§ 31.

Die Gegenstände der höheren maschinentechnischen Dienstprüfung sind:

a) die Ausarbeitung eines Programmes aus der Maschinen- oder Elektrotechnik;

b) die Ausarbeitung eines Programmes aus dem maschinentechnischen Fache des Eisenbahndienstes;

— von diesen Programmen zählt das erste für 8, das zweite für 5 Fragen —

c) die Aufstellung von Bedingnissen für die Ausführung verschiedener Arbeiten durch Private — geltend für 3 Fragen;

d) die Aufstellung eines auf Material- und Lohnberechnung gegründeten Ausführungsplanes für die Herstellung von Arbeitsgegenständen in den Werkstätten, welche für 2 Fragen zählt;

e) die Beantwortung von 3 Fragen über Werkstätte- und Betriebsmaterialien, Verwaltungs- und Rechnungswesen.

B. Mittlerer Staatseisenbahndienst.

§ 32.

Die Vorprüfung der Militäranwärter.

Die Vorprüfung wird nach Anordnung der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen am Sitze eines Oberbahnamtes abgehalten.

Die Prüfungskommission wird vom Oberbahnamtsvorstande aus drei Beamten gebildet.

Die über die Vorprüfung aufgenommene Niederschrift wird unter Angabe des Urtheils über die Qualifikation des Geprüften und unter Beifügung der von demselben in der Prüfung verfaßten Arbeiten an die Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen eingesendet.

Nach Würdigung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten bekannt gegeben, ob er in der Vorprüfung genügt hat oder nicht.

Für die Hin- und Rückfahrt nach und von dem Prüfungsorte kann den Militäranwärtern freie Eisenbahnfahrt in der III. Wagenklasse bewilligt werden.

§ 33.

Die Vorprüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die Gegenstände, aus denen geprüft wird, sind: deutsche und französische Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden folgende Anforderungen gestellt:

a) In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich mündlich und schriftlich ohne grammatikalische und logische Fehler entsprechend auszudrücken.

Die Prüfung in der französischen Sprache ist obligatorisch; außerdem können sich die Kandidaten in der englischen oder italienischen Sprache einer fakultativen Prüfung unterziehen.

In den fremden Sprachen wird neben richtiger Aussprache und Kenntniß der grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit zu übersetzen, vorausgesetzt; auch ist ein deutsches leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Rechtschreibung, Wortstellung und Satzbildung in das Französische zu übertragen.

b) Geographie:

Kenntniß der Hauptsachen der mathematischen Geographie.

In der physischen und politischen Geographie:

Allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der Meere, größeren Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und

vornehmlich Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, Gebirgs- und Flußsysteme der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben gelegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) Geschichte:

Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, besonders der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, speziell des Königreiches Bayern.

d) Mathematik:

Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Gesellschaftsrechnungen, Proportionen, Elementargesetze über Potenzen, Wurzeln, Logarithmen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Kenntniß der Planimetrie und der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung aus der Stereometrie.

§ 34.

Die Aufnahmsprüfung.

Die am Schlusse des Vorbereitungsunterrichtes stattfindende Prüfung — Aufnahmsprüfung — regelt sich nach den hiefür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

§ 35.

Die Dienstprüfungen für die statusmäßige und pragmatische Anstellung im mittleren Staatseisenbahndienste im Allgemeinen.

1.

Die Vornahme der Dienstprüfungen wird von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen einer Kommission übertragen, welche aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern als Examinatoren für die einzelnen Prüfungsgegenstände besteht. Für den Vorsitzenden wird ein Stellvertreter aufgestellt.

Die Leitung der Prüfungsgeschäfte besorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter.

Die Anfertigung der erforderlichen Verzeichnisse und die Aufnahme der Niederschriften liegt dem Sekretär der Prüfungskommission ob, welcher von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen bestimmt wird.

Derselbe hat bei den schriftlichen Arbeiten den zur Ueberwachung berufenen Examinator in der Aufsicht zu unterstützen.

Die Prüfungen zerfallen in schriftliche und mündliche.

Die Fragen für die schriftlichen Arbeiten werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen unter Siegelverschluß zugestellt.

Die schriftliche Prüfung wird mit allen zur Prüfung vorgeladenen Kandidaten zugleich vorgenommen In deren Gegenwart werden die für je ein Fach gegebenen Fragen dem Verschlusse entnommen und unter Angabe der für die Bearbeitung eingeräumten Zeit durch den Examinator mitgetheilt.

Die schriftlichen Arbeiten sind bis zum Ablaufe der vorgesehenen Zeit, von jedem Kandidaten mit Namensunterschrift versehen, abzugeben Die nach Ablauf der bestimmten Zeit noch unvollendeten Arbeiten sind unvollendet einzuliefern.

Diejenigen Bücher und anderen Hilfsmittel, deren Gebrauch gestattet ist, werden von der Prüfungskommission ausdrücklich bezeichnet.

Kein Kandidat darf während der Klausur ohne Vermittelung des die Aufsicht führenden Examinators oder des Sekretärs mit einem Dritten in mündlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Ein Kandidat, welcher sich der Verletzung dieser Verbote schuldig macht, wird auf Antrag der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, bezw. die Prüfung wird als ungiltig erachtet.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung Anderen in irgend einer Weise zur Lösung einer Aufgabe behilflich war.

2.

Sobald die von den Kandidaten gefertigten Aufgaben von den Examinatoren geprüft sind, was in der Regel spätestens drei Wochen nach dem Schlusse der schriftlichen Prüfung erfolgt sein wird, findet die Einberufung zur mündlichen Prüfung statt, welche vor der versammelten Prüfungskommission abzulegen ist.

Zur mündlichen Prüfung werden nur jene Kandidaten zugelassen, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit drei oder mehreren Kandidaten vorgenommen; die Dauer ist so zu bemessen, daß die Prüfung jedes einzelnen Kandidaten wenigstens eine volle Stunde währt.

Bei der mündlichen Prüfung ist namentlich durch Vorführung von Beispielen aus der Praxis festzustellen, ob der Kandidat in den einzelnen Dienstzweigen die Dienstvorschriften richtig anzuwenden versteht

Am Schlusse der mündlichen Prüfung einer Abtheilung wird über das Ergebniß, welches auf Grund der von den Examinatoren abgegebenen Noten gewonnen wurde, eine Niederschrift aufgenommen

Diejenigen Kandidaten, welche bei der mündlichen Prüfung nicht bestanden haben, kommen bei Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfung nicht in Betracht. Das Ergebniß der Prüfung, sowie die Reihenfolge der Kandidaten wird nach Beendigung der Prüfung in einer Schlußsitzung der Prüfungs-Kommission festgestellt.

3.

Der Ausfall der Prüfung wird durch die Noten I, II, III, IV bezeichnet.

In jedem Fache wird sowohl für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung eine Note gegeben, die Summe der Noten durch die Zahl der Fächer getheilt und auf diese Weise zunächst die Durchschnittsnote der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit einer Dezimalstelle berechnet. Aus diesen beiden Noten wird sodann das Gesammtergebniß festgestellt, wobei die schriftliche und die mündliche Prüfung gleichmäßig in Rechnung gezogen werden.

Die Noten I,0 mit I,5 gelten als I. Note,
„ „ I,6 „ II,5 „ „ II. „ ,
„ „ II,6 „ III,0 „ „ III. „ .

Zum Bestehen der Prüfung ist erforderlich, daß sowohl in der schriftlichen, als auch in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittsnote III,0 erreicht wird.

4.

Die über die Prüfungsverhandlungen aufgenommene Niederschrift wird von der Prüfungs-Kommission mit den schriftlichen Arbeiten der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen vorgelegt, welche das Ergebniß der Prüfung den Kandidaten durch die betreffenden Dienstesstellen bekannt gibt.

§ 36.

Die Gegenstände der Anstellungsprüfung im mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienste.

In der schriftlichen Prüfung werden Aufgaben gegeben:

a) aus dem Stations- und Zugsdienste,
b) aus dem Eisenbahn-Telegraphendienste,
c) aus dem gesammten Abfertigungsdienste,
d) aus dem Verwaltungsdienste und
e) zur Erprobung der Kenntniß in der französischen Sprache.

Ferner wird ein allgemeines Thema zur Ausarbeitung eines ausführlichen Aufsatzes gegeben, bei welcher die Kandidaten insbesondere ihre Befähigung in stylistischer Beziehung zu erproben haben.

Bei der mündlichen Prüfung werden Fragen gestellt:

a) aus den Fahrdienstvorschriften und den dazu gehörigen besonderen Dienstanweisungen, den bahnpolizeilichen Bestimmungen und der Signal-Ordnung,
b) aus der allgemeinen Dienstanweisung für die Handhabung und Instandhaltung der Stellwerks-Anlagen,
c) über die elektrischen Einrichtungen, insbesondere die Telegraphen- und Telephonapparate, die Eisenbahntelegraphen- und Bahntelephonordnung,
d) aus den Vorschriften und Einrichtungen im Fahrkarten-, Gepäck- und Güterabfertigungsdienste,
e) aus den wichtigsten Tarifvorschriften,
f) aus den Bestimmungen des Kassa- und Rechnungsdienstes,
g) über die Organisation der Staatsbehörden im Allgemeinen und der Staats-Verkehrs-Anstalten im Besonderen,
h) aus der Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder.

Die mündliche Prüfung in fremden Sprachen ist fakultativ und findet nur auf Ansuchen des Kandidaten statt.

§ 37.

Die Gegenstände der Prüfung für die pragmatischen Stellen im mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienst.

A. Schriftlicher Theil.

1. Prüfung aus dem Betriebsdienste:

a) die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns, die Fahrdienstvorschriften und die Bestimmungen über das Signalwesen;
b) die Eisenbahntelegraphenordnung; Unterhaltung und Gebrauch der elektrischen Einrichtungen, namentlich der Telegraphen- und Telephonapparate;
c) die Vorschriften in Betreff der Unterhaltung und Bewachung der Bahn; die für die Betriebssicherheit wesentlichen Erfordernisse der Konstruktion und der Beschaffenheit des Bahnoberbaues, der mechanischen Stationseinrichtungen und der Betriebsmittel.

2. Prüfung aus dem Güterdienste:

a) Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr;
b) Eisenbahn-Verkehrsordnung und Tarif für den inneren Verkehr der K. B. Staatseisenbahnen;
c) allgemeine Abfertigungsvorschriften, sowie Kassa- und Rechnungswesen;
d) Zoll- und Steuervorschriften;
e) die Wagenregulative nebst den Bestimmungen über Wagenverwendung.

3. Prüfung aus dem Verwaltungsdienste:

a) Dienstes-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse des pragmatischen und nichtpragmatischen Personals der K. B. Staatseisenbahnen;
b) Wohlfahrtseinrichtungen bei den K. B. Staatseisenbahnen unter Berücksichtigung der einschlägigen Sozialgesetzgebung;
c) allgemeine Grundsätze des Staatshaushaltes nebst den in Bayern geltenden Bestimmungen über die Behandlung der Etats und den Gang des Rechnungsprozesses, das gesammte Eisenbahn-Kassa- und Rechnungswesen einschließlich des Werkstätte- und Materialrechnungswesens, Vorschriften über die Buch- und Kassaführung bei den Oberbahnamtskassen und bei sämmtlichen mit den letzteren in Abrechnung stehenden Behörden und Organen der Eisenbahnverwaltung;
d) die für die Eisenbahnverwaltung einschlägigen Bestimmungen über das Bürgschafts- und Gebühren-Wesen, ferner die Bestimmungen über die Verwaltung der einzelnen Vermögensbestandtheile des Eisenbahnärars, namentlich über die Veräußerung und Verpachtung der Staats-Realitäten, über die Benützung der Staatsgebäude, sowie über die für das Bahneigenthum zu entrichtenden Steuern, Kommunalabgaben und anderen öffentlichen Lasten.

B. Mündlicher Theil.

Gegenstände für die 3 Fachprüfungen gemeinsam:

a) die allgemeinen Grundsätze der Reichsverfassung und des Bayerischen Staats- und Verwaltungsrechtes;
b) die wesentlichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen im Allgemeinen, über die Organisation der K. B. Staatseisenbahnen, ihr Verhältniß zu anderen deutschen und außerdeutschen Eisenbahnverwaltungen, zur Post- und Telegraphenverwaltung, zu den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung;
c) Einrichtungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen;
d) die hauptsächlichsten Funktionen der einzelnen Beamtenkategorien der K. B. Staatseisenbahnen.

§ 38.

Gegenstände der Prüfung für den mittleren ingenieurtechnischen und hochbautechnischen Dienst.

A. Schriftlicher und graphischer Theil.

1. Für den ingenieurtechnischen Dienst:

a) Entwerfen von Eisenbahnanlagen (ausnahmlich von Stationsanlagen) mittleren Umfanges einschließlich genereller Kostenanschläge mit Begründung und Betriebsplan;
b) Entwerfen mittelgroßer Stationsanlagen einschließlich der Begründung;

c) Ausarbeitung eines Entwurfes für Wiederherstellung, Umbau oder Erweiterung von Bahnbestandtheilen einschließlich Begründung, Voranschlag und Betriebsplan;
d) Entwurf und Voranschlag eines mittelgroßen Gebäudes.

2. Für den Hochbaudienst:

a) Entwurf eines Gebäudes mittleren Umfanges einschließlich der weiteren schriftlichen Grundlagen für die Bauausführung;
b) Entwerfen verschiedener technischer und künstlerischer Einzelheiten schwierigerer Art;
c) Entwurf eines größeren Um- oder Erweiterungsbaues auf Grund gegebener Pläne, einschließlich des Kostenanschlages, Betriebsplanes, besonderer Bedingnisse u. s. w.;
d) Entwerfen von in das Hochbaufach einschlägigen Tiefbauten mittleren Umfanges nebst Kostenanschlag und Baubetriebsplan.

B. Mündlicher Theil.

1. Für beide Fächer gemeinsam:

a) die allgemeinen Grundzüge der Reichsverfassung und des bayerischen Staats- und Verwaltungsrechts; Organisation der bayerischen Staatseisenbahnen und die Aufgaben der einzelnen Dienstesstellen; die allgemeinen Dienstvorschriften für die Angehörigen der K. B. Verkehrsanstalten;
b) die technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupt- und Nebeneisenbahnen; die Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Lokalbahnen; die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Bayerns; die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns — sämmtlich soweit sie in den speziellen Dienst einschlagen; die Fahrdienstvorschriften und die Signal-Ordnung für die K. B. Staatseisenbahnen;
c) die Vorschriften über die Rechnungs-, Buchungs- und Wirthschaftsordnung, die Anleitung über die Verbuchung der Neubau- und Bahnunterhaltungskosten und die Behandlung der Lohnlisten und Zahlungsanweisungen, ferner die Alters-, Unfall- und Krankenversicherung;
d) die allgemeinen Bedingnisse für die Verakkordirung der Staatsbauarbeiten und für Materiallieferungen;
e) die Grundsätze für Preisentwickelungen;
f) Kenntniß der Bauart und Benützung der gebräuchlichsten Meßinstrumente, dann der Ausführung von Längen-, Höhen- und Winkelmessungen;
g) Baumaterialienkunde.

2. Außerdem für das ingenieurtechnische Fach:

a) die Vorschriften über die Detailprojektirung neuer Bahnlinien und
b) über die Durchführung von Stations-Umbauten;
c) die Vorschriften über die Ausführung, Handhabung und Instandhaltung der Stellwerks-Anlagen;
d) das Bahnpolizeireglement, die Vorschriften über die Benützung von Draisinen, Roll- und Bahndienstwagen, sowie der dem Betriebe noch nicht übergebenen Geleise; die Dienstanweisungen für die Bahnmeister, Bahnwärter und Weichensteller, über den Gebrauch der elektrischen Läutwerke und Telephone;
e) Kenntniß der Unterhaltung der Bahn in ihren sämmtlichen Bestandtheilen, im Besonderen Kenntniß der Vorschriften für Herstellung und Unterhaltung des Querschwellenoberbaues sowie des Oberbaues der Lokalbahnen;
f) das Wesentliche der Dienstvorschriften der Staatsbahningenieure im Bahnunterhaltungs-, Bahnaufsichts- und Fahrdienst, die Vorschriften für den Dienst auf Lokalbahnen, die Einleitung und Durchführung größerer Unterhaltungs- und Wiederinstandsetzungs-Arbeiten, namentlich bei Eisenbahnunfällen und bei Umbauten schadhaft gewordener Bahnbestandtheile.

3. Außerdem für das hochbautechnische Fach:

a) die Vorschriften über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude;
b) die allgemeine Bauordnung;
c) die Vorschriften über Entwässerungs-Anlagen von Gebäuden und Straßen.

§ 39.

Gegenstände der Prüfung für den mittleren maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst.

A. Schriftlicher und graphischer Theil.

1. Für den maschinentechnischen Dienst:

a) Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Rechnungswesen;
b) Bearbeitung eines kleinen Programmes mit Kostenanschlag aus dem Bereiche der Eisenbahn-Maschinentechnik;
c) Bearbeitung einer Aufgabe aus dem maschinentechnischen Fache des Eisenbahndienstes, z. B. Entwurf einer Dienstordnung, Gutachten über einen Bahnunfall u. s. w.;
d) Abfassung eines auf Material- und Lohnberechnung gegründeten Kostenvoranschlags für die Herstellung eines Maschinentheiles oder für eine Maschinenreparatur; Aufstellung von besonderen Bedingnissen für die Ausführung von Arbeiten durch Private.

2. Für den elektrotechnischen Dienst:

a) Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Rechnungswesen;
b) Bearbeitung eines kleinen Programmes mit Kostenanschlag aus der Starkstromelektrotechnik;
c) Bearbeitung einer Aufgabe aus der Schwachstromelektrotechnik;
d) Bearbeitung einer Aufgabe über einfache Dampfmaschinen und mechanische Stationseinrichtungen.

B. Mündlicher Theil.

1. Für beide Fächer gemeinsam:

a) die allgemeinen Grundzüge der Reichsverfassung und des bayerischen Staats- und Verwaltungsrechtes; Organisation der bayerischen Staatseisenbahnen und die Aufgaben der einzelnen Dienstesstellen; die allgemeinen Dienstvorschriften für die Angehörigen der K. B. Verkehrsanstalten;
b) die technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupt- und Nebeneisenbahnen; die Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Lokalbahnen; Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Bayerns; die Betriebs-Ordnung für die Haupteisenbahnen und die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns — sämmtlich soweit sie in den speziellen Dienst einschlagen; die Fahrdienstvorschriften und die Signalordnung für die K. B. Staatseisenbahnen

2. Außerdem für den maschinentechnischen Dienst:

a) die Dienstanweisung für das Lokomotivpersonal, für das Wagenaufsichts- und Bremspersonal, für das im Stellwerksdienst verwendete Personal; die Belastungs- und Bremsvorschriften; die Zugbildungsordnung; die Telephonordnung; die Unfallmeldeordnung; die Vorschriften für Herstellung und Unterhaltung des Querschwellenoberbaues; die Arbeiter-Ordnung; die Unfallverhütungsvorschriften, Einrichtung der Werkstättekrankenkasse;
b) die in den Werkstätten zur Verwendung gelangenden Materialien und deren Verarbeitung;
c) die Einrichtung und Konstruktion der im Gebrauche befindlichen Lokomotiven, Wagen, der mechanischen und elektrischen Weichen und Signalsicherungseinrichtungen, ferner der sonst beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden mechanischen Anlagen, wie Krahnen, Wasserstationen, Drehscheiben &c. &c.

3. Außerdem für den elektrotechnischen Dienst:

a) Sicherheitsvorschriften für elektrotechnische Starkstromanlagen und sonstige einschlägige Normen, Dienstanweisung für Telegraphenmechaniker, für das Personal der elektrischen Starkstromanlagen, für den Gebrauch der elektrischen Läutwerke, für die Unterhaltung der Stellwerke, die Telegraphenordnung, die Telephonordnung, Vorschriften für den Betrieb und die Buchführung bei den bahneigenen Elektrizitätswerken; Arbeiterordnung, Unfallverhütungsvorschriften;

b) Einrichtung und Konstruktion der im Gebrauche befindlichen telegraphischen und telephonischen Anlagen einschließlich der Leitungen, dann der elektrischen Signale und Blockwerke, sowie der elektrischen Stellwerke;

c) Kenntniß und Anwendung der elektrischen Meßinstrumente, ferner des Verfahrens bei Untersuchung und Beseitigung von Leitungsstörungen.

§ 40.

Gegenstände der Prüfung für die Erlangung der Stellen von Kapitänen I. Kl. bei der Bodenseedampfschifffahrt.

A. Schriftlicher Theil.

In der schriftlichen Prüfung werden Fragen aus:

a) dem Fahrdienste und dem nautischen Dienste,

b) dem Abfertigungsdienste,

c) dem Rechnungsdienste gewählt; ferner wird

d) zur Erprobung der stylistischen Befähigung eine Aufgabe aus dem Fahrdienste (ausführlicher Bericht über ein während der Fahrt eingetretenes Vorkommniß) gegeben.

B. Mündlicher Theil.

1. Theoretischer Theil.

a) Sämmtliche für den Fahr-, Trajekt- und Hafendienst geltenden Vorschriften;

b) die tarifarischen und reglementarischen Bestimmungen über die Abfertigung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern; die zollamtlichen Vorschriften, soweit sie den Frachtführer betreffen;

c) Führung und Aufstellung der Schiffsrechnung;

d) die wichtigsten Ufer- und Fahrwasserverhältnisse;

e) Verkehrsgeographie der Bodensee-Uferstaaten;

f) Organisation der Staatsbehörden im Allgemeinen und der Staatsverkehrsanstalten im Besonderen.

2. Praktischer Theil.

a) Absetzen von Kompaßkursen, Deviationsbestimmungen;
b) Peilungen nach Landmarken, Ortsbestimmung eines auf der Fahrt befindlichen Schiffes;
c) Handhabung und Gebrauch der nautischen Instrumente.

C. Unterbeamten- und niederer Dienst.

§ 41.

Die Dienstprüfungen im Allgemeinen.

1.

Die Vornahme der Dienstprüfungen wird von den zur Abhaltung derselben ermächtigten Dienstesstellen einer Kommission übertragen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Beamten, von denen jedenfalls einer dem Stande des pragmatischen Personals anzugehören hat. Der im Range am höchsten Stehende bezw. der Dienstälteste führt in der Kommission den Vorsitz.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Nach Bedarf kann noch eine praktische Prüfung angefügt werden. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt das Urtheil des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Prüfung ein praktischer Theil angefügt und dieser von einem einzelnen Mitgliede der Prüfungskommission abgehalten worden, so entscheidet das treffende Mitglied über den Ausfall des praktischen Theiles mittelst schriftlichen Urtheils.

2.

Der Ausfall der Prüfung wird durch die Noten I, II, III, IV bezeichnet.

In jedem Gegenstande wird eine Note gegeben, die Summe der Noten durch die Zahl der Gegenstände getheilt und auf diese Weise die Hauptnote mit einer Dezimalstelle berechnet.

Die Noten I,0 mit I,5 gelten als I. Note,
„ „ I,6 „ II,5 „ „ II. „ ,
„ „ II,6 „ III,0 „ „ III. „ .

Zum Bestehen der Prüfung ist erforderlich, daß mindestens die Hauptnote III,0 erreicht wird.

3.

Ueber den Verlauf der Prüfung und die gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen und mit den schriftlichen Arbeiten an die Dienstesstelle, welche den Bewerber zur Prüfung einberufen hat, eingesendet.

§ 42.

Gegenstände der Prüfungen für den Unterbeamten- und niederen Dienst.

A. Gegenstände in sämmtlichen Prüfungen sind:

a) Kenntniß der allgemeinen Dienstvorschriften und der Anleitung über die erste Hilfeleistung bei Unfällen auf Eisenbahnen;

b) Fähigkeit, über einen, den Dienstkreis in der Stelle, für welche die Prüfung abgelegt werden soll, betreffenden Vorgang eine entsprechende schriftliche und mündliche Meldung zu machen.

B. Außerdem sind nachzuweisen in der Prüfung zum

1. Stationsdiener:

c) allgemeine Kenntnisse in der Eisenbahngeographie Bayerns;

Kenntniß:

d) der einschlägigen Theile der Fahrdienstvorschriften;

e) der Signalordnung;

f) der Dienstanweisung für den gemischten Stationsdienst;

g) der Dienstanweisung für Bahnwärter und Weichensteller;

h) der Dienstanweisung für den Gebrauch der elektrischen Läutwerke (System Frischen) und der Bahntelephonordnung;

i) des graphischen Fahrplanes;

k) der einschlägigen Bestimmungen aus den Vorschriften für die Herstellung und Unterhaltung des Querschwellenoberbaues und über das Befahren der noch nicht dem Betriebe übergebenen Geleise;

l) des Zweckes und der Bauart der wichtigsten Theile der Weichen- und der Stationssignale;

m) der Bedienung von Bodenwaagen, Wasserkrahnen, Drehscheiben, Schiebebühnen u. s. w.;

n) der Bahnhofverhältnisse und gegebenen Falles der Feuerlöschordnung des Stationsortes;

o) der Stationsfahrordnung und gegebenen Falles der Lokomotivfahrordnung;

ferner, wenn eine Stellwerkanlage zu bedienen ist:

p) der allgemeinen Dienstanweisung für die Handhabung und Instandhaltung der Stellwerkanlagen und der besonderen Dienstanweisung für die Handhabung der Stellwerkanlage des Stationsortes;

q) der wichtigsten Bestimmungen über Verpackung, Verwiegung, Bezettelung, Verladung und Beförderung sowie Entladung und Zustellung der Güter;

r) der einzelnen Wagengattungen und der wichtigsten Vorschriften über Bestellung und Verwendung der Güterwagen, über Beladung offener Güterwagen, dann über Verschluß und Behandlung geladener, gedeckter Güterwagen;

ferner in der Prüfung zum

Stationsdiener im gemischten Dienste und im Gesammtdienste:

Kenntniß:

s) der Dienstanweisung für die Fahrkartenkontrolle;
t) der Anordnung des Aushängefahrplanes;
u) der wichtigsten Bestimmungen über Abfertigung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut und lebenden Thieren;

und außerdem noch in der Prüfung zum

Stationsdiener im Gesammtdienste:

Kenntniß:

v) der Eisenbahntelegraphenordnung, der Handhabung der Telegraphen- und Telephonapparate und der Wiederinstandsetzung derselben bei kleineren Störungen;
w) der Vorschriften über die Kassa- und Buchführung, sowie über die Rechnungsstellung bei den Abfertigungsstellen.

2. Portier:

c) entsprechende Kenntnisse in fremden Sprachen;

Kenntniß:

d) der Eisenbahngeographie Bayerns und der Nachbarländer hinsichtlich der Anschlußstrecken, sowie der wichtigsten direkten Zugsverbindungen;
e) der Signalordnung;
f) der Dienstanweisung für den gemischten Stationsdienst;
g) der Bahntelephonordnung;
h) des graphischen Fahrplanes, der Anordnung des Aushängefahrplanes und des offiziellen Kursbuches;
i) der Bahnhofverhältnisse und gegebenen Falles der Feuerlöschordnung des Stationsortes;
k) der Stationsfahrordnung;
l) der Dienstanweisung für die Fahrkartenkontrolle;
m) der Instruktion für die Kofferträger;
n) der wichtigsten Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (Heft A) und der allgemeinen Abfertigungsvorschriften über die Abfertigung von Personen und Reisegepäck;
o) der Zusammenstellung von Mustern der zur Ausgabe kommenden zahlbaren Fahrtausweise und der Bestimmungen über die Ausgabe von zusammenstellbaren Fahrscheinheften.

3. Oberstationsmeister (im Gesammtdienste):

c) Kenntniß der Eisenbahnlinien der K. B. Staatseisenbahnen, der Namen der angrenzenden Bahnen, sowie Fähigkeit, mittels der im Gebrauche befindlichen Karten und Verzeichnisse die Lage und Zugehörigkeit einer Station aufzufinden;

Kenntniß:

d) der Fahrdienstvorschriften;

e) der Signalordnung;

f) der Dienstanweisung für den gemischten Stationsdienst;

g) der Eisenbahntelegraphenordnung;

h) der Bahntelephonordnung;

i) der Zugbildungsordnung;

k) der Belastungs- und Bremsvorschriften;

l) der Dienstanweisung, betreffend die Benützung der Güterwagen;

m) der Dienstanweisung für die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von Vieh, Geflügel und thierischen Abfällen u. s. w.;

n) der Dienstanweisung für das Verfahren bei Beschädigung von Wagen;

o) der Dienstanweisungen für Zugführer und Schaffner, für das Wagenaufsichts- und Bremspersonal und für das Lokomotivpersonal, soweit die Kenntniß dieser Dienstanweisungen für die Ausübung der Aufsicht über dieses Personal in der Station erforderlich ist;

p) der allgemeinen Dienstanweisung für die Handhabung und Instandhaltung der Stellwerkanlagen und der besonderen Dienstanweisung für die Handhabung der Stellwerkanlage des Stationsortes;

q) allgemeine Kenntniß der für die Betriebssicherheit nothwendigen Beschaffenheit des Oberbaues, der Weichen und der sonstigen Stationseinrichtungen;

Kenntniß:

r) der Militäreisenbahnordnung und der Kundmachung 27 des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes, soweit diese den Dienstkreis der treffenden Station berühren;

s) der Durchführung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung bei den K. B. Staatseisenbahnen;

t) der Vorschriften über die Kassa- und Buchführung, sowie die Rechnungsstellung bei den Abfertigungsstellen;

u) der Eisenbahn-Verkehrsordnung, der Abfertigungs-Vorschriften und der wichtigeren tarifarischen Bestimmungen.

4. Oberstationsmeister (im Rangirdienste):

Kenntniß:

c) der Linien der K. B. Staatseisenbahnen, der Namen der angrenzenden Bahnen und der Uebergangsstationen;
d) der einschlägigen Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften;
e) der Zugbildungsordnung;
f) der Belastungs- und Bremsvorschriften;
g) der Dienstanweisung, betreffend die Benützung der Güterwagen;
h) der Dienstanweisung für die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von Vieh, Geflügel und thierischen Abfällen u. s. w.;
i) der Dienstanweisung für das Verfahren bei Beschädigung von Wagen;
k) der Dienstanweisung für das Wagenaufsichts- und Bremspersonal, soweit einschlägig;
l) der Bahnhofverhältnisse des Stationsortes, sowie aller für den Rangirdienst daselbst erlassenen besonderen Bestimmungen.

5. Oberstationsmeister (im Packerdienste):

Kenntniß:

c) der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der allgemeinen Abfertigungs-Vorschriften über Annahme, Verpackung, Verwiegung, Bezettelung, Verladung, Ausladung und Ablieferung der Güter;
d) der Vorschriften über Erhebung von Nebengebühren;
e) der Vorschriften für den Uebergabs- und Uebernahmsdienst;
f) der Vorschriften über die Bestellung und Verwendung der Güterwagen;
g) der bayerischen Eisenbahnlinien und der wichtigsten fremden Anschlußlinien;
h) des Güterzugsfahrplanes, der verschiedenen Arten der Güterzüge und der Vorschriften über deren Benützung;
i) der wichtigsten zollgesetzlichen Vorschriften über den Güterverkehr.

6. Zugführer:

Kenntniß:

c) der Eisenbahngeographie Bayerns und der Nachbarländer hinsichtlich der Anschlußstrecken und Uebergangsstationen, ferner der amtlichen Fahrplanbehelfe, einschließlich des graphischen Fahrplanes, der wichtigsten direkten Zugsverbindungen, der Wartezeitentabelle, der bahnpolizeilichen Vorschriften;
d) der Fahrdienstvorschriften, der Signalordnung, der Zugbildungsordnung und der Dienstanweisung für die Luftdruckbremse und die Luftsaugebremse;

e) der Vorschriften über das Befahren der dem Betriebe noch nicht übergebenen Geleise, der Vorschriften für den Rangirdienst, der Belastungsvorschriften, der Bremsvorschriften, der Uebersicht der zulässigen Streckengeschwindigkeiten, der Dienstanweisung für das Wagenaufsichts- und Bremspersonal, der Militärtransportordnung, soweit einschlägig;

f) der einschlägigen Bestimmungen der Bahntelephonordnung und der Dienstanweisung für den Gebrauch der elektrischen Läutwerke, dann der Vorschriften über die Aufgabe von Bahndiensttelegrammen;

g) der Bestimmungen über die Untersuchung des Zuges, über die Uebergabe, Uebernahme und Plombirung der Wagen, über das Verfahren bei Beschädigung der Wagen, der Vorschriften über die Führung der Wagennachweisungen;

h) der Bestimmungen über Abfertigung und Beförderung von Personen, über die Fahrkartenkontrolle, über Ersatzleistung bei Beschädigung von Personenwagen und über die Nachweisungen des Personenverkehrs;

i) der Bestimmungen über Abfertigung und Beförderung, Uebernahme und Uebergabe von Reisegepäck und Expreßgut, Leichen, Hunden und sonstigen lebenden Thieren, Eil- und Frachtgut, eisenbahndienstlichen und Postsendungen, der Vorschriften über die Begleitpapiere des Zuges, über die Begleitung bestimmter Sendungen und über die Benützung der Durchgangsgüterzüge;

k) der dem Zugförderungs- und Zugbegleitungspersonal obliegenden Dienstverrichtungen.

7. Bureaudiener:

c) Kenntniß des Geschäftsganges, soweit er sich auf den Dienst eines Bureaudieners im Allgemeinen bezieht, und Fähigkeit, die mit der Stelle, für welche die Prüfung abgelegt wird, etwa verbundenen besonderen Obliegenheiten wahrzunehmen.

Hienach ist von dem im Vermessungsdienste verwendeten Bureaudiener nachzuweisen:

d) Kenntniß und Fähigkeit im Gebrauche der einfachsten Meßinstrumente, Fähigkeit, selbstständig kleinere Handrisse unter Angabe der zu benützenden Messungslinien anzufertigen, sowie genügende Plankunde, insoweit dieselbe die Pläne in den gebräuchlichsten Maßstäben betrifft.

8. Wagenmeister:

Kenntniß:

c) der Dienstanweisung für das Wagenaufsichts- und Bremspersonal;

d) der Bauart der verschiedenen Gattungen von Eisenbahnwagen und der Konstruktion der einzelnen Theile derselben, Behandlung der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen, sowie der Beheizungs- und Beleuchtungseinrichtungen;

e) Fähigkeit, Schäden an den Wagen rasch zu erkennen;

f) Kenntniß der Signalordnung, der Dienstanweisung für die Schaffner, soweit einschlägig, und der Fahrdienstvorschriften;

g) Kenntniß der Vorschriften über das Verfahren bei Beschädigung von Wagen, der Dienstanweisung für den Gebrauch und die Unterhaltung der Luftdruckbremse, der Vorschriften über Beleuchtung, Beheizung, Beladung, Schmieren, Reinigen und Desinfiziren der Wagen; der Mängel, welche zur Zurückweisung der Wagen auf den Uebergangsstationen berechtigen (Anlage III des Vereins-Wagen-Uebereinkommens); Fähigkeit, die Bremsvorschriften richtig zu gebrauchen; Kenntniß der Bestimmungen über die polizeiliche Revision der Eisenbahnwagen.

9. Oberwagenmeister:

c) Fähigkeit, Wagenreparaturen aller Art zu leiten und zu überwachen;

d) Kenntniß des Vereins-Wagen-Uebereinkommens, des Regulativs für die gegenseitige Wagenbenützung im Verkehre mit Italien; des technischen Reglements für den internationalen Verband;

e) Kenntniß der Durchführung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung bei den K. B. Staatseisenbahnen;

f) Kenntniß der Vorschriften über die Berechnung der Fahrgelder und der Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals, soweit einschlägig.

10. Schrankenwärter und Streckenwärter:

Kenntniß:

c) der Dienstanweisung für Bahnwärter und Weichensteller, soweit einschlägig;

d) der einschlägigen Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften, im Besonderen über das Befahren der Betriebsgeleise mit handbewegten Wagen und Draisinen, sowie des Verfahrens bei Liegenbleiben eines Zuges;

e) der einschlägigen Bestimmungen über Unterhaltung und Bewachung der Bahn, im Besonderen über Zugssignale, Signale auf freier Strecke, Signalisirung nichtfahrplanmäßiger Züge und über die Maßregeln bei betriebsstörenden Ereignissen, sowie über Gebrauch der Knallkapseln, dann Kenntniß der bahnpolizeilichen Bestimmungen;

Kenntniß:

f) der Signalordnung;

g) der allgemeinen Anforderungen an die Geleislage, der Konstruktion der Schranken, der Bestimmungen über die Benützung der elektrischen Läutwerke und Telephone;

ferner in der Prüfung zum Streckenwärter allgemein:

h) Kenntniß der allgemeinen Vorschriften über die Geleisunterhaltung und sonstiger allgemeiner Bahnunterhaltungsarbeiten;

dann in der Prüfung zum Streckenwärter an Blockstationen:

i) Kenntniß der auf den Blockstationen befindlichen Mastsignale, Telephone, elektrischen Läutwerke und Streckenblockapparate hinsichtlich ihrer Unterhaltung;

und in der Prüfung zum Streckenwärter im Vorarbeiterdienste:

k) Kenntniß der verschiedenen, bei der treffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer Konstruktion, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der mit denselben verbundenen Signalvorrichtungen und der Weichenstellwerke.

11. Bauaufseher:

c) Sicherheit in der Berechnung geradliniger ebener Figuren nach Umfang und Fläche, in der Berechnung der Flächen und des körperlichen Inhaltes der beim Bau vorkommenden, von ebenen Flächen begrenzten Körper;

d) Kenntniß der gebräuchlichsten Maurer-, Steinhauer-, Zimmerer-, Schreiner-, Schlosser- und Dachdeckermaterialien, der Mörtelbereitung, der gewöhnlichen Mauer- und Zimmererverbände, Schreiner-, Schlosser- und Dachdeckerarbeiten;

e) allgemeine Kenntniß der bei der Erhaltung der Bahn, insbesondere des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, dann der hiebei, sowie beim Neubau in Verwendung kommenden gewöhnlichen Geräthe und Aufzugsvorrichtungen;

f) Kenntniß der Dienstanweisung für Bahnwärter und Weichensteller, sowie der Fahrdienst-Vorschriften und der Signalordnung, der Vorschriften über die Benützung der dem Betriebe noch nicht übergebenen Geleise; Kenntniß der allgemeinen Vorschriften für die Herstellung und Unterhaltung des Querschwellenoberbaues und über Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude;

g) Fertigkeit in der Führung der Listen zur Kontrolle der Arbeiter und in der Aufstellung von Materialrapporten;

h) Kenntniß der Durchführung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung bei den K. B. Staatseisenbahnen.

12. Zeichner und Zeichner I. Klasse (im bautechnischen Dienste), dann Bahnmeister:

Fähigkeit:

c) zur Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile, dann der bei dem Baue vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, ferner zur Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);

d) zur Anfertigung von Massenberechnungen, von Kostenvoranschlägen größerer Baulichkeiten im Ingenieur- und Hochbaufache;

e) Fertigkeit im Freihand- und Linear-, Situations- und Architekturzeichnen, Entwerfen von Weg- und Wasserlaufverlegungen, Kunstbauten, kleineren Hochbauten und von Spurplänen (Geleiseergänzungen einfacher Art);

f) Sicherheit in der Theorie und Berichtigung der einfachen Winkel- und Nivellirinstrumente, Fertigkeit im Nivelliren und Auftragen von Nivellements, im Abstecken und im Aufnehmen einfacher Lagepläne; Gewandtheit im Abstecken von Erdkörper-Profilen und Schnurgerüsten für Hoch- und Kunstbauten;

ferner in der Prüfung zum Zeichner I. Klasse und Bahnmeister:

Kenntniß:

g) der gebräuchlichen Maurer-, Zimmerer-, Schreiner-, Schlosser-, Spängler-, Dachdecker-, Glaser-Materialien, der Mörtel- und Betonbereitung, der Mauer- und Zimmererverbände, der Schreiner-, Schlosser-, Dachdecker-, Spängler-, Anstreicher- und Glaserarbeiten;

h) der Vorschriften für Herstellung und Unterhaltung des Querschwellenoberbaues und im Allgemeinen der Vorschriften für die Durchführung der Stationsgeleiseumbauten; Kenntniß sämmtlicher bei der Unterhaltung der Bahn — im Besonderen des Oberbaues — vorkommenden Arbeiten, der dazu erforderlichen Materialien nach Beschaffenheit und Verwendung, ferner der Erd-, Damm- und Entwässerungsarbeiten, der Bolzungen und Unterfangungen, der Herstellung der Bettung, der Konstruktion und des Einlegens des Oberbaues, der Weichen, Kreuzungen und Drehscheiben und deren Unterhaltung, der Prinzipien der Weichenstellwerke, der Bodenwaagen, Wasserleitungen und Wassernahmsvorrichtungen, Signalkörper und Signalträger, der zur Bahnerhaltung benöthigten Werkzeuge und Geräthe;

i) des Verhaltens bei Schneeverwehungen, bei Betriebsstörungen und Unfällen; Kenntniß und Gewandtheit in der Anwendung der Signalordnung, der Vorschriften für den Gebrauch der elektrischen Läutwerke und Telephone, der Fahrdienstvorschriften, der Vorschriften über die Benützung der dem Betriebe noch nicht übergebenen Geleise, der Dienstanweisung für die Bahnwärter und Weichensteller, sowie für die Bahnmeister;

Kenntniß:

k) der Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit des Bahnbewachungs- und Weichenstellpersonals; der Instruktion für Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude und der Hausordnung, der Bestimmungen über freie Fahrt von Arbeitern und Bediensteten, dann der Durchführung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung bei den K. B. Staatseisenbahnen;

l) Fertigkeit in der Korrespondenz und in der Führung der Bücher, sowie der Listen zur Kontrolle der Arbeiten, Aufstellung von Kostenberechnungen, Lohnlisten und Materialrapporten; Kenntniß der Buchungs-, Wirthschafts- und Materialienordnung und Fertigkeit in der Journalführung.

13. Zeichner und Zeichner I. Klasse (im geometrischen Dienste):

c) Fertigkeit in der Berechnung der zur Ermittlung des Flächeninhaltes nöthigen geometrischen Figuren;

d) Fertigkeit im Kartiren und Linearzeichnen, besonders bei der Herstellung genauer Plankopien;

e) Fähigkeit, selbstständig kleinere Messungen vorzunehmen und darüber einen Handriß anzufertigen;

f) Kenntniß der Anlage und Fortführung des Grundsteuerkatasters, soweit derselbe auf den geometrisch-technischen Dienst Bezug hat.

14. Heizer (im Lokomotivdienste):

c) Kenntniß der Signalordnung, sowie der auf den Heizerdienst bezüglichen Bestimmungen der Fahrdienst-Vorschriften und der Dienstanweisung für das Lokomotivpersonal.

15. Heizer (in Elektrizitätswerken und Gasanstalten) und Maschinenwärter:

c) Kenntniß des Dampfkessels und aller seiner Theile; allgemeine Kenntniß einfacher Dampfmaschinen und Pumpen;

d) Kenntniß der Betriebsregeln für Dampfkesselwärter.

16. Lokomotivführer und Lokomotivführer I. Klasse:

Kenntniß:

c) der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande;

d) der Fahrdienst-Vorschriften, der Signalordnung, der Dienstanweisung für das Lokomotivpersonal und der sonstigen, den Lokomotivführerdienst betreffenden besonderen Dienstanweisungen, wie Anweisung für die Unterhaltung und den Gebrauch der Luftdruckbremse u. s. w.; Kenntniß des Gebrauches der Belastungs- und Bremsvorschriften; Fähigkeit, die Uebersicht über die zulässigen Streckengeschwindigkeiten zu gebrauchen;

e) Kenntniß des Verhaltens und der Wirkung des Wasserdampfes;

f) Kenntniß der Lokomotiv-, Heiz- und Schmiermaterialien und deren Eigenschaften;

g) die praktische Befähigung und zwar durch Probefahrten unter Aufsicht eines maschinentechnischen Beamten.

17. Werkaufseher und Werkführer (im Werkstättedienste):

c) Kenntniß des Arbeitsganges der treffenden Dienstessparte, sowie der einschlägigen Materialien;

d) Kenntniß der Vorschriften über den Empfang und die Abgabe der Materialien; Fähigkeit, das Lohnbuch in richtiger Weise zu führen;

e) Kenntniß der Werkstätteordnung und der Unfallverhütungs-Vorschriften für die Arbeiter der K. B. Staatseisenbahn-Werkstätten;

f) Kenntniß der Durchführung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung bei den K. B. Staatseisenbahnen.

18. Werkaufseher (in Elektrizitätswerken):

Kenntniß:

c) des Verhaltens und der Wirkung des Wasserdampfes, dann der einfachsten Grundsätze der Elektrotechnik;

d) der Wirkungsweise der bei einer elektrischen Anlage in Verwendung stehenden elektrischen Maschinen und Apparate, sowie der Behandlung derselben im Allgemeinen;

e) der Konstruktion der bei einer elektrischen Anlage verwendeten Dampfmaschinen und Dampfkessel mit Zubehör und der Behandlung derselben im Allgemeinen;

f) der Betriebsregeln für Dampfkesselwärter.

19. Werkführer (in Elektrizitätswerken):

c) der einfacheren Grundsätze der Elektrotechnik und der Bestimmung von Isolationsfehlern;

d) der Stromläufe und der Wirkungsweise der bei elektrischen Anlagen in Verwendung stehenden elektrischen Maschinen und Apparate, sowie Fertigkeit in der Aufstellung und Unterhaltung dieser Apparate;

e) Fähigkeit, einfache Stromlaufschemata einer elektrischen Starkstromanlage und der Hilfsapparate einer solchen in flüchtiger Zeichnung darzustellen; ferner

Kenntniß:

f) der hauptsächlichsten Regeln über die Herstellung und Unterhaltung der Drahtleitungen für elektrische Starkströme, sowie der technischen Behandlung der bei solchen Leitungen verwendeten Materialien;

g) der Konstruktion, Behandlung, Wartung und Instandhaltung der bei elektrischen Anlagen verwendeten Dampfmaschinen und Kessel mit Zubehör;

h) der Vorschriften über den Betrieb und die Buchführung bei den bahneigenen Elektrizitätswerken;

i) der einschlägigen Unfallverhütungs-Vorschriften;

k) der Durchführung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung bei den K. B. Staatseisenbahnen.

20. Werkaufseher (in Gasanstalten):
Kenntniß:
c) der Eigenschaften und des Verhaltens des Leuchtgases im Allgemeinen;
d) der Gasfabrikation und Gaskomprimirung in allen Theilen;
e) der Konstruktion einfacher Dampfmaschinen und Dampfkessel mit Zubehör und der Behandlung derselben im Allgemeinen;
f) der Betriebsregeln für Dampfkesselwärter.

21. Werkführer (in Gasanstalten).
Kenntniß:
c) der Herstellung und Unterhaltung der Gasleitungen sammt Zubehör, sowie der Aufstellung und Instandhaltung der Gasbeleuchtungsapparate;
d) der Vorschriften über den Betrieb und die Buchführung bei den Regiegasanstalten;
e) der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften;
f) der Durchführung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung bei den K. B. Staatseisenbahnen.

22. Werkaufseher (beim Floß- und Ländehafen in Aschaffenburg):
Kenntniß:
c) des Verhaltens und der Wirkung des Wasserdampfes;
d) der Konstruktion der Dampfkrahnen;
e) der Betriebsregeln für Dampfkesselwärter, dann der Anweisung für die Behandlung und den Gebrauch der Hebekrahnen;
f) die praktische Befähigung und zwar durch Bedienung eines Dampfkrahnen unter Aufsicht eines maschinentechnischen Beamten.

23. Werkaufseher (im telegraphentechnischen Dienste):
Kenntniß:
c) der Dienstanweisung für das im telegraphentechnischen Dienste verwendete Personal, der Telegraphen-, Telephon- und Signalordnung, sowie der einschlägigen Theile der Fahrdienst-Vorschriften und der Vorschriften für Ausführung von Stellwerk- und Blockanlagen;
d) der bei den K. B. Staatseisenbahnen verwendeten elektrischen Telegraphen, Telephone, Streckenblocks und aller sonstigen Schwachstrom-Apparate und Batterien; Kenntniß ihrer Wirkungsweise, Fertigkeit in ihrer Behandlung, im Auffinden und Beheben von Störungen;
e) Kenntniß der allgemeinen Physik und Chemie, sowie der einfacheren Regeln und Gesetze aus der Elektrizitätslehre;
f) Fertigkeit im Telegraphiren.

24. Werkführer (im telegraphentechnischen Dienste):

c) eingehende Kenntniß der elektrischen Apparate, Stromquellen und Leitungsanlagen der Schwachstromtechnik bei den K. B. Staatseisenbahnen, ferner der einschlägigen physikalischen Gesetze, der chemischen Vorgänge und der erforderlichen Berechnungen; Kenntniß:

d) der elektrischen Meßkunde, der hier einschlägigen Formeln und Rechnungen, sowie der Grundzüge der Starkstromtechnik;

e) der in den Telegraphenwerkstätten in Gebrauch stehenden Maschinen, Werkzeuge und Materialien, sowie der im Gebiete der Feinmechanik vorkommenden Arbeiten.

25. Werkaufseher (im Weichencentralisirungsdienste):

c) Kenntniß der Dienstanweisung für das im Weichencentralisirungsdienst verwendete Personal, der Fahrdienstvorschriften, der Signalordnung, der Vorschriften für Ausführung von Stellwerk- und Blockanlagen, der allgemeinen Dienstanweisung für die Handhabung und Instandhaltung der Stellwerk- und Blockanlagen, des einschlägigen Theiles der Dienstanweisung für Bahnwärter und Weichensteller;

d) Verständniß von Werk- und Centralisirungsplänen, sowie Fähigkeit, nach denselben ganze Stellwerkanlagen einzurichten oder vorhandene abzuändern;

e) Fähigkeit, Stellwerkanlagen genau zu untersuchen und hiebei gefundene Mängel zu beseitigen.

26. Werkführer (im Weichencentralisirungsdienste):

c) Fähigkeit, aus Centralisirungsplänen, Verschlußübersichten und Centralisirungsprogramm den Zusammenhang aller Theile zu erkennen und zu erläutern, sowie eine Stellwerkanlage nach einem bestimmten Centralisirungsprogramm und einer Verschlußübersicht einzurichten oder eine bestehende Einrichtung abzuändern;

d) Fähigkeit, Stellwerkanlagen genau zu untersuchen und hiebei gefundene Mängel zu beseitigen;

e) Fähigkeit, den Befund bei Untersuchungen von Stellwerkanlagen schriftlich zu melden, durch Handskizzen zu erläutern und die vorzunehmenden Ausbesserungsarbeiten unter Vorlage eines Kostenanschlages und einer Materialbedarfsliste zu beantragen.

27. Werkaufseher (im Brückenunterhaltungsdienste):

c) Kenntniß der bahnpolizeilichen Bestimmungen, der Signalordnung und der Vorschriften über Befahren der Betriebsgeleise mit handbewegten Wagen und Draisinen;

d) Fähigkeit, die für alle einschlägigen Arbeiten erforderlichen Gerüste selbstständig anzuordnen;

e) Verständniß der einschlägigen Konstruktionszeichnungen und Fähigkeit, nach denselben ganze Eisenkonstruktionen aufzustellen oder vorhandene zu ersetzen oder zu ergänzen;

f) Fertigkeit in der Führung von Wochenlisten und der Erstattung von Rapporten, sowie in der Aufstellung von einfachen Kostenvoranschlägen für die von den Werkaufsehern im Brückenunterhaltungsdienste oder unter ihrer Aufsicht auszuführenden Arbeiten;

g) Fähigkeit, den Befund bei Untersuchungen von Eisenkonstruktionen in angemessener Form schriftlich zu melden, durch Handskizzen zu erläutern und die vorzunehmenden Ausbesserungsarbeiten zu beantragen.

28. Werkaufseher (in der Fahrkartendruckerei und Steindruckerei):

c) Kenntniß der Einrichtung der Fahrkarten-Druck- und Zählmaschinen und Fertigkeit im Gebrauche derselben, beziehungsweise Kenntniß der zur Herstellung von Autographien erforderlichen Materialien und Geräthschaften, sowie Fertigkeit in der Anwendung derselben.

29. Zeichner und Zeichner I. Klasse (im maschinentechnischen Dienste):

c) Fertigkeit in der Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile;

d) Fertigkeit in der Berechnung des Inhalts und der Oberfläche ebenflächiger Körper, des Cylinders, Kegels und der Kugel (ohne Beweisführung);

e) Kenntniß der einfachen Gesetze der Mechanik, insbesondere der Hebelgesetze und deren Anwendung auf die einfachen Maschinen, wie Hebel, Rolle (Flaschenzug), Rad an der Welle, schiefe Ebene, Keil und Schraube (ohne Berücksichtigung der Reibung);

f) Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen, dann im Entwerfen und Konstruiren nach gegebenem Thema;

Kenntniß:

g) der einschlägigen Bestimmungen der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Bayerns, der Betriebsordnung für diese Bahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns;

h) der einschlägigen Bestimmungen der technischen Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupt- und Nebeneisenbahnen und der Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Lokalbahnen.

30. Kanzleigehilfen und Kanzlisten:

c) Kenntniß der für den Wirkungskreis des Bewerbers in der Stelle, für welche die Prüfung abgelegt wird, maßgebenden grundsätzlichen Bestimmungen und besonderen Dienstanweisungen.

31. **Matrosen:**

c) Kenntniß aller, die Ausführung des Fahrdienstes und den Dienst der Matrosen betreffenden Vorschriften, des Signalwesens und der Befehlsweise;

d) Kenntniß der den Matrosen an Bord, sowie im Hafen oder an den Anlandestellen obliegenden Arbeiten;

e) Fähigkeit zur Führung des Steuers nach Anordnung des Schiffsführers.

32. **Kapitän:**

c) Fertigkeit in der Handhabung der an Bord befindlichen nautischen Instrumente, Kenntniß der Kompaßlehre;

d) Gewandtheit in Anfertigung der Schiffsrechnung, Kenntniß der zollamtlichen Vorschriften, soweit sie den Frachtführer betreffen.

33. **Heizer (bei der Bodenseedampfschifffahrt und Kettenschleppschifffahrt):**

c) Kenntniß der Betriebsregeln für Dampfkesselwärter.

34. **Maschinisten (bei der Bodenseedampfschifffahrt und Kettenschleppschifffahrt):**

c) Kenntniß des Verhaltens und der Wirkung des Wasserdampfes;

d) Kenntniß der Konstruktion des Schiffskessels, der Schiffsmaschine und der sonstigen auf dem Schiffe befindlichen mechanischen Vorrichtungen;

e) die praktische Befähigung und zwar durch Probefahrten unter Aufsicht eines maschinentechnischen Beamten.

35. **Hafenmeister (bei der Bodenseedampfschifffahrt):**

c) Fertigkeit in der Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile, Fertigkeit in der Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Fähigkeit den Inhalt ebenflächiger Körper zu bestimmen;

d) Fähigkeit zur Aufstellung von Massenberechnungen und Kostenvoranschlägen, sowie zur Aufnahme von Nivellements, Fertigkeit im Linearzeichnen, dann im Entwerfen und Konstruiren nach gegebenem Thema;

e) Kenntnisse im Tief- und Wasserbau, insbesondere im Setzen und Einziehen von Seezeichen, Baggern, Sprengen unter Wasser, Beseitigung von Schifffahrtshindernissen im Seegrund, im Pfahlschlagen und Ausloten der Wassertiefen;

f) Kenntniß der Hafen- und Zollhofordnung für Lindau.

36. Schiffsführer:

c) Fähigkeit, die Tariftabelle für die Kettenschleppschifffahrt richtig zu gebrauchen, Kenntniß der Bestimmungen über das Einheben der Schleppgebühren;

d) die praktische Befähigung und zwar durch Probefahrten.

37. Kanalwärter:

Kenntniß:

c) der einschlägigen Instruktionen und Bestimmungen der Kanalordnung;

d) der bei der Instandhaltung der Kanal- und Hafenbauten vorkommenden gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten;

e) der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmerer-Materialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Mauer- und Zimmererverbände;

f) der Kanalanlage und ihrer Zubehörungen, der Schleusen- und Hafenbauten und der gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten.

Uebersicht

über die statusmäßigen Anfangsstellen im niederen Dienste und die hiefür geforderte Vorbereitung und Ausbildung mit Angabe der zugänglichen Vorrückungsstellen.

a) Eisenbahndienst.

1. Lfde. Nr.	2. Dienst-Gruppe	3. Anfangsstellen: Bezeichnung	3. Anfangsstellen: Vorbereitung und Ausbildung bis zur Anstellungsprüfung (Vgl. die Anmerkung.*)	4. Vorrückungsstellen
1	I	**Stationsdiener** (im Gesammtdienst) (im Rangirdienst) (im Weichenstelldienst) (im Packerdienst) (im gemischten Dienst). Eine Ausbildung für den **Schaffner**dienst kann erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung für den gemischten Dienst stattfinden.	a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre und zwar: Beschäftigung im Bahnunterhaltungsdienst und im niederen Stationsdienst (Rangir-, Weichenstell-, Packer- und Perrondienst bezw. gemischten Dienst) zusammen mindestens ein Jahr, hievon im Bahnunterhaltungsdienst mindestens 6 Wochen; während der übrigen Vorbereitungszeit ist der Bewerber in demjenigen Dienstzweige zu beschäftigen, in welchem die Anstellung in Aussicht genommen ist. b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige: einjährige Vorbereitung und zwar: im ersten Halbjahr Beschäftigung im Bahnunterhaltungsdienst (in diesem mindestens vier Wochen) und im niederen Stationsdienst (vgl. lit. a); dann sechs Monate Probedienst auf der erledigten Stelle (die Stationsdienerstellen im Gesammtdienste sind den Militäranwärtern und vorzugsberechtigten Gendarmerieangehörigen nicht unmittelbar zugänglich).	a) zunächst **Stationsmeister** dann **Oberstationsmeister** oder b) zunächst **Schaffner** dann **Zugführer** oder c) zunächst **Portier** dann **Oberportier**.

*) Anmerkung: Insoweit hier nicht anderweitige Anordnungen getroffen sind, sind die Bewerber während der dreijährigen Vorbereitungszeit in demjenigen Dienstzweige zu beschäftigen, in welchem die statusmäßige Anstellung in Aussicht genommen ist, und es haben Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige (vgl. § 28) die Vorbereitungszeit auf den ihnen vorbehaltenen erledigten Stellen zurückzulegen.

1. Lfde. Nr.	2. Dienst-Gruppe	3. Anfangsstellen — Bezeichnung	Vorbereitung und Ausbildung bis zur Anstellungsprüfung (Vgl. die Anmerkung Seite 568.)	4. Vorrückungsstellen
2	I	**Portier.**	Die Bewerber um Anstellung als Portier müssen hinreichende Kenntnisse in fremden Sprachen besitzen. a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre, hievon mindestens ein halbes Jahr Beschäftigung im gemischten Dienst an einer geeigneten Station; die fernere Vorbereitungszeit ist im Portierdienste zurückzulegen. b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige: einjährige Vorbereitung und zwar: drei Monate Beschäftigung im gemischten Dienst an einer geeigneten Station, dann neun Monate Probedienst auf der erledigten Stelle.	**Oberportier.**
3	I	**Bureaudiener.**	a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre. b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige: einjährige Vorbereitung. Wegen der Art der Beschäftigung vgl. die Anmerkung auf Seite 568. Bewerber, welche auch im Vermessungsdienst Verwendung finden sollen, sind während der Vorbereitungszeit mindestens sechs Wochen im Vermessungsdienste zu beschäftigen.	Zunächst **Bureaudiener I. Klasse** dann **Kassadiener.**
4	I	**Wagenmeister.**	Die Bewerber müssen das Schlosser-, Dreher-, Schmiede-, Schreiner- oder Wagner-Handwerk erlernt haben. Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre und zwar: mindestens einjährige Ausübung des erlernten Handwerks in einer Staatsbahnwerkstätte und einjährige Beschäftigung im Zugbegleitungsdienst; die fernere Vorbereitungszeit ist im Wagenaufsichtsdienst an einer geeigneten Station zurückzulegen.	**Oberwagenmeister.**
5	II	**Schrankenwärter.**	a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre und zwar: mindestens 6 Wochen Beschäftigung im Bahnunterhaltungsdienst; die fernere Vorbereitungszeit ist im Schrankenwärterdienst zurückzulegen.	**Streckenwärter.**

1. Lfde. Nr.	2. Dienst-Gruppe	3. Anfangsstellen Bezeichnung	3. Anfangsstellen Vorbereitung und Ausbildung bis zur Anstellungsprüfung (Vgl. die Anmerkung Seite 568.)	4. Vorrückungs-stellen
			b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige: einjährige Vorbereitung und zwar: vier Wochen Beschäftigung im Bahnunterhaltungsdienst und zwei Monate im Schrankenwärterdienst; dann neun Monate Probedienst auf der erledigten Stelle	
6	II	**Streckenwärter.**	a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre, hievon mindestens ein Jahr Beschäftigung im Bahnunterhaltungsdienst; die fernere Vorbereitungszeit ist im Streckenwärterdienst, eventuell an einer Blockstation oder als Arbeiterpartieführer zurückzulegen. b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige: einjährige Vorbereitung und zwar: je sechs Wochen Beschäftigung im Bahnunterhaltungs- und Streckenwärter- bezw. Blockdienste oder als Arbeiterpartieführer; neun Monate Probedienst auf der erledigten Stelle.	**Bauaufseher.**
7	II	**Bauaufseher, Zeichner** (im bautechnischen Dienst), (im geometrischen Dienst).	Die Bewerber müssen das Absolutorium einer Baugewerkschule nachweisen. a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre; b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige: einjährige Vorbereitung. Wegen der Art der Beschäftigung vgl. die Anmerkung auf Seite 568.	**Bahnmeister** oder **Zeichner I. Klasse.**
8	III	**Heizer** (im Lokomotivdienst) (im Beleuchtungsdienst).	a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre, hievon mindestens ein Jahr Beschäftigung im Maschinenhausdienst; die fernere Vorbereitungszeit ist im Heizerdienst zurückzulegen. b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige: einjährige Vorbereitung, hievon: acht Wochen Beschäftigung im Maschinenhausdienst und vier Wochen Beschäftigung im Heizerdienst; dann neun Monate Probedienst auf der erledigten Stelle.	**Heizer I. Klasse.**

1. Lfde. Nr.	2. Dienst-Gruppe	3. Anfangsstellen		4. Vorrückungs-stellen
		Bezeichnung	Vorbereitung und Ausbildung bis zur Anstellungsprüfung (Vgl. die Anmerkung Seite 568.)	
9	III	**Lokomotivführer.**	Die Bewerber müssen das Schlosser- oder Dreher-Handwerk erlernt haben. Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre und zwar: mindestens einjährige Ausübung des Schlosser-Handwerks in einer Staatsbahnwerkstätte bei der Lokomotivreparatur und einjährige Beschäftigung im Heizerdienst; die fernere Vorbereitungszeit ist im Lokomotivführerdienst zurückzulegen.	**Lokomotiv-führer I. Klasse.**
10	III	**Maschinenwärter.**	Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre, hievon mindestens ein Jahr Beschäftigung im Maschinenhausdienst; die fernere Vorbereitungszeit ist im Heizer- oder Maschinenwärterdienste zurückzulegen.	**Werkaufseher.**
11	III	**Werkaufseher.**	a) im Werkstättedienst: Die Bewerber müssen ein geeignetes, in einer Staatsbahnwerkstätte zur Ausübung gelangendes Handwerk erlernt haben. Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre; während derselben Beschäftigung als Vorarbeiter in einer Staatsbahnwerkstätte. b) in Elektrizitätswerken: Die Bewerber müssen das Schlosser- oder Dreherhandwerk erlernt haben. Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre und zwar: mindestens einjährige Ausübung des erlernten Handwerkes in einer geeigneten Staatsbahnwerkstätte, soweit nicht die Bewerber bereits in einer größeren Fabrik für elektrische Beleuchtung eine entsprechende fachtechnische Vorbereitung erfahren haben; vier Monate Beschäftigung als Heizer; während der ferneren Vorbereitungszeit Bedienung der elektrischen und maschinellen Einrichtungen in einem Elektrizitätswerke.	**Werkführer.**

1. Lfde. Nr.	2. Dienst-Gruppe	3. Anfangsstellen		4. Vorrückungsstellen
		Bezeichnung	Vorbereitung und Ausbildung bis zur Anstellungsprüfung (Vgl. die Anmerkung Seite 568.)	
			c) in Gasanstalten und beim Floß- und Ländehafen in Aschaffenburg: Die Bewerber müssen das Schlosser- oder Dreherhandwerk erlernt haben. Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre und zwar: mindestens einjährige Ausübung des erlernten Handwerkes in einer Staatsbahnwerkstätte und viermonatige Beschäftigung als Heizer; während der ferneren Vorbereitungszeit Bedienung der maschinellen Einrichtungen in einer Gasanstalt bezw. bei der Hafenanlage. d) im telegraphentechnischen Dienst: Die Bewerber müssen eine zweijährige Beschäftigung in einer feinmechanischen Werkstätte nachweisen. Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre; hievon mindestens ein Jahr Beschäftigung in einer Telegraphenwerkstätte der K. B. Staatseisenbahnen, wobei auch entsprechende Fertigkeit im Telegraphiren zu erwerben ist; die fernere Vorbereitungszeit ist im Telegraphenunterhaltungsdienste zurückzulegen. e) im Weichencentralisirungsdienst: Die Bewerber müssen das Schlosserhandwerk erlernt haben. Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre und zwar: mindestens ein Jahr Beschäftigung in einer geeigneten Staatsbahnwerkstätte bei der Unterhaltung von Stellwerkanlagen und drei Monate Beschäftigung im Weichenstelldienst an einer centralisirten Station; während der ferneren Vorbereitungszeit Beschäftigung bei der Unterhaltung von Stellwerkanlagen. f) im Brückenunterhaltungsdienst: Die Bewerber müssen das Maschinenschlosser-Handwerk erlernt haben und eine entsprechende fachtechnische Beschäftigung bei einer Brückenbauanstalt nachweisen.	

1. Lfde. Nr.	2. Dienst-Gruppe	3. Anfangsstellen — Bezeichnung	Vorbereitung und Ausbildung bis zur Anstellungsprüfung (Vgl. die Anmerkung Seite 568.)	4. Vorrückungsstellen
			Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre, während derselben Beschäftigung bei der Unterhaltung der Brückenanlagen der K. B. Staatseisenbahnen. g) in der Fahrkartendruckerei und Steindruckerei: Die Bewerber müssen eine vierjährige erfolgreiche Lehr- und Servirzeit in Fachgeschäften nachweisen. a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre; b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige: einjährige Vorbereitung. Wegen der Art der Beschäftigung vgl. die Anmerkung auf Seite 568.	
12	III	**Zeichner** (im maschinentechnischen Dienst).	Die Bewerber müssen das Absolutorium der mechanisch-technischen Abtheilung einer Baugewerkschule oder einer maschinentechnischen Fachschule nachweisen. Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre. Wegen der Art der Beschäftigung vgl. die Anmerkung auf Seite 568.	**Zeichner I. Klasse.**
13	IV	**Kanzleigehilfe.**	a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre; b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige: einjährige Vorbereitung. Wegen der Art der Beschäftigung vgl. die Anmerkung auf Seite 568.	Zunächst **Kanzleigehilfe I. Klasse** dann **Kanzlist.**

b) Bodenseedampfschiffahrt.

1. Lfde. Nr.	2. Anfangsstellen Bezeichnung	2. Anfangsstellen Vorbereitung und Ausbildung bis zur Anstellungsprüfung (Vgl. die Anmerkung Seite 568.)	3. Vorrückungsstellen
1	**Matrose.**	a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre; b) Militäranwärter und vorzugsberechtigte Gendarmerie-Angehörige: einjährige Vorbereitung. Wegen der Art der Ausbildung vgl. die Anmerkung auf Seite 568.	Zunächst **Steuermann** dann **Ober-Steuermann** oder **Ländemeister** dann **Kapitän.**
2	**Heizer.**	Die in Abschnitt a Nr. 8 dieser Uebersicht für die Anstellung als Heizer bezeichneten Anforderungen.	—
3	**Maschinist.**	Die Bewerber müssen das Schlosser- oder Dreher-Handwerk erlernt haben. Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre und zwar: mindestens einjährige Ausübung des erlernten Handwerks bei der Werfte in Lindau oder in einer Staatsbahnwerkstätte bei der Lokomotivreparatur und einjährige Beschäftigung im Heizerdienste; die fernere Vorbereitungszeit ist im Maschinistendienste zurückzulegen.	**Maschinist I. Klasse.**
4	**Hafenmeister.**	Die in Abschnitt a Nr. 7 dieser Uebersicht für die Anstellung als Bauaufseher bezeichneten Anforderungen.	**Hafenmeister I. Klasse.**
5	**Bureaudiener.**	Die in Abschnitt a Nr 3 dieser Uebersicht für die Anstellung als Bureaudiener bezeichneten Anforderungen.	**Bureaudiener I. Klasse.**
6	**Kanzleigehilfe.**	Die in Abschnitt a Nr. 13 dieser Uebersicht für die Anstellung als Kanzleigehilfe bezeichneten Anforderungen.	Zunächst **Kanzleigehilfe I. Klasse** dann **Kanzlist.**

c) Kettenschleppschifffahrt.

1.	2.		3.
	Anfangsstellen		
Lfde. Nr.	Bezeichnung	Vorbereitung und Ausbildung bis zur Anstellungsprüfung (Vgl. die Anmerkung Seite 568.)	Vorrückungsstellen
1	**Matrose.**	Die in Abschnitt b Nr. 1 dieser Uebersicht für die Anstellung als Matrose bezeichneten Anforderungen.	Zunächst **Steuermann** dann **Obersteuermann** dann **Schiffsführer.**
2	**Heizer.**	Die in Abschnitt a Nr. 8 dieser Uebersicht für die Anstellung als Heizer bezeichneten Anforderungen.	—
3	**Maschinist.**	Die in Abschnitt b Nr. 3 dieser Uebersicht für die Anstellung als Maschinist bezeichneten Anforderungen.	**Maschinist I. Klasse.**

d) Kanaldienst.

1.	2.		3.
	Anfangsstellen		
Lfde. Nr.	Bezeichnung	Vorbereitung und Ausbildung bis zur Anstellungsprüfung (Vgl. die Anmerkung Seite 568.)	Vorrückungsstellen
1	**Kanalwärter.**	Die Bewerber müssen das Maurer- oder Zimmererhandwerk erlernt haben: a) Civilbewerber: Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre, hievon mindestens 3 Monate Beschäftigung bei der Kanalunterhaltung; die fernere Vorbereitungszeit ist im Kanalwärterdienst zurückzulegen. b) Militäranwärter: einjährige Vorbereitung. Hievon vier Wochen Beschäftigung bei der Kanalunterhaltung und zwei Monate Beschäftigung im Kanalwärterdienst; dann neun Monate Probedienst auf der erledigten Stelle.	Zunächst **Kanalaufseher** dann **Kanalmeister**
2	**Bureaudiener.**	Die in Abschnitt a Nr. 3 dieser Uebersicht für die Anstellung als Bureaudiener bezeichneten Anforderungen.	**Bureaudiener I. Klasse.**
3	**Zeichner** (im bautechnischen Dienst).	Die in Abschnitt a Nr. 7 dieser Uebersicht für die Anstellung als Zeichner im bautechnischen Dienst bezeichneten Anforderungen.	**Zeichner I. Klasse.**
4	**Kanzleigehilfe.**	Die in Abschnitt a Nr. 13 dieser Uebersicht für die Anstellung als Kanzleigehilfe bezeichneten Anforderungen.	Zunächst **Kanzleigehilfe I. Klasse** dann **Kanzlist.**

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, den 12. August 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Juli 1901, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Juli 1901, Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 1. August 1901, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 1. August 1901, die Sekretäre bei der Ministerialforstbuchhaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 6. August 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Kaiserslautern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihung. — Ordens-Verleihungen. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München. — Erhebung in den Freiherrnstand.

Nr. 17441.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90,3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesammtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nr. 31 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 19. Juli ds. Js. veröffentlicht wurde.

München, den 31. Juli 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Abdruck.

Gesammt-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten. Seite

Gymnasien (A. a) 578
Real-Gymnasien (A. b) 584
Ober-Realschulen (A. c) 586
Progymnasien (B. a) 588
Real-Progymnasien (B. b) 588
Realschulen (B. c) 588
Progymnasien (C. a) 589
Real-Progymnasien (C. b) 590
Realschulen (C. c) 591
Oeffentliche Schullehrer-Seminare (C. d) 594
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e) 597
Privat-Lehranstalten 598
Lehranstalten im Auslande 600

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,

Berlin: Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-Gymnasium),[1]
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),
Coesfeld,
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901

Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium,[1]) verbunden mit Real-Gymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Höxter,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kottbus,
Krefeld,
Kreuzburg,
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden,
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
*Mülheim a. Rhein,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,[1])
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Ober-Schlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule),[1])
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,[1])
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußisch-,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d Rega,

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wetzlar,[1])
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium.
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscenm,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz Gymnasium (verbunden mit Real Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar. Große Stadtschule (verbunden mit Realschule)

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs Gymnasium,
Dessau: Friedrichs Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Franciscenm (verbunden Realklassen)

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Klassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung)

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium und Lehrer-Seminar).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,

Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnizschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Ober-Realschule),
Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krefeld,
Landeshut,
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Osnabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Voigtlande: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

Baden: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Ettenheim,
Karlsruhe,
Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule)

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow: Real-Gymnasium[2]) (verbunden mit Realschule),
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Vegesack.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.[2])

c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
Danzig: †Ober-Realschule zu St. Petri,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,

[1]) Am Real-Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.
[2]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
†Ober-Realschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
Kiel: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-Realschule, verbunden mit Real-Gymnasium),
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden:

Baden: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

†Darmstadt.[1])

V. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

VI. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Ober-Realschule (Ernestinum).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Handelsschule (Ober-Realschule).

IX. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Oberrealschule vor dem Holstenthore.

X. Elsaß-Lothringen.

†Metz,
Mülhausen im Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Oehringen: Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Real-Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen: Real-Lyzeum,
Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

VI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realanstalt,
Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe

III. Großherzogthum Hessen.[1])

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschul-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvirung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 18[illegible] maßgebend ist.

†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

V. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt.[1]
†Realschule beim Doventhor.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

*Altena,
Andernach,
Berent,
*Bocholt,
Boppard,
*Borbeck,[2]
Brühl,
Dirschau: *Progymnasium[2] (verbunden mit Realschule),
Dorsten,
*Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Eupen,
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
*Grevenbroich,
*Hattingen,[2]
*Hörde,[2]
*Hofgeismar,
Jülich,
*Kalk,[2]
Kempen i. Posen,
*Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
Lüdenscheid: *Progymnasium (verbunden mit Realschule).
Malmedy,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
*Nienburg,
*Northeim,
*Pasewalk,
Preußisch Friedland,
Rathenow,[2]
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,[2]
Schwetz,

[1] Für die aus der vormaligen Privat Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.
[2] Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Sprottau,
*Steele,
*Striegau,
Tremessen,
Viersen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wattenscheid,
St. Wendel,
Wipperfürth,
Zehlendorf bei Berlin.[1])

II. **Königreich Bayern.**

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
St. Jngbert,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen.
Kusel,
Lohr,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäftlarn,
Schwabach,
Uffenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. **Königreich Württemberg.**

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung).

IV. **Herzogthum Braunschweig.**

Gandersheim: *Progymnasium nebst Real-Abtheilung

V. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Progymnasial-Abtheilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasial-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. **Elsaß-Lothringen.**

Bischweiler,
Oberehnheim,
Thann.

b. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Biedenkopf,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Luckenwalde,
Marne,
Nauen,
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Papenburg,
Ratibor, Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Uelzen,
Viersen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. **Großherzogthum Baden.**

Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Mosbach.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Herzogthum Anhalt.**

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. **Fürstenthum Waldeck.**

Arolsen.

c. **Realschulen.**

I. **Königreich Preußen.**

†Allenstein,[1])
Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Realschule,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Biebrich,
†Bielefeld,[1])
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Cassel,
†Celle,
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),[1])
†Culm,
Delitzsch: †Realschule (mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen),
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Dülken,
†Düsseldorf,
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
†Fulda,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabtheilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Groß-Lichterfelde,[1]
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Hagen i Westfalen,
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Jenkau,
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Itzehoe,
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Realschule im Löbenicht,
†Köpenick,
†Kottbus,
†Kreuznach,
Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusschule,
†Lennep,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),[1]
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Magdeburg,
†Meiderich,
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1]
†Oldesloe,[1]
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Otterndorf,
†Peine,
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Riesenburg,
Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Schmalkalden,
†Schönebeck,
Schöneberg b. Berlin: Hohenzollernschule (†Realschule, verbunden mit Gymnasium),[1]
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sonderburg,
†Steglitz,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Tiegenhof,
†Unna,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmshaven,[1]
†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,

[1] Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg am Sand,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
†Dresden-Johannstadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
†Glauchau,[1])
†Grimma,[1])
†Großenhain,[1])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Oelsnitz i. Voigtlande,[1])
†Oschatz,[1])
†Pirna,[1])
Plauen i. Voigtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Reichenbach i. Voigtlande,[2])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau.

IV. Königreich Württemberg.

Ebingen: †Realanstalt,
Freudenstadt: †Realanstalt,
Kirchheim unter Teck: †Realanstalt,
Sindelfingen: †Realanstalt,
Tuttlingen: †Realanstalt.

V. Großherzogthum Baden.

†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Ueberlingen,

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

[2]) Verbunden mit Real-Gymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

†Villingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck,
†Sonneberg.

XI. Herzgothum Sachsen Coburg und Gotha.

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
†Sondershausen.

XIV. Fürstenthum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XV. Fürstenthum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschul-Abtheilung der Hansaschule, (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschul-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckerthore,
†Realschule in St. Pauli,
†Realschule auf der Uhlenhorst.

XVIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
†Forbach,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altdöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Bederkesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Braunsberg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,
Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,
Büren: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Bunzlau: Evangelisches Seminar,
Cammin: Evangelisches Seminar,
Cornelimünster: Katholisches Seminar,
Delitzsch: Evangelisches Seminar,

Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Eckernförde: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,
Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Elten: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Exin: Katholisches Seminar,
Franzburg: Evangelisches Seminar,
Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Fulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graudenz: Katholisches Seminar,
Gütersloh: Evangelisches Seminar,
Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,
Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herdecke: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hildesheim: Katholisches Seminar,
Hohenstein: Evangelisches Seminar,
Homberg: Evangelisches Seminar,
Karalene: Evangelisches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegnitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Mettmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,
Northeim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odenkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,
Paradies: Katholisches Seminar,
Peiskretscham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilchowitz: Katholisches Seminar,
Pölitz: Evangelisches Seminar,
Prenzlau: Evangelisches Seminar,
Preußisch Eylau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
Proskau: Katholisches Seminar,
Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,
Ragnit: Evangelisches Seminar,
Ratzeburg: Evangelisches Seminar,
Rawitsch: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
Rheydt: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rüthen: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weißenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunstorf: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrer-Seminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen i. Voigtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrer-Seminar.

X. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XVI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Progymnasium).

XIX. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXIII. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar I,
Lehrer-Seminar II,
Metz: Lehrer-Seminar,
Oberehnheim: Lehrer-Seminar,
Pfalzburg: Lehrer-Seminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule Marienberg nebst †Real-Abtheilung.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.[X])

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,

Cosel i. Ober Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,

Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,

Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,

Frankfurt a. Main: †Knoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,

Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])

Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,

St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,

Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer),[1])

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,[2])

Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,

Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Gustav Hoffmann (früher Johann Stahlmann),[2])

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld (früher Dr. Moritz Stern,[3])

Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule des Joseph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).[4])

X) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[3]) Mit rückwirkender Kraft für die im Juli 1900 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbst 1902 einschließlich Geltung.

[4]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1901 einschließlich Geltung.

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privat-Realschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme),[1])
†Real-Institut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann),[2])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,[2])

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.[3])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,

Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.[4])

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

X. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) und †Real-Abtheilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XII. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung) [3])

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors Dr. theol. J. Wichern und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Pauliniums, Pensionat des Rauhen Hauses.

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft für die zu Ostern 1901 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zu Ostern 1903 einschließlich Geltung.

[2]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt. — Die Berechtigung der Zeidler'schen Anstalt hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[3]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[4]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1903 einschließlich Geltung.

Lehranstalten im Auslande.

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo.[1])

Berlin, den 6. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

[1]) Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Nr. 4851 II.

Bekanntmachung, Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Juli ds. Js. (Reichsgesetz-Blatt 1901 Seite 265/266) verfügte Abänderung der Militär-Transportordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 30. Juli 1901.

Dr. **Graf von Crailsheim.** **Frhr. v. Asch.**

Nr. 4987 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die voraussichtlich am 15. August ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke Blankenstein-Marxgrün finden, soweit dieselbe auf bayerischem Staatsgebiete gelegen ist, die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- u. Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f.) Anwendung.

München, den 1. August 1901.

Dr. **Graf v. Crailsheim.**

Nr. 18230 I.

Bekanntmachung, die Sekretäre bei der Ministerialforstbuchhaltung betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.
Ministerial-Forstabtheilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 22. Juli ds. Js. allergnädigst geruht, den Sekretären bei der Ministerialforstbuchhaltung den Titel „Ministerialforstsekretär" zu verleihen.

München, den 1. August 1901.

In Vertretung:
Staatsrath **von May.**

Nr. 17264.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Kaiserslautern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229) der Stadtgemeinde Kaiserslautern auf Grund der Beschlüsse des Stadtrathes und der Gemeindeversammlung vom 11. und 21. Juli ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamts Kaiserslautern vom 25. Juli ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4⁰/₀iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 1 980 000 Mark, und zwar Serie X

Lit. A Nr. 1—575 zu je 2000 ℳ,
„ B „ 1—575 „ „ 1000 ℳ,
„ C „ 1—320 „ „ 500 ℳ,
„ D „ 1—320 „ „ 200 ℳ,
„ E „ 1—310 „ „ 100 ℳ,

halbjährig am 2. Januar und am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 6. August 1901.

In Vertretung:
Staatsrath **von Neumayr.**

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 30. Juli 1901,

den K. Intendanz-Sekretär I. Klasse Eugen Leonhard zum K. Intendanz-Inspektor,

den K. Intendanz-Sekretär II. Klasse Josef Winter zum K. Intendanz-Sekretär I. Klasse,

den K. II. Hoftheater-Tageskassier Georg Stützer zum K. Kassabuchhalter bei der Hoftheater-Hauptkassa,

den K. II. Hoftheater-Tageskassier Adolf Flüggen zum K. I. Hoftheater-Tageskassier und

den K. Intendanz-Assistenten Eduard Schmidt zum K. II. Hoftheater-Tageskassier vom 1. August ds. Js. an allergnädigst zu befördern geruht.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Conditor Albert Steidle, Besitzer der C. Bader'schen Conditorei dahier, den Titel eines K. B. Hoflieferanten zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 22. und 24. Juli 1901 dem Auditor der päpstlichen Nuntiatur am K. Hofe, Monsignore Dr. Sebastian Nicotra, das Komthur-Kreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und dem Sekretär der päpstlichen Nuntiatur, Dr. Albert Vassallo di Torregrossa, den Verdienstorden vom hl. Michael III. Klasse, und

unter'm 27. Juli 1901 dem Intendanten der K. Hoftheater Ernst Ritter von Possart den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse zu verleihen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zum Vice- und Deputy-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannte amerikanische Bürger Sigmund Falk aus dem Staate Idaho ist von der K. Regierung in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 24. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Eduard Ritter von Poschinger in Frauenau unter der Benennung: „Freiherr Poschinger von Frauenau" in den erblichen Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, den 2. September 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. August 1901, Aenderung der Landwehrbezirkseintheilung im Bereiche der K. Preußischen 37., 38. und 40. Infanterie-Brigade betreffend. — Bekanntmachung vom 28. August 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Münchberg betreffend. — Bekanntmachung vom 29. August 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 12580.

Bekanntmachung, Aenderung der Landwehrbezirkseintheilung im Bereiche der K. Preußischen 37., 38. und 40. Infanterie-Brigade betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Nachstehend werden die am 1. Oktober 1901 in Kraft tretenden Aenderungen in der Landwehrbezirkseintheilung der K. Preußischen 37., 38. und 40. Infanterie-Brigade zur Kenntniß gebracht.

Die Ausgabe von Deckblättern zur Anlage 1 der W.-O. bleibt vorbehalten.

München, den 22. August 1901.

In Vertretung:

Frhr. v. Asch. Staatsrath **v. Neumayr.**

Landwehrbezirkseintheilung der 37., 38. und 40. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen
37.	1. Bezirk*)	I Oldenburg II Oldenburg	*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 37. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 19. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk*)	Aurich Lingen	
38.	1. Bezirk**)	Hannover	**) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 38. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 19. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk**)	Osnabrück Nienburg a. d. Weser	
40.	1. Bezirk***)	I Braunschweig II Braunschweig	***) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 40. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 20. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk***)	Lüneburg Celle	

Nr. 18968.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Münchberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1229) der Stadtgemeinde Münchberg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 5 August ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamtes vom 12. August ds. Js. im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 200000 Mark, und zwar:

Lit. A Nr. 1— 25 zu je 2000 ℳ,
„ B „ 1—100 „ „ 1000 ℳ,
„ C „ 1— 70 „ „ 500 ℳ,
„ D „ 1— 50 „ „ 200 ℳ,
„ E „ 1— 50 „ „ 100 ℳ,

halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 28. August 1901.

In Vertretung:
Staatsrath v. **Neumayr.**

Nr. 18860.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayerischen Landwirthschaftsbank (E. G. m. b. H.) in München wurde die Genehmigung zur Ausgabe einer weiteren (IV.) Serie auf den Inhaber lautender, verloosbarer, zu $3^1/_2$% verzinslicher Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 10 Millionen Mark, eingetheilt in

100	Stück	Lit. F	à 5000 ℳ	Nr.	1— 100	. . . 500 000 ℳ,
800	„	„ A	„ 2000 ℳ	„	6901 — 7700	. . . . . 1 600 000 ℳ,
3000	„	„ B	„ 1000 ℳ	„	11 801—14 800	. . . . . 3 000 000 ℳ,
5400	„	„ C	„ 500 ℳ	„	9801—15 200	. . . . . 2 700 000 ℳ,
7500	„	„ D	„ 200 ℳ	„	15 001—22 500	. . . . . 1 500 000 ℳ,
7000	„	„ E	„ 100 ℳ	„	15 001—22 000	. . . . . 700 000 ℳ,

ertheilt.

München, den 29. August 1901.

In Vertretung:

Staatsrath v. Neumayr.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August ds. Js. den K. Kammerjunker, Rittmeister und Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment „Kaiser Nikolaus von Rußland“ Gerhard Freiherrn Harsdorf von Enderndorf auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 1. April ds. Js. dem Pfarrer von Volosca, päpstlichen Kämmerer Monsignore Vincenz Zambić, den Verdienstorden vom hl. Michael III. Klasse, ferner dem Tafeldecker Johann Künstner und dem Lakaien Friedrich Friewald, beide in Diensten Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit

des Erzherzogs Joseph August von Oesterreich, die silberne Medaille des gleichen Ordens,

unter'm 16 Juli 1901 dem K. Preußischen General-Feldmarschall Alfred Grafen von Waldersee den Haus-Ritter-Orden vom hl. Hubertus,

unter'm 4. August ds. Js dem Vorstande der Verwaltungsabtheilung der Generaldirektion der K. württembergischen Staatseisenbahnen, Direktor von Zluhan, den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse, und

dem im Dienste Ihrer Königlichen Hoheit der Erzherzogin Adelgunde, Herzogin von Modena, stehenden Gärtner Franz Prinz in Wildenwart die silberne Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael und

unter'm 8. August ds. Js. dem K. Kämmerer Carl Philipp Fürsten von Wrede, erblichen Reichsrath der Krone Bayern, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 23. Juli 1901 der K. Hofrath Ignaz Ritter von Streit in Würzburg für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 131, Act.-Nr. 12190.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 39.

München, den 10. September 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. September 1901, die Einberufung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 5. September 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend.

Nr. 20202.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung Wir durch Unsere Verfügung vom 15. Juni 1900 bis auf Weiteres vertagt haben, auf

Freitag, den 27. September 1901

einzuberufen.

Wir befehlen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser

öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in der Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 8. September 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Crailsheim**. Dr. **Frhr. v. Riedel**. Dr. **Frhr. v. Feilitzsch**. Dr. **Frhr. v. Leonrod**. **Frhr. v. Asch**. Dr. **v. Landmann**.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 19460.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 1229) der Stadtgemeinde München auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 9 Mai 1892 und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 13. Mai 1892 die Genehmigung zur Ausgabe 4% iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 7 317 800 Mark, und zwar:

Lit.	A	Nr.	1— 200	zu je	5000 ℳ,
„	B	„	1—1500	„ „	2000 ℳ,
„	C	„	1—2500	„ „	1000 ℳ,
„	D	„	1—1500	„ „	500 ℳ,
„	E	„	1— 339	„ „	200 ℳ,

ausgestellt vom 5. September 1901 und halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 5. September 1901.

In Vertretung:
Staatsrath v. Neumayr.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, den 14. September 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. September 1901, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 13. September 1901, oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 5946II.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, nachstehende Aenderungen der K. Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend, zu verfügen:

1. die Oberbahnämter haben die Bezeichnung „Eisenbahnbetriebsdirektionen" zu führen.

Dementsprechend ist zu setzen:

a) in § 4 Abs. 2 Ziffer 3, 4, 10 und 11, § 13, in der Ueberschrift vor § 14, in § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 2 und 3, § 16 Abs. 2, § 17, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 21 anstatt „Oberbahnämtern" und „Oberbahnämter" —: „Eisenbahnbetriebsdirektionen",

b) in § 18 Abs. 1 anstatt „des Oberbahnamtes" —: „der Eisenbahnbetriebsdirektion" und anstatt „Oberbahnamtsbezirke" —: „Direktionsbezirke", in § 18 Abs. 2 anstatt „Oberbahnamtsvorstande" —: „Vorstande der Eisenbahnbetriebsdirektion", in § 19 Abs. 1 anstatt „Jedem Oberbahnamte" —: „Jeder Eisenbahnbetriebsdirektion", und anstatt „des Oberbahnamtes" —: „der Eisenbahnbetriebsdirektion", in § 20 Abs. 1 anstatt „am Oberbahnamtssitze" —: „an ihrem Sitze" und in § 20 Abs. 2 anstatt „Oberbahnamtssitze" —: „Sitze der Eisenbahnbetriebsdirektion".

2. In § 14 Abs. 1 sind die Worte „wie bisher und" zu streichen.

3. In § 19 Abs. 1 und 2 sind die Worte „Oberbahnamtskasse" und „Oberbahnamtskassen" zu ersetzen durch —: „Eisenbahnbezirkskasse" und „Eisenbahnbezirkskassen".

4. In § 22 Abs. 1 ist der Zwischensatz: „welche neben dem ihnen durch ihre Anstellung etwa zukommenden Titel den Titel „Sektions-Ingenieure" führen" zu streichen.

5. § 28 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

An der Spitze der Generaldirektion steht der Generaldirektor, welcher für die ganze Geschäftsführung verantwortlich ist.

Ihm sind daher alle bei diesen Geschäften betheiligten Beamten untergeordnet und haben dieselben die an sie ergehenden Anordnungen zu vollziehen.

Aufgabe des Generaldirektors ist vor Allem, das Zusammenwirken der ihm untergeordneten Organe zu überwachen.

6. § 29 erhält folgende veränderte Fassung:

Bei der Generaldirektion bestehen drei Abtheilungen.

Die Vertheilung der Geschäfte an diese Abtheilungen erfolgt nach Bestimmung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern.

Jede Abtheilung hat einen Vorstand, die nothwendige Anzahl von Referenten (Mitgliedern der Generaldirektion) und das erforderliche Hilfspersonal.

7. Die §§ 30 bis 40 erhalten die Nummern 31 bis 41, und es werden als § 30 folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 30.

Die Geschäftsbehandlung richtet sich nach der vom Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern festgesetzten Geschäftsordnung.

Dem Staatsministerium, sowie dem Generaldirektor bleibt vorbehalten, wichtigere Gegenstände zur kollegialen Berathung durch sämmtliche Mitglieder der Generaldirektion oder durch die Mitglieder einer oder mehrerer Abtheilungen zu verweisen.

Die vorstehenden Aenderungen treten am 16. September 1901 in Kraft.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 7. September 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Crailsheim.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Statt dessen der K. Ministerialrath
Frauendorfer.

Nr. 19059.

Bekanntmachung, oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

In Ergänzung der oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Januar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) wird zu § 23 dieser Vorschriften nachstehende Bestimmung als Abs. I vorangestellt:

„Auf jeder Baustelle ist zum Genusse geeignetes Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen bereitzustellen.“

München, den 13. September 1901.

In Vertretung:
Staatsrath **v. Neumayr.**

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August ds. Js. den K. Kammerjunker, exponirten Bezirksamtsassessor in Reichenhall und Leutnant der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Hans Freiherrn von Welser auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 19. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer und Oberst z. D. Hermann Freiherrn von Rotenhan, in Rücksicht auf seine im Hof- und Militärdienste ehrenvoll zurückgelegte 50jährige Dienstzeit, das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 28. August 1901 der Gutsbesitzer in Frauenau, Eduard Freiherr Poschinger von Frauenau, sammt seinen Söhnen, dem K. Kammerjunker und Oberleutnant à la suite des K. 1. Ulanen-Regiments Eduard Freiherrn Poschinger von Frauenau und dem Gutsbesitzer zu Guttenburg Edmund Freiherrn Poschinger von Frauenau, und seiner Tochter Emma Freiin Poschinger von Frauenau in erblicher Weise bei der Freiherrn-Klasse, Lit. P, Fol. 43, Act.-Nr. 14007.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, den 14. September 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. September 1901, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend.

Nr. 6031II.

Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Wirkung vom 16. September ds. Js., d. i. dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der in Nr. 40 des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlichten Allerhöchsten Verordnung vom 7. September ds. Js., die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend, die nachstehenden Titeländerungen für den Bereich der K. Verkehrsanstalten allergnädigst anzuordnen geruht.

Es sind fortan zu bezeichnen:

A) Staatseisenbahnverwaltung.

1. Kategorie A I.

Die Räthe bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen als Generaldirektionsräthe,

die Oberbahnamtsdirektoren als Eisenbahnbetriebsdirektoren;

2. Kategorie AIIa.

Die Oberinspektoren, Oberingenieure und Obermaschineningenieure als Regierungsräthe,

der Vorstand der Eisenbahncentralkasse (Oberinspektor) als Centralkassier,

der Vorstand des Kanalamtes (Oberingenieur) als Kanalamtsdirektor,

die Vorstände der Centralwerkstätten (Obermaschineningenieure) als Centralwerkstättedirektoren;

3. Kategorie AIIb.

Die Assessoren bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen, dann die in der Stellung von Referenten befindlichen Inspektoren, Bezirksingenieure und Bezirksmaschineningenieure als Direktionsräthe,

die übrigen Inspektoren, der Centralkassakontroleur und die Bezirkskassiere als Oberinspektoren,

die übrigen Bezirksingenieure als Oberbauinspektoren,

die übrigen Bezirksmaschineningenieure als Obermaschineninspektoren;

4. Kategorie AIII.

Die Beamten der Kategorie AIII, insoweit sie nach Maßgabe der Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. Verkehrsanstalten vom 22. November 1885 oder der Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. Staatseisenbahnverwaltung vom 30. Juli 1901 zugegangen sind oder zugehen werden (Sekretäre bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen, Oberbahnamtssekretäre, Betriebsingenieure und Betriebsmaschineningenieure), als Direktions-Assessoren,

von den übrigen Beamten der Kategorie AIII die Sekretäre bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen, die Rechnungskommissäre, Oberbahnamtssekretäre, Bezirkskassakontroleure, Zahlmeister, Spezialkassiere, Bahn-, Bahnhof- und Güterverwalter als Inspektoren,

die Betriebsmaschineningenieure als Maschineninspektoren;

5. Kategorie AIV.

Die Beamten der Kategorie AIV, insoweit sie nach Maßgabe der Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. Verkehrsanstalten vom 22. November 1885 oder der Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. Staatseisenbahnverwaltung vom 30. Juli 1901 zugegangen sind oder zugehen werden (Offiziale, Abtheilungsingenieure und Abtheilungsmaschineningenieure), als Eisenbahnassessoren;

6. Kategorie AV.

Der Obergeometer bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen als Oberverwalter im Geometerdienst;

7. Kategorie AVa.

Die bei der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen, dann bei den Oberbahnämtern verwendeten Eisenbahnverwalter als Eisenbahnsekretäre,

die Werkstätteverwalter als Maschinenverwalter,

die Eisenbahnobergeometer als Verwalter im Geometerdienst;

8. Kategorie AVb.

Die Werkmeister als Maschinen-Oberbauführer,

die Telegraphen-Werkmeister als Telegraphen-Oberbauführer,

die Eisenbahngeometer als Obergeometer;

9. Kategorie BI.

Die Oberwerkführer als Maschinen-Bauführer,

endlich die Telegraphen-Oberwerkführer als Telegraphen-Bauführer.

B. Post- und Telegraphenverwaltung.

1. Kategorie AIIa.

Die Posträthe I. Klasse und die Oberingenieure als Oberposträthe;

2. Kategorie AIIb.

Die in der Stellung von Referenten befindlichen Posträthe II. Klasse und Bezirksingenieure als Posträthe,

die übrigen Posträthe II. Klasse, die Telegrapheninspektoren,

der Centralkassekontroleur, die Bezirkskassiere und die übrigen Bezirksingenieure als Oberpostinspektoren,

die Telephonamtsdirektoren als Telegraphenamtsdirektoren;

3. Kategorie AIII.

Die Beamten der Kategorie AIII, insoweit sie nach Maßgabe der Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. Verkehrsanstalten vom 22. November 1885 zugegangen sind oder zugehen werden (Sekretäre und Betriebsingenieure), als Oberpostassessoren,

die übrigen Sekretäre, die Rechnungskommissäre, die Bezirkskassakontroleure und die Zahlmeister als Postinspektoren, die Postkassiere und die Telegraphenkassiere als Postmeister;

4. Kategorie AIV.

Die Beamten der Kategorie AIV, insoweit sie nach Maßgabe der Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der K. Verkehrsanstalten vom 22. November 1885 zugegangen sind oder zugehen werden (Offiziale und Abtheilungsingenieure), als Postassessoren;

5. Kategorie AVb.

Die Werkmeister als Oberbauführer;

6. Kategorie BI.

Die Oberwerkführer als Bauführer.

München, den 13. September 1901.

In Vertretung:

Staatsrath v. Mayer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, den 21. September 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. September 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 16. September 1901, Abänderung der Telegraphenordnung betreffend. — Erhebung in den Adelsstand. — Berichtigung zur Wehrordnung für das Königreich Bayern.

Nr. 20068.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Aktien-Gesellschaft „Nürnberger Metall- und Lackirwaarenfabrik vorm. Gebrüder Bing" in Nürnberg wurde die Genehmigung ertheilt, daß sie 4½ %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von einer Million zweihunderttausend Mark, eingetheilt in 900 Stücke Lit. A Nr. 1—900 zu je 1000 ℳ und 600 Stücke Lit. B Nr. 1—600 zu je 500 ℳ, welche vom 1. Januar 1906 an längstens innerhalb 31 Jahren durch Verloosung oder Kündigung mit einem Zuschlage von 2% heimzubezahlen sind, und welche durch eine auf den Grundbesitzungen der Gesellschaft im Bezirke des K. Amtsgerichts und Rentamtes Nürnberg einzutragende Hypothek versichert werden, in den Verkehr bringe. Die Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, daß die für die Schuldverschreibungen zu bestellende Hypothek im Hypothekenbuche an erster Stelle eingetragen werde.

München, den 15. September 1901.

In Vertretung:
Staatsrath v. Neumayr.

Nr. 5667 II.

Bekanntmachung, Abänderung der Telegraphenordnung betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die Telegraphenordnung vom 26. Juni 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 1, Abs. II Satz 2 ist das Wort „Direktion" durch „Generaldirektion" zu ersetzen.
2. Im § 3, Abs. IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für »eigenhändig zu bestellen«" folgender Zusatz einzuschalten:

   (Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen".
3. § 3, Abs. VIII erhält folgende Fassung:

   Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

   Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.
4. Im § 3, Abs. IX ist am Schlusse nachzutragen:

   Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.
5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im Voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein- für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]", z. B. „(XP 120)", versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])", z. B. „(XP 120 von Rosenheim)" anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

6. § 8, Abs. II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

7. § 14, Abs. V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

München, den 16. September 1901.

In Vertretung:
Staatsrath **v. Mayer.**

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich am 25. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Dr. jur. August Schmieder in Frankfurt a. M., Gutsbesitzer in Fruhstorf, K. Bezirksamts Straubing, in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von" zu erheben.

Berichtigung

zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889.

In § 53 Ziff. 2 ist für „des anderen Armeekorps" zu setzen: „der anderen Armeekorps"; ferner ist statt „aus den beiden Ersatzbezirken" zu setzen: „aus sämmtlichen Ersatzbezirken".

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, den 28. September 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. September 1901, Aenderungen in der Bezeichnung der Ober-Ersatzkommissionen betreffend. — Bekanntmachung vom 24. September 1901, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 14270.

Bekanntmachung, Aenderungen in der Bezeichnung der Ober-Ersatzkommissionen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Vom 1. Oktober ds. Js. ab treten, entsprechend den Aenderungen in der Bezeichnung der Infanterie-Brigaden, die nachstehenden Aenderungen in der Bezeichnung der Ober-Ersatzkommissionen ein:

	Bisherige Bezeichnung	Bezeichnung ab 1. 10. 1901
Ober-Ersatzkommission im Bezirke der	11. Inf.-Brig.	4. Inf.-Brig.
" " " " "	12. " "	5. " "
" " " " "	9. " "	6. " "
" " " " "	6. " "	9. " "
" " " " "	8. " "	10. " "
" " " " "	4. " "	11. " "
" " " " "	5. " "	12. " "

Aenderung der Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung durch Deckblatt bleibt vorbehalten.

München, den 23. September 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Nr. 6280II

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Oktober ds. Js. zur Eröffnung gelangenden Bahnlinien von Röthenbach b. L. nach Scheidegg und von Moosach b. M. nach Schwabing finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 912 ff, 1897 Seite 209 ff. und 1898 Seite 327 ff. —) Anwendung.

München, den 24. September 1901.

In Vertretung:
Staatsrath **von Mayer**.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 18. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bischofe von Augsburg, Dr. Petrus Ritter von Hötzl, Reichsrath der Krone Bayern, die Bewilligung zur Annahme und Führung des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Titels eines päpstlichen Hausprälaten und Thron-Assistenten, womit die Würde eines Comes Romanus verbunden ist, zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 18. September 1901 der Gutsbesitzer in Fruhstorf, K. Bezirksamts Straubing, Dr. jur. August von Schmieder in Frankfurt a. M. in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit S, Fol. 168, Act.-No. 15010I.

am 20. September 1901 der Rittergutsbesitzer Maximilian Freiherr von der Kettenburg, sammt seinem jüngsten Sohne Franz Joseph Freiherrn von der Kettenburg in Würzburg in erblicher Weise bei der Freiherrn-Klasse Lit. K, Fol. 42, Act.-No. 15060I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 44.

München, den 5. Oktober 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 28. September 1901, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1902 betreffend. — Bekanntmachung vom 25. September 1901, Dienstbezirkseintheilung im Communalforstamte Edenkoben betreffend. — Hofdienst-Nachricht.

Nr. 21664.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1902 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 19 und 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1902 auf

Montag, den 11. November 1901

an den Sitzen der Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen die Kreisregierungen,

Kammern des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

München, den 28. September 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

An
die K. Regierungen,
Kammern des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 22716 III.

Bekanntmachung, Dienstbezirkseintheilung im Communalforstamte Edenkoben betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 23. ds. Mts. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 16. Oktober 1901 der dienstliche Wohnsitz des dem Communalforstamte Edenkoben beigegebenen Communalforstamtsassessors von Weyher nach Elmstein verlegt werde.

München, den 25. September 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

In Vertretung:
Staatsrath von **May.**

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. September ds. Js. den Obersten und Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments Felix Grafen von Bothmer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 45.

München, den 12. Oktober 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. Oktober 1901, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1899 betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Oktober 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Prädikats-Verleihung.

Nr. 5452 IA.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1899 betreffend.

K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben auf erstattetes Gutachten des Staatsrathes Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1899 durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werde.

München, den 7. Oktober 1901.

Frhr. v. Asch.

Ausweis

I. über den Vermögensstand nachstehender Militärfonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1899,

Vortrag	Wittwen- und Waisenfonds						Invalidenfonds		Milder Stiftungsfonds		Summe des Vermögens dieser drei Fonds	
	Hauptfonds mit Prinz Carl Legat		Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung		Summe		mit Zustiftungen					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Am Schlusse des Rechnungsjahres 1898 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	7 234 219	34	205 249	37	7 439 468	71	3 832 298	32	775 622	01	12 047 389	04
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 1899 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1898 bestandenen Aktiven . . .	1 173 372	96	14 189	40	1 187 562	36	140 960	17	29 350	86	1 357 873	39
Summe	8 407 592	30	219 438	77	8 627 031	07	3 973 258	49	804 972	87	13 405 262	43
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 1899 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1898 bestandenen Passiven .	1 487 419	38	13 803	85	1 501 223	23	114 401	10	27 357	94	1 642 982	27
Bleibt Ende 1899 reines Vermögen	6 920 172	92	205 634	92	7 125 807	84	3 858 857	39	777 614	93	11 762 280	16
Dieses Vermögen besteht in:	Mehrausgabe				Mehrausgabe						Mehrausgabe	
a) baarem Gelde	96 000	66	9 249	38	86 751	28	71 837	38	4 079	77	10 834	13
b) K. B. Staatspapieren . . .	2 325 000	—	32 114	29	2 357 114	29	2 424 400	—	406 814	30	5 188 328	59
c) K. K. Oesterreichischen Schuldverschreibungen	234 400	—	—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
d) Pfandbriefen	24 000	—	—	—	24 000	—	—	—	1 200	—	25 200	—
e) sonstigen Werthpapieren . .	—	—	75 214	10	75 214	10	—	—	135	14	75 349	24
f) Ewiggeld-Kapitalien	600 000	01	61 714	29	661 714	30	32 571	43	—	—	694 285	73
g) Hypothek-Kapitalien	3 834 071	44	27 342	86	3 861 414	30	1 330 048	58	364 985	72	5 556 448	60
Summe	6 921 470	79	205 634	92	7 127 105	71	3 858 857	39	777 614	93	11 763 578	03
Hiezu die Aktiven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	6 921 470	79	205 634	92	7 127 105	71	3 858 857	39	777 614	93	11 763 578	03
Hievon ab die Passiven . .	1 297	87	—	—	1 297	87	—	—	—	—	1 297	87
Bleibt Vermögensstand wie oben	6 920 172	92	205 634	92	7 125 807	84	3 858 857	39	777 614	93	11 762 280	16

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Rechnungsjahre 1899 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Wittwen- und Waisenfonds erhielten								Aus dem Invalidenfonds erhielten												Aus dem Milden Stiftungsfonds erhielten Aversalunterstützungen	
Pensionen		Unterhaltsbeiträge			Abfertigungen		Lehrgelder	im Invalidenhaus verpflegt		monatliche Unterstützungen				Aversal-Unterstützungen				Mannschaften im Invalidenhaus			
Oberklassen	Unterklassen	Oberchargen einfache	Oberchargen Doppel-	Unterchargen	Oberchargen	Unterchargen		Oberchargen	Unterchargen	Oberklassen	Unterklassen	Oberchargen	Unterchargen	Oberchargen	Unterchargen	Oberchargen	Unterchargen	monatlich	aversal	Oberchargen	Unterchargen
Wittwen		Waisen										Relikten				Relikten				Relikten	
956	852	643	396	410	Hierortige 26	16	4	2	16	2	16	8	1	138	823	94	397	11	17	313	455
		1039								18		9			aus Zustiftungen 144						
1	1	1449			Auswärtige 8	27	9														
Verlobte																					

Unter vorstehendem Stande sind

20	27	20	9	17

Wittwen und Waisen einbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen beziehen.

Die Richtigkeit bestätigt.

München, den 10. Oktober 1900.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nr. 21778.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeits-Verordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Regensburg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 5. und 19. September ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 30. September ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}$%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 1000000 M, und zwar:

Lit. A Nr. 1—100 zu je 5000 M,
„ B „ 1—400 „ „ 1000 M,
„ C „ 1—200 „ „ 500 M,

ausgestellt vom 15. Oktober 1901 und halbjährig am 1. Mai und am 1. November verzinslich, ertheilt

München, den 4. Oktober 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 26. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. K. Thürhüter Franz Fahnler in Wien das Verdienstkreuz des Ordens vom hl. Michael, ferner den K. K. Leiblakaien Ferdinand Schmalnauer und Jakob Köhler in Wien die silberne Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Prädikats-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 29. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Oberhofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Maria Josepha in Bayern, Angela Gräfin von Marogna, gebührenfrei das Prädikat „Excellenz" zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, den 22. Oktober 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Oktober 1901, ärztliche Gebühren betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Oktober 1901, Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Oktober 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betreffend.

Nr. 23146.

Königlich Allerhöchste Verordnung, ärztliche Gebühren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Dezember 1875, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 846 ff., einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen hienach auf Grund des § 29 Abs. 1 und § 80 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900, Reichsgesetz-Blatt Seite 904, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmung der Vergütung für Dienstleistungen der nach § 29 der Reichsgewerbe-Ordnung approbirten Aerzte und Zahnärzte in der Privatpraxis ist zunächst dem

Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist für streitige Fälle die gegenwärtige Verordnung und die dazu angefügte Gebührenordnung maßgebend.

Aerztliche Verrichtungen, für welche die Gebührenordnung keinen Ansatz enthält, sind unter Zugrundlegung derjenigen Sätze, welche für ähnliche Verrichtungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 2.

Soweit die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen niedrigsten und höchsten Ansätzen gestattet, ist die Höhe der festzusetzenden Gebühr nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und namentlich nach den örtlichen Verhältnissen, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, sowie der Mühewaltung und dem Zeitaufwande zu bemessen.

Wenn die Zahlung der Gebühr aus Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen, aus Arbeiterkrankenkassen oder von nachweisbar Unbemittelten zu leisten ist, kommt der niedrigste Satz zur Anwendung, soweit nicht in besonderen Fällen wegen Schwierigkeit der ärztlichen Leistung oder nach dem Maße des Zeitaufwandes ein höherer Satz gerechtfertigt erscheint.

§ 3.

Bei der Vergütung für ärztliche Dienstleistungen kommen nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen darüber in Betracht der Besuch oder die Berathung, die besondere ärztliche Verrichtung, der Zeitaufwand, die Fahrtkosten und besondere Auslagen.

§ 4.

Werden bei Besuchen oder Berathungen ärztliche Verrichtungen vorgenommen, für welche ein Mindestansatz von 10 ℳ in der Gebührenordnung vorgesehen ist, oder eine Gebühr von mehr als 10 ℳ angesetzt wird, so darf eine Gebühr für den Besuch oder die Berathung bei Tage nicht berechnet werden.

§ 5.

Bei ärztlichen Dienstleistungen innerhalb des Wohnortes des Arztes steht diesem neben der Gebühr für den Besuch oder die Verrichtung eine besondere Entschädigung für Fahrtkosten und für den durch den Hin- und Rückweg verursachten Zeitaufwand nicht zu.

Jedoch kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt ist, für Besuche bei Nacht, für mündliche Berathschlagungen zweier oder mehrerer Aerzte bei Tag oder bei Nacht, für Besuche, welche am Tage auf Verlangen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, sowie für Beistandleistung eines Arztes bei einer ärztlichen Verrichtung bei Tag oder bei Nacht neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Zeitaufwand in der Höhe

von 1,50 ℳ bis 3 ℳ auf jede angefangene halbe Stunde und Ersatz der Fahrtkosten berechnet werden.

§ 6.

Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometern von der Wohnung des Arztes entfernt, so erhält der Arzt neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für den durch den Hin- und Rückweg verursachten Zeitaufwand und zwar 1,50 ℳ bis 3 ℳ für jede angefangene halbe Stunde wobei die etwa nothwendige Wartezeit bis zum Abgange der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder Fuhrwerkes eingerechnet wird. Hiezu kommt noch eine Entschädigung der Reisekosten; dieselbe besteht in einer Vergütung der gehabten Auslagen für Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes, der Post, eines Gefährtes oder sonstigen Beförderungsmittels. Bei Benützung eigenen Fuhrwerkes oder Beförderungsmittels ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen. Ist der Ort der Dienstleistung zwar zwei Kilometer von der Wohnung des Arztes, aber unter einem Kilometer von der Grenze entfernt, so findet die Bestimmung des § 5 Absatz 2 dieser Verordnung unter den dortselbst angeführten Voraussetzungen Anwendung.

Dem K. Staatsministerium des Innern ist vorbehalten, über die Entschädigung bei Benützung eigenen Fahrrades oder Motors besondere Bestimmung zu treffen.

§ 7.

Besorgt der Arzt auf demselben Wege mehrere Dienstleistungen an verschiedenen Stellen, so darf er die nach dem § 5 Absatz 2 und § 6 ihm zustehende Entschädigung für Zeitaufwand und Fahrt- oder Reisekosten nur einfach in Aufrechnung bringen. Die Entschädigung ist entsprechend zu vertheilen.

§ 8.

Sind in derselben Wohnung gleichzeitig mehrere Angehörige der gleichen Familie zu behandeln, so kommt für die zweite und die folgenden Personen je die Hälfte der Gebühr in Ansatz.

§ 9.

Bei öfteren Wiederholungen einer und derselben mechanischen Hilfeleistung (Anlegung des Katheters, der Bougies, Einspritzungen oder ähnlicher Verrichtungen) kann für die drei ersten Male die volle Gebühr, für die folgenden dagegen nur die Hälfte derselben berechnet werden.

§ 10.

Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

§ 11.

Die Kosten für die vom Arzte beschafften Medikamente und Verbandmittel, ferner Kosten für Neubeschaffung oder Reparatur von Instrumenten, welche in Folge der Benützung im einzelnen Falle unbrauchbar werden oder aus besonderen Gründen (z. B. Ansteckungsgefahr) vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Verwendung für sich behält, sind dem Arzte zu vergüten. Für die gewöhnliche Abnützung von Instrumenten und Apparaten wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

§ 12.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich die Verordnung vom 18. Dezember 1875, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betreffend, aufgehoben werden, tritt mit dem 1. November 1901 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Insoweit die Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend, auf Bestimmungen der Verordnung vom 18. Dezember 1875 Bezug nimmt, bleiben dieselben bis auf Weiteres noch in Geltung.

Hintersee, den 17. Oktober 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Anlage zu § 1 der Verordnung.

Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis.

A. Gebühren für Besuche und Berathungen (Zeugnisse, Berichte, Gutachten, Briefe).

1. Besuch in der Wohnung des Kranken:
   a) für den ersten Besuch bei Tag . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ,
   b) für jeden folgenden Besuch bei Tag im Verlaufe derselben Krankheit 1 ℳ bis 6 ℳ,
   c) für Besuche bei Tag, welche auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, und zwar
   für den ersten . . . . 4 ℳ bis 20 ℳ,
   für jeden folgenden . . . . 2 ℳ bis 12 ℳ,
   d) für jeden Besuch bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) 4 ℳ bis 20 ℳ
2. Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes sowie auch telephonische Berathung:
   a) für erste Berathung bei Tag . . . . 1 ℳ bis 6 ℳ,
   b) für jede folgende Berathung bei Tag im Verlaufe derselben Krankheit 1 ℳ bis 3 ℳ,
   c) für jede Berathung bei Nacht . . . . 2 ℳ bis 20 ℳ
3. Die Gebühr für den Besuch und die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

   Für eine besonders zeitraubende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Ohren-, Kehlkopf-, Scheidenspiegels oder des Mikroskopes kann eine Gebühr von 2 bis 5 ℳ besonders berechnet werden.
4. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50 ℳ bis 3 ℳ, bei Nacht das Doppelte zu. Die nöthige Zeit zur Vorbereitung des Geschäftes, zur Erholung, zum Mittagessen, zum Uebernachten kann eingerechnet werden.

5. Mündliche Berathung zweier oder mehrerer Aerzte jedem derselben (einschließlich des Besuches):
   a) für erste bei Tag . . . . 5 ℳ bis 25 ℳ,
   b) für jede folgende bei Tag während derselben Krankheit 3 ℳ bis 15 ℳ,
   c) zur Nachtzeit . . . . das Doppelte.
6. Schriftliche Berathung (Zeugnisse, Berichte, Gutachten, Briefe):
   a) für eine kurze Bescheinigung, worunter auch ganz einfache Berichte oder Gutachten fallen, über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 1 ℳ bis 5 ℳ,
   (die einfache Unterschrift unter dem gewöhnlichen Scheine einer Krankenkasse gilt nicht als ärztliches Zeugniß)
   b) für ausführlichen Krankenbericht . . . . 3 ℳ bis 10 ℳ,
   c) für begründetes Gutachten . . . . 9 ℳ bis 30 ℳ,
   d) für einen Brief im Interesse des Kranken . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ,
   e) für schriftlichen Sektionsbericht . . . . 3 ℳ bis 10 ℳ

B. Gebühren für ärztliche Verrichtungen.

I. Allgemeine Verrichtungen.

1. Durchleuchtung mittels Röntgen-Strahlen . . . . 10 ℳ bis 30 ℳ,
2. Photographie mittels Röntgen-Strahlen je nach der Größe . 20 ℳ bis 50 ℳ,
3. Mikroskopische, chemische oder bakteriologische Untersuchung von Sekreten, Exkreten
   a) einfache . . . . 2 ℳ bis 5 ℳ,
   b) zeitraubende . . . . 3 ℳ bis 20 ℳ
4. Beistand bei einer ärztlichen Verrichtung (Operation) für jeden hiezu beigezogenen Arzt . . . . 5 ℳ bis 20 ℳ
   Bei Nacht . . . . 10 ℳ bis 40 ℳ
5. Ausführung einer Narkose . . . . 5 ℳ bis 15 ℳ,
   welche Gebühr in Wegfall kommt, wenn der die Narkose ausführende Arzt für die Operation selbst nicht unter 10 ℳ beanspruchen kann.
6. Anwendung der Infiltrations-Anästhesie . . . . 3 ℳ bis 10 ℳ
7. Wiederbelebungsversuche bei Verunglückten oder Scheintodten . 4 ℳ bis 20 ℳ
8. Besichtigung oder äußere Untersuchung einer Leiche mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung . . . . 3 ℳ bis 6 ℳ
9. Vornahme einer Leichenöffnung mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung 10 ℳ bis 30 ℳ
10. Assistenz bei Vornahme einer Leichenöffnung . . . . . . 5 ℳ bis 20 ℳ
11. Verlangte Anwesenheit bei Vornahme einer Leichenöffnung . . 5 ℳ bis 15 ℳ

12. Eine Bluttransfusion . . . . 20 ℳ bis 50 ℳ
13. Eine subkutane oder venöse Infusion . . . . 10 ℳ bis 30 ℳ
14. Impfung der Schutzpocken einschl. der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheines . . . . 3 ℳ bis 6 ℳ
15. Leitung eines Bades . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ
16. Eine hydrotherapeutische Einwicklung . . . . 2 ℳ bis 5 ℳ
17. Massage . . . . 2 ℳ bis 5 ℳ
18. Anwendung der Elektrizität zu Heilzwecken . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ
19. Eine subkutane Einspritzung . . . . 1 ℳ bis 3 ℳ
20. Einspritzung in die Harnröhre oder den Mastdarm . . . . 2 ℳ bis 5 ℳ
21. Einführung des Katheters, einer Bougie, eines Mastdarmrohres (mit oder ohne Eingießung), Anwendung der Magensonde oder des Schlundrohres, Mageuausspülung 3 ℳ bis 10 ℳ
22. Ein Aderlaß, Setzen von Schröpfköpfen, Ansetzen mehrerer Blutegel, außer dem Betrage derselben . . . . 2 ℳ bis 6 ℳ

II. Wundärztliche Verrichtungen.

1. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde einschließlich des ersten Verbandes . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ
2. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses . . . . 10 ℳ bis 50 ℳ
3. Anwendung des scharfen Löffels . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ
4. Anwendung des Thermokauters oder der Galvanokaustik . . 3 ℳ bis 20 ℳ
5. Erster Verband einer kleinen Wunde mit oder ohne Naht . . 2 ℳ bis 10 ℳ
   jeder folgende . . . . 1 ℳ bis 5 ℳ
6. Erster Verband einer größeren Wunde mit oder ohne Naht . 10 ℳ bis 30 ℳ
   jeder folgende . . . . 5 ℳ bis 15 ℳ
7. Ueberpflanzung von Hautstücken . . . . 3 ℳ bis 30 ℳ
8. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes jedesmal . 5 ℳ bis 20 ℳ
9. Entfernung eines solchen Verbandes . . . . 2 ℳ bis 6 ℳ
10. Sehnendurchschneidung . . . . 10 ℳ bis 30 ℳ
11. Sehnen-Naht . . . . 10 ℳ bis 50 ℳ
12. Isolirung oder Dehnung oder Durchschneidung oder Naht eines Nerven 10 ℳ bis 50 ℳ
13. Entfernung kleiner Geschwülste an äußeren Körpertheilen . . 3 ℳ bis 15 ℳ
14. Entfernung großer komplizirter Geschwülste . . . . . . 20 ℳ bis 200 ℳ
15. Entfernung einer Mandel . . . . 3 ℳ bis 15 ℳ
16. Entfernung fremder Körper aus leicht zugänglichen Körpertheilen 2 ℳ bis 10 ℳ

17. Entfernung von fremden Körpern oder Knochensplittern aus Schußwunden und anderen Wunden . . . . 5 M. bis 15 M.
18. Entfernung von Flüssigkeiten durch Einstich:
    a) aus der Brusthöhle . . . . 10 M. bis 30 M.
    b) aus der Bauchhöhle . . . . 10 M. bis 30 M.
    c) aus der Blase . . . . 10 M. bis 30 M.
    d) aus dem Wasserbruch . . . . 5 M. bis 10 M.
19. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder Mastdarmvorfalles 3 M. bis 10 M.
20. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches . . . . . . 10 M. bis 50 M.
21. Operation des eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches 30 M. bis 200 M.
22. Ausspülung der Blase als selbständige Operation . . . . 2 M. bis 5 M.
23. Erweiterung der weiblichen Harnröhre . . . . 3 M. bis 20 M.
24. Einrichtung und erster Verband gebrochener Knochen:
    a) kleiner Röhrenknochen oder flacher Knochen . . . . 5 M. bis 30 M.
    jeder weitere Verband . . . . 3 M. bis 15 M.
    b) größerer Knochen . . . . 10 M. bis 50 M.
    jeder weitere Verband . . . . 5 M. bis 25 M.
25. Knochen-Naht bei Frakturen . . . . 20 M. bis 100 M.
26. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen mit Durchbohrung der Haut 15 M. bis 100 M.
    jeder weitere Verband . . . . 10 M. bis 50 M.
27. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder:
    a) des Unterkiefers . . . . 10 M. bis 20 M.
    b) des Oberarmes . . . . 10 M. bis 30 M.
    c) des Oberschenkels . . . . 30 M. bis 60 M.
    d) des Vorderarmes, Fuß- oder Handgelenkes . . . 10 M. bis 30 M.
    e) von Fingern oder Zehen . . . . 2 M. bis 10 M.
    f) der Wirbelsäule . . . . 10 M. bis 25 M.
    Bei veralteten Verrenkungen das Doppelte der vorstehenden Sätze unter a bis f.
28. Amputation oder Exartikulation von Gliedern:
    a) des Oberarmes, Vorderarmes, des Ober- oder Unterschenkels 30 M. bis 200 M.
    b) eines Fußes oder einer Hand . . . . 20 M. bis 150 M.
    c) eines Fingers, einer Zehe oder einzelner Glieder derselben 10 M. bis 30 M.
29. Entfernung eines Finger- oder Zehennagels . . . . . 3 M. bis 10 M.

30. Trennung verwachsener Finger oder Zehen . . . . 5 M. bis 30 M.
31. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität 30 M. bis 150 M.
32. Gelenk-Resektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers 30 M. bis 300 M.
33. Resektion einer Rippe . . . . 20 M. bis 150 M.
34. Osteotomie . . . . 15 M. bis 100 M.
an der Hüfte . . . . 30 M. bis 200 M.
35. Knochenaufmeißelung . . . . 20 M. bis 100 M.
36. Blutige Operation des Klumpfußes oder Plattfußes . . . 30 M. bis 100 M.
37. Unblutige Korrektur von Difformitäten . . . . 10 M. bis 30 M.
38. Anfertigung eines Gips- oder Filzkorsets u. dgl. . . . . 10 M. bis 30 M.
39. Anfertigung eines Gipsabgusses . . . . 5 M. bis 30 M.
40. Gewaltsames Strecken oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches 10 M. bis 50 M.
41. Eröffnung eines Gelenkes:
a) durch Punktion . . . . 5 M. bis 30 M.
b) „ Incision . . . . 10 M. bis 100 M.
42. Exstirpation der Gelenkkapsel 30 M. bis 300 M.
43. Eröffnung der Oberkieferhöhle . . . . 5 M. bis 30 M.
44. Eröffnung der Stirnhöhle . . . . 20 M. bis 100 M.
45. Eröffnung der Schädelhöhle . . . . 30 M. bis 200 M.
46. Punktion des Wirbelkanals . . . . 10 M. bis 50 M.
47. Unterbindung eines größeren Gefäßes in der Kontinuität oder Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 20 M. bis 100 M.
48. Größere plastische Operationen an den Augenlidern, der Nase oder den Lippen, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte, Sehnenplastik ꝛc. 20 M. bis 200 M.
49. Neurektomie oder Neurexeirese eines Gesichtsnerven . . . 20 M. bis 200 M.
50. Operation der einfachen Hasenscharte . . . . 10 M. bis 100 M.
51. Entfernung eines Theils der Zunge oder der ganzen Zunge 20 M. bis 300 M.
52. Eröffnung des Kehlkopfs oder der Luftröhre . . . . . 20 M. bis 200 M.
53. Spaltung mit theilweiser oder gänzlicher Entfernung des Kehlkopfs 30 M. bis 500 M.
54. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . . . 30 M. bis 200 M.
55. Entfernung des Kropfes . . . . 50 M. bis 300 M.
56. Eröffnung von Kropfcysten:
a) durch Stich . . . . 5 M. bis 30 M.
b) „ Schnitt . . . . 10 M. bis 50 M.

57. Absetzung einer Brustdrüse . . . . 30 *M.* bis 200 *M.*
    mit Ausräumung der Achselhöhle . . . . 30 *M.* bis 300 *M.*
58. Entfernung entarteter Lymphdrüsen . . . . 15 *M.* bis 100 *M.*
59. Eröffnung des Empyems durch Schnitt mit oder ohne Rippen-Resektion
    20 *M.* bis 150 *M.*
60. Operation an Organen der Bauchhöhle . . . . 50 *M.* bis 500 *M.*
61. Eröffnung der Bauchhöhle durch Schnitt . . . . 50 *M.* bis 100 *M.*
62. Operation an der Niere oder Exstirpation derselben . . . 50 *M.* bis 500 *M.*
63. Eröffnung oberflächlicher Verschlüsse des Afters, der Harnröhre oder Schamspalte
    5 *M.* bis 20 *M.*
64. Eröffnung tiefer Verschlüsse des Afters, der Scheide oder Gebärmutter 15 *M.* bis 100 *M.*
65. Anlegung des künstlichen Afters . . . . 30 *M.* bis 200 *M.*
66. Operation der Mastdarmfistel, des Mastdarmvorfalles oder von Hämorrhoidalknoten
    10 *M.* bis 100 *M.*
67. Exstirpation des Mastdarms . . . . 50 *M.* bis 300 *M.*
68. Operation der Phimose oder Paraphimose . . . . . . 6 *M.* bis 20 *M.*
69. Zurückbringung der Paraphimose . . . . 2 *M.* bis 10 *M.*
70. Harnröhrenschnitt . . . . 10 *M.* bis 100 *M.*
71. Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre . . . . 2 *M.* bis 10 *M.*
72. Operation der Harnröhrenfistel . . . . 20 *M.* bis 100 *M.*
73. Amputation des Penis . . . . 15 *M.* bis 50 *M.*
74. Spiegelung der Blase als selbständige Operation . . . 5 *M.* bis 20 *M.*
75. Steinschnitt oder Steinzertrümmerung . . . . 30 *M.* bis 500 *M.*
76 Operation der Varicocele . . . . 10 *M.* bis 30 *M.*
77. Schnittoperation der Hydrocele . . . . 20 *M.* bis 100 *M.*
78. Entfernung eines Hodens oder beider Hoden . . . . . . 30 *M.* bis 100 *M.*
79. Resektion des Samenleiters . . . . 20 *M.* bis 50 *M.*
80. Größere Operation an der Vorsteherdrüse . . . . 30 *M.* bis 200 *M.*

III. Geburtshilfliche und gynäkologische Verrichtungen.

1. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane . . . . 2 *M.* bis 10 *M.*
   in Narkose . . . . 5 *M.* bis 30 *M.*
2. Untersuchung einer Amme . . . . 3 *M.* bis 10 *M.*
3. Beistand bei einer natürlichen Entbindung . . . . 10 *M.* bis 40 *M.*
   bei Zwillingsgeburt . . . . 15 *M.* bis 50 *M.*
   bei mehr als 4 Stunden Dauer für jede weitere halbe Stunde 2 *M.* bis 5 *M.*

4. Künstliche Entbindung:
   a. durch Manualextraktion . . . . 15 ℳ bis 50 ℳ
   b. durch Wendung oder durch Zange . . . . . . 15 ℳ bis 100 ℳ
   c. Perforation mit oder ohne Kephalotripsie, beziehungsweise Kranioklasie mit Ausziehung des angebohrten Schädels oder Zerstückelung der Frucht mit Ausziehen derselben . . . . 30 ℳ bis 120 ℳ
5. Gewaltsame Erweiterung des Muttermundes mit nachfolgender künstlicher Entbindung . . . . 15 ℳ bis 100 ℳ
6. Künstliche Entbindung bei vorliegendem Mutterkuchen . . 20 ℳ bis 200 ℳ
7. Beistand bei einer Fehlgeburt . . . . 6 ℳ bis 50 ℳ
8. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus . . 10 ℳ bis 50 ℳ
9. Ausstopfung der Scheide . . . . 3 ℳ bis 10 ℳ
10. Kaiserschnitt bei einer Lebenden . . . . 50 ℳ bis 500 ℳ
    - bei einer Verstorbenen . . . . 20 ℳ bis 40 ℳ
11. Rechtlagerung der nach rückwärts gebeugten schwangeren Gebärmutter 10 ℳ bis 50 ℳ
12. Entfernung der Nachgeburt . . . . 10 ℳ bis 20 ℳ
13. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung inclus. Entfernung der Nachgeburtsreste . . . . 10 ℳ bis 100 ℳ
14. Wiederbelebungsversuche bei scheintodtem Kinde . . . . 3 ℳ bis 20 ℳ
15. Naht eines frischen Dammrisses und Scheidenrisses . . . 5 ℳ bis 20 ℳ
16. Operation veralteter Dammrisse . . . . 20 ℳ bis 100 ℳ
17. Operation in den Darm durchgehender Dammrisse . . . 30 ℳ bis 300 ℳ
18. Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, Blasen-Scheidenfistel oder Harnleiter-Scheidenfistel . . . . 30 ℳ bis 500 ℳ
19. Abtragung von Geschwülsten der äußeren Genitalien (Elephantiasis, Lipom, Sarkom, Carcinom) . . . . 20 ℳ bis 100 ℳ
20. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter . . . . 3 ℳ bis 10 ℳ
21. Ausspülung der Gebärmutter . . . . 3 ℳ bis 10 ℳ
22. Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle . 3 ℳ bis 10 ℳ
23. Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . . . . . 10 ℳ bis 100 ℳ
24. Einlegung des Mutterkranzes eventuell mit Lageverbesserung der Gebärmutter 2 ℳ bis 20 ℳ
25. Eröffnung der Bauchhöhle:
    a) zur Annähung der Gebärmutter an die Bauchwand 50 ℳ bis 500 ℳ
    b) zur Verkürzung der runden und Kreuz-Gebärmutterbänder 50 ℳ bis 500 ℳ
    c) Vernähung von puerperaler Gebärmutterzerreißung . 50 ℳ bis 500 ℳ

26. Unblutige Erweiterung des Muttermundes oder Mutterhalses 3 ℳ bis 20 ℳ
27. Blutige Erweiterung des Muttermundes . . . . 5 ℳ bis 50 ℳ
28. Dilatation der ganzen Gebärmutterhöhle . . . . 10 ℳ bis 50 ℳ
29. Naht alter Mutterhalsrisse . . . . 20 ℳ bis 50 ℳ
30. Ausschabung der Gebärmutterhöhle . . . . 10 ℳ bis 100 ℳ
31. Auslöfflung eines Carcinoms der Scheide oder der Gebärmutter 10 ℳ bis 50 ℳ
32. Theilweise Entfernung der Gebärmutter . . . . 20 ℳ bis 100 ℳ
33. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter . . . . 50 ℳ bis 500 ℳ
34. Entfernung von Polypen der Gebärmutter . . . . . . 10 ℳ bis 50 ℳ
35. Entfernung größerer Geschwülste der Gebärmutter oder des Eierstockes 50 ℳ bis 500 ℳ
36. Narben-Excision und vordere oder hintere Scheidennaht bei Uterusvorfall und Enterocele, Verkürzung der runden Mutterbänder vom Leistenkanal aus zur Heilung der Rückwärtslagerung und des Vorfalles der Gebärmutter . . . 50 ℳ bis 500 ℳ

IV. Augenärztliche Verrichtungen.

1. Untersuchung der Sehkraft oder auf Farbenblindheit oder der Gesichtsfeldeinschränkung 3 ℳ bis 15 ℳ
2. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut . . . . 3 ℳ bis 20 ℳ
3. Operation der verengten Lidspalte . . . . 5 ℳ bis 30 ℳ
4. Operation der krankhaft erweiterten Lidspalte . . . . . 5 ℳ bis 30 ℳ
5. Operation des Entropium . . . . 10 ℳ bis 100 ℳ
6. Operation des Ektropium . . . . 10 ℳ bis 50 ℳ
7. Ptosis-Operation . . . . 10 ℳ bis 100 ℳ
8 Blepharoplastik . . . . 20 ℳ bis 150 ℳ
9. Sondirung der Thränenwege, Katheterismus der Thränenwege 2 ℳ bis 20 ℳ
   Bei den ersten drei Wiederholungen der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.
10. Operation am Thränensack oder der Thränensackfistel oder der Thränendrüsenfistel 10 ℳ bis 50 ℳ
11. Entfernung der Thränendrüse . . . . 20 ℳ bis 80 ℳ
12. Operation der Verwachsung des Augenlides mit dem Augapfel 20 ℳ bis 100 ℳ
13. Operation des Pterygium . . . . 10 ℳ bis 50 ℳ
14. Entfernung fremder Körper:
    a) aus der Bindehaut . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ
    b) aus der Hornhaut . . . . 3 ℳ bis 20 ℳ
    c) aus der Augenhöhle . . . . 5 ℳ bis 50 ℳ

15. Entfernung fremder Körper und von Parasiten aus dem Innern des Augapfels 20 ℳ bis 150 ℳ
16. Tätowirung der Hornhaut . . . . 20 ℳ bis 50 ℳ
17. Schieloperation . . . . 15 ℳ bis 150 ℳ
18. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . . 10 ℳ bis 50 ℳ
19. Iridektomie . . . . 20 ℳ bis 150 ℳ
20. Discision des Staares . . . . 30 ℳ bis 150 ℳ
21. Extraktion des Staares . . . . 50 ℳ bis 300 ℳ
22. Nachstaardiscision . . . . 30 ℳ bis 150 ℳ
23. Operation des Glaukoms . . . . 50 ℳ bis 300 ℳ
24. Enukleation oder Exenteration des Bulbus . . . . . . 30 ℳ bis 150 ℳ
25. Exenteration der Orbita . . . . 50 ℳ bis 200 ℳ

V. **Aerztliche Verrichtungen bei Nasen-, Rachen-, Kehlkopf- und Ohren-Kranken.**

1. Tamponade der Nase . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ
2. Entfernung fremder Körper aus der Nase . . . . . . 2 ℳ bis 15 ℳ
3. Operationen in der Nase mit dem Galvanokauter, oder der Schlinge oder dem scharfen Löffel ꝛc. . . . . 3 ℳ bis 30 ℳ
4. Entfernung von Geschwülsten und Wucherungen aus dem Nasen-Rachenraum 10 ℳ bis 50 ℳ
5. Kleinere Operationen innerhalb des Kehlkopfes einschließlich der Einbringung von Medikamenten . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ
6. Entfernung von Polypen und andere größere Operationen innerhalb des Kehlkopfes 20 ℳ bis 300 ℳ
7. Entfernung fremder Körper aus dem Kehlkopf . . . . . . 5 ℳ bis 50 ℳ
8. Kleinere Operationen im äußeren Gehörgang . . . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ
9. Entfernung von Fremdkörpern aus dem Ohre . . . . . . 2 ℳ bis 10 ℳ
   in veralteten Fällen mit Abtragung der Ohrmuschel . . . 20 ℳ bis 50 ℳ
10. Durchbohrung und Ausschneidung des Trommelfelles . . . 3 ℳ bis 15 ℳ
11. Schwierigere Operationen am Mittelohr vom Gehörgang aus 15 ℳ bis 30 ℳ
12. Anwendung des scharfen Löffels in der Paukenhöhle . . . 3 ℳ bis 10 ℳ
13. Anwendung des Ohrkatheters oder Politzer'schen Verfahrens . 2 ℳ bis 6 ℳ
   mit Ausspülung des Mittelohres durch den Katheter . . . 3 ℳ bis 6 ℳ
14. Operationen am Warzenfortsatz:
    a) Einfache Eröffnung . . . . 15 ℳ bis 100 ℳ
    b) Radikaloperation an den Mittelohrräumen . . . 30 ℳ bis 200 ℳ

VI. Zahnärztliche Verrichtungen.

Nr.	Verrichtung	Gebühr
1.	Reinigung sämmtlicher Zähne	5 ℳ bis 10 ℳ
2.	Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel	1 ℳ bis 5 ℳ
	bei mehreren die folgenden je	1 ℳ bis 3 ℳ
3.	Narkose behufs Zahnextraktion incl. kleinerer operativer Eingriffe	5 ℳ bis 10 ℳ
	Die Extraktionen sowie das Honorar eines eventuell zugezogenen Arztes werden eigens verrechnet.	
4.	Lokale Betäubung behufs Zahnextraktion	2 ℳ bis 5 ℳ
5.	Stumpffeilen der rauhen Ränder eines Zahnes, Verfeilen oberflächlicher Caries für jeden Zahn, sowie Separiren engstehender Zähne durch Feilen oder Schleifen für jeden Zwischenraum	1 ℳ bis 3 ℳ
6.	Abtragen einer Zahnkrone	1 ℳ bis 5 ℳ
7.	Aufbohren eines gangränösen Zahnes	2 ℳ bis 10 ℳ
8.	Plastische Füllungen (Cement, Amalgam, Guttapercha ꝛc.), kombinirte und doublirte Füllungen	3 ℳ bis 10 ℳ
9.	Goldfüllung	10 ℳ bis 30 ℳ
10.	Zinn- und Zinngoldfüllungen	5 ℳ bis 15 ℳ
11.	Wurzelfüllung eines Zahnes	2 ℳ bis 10 ℳ
12	Einlagen und Verbände bei Behandlung wurzel- oder pulpenkranker Zähne für die Sitzung	1 ℳ bis 5 ℳ
13.	Kauterisation und Ueberkappung der Pulpa	2 ℳ bis 4 ℳ
14.	Kleinere Operationen am Zahnfleisch, Eröffnung von Abscessen, Einspritzen von Arzneimitteln	2 ℳ bis 5 ℳ
15.	Stillung einer übermäßigen Blutung nach einer Zahnoperation	2 ℳ bis 4 ℳ
	Etwa nothwendige Schienen werden eigens berechnet.	
16.	Eröffnung der Highmors-Höhle von der Alveole aus	5 ℳ bis 20 ℳ
17.	Behandlung bei Regulirung der Zähne für die Sitzung	2 ℳ bis 5 ℳ
18.	Entfernung eines abgebrochenen Stiftzahnes aus der Wurzel	3 ℳ bis 10 ℳ
19.	Wiederbefestigung eines ausgefallenen Stiftzahnes	2 ℳ bis 10 ℳ
20.	Herrichtung einer Wurzel zur Aufnahme einer künstlichen Krone	5 ℳ bis 20 ℳ
21.	Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz	5 ℳ bis 10 ℳ
	Jeder daran befestigte Zahn	5 ℳ bis 10 ℳ
	Zähne mit Metallschutzplatten für jeden Zahn	10 ℳ bis 15 ℳ
22.	Obergebiß oder Untergebiß in Kautschuk	60 ℳ bis 150 ℳ
23.	Obergebiß und Untergebiß in Kautschuk	100 ℳ bis 250 ℳ
	mit Zahnfleischzähnen	200 ℳ bis 300 ℳ
	für Goldfederverbindung weitere	25 ℳ bis 50 ℳ

24. Ersatz einzelner Theile der Federverbindung inclus. Befestigung:
    a. Goldspiralfeder das Stück . . . . 5 ℳ bis 10 ℳ
    b. Goldfederträger das Stück . . . . 3 ℳ bis 5 ℳ
    c. Goldschraube das Stück . . . . 3 ℳ bis 5 ℳ
25. Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte . . . . 5 ℳ bis 10 ℳ
26. Eine Kautschukreparatur . . . . 5 ℳ bis 10 ℳ
27. Ansetzen oder Ersetzen eines neuen Kautschukzahnes . . . 6 ℳ bis 10 ℳ
28. Reinigen und Poliren eines getragenen Ersatzstückes . . . 3 ℳ bis 10 ℳ
29. Ein Emaillezahn mit Platinunterlage . . . . 30 ℳ bis 50 ℳ
    Zwei dergleichen . . . . 50 ℳ bis 60 ℳ
30. Ein Emaille-Ober- und Untergebiß . . . . 300 ℳ bis 500 ℳ
31. Anfertigung einer Platte aus Gold exclus. Metallwerth . 20 ℳ bis 30 ℳ
    Jeder daran befestigte Zahn . . . . 10 ℳ bis 15 ℳ
32. Goldgebißreparatur oder Ansetzen eines neuen Zahnes . . 15 ℳ bis 30 ℳ
33. Obergebiß und Untergebiß in Gold mit Zähnen in Kautschuk 250 ℳ bis 350 ℳ
    Für Zahnfleischzähne mehr . . . . 50 ℳ bis 100 ℳ
34. Obergebiß und Untergebiß in Gold mit Goldspiralfedern . 500 ℳ bis 600 ℳ
35. Einsetzen eines Stiftzahnes . . . . 10 ℳ bis 20 ℳ
36. Einsetzen eines Stiftzahnes mit Wurzelring . . . . . 30 ℳ bis 50 ℳ
37. Brückenarbeiten für jeden Zahn . . . . 20 ℳ bis 50 ℳ
38. Regulirungsapparat in Kautschuk oder in Aluminiumbronze 20 ℳ bis 100 ℳ
    in Gold . . . . 50 ℳ bis 300 ℳ
39. Obturator in Kautschuk . . . . 30 ℳ bis 200 ℳ
40. Ersatz von Kieferdefekten aus Kautschuk einschl. der Zähne . 30 ℳ bis 200 ℳ
41. Apparat zur Feststellung von Kieferbrüchen . . . . . 30 ℳ bis 200 ℳ
42. Bei Anfertigung von Gebissen oder deren Theilen aus unedlen Metallen verringert sich der Preis um die Differenz des Metallwerthes.

Nr. 22662.

Bekanntmachung, Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. Juli ds. Js. — Ges.- u. V.-Bl. S. 485 — wird nachstehend eine im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 27. v. Mts.

S. 343 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichs-Kanzlers vom 26. gl. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 12. Oktober 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Das unter dem 11. Juni ds. Js. veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf (Centralblatt S. 190), wird dahin abgeändert, daß die Königlich preußischen Prüfungskommissionen zu Merseburg, Erfurt und Lüneburg fortfallen, während die Königlich preußische Prüfungskommission zu Gumbinnen hinzutritt.

Berlin, den 26. September 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

Nr. 22573.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Nürnberg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 8. ds. Mts. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. ds. Mts. die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 6 000 000 ℳ, und zwar:

Lit. A Nr. 101—280 zu je 5000 ℳ,
Lit. B Nr. 501—1400 zu je 2000 ℳ,
Lit. C Nr. 1801—4500 zu je 1000 ℳ,
Lit D Nr. 1001—1600 zu je 500 ℳ,
Lit. E Nr. 1001—2500 zu je 200 ℳ,

halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 15. Oktober 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, den 31. Oktober 1901.

Inhalt:

Urkunde vom 20. Oktober 1901 über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee. — Bekanntmachung vom 20. Oktober 1901, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 23489.

Urkunde über die Errichtung einer Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Um dem Berchtesgadener Lande einen neuen Beweis Unserer gnädigen Gesinnung zu geben, haben Wir Uns entschlossen, zur dauernden Erinnerung an Unseren langjährigen regelmäßigen Besuch desselben sowie an Unser in diesem Jahre begangenes 80. Geburtsfest mit einem Kapitale von 10000 ℳ eine Wohlthätigkeitsstiftung zu Gunsten der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee zu errichten und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" und hat ihren Sitz in Berchtesgaden.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens übertragen Wir dem K. Bezirksamte Berchtesgaden unter Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

§ 3

Die Verleihung des Stiftungsgenusses steht einer Kommission zu, welche sich aus dem K. Bezirksamtmann von Berchtesgaden beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, sowie dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen Stellvertreter, von Berchtesgaden und einem der Bürgermeister beziehungsweise deren Stellvertreter der oben weiter genannten Gemeinden nach einem von dem K. Bezirksamte Berchtesgaden zu bestimmenden Turnus zusammensetzt.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder der Kommission erforderlich.

Der Kommission ist anheimgestellt, vor der Verleihung des Stiftungsgenusses jeweils die treffenden Armenpflegschaftsräthe gutachtlich einzuvernehmen.

§ 4.

Die Renten des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 1 November — Unserem Namenstag —, erstmalig am 1. November 1902, sollen in feierlicher Weise durch den K. Bezirksamtmann von Berchtesgaden beziehungsweise dessen Stellvertreter an 5 Kinder bedürftiger, braver, in den genannten Gemeinden wohnhafter Eltern je 50 *M* in Form eines Sparkassebuches vertheilt werden.

Die treffenden Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit beziehungsweise bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamts Berchtesgaden und dürfen nebst den Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 *M* an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die eventuellen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das treffende Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden

II. Der Rest der Stiftungsrenten soll zur alljährlichen Veranstaltung eines Festes, wenn thunlich am 1. November, für Kinder mit Ausspeisung — unter besonderer Berücksichtigung armer Kinder — verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insoferne die Zustifter nicht ausdrücklich anders bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und sobald thunlich zur Stiftung neuer Präbenden zu verwenden.

§ 6.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten. Etwaige Verluste sind aus den Renten zu decken.

Gegeben Berchtesgaden, den 20. Oktober 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 23374.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1901 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1901 bei der betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 20. Oktober 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** **Frhr. v. Asch.**

Nr. 23131.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung zur Ausgabe zweier neuer Serien (XXV und XXVI) 4%iger Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von je 10 Millionen Mark, eingetheilt in Stücke zu je 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ ertheilt. Die Einlösung der Hypothekenpfandbriefe beider Serien soll im Laufe von längstens 62 Jahren von dem Ausstellungstage an gerechnet, mit der Maßgabe erfolgen, daß während der ersten zehn Jahre die Rückzahlung im Wege der Verloosung und Kündigung ausgeschlossen ist.

München, den 26. Oktober 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 18. Oktober ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Monsignore Dr Cäsar Sambucetti, Erzbischof von Korinth, Apostolischen Nuntius am Königlichen Hofe, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 12. Oktober ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. belgischen Generalconsul Ludwig Steub in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Kommandeurkreuzes des fürstlich bulgarischen Civil-Verdienstordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, den 4. November 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. Oktober 1901, die Prüfungsordnung für das landwirthschaftliche Lehramt betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Prädikats-Verleihungen.

Nr. 20008.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungsordnung für das landwirthschaftliche Lehramt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung für das landwirthschaftliche Lehramt Unsere Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Dabei verordnen Wir was folgt:

§ 1.

Die vorbezeichnete neue Prüfungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Kandidaten, welche in den auf die Verkündigung folgenden drei Jahren die vorgesehenen Vorbedingungen nicht durchweg nachzuweisen vermögen, können vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dispens erhalten. Solche Dispensation kann ferner den bereits im landwirthschaftlichen Lehramte verwendeten Lehrern ertheilt werden, welche die landwirthschaftliche Lehramtsprüfung nicht abgelegt haben und sich derselben später zu unterziehen wünschen. Auch können in der Uebergangszeit vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Lehrer des Landwirthschaftsfaches, welche die Prüfung nicht abgelegt und dem Probejahr sich nicht unterzogen haben, zur Verwendung im landwirthschaftlichen Lehramte, wie bisher, zugelassen werden.

§ 2.

Die in früheren Lehramtsprüfungen erlangten Befähigungsnoten behalten ihre bisherige Wirkung.

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt, die weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften zur Durchführung der neuen Prüfungsordnung zu erlassen.

§ 4.

Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung treten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1873 hinsichtlich der Prüfung für den Unterricht in der Landwirthschaft und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Geltung.

Berchtesgaden, den 26. Oktober 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. **Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Dr. Müller.

Prüfungsordnung
für das landwirthschaftliche Lehramt.

§ 1.

Wer als Lehrer der Landwirthschaft an einer landwirthschaftlichen Mittelschule, einer Ackerbauschule oder einer landwirthschaftlichen Winterschule verwendet werden will, hat sich der Prüfung für das landwirthschaftliche Lehramt zu unterziehen und im Anschlusse hieran ein Probejahr im Schul- und Wanderlehrdienste nach den hiefür vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erlassenden Vorschriften abzuleisten.

§ 2.

Auf die Prüfung für das landwirthschaftliche Lehramt finden, insoweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften Abweichungen ergeben, die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten vom 21. Januar 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 S. 19 ff. — Anwendung.

Die Prüfung findet in München statt. Die Prüfungstermine bestimmt das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

§ 3.

Als Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung erscheinen:

1. Eine allgemeine Vorbildung, welche zur Aufnahme als Studirender an der K. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan berechtigt.

2. Ein dreijähriges Studium der Landwirthschaft an einer deutschen landwirthschaftlichen Hochschule oder Akademie, wovon mindestens zwei Semester an einer bayerischen Lehranstalt dieser Art verbracht sein müssen.

Der Nachweis über das vorgeschriebene akademische Studium, sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch Vorlage von Abgangszeugnissen zu erbringen.

3. Die Ablegung der Vorprüfung für das landwirthschaftliche Fach an der K. technischen Hochschule zu München.

4. Die mit der ersten oder zweiten Note erfolgte Ablegung der landwirthschaftlichen Fachprüfung an der K. technischen Hochschule in München oder der Absolutorialprüfung im landwirthschaftlichen Fache an der K. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften; bei letzterer wird in diesem Falle den Kandidaten die Prüfung aus den in der Vorprüfung an der K. technischen Hochschule bereits behandelten Gegenständen erlassen.

5. Eine zweijährige landwirthschaftliche Praxis.

§ 4.

Die Prüfungskommission wird in der Regel jeweils aus 6 Mitgliedern gebildet und zwar aus je zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der landwirthschaftlichen Abtheilung der K. technischen Hochschule in München und der K. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan, dann aus je einem Fachlehrer an einer landwirthschaftlichen Schule und einem praktischen Landwirthe.

§ 5.

Die Prüfung umfaßt

1. Ein schriftliches Gutachten über einen Gegenstand, der in den Wirkungskreis eines Berathers der Landwirthe und landwirthschaftlichen Verwaltungsorgane fällt. Das Gutachten ist innerhalb der gewährten Frist unter Aufsicht auszuarbeiten. Die Benutzung von Druckschriften ist gestattet.

2. Einen für die Dauer von dreiviertel Stunden berechneten Vortrag über ein drei Tage vorher bekannt gegebenes Fachthema.

3. Ein über das gesammte Gebiet der landwirthschaftlichen Fachwissenschaften sich verbreitendes Kolloquium von in der Regel einstündiger Dauer.

Der Gegenstand des schriftlichen Gutachtens und das Thema für den mündlichen Vortrag werden von der Prüfungskommission ausgewählt und festgesetzt. Diese bestimmt auch die Frist, innerhalb deren das schriftliche Gutachten auszuarbeiten ist.

§ 6.

Für das schriftliche Gutachten, den Vortrag und das Kolloquium wird je eine besondere Note gegeben, welche zur Feststellung der Gesammtnote je einfach in Anrechnung gebracht wird.

Bei der Beurtheilung des schriftlichen Gutachtens ist nicht nur der Inhalt, sondern auch der sprachliche Ausdruck zu berücksichtigen.

Anhang

zur Prüfungsordnung für das landwirthschaftliche Lehramt.

Unter Bezugnahme auf § 2 der vorstehenden Prüfungsordnung für das landwirthschaftliche Lehramt werden nachfolgend die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten vom 21. Januar 1895, insoweit dieselben hier Anwendung finden, abgedruckt:

§ 5.

1. Die Gesuche um Zulassung zu den Lehramtsprüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens 4 Wochen vor dem Beginne derselben bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

2. In den Gesuchen ist ausdrücklich anzugeben, zu welcher Prüfung der Kandidat zugelassen zu werden bittet, eventuell wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

3. Den Gesuchen sind beizufügen:

a) die Zeugnisse über sittliches Verhalten,

b) die Nachweise über die Erfüllung der speziellen Vorbedingungen, wobei zu beachten ist, daß mindestens zwei Semester des vorgeschriebenen Hochschulstudiums an einer bayerischen Hochschule verbracht sein müssen,

c) ein kurzer Lebensabriß, welcher im Besonderen den Geburtstag und Geburtsort des Kandidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand und Wohnort der Eltern, die Anstalten, welche der Kandidat besucht hat, seine dermalige Stellung und seinen derzeitigen Aufenthaltsort (genaue Adresse) zu enthalten hat.

§ 6.

1. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zu den Lehramtsprüfungen und gibt im Falle der Zulassung den Tag und Ort der Anmeldung hiezu durch Einzelentschließungen bekannt.

2. Die Zugelassenen haben sich an dem bezeichneten Tag und Ort persönlich unter Vorlage der betreffenden Entschließung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden und die näheren Anordnungen entgegenzunehmen

§ 7.

1. Den Vorsitz bei den Lehramtsprüfungen führt jeweils ein K. Ministerialkommissär.

2. Die Kommissionsmitglieder werden alljährlich vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach den weiter unten folgenden Einzelbestimmungen ernannt.

§ 9.

1. Zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist eine Pause von jedenfalls einem Tage, veranlaßten Falles von zwei oder drei Tagen.

2. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 10.

(Absatz 1 und 2 sind hier gegenstandslos.)

3. Die Benützung nicht gestatteter Hilfsmittel zieht Herabsetzung der Note, nach Umständen sofortige Ausschließung von der Prüfung nach sich.

§ 12.

Die Prüfungskommissionen versammeln sich vor Beginn der Prüfungen zur Besprechung und Festsetzung der Prüfungsaufgaben, behufs Vertheilung der Prüfungsabschnitte und behufs Regelung der nöthigen Aufsicht, — ebenso bei Schluß der Prüfungen zur Feststellung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung — dann zur Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Gesammtnote, wenn dieß nicht schon in dem vorbezeichneten Zusammentritte geschehen kann, spätestens 14 Tage darauf.

§ 13.

Prüfungskommissionen, welche ausschließlich des Vorsitzenden aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen, können zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in zwei Sektionen unter der Voraussetzung getheilt werden, daß jeder Kandidat vor einer jeden derselben einen Theil der Prüfung zu bestehen hat.

§ 14.

1. Die Fragestellung an die Kandidaten soll klar und leicht verständlich sein. Ergibt sich, daß ein Kandidat auf einem durch die Fragestellung berührten Gebiete offensichtlich Unkenntniß zeigt, so ist das gewählte Thema zu verlassen und eine andere Frage zu stellen.

2. Die Vorsitzenden sind angewiesen, auf die Beachtung dieser Bestimmung genauestens zu achten.

§ 15.

1. Die Majorität der Prüfungskommission entscheidet:

a) über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung aus den einzelnen Abschnitten auf den Vorschlag des betreffenden ersten und zweiten Censors,

b) über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung aus den einzelnen Fächern auf Vorschlag des Examinators,

c) über das Gesammtergebniß der Prüfung.

2. Ist die Prüfungskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in zwei Sektionen getheilt (§ 13), so haben bei Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern nur die Mitglieder der betreffenden Sektion ein Stimmrecht.

3. Der Vorsitzende betheiligt sich an den Abstimmungen nicht, nur im Falle der Stimmengleichheit bei Ziffer 1 lit. c steht demselben der Stichentscheid zu.

§ 16.

1. Das Urtheil über die Leistungen der Kandidaten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und in der Gesammtheit wird durch die

Note I = sehr gut
Note II = gut
Note III = genügend
Note IV = ungenügend

ausgedrückt.

2. Bei den einzelnen Prüfungsgegenständen dürfen Zwischennoten und zwar

I—II
II—III
III—IV

ertheilt werden.

3. Bei der Zusammenrechnung der Einzelnoten

gibt
$1{,}0 — 1{,}5$: I
$1{,}6 — 2{,}5$: II
$2{,}6 — 3{,}1$: III
$3{,}2 — 4$: IV

§ 17.

1. Das Zeugniß über das Bestehen der Prüfung ist zu versagen:

(a) ist hier gegenstandslos),

b) Kandidaten, welche in der Prüfung als Gesammtnote die Note IV erlangt haben.

2. Den übrigen Kandidaten, deren Gesammtnote aus der Prüfung $3{,}19$ nicht übersteigt, wird ein von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestelltes Zeugniß über das Bestehen der Prüfung behändigt. Dasselbe weist die allgemeine Befähigungsnote und die Leistungen in den einzelnen Fächern aus.

3. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ebenso Kandidaten, welche vor der Prüfung beziehungsweise im Laufe derselben in Folge zwingender Gründe oder freiwillig zurückgetreten sind, werden im darauffolgenden Jahre auf Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen.

4. Ueber die Zulassung in einem späteren Jahre oder über die zweitmalige Wiederholung einer Prüfung entscheidet das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Einvernahme des Obersten Schulrathes.*)

*) Die Einvernahme des Obersten Schulrathes entfällt hier.

§ 18.

1. Ueber die Vornahme der Prüfungen, die hiebei sich ergebenden Vorkommnisse sowie über die Abstimmungen hat jede Prüfungskommission ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

2. Jedes Kommissionsmitglied kann die Aufnahme eines Separatvotums in das Protokoll verlangen.

3. Die Prüfungskommissionen sind befugt, etwaige durch die Prüfung veranlaßte Wünsche und Anträge zu Protokoll nehmen zu lassen.

4. Die Vorsitzenden haben die Protokolle dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berichtlich vorzulegen.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Oktober ds. Js. den Hauptmann à la suite des Generalstabs und Adjutanten des Kriegsministers Friedrich Freiherrn Kreß von Kreßenstein auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 21. Oktober ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem K. Staatsrathe i. o. D. Ferdinand Freiherrn von Raesfeldt, Vorstand der K. Staats-Schuldentilgungskommission;

II. das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem K. Kämmerer Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Italienischen Hofe in Rom;

III. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Ministerialrathe im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern Heinrich Frauendorfer.

Prädikats-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 22. Oktober ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Palastdamen Marianne Gräfin von Quadt-Wykradt-Isny, geborenen Gräfin von Rechberg und Rothenlöwen und Esperanza Freifrau Truchseß von Wetzhausen, geborenen de Sarachaga y Lobanow de Rostow, gebührenfrei das Prädikat „Excellenz“ zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, den 12. November 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1901, die Ergänzung der Ziffer 2 der Stiftungs- und Verleihungs-Urkunde des Ehrenzeichens für freiwillige Krankenpflege betreffend. — Bekanntmachung vom 3. November 1901, die Errichtung eines Berggewerbegerichtes in München betreffend. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ergänzung der Ziffer 2 der Stiftungs- und Verleihungs-Urkunde des Ehrenzeichens für freiwillige Krankenpflege betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Ziffer 2 Unserer Verordnung vom 5. März 1901, betreffend die Stiftung und Verleihung eines Ehrenzeichens für freiwillige Krankenpflege, zu ergänzen wie folgt:

Das Dienstauszeichnungskreuz kann auch an Mitglieder des K. Hausritterordens vom Hl. Georg und der Bayerischen Genossenschaft des Johanniterordens, sowie an Angehörige derjenigen Korporationen, Anstalten und Vereine verliehen werden, welche nach Maßgabe des Organisationsplanes der freiwilligen Krankenpflege im Kriege für das Königreich Bayern und

der zu demselben ergangenen Nachträge dem Protektorate eines dieser Ritterorden unterstellt und unter diesem Protektorate zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassen sind.

Voraussetzung der Verleihung ist eine zwanzigjährige, ununterbrochene, ersprießliche Mitwirkung an der durch den Organisationsplan der freiwilligen Krankenpflege im Kriege für das Königreich Bayern festgesetzten Friedensthätigkeit dieser Orden und der ihnen attachirten Korporationen, Anstalten und Vereine.

Gegeben zu München, den 30. Juni 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf von Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** **Frhr. v. Asch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Central-Abtheilung:
Beckenbauer, Oberst.

Nr. 13587.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Berggewerbegerichtes in München betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 und der §§ 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes vom 16. August 1890 wird für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den auf den Kohlengruben, dann den unterirdisch betriebenen Cementgruben des Bezirks der Berginspektion München beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits ein Gewerbegericht unter nachstehenden Bestimmungen errichtet:

I. Abschnitt.

Benennung, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Berggewerbegerichts.

§ 1.

Das Gewerbegericht führt den Namen „Berggewerbegericht München" und hat seinen Sitz in München.

§ 2.

Arbeiter.

Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle auf den obenbezeichneten Gruben unter und über Tage beschäftigten Arbeiter.

Ebenso gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Die Zuständigkeit des Berggewerbegerichts bemißt sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 1—5 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Textirung vom 29. September 1901.

Sachliche Zuständigkeit.

Streitigkeiten, welche sich zwischen Mitgliedern von Knappschaftsvereinen und den letzteren aus dem Vollzug der Art. 205 bis 212 des Berggesetzes für das Königreich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr 45) ergeben, werden nach Art 213 und 226 dieses Gesetzes entschieden.

§ 4.

Das Berggewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwölf Beisitzern.

Zusammensetzung.

§ 5.

Zum Beisitzer des Berggewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat, und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Unter diesen Voraussetzungen sind auch die Kollegialmitglieder der K. Generalbergwerks- und Salinenadministration wählbar.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zu Beisitzern sollen nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31 und 32) können nicht berufen werden.

§ 6.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom K. Staatsministerium des Innern ernannt.

Vorsitzender und Stellvertreter.

§ 7.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Beisitzer.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter bestellt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt solche Arbeitgeber und Arbeiter des Kohlenbergbaues sowie der unterirdischen Cementgewinnung, welche das 25. Lebensjahr vollendet und im Bezirk des Berggewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung haben.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl.

Die in § 5 Abs 3 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 9.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 7 und 8 dieser Bestimmungen die mit der Leitung eines Bergwerksbetriebes betrauten Direktoren sowie technische Oberbeamte (Obersteiger, Betriebsführer und Maschinenwerkmeister) gleich, soferne deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Mindestgehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die wahlberechtigten Vertreter des Staates auf den ärarialischen Werken werden vom K. Staatsministerium der Finanzen oder mit dessen Ermächtigung von der K. Generalbergwerks- und Salinenadministration bezeichnet.

§ 10.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim und erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses in den drei Wahlbezirken Miesbach-Hausham, Penzberg und Peissenberg für den Kohlenbergbau, im Wahlbezirke Marienstein für die Cementgewinnung.

§ 11.

Wahlausschuß.

Der Wahlausschuß wird gebildet aus einem Kommissär des Oberbergamts als Wahlkommissär und je zwei Beisitzern aus der Zahl der stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter, welche erstmalig von dem Wahlkommissär zu ernennen, später von den Beisitzern des Berggewerbegerichts (Arbeitgebern und Arbeitern) in geheimer Wahl oder durch Zuruf zu wählen sind.

§ 12.

Wahlliste.

Zum Zwecke der Wahlen ist für jeden Wahlbezirk durch den Knappschaftsvorstand, (ev. die Werksverwaltung, bezw. den Arbeiterausschuß) je eine Liste der wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter anzufertigen, vierzehn Tage vor dem Wahltag öffentlich auszulegen und gleichzeitig dem Oberbergamt einzureichen.

Der Beginn der Auslegung ist vorher durch Anschlag auf den Werken bekannt zu machen. Etwaige Beschwerden sind spätestens eine Woche nach Auslegung der Liste beim Oberbergamt anzubringen, welches über dieselbe entscheidet.

§ 13.

Wahlort und Wahltermin.

Ort, Tag und Stunde der Wahl, sowie die Zahl der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Beisitzer bestimmt das Oberbergamt unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten in jedem Bezirke.

Bei Bestimmung der Zeit und des Ortes ist thunlichst darauf zu achten, daß sämmtliche Wahlberechtigte an der Wahl theilnehmen können.

Die vom Oberbergamt getroffenen Bestimmungen sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung geltenden Vorschriften durch Anschlag auf den Werken bekannt zu machen. Der Anschlag hat mindestens 14 Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 14.

Der Wahlausschuß leitet die Wahlhandlung. Der Zutritt zu derselben ist allen in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigten Personen gestattet; jedoch ist der Vorsitzende befugt, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Verlaufes der Wahl erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wahlhandlung.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlausschuß, soweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen.

§ 15.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die zur Wahl Erschienenen sind in zwei tabellarisch aufgestellte Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeiter bestimmt ist und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, und in der dritten einen Vermerk über die Legitimation enthalten.

In den Wählerlisten ist durch einen Vermerk ersichtlich zu machen, welche der in denselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht thatsächlich ausgeübt haben.

Zur Abgabe der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche der Vorsitzende die ihm von den Stimmberechtigten geschlossen übergebenen Stimmzettel uneröffnet einlegt

§ 16.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokal anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen. Eine sich hiebei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgesetzten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zunächst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungiltig, unbeschadet jedoch der Giltigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Stimmzettel, welche die Unterschrift des Wählenden oder ein äußeres Kennzeichen tragen, sind für ungiltig zu erklären.

Das Ergebniß der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel versiegelt beizufügen sind.

In dem Wahlprotokoll ist insbesondere zu erklären, aus welchen Gründen etwa eine gewählte Person für nicht wählbar erachtet oder ein Wähler zurückgewiesen wurde.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschuß über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Giltigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; Grund und Ergebniß dieser Abstimmung sind im Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 21 Abs. 1 diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Der Wahlausschuß hat das Ergebniß der Wahl innerhalb 3 Tagen nach dem Wahltage unter Beifügung des Protokolles und der Stimmzettel dem Oberbergamt einzureichen.

§ 17.

Das Wahlergebniß wird, wofern ein Bedenken nicht vorliegt oder durch das Oberbergamt darüber entschieden ist, durch die Wahlkommission auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werken durch Aushang bekannt gegeben mit dem Hinweis, daß Beschwerden gegen die Giltigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von 1 Monat beim Oberbergamt geltend zu machen sind.

Gleichzeitig hat der Kommissär jeden Gewählten von seiner Berufung zum Mitglied des Berggewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe schriftlich binnen einer Woche beim Oberbergamte geltend zu machen.

§ 18.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes gemäß Art. 174 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins berechtigen. Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet Namens des K. Staatsministeriums des Innern das Oberbergamt.

§ 19.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind beim Oberbergamt anzubringen und von diesem zu entscheiden. Das Oberbergamt hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungiltig zu erklären.

§ 20.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungiltig erklärt ist, gelten diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 als gewählt.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder wiederholt für ungiltig erklärt, so ist das Oberbergamt befugt, die Beisitzer selbst zu ernennen.

§ 21.

Bekanntmachung über die endgiltige Zusammensetzung des Gerichts.

Die endgiltige Zusammensetzung des Berggewerbegerichts ist von dem Oberbergamt unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder im Kreisamtsblatte sowie auf den sämmtlichen zum Berggewerbegericht gehörigen Werken durch Aushang bekannt zu machen.

§ 22.

Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den Vorstand des Oberbergamtes, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 23.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe des Gesetzes ausschließen, ist des Amtes zu entheben.

Die Enthebung erfolgt durch das Oberbergamt nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht München I. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Oberbergamtes erhoben.

Falls hiedurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie beim Berggewerbegerichte ausscheidet, so kann das Oberbergamt Ersatzwahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in denen die Ausgeschiedenen gewählt worden sind, anordnen.

§ 24.

Vertheilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Berggewerbegerichtes Theil zu nehmen haben, wird durch den Vorsitzenden festgestellt. Dabei sind die örtlichen Betriebsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen (vgl. auch § 27 Abs. 2).

§ 25.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweisung auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich und rechtzeitig in Kenntniß.

§ 26.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht München I statt.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben einen Wechsel ihres Wohnortes binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 27.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchsitzung des Berggewerbegerichtes sind vorbehaltlich der Bestimmung in § 54 des Gewerbegerichtsgesetzes zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter einzuladen.

Dabei ist auf die Beschäftigungsart der Streittheile angemessene Rücksicht zu nehmen und kann erforderlichen Falles von der Reihenfolge (§ 24) abgewichen werden

§ 28.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumniß für den Tag fünf Mark; außerdem werden die wirklich erlaufenen Reisekosten — bei Eisenbahnen Billets II. Klasse, bei Dampfschiffen Billets I. Klasse — rückvergütet. Die Entschädigungen werden in der Regel sofort ausbezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 29.

Gerichtsschreiberei 2c. 2c.

Beim Berggewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Der mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern vom Oberbergamt aus dessen Dienstpersonal zu ernennende Gerichtsschreiber, welcher diese Funktion im Nebenamte zu versehen und an den Spruchsitzungen des Berggewerbegerichts als Protokollführer theilzunehmen hat, ist durch den Vorsitzenden des Berggewerbegerichts zu vereidigen.

Zur Bewirkung von Zustellungen können an Stelle des Gerichtsvollziehers vom Vorsitzenden des Gerichts auch Gemeindebeamte beauftragt werden.

§ 30.

Gerichtskasse, Unterhaltungskosten.

Die Geschäfte der Gerichtskasse des Berggewerbegerichtes erledigt die Regieverwaltung des Oberbergamtes. Von derselben werden dem Gerichtsschreiber des Berggewerbegerichts die nöthigen Vorschüsse zur Zahlung der nach § 28 zu leistenden Entschädigungen, der Zeugen- und Sachverständigengebühren und sonstiger durch die Thätigkeit des Gerichts erwachsender Ausgaben überwiesen

Das Abrechnungsverfahren zwischen der Gerichtsschreiberei und der Regieverwaltung wird durch Anweisung des Oberbergamtes geregelt.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Berggewerbegerichts trägt der Staat.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Berggewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an das Oberbergamt zu erstatten.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§ 31.

Das Verfahren vor dem Berggewerbegericht regelt sich durch die §§ 26, 28 bis 57 und 59 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Textirung vom 29. September 1901.

§ 32.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Berggewerbegerichte werden Gebühren nicht erhoben. Auch Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

III. Abschnitt.

Thätigkeit des Berggewerbegerichtes als Einigungsamt.

§ 33.

Einigungsamt.

Das Berggewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 34.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt, und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jeden Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 33 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Betheiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hiebei, wenn das Einigungsamt gemäß Abs. 1 und 6 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung betheiligter Personen durch deren allgemeinen Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Seiten beantragt wird.

§ 35.

Das Berggewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Betheiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Betheiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbetheiligte Personen als Beisitzer mit berathender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören.

§ 36.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder im Falle des § 34 Abs 6 der Vorsitzende ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 37.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 38.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geeigneten Tagesblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§ 39.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 40.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geeigneten Tagesblättern und durch Anschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 41.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise wie dies in § 40 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 42.

Die Vertrauensmänner (§ 35) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten gemäß § 28, die Auskunftspersonen (§ 36 Abs 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

IV. Abschnitt.
Gutachten und Anträge des Berggewerbegerichts.

§ 43.

Gutachten und Anträge.

Gutachten über berggewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden, Vertretungen von Kommunalverbänden, sowie bei den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs eingebracht werden sollen, sind von einem Ausschusse des Berggewerbegerichtes zu berathen und zu beschließen.

Der Ausschuß kann die Sache an das Gesammtgewerbegericht zur Beschlußfassung verweisen.

§ 44.

Ausschußwahl.

Dieser Ausschuß besteht unter Leitung des Vorsitzenden des Berggewerbegerichtes aus 4 Beisitzern, je 2 Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode in öffentlicher Sitzung durch sämmtliche Beisitzer des Berggewerbegerichts, getrennt nach Arbeitern und Arbeitgebern unter Leitung des Vorsitzenden und zwar, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, andernfalls durch verschlossene Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Ueber das Ergebniß der Wahl ist Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und je einem Beisitzer von jeder Seite zu fertigen ist.

§ 45.

Beschlußfassung.

Beschlüsse werden von dem Ausschuß einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

An den Berathungen des Ausschusses kann der Stellvertreter des Vorsitzenden mit berathender Stimme theilnehmen.

Handelt es sich bei einer vom Berggewerbegericht erforderten Begutachtung um Fragen, welche nur die Interessen der einen Klasse, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeiter allein berühren, so kann im Einverständniß der Behörde, welche das Gutachten verlangt, von der Zuziehung der Mitglieder der nicht betheiligten Klasse zu der Berathung abgesehen werden.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitern und welche von den Arbeitgebern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokolliren, daß das Ergebniß derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 46.

Mit dem vom Berggewerbegericht bezw. dem Ausschusse beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Berggewerbegericht erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 47.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1902 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Berggewerbegerichts von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen (Aufstellung der Wählerlisten, Vornahme der Wahlen ꝛc.) sind schon vorher zu treffen.

§ 48.

Die am 1. Januar 1902 bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei diesen zur Erledigung zu bringen

§ 49.

Die Dienstaufsicht über das Berggewerbegericht hat das Oberbergamt zu führen.

München, den 3. November 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben vermöge Allerhöchsten offenen Dekretes vom 1. November 1901 in Rücksicht auf die Verfassungs-Urkunde Titel VI § 3 und auf das Gesetz vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, den Kammerjunker und Oberleutnant à l. s. Eduard Benedikt Freiherrn Poschinger von Frauenau in Frauenau als erblichen Reichsrath der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 2. November ds Js.

allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Hoftheater-Intendanten, Professor Ernst Ritter von Possart, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:
am 1. November 1901 der K. Professor Gabriel Ritter von Seidl, Ehrenkonservator des Bayerischen Nationalmuseums in München und Ehrenmitglied der K. Akademie der bildenden Künste für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S., Fol. 133, Act-Nr. 17539I und

der Oberbaurath bei der K. Obersten Baubehörde Johann Ritter von Sörgel in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S., Fol. 132, Act-Nr. 17196I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, den 18. November 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 12. November 1901, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 11. November 1901, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend.

Nr. 25244.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII § 22 Absatz III der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis zum 31. Januar des nächsten Jahres zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 12. November 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

An
1) die Kammer der Reichsräthe,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 26941.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die in der Nr. 47 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 8. November 1901 auf Seite 398 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. November 1901, betreffend die Notirung von Terminpreisen für Waaren an inländischen Börsen, wird nachstehend im Abdruck zur entsprechenden Wahrnehmung bekannt gegeben.

München, den 11. November 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Abdruck.

Nach der auf Grund der Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1901 (Centralblatt S. 335 ff.) von der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Feststellung werden an den nachstehend bezeichneten Börsen für die daselbst angegebenen Waaren Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes notirt, nämlich

an der Börse in Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Roggenmehl Preise für Zeitgeschäfte,

und

an der Börse in Magdeburg für Rohzucker (I. Product) sowie an der Börse in Cöln für Rüböl Terminpreise.

Berlin, den 1. November 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, den 4. Dezember 1901.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. Dezember 1901, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken betreffend. — Bekanntmachung vom 15. November 1901, die Errichtung eines Berggewerbegerichtes in München betreffend. — Bekanntmachung vom 22. November 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Frankenthal betreffend. — Bekanntmachung vom 24. November 1901, Unterrichtskurs für Badergehilfen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Nr. 25495.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Unterdrückung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg sowie in einigen Theilen des Regierungsbezirkes Mittelfranken in den

Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in außergewöhnlicher Weise überhand nehmenden Forstfrevel durch Entwendung von Tannen- und Fichten-Büschen und -Gipfeln zu Christ- (Weihnachts-) Bäumen auf Grund der Art. 106 mit 108 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung vom 17. Juni 1896 (Ges.- u. V.-O.-Bl. Seite 326 ff.), und zwar vorläufig auf den Zeitraum von fünf Jahren, zu verfügen, was folgt:

1.

Im ganzen Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, ferner in den Bezirksämtern Dinkelsbühl, Erlangen, Fürth, Hersbruck, Nürnberg und Schwabach sowie in den Stadtbezirken Ansbach, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg o. T., Schwabach und Weissenburg a. S. muß während der Monate Oktober, November und Dezember jeder Verkäufer oder Wiederverkäufer von Tannen- und Fichten-Büschen und Gipfeln mit einem von dem Bürgermeister seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb versehen sein. Dieses Zeugniß, welches Art, Größe und Zahl der Verkaufsgegenstände, sowie Namen und Wohnort des Verkäufers und den Tag des Erwerbes genau anzugeben hat, ist auf fünf Tage giltig und bei dem Verkaufe, sofern derselbe innerhalb der genannten Bezirke erfolgt, an die Ortspolizeibehörde des Verkaufsortes abzuliefern.

2.

Wer innerhalb der genannten Bezirke während der bezeichneten Monate Tannen- und Fichten-Büsche und Gipfel ohne das in Ziffer 1 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Amtsgerichte zu einer Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis neun Mark zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Amtsgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV des angeführten Gesetzes) Anwendung.

3.

Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des in Ziffer 1 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disziplinarwege zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark belegt werden.

4.

Die K. Regierungen der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken, Kammern des Innern und der Finanzen (Forstabtheilung), haben die zum Vollzuge dieser Unserer Verordnung weiter veranlaßten Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Kreisamtsblättern der genannten Regierungsbezirke in Kraft.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 1. Dezember 1901

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 25426.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Berggewerbegerichtes in München betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung, die Errichtung eines Berggewerbegerichts in München betreffend vom 3. November ds. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 49), wurde zum Vorsitzenden des Berggewerbegerichtes der K. Oberbergrath Joseph Planer und als dessen Stellvertreter der K. Berginspektor Peter Spary in München ernannt

München, den 15. November 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Nr. 25405.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Frankenthal betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und

Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Frankenthal auf Grund der Beschlüsse des Stadtrathes und der Gemeindeversammlung vom 13. August und 15. September ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamtes Frankenthal vom 13. November ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4 % iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 300 000 ℳ, und zwar:

Lit. B Nr. 501—700 zu je 1000 ℳ,
Lit. C Nr 271—470 zu je 500 ℳ,

ausgestellt vom 15. Dezember 1901 und halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 22. November 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 25722.

Bekanntmachung, Unterrichtskurs für Badergehilfen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezug auf § 19 Abs. 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1899, die Verhältnisse der Bader betreffend (Ges. u. Verord.-Bl. S. 111), wird in Abänderung des § 3 der mit Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1899, die Baderordnung betreffend (Ges. u. Verord.-Bl. S. 121), veröffentlichten Instruktion zur Abhaltung des Unterrichtskurses für Badergehilfen bestimmt, daß für den Unterricht in diesem Kurse das Lehrbuch für Heilgehilfen von Hofrath Dr. Karl Göschel, Oberarzt am städtischen Krankenhause in Nürnberg, zu dienen hat, über dessen Besitz sich jeder Schüler ausweisen muß.

München, den 24. November 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. November ds. Js. die K. Kammerjunker Wilhelm von Schleich, Hauptmann und Batteriechef im 9. Feld-Artillerie-Regiment und Ernst von Rücker, Hauptmann à la suite des 22. Infanterie-Regiments und Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Königlichen Kämmerern zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 52.

München, den 9. Dezember 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. November 1901, die Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts betreffend. — Allerhöchste Genehmigung, die Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Therese von Bayern betreffend. — Ordens-Verleihungen — Prädikats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 25701.

Bekanntmachung, die Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der mit den Regierungen der Mainuferstaaten wegen einer gemeinsamen Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts gepflogenen Vereinbarungen werden mit Allerhöchster Ermächtigung unter Bezugnahme auf Art. 3 Ziffer 10 lit. b. des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung, dann auf Art. 1 Abs. 2 und des Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, ferner auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. (1)*)

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Main befindlichen Anlagen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen; derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß (Floßzug) anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

Für ein Schiff mit einem oder zwei kleineren Beischiffen genügt ein Führer.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

§ 2. (2)

Schiffsattest.

Bevor ein Schiff von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit seine erste Fahrt auf dem nichtkanalisirten Main antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine auf Grund sachverständiger Untersuchung zu ertheilende Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Uferstaats über Tauglichkeit, genügende Ausrüstung, Mindestbemannung und größte zulässige Einsenkung (Schiffsattest) zu erwirken.

Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes, als welche insbesondere die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen angesehen wird, zu wiederholen. Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, eine Schiffsuntersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Ergebniß jeder späteren Untersuchung ist in das Schiffsattest einzutragen.

Das Schiffsattest ist während der Fahrt stets an Bord zu führen.

Für die Rheinschifffahrt ausgestellte Schiffsatteste gelten auch für die Schifffahrt auf dem Main.

§ 3. (3)

Bezeichnung der Fahrzeuge.

1. An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit muß deren Name und Heimatsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunklem, oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde, in deutlich erkennbaren, lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

*) Die in Klammern beigesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Paragraphen der Schifffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main.

2. Alle Lastfahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit müssen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers, sowie mit dem Namen seines Wohnorts oder Geschäftssitzes, und jedes von mehreren solchen Fahrzeugen desselben Besitzers außerdem mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten des Fahrzeuges mit weißen Buchstaben und arabischen Ziffern von mindestens 10 cm Höhe auf schwarzem Grunde angebracht sein

3. Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

§ 4. (4)

Belastung der Fahrzeuge.

1. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

2. Diese Linie wird bei Schiffen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit durch die Unterkante eiserner Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet, welche von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunklem oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten sind. Bei Schiffen, die in der Linie ihrer zulässigen tiefsten Einsenkung 40 m oder mehr Achsenlänge haben, müssen auf jeder Seite an drei Stellen (vorder- mitt- und hinterschiffs), bei Schiffen von geringerer Länge, wenn nicht deren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an drei Stellen ausdrücklich beantragt haben, auf jeder Seite an zwei Stellen (vorder- und hinterschiffs), solche Klammern vorhanden sein.

Die Unterkante der Klammern darf mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wassergangs. Ueber der Unterkante der Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, in welches ein fester Tennebaum einzurechnen ist. Bei Schiffen ohne festes Deck unter 50, nicht aber unter 15 Tonnen Tragfähigkeit, solange dieselben mit 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sind, genügt jedoch ein Freibord von 30 cm vorder- und hinterschiffs und 15 cm mittschiffs.

3. Bei Fahrzeugen unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit wird die Linie der größten zulässigen Einsenkung entweder durch die in Ziffer 2 erwähnten Klammern oder auf den beiden Längsseiten des Fahrzeuges durch einen 4 cm breiten und 30 cm langen weißen Strich bezeichnet. Ueber der Unterkante der Klammer oder des Strichs muß bis zur Bordoberkante ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden; hat jedoch das Fahrzeug dichte Aufsatzbretter von mindestens 30 cm Höhe, welche so anschließend befestigt und so stark sind, daß sie jedem Wellenschlage Widerstand leisten, so genügt ein Freibord von 10 cm. Der Besitzer und der Schiffsführer haben für Instandhaltung dieser Bezeichnung Sorge zu tragen.

Ausrüstung der Fahrzeuge.

§ 5. (5)

1. Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sein, daß Gefährdungen der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs thunlichst vermieden werden. Insbesondere müssen die mit der Führung der Fahrzeuge und die mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hiezu erforderliche Sachkunde besitzen.

Für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände, sowie der Bemannung derjenigen Schiffe, welche ein in Deutschland ausgestelltes Schiffsattest haben, sind die Angaben im Schiffsatteste maßgebend.

2. Soweit nach dieser Polizeiordnung Flaggen und Laternen zur Signalgebung zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe bezw. Lichtstärke getroffen sind, müssen die Flaggen eine Breite von mindestens 1 m und eine Länge von mindestens 1,5 m haben und die Laternen ein hell leuchtendes Licht verbreiten.

Die Fahrt im Allgemeinen.

§ 6. (6)

1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören. Das Laviren der Schiffe ist verboten.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens 100 m und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens 300 m von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. Die Flöße müssen während der Fahrt stets nach Möglichkeit stromrecht gehalten werden.

4. Zwei Flöße oder zwei Floßzüge dürfen nicht in gleicher Höhe nebeneinander fahren.

5. Jedes zu Thal fahrende Schiff hat entweder die in § 16 Ziffer 3 bezeichnete Signalflagge oder einen rothen Wimpel nicht unter 4 m über Bordhöhe zu führen.

6. Auf Strecken, wo Fahrzeuge am Ufer liegen oder im Strom verankert sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden oder im Strom verankerten Schiffe vermieden werden.

Die dort vorüberfahrenden oder aufdrehenden Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Das Gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a) an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,

b) an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine Laterne mit rothem Licht geschwenkt wird.

Die an der Kette ohne Anwendung der Schraube, Turbine und dergl. fahrenden Dampfschiffe unterliegen der unter b dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nicht.

7. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderen Schifffahrtszeichen, oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

8. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a) auf den unter Ziffer 7 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b) auf Stromstrecken, auf welchen militärische Uebungen oder öffentliche Veranstaltungen stattfinden, Bauten oder Messungen ausgeführt werden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

§ 7.

Abstände auf der Thalfahrt.

1. Zu Thal treibende Schiffe sollen nicht näher als in Abständen von 150 m nacheinander fahren.

Einzelflöße in Fahrt haben einen Abstand von mindestens 1 km, Floßzüge oberhalb Wertheim einen solchen von mindestens 2 km, unterhalb Wertheim einen solchen von mindestens 3 km vom Ende des vorangehenden bis zum Kopfe des nachfolgenden einzuhalten.

Der Abstand der einzelnen Flöße eines Floßzugs auf der Fahrt darf nicht weniger als 300 m und nicht mehr als 500 m betragen.

2. Treibt das nachfolgende Fahrzeug (Schiff oder Floß) stärker als das vorausgehende, so daß die vorgeschriebenen Zwischenräume sich vermindern, so hat das nachfolgende seinen Lauf zu verringern oder aufzuhalten. Dies darf jedoch niemals in einer Stromschnelle, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

Abstände auf der Bergfahrt.

§ 8.

1. Zu Berg fahrende Schiffe oder Schleppzüge sollen einen Abstand von mindestens 150 m beobachten.

2. Schleppzüge an der Kette müssen unter sich einen Abstand von nicht weniger als 6 Kilometer nehmen.

Vorbeifahren in verschiedenen Fahrwegen.

§ 9. (7)

Schiffe und Flöße, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in gleicher oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege im Allgemeinen.

§ 10. (8)

1. Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden oder mit Flößen zusammentreffen, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander oder an den Flößen vorbeifahren, wenn das Fahrwasser hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt und sichtbar soweit frei ist, daß ein Zusammentreffen mit weiteren Fahrzeugen nicht zu erwarten steht.

2. An einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

3. Einem ohne Hilfe der Segel zu Thal treibenden Schiff muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hiezu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in § 11 vorgeschriebenen Zeichen soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in gleicher Richtung.

§ 11. (9)

1. Will der Führer eines mit oder ohne Gebrauch der Segel zu Thal gehenden Schiffs einem Floß oder einem langsamer treibenden Schiff vorfahren, so ist diese Absicht durch Aufhissen einer blauen Flagge und Zurufen zu erkennen zu geben. Hierauf hat, sobald das Fahrwasser ein Ausweichen gestattet, das zu überholende Schiff oder Floß nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

2. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Schiff, einen Schleppzug oder ein Floß (Floßzug), welche in einem und demselben Fahrwege vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 150 m, so darf es sich dem vorausfahrenden Schiff, Schleppzug oder Floß nicht weiter nähern. Will jedoch das Dampfschiff vorbeifahren, so muß dessen Führer dies dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiff oder Floß gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge,

bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin- und herschwenken läßt. Hierauf hat, sobald das Fahrwasser ein Ausweichen gestattet, ein zu überholendes Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts), ein zu überholendes mit oder ohne Hilfe der Segel zu Thal treibendes Schiff oder ein zu überholendes Floß nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

3. Treibt ein Floß oder Floßzug stärker als das vorausfahrende Floß, so daß der vorgeschriebene Abstand (§ 7) sich vermindert, so hat auf Zuruf des Führers des nachfolgenden Floßes das vorausfahrende seinen Lauf an der nächsten geeigneten Stelle zu verzögern und nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

§ 12. (10)

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in entgegengesetzter Richtung.

1. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, segelnde Schiffe, sowie Flöße müssen, wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege begegnen steuerbordseits (rechts) ausweichen.

Ist aber bei einer derartigen Begegnung ein Schiff oder Floß (Floßzug) durch besondere Umstände genöthigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat dasselbe dem ihm begegnenden Schiff, Schleppzug oder Floß diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kundzuthun und zwar:

a) ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang bei Tage durch fünf Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;

b) ein mit dem Winde segelndes Schiff durch Zuruf mit dem Sprachrohr, ein Floß durch gewöhnlichen Zuruf und durch Winken.

Hierauf hat das Vorbeifahren beiderseitig backbordseits (links) zu erfolgen.

2. Sieht der Führer eines zu Berg fahrenden Schiffs (Schleppzuges) voraus, oder ist er durch einen Wahrschauer darauf aufmerksam gemacht worden, daß er in einer Stromschnelle, Enge, oder in einer Brücke mit einem Floß oder zu Thal treibenden Schiffe zusammentreffen könnte, so hat das zu Berg fahrende Schiff (Schleppzug) unterhalb der Stromschnelle, Enge oder Brücke, zu halten, bis dieselbe von dem Floß oder Thalschiff durchfahren ist.

Befindet sich das zu Berg fahrende Schiff (Schleppzug) bereits in der Stromschnelle, Enge oder Brücke, so muß das Floß oder Thalschiff oberhalb der Stromschnelle, Enge oder Brücke solange warten, bis das Schiff (Schleppzug) durchgefahren ist.

Im Falle des Wartens mehrerer Flöße oder Thalschiffe haben dieselben bei der Weiterfahrt diejenige Reihenfolge einzunehmen, in welcher sie angekommen sind.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Schleppzüge.

§ 13. (11)

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen den Schleppzügen ausweichen. Mangelt jedoch der hiezu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehenkten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegter Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur so viele Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag (vgl. auch § 16 Ziffer 4).

Besondere Vorschriften bezüglich der Fahrzeuge unter 50 Tonnen (1000 Centner) Tragfähigkeit, sowie bezüglich der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§ 14. (12)

1. Die Führer von Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit weniger als 50 Tonnen (1000 Centner) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender tiefgeladener Fahrzeuge müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn.

§ 15. (13)

1. Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn sind auf Pfiffe (Töne) von höchstens 4 Sekunden Dauer mit Zwischenräumen von gleicher Dauer zu beschränken und außer in Gefahr und Nothfällen nur auf Grund ausdrücklicher Vorschrift (vergl Ziffer 2; Ausnahmebestimmungen siehe § 16 Ziffer 1) zu geben.

2. Bei der Annäherung an Schleusen und Fähren haben die zu Thal fahrenden Kettendampfer mit dem Nebelhorn 1 Signal, andere Dampfschiffe mit der Dampfpfeife auf der Thalfahrt 1 Signal, auf der Bergfahrt 2 Signale zu geben. (Bezüglich der zu Berg fahrenden Kettendampfer vergleiche § 16 und Anlage I.)

§ 16. (14)

Besondere Bestimmungen bezüglich der Kettendampfschiffahrt.

1. Die Führer der Kettendampfer haben insbesondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Annäherung der Kettenschleppzüge, zumal an Stromschnellen, Engen, Krümmungen, Fähren und Brücken den Führern der entgegenkommenden Fahrzeuge wie auch den Führern der Ueberfähren so rechtzeitig bekannt wird, daß zum Ausweichen, Anhalten oder Beilegen noch Anstalt getroffen werden kann. Zu diesem Zweck werden bei der Bergfahrt mit dem auf dem Kettendampfer befindlichen Nebelhorn Signale gegeben, welche in Pfiffen (Tönen) von entsprechender Dauer nicht unter 10 Sekunden mit Zwischenräumen von gleicher Dauer bestehen Auf diese Signale haben die entgegenkommenden Schiffe oder Flöße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beizufahren oder auszuweichen.

Das Signal zum Beifahren der auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und der Einzelflöße besteht in zwei, für einige besonders zu kennzeichnende Plätze in drei solchen Pfiffen.

Auf das mit einem solchen Pfiff gegebene Zeichen hin haben die Thalschiffe und die Flöße sich mit der Fahrt bezüglich des Ausweichens zu richten.

Die Führer der Ueberfähren haben auf beide Signale das Fahrwasser frei zu machen.

Die Abgabe dieser Signale hat an den in der Anlage I bezeichneten Stellen stattzufinden.

Wird dem Führer eines Kettenschleppzuges ein Floßzug gewahrschaut, so hat der Schleppzug unterhalb der nächsten Stromschnelle, Enge oder Brücke anzuhalten und dort so lange zu warten, bis der Floßzug durchgefahren ist.

An den Brücken zu Aschaffenburg, Klingenberg und Miltenberg hat die Wahrschau für Beifahren der auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und der Flöße mittelst Flaggen (Laternen) nach Ziffer 1, 2 und 3 der Anlage II zu erfolgen. Die Sperre der Strecke Würzburg-Zell für Thalschiffe und Flöße ordnet der Wehrmeister in Würzburg nach Ziffer 4 der gleichen Anlage II an. Die Sperre der Strecke bei und unterhalb Kitzingen ordnet der Mainfährer zu Mainstockheim nach den Bestimmungen der Ziffer 5 der gleichen Anlage II an.

Kommen zwei an der Kette fahrende Dampfschiffe einander entgegen, so haben sie sich durch kurze Nebelhornsignale zu verständigen, und zwar hat zuerst das Bergdampfschiff rechtzeitig das Signal „Halt“ mit 3 rasch aufeinanderfolgenden Pfiffen, hierauf das Thalschiff das Signal „Vorrücken“ mit einem kurzen Pfiff und beim Beginn der Weiterfahrt das Bergschiff das Signal „Achtung“ für die Bemannung des Anhanges ebenfalls mit einem kurzen Pfiff zu geben.

2. An der Kette fahrende Dampfschiffe dürfen nur an solchen Stellen wechseln, wo die übrige Schifffahrt, die Flößerei und der Fährbetrieb dadurch keine Störung erleiden. Auch müssen Dampfschiffe an der Kette bei jeder Annäherung an eine scharfe Krümmung langsam fahren.

3. Jedes dem Kettendampfer angehängte Fahrzeug muß mit einer Signalflagge und einer Signallaterne von weißem Glas versehen sein. Für ein Schiff mit einem oder zwei kleineren Beischiffen genügt jedoch eine Signalflagge und eine Signallaterne auf dem Hauptschiff.

Die Flagge hat aus rothem Tuch mit einem eingesetzten quadratischen Feld von weißer Farbe zu bestehen und muß in der Länge mindestens 80 cm, in der Breite mindestens 60 cm messen. Während der Fahrt muß vom Kettendampfer aus sichtbar, mindestens 4 m über Bordhöhe bezw. Oberlast, bei Tag die Flagge, bei Nacht die hellleuchtende Signallaterne gehißt sein.

Hält der Führer eines angehängten Fahrzeuges wegen drohender Gefahr das Anhalten (Stoppen) des Zuges für geboten, so hat er die Flagge, oder bei Nacht die Laterne zu streichen; sofort ist dann das gleiche Signal von den Führern aller Fahrzeuge zu geben, welche sich zwischen dem gefährdeten Fahrzeuge und dem Kettendampfer befinden. Auf das gegebene Signal hat der Kettendampfer anzuhalten.

Aus einem anderen als dem angeführten Grunde das Haltsignal zu geben ist verboten.

4. Die Kettenschleppzüge dürfen unterhalb Miltenberg keine größere Länge als 600 m, zwischen Miltenberg und Kitzingen keine größere Länge als 420 m, oberhalb Kitzingen keine größere Länge als 300 m haben. Bei Bemessung dieser Länge ist auch der Kettendampfer und der Zwischenraum zwischen letzterem und dem Anhang mitzurechnen.

Die Breite eines Kettenschleppzuges darf 9 m nicht überschreiten; für die drei vordersten Anhänge eines solchen Schleppzuges sind jedoch unterhalb Würzburg 12 m gestattet.

5. Das Steuerruder jedes am Kettendampfer angehängten selbständigen Fahrzeuges muß stets von dem Schiffsführer oder einem Stellvertreter geführt und darf nicht festgestellt oder angebunden werden.

Die Erhaltung des Kettenschleppzuges in gutem Fahrwasser, insbesondere an scharfen Flußkrümmungen, sowie das Ausweichen des Kettenschleppzuges vor thalwärts vorbeifahrenden Schiffen und Flößen ist durch die Bemannung der im Kettenschleppzug befindlichen Fahrzeuge zu unterstützen.

6. Wenn die Kettendampfer bei Kettenbrüchen oder in sonstigen Nothfällen nicht in der Lage sind, auszuweichen, haben sie dies auf der Fahrt befindlichen anderen Fahrzeugen durch einen 4maligen kurzen Pfiff mit dem Nebelhorn kundzugeben. Dieses Signal ist in entsprechenden Zwischenräumen zu wiederholen.

§ 17. (15)

Vorschriften hinsichtlich der Fähren.

Hinsichtlich der Fähren gelten außer den besonderen Fährordnungen die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Führer von Gier- und solchen Fähren, welche sich an einer über den Main gelegten Leitung bewegen, müssen

a) den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser freihalten oder freimachen und dabei mindestens die in § 6 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einhalten,

b) den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- und unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hiezu Seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 11 Ziffer 2 und § 15 Ziffer 2 erwähnten Zeichen, Seitens eines sonstigen Schiffes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, Seitens eines Flosses durch gewöhnlichen Zuruf und durch Winken oder durch den Wahrschauer aufgefordert wird,

c) dafür sorgen, daß bei Nacht die Fährschiffe, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Stelle, und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt,

d) bei Nacht die Fähren während des Betriebs mindestens 6 m über Wasser mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 m senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen, oder wenn statt Buchtnachen Döpper benützt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 m über Wasser befinden muß und die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten ist.

2. Für die freifahrenden nicht unter 1 fallenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen unter 1 d, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 6, Ziffer 2.

3. Längs der Fähren müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

§ 18. (16)

Durchfahrt durch Brücken.

1. Sind an einer festen Brücke eine oder mehrere Oeffnungen als für die Durchfahrt der Schiffe oder Flöße bestimmt besonders gekennzeichnet, so ist dies bei der Durchfahrt zu beachten.

Eine Kennzeichnung erfolgt in der Mitte der Durchfahrtsöffnungen und zwar bei Tage durch Aufschrift oder eine roth und weiße Scheibe, bei Nacht durch eine Laterne mit rothem Licht.

Die Kennzeichen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein

2. Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden.

Fahren über Telegraphen- oder andere Kabel.

§ 19. (17)

Wo Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, werden Tafeln mit der Aufschrift „Kabel“ oder Körbe oder aushilfsweise rothe Signalflaggen angebracht. Auf den Strecken von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb ist das Floßsperren, sowie das Ankerwerfen oder Ankerschleppen untersagt.

Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

§ 20. (18)

1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen

a) an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 m über dem Schiffsrumpf, oder, falls das Schiff über 6 m breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, helles, weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen wirft, welche sich auf je zehn Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß ihr Schein von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt. Das Licht muß bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 km weit sichtbar sein;

b) an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf zwei Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

c) an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das unter 1 a genannte und zwar 0,8 m bis 1 m senkrecht über oder unter demselben zu führen.

3. An der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamin drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4. Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5. Jedes Fahrzeug von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 m hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen.

Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft zu Thal fahrenden Schiffe von 50 Tonnen (1000 Centner) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten jederzeit sichtbar ist.

6. Schiffe jeder Art dürfen des Nachts nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beigelegt werden.

7. Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt, sowie eines elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8. Bei nebeligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft fahren, muß unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, sowie bei Schneegestöber, Sturm oder anderem Unwetter müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hievon sind die Fähren, sofern die Fährordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

9. Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht vor Tagesanbruch (frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) verlassen und die Fahrt nicht über Anbruch der Nacht (spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang) fortsetzen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm und Treibeis dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten zur Landung geeigneten Stelle beilegen.

Verhalten bei hohem Wasserstande und in Nothfällen.

§ 21. (19)

1. Im Allgemeinen dürfen Schiffe bei einem Wasserstande, welcher den gewöhnlichen Uferrand, Flöße bei einem Wasserstande, welcher die gewöhnliche Leinpfadhöhe überschreitet, nicht mehr fahren.

Jedenfalls ist die Schifffahrt einzustellen, wenn der Wasserstand an den Pegeln zu Frankfurt und Großsteinheim mehr als 4,25 m, an den Pegeln zu Aschaffenburg, Wertheim, Lohr, Würzburg und Schweinfurt mehr als 3,70 m, am Pegel zu Viereth mehr als 2,50 m beträgt.

Die Floßfahrt, ebenso der Leinzug sind einzustellen, wenn der Wasserstand am Pegel zu Frankfurt und Großsteinheim 3,00 m, an den Pegeln zu Aschaffenburg, Miltenberg, Wertheim, Lohr, Würzburg mehr als 2,70 m, an den Pegeln zu Schweinfurt und Viereth mehr als 2,50 m beträgt.

Tritt dieser höhere Wasserstand während der Reise ein, so haben Schiffe und Flöße an der nächsten zum Landen geeigneten Stelle anzulegen.

2. Zu Bischberg, Staffelbach, Eltmann, Haßfurt, Schweinfurt, Kitzingen, Marktbreit, Ochsenfurt, Würzburg, Gemünden, Lohr, Wertheim, Stadtprozelten, Miltenberg, Aschaffenburg, Seligenstadt, Großsteinheim, Hanau und nach Bedürfniß auch anderwärts sind an einem vom Flusse aus leicht sichtbaren Platz Marken angebracht, welche die Wasserstände für Einstellung der Schifffahrt und der Floßfahrt bezeichnen.

3. Machen besondere Nothfälle die theilweise oder gänzliche Einstellung der Schifffahrt und Flößerei erforderlich, so haben Schiffer und Flößer den bezüglichen Anordnungen der zuständigen Beamten sofort Folge zu leisten. Von jeder solchen Einstellung wird durch eine oberhalb, nach Bedürfniß auch unterhalb der gesperrten Strecke aufgestellte Wahrschau, geeigneten Falls auch noch durch öffentliche Bekanntmachung Nachricht gegeben.

Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

§ 22. (20)

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens 5 Kilometer entfernten geeigneten Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Liegt das Fahrzeug in einer scharfen Krümmung fest, so ist an deren unterem Ende, mindestens aber 1 km vom Unfallorte auch eine Wahrschau für die Bergfahrt aufzustellen.

Die Wahrschau muß solange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß das betreffende Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2 An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Berg- und Thalfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 m und von nicht mehr als 1 m hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist. Bei Tag sind an Stelle der Laternen weiße, mindestens 0,50 m breite und 0,75 m lange Flaggen zu verwenden

Ist ein Schiff oder Floß ganz unter Wasser gesunken, so muß von dem Führer dort ein Nachen oder eine schwimmende Bake hingelegt werden, auf welchen die im vorangehenden Absatze vorgeschriebenen Zeichen anzubringen sind Kann aus Mangel an der erforderlichen Wassertiefe der Nachen oder die Bake nicht über dem versunkenen Schiff oder Floß, sondern nur seitlich angebracht werden, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, bei Tag eine weitere Flagge, bei Nacht eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Beschaffenheit und in gleicher Weise zu verwenden.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, der nächsten Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher) und dem zuständigen Wasserbaubeamten sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher), im Säumnißfalle der zuständige Wasserbaubeamte das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers oder Eigenthümers bezeichnen (vermalen) zu lassen. Außerdem wird die Flußaufsichtsbehörde, falls das Hinderniß nicht sofort wieder beseitigt werden kann, eine öffentliche Bekanntmachung veranlassen.

5. Der Führer (oder Eigenthümer) des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges hat sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Wegräumung zu treffen und zwar mit besonderer Beschleunigung dann, wenn durch den Unfall die Schiff- und Floßfahrt gehindert oder gefährdet ist.

Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hiedurch erwachsenden Kosten veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet, oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt. Erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht, oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt.

6. Die Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 5 finden auf Badeanstalten und alle sonstigen Anlagen, Apparate und Geräthe (Anker und dergl.), welche ganz oder theilweise gesunken sind, entsprechende Anwendung.

Die den Führern der Schiffe oder Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

§ 23. (21)

Verhalten während des Stillliegens.

1. Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate, welche außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, müssen gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt oder Flößerei offen bleibt und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Bei Floßzügen muß überdies bei Tag und bei Nacht eine Wache vorhanden sein.

2. In dem durch Baken bezeichneten Fahrwege dürfen Fahrzeuge, Flöße u. s. f., außer in Nothfällen, nicht vor Anker gehen.

Bagger und ähnliche Apparate müssen sich nach Einstellung der Arbeit und bei Nacht aus dem Fahrweg und möglichst nach dem Ufer hin verholen.

3. Werden Anker im Fahrwege oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggern und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur, insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

4. Schiffe und Flöße dürfen nicht so halten und beilegen, daß sie den Betrieb der Fähren belästigen oder verhindern.

Auf Stromschnellen dürfen Schiffe oder Flöße überhaupt nicht halten oder anlegen.

5. Außerhalb der Häfen dürfen nur soviel Schiffe und Flöße nebeneinander liegen, als Seitens der Strompolizei gestattet wird.

6. Sind Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen. Von Flößen aus sind diese Signale durch gewöhnlichen Zuruf zu geben.

7. Alle nahe dem Fahrwege liegenden Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 m hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd gesehen werden kann. Auf Flößen müssen in derselben Zeit an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite, mindestens 4 m hoch, in einem Abstande von wenigstens 2 und höchstens 4 m zwei Laternen mit weißem Licht brennen. Bei Floßzügen genügt die Anbringung der beiden Laternen mit weißem Lichte auf dem ersten und letzten Floß.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht brennen darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

8. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

9. Bagger und ähnliche Apparate, die in einer Stromstrecke arbeiten, in welcher sie von Thalschiffen und Flößen nicht rechtzeitig erblickt werden können, haben diese Thalschiffe und Flöße durch eine am Ufer an weitsichtbarer Stelle hochgezogene roth und weiße Flagge zu wahrschauen.

Liegen solche Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszuhängen.

§ 24. (22)

Vorschriften für festliegende Badeanstalten u. s. w.

Für Badeanstalten und ähnliche Anlagen, welche auf dem Strom festliegen, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1. Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und die Gefahr durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3. Sie müssen, wenn sie nahe dem Fahrweg liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 m hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar anzubringen sind.

Leinpfad und Leinzug.

§ 25. (23)

1. Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen, oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffs behilflich sein.

2. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten, Steinhauerwerkplätze, Ländevorrichtungen oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

3. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszugs hinderlich sein würden.

4. Die Leinreiter (Halfterreiter) haben beim Schiffszug den Leinpfad überall in der bestimmten Breite einzuhalten, es sei denn, daß bei niederem Wasserstand im Flußbett selbst geritten werden kann; letzteren Falls sind die an solchen Stellen angelegten Ab- und Aufritte zu benützen.

5. Mehr als drei Pferde dürfen nie an einem Stichseil gehen.

6. Die vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben sich stets so nahe als möglich am Leinpfad zu halten.

Länge, Breite und Tiefgang der Flöße (Floßzüge).

§ 26. (24)

1. Ein Holländerfloß darf nicht länger als 90 m, ein Weißfloß mit oder ohne Oberlast oberhalb Kitzingen nicht länger als 130 m, ein Weißfloß mit Oberlast unterhalb Kitzingen nicht länger als 130 m, ein Weißfloß ohne Oberlast unterhalb Kitzingen nicht länger als 160 m sein. Die Breite eines Floßes darf oberhalb Bischberg 8,3 m, oberhalb Kitzingen 9 m, oberhalb Würzburg 9,5 m, unterhalb Würzburg 11 m nicht überschreiten. An keiner Seite der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere Gegenstände hervorragen.

Unter Holländerfloß wird ein Floß, welches hartes Holz enthält, unter Weißfloß jedes Floß aus weichem Holz und unter Weißfloß mit Oberlast jedes Floß aus weichem Holz mit mehr als 50 cm Tiefgang verstanden.

2. Mehr als 6 Flöße dürfen zu einem Floßzug nicht vereinigt werden.

Bezeichnung der Flöße.

§ 27. (25)

Jedes einzeln fahrende Floß, sowie das Hüttenfloß eines jeden Floßzuges muß mindestens 3 m hoch über Wasser parallel mit seiner Längenachse eine Tafel führen, auf deren beiden

Seiten der Name und Wohnort des Eigenthümers oder Frachtflößers mit mindestens 20 cm hohen deutlichen Buchstaben in schwarzer Farbe auf weißem Grunde angegeben sind. Statt der Tafel kann auch ein ausgespanntes Segeltuch verwendet werden.

§ 28. (26)

Ausrüstung der Flöße.

Jedes einzeln, sowie in Floßzügen fahrende Weißfloß mit Oberlast oder Holländerfloß muß mit zwei Einfahrhölzern, mit einem mindestens 60 m langen Seil von guter Beschaffenheit und einem Anker von mindestens 75 kg oder mit 2 Ankern von je 50 kg Gewicht, jedes ebenso fahrende Weißfloß ohne Oberlast mit einem mindestens 60 m langen Seil von guter Beschaffenheit und unterhalb Aschaffenburg mit einem Anker von mindestens 50 kg Gewicht, oberhalb Aschaffenburg mit einem Anker von mindestens 40 kg Gewicht ausgerüstet sein.

Für Bodenstücke mit geringerem Tiefgang als 25 cm genügt die Ausrüstung mit den üblichen Einfahrhölzern.

Jeder Floßzug hat bei einem Wasserstand von mehr als 1,50 m Pegel — abgesehen von dem Wahrschaunachen (§ 31) — einen Nachen oder einen Rettungsboden (Rettungsfloß) mit sich zu führen. Von dieser Bestimmung sind Floßzüge, welche ausschließlich Bodenstücke von geringerem Tiefgang als 25 cm enthalten, ausgenommen.

§ 29. (27)

Bemannung der Flöße.

1. Bis zu einem Wasserstande von 1,50 m Pegel zu Schweinfurt, Würzburg, Lohr, Wertheim, Aschaffenburg, Großsteinheim muß jedes Floß mit 2 Mann, bis zu einem Wasserstande von 2,10 m Pegel muß jedes Floß mit 3 Mann, bei noch höherem Wasserstande mit 4 Mann besetzt sein.

Für jedes Floß ist ein Floßführer, für jeden Floßzug ist aus der Reihe der Floßführer ein Floßzugführer zu bestellen.

Auf Holländerflößen von mehr als 70 m Länge, auf Weißflößen mit Oberlast von mehr als 110 m Länge, auf Weißflößen ohne Oberlast von mehr als 130 m Länge darf der Floßführer in die Bemannung nicht eingerechnet werden.

Unterhalb Aschaffenburg darf der Floßführer der Holländerflöße, auch wenn sie nicht länger als 70 m sind, in die Bemannung nicht eingerechnet werden, es sei denn, daß das betreffende Floß mindestens doppelt so viel Weichholzstämme als Hartholzstämme enthält.

Der Wahrschauer darf in die oben vorgeschriebene Bemannung in keinem Falle eingerechnet werden.

2. Für einzelne „Böden und Stümmel“ sowie für andere kleine Flöße mit einer Fläche unter 500 qm oberhalb Würzburg und unter 200 qm unterhalb Würzburg ist bei Wasserständen unter 1,50 m Pegel nur ein Mann erforderlich; bei Wasserständen über 1,50 m Pegel genügen hiefür in jedem Falle 2 Mann.

3. Die vorgeschriebene Bemannung darf nur aus sachkundigen Flößern bestehen.

4. Bei der Durchfahrt durch die Würzburger Wehranlage muß bis zu einem Wasserstande von 1,50 m jedes Floß von über 500 qm Fläche mit 3 Mann und ein solches unter 500 qm Fläche mit 2 Mann besetzt sein.

Vollmacht des Floßführers.

§ 30.

Jeder Führer eines Floßzuges oder eines einzeln fahrenden Floßes muß, wenn er nicht zugleich dessen Eigenthümer ist, von diesem letzteren durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Reise stets mit sich führen. Zur Beglaubigung der Vollmacht ist auch jede Ortspolizeibehörde berechtigt.

Wahrschau der Flöße.

§ 31. (29)

1. Der Floßzugführer ist verpflichtet, seinem Floßzuge einen Wahrschauer vorauszuschicken, welcher in einer Entfernung von mindestens 2 km und höchstens 3 km in einem die Wahrschauflagge führenden Nachen vorausfährt und mit derselben den zu Berg gehenden Schiffen oder Schleppzügen sowie allen im Fahrwasser liegenden Fahrzeugen, Baggern, Fähren u. s. w. Zeichen gibt. Diese Flagge hat aus 16 abwechselnd roth und schwarzen Feldern zu bestehen und muß mindestens 1 m im Geviert messen.

Wenn der Floßzug den Wahrschauer auf geringere Entfernung als 2 km in Sicht bekommt, so muß der Floßzug seinen Lauf verzögern, bis der vorgeschriebene Abstand zwischen dem Floßzug und dem Wahrschauer wieder vorhanden ist.

Dies darf jedoch niemals auf einer Stromschnelle, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

2. Einzeln fahrende Flöße haben die Wahrschauflagge an einer mindestens 5 m hohen Stange zu führen.

Zwei dem gleichen Eigenthümer gehörige Flöße, welche ständig in einem gegenseitigen Abstand von mindestens 1 Kilometer fahren, gelten als Einzelflöße

3. Der Wahrschauer muß ein sachkundiger Flößer sein.

Floßzeit.

§ 32. (30)

Die Floßzeit beginnt nach Ablauf des Frühjahrshochwassers, in der Regel am 1. März und endet bei Eintritt von Treibeis, in der Regel am 30. November jedes Jahres.

Sobald die Gefahr des Einfrierens eintritt, spätestens aber 14 Tage nach Schluß der Floßzeit, muß alles Floßholz aus dem Flusse geschafft, oder an solchen Orten festgelegt werden, an welchen es vom Hochwasser nicht abgetrieben werden kann. Zur Festlegung dürfen nur genügend starke Ketten oder Drahtseile verwendet werden. Einer hierzu ergangenen behördlichen Aufforderung gegenüber ist der Einwand, daß die Gefahr nicht bestehe, ausgeschlossen.

§ 33. (31)

Gewöhnliche und außergewöhnliche Sperre der Schleusen.

1. Von Eintritt der Nacht bis Tagesanbruch sind die Schiffs- und Floßschleusen für den Verkehr gesperrt.

2. Sperren der Schleusen behufs Vornahme nothwendiger Unterhaltungsarbeiten, oder wenn sie sonst unumgänglich nothwendig sind, werden so früh als möglich durch amtliches Ausschreiben, sowie durch Anschlag in den Häfen zu Frankfurt, Offenbach, Aschaffenburg, Wertheim, desgleichen an sämmtlichen Mainschleusen und an den Floßbauplätzen zu Würzburg Marktbreit, Ochsenfurt, Kitzingen, Staffelbach und Bischberg bekannt gemacht. Während einer solchen außergewöhnlichen Sperre der Floßschleusen ist den Flößern die Durchfahrt durch die Schiffsschleusen unter den Voraussetzungen des § 34 gestattet, soweit dies ohne erhebliche Störung des Schiffsverkehrs geschehen kann.

§ 34. (33)

Breite und Einsenkung der zum Durchfahren der Schiffsschleusen geeigneten Fahrzeuge.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse in Würzburg werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 10 m hinausgeht.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse in Schweinfurt werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 5,50 m hinausgeht.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse bei Bischberg werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 8 m hinausgeht.

Die Einsenkung der durch die Schleusen verkehrenden Schiffe muß 20 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf den Schleusen-Unterdrempeln betragen.

§ 35. (34)

Durchfahrt durch die Stauwerke bei niedergelegten Wehren.

Bei geöffnetem Nadelwehr zu Würzburg ist

a) die Durchfahrt durch die Schiffsschleuse solange unverwehrt, als die Wasserstandsverhältnisse es zulassen,

b) die Durchfahrt durch das geöffnete Nadelwehr allen Fahrzeugen gestattet, deren Einsenkung 30 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf dem Wehrrücken beträgt.

§ 36. (35)

Verhalten beim Durchfahren der Stauwerke im Allgemeinen.

Beim Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen sowie der Schleusenkanäle ist den dieserhalb von den zuständigen Beamten getroffenen Anordnungen, namentlich auch soweit diese das Festlegen, sowie etwaige Vorsichtsmaßregeln und die Reihenfolge des Durchschleusens der Schiffe betreffen, Folge zu leisten.

Reihenfolge der Zulassung zum Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen.

§ 37. (36)

1. Schiffe, welche dem Reiche oder einer Bundesregierung gehören, oder von ihnen angenommen sind, werden vor allen übrigen zum Durchfahren der Schleusen zugelassen. Dieses Vorrecht gilt aber nicht für Fahrzeuge, welche von Unternehmern zu Transporten für Staatsverwaltungen benutzt werden, es sei denn, daß deren rasche Beförderung im öffentlichen Interesse durch den zuständigen Wasserbaubeamten besonders angeordnet wird.

2. Beim Durchfahren der Schiffsschleusen haben den Vorrang:

dem Personenverkehr dienende Dampfschiffe ohne Anhang, welche in festen regelmäßigen Kursen fahren, vor allen anderen Dampfschiffen und Schleppzügen.

3. Im Uebrigen richtet sich die Zulassung zum Durchfahren für Schiffe und Flöße nach der Reihenfolge der Ankunft vor den Schleusen. Auf ein Bergschiff oder einen Bergschleppzug folgt jedoch zunächst ein wartendes Thalschiff oder ein Thalschleppzug und umgekehrt. Jedes zum Durchfahren noch nicht vorbereitete Schiff wird dem nächsten dazu vorbereiteten nachgestellt. Fahrzeuge, von weniger als 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit werden in der Regel nur zu mehreren oder zusammen mit einem größeren zugelassen; doch darf ihnen dieserhalb kein längerer Aufenthalt als von 1 Stunde bereitet werden. Auch werden Wahrschaunachen stets so zeitig durchgeschleust, daß sie den erforderlichen Abstand vor den gewahrschauten Flößen behalten.

4. Zum Durchfahren der Schiffsschleusen werden auch kleine Flöße zugelassen, welche mit Lebensmitteln oder sonstigen Gebrauchsgegenständen für die Flößer geladen sind.

Im Uebrigen werden Flöße zum Durchfahren der Schiffsschleusen nur zugelassen, wenn die Floßschleusen in Folge von Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen nicht passirbar sind.

Verhalten beim Durchfahren der Schiffsschleusen im Allgemeinen.

§ 38. (38)

1. Die Schiffer haben dafür zu sorgen, daß ihre Fahrzeuge das Mauerwerk der Schleuse und insbesondere die Schleusenthore nicht berühren.

2. An allen Fahrzeugen, welche durchgeschleust werden, müssen zu beiden Seiten Reibseile von mindestens 7 cm Durchmesser oder Reibhölzer von mindestens 10 cm Breite, oder Korkfender hängen. Fahrzeuge, welche damit nicht versehen sind, werden zum Durchfahren der Schleuse nicht zugelassen.

Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, daß Beschädigungen durch die Schwerter oder die Bolzen derselben vermieden werden.

3. In den Schleusenkammern müssen die Schiffe vorn und hinten mit genügend starkem Tauwerk an den Haltebügeln und Schiffshaltern befestigt werden.

Jede andere Befestigung, insbesondere an den Schleusenthoren und den Aufzugsvorrichtungen ist verboten.

4. Eisenbeschlagene Stangen (Fahrbäume) und Schorbäume dürfen nur in den nicht befestigten Boden der Schleusenkanäle und eiserne Haken nur in die Haltebügel eingesetzt werden.

5. In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern ist das Ankerwerfen verboten.

6. In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern dürfen sich Schiffe nur so lange aufhalten, als zur Durchfahrt erforderlich ist. Das Uebernachten der Fahrzeuge in den Schleusenkammern ist nicht gestattet, in den Schleusenkanälen nur soweit, als etwaige Nachtschleusungen dadurch nicht behindert werden. Die Schiffe sind gemäß § 23 Ziffer 7 zu beleuchten.

§ 39. (41)

Verhalten beim Durchfahren der Floßschleusen.

1. Die vor einem der zu Würzburg, Schweinfurt und Bischberg bestehenden Wehre anlangenden Flöße haben sich nach Maßgabe ihres Eintreffens hintereinander festzulegen.

2. Der Floßführer hat sich alsdann bei dem Wehrmeister zu melden, welcher den Zeitpunkt des Durchschleusens so bestimmt, daß der Aufenthalt der Flöße ein thunlichst kurzer ist.

3. Auf das von dem Beamten mittelst einer rothen Flagge gegebene Signal hat das erste Floß sofort einzufahren und auch jedes folgende Floß sich auf das ihm gegebene weitere Signal ungesäumt zur Durchfahrt in Bewegung zu setzen.

§ 40. (42)

Besondere Verbote.

Es ist verboten:

1. Auf dem Leinpfad oder Ufer und deren Böschungen Haltepfähle einzuschlagen und Anker oder Stellpfähle zu setzen;

2. Fahrzeuge oder Flöße an Marksteinen, Markpfählen, Kilometersteinen, Laternenträgern oder Pfählen für Signale und Anschlagtafeln zu befestigen;

3. Flöße an Brücken-, Wasser- oder Uferbauten zu schleifen oder mit denselben an solche anzufahren;

4. eisenbeschlagene Fahrbäume oder Schorbäume in Wasser- oder Uferbauten einzusetzen oder in Floßschleusen zu benützen;

5. die Laufbrücken auf den Schleusenthoren und Wehren, sowie überhaupt die Schleusen- und Wehranlagen ohne Erlaubniß des zuständigen Beamten unbefugter Weise zu betreten;

6. die Umläufe, Schützen, Schleusen und Wehre ohne Genehmigung des zuständigen Beamten zu öffnen;

7. Anker und Ankerketten über die Wehrrücken zu schleifen;

8. auf Flößen andere als schwimmende Gegenstände als Oberlast zu führen;

9. Schiffe und Flöße zusammen zu schleppen;

10. Schiffe bis zu mehr als 10 m Gesammtbreite nebeneinander zu kuppeln;

11. Flöße nebeneinander zu kuppeln;

12. Flöße zusammenzuhängen, während sie sich in Fahrt oder im Schifffahrtswege befinden;

13. unter Brücken oder in der Bahn von Fähren vorzufahren;

14. Fahrzeuge quer treiben zu lassen;

15. oberhalb der Miltenberger Brücke vom Fahr abwärts am rechten Ufer Schiffe liegen zu lassen, soferne sie nicht im Ein- oder Ausladen begriffen sind;

16. zwischen der Aschaffenburger Brücke und dem Pompejanum die Schleppkette (durch den Kettendampfer) zu wechseln;

17. die im Strom oder am Ufer befindlichen Bojen, Schwimmer, Baken und andere Schifffahrtszeichen zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benützen, zu verschleppen oder unkenntlich zu machen;

18. ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde Seile oder Kabel über den Strom zu legen;

19. in den Schleusen und Schleusenkanälen Asche, Schlacken, Abfälle und dergleichen abzuwerfen;

20. im freien Fluß oberhalb der Aschaffenburger Brücke am linken Ufer und auf 200 m Länge vom Hafeneinfahrtsthor abwärts am rechten Ufer Flöße anzulegen;

21. in der übrigen Strecke längs des Hafendammes daselbst mehrere Flöße nebeneinander zu legen.

§ 41.

Beförderung von Sprengstoffen.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen auf dem Main wird auf die zufolge Vereinbarung der Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen verwiesen.

§ 42.

Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, sowie ätzender und giftiger Stoffe.

Bezüglich der Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, sowie bezüglich der Beförderung ätzender und giftiger Stoffe finden die für den Rhein jeweils geltenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

§ 43. (44)

Vorweisung der Schiffspapiere.

Den mit der Strom- oder Schifffahrtspolizei betrauten Beamten müssen auf Verlangen von den Schiffsführern Schiffsattest, Aichschein und alle die Ladung betreffenden Papiere vorgelegt werden, auch haben die Führer und die Bemannung jede verlangte mündliche Auskunft über Schiff und Ladung oder Floß zu geben.

Verzögerungen der Reisen sind hiebei thunlichst zu vermeiden.

§ 44. (45)

Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit.

Alle mit der Strom- und Schifffahrtspolizei betrauten Beamten sind befugt, sich jederzeit darüber Gewißheit zu verschaffen, daß den Vorschriften dieser Polizeiordnung entsprochen wird. Haben sie Grund zu der Annahme, daß bei einem auf der Fahrt begriffenen Schiff, Floß, Floßzuge oder Schleppzuge dies nicht der Fall sei, so können sie dessen Beilegen an der nächsten geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Beseitigung der Vorschriftswidrigkeiten fortgesetzt werden.

§ 45. (46)

Mitführung der Polizeiordnung.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes (Floßzuges) hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den mit der Strom- und Schifffahrtspolizei betrauten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 46. (47)

Schlußbestimmungen.

Diese Polizeiordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Für die Schiffe, welche vor dem Inkrafttreten dieser Polizeiordnung schon den Main befahren haben, beginnt die Verpflichtung zur Führung eines Schiffsattestes (§ 2) erst vier Jahre nach diesem Zeitpunkte.

Zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte treten alle bisherigen Polizeivorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf dem regulirten Main außer Wirksamkeit.

Unberührt bleiben alle besonderen im sicherheits-, gesundheits-, feuer-, strom- und hafenpolizeilichen Interesse, namentlich auch die für die einzelnen Fähren erlassenen Polizeivorschriften.

München, den 25. November 1901.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** Dr. **Frhr v. Feilitzsch.**

Anlage 1.

Zu § 16 Ziff. 1, Absatz 2—5.

Gedehnte Nebelhornsignale der Kettendampfer bei der Bergfahrt.

1. Als Zeichen, daß die zu Thal kommenden Schiffe und die Einzelflöße beizufahren haben, gibt der Kettendampfer mit dem Nebelhorn **gedehnte** Signale durch

a) einen **dreimaligen** Pfiff

1. unterhalb der Hanauer Brücke .	zum Beifahren	bei Auheim
2. oberhalb des Christophel . .	„ „	oberhalb Mainaschaff
3. an der Mudmündung	„ „	unterhalb des Bürgstadter Lochs, bei höheren Wasserständen am Walter'schen Steinbruch oder am Bürgstadter Fahr rechts
4. am Tremhof	„ „	bei Stadtprozelten
5. oberhalb des weißen Bildes .	„ „	an der Karbacher Hecke
6. bei Harrbach	„ „	oberhalb des Gambacher Ecks
7. bei Himmelspforte	„ „	in Würzburg

b) einen **zweimaligen** Pfiff

1. bei Bürgel	zum Beifahren	an der Mainkur
2. am Häusergraben zwischen Mainkur und Rumpenheim	„ „	bei Mühlheim
3. bei der Teufelskaut	„ „	bei Kleinsteinheim-Hanau
4. oberhalb Großsteinheim . . .	„ „	bei Auheim
5. oberhalb Hainstadt	„ „	an der Kahl
6. an der Kahlmündung . . .	„ „	bei Seligenstadt
7. am Mainflinger Einladeplatz .	„ „	bei Kleinostheim
8 bei Kleinostheim	„ „	oberhalb der Stockstädter Brücke
9. an der Stockstädter Brücke .	„ „	bei Leider
10. am Pompejanum	„ „	oberhalb des Nilkheimer Hofes oder oberhalb des Aschaffenburger Floßhafens
11. oberhalb Aschaffenburger Brücke	„ „	oberhalb des Nilkheimer Hofes
12 am Obernauer Scheitplatz . .	„ „	oberhalb Sauram
13. am Wörther Winterhafen . .	„ „	gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach

14. am Eiderbach unterhalb Kleinheubach	zum Beifahren	oberhalb der Mudmündung
15. am weißen Kreuz in der Mainhölle	„ „	oberhalb Freudenberger Rain
16. am Freudenberger Hafen . .	„ „	oberhalb Reistenhausener Rain
17. oberhalb Stegrain	„ „	am Schenkeneck
18. am Schenkeneck	„ „	oberhalb Grünwörth
19. bei Haßlach	„ „	bei Wertheim
20. am Eicheler Felsenkeller . . .	„ „	oberhalb Urpharer Krümme
21. am Homburger Fahr	„ „	oberhalb Lengfurt
22. oberhalb Lengfurt	„ „	am weißen Bilde
23. an der Ausbachmündung . . .	„ „	oberhalb Neustadt
24. am Höhberg	„ „	bei Rodenbach
25. bei Rodenbach	„ „	oberhalb Lohr
26. am Lohrer Rain	„ „	oberhalb Lohrer Brücke
27. unterhalb Nantenbach	„ „	unterhalb Sindersbach
28. am Sindersbach	„ „	bei Gemünden
29. an der Saalemündung	„ „	unterhalb Zwing
30. bei Zwing	„ „	unterhalb Harrbach
31. am Gambacher Eck	„ „	bei Karlstadt
32. bei Karlstadt	„ „	oberhalb Laudenbach
33. an der Karlstadter Mauer . . .	„ „	oberhalb Zellingen
34. oberhalb Zellingen	„ „	zwischen Thüngersheim und Erlabrunn
35. bei Thüngersheim	„ „	unterhalb der Ravensburg
36 bei der Ravensburg . .	„ „	unterhalb der Zeller Fähre
37. bei Zell	„ „	bei Himmelspforte
38 unterhalb des Würzburger Hafens	„ „	in Würzburg
39. am Steinbachsgrund	„ „	oberhalb der Heidingsfelder Ziegelhütte
40. am Thomaswörth	„ „	zu Eibelstadt
41. bei Eibelstadt	„ „	oberhalb Sommerhausen
42. oberhalb Sommerhausen . . .	„ „	unterhalb Kleinochsenfurt
43. unterhalb Kleinochsenfurt . . .	„ „	unterhalb Frickenhausen
44. unterhalb Frickenhausen . . .	„ „	längs d. Mainländebahn Marktbreit
45. oberhalb Frickenhausen	„ „	oberhalb der Segnitzer Brücke
46. am Segnitzerberg und der Gemeindegrenze Segnitz-Sulzfeld .	„ „	oberhalb Sulzfeld.

2. Damit die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffer und die Flößer sich mit der Fahrt bezüglich des Ausweichens richten können, gibt der Kettendampfer **gedehnte** Signale.

Durch einen **einmaligen** Pfiff mit dem Nebelhorn

1. oberhalb Offenbacher Brücke
2. bei Dörnigheim
3. oberhalb Großauheim
4. bei Seligenstadt
5 unterhalb Dettingen
6. am Nilkheimer Hof
7. unterhalb des Kleinwallstädter Steinbruchs
8. an der Mömlingmündung
9. an der Eiche bei den Wörther Steinbrüchen
10. oberhalb des Röllfelder Rain
11. oberhalb Laudenbach
12. am Miltenberger Pegel
13. oberhalb Freudenberger Rain
14. oberhalb Reistenhausener Rain
15. am Dorfprozeltener Fahr
16. am Katzensprung
17. oberhalb Stadtprozelten
18. bei Grünwörth
19. oberhalb dem Kessel
20. bei Bestenhaid
21. am Kreuzwertheimer Bahnhof
22. oberhalb Urphar
23. bei Bettingen
24. unterhalb Treunfurter Krümme
25. oberhalb des Marktheidenfelder Rains
26. an der Pflochsbacher Tränke
27. oberhalb Lohrer Brücke
28. bei Neuendorf
29. in Gemünden
30. oberhalb Laudenbach
31. an der Retzbacher Brücke
32. oberhalb Erlabrunn
33. an der Ludwigsbrücke zu Würzburg
34. an der Heidingsfelder Ziegelhütte
35. an der Segnitzer Brücke.

Anlage II.

Zu § 16 Ziffer 1, Absatz 7.

1. Wahrschau an der Aschaffenburger Brücke.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Aschaffenburger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch eine auf dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer weißen, mit 50 cm breitem rothen Vertikalstreifen versehenen Rahmenflagge, welche in der Länge **3,00 m**, in der Breite **1,40 m** mißt und an einem, an der oberseitigen Brückenbrüstung des Fahrbogens angebrachten Mast 5 m über die Brüstung hochgezogen wird.

Solange dieses Wahrschauzeichen hoch steht, ist die Aschaffenburger Brücke für den Thalverkehr gesperrt, und haben die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe, sowie auch die Flöße während des gewöhnlichen Wasserstandes gegenüber dem Hafeneinfahrtsthor, während des Hochwassers am Nilkheimerhof beizufahren und dort so lange zu warten, bis der Schleppzug vorüber ist.

Der zu Berg fahrende Kettendampfer hat gegenüber dem Pompejanum so lange anzuhalten, bis die Wahrschauflagge an der Brücke hochgezogen ist.

Die Wahrschauflagge auf der Aschaffenburger Brücke ist hoch zu ziehen, sobald der Kettendampfer am Pompejanum das zum Beifahren am Nilkheimerhof, bezw. gegenüber dem Hafeneinfahrtsthor, vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (zweimaliger Pfiff) gibt.

Die Wahrschauflagge darf bei Mainständen über Mittelwasser (170 cm am Aschaffenburger Pegel) nicht hochgezogen werden, so lange sich am Bischberg ein Schiff oder ein Floß im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter wird die Wahrschauflagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

2. Wahrschau an der Klingenberger Brücke.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Klingenberger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch eine an dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben. Das Wahrschauzeichen besteht in einer weißen, mit 50 cm breitem rothen Vertikalstreifen versehenen Rahmenflagge, welche in der Länge **5 m**, in der Breite **2 m** mißt und an einem vor dem Giebel des nächst dieser Brücke befindlichen Schulhauses angebrachten Maste 9 m über Dachfirsthöhe aufgezogen wird. Solange diese Wahrschauflagge hochsteht, ist die Klingenberger Brücke und der Klingenberger Rain oberhalb der Brücke für den Thalverkehr gesperrt und haben die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe, sowie auch die Flöße gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach beizufahren und dort so lange zu halten, bis der Kettenschleppzug vorüber ist.

Die Wahrschauflagge an der Klingenberger Brücke ist hochzuziehen, sobald der Kettendampfer am Wörther Winterhafen das zum Beifahren gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (zweimaliger Pfiff) abgibt. Dieses Signal ist mindestens 20 Minuten vor der Durchfahrt des Kettenschleppzuges durch die Klingenberger Brücke zu geben.

Der Kettenschleppzug hat unterhalb der Klingenberger Lände anzuhalten, bis die Wahrschau-Flagge an der Klingenberger Brücke hochgezogen ist.

Die Wahrschau-Flagge darf nicht hochgezogen werden, solange sich ein Schiff an der Röllbachmündung im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter wird die Flagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

3. Wahrschau an der Miltenberger Brücke.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Miltenberger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und den Flößen durch eine an dieser Brücke eingerichtete Wahrschau-stationen bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer Flagge aus weißem Tuch mit einem 50 cm breiten rothen Vertikalstreifen, welche in der Länge **5 m**, in der Breite **2 m** mißt und an einem auf der unterstromigen stadtseitigen Brückenanfahrt aufgestellten Maste 14 m über die Brückenfahrbahn hochgezogen wird, so daß die Flagge vom „weißen Kreuz" in der Mainhölle aus deutlich sichtbar ist.

Solange diese Wahrschauflagge hochsteht, ist die Miltenberger Brücke für den Thalverkehr gesperrt und haben die auf der Thalfahrt befindlichen Schiffe bei gewöhnlichem Wasserstand unterhalb des Bürgstadter Lochs links, bei höherem Wasserstand am Walter'schen Steinbruche in der Mainhölle nächst der ehemaligen Ankerstelle der Mainkette rechts oder am Bürgstadter Fahr rechts, die Flöße unterhalb des Bürgstadter Lochs rechts beizufahren und dort so lange zu halten, bis der Kettenschleppzug vorüber ist.

Die Wahrschau-Flagge ist hoch zu ziehen, sobald der Kettendampfer an der Mudmündung das zum Beifahren der Schiffe und Flöße vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (dreimaliger Pfiff) abgibt.

Der Kettenschleppzug hat unterhalb des Gasthauses „zur Rose" in Miltenberg anzuhalten, bis die Wahrschauflagge hochgezogen ist.

Die Wahrschauflagge darf nicht hochgezogen werden, solange sich ein Floß unterhalb des Bürgstadter Lochs, ein Schiff bei einem Wasserstande unter 1,30 m Miltenberger Pegel unterhalb des Bürgstadter Fahrs, bei einem Wasserstand von mehr als 1,30 m Miltenberger Pegel unterhalb des Walter'schen Steinbruchs, also unterhalb der ehemaligen Ankerstelle der Mainkette im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter wird die Wahrschauflagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

4. Wahrschau für die Flußstrecke Würzburg—Zell.

Die bevorstehende Ankunft eines Kettenschleppzuges in Würzburg wird durch dessen Führer von Thüngersheim aus dem Wehrmeister in Würzburg telegraphisch mitgetheilt.

Der Wehrmeister in Würzburg sperrt hierauf die Abfahrt der Schiffe und Flöße von Würzburg so rechtzeitig, daß der Fahrweg von Zell bis Würzburg für den Kettenschleppzug frei bleibt.

Vom Zeitpunkte der angeordneten Sperre ab darf kein Schiff und kein Floß mehr von seinem Liegeplatz abfahren, solange, bis der Kettenschleppzug diesen Liegeplatz passirt hat.

(Für etwa gerade abgegangene oder unterhalb Würzburg abgehende Thal-Schiffe und Flöße siehe das Signal Nr. 37 und 38 der Anlage I Ziffer 1 b.)

5. Wahrschau für die Flußstrecke bei und unterhalb Kitzingen.

Die bevorstehende Ankunft eines Kettenschleppzuges in Kitzingen wird von dessen Führer dem Mainfährer in Mainstockheim durch telegraphische Bekanntgabe der Abfahrt des Kettenschleppzuges in Marktbreit von diesem Orte aus mitgetheilt.

Der Mainfährer zu Mainstockheim sperrt hierauf die Weiterfahrt der Thalschiffe und der Flöße nach Kitzingen.

Vom Zeitpunkte der angeordneten Sperre ab haben alle Thalschiffe und die Flöße bei Mainstockheim beizufahren und dort so lange zu liegen, bis der Führer des Kettenschleppzuges dessen erfolgte Ankunft in Kitzingen durch einen einmaligen außergewöhnlich gedehnten Pfiff mit dem Nebelhorn signalisirt.

Allerhöchste Genehmigung,

die Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Therese von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben, einer Bitte Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Therese von Bayern entsprechend, allergnädigst geruht, der Ruhestands-Versetzung der Schlüsseldame Ihrer Königlichen Hoheit Emma Gräfin von Oberndorff, sowie der Wahl der Johanna Freiin von Malsen zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 2. November ds. Js. dem Großherzoglich Mecklenburgischen Kammerherrn und General-Intendanten des Großherzoglichen Hoftheaters in Schwerin, Freiherrn von Ledebur, den Verdienst-Orden vom hl. Michael I. Klasse und dem Direktor des K. K. Hofoperntheaters Gustav Mahler in Wien denselben Orden III. Klasse,

unter'm 19. November ds Js. dem kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rathe, Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, Mitglied des preußischen Herrenhauses und Kronsyndikus Dr. Koch das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael

zu verleihen.

Prädikats-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 14. November ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Schlüsseldame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Therese von Bayern Emma Gräfin von Oberndorff gebührenfrei das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 6. November ds. Js dem Legationssekretär bei der K. Gesandtschaft in Berlin, Friedrich Grafen zu Ortenburg-Tambach, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserlich russischen St. Stanislaus-Orden II. Klasse,

unter'm 15. November ds. Js. dem Intendanten der K. Hoftheater Professor Ernst Ritter von Possart, für das ihm von Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien verliehene Kommandeurkreuz des K. spanischen Ordens Karl III. und

unter'm gleichen Datum den nachgenannten Persönlichkeiten für die ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen K. preußischen Rothen-Kreuz-Medaille 3. Klasse nämlich:

der Oberschwester Martha (Barbara Belz) des Bayerischen Frauenvereins vom Rothen Kreuz in München,

der Bezirksamtmanns-Gattin Wilhelmine Gerber in Pegnitz,

der Bezirksamtmanns-Gattin Marie Pöhlmann in Nabburg,

der Oberamtsrichters-Gattin Henriette Louise Sellner in Aschaffenburg,

dem K. Gymnasialprofessor und Inspektor des evangelischen Diakonissenhauses Friedrich Böckh in Augsburg,

dem K. Hofrathe, Oberstabsarzt der Landwehr Dr. Wendelin Dietz in Bad Kissingen,

dem Commerzienrathe Moritz Kirchdörfer, Banquier in München,

dem Säcklermeister Christian Lammerer in Regensburg,

dem K. Kämmerer, Major à l. s. des K. Infanterie-Leibregiments und persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, Hans Freiherrn von Laßberg,

dem Kontroleur Johann Leonhard Schorr in Fürth

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 15 November ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Hofkaplan, Kanonikus am Kollegiatstifte zum heiligen Kajetan und Gymnasialprofessor Johann Evangelist Wörnhör in München die Bewilligung zur Annahme und Führung des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Titels eines päpstlichen Ehrenkämmerers zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 9. November 1901 der Ministerialrath im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern Heinrich Ritter von Frauendorfer in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. F, Fol. 31, Act. Nr. 17999[1].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, den 12. Dezember 1901.

Inhalt:

Gesetz vom 26. November 1901, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Kreisirrenanstalt Bayreuth betreffend. — Gesetz vom 26. November 1901, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Kreisirrenanstalt Deggendorf betreffend. — Gesetz vom 1. Dezember 1901, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend. — Gesetz vom 1. Dezember 1901, die Erbauung einer zweigeleisigen Hauptbahn von Donauwörth nach Treuchtlingen betreffend. — Bekanntmachung vom 30. November 1901, die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber betreffend. — Bekanntmachung vom 5. Dezember 1901, die Zusammensetzung der Oberberufungskommission für Steuersachen betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Dezember 1901, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Dezember 1901, Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Kreisirrenanstalt Bayreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Kreisgemeinde von Oberfranken wird die Genehmigung ertheilt, zum Zwecke der Zurückzahlung der zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreisirrenanstalt Bayreuth in den Jahren 1893 bis 1898 bei verschiedenen Kreisfonds entnommenen Vorschüsse ein Anlehen bis zum Höchstbetrage von 153 500 ℳ aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schuldbetrages hat aus Kreisfonds, die Tilgung bis längstens 1. Februar 1918 zu erfolgen.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 26. November 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Kreisirrenanstalt Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Kreisgemeinde von Niederbayern wird die Genehmigung ertheilt, zur Deckung der Kosten für Erbauung eines Pavillons für männliche unruhige Kranke bei der Kreisirrenanstalt Deggendorf ein Anlehen bis zum Höchstbetrage von 148000 ℳ aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schuldbetrages hat aus Kreisfonds, die Tilgung in den Jahren 1911 bis 1920 zu erfolgen.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 26. November 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Zum Zwecke der Herstellung verschiedener Erweiterungs- und Ergänzungs-Bauten und Anlagen auf den pfälzischen Eisenbahnen mit gesetzlich beschränktem Bau- und Einrichtungskapitale und für Rechnung derselben, dann zum Zwecke der Vermehrung des Fahrmaterials und der Beschaffung von Werkstätte- und sonstigen Einrichtungen der pfälzischen Eisenbahnen wird die K. Staatsregierung ermächtigt, für ein Kapital im Höchstbetrage von 3 300 000 *M.* (drei Millionen dreihunderttausend Mark), welches nöthigenfalls um die Kosten der Geldaufbringung zu erhöhen ist, einen jährlichen Zinsertrag in der Maximalhöhe von vier Prozent bis zum 31. Dezember 1904 zu gewährleisten oder statt dieses Zinsertrages einen Ueberschuß der Betriebsrente in einer dem vierprozentigen Zins aus diesem Kapitale entsprechenden Größe sicherzustellen.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 1. Dezember 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Gesetz, die Erbauung einer zweigeleisigen Hauptbahn von Donauwörth nach Treuchtlingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf für Erbauung einer zweigeleisigen Hauptbahn von Donauwörth nach Treuchtlingen wird auf 19 440 000 ℳ (neunzehn Millionen vierhundertvierzigtausend Mark) festgesetzt.

Artikel 2.

Der K. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgesetzten Bedarfes ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im gleichen Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollendung der in Artikel 1 genannten Bahnverbindung an hat die Verzinsung der für dieselbe aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 1. Dezember 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Nr. 27936[1]

Bekanntmachung, die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Nachstehend folgt Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober ds. Js., die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber betreffend.

München, den 30. November 1901.

In Vertretung:
Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Staatsrath von May.

Abdruck.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. Vom 31. Oktober 1901.

Auf Grund des Art. II des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber werden bis zum 31. Dezember 1902 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Frhr. v. Thielmann.

Nr. 29101.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Oberberufungskommission für Steuersachen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in Art. 56 des Einkommen-, Art. 23 des Kapitalrenten- und Art. 55 des Gewerbsteuergesetzes, dann §§ 1 und 3 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1900, die Bildung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Oberberufungskommission für Steuersachen betreffend, endlich Ziffer II

der Bekanntmachung vom 24. Juli 1900 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 897) wird bekannt gegeben, daß an Stelle des in den Ruhestand getretenen, bisherigen ständigen Mitgliedes, K. Rathes am Verwaltungsgerichtshofe August Dorner, der K. Rath am Verwaltungsgerichtshofe Georg Breunig zum ständigen Mitgliede der Oberberufungskommission für Steuersachen ernannt wurde.

München, den 5. Dezember 1901.

In Vertretung:
Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Staatsrath **v. May.**

Nr. 8041[II].

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 1075 ff.) treten nachstehende Aenderungen ein:

I. In der Nr. XXXVc ist einzufügen:

a) vor „Favierschem Sprengstoffe“:

„Donarit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Mehl, Trinitrotoluol, Collodiumwolle und Nitroglycerin, worin die beiden letzteren zusammen nicht mehr als 4 Prozent ausmachen)“,

b) vor „Voswinkelschem Sicherheitssprengstoffe“:

„Thunderite (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Mehl und Trinitrotoluol)“.

II. In Nr. XLIV Ziffer 1 Abs c ($_1$) sind die Worte: „aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst“, zu streichen und dafür zu setzen: „aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Guſſe“. Ferner ist im Abs. c ($_2$) dieser Ziffer statt „schmiedeeiserne“ zu setzen: „kupferne“.

III. Der Nr. LII ist folgender Absatz beizufügen:

($_3$) Taubendünger wird unter folgenden Bedingungen zur Stückgutbeförderung zugelassen:

1. Taubendünger muß in trockenem Zustand in dichte, gegen das Verstauben möglichst schützende, haltbare Säcke, in feuchtem oder nassem Zustand, aber in dichte, feste Behälter verpackt sein.
2. Die Beförderung hat auf offenen Wagen zu erfolgen.

3. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

4. Die Vorschriften im Abs. 1 Ziffer 5 und 8 finden Anwendung.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 6. Dezember 1901.

Dr. **Graf v. Crailsheim.**

Nr. 27358.

Bekanntmachung, Nachtragsverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Juli ds. Js. (Ges.- u. V.-Bl. S. 577) sowie im Hinblick auf § 90,3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern wird das in Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Nachtragsverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, veröffentlicht.

München, den 7. Dezember 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** **Frhr. v. Asch.**

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 6. Juli 1901, Central-Blatt S. 249.)

Bemerkung:

Die mit † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Swinemünde.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

c. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Schwenningen: †Realanstalt.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung.

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landes-Seminar.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

Privat-Lehranstalten.[×)]

Königreich Bayern.

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

Anmerk. Die Dauer der Berechtigung wird bis zum Prüfungstermin 1902 einschließlich verlängert.

Großherzogthum Hessen.

Offenbach a Main: †Goetheschule des Oberlehrers a. D. Ernst Gerloff (früher Dr. Pius Sack).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die zu Michaelis 1901 abgehaltene Entlassungsprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbsttermin 1903 einschließlich Geltung.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

Anmerk. Die bisherige zeitliche Beschränkung ist aufgehoben.

Lehranstalten im Auslande.

Brüssel: Real-Progymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Jahnke.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Berlin, den 26. November 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v Posadowsky.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. November ds. Js. den Oberleutnant im Infanterie-Leib-Regiment Theobald Freiherrn von Malsen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben vermöge Allerhöchsten offenen Dekretes vom 5. Dezember 1901 in Rücksicht auf die Verfassungs-Urkunde Titel VI § 3 und auf das Gesetz vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, den Leutnant im Dragoner-Regiment „König" (2 Württemberg.) Nr. 26 Maximilian Casimir Guy Freiherrn von Gravenreuth in Stuttgart als erblichen Reichsrath der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen geruht.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, den 20. Dezember 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Dezember 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Dezember 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Dezember 1901, die Vereinigung der Gemeinde Blaich mit der Stadtgemeinde Kulmbach betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Dezember 1901, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Dezember 1901, Führung von Amtssiegeln durch die Standesbeamten betreffend. — Allerhöchste Genehmigung, das Enthebungsgesuch einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Rupprecht von Bayern betreffend. — Ordens-Verleihung.

Nr. 24949.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung ertheilt, nachstehende 4% ige verloosbare Hypotheken-Pfandbriefe auf den Inhaber im Gesammtbetrage von 10 000 000 ℳ, nämlich:

2 000 Stücke	Lit. E	à	2 000 ℳ	Nr.	130 028 — 132 027	=	4 000 000 ℳ,
3 000 „	„ F	à	1 000 ℳ	„	286 221 — 289 220	=	3 000 000 ℳ,
4 000 „	„ G	à	500 ℳ	„	90 283 — 94 282	=	2 000 000 ℳ,
3 000 „	„ H	à	200 ℳ	„	268 778 — 271 777	=	600 000 ℳ,
4 000 „	„ I	à	100 ℳ	„	159 318 — 163 317	=	400 000 ℳ,
Sa. 16 000 Stücke						Sa.	10 000 000 ℳ,

in den Verkehr zu bringen.

München, den 8. Dezember 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 26888.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde München auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 10. Mai 1900 und 21. November 1901 und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 13. Mai 1900 und 25 November 1901 die Genehmigung zur Ausgabe 4 %iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtnennwerthe von 25 000 000 ℳ, und zwar:

Lit. A Nr. 1— 600 zu je 5000 ℳ,
Lit. B Nr. 1— 4000 zu je 2000 ℳ,
Lit. C Nr 1—12 200 zu je 1000 ℳ,
Lit. D Nr. 1— 3000 zu je 500 ℳ,
Lit. E Nr. 1— 1500 zu je 200 ℳ,

ausgestellt vom 9. Dezember 1901, halbjährig am 1. Mai und am 1. November verzinslich, ertheilt

München, den 9. Dezember 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Nr. 27276.

Bekanntmachung, die Vereinigung der Gemeinde Blaich mit der Stadtgemeinde Kulmbach betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben die Abtrennung der Gemeinde Blaich von dem K. Bezirksamte Kulmbach und deren Vereinigung mit dem Verwaltungsbezirke der unmittelbaren Stadt Kulmbach vom 1. Januar 1902 ab allergnädigst zu genehmigen geruht.

Im Anschlusse hieran wird gemäß Art. 4 der Gemeindeordnung für die Landestheile rechts des Rheins vom 29 April 1869 im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien

der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen zur gleichzeitigen Einverleibung der Gemeinde Blaich in die Stadtgemeinde Kulmbach die Genehmigung ertheilt.

München, den 9. Dezember 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 27092.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen wurde die Genehmigung zur Ausgabe einer neuen (42.) Serie 4%iger Hypotheken-Pfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von 10 Millionen Mark, eingetheilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, ertheilt.

München, den 13. Dezember 1901.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 27076.

Bekanntmachung, Führung von Amtssiegeln durch die Standesbeamten betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu bestimmen geruht,

a) daß den zur Führung eines eigenen Wappens berechtigten Gemeinden die Führung eines Siegels für das Standesamt mit diesem Wappen und der Inschrift „Standesamt N", gegebenen Falles „Standesamt N I, II u. s. f.",

b) daß den übrigen Gemeinden die Einführung eines eigenen Siegels für das Standesamt, jedoch nur nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung und mit der Inschrift „Standesamt N",

STANDESAMT

gestattet werde.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Bestimmungen werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Fertigung der Siegel darf nur dem K. Hauptmünzamte übertragen, anderwärts bezogene Siegel dürfen nicht geführt werden.

2 Der Preis für die vom K. Hauptmünzamte zu liefernden Siegel beträgt für

Farbdrucksiegel mit Wappen für Städte	14 ℳ,
Oblatensiegel mit Wappen für Städte	10 ℳ,
Farbdrucksiegel mit Wappen für Märkte	12 ℳ,
Oblatensiegel mit Wappen für Märkte	8 ℳ,
Farbdrucksiegel für die übrigen Gemeinden	9 ℳ,
Oblatensiegel für die übrigen Gemeinden	5 ℳ.

3. Behufs Vermeidung von Verwechslungen der Standesamtssiegel mit den Gemeindesiegeln empfiehlt es sich, die beiderlei Siegelstöcke in der äußeren Ausstattung (Handgriff u. s. w) thunlichst verschieden zu gestalten und die Siegel getrennt aufzubewahren.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach vorstehenden Allerh. Bestimmungen eine Verpflichtung für die Gemeinden zur Einführung besonderer standesamtlicher Siegel nicht besteht, daß jedoch die standesamtlichen Siegel, wo solche zur Einführung gelangen, nur in den Allerhöchst vorgeschriebenen Formen hergestellt werden dürfen. Soweit besondere standesamtliche Siegel nicht angeschafft werden, hat es bei der bestehenden Anordnung, wonach als Dienstsiegel der Standesbeamten die Gemeindesiegel zu verwenden sind, sein Bewenden.

München, den 14. Dezember 1901.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Allerhöchste Genehmigung,

das Enthebungsgesuch einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Rupprecht von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben, einer Bitte Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Rupprecht entsprechend, geruht, dem Gesuche der Maria Rosa Gräfin Waldbott von Bassenheim um Enthebung von der Funktion als Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 26. November ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich deutschen Consul Hermann Burchard in Davos den Verdienst-Orden vom hl. Michael IV. Klasse zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, den 23. Dezember 1901.

Inhalt:

Gesetz vom 18. Dezember 1901, den zweigeleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen, die Verlängerung der Vorortsdoppelbahn von Planegg nach Gauting und die Beschaffung von Fahrmaterial betreffend. — Gesetz vom 18. Dezember 1901, den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den im Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen betreffend. — Gesetz vom 18. Dezember 1901, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Dienstes-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Gesetz, den zweigeleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen, die Verlängerung der Vorortsdoppelbahn von Planegg nach Gauting und die Beschaffung von Fahrmaterial betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf

1. für den zweigeleisigen Ausbau der Bahnstrecken Buchloe—Kempten, Landau a. J.—Plattling, Weigolshausen—Rottendorf, Hochstadt—Marktzeuln—Rothenkirchen und Schnabelwaid—Kirchenlaibach wird auf . . . . . . 26 195 000 ℳ
2. für die Verlängerung der doppelgeleisigen Vorortsbahn von Planegg nach Gauting auf . . . . 541 000 ℳ
3. für Beschaffung von Fahrmaterial auf . . . . 18 061 000 ℳ

zusammen auf den Höchstbetrag von . . . . 44 797 000 ℳ
(vier und vierzig Millionen siebenhundert sieben und neunzig Tausend Mark)

festgesetzt.

Art. 2.

Der K. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgesetzten Bedarfes ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im gleichen Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollendung der in Art. 1 bezeichneten Objekte an hat die Verzinsung der für dieselben aufgenommenen Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Gesetze.

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. **Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Gesetz, den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den im Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf wird

1.	für die Beseitigung schienengleicher Wegübergänge auf	2 184 500 ℳ
2.	für Erweiterung, Umbau und Centralisirung von Stationen, elektrische Bahnbetriebseinrichtungen, Signalvorrichtungen und Wärterhäuser auf	15 457 000 ℳ
3.	für Erweiterungen und Neueinrichtungen von Beleuchtungsanlagen auf	1 375 000 ℳ
4.	für Erweiterungsbauten zu maschinentechnischen Zwecken auf	4 980 000 ℳ
5.	für Verstärkung und Verbesserung des Oberbaues der mit Schnellzügen befahrenen Bahnlinien auf	1 700 000 ℳ
	zusammen auf den Gesammtbetrag von	25 696 500 ℳ

(fünf und zwanzig Millionen sechshundert sechs und neunzig Tausend fünfhundert Mark) festgesetzt.

Art. 2.

Der K. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgestellten Bedarfs ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im gleichen Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollendung der in Art. 1 bezeichneten Objekte an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen. Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Gesetz, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das K. Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den nach der Generalfinanzrechnung für das Jahr 1899 bestehenden Erübrigungen der XXIV. Finanzperiode 1898/99 die Summe von drei Millionen Mark zum Zwecke der Fortsetzung der Grundentlastung zu entnehmen.

Von dieser Summe ist der Betrag von einer Million Mark zur Verstärkung des durch Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 2 Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, gegründeten Amortisationsfonds zu verwenden.

Der weitere Betrag von zwei Millionen Mark ist für Ablösungen nach Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 und Art. 2 Ziffer II des Gesetzes vom 12. Dezember 1899 bestimmt

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 6. Dezember ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1902 an, den K. Hofarzt Dr. Kastner zum K. Hofstabsarzte zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 15. November ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu Mitgliedern des Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst zu ernennen:

I. in der Abtheilung für Wissenschaft:

den ordentlichen Professor an der K. Universität München, Geheimen Rath Dr. Eduard Ritter von Wölfflin,

den ordentlichen Professor an der K. Universität München, Geheimen Rath Dr. Wilhelm Konrad Röntgen,

den ordentlichen Professor an der K. preußischen Universität Berlin, Dr. Jakobus Hendricus van t'Hoff;

II. in der Abtheilung für Kunst:

den K. Kämmerer und Generalintendanten Karl Freiherrn von Perfall in München,

den Schriftsteller Dr. Hans Ritter von Hopfen in Berlin.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 6. Dezember ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer Constantin Freiherrn von Nostitz, Gutsbesitzer in Schönbühl bei Lindau, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Hellenen verliehenen Kommandeurkreuzes des K. griechischen Erlöser-Ordens zu ertheilen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zum Deputy-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannte amerikanische Bürger Ellwood Wilson aus dem Staate Pennsylvanien ist von der K. Regierung in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 7. Dezember 1901 der Bischof von Passau Dr. Franz Anton Ritter von Henle für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 85, Act-Nr. 19564[1].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, den 24. Dezember 1901.

Inhalt:

Urkunde vom 21. Dezember 1901 über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch, Unteraltenbuch und Weibersbrunn. — Gesetz vom 19. Dezember 1901, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betreffend. — Gesetz vom 20. Dezember 1901, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend. — Gesetz vom 20. Dezember 1901, das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze betreffend. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch, Unteraltenbuch und Weibersbrunn.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns entschlossen, zur dauernden Erinnerung an Unseren langjährigen regelmäßigen Besuch des Spessart sowie an Unser in diesem Jahre begangenes 80. Geburtsfest mit einem Kapitale von 15000 ℳ eine Wohlthätigkeitsstiftung zu Gunsten der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch und Unteraltenbuch, Bezirksamts Marktheidenfeld, sowie der Gemeinde Weibersbrunn, Bezirksamts Aschaffenburg, zu errichten, und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" und hat ihren Sitz in Marktheidenfeld.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verleihung des Stiftungsgenusses steht dem K. Bezirksamte Marktheidenfeld zu.

Die Verwaltung hat unter Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg zu geschehen.

Vor der Verleihung des Stiftungsgenusses hat das K. Bezirksamt Marktheidenfeld die Armenpflegschaftsräthe der genannten Gemeinden gutachtlich einzuvernehmen.

§ 3.

Die Renten des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März, Unserem Geburtstage, erstmalig im Jahre 1902, sollen durch das K. Bezirksamt Marktheidenfeld an 8 Kinder bedürftiger, braver, in den vorgenannten Gemeinden wohnhafter Eltern je 50 *M.* in Form eines Sparkassenbuches vertheilt werden. Dabei sollen Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden im Spessart oder in den Staatswaldungen als Arbeiter beschäftigt werden, in erster Linie Berücksichtigung finden.

Die treffenden Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit beziehungsweise bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamtes Marktheidenfeld und dürfen nebst den Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 *M.* an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die eventuellen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das treffende Sparkassenbuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Der Rest der Stiftungsrenten soll alljährlich am 12. März zur Ausspeisung von Kindern unter besonderer Berücksichtigung armer Kinder verwendet werden.

§ 4.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insoferne die Zustifter nicht ausdrücklich anders bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und sobald thunlich, zur Schaffung neuer Präbenden zu verwenden.

§ 5.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten. Etwaige Verluste sind aus den Renten zu decken.

Gegeben zu München, den 21. Dezember 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das K. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1902 gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XXVI. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

a) die Grundsteuer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl;

b) die Haussteuer und zwar die Areal- und Miethsteuer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältnißzahl;
c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit 1/4 des Jahresbetrages;
d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$;
e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit 1/4 des Jahresbetrages;
f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit 1/4 des Jahresbetrages.

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1902 in Geltung.

Art. 3.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und das K. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XXV. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1902 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XXV. Finanzperiode vorgesehen sind.

Art. 4.

Die dem K. Staatsministerium der Finanzen durch die Bestimmung in § 2 Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1900 ertheilte Ermächtigung wird bis zum 31. März 1902 erstreckt.

Gegeben zu München, den 19 Dezember 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

In den Fällen des § 73 Abs. I des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 ist gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Für diese Beschwerde gelten im Uebrigen die Vorschriften des Artikel 45 Abs. II und III des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, mit der Königlichen Deklaration vom 15. Juni 1898, betreffend die Wahrung der Beschwerdefrist in Verwaltungsrechtssachen.

Gegeben zu München, den 20. Dezember 1901.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Gesetz, das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Bei den im § 29 Abs. I des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und im § 11 Abs. I des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche findet gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde, wenn diese nicht ohnehin die Kreisregierung ist, Beschwerde an die K. Regierung, Kammer des Innern, binnen einer Frist von einem Monate statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Art. 2.

Die im § 29 Abs. II des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und im § 11 Abs. II des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten über Ersatzansprüche werden in erster Instanz von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder natürliche — Person von der Aufsichtsbehörde jener Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welche den Anspruch erhebt, entschieden.

Die im § 26 Abs. II des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 31 Abs. II des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 30 Abs. II des See-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen unterliegen in erster Instanz der Entscheidung der Aufsichtsbehörde der den Anspruch erhebenden Kasse oder Gemeinde, in den Fällen des § 27 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 32 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und § 31 des See-Unfallversicherungsgesetzes der Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die den Anspruch begründende Unterstützung geleistet worden ist.

Gegen die Entscheidung der nach Abs. I und II zuständigen Behörde findet, wenn dieselbe nicht ohnehin die Kreisregierung ist, binnen einer Frist von einem Monate Beschwerde an die K. Regierung, Kammer des Innern, statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Art. 3.

Auf die in den Art. 1 und 2 vorgesehene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof findet im Uebrigen Art. 45 Abs. II und III des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, mit der Königlichen Deklaration, die Wahrung der Beschwerdefrist in Verwaltungsrechtssachen betreffend, vom 15. Juni 1898 Anwendung.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 3. März 1888 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 147) und Art. 23 des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, vom 5. April 1888 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 225) außer Wirksamkeit.

Gegeben zu München, den 20. Dezember 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. Dr v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt: am 16. Dezember 1901 der K. Professor, Architekt Georg Ritter von Hauberrisser, Ehrenmitglied der K. Akademie der bildenden Künste in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 86, Act.-Nr. 20114[I.]

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, den 31. Dezember 1901.

Inhalt:

Gesetz vom 21. Dezember 1901, die Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Dezember 1901, die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Dezember 1901, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Dezember 1901, Personalveränderungen in der Staats-Forstverwaltung betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Gesetz, die Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung durch Herstellung von Wohngebäuden und Gewährung von Baudarlehen wird der K. Staatsregierung ein Betrag von 4 500 000 ℳ — vier Millionen fünfhundert Tausend Mark — zur Verfügung gestellt.

Artikel 2.

Der K. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Artikel 1 festgestellten Bedarfes ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im gleichen Betrage aufzunehmen. Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung desselben und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung an hat die Verzinsung der aufgewendeten Summen aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

Gegeben zu München, den 21. Dezember 1901.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Nr. 8358II.

Bekanntmachung, die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit Giltigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg andererseits erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Dezember ds. Js., betreffend Aenderungen der in Nr. 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 31. März 1900 veröffentlichten Postordnung vom 20. März 1900, bekannt gegeben.

München, den 29. Dezember 1901.

Dr. **Graf v. Crailsheim.**

Aenderungen
der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28 Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 10 „Waarenproben" ist im Abs. VII unter 2) nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:
Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit auffangenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die

anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3) Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck 2c. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1) zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2) und 3) vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren", unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthilfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Packete können der Posthilfstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthilfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§ 42).

5) In demselben § (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§ 42) erfolgt ist.

6) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte“ erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I Die nach § 45 unbestellbaren und deßhalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8) In demselben § (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9) In demselben § (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt“ zu streichen.

10) Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

J. V.

Kraetke.

Nr. 8509 II.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900) treten mit Giltigkeit vom 1. Januar 1902 ab folgende Aenderungen ein:

1. Im § 1 Absatz I ist unter a) 6. statt:
   „Dienstsachen" zu setzen: Staatsdienstsachen
2. Im § 14 ist im Absatz VII unter b) am Schlusse Folgendes hinzuzufügen:

   Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit auffangenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist.
3. Im § 21 erhalten

   a) der erste Satz des Absatzes III nachstehende Fassung:

   III. Briefe mit Postzustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck rc versehen sein.

   b) die Absätze VIII und IX nachstehende Fassung:

   VIII Für Briefe mit Postzustellungsurkunde werden erhoben:

   1. das gewöhnliche Briefporto,
   2. eine Zustellungsgebühr von 20 ₰,
   3. das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde nach dem Satze für den einfachen frankirten Brief.

   Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

IX. Bei Sendungen des Ortsverkehrs (§ 10 I a) wird für die innerhalb dieses Verkehres erfolgende Rücklieferung der vollzogenen Zustellungsurkunde an den Absender kein Porto erhoben.

4. Im § 22 erhalten die ersten beiden Sätze des Absatzes VIII nachstehende Fassung:

VIII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohnes dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefpostsendungen und Briefen mit Werthangabe für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 ₰, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 ₰ erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 ₰ in Anwendung.

5. Im § 23 ist im Absatz IV vor dem zweiten Satze einzufügen:

Für portofreie Sendungen ist ebenfalls die besondere Gebühr von 1 Mark voraus zu entrichten; hinsichtlich der Erhebung der Eilbotengebühr siehe § 22 X.

6. Im § 44 erhält der Absatz I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Gebühr des Orts- oder Nachbarortsverkehres (§ 12 XII a, § 13 IV a, § 14 IX a und b) frankirt sind, werden nach Orten außerhalb des Verkehrsbezirkes, für welchen die Gebühr erlegt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Absatz III ist folgende Bestimmung einzuschalten:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Post-Packetadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Die bisherigen Absätze III und IV erhalten die Ordnungsnummern IV und V.

7. Im § 46 Absatz I ist zwischen dem ersten und zweiten Satze einzuschalten:

Das Gleiche gilt für die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen, sofern nicht ihre Einbehaltung geboten erscheint.

8. In demselben § 46 erhält der erste Satz des Absatzes III folgende geänderte Fassung:

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder wegen Beförderungsverbotes zurückzugebenden Sendung (I) nicht ermitteln, so hat sie die Sendung an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden.

9. Im § 49 ist im Absatz XIII als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

10. In § 46 Absatz I ist

a) zwischen dem ersten und zweiten Satze einzuschalten: Zeitungen für die vom Verleger gewonnenen Bezieher, sowie Tausch- und Freiexemplare können auch auf Antrag des Verlegers überwiesen werden.

b) das erste Wort des anschließenden Satzes „diese" durch das Wort „die" zu ersetzen.

München, den 29. Dezember 1901.

Dr. Graf v. Crailsheim.

Nr. 31092 III.

Bekanntmachung, Personalveränderungen in der Staatsforstverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.
Ministerial-Forstabtheilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 24. ds. Mts. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 16. Januar 1902 unter Aufhebung des Forstamtes Wiesen ein Forstamt in Heigenbrücken errichtet und demselben unter Einziehung der Stelle eines Forstamtsassessors zu Heigenbrücken ein Forstamtsassessor mit dem dienstlichen Wohnsitze in Wiesen beigegeben werde.

München, den 27. Dezember 1901.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Dezember ds. Js. den Gutsbesitzer von Grünbach und Taufkirchen Gebhard von Alvensleben zum Königlichen Kämmerer und den Leutnant im Infanterie-Leib-Regiment Bernhard Freiherrn von Godin zum Königlichen Kammerjunker, ferner unter'm 23. Dezember den Oberleutnant der Landwehr-Kavallerie Theobald Freiherrn von Malsen, Allerhöchst beauftragt mit der Leitung des K. Landgestüts Augsburg, zum Königlichen Kämmerer, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1901.

Inhalt:

Beilage 1: Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem zwischen dem K. Amtsgerichte Waldkirchen und der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bestehenden Streite über die Zulässigkeit des Rechtsweges für die von dem Sägebesitzer Georg Pauli in Sägmühle bei Karlsbach in dem von der Gemeindeverwaltung Witzmannsberg gegen ihn betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren erhobenen Einwendungen betr.

Beilage II: Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden bestehenden Streite über die Zulässigkeit des Rechtsweges für den von der Armenpflege der Gemeinde Feucht gegen den vormaligen Holztransportunternehmer Johann Dörr von Eichstätt erhobenen Anspruch auf Ersatz von 143 ℳ 80 ₰ Auslagen für Kurkosten betr.

Beilage III: Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem Streite zwischen den Gerichten und der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in dem Rechtsstreite des Spezereihändlers Thomas Egwolf in Ansbach gegen den K. Fiskus wegen Entschädigung betr.

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1901*.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem zwischen dem K. Amtsgerichte Waldkirchen und der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bestehenden Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für die von dem Sägebesitzer Georg Pauli in Sägmühle bei Karlsbach in dem von der Gemeindeverwaltung Witzmannsberg gegen ihn betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren erhobenen Einwendungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem zwischen dem K. Amtsgerichte Waldkirchen und der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bestehenden Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für die von dem Sägebesitzer Georg Pauli in Sägmühle bei Karlsbach in dem von der Gemeindeverwaltung Witzmannsberg gegen ihn betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren erhobenen Einwendungen,

> daß für die Entscheidung der Frage, ob Georg Pauli die von der Gemeindeverwaltung Witzmannsberg geforderten Umlagen schuldet, der Rechtsweg unzulässig, im Uebrigen aber der Rechtsweg zulässig ist.

Gründe.

Der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte Waldkirchen pfändete am 26. Juli 1900 auf Betreiben der Gemeindeverwaltung Witzmannsberg, vertreten durch den Bürgermeister Breinbauer, bei dem Sägebesitzer Georg Pauli in Sägmühle als Besitzer des Anwesens Hs.-Nr. 54 in Kriestorf, Gemeinde Witzmannsberg, für eine Umlagenforderung von 38,01 ℳ eine Kalbin im Schätzungswerthe von fünfzig Mark. Der Pfändung lag folgendes „Ausstandsverzeichniß“ zu Grunde:

Rappenhof, den 16. Juli 1900.

Gemeinde Witzmannsberg.

**Zum
königlichen Bezirksamte Passau.**

Betreff:
Beitreibung von Rückständen.

Der Hausbesitzer Georg Pauli in Sägmühle, Post Karlsbach, Bezirksamts Freyung, schuldet hieher

*) Ausgegeben zu München, den 24. Mai 1901.

pro 1899

an Gemeindeumlagen	20,96 ℳ
„ Distrikts- „	11,75 „
„ Schulumlage	5,30 „
in Summa	38,01 ℳ

Dreißig acht Mark einen Pfennig.

Pauli war Hausbesitzer in Kriestorf Haus-Nr. 54. Trotzdem Pauli 3 mal schriftlich und öfter mündlich aufgefordert wurde, die 38 ℳ 01 ₰ zu zahlen, kam er bis heute seiner Verpflichtung nicht nach.

Obiges Ausstandsverzeichniß wird daher als vollstreckbar erklärt.

Gehorsam!

L. S. Breinbauer.

Mit einer Klageschrift vom 3. August 1900 erhob der Rechtsanwalt, K. Advokat Justizrath Mirwald in Passau bei dem Amtsgerichte Waldkirchen für den Sägebesitzer Georg Pauli Klage gegen die Gemeindeverwaltung Witzmannsberg, vertreten durch den Bürgermeister Breinbauer, Oekonomen in Rappenhof, mit dem Antrage, die am 26. Juli 1900 auf Betreiben der Gemeindeverwaltung Witzmannsberg gegen Georg Pauli vorgenommene Zwangsvollstreckung als unzulässig zu erklären und aufzuheben, die Kosten der Beklagten aufzulegen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Klage wurde darauf gestützt, daß das sogenannte Ausstandsverzeichniß der formellen Erfordernisse entbehre, die Bedingung und Voraussetzung der Zwangsvollstreckung sind, daß es auch dem Georg Pauli nicht zugestellt worden sei und daß dieser niemals Besitzer des Anwesens Haus-Nr. 54 in Kriestorf gewesen, daher auch nicht Schuldner der in Frage stehenden Umlagen geworden sei.

Zur Verhandlung über die Klage beraumte das Gericht Termin auf den 2. Oktober 1900 an. In diesem beantragte der Bürgermeister Breinbauer als Vertreter der beklagten Gemeindeverwaltung, die Klage „kostenfällig abzuweisen“. Er begründete den Antrag mit der Behauptung, Georg Pauli sei im Jahre 1899 Besitzer des Anwesens Haus-Nr. 54 in Kriestorf gewesen. Den Beweis dieser Behauptung trat er nicht an; er bemerkte nur noch, daß, da der Gemeinde Witzmannsberg die Forderung von 38,01 ℳ gegen Georg Pauli ohne Zweifel zustehe, von der Pfändung nicht abgestanden werde. Auf Befragen erklärte Georg Pauli, er sei zwar in früheren Jahren Besitzer des Anwesens

Haus-Nr. 54 in Kriestorf gewesen, habe dieses aber schon vor fünf Jahren veräußert; er sei daher im Jahre 1899 nicht mehr Besitzer des Anwesens gewesen, demnach auch nicht Schuldner der von der Gemeinde beanspruchten Umlagen geworden.

Das Gericht hob durch das Urtheil vom 2. Oktober 1900 dem Klagantrage entsprechend die durch die Pfändung vom 26. Juli 1900 vorgenommene Zwangsvollstreckung als unzulässig auf, legte der Gemeindeverwaltung die Kosten zur Last und erklärte das Urtheil für vorläufig vollstreckbar. In den Gründen ist ausgeführt, daß das sogenannte Ausstandsverzeichniß eine Grundlage für die Zwangsvollstreckung nicht bilden könne, da es in Wirklichkeit kein Ausstandsverzeichniß, sondern ein am Schlusse mit der Vollstreckungsklausel versehener Bericht der Gemeinde Witzmannsberg an das Bezirksamt Passau sei; auch fehle die Ueberschrift „Im Namen Seiner Majestät des Königs". Da ferner für die auf Betreiben der Verwaltungsbehörden stattfindenden Zwangsvollstreckungen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend sind, dürfe die Vollstreckung nur beginnen, wenn der Beschluß oder die Urkunde dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird (§ 750 der Civilprozeßordnung). Auch diesem Erfordernisse sei laut des Pfändungsprotokolls nicht genügt, es sei daher auch aus diesem Grunde die Zwangsvollstreckung als unzulässig aufzuheben. Neben diesen beiden Einwendungen, die nach § 766 der Civilprozeßordnung nicht im Wege der Klage geltend zu machen gewesen seien, sei auch der sachliche Einwand, daß Georg Pauli nicht Schuldner der fraglichen Umlagen sei, begründet. Georg Pauli behaupte, er habe das Anwesen Haus-Nr. 54 in Kriestorf schon vor fünf Jahren veräußert, sei daher nicht Schuldner der mit dem Besitze des Anwesens zusammenhängenden Umlagen für das Jahr 1899. Der Vertreter der Gemeinde sei jeden Beweis dafür schuldig geblieben, daß Georg Pauli noch im Jahre 1899 Besitzer des Anwesens war, weshalb seine, vom Kläger widersprochene Behauptung hinfällig sei. Die Zwangsvollstreckung sei daher auch aus diesem Grunde unzulässig.

Mit einer Entschließung vom 17. Oktober 1900 erklärte die Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, dem Amtsgerichte Waldkirchen, daß sie in dieser Sache den Rechtsweg für unzulässig erachte und nach den Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, den Kompetenzkonflikt erhebe. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen sei nicht privatrechtlicher Natur, sondern habe ihren Grund im öffentlichen Rechte, da sie auf der Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande beruht. Ueber diese Verpflichtung könnten daher nicht die Gerichte entscheiden, wie schon aus dem Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, hervorgehe (Art. 42 ff. der Gemeindeordnung vom 29. April 1869). Ebenso wenig könne das

Gericht über Einwendungen im Vollstreckungsverfahren und über die von der Verwaltungsbehörde eingeleitete Zwangsvollstreckung entscheiden, wenn, wie im gegebenen Falle, der Rechtsbestand des Anspruchs bestritten wird. Das Amtsgericht Waldkirchen habe sein Urtheil nicht bloß auf die Würdigung formaler Erinnerungen gestützt, sondern auch über die rechtliche Begründung der Umlagenforderung sich ausgesprochen. Damit habe es seine Zuständigkeit überschritten und sich in das Gebiet der verwaltungsrichterlichen Thäthigkeit begeben.

Durch den Beschluß des Amtsgerichts Waldkirchen vom 29. Oktober 1900 wurde die Vollstreckung des Urtheils vom 2. dess. Mts. einstweilen eingestellt.

Denkschriften wurden von keiner Seite eingereicht.

Der Vorstand des Amtsgerichts Waldkirchen hat nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte gesendet.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, in der von den richtig geladenen Parteien Niemand erschienen ist, hielt der Berichterstatter Vortrag über die bisherigen Verhandlungen, worauf der Generalstaatsanwalt den Antrag stellte und begründete, zu erkennen, daß in der Sache, soweit es sich um den Bestand der Forderung handelt, die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Diesem Antrage war zu entsprechen.

Der Kläger hat gegen das von der Gemeindeverwaltung Witzmannsberg wider ihn betriebene Zwangsvollstreckungsverfahren zunächst eingewendet, daß der Urkunde, auf Grund deren die Pfändung vorgenommen wurde, die gesetzlichen Erfordernisse einer vollstreckbaren Urkunde mangeln und daß der Schuldtitel ihm weder vor noch bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung zugestellt worden sei. Damit bestreitet er die Statthaftigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Daß über solche Einwendungen auch in den Fällen, in denen wie hier das Verhältniß, in dem die Forderung ihren Grund hat, dem öffentlichen Rechte angehört, das Vollstreckungsgericht zu entscheiden hat, ergibt sich aus den Bestimmungen des Art. 7 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung in Verbindung mit dem § 766 der Civilprozeßordnung und ist in der Literatur und der Rechtsprechung allgemein anerkannt (Wernz, Kommentar zur Prozeßordnung vom Jahre 1869 Bd. II S. 708; Böhm, Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung Note 5 zu Art. 7, S. 15; Erkenntniß des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 1. April 1875, Ges.- und Verordn.-Bl. Beilage I; Urtheil des Obersten Gerichtshofs vom 27. November 1877, Sammlung Bd. VII S. 137).

Das Amtsgericht Waldkirchen hat sich jedoch nicht auf die Würdigung der Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und das hiebei beobachtete Verfahren beschränkt, sondern nach § 767 der Civilprozeßordnung als Prozeßgericht über den weiteren Einwand des Klägers, daß er das Anwesen Hs.-Nr. 54 in Kriestorf schon

vor fünf Jahren veräußert habe, daher nicht Schuldner der mit dem Besitze des Anwesens zusammenhängenden Umlagen für das Jahr 1899 sei, verhandelt und entschieden. Damit hat es seine Zuständigkeit überschritten und in das Gebiet der Verwaltung eingegriffen. Mit dem Einwande, daß er die von ihm geforderten Umlagen nicht schulde, stellt der Kläger das Bestehen seiner Umlagenpflicht in Abrede. Die Frage aber, ob und aus welchem Grunde Jemand umlagenpflichtig ist, gehört dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an und ist ausschließlich von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Dazu kommt, daß der Grund, auf den der Kläger die Bestreitung seiner Umlagenpflicht stützt, nicht ausschlaggebend ist. Nach Art. 43 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 ist für die Umlagenpflicht der Umstand maßgebend, daß Jemand in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt ist. Der gleiche Grundsatz gilt nach den Art. 31 u. ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, und nach den Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, für die Vertheilung und Erhebung der Distrikts- und der Schulumlagen. Entscheidend für die Verpflichtung des Klägers, die von ihm geforderten Umlagen zu zahlen, ist daher nicht die Frage, ob er im Jahre 1899 Besitzer des Anwesens Haus-Nr. 54 in Kriestorf war und es noch ist, sondern lediglich die Thatsache seiner Veranlagung mit direkten Staatssteuern im Gemeindegebiete (Seydel, Bayerisches Staatsrecht I. Aufl. Bd. IV S. 523 ff). Solange diese Steuerveranlagung besteht, ist auch ohne Weiteres seine Verpflichtung zur Zahlung der Umlagen begründet. Darüber, ob und in welcher Weise Jemand mit einer Steuer anzulegen sei, steht den Finanzbehörden die Entscheidung zu. Ist in Folge einer in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderung die Steuerveranlagung nicht mehr zutreffend, so hat sich der Steuerpflichtige an die einschlägige Finanzbehörde zu wenden und im Instanzenzuge bei den Finanzverwaltungsstellen die Aenderung seiner Steuerveranlagung und dadurch mittelbar auch seiner Umlagenpflicht zu veranlassen. Den Gerichten aber steht die Entscheidung über die für die Frage der Steueranlage in Betracht kommenden Verhältnisse nicht zu.

Hienach war zu erkennen, wie geschehen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 24. April 1901, an der Theil genommen haben der Präsident Staatsrath Ritter von Heller und die Räthe Osthelder, Dr. Haiß, Keller, Kunkel, Hübsch, Dorner, der Generalstaatsanwalt Martin und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. **von Heller.**

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1901*.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden bestehenden Streite über die Zulässigkeit des Rechtsweges für den von der Armenpflege der Gemeinde Feucht gegen den vormaligen Holztransportunternehmer Johann Dörr von Eichstätt erhobenen Anspruch auf Ersatz von 143,80 ℳ Auslagen für Kurkosten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden bestehenden Streite über die Zulässigkeit des Rechtsweges für den von der Armenpflege der Gemeinde Feucht gegen den vormaligen Holztransportunternehmer Johann Dörr von Eichstätt erhobenen Anspruch auf Ersatz von 143,80 ℳ Auslagen für Kurkosten,

daß der Rechtsweg zulässig ist.

Gründe.

Der Oekonom und Gastwirth Johann Dörr von Eichstätt, jetzt Brauereiverwalter zu Neumarkt i. O. Pf., hatte im Jahre 1895 durch Vertrag mit dem Forstärare die Abfuhr eines Theiles des im Reichswalde bei Nürnberg in Folge des Kiefernspannerfraßes gefällten Holzes übernommen und zur Ausführung dieses Unternehmens eine größere Anzahl von Arbeitern eingestellt, darunter auch den verheiratheten Taglöhner Karl Ranzinger von Kunreuth, der in Feucht wohnte. Wegen der großen Ausdehnung des Betriebes sah sich Johann Dörr veranlaßt, nach Maßgabe des § 60 des Krankenversicherungsgesetzes für die in seinem Betriebe beschäftigten Personen eine Betriebskrankenkasse zu errichten; diese trat jedoch erst am 1. Juni 1896 ins Leben. Schon vor diesem Zeitpunkte, nämlich Ende April oder Anfangs Mai 1896, war Karl Ranzinger, der seit dem 15. Februar desselben Jahres im Betriebe des Dörr mit dem Aufladen des Holzes auf die Rollwägen zum Zwecke der Verbringung des Holzes an die Einladstelle der Waldeisenbahn beschäftigt war, an heftiger Ischias erkrankt; nach dem ärztlichen Gutachten war es nothwendig, ihn in ein Krankenhaus zu bringen. Bei der Mittellosigkeit des Ranzinger und in Ermangelung eines fürsorglichen Eingreifens anderer Anstalten oder Personen mußte die Armenpflege der Gemeinde Feucht die erste Hilfe leisten; sie ließ den Ranzinger, nachdem sie von dessen Erkrankung dem Betriebsunternehmer Dörr Nachricht gegeben und von dessen Firma die Antwort erhalten hatte, daß, falls Ranzinger nach ärztlichem Gutachten in ein Kranken-

* Ausgegeben zu München den 12. August 1901.

haus zu verbringen sei, er in die Universitätsklinik zu Erlangen gebracht werden müsse, in diese Klinik befördern. Der Betriebsunternehmer Dörr hatte schon vor dem Inslebentreten der Betriebskrankenkasse seinen Arbeitern, auch dem Karl Ranzinger, bei den wöchentlichen Lohnzahlungen den Betrag von je 0,30 ℳ einbehalten und zwar, wie die Armenpflege Feucht behauptet, als Beitrag zur Krankenversicherung, wie dagegen Johann Dörr behauptet, als Beitrag zu Versicherungszwecken im Allgemeinen. Ranzinger wurde vom 13. Mai bis zum 4. Juli 1896 in der Klinik zu Erlangen behandelt und verpflegt und am 4. Juli als „gebessert" entlassen. Er blieb dann auf Anordnung der Armenpflege Feucht noch längere Zeit in der Behandlung des praktischen Arztes Dr. Hundertpfund von Altdorf; von dieser Anordnung wurde dem Dörr gleichfalls Mittheilung gemacht. Der Armenpflegschaftsrath forderte darauf von Dörr den Ersatz der von der Armenpflege gemachten Aufwendungen, nämlich 6,80 ℳ Kosten der ersten Hilfeleistung, insbesondere der Beförderung des Ranzinger von Feucht nach Erlangen, 80 ℳ Kosten der Behandlung und Verpflegung in der Klinik und 57 ℳ Gebühren des praktischen Arztes Dr. Hundertpfund in Altdorf für die Behandlung des Ranzinger in der Zeit vor seiner Verbringung nach Erlangen und nach seiner Entlassung aus der Klinik. Da der Unternehmer Dörr trotz der wiederholten Zusicherung seiner Angestellten, die Sache werde bereinigt werden, der Aufforderung zur Zahlung nicht nachkam, richtete der Armenpflegschaftsrath Feucht am 10. Juli 1896 an das Bezirksamt Nürnberg das Gesuch, „die Firma Dörr zur baldigen Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen anzuhalten". Diese Behörde stellte Ermittelungen über den Sachverhalt, insbesondere darüber an, ob der Arbeiter Ranzinger bei einer Gemeinde- oder Ortskrankenkasse als dem Versicherungszwange unterliegender Arbeiter angemeldet war. Da sich diese Ermittelungen in die Länge zogen, auch der zur Erklärung aufgeforderte Betriebsunternehmer Dörr seine Ersatzverbindlichkeit mit dem Einwande bestritt, daß Ranzinger zur Zeit seiner Erkrankung als Arbeiter im Betriebe des Unternehmens gar nicht mehr beschäftigt gewesen sei, stand der Armenpflegschaftsrath von der weiteren Verfolgung seines Anspruchs bei der Verwaltungsbehörde ab und betrat den Rechtsweg, indem er bei dem Amtsgerichte Altdorf Klage gegen Johann Dörr erhob mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 143,80 ℳ und zur Tragung der Kosten zu verurtheilen. Durch das Endurtheil des Amtsgerichts vom 13. Dezember 1898 wurde die Klage abgewiesen, und die von der Armenpflege gegen das Urtheil eingelegte Berufung wurde durch das Urtheil des Landgerichts Nürnberg vom 9. Oktober 1899 als unbegründet „verworfen". Diese Urtheile gründen sich in erster Linie auf die Annahme, daß nicht ein bürgerlicher Rechtsstreit, sondern eine Verwaltungssache vorliege, der Rechtsweg also unzulässig sei. Der Armenpflegschaftsrath Feucht wandte sich nun abermals an das Bezirksamt Nürnberg mit dem Antrage, das Verfahren wieder aufzunehmen und den Inhaber der Holztransportunter-

nehmer-Firma Johann Dörr zur Zahlung der oben bezeichneten, inzwischen von der Armenpflege an die Forderungsberechtigten gezahlten Beträge zu verurtheilen. Das Bezirksamt entschied, nachdem es den Dörr über den Antrag vernommen hatte, am 6. Februar 1900, daß der Anspruch der Gemeinde Feucht gegen den früheren Holztransportunternehmer Johann Dörr auf Zahlung von 143,80 ℳ abgewiesen werde und die Gemeinde die Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Die Entscheidung gründet sich darauf, daß nach der Art der Begründung des Anspruchs die Verwaltungsbehörde nicht zuständig sei, sondern, da sich der Anspruch auf die Behauptungen stütze, der Betriebsunternehmer Dörr habe von dem Arbeiter Ranzinger Versicherungsbeiträge erhoben, auch seine Unterstützungs- oder Ersatzpflicht anerkannt, ein Rechtsverhältniß des bürgerlichen Rechtes in Frage stehe, das sich der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde entziehe, weil es nicht als Grundlage einer öffentlich rechtlichen Verbindlichkeit angesehen werden könne. Die vom Armenpflegschaftsrathe gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde wurde durch den Bescheid der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1900 verworfen. Vorher, durch eine Entschließung vom 19. April 1900, hatte die Beschwerdeinstanz dem Armenpflegschaftsrathe Feucht die Aufforderung zugehen lassen, „eine präcise und beschlußmäßige Erklärung darüber abzugeben, auf welche Thatsachen er die in Frage stehende Ersatzforderung gegen den Brauereiverwalter und vormaligen Holztransportunternehmer Johann Dörr gründe". Der Armenpflegschaftsrath gab am 8. Mai 1900 auf Grund seines Beschlusses vom 3. desselben Monats die Erklärung ab, der Anspruch der Armenpflege stütze sich auf die von Dörr zugestandene Thatsache, daß er dem Arbeiter Ranzinger wie seinen sämmtlichen Arbeitern gegenüber durch die schon sechs Monate vor der Genehmigung seiner Betriebskrankenkasse begonnene Vereinnahmung der Krankenkassebeiträge die Verpflichtung übernommen hatte, im Falle seiner Erkrankung für ihn zu sorgen, ferner darauf, daß er dieser Verpflichtung auf die ihm wiederholt zugegangene Meldung der schweren Erkrankung des Ranzinger vom 4. bis zum 13. Mai nicht nachgekommen sei, so daß die Armenpflege habe eingreifen müssen, daß er seine Verpflichtung zur Krankenfürsorge auf das Schreiben des Armenpflegschaftsraths ausdrücklich anerkannt und Anweisung gegeben habe, den Ranzinger nicht nach Altdorf, sondern in die medizinische Klinik zu Erlangen zu bringen.

Mit einer Eingabe vom 6. Februar l. Js. beantragte der Armenpflegschaftsrath Feucht bei dem Amtsgerichte Altdorf die Entscheidung über den Kompetenzkonflikt gemäß den Art. 22, 23 des Gesetzes vom 18. August 1878, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten, den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend. Der Antrag wurde dem Johann Dörr und dem Bezirksamte Nürnberg mitgetheilt. Denkschriften wurden nicht eingereicht, und nach dem Ablauf der hiefür bestimmten Frist wurden die Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte ein-

gesendet. Bei der heutigen mündlichen Verhandlung, zu der die Parteien geladen, aber nicht erschienen waren, hielt zunächst der Berichterstatter Vortrag über die bisherigen Verhandlungen, wobei er die erheblichen Schriftstücke verlas. Der Generalstaatsanwalt stellte und begründete den Antrag, zu erkennen, daß die Gerichte zuständig sind. Diesem Antrage war stattzugeben.

Für die Beantwortung der Frage, ob für die Entscheidung über einen durch eine Klage bei einem Gerichte oder durch einen Antrag bei einer Verwaltungsbehörde geltend gemachten Anspruch der Rechtsweg zulässig oder unzulässig ist, die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zuständig sind, ist die rechtliche Natur des streitigen Rechtsverhältnisses maßgebend, und diese bestimmt sich nach dem Inhalte der thatsächlichen Begründung des Anspruchs. Es kommt nur darauf an, ob die behaupteten Thatsachen an sich geeignet sind, einen privatrechtlichen Anspruch zu begründen oder nicht, es müßte denn durch eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift die Zuständigkeit anders bestimmt, die Entscheidung über den Anspruch trotz seiner privatrechtlichen Natur anderen Behörden als den ordentlichen Gerichten zugewiesen sein. Bei der Anwendung dieses in der Rechtslehre und Rechtsübung feststehenden Grundsatzes, der gleichmäßig für die Fälle des sogenannten bejahenden wie für die des sogenannten verneinenden Kompetenzkonfliktes zu gelten hat (Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofs vom 7. Februar 1878, Ges.- und Verordn.-Bl. Beilagen I, III; Erkenntniß des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1886, Ges.- und Verordn.-Bl. 1887 Beilage I), auf den vorliegenden Streitfall kann die Zulässigkeit des Rechtsweges für den geltend gemachten Anspruch einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen.

In der Klageschrift des Rechtsanwalts Zeh von Altdorf, des Prozeßbevollmächtigten der Armenpflege, vom 7. Januar 1898 ist behauptet, die Armenpflege habe in Folge ihrer gesetzlichen Verpflichtung dem in der Gemeinde Feucht sich aufhaltenden erkrankten Arbeiter Ranzinger die erste Hilfe leisten müssen an Stelle des Arbeitgebers Johann Dörr, der seine Arbeiter bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden unterlassen, aber, nachdem er von der Hilfsbedürftigkeit des Ranzinger und von dem ärztlichen Gutachten, daß dieser in ein Krankenhaus gebracht werden müsse, benachrichtigt war, durch den an den Armenpflegschaftsrath gerichteten Brief vom 11. Mai 1896 seine Unterstützungspflicht anerkannt und den Auftrag ertheilt habe, den Ranzinger in die Klinik zu Erlangen verbringen zu lassen. Es ist darin weiter behauptet, daß die Armenpflege diesem Verlangen nachgekommen sei, den Ranzinger nach Erlangen habe befördern lassen und ihm nach seiner Entlassung aus der Klinik mit ausdrücklicher Zustimmung des Beklagten, die noch erforderliche weitere ärztliche Hilfe verschafft habe. Endlich ist behauptet, daß der Beklagte durch die fahrlässige Unterlassung der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung die angegebenen Aufwendungen der Armenpflege verursacht habe. Laut des Sitzungsprotokolls vom 25. Januar 1898

wurde dieser Inhalt der Klageschrift in der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte vom klägerischen Vertreter vorgetragen, und nach dem Thatbestande des Versäumnißurtheils des Amtsgerichts Altdorf vom 1. August 1898, auf den das Gericht in dem die Klage abweisenden Endurtheile vom 13. Dezember 1898 ausdrücklich Bezug nahm, stützte der Vertreter der Armenpflege auch bei der Verhandlung, auf Grund deren das Endurtheil erging, den Anspruch auf die Behauptung, daß der Beklagte der Klägerin gegenüber seine Unterstützungspflicht anerkannt und den Auftrag gegeben habe, für die Beförderung des Ranzinger in die Klinik zu Erlangen zu sorgen. Der Anspruch wird hienach, wenigstens soweit er die Auslagen von 6,80 *M.* und 80 *M.* betrifft, auf privatrechtliche Titel gegründet, zunächst auf die Ertheilung und die Ausführung eines Auftrags. Daß mit der Behauptung, der Beklagte habe „seine Unterstützungspflicht anerkannt", ein vertragsmäßiges Anerkenntniß des Beklagten gegenüber der Armenpflege behauptet werden wollte, nämlich die Anerkennung der Verpflichtung, für den entstehenden Kostenaufwand aufzukommen, ergibt der unmittelbare Zusammenhang dieser Behauptung mit den Behauptungen bezüglich des Auftrags. Soweit dagegen der Ersatzanspruch die Auslage von 57 *M.* betrifft, ist zwar weder ein vertragsmäßiges „Anerkenntniß", noch ein besonderer „Auftrag" behauptet. Abgesehen jedoch von der Frage, ob nicht mit der Behauptung, die weitere ärztliche Behandlung des Ranzinger sei „mit ausdrücklicher Zustimmung" des Beklagten von der Armenpflege veranlaßt worden, ein wiederholtes stillschweigendes Anerkenntniß und eine Forterstreckung des Auftragsverhältnisses behauptet werden wollte, ist damit doch jedenfalls, insbesondere im Zusammenhalte mit den übrigen Behauptungen der Klägerin, die Behauptung aufgestellt, daß die Armenpflege durch Erfüllung einer dem Beklagten gesetzlich obliegenden Verpflichtung die Geschäfte des Beklagten besorgt habe. Auch die Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag kann geeignet sein, einen Privatrechtsanspruch zu begründen. Endlich kann auch die schuldhafte Verursachung eines Vermögensschadens, die auf die Nichtbefolgung eines öffentlich rechtlichen Gebots zurückzuführen ist, einen privatrechtlichen Anspruch auf Ersatz begründen.

Andere Thatsachen als die angeführten sind zur Begründung des Anspruchs auch in den an die Verwaltungsbehörden gerichteten Anträgen von der Armenpflege nicht behauptet worden, sondern der erhobene Anspruch ist hier in thatsächlicher Beziehung im Wesentlichen ebenso begründet wie in dem bei dem Gerichte anhängig gewesenen Verfahren. Die Armenpflege hatte zwar auch noch geltend gemacht, daß der Unternehmer Johann Dörr schon lange Zeit, bevor die „Betriebskrankenkasse für den Waldbahnbetrieb und Holztransport der Firma Johann Dörr in Nürnberg" ins Leben getreten war, von seinen Arbeitern je den Betrag von 0,30 *M.* durch Abzug am Wochenlohne erhoben habe. Daß aber Johann Dörr mit seinen Arbeitern, insbesondere mit Ranzinger, vereinbart hatte, gegen die Zahlung von 0,30 *M.* für jede Woche der Beschäftigung im Falle einer Erkrankung des Arbeiters

die Kurkosten zu bezahlen oder diesem zu erstatten, wurde weder in der Klage noch in den an die Verwaltungsbehörde gerichteten Anträgen behauptet. Die Thatsache allein, daß Ranzinger unter einer bestimmten, nachmals nicht eingetretenen Voraussetzung wöchentlich 0,30 ℳ an Dörr dadurch zahlte, daß er sich diesen Betrag von dem verdienten Arbeitslohne abziehen ließ, konnte für ihn zwar aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte gleichfalls einen Privatrechtsanspruch, den Anspruch auf Zurückerstattung, erzeugen, nicht aber einen vertragsmäßigen Anspruch auf Zahlung oder Erstattung von Kurkosten. Die Aufstellung des Armenpflegschaftsrathes in der an die Beschwerdeinstanz gerichteten Erklärung vom 8. Mai 1900 enthält nur eine rechtliche Schlußfolgerung, die er aus jener Thatsache ableiten zu dürfen meinte, nicht eine andere thatsächliche Begründung des Anspruchs. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß ein solcher Versicherungsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter stillschweigend geschlossen wurde, könnte die im § 58 in Verbindung mit dem § 57 Abs. 1, 2 des Krankenversicherungsgesetzes und im Art 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1892, betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes, vorgesehene Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht Platz greifen, da weder ein Erstattungsanspruch der Armenpflege gegen eine Krankenkasse, noch der Anspruch einer Krankenkasse gegen den Arbeitgeber aus dem § 50 des Gesetzes in Frage steht, sondern der Ersatzanspruch von der Armenpflege gegen den angeblich entschädigungspflichtigen Dritten erhoben ist (v. Wödtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze 4. Auflage, Anm. 1, 2a, 3, 4 zum § 57 S. 353, 355, Anm. 1 zum § 58 S. 370).

Da die Frage, ob die zur Begründung des Anspruchs aufgestellten Behauptungen sich als gerechtfertigt erweisen, zum Grunde der Sache gehört, die Gerichte in ihre Würdigung daher nur dann eintreten durften, wenn sie den Rechtsweg für zulässig erachteten, konnten die in den gerichtlichen Urtheilen enthaltenen sachlichen Erwägungen kein Hinderniß bilden, im jetzigen Verfahren die Zuständigkeit der Gerichte zu bestimmen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte am 3. Juli 1901, an der theilnahmen der Präsident Staatsrath Ritter von Heller und die Räthe Radlkofer, Hübsch, Dr. Haiß, Reger, Kunkel, Dorner, der Generalstaatsanwalt Payr und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. **v. Heller.**

Beilage III zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1901.*)

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem Streite zwischen den Gerichten und der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, über die Zulässigkeit des Rechtswegs in dem Rechtsstreite des Spezereihändlers Thomas Egwolf in Ansbach gegen den K. Fiskus wegen Entschädigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem Streite zwischen den Gerichten und der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, über die Zulässigkeit des Rechtswegs in dem Rechtsstreite des Spezereihändlers Thomas Egwolf in Ansbach gegen den K. Fiskus wegen Entschädigung:

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts ist unzulässig.

Gründe.

Der Spezereihändler Thomas Egwolf in Ansbach, der früher bei der Gestütsinspektion Ansbach als Gestütswärter angestellt war, erhob im März 1899 bei dem Landgericht Ansbach Klage gegen den K. Fiskus auf Zahlung einer lebenslänglichen Entschädigung von monatlich fünfzehn Mark und auf Ersatz von siebzig Mark Kurkosten. Er behauptete, am 9. März 1887 in Gunzenhausen von einem bösartigen Beschälhengste geschlagen worden zu sein und in Folge des Schlages eine ihn lebenslänglich in seinem Erwerbe beschränkende Verletzung des linken Oberschenkels erlitten zu haben. Der K. Fiskus, vertreten durch die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, gab zu, daß der Kläger im März 1887 von einem Hengste geschlagen wurde, bestritt aber, daß die spätere Erkrankung des Klägers eine Folge des Schlages war und daß der Hengst bösartig gewesen ist, und machte überdieß geltend, daß der Kläger durch den mit der Landgestütsverwaltung geschlossenen Dienstvertrag auf Entschädigung für dauernde Nachtheile, die ihm in Folge von Unfällen im Dienste oder außer dem Dienste zugehen sollten, verzichtet habe. Das Landgericht Ansbach wies am 15. Juni 1899 die Klage ab, weil es den Anspruch des Klägers als durch Verzicht ausgeschlossen erachtete. Die von dem Kläger hiegegen eingelegte Berufung wurde durch das Urtheil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 18. Dezember 1899 zurückgewiesen. Das Berufungsgericht nahm an, daß der Kläger in dem Dienstvertrage zwar nicht bloß auf jeden Anspruch aus einer ohne die Schuld eines Menschen eingetretenen Beschädigung durch Thiere, sondern auch auf die Geltendmachung einer Entschädigung für den Fall eines Verschuldens des K. Fiskus als Eigenthümers der Thiere verzichtet hat, daß aber, da nach dem

*) Ausgegeben zu München den 12. August 1901.

für die Beurtheilung des Vertragsverhältnisses maßgebenden Bayerischen Landrechte nur die Haftung für geringes Verschulden, nicht aber die für Arglist und grobes Verschulden rechtswirksam ausgeschlossen werden kann, der Anspruch des Klägers dann nicht ausgeschlossen wäre, wenn der Landgestütsverwaltung grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) zur Last fiele. Es verneinte aber, daß der Landgestütsverwaltung deßhalb, weil sie den in Frage stehenden Hengst zum Beschäldienste verwendete, ein grobes Verschulden zur Last falle, da nicht vermieden werden könne, feurige, temperamentvolle Hengste zum Beschäldienste zu verwenden, und jeder Gestütswärter wisse, welche Gefahren mit seinem Dienste verbunden sind. Auf die Revision des Klägers hob das Oberste Landesgericht am 11. April 1900 das Urtheil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 18. Dezember 1899 auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück, weil es die Ablehnung der Aufnahme des vom Kläger angetretenen Beweises dafür, daß der Hengst bösartig, ein „Beißer“ und „Schmeißer“ war, für nicht gerechtfertigt erachtete. Vor dem Oberlandesgerichte Nürnberg wurde nach der Erledigung des Beweisverfahrens am 21. Januar 1901 neuerdings über die Sache verhandelt. Der Vertreter des Klägers beantragte, das Urtheil des Landgerichts Ansbach vom 15. Juni 1899 aufzuheben und den Beklagten nach dem Klagantrage zu verurtheilen; er machte geltend, daß nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme der Landgestütsverwaltung ein grobes Verschulden zur Last falle, weil sie es unterließ, den in hohem Grade bösartigen Hengst auszumustern. Der Anwalt des Beklagten bestritt, daß ein grobes Verschulden der Landgestütsverwaltung vorliege und daß das jetzige Leiden des Klägers mit dem Hufschlage, den er am 9. März 1887 erlitt, in ursachlichem Zusammenhange stehe, und machte überdieß geltend, daß der Anspruch des Klägers verjährt sei. Er beantragte, die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Für den Fall, daß gleichwohl der Fiskus im Sinne der Klage verurtheilt werden sollte, stellte er im Auftrage der K. Regierung den Antrag, im Urtheile auch sofort die Person zu bezeichnen, der das Verschulden zur Last fällt, auf Grund dessen der Fiskus verurtheilt wird. Das Oberlandesgericht Nürnberg hob durch das am 28. Januar 1901 verkündete Urtheil das Urtheil des Landgerichts Ansbach vom 15. Juni 1899 auf und verurtheilte den Beklagten, an den Kläger 70 ℳ Kurkosten und vom 1. August 1898 an einen jährlichen, in monatlichen Theilbeträgen von 15 ℳ zahlbaren Unterhaltsbeitrag von 180 ℳ zu zahlen und sämmtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Gericht erachtete als durch die Aussagen der Zeugen und die Gutachten der Sachverständigen erwiesen, daß der in Frage stehende Hengst ein ganz besonders bösartiges Thier war, daß der Beschälwärter, der ihn zu warten und zu pflegen hatte, bei der Ausübung seines Dienstes der steten Gefahr einer schweren Beschädigung ausgesetzt war und daß die Beschädigung, die der Kläger am 9. März 1887 durch den Hengst erlitt, lediglich eine Folge der Bösartigkeit des Thieres war und von dem Kläger auch bei

der größten Vorsicht nicht hätte vermieden werden können. Es nahm weiter an, daß ein grobes Verschulden darin liege, daß der Hengst trotz seiner besonderen Bösartigkeit nicht sofort und insbesondere nicht vor dem Beginne der Deckperiode ausgemustert wurde. Ob dieses Verschulden der Landgestütsverwaltung oder der Gestütsinspektion in Ansbach zur Last falle, sei gleichgiltig, da in dem einen wie in dem anderen Falle der Beklagte für den dem Kläger entstandenen Schaden zu haften habe. Es könne daher unermittelt bleiben, ob der Landstallmeister die Ausmusterung des Hengstes bei der Gestütsverwaltung in München angeregt hat oder nicht. Falls er es that und sein Antrag nicht berücksichtigt wurde, würde das Verschulden den Vorstand der Landgestütsverwaltung treffen; falls er es nicht that, würde es ihm zur Last fallen. Nach den eigenen Angaben des Landstallmeisters sei ihm die Bösartigkeit des Hengstes schon vor dem 8. März 1887 bekannt gewesen; jedenfalls sei er schon wenige Tage nach der Ankunft des Hengstes in Gunzenhausen über die Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Behandlung des Hengstes unterrichtet gewesen. Es habe auch zu seinen Dienstesobliegenheiten gehört, sich von den Eigenschaften der zur Gestütsinspektion gehörigen Beschälhengste genau Kenntniß zu verschaffen; es komme daher nicht darauf an, ob der Kläger ihm Anzeige von der Bösartigkeit des Hengstes erstattet hat. Schon die Unterlassung der eigenen Nachforschung würde als ein grobes Verschulden des Landstallmeisters zu erachten sein. Hienach stehe unter allen Umständen fest, daß sich ein Beamter des Landgestüts, der verfassungsmäßig zu selbstständigem Handeln für die Gestütsverwaltung oder die Gestütsinspektion berufen war und als ein diese Behörden und damit auch den Fiskus repräsentirendes Willensorgan zu erachten ist, innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises einer als culpa lata zu bezeichnenden Unterlassung schuldig gemacht hat. Daraus ergebe sich die Verpflichtung des Fiskus, den Kläger für den durch die Unterlassung entstandenen Schaden zu entschädigen. Dem Antrage des Beklagten, im Falle der Verurtheilung des Fiskus in der Urtheilsformel festzustellen, welcher Beamte die schuldhafte Handlung oder Unterlassung begangen hat, zu entsprechen, bestehe kein Anlaß; eine solche Feststellung sei in diesem Verfahren bei dem Mangel der erforderlichen thatsächlichen Grundlage auch unmöglich und, da die in Frage kommenden Beamten rechtlich nicht gehört sind, unzulässig. Im Uebrigen weist das Urtheil den von dem Beklagten bei der neuerlichen Verhandlung der Sache erhobenen Einwand, daß der Anspruch des Klägers verjährt sei, als unbegründet zurück und führt aus, daß die Höhe der verlangten Entschädigung nicht bemängelt und als angemessen zu erachten sei.

Gegen dieses Urtheil legte der Rechtsanwalt Geheimer Hofrath Dr. Pemsel in München Namens des K. Fiskus mit einem Schriftsatze vom 5. März 1901, der am 6. dieses Monats bei dem Obersten Landesgerichte einging, die Revision ein. Dieses Gericht erklärte sich am 11. März für zuständig, über die Revision zu verhandeln und zu entscheiden.

Mit einem Schreiben vom 20. März erklärte die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, daß sie gemäß dem Art. 10 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe, den Kompetenzkonflikt erhebe. In dem Urtheile des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 28. Januar 1901 werde die Ersatzpflicht des Fiskus damit begründet, daß der Unfall dadurch herbeigeführt worden sei, daß sich ein Beamter des Landgestüts, der verfassungsmäßig zu selbstständigem Handeln für die Gestütsverwaltung oder die Gestütsinspektion berufen war und als ein diese Behörden und damit auch den Fiskus repräsentirendes Willensorgan zu erachten ist, innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises einer als culpa lata zu bezeichnenden Unterlassung schuldig gemacht hat. Für diese Feststellung sei das Oberlandesgericht wie überhaupt ein Gericht nicht zuständig. Nach dem seit dem 1. Januar 1901 geltenden Art. 165 Ziff. I des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sei der Verwaltungsgerichtshof berufen, in den Fällen, in welchen der Staat wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig einem Dritten zugefügt hat, die Vorentscheidung darüber zu treffen, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Die Vorentscheidung sei nach Art. 165 Ziff. I Abs. 2 a. a. O. für das Gericht bindend. Solange die Vorentscheidung nicht ergangen ist, seien daher die Gerichte nicht zuständig, über die Haftung des Staats zu entscheiden. Der Rechtsweg sei deßhalb vorläufig für unzulässig zu erachten.

Nachdem die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts benachrichtigt worden waren, wurden die Akten an die Gerichtsschreiberei des Landgerichts Ansbach zurückgesendet.

Am 26. April reichte der Rechtsanwalt Justizrath Bayer in Ansbach bei diesem Gerichte für den Kläger eine Denkschrift ein. In dieser wird beantragt, die Erhebung des Kompetenzkonflikts für unzulässig oder die Gerichte für die Entscheidung der Frage des Verschuldens für zuständig zu erklären. Der Antrag ist folgendermaßen begründet: Die Erhebung des Kompetenzkonflikts sei nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 ausgeschlossen, weil eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs in dem Urtheile des Obersten Landesgerichts vom 11 April 1900 vorliege. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs könne überdies nicht auf den Art. 165 Ziff. I des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestützt werden, weil der Rechtsstreit schon vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung anhängig wurde. Der Kläger sei vor der Erhebung der Klage gar nicht in der Lage gewesen, den Verwaltungsgerichtshof anzugehen; der Beklagte habe auch in keiner Instanz die Zulässigkeit des Rechtswegs bestritten Die Parteien seien vielmehr darüber einig gewesen, daß der Rechtsweg zulässig sei und daß die zur Zeit der

Erhebung der Klage geltenden Gesetze maßgebend seien. Die Denkschrift wurde der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, mitgetheilt. Von dieser ist eine Denkschrift nicht eingereicht worden.

Der Präsident des Landgerichts Ansbach hat nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte gesendet.

In dem heutigen Termine ist für den K. Fiskus der Rechtsanwalt Justizrath Haas erschienen. Dieser legte ein Schreiben des K. Fiskalats von Mittelfranken vom 15. Juni ds. Js. vor, worin der Geheime Hofrath Dr. Pemsel ersucht ist, das Aerar in der Verhandlung vor dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte zu vertreten. Er übergab ferner eine Urkunde, durch die er von dem Geheimen Hofrath Dr. Pemsel zur Vertretung des K. Fiskus ermächtigt ist. Der Kläger ist nicht erschienen und war nicht vertreten. Nachdem der Berichterstatter über die bisherigen Verhandlungen Vortrag gehalten hatte, beantragte der Vertreter des Staatsärars, den Rechtsweg vor der Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs für unzulässig zu erklären. Er begründete diesen Antrag im Sinne der Regierungsentschließung vom 20. März ds. Js. Der Generalstaatsanwalt stellte und begründete den Antrag, die Erhebung des Kompetenzkonflikts für unzulässig zu erklären.

Diesem Antrage war zu entsprechen.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts kann zwar nicht nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 schon deßhalb für ausgeschlossen erachtet werden, weil, wie in der von dem Vertreter des Klägers eingereichten Denkschrift ausgeführt ist, in dem Urtheile des Obersten Landesgerichts vom 11. April 1900 bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs vorliege. In dem Verfahren bis zur Erlassung dieses Urtheils war weder die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben worden, noch bestand eine Veranlassung, von Amtswegen die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zu erörtern, da von dem Verschulden eines Beamten nicht die Rede war. Daß die Gerichte für die Entscheidung über den von dem Kläger gegen den Fiskus erhobenen Schadenersatzanspruch an sich zuständig sind, bestreitet die K. Regierung auch jetzt nicht. Sie hat den Kompetenzkonflikt erhoben, weil in dem nach der Erlassung des oberstrichterlichen Urtheils vom 11. April 1900 ergangenen weiteren Urtheile des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 28. Januar ds. Js. ausgeführt wurde, daß ein Beamter des Landgestüts sich einer groben Nachlässigkeit schuldig gemacht habe. Sie erachtet deßhalb den Fall für gegeben, daß zunächst der Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 165 Ziff I des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Vorentscheidung darüber zu treffen hat, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtspflicht schuldig gemacht hat, und hält demgemäß den Rechtsweg für unzulässig. Ueber diese Frage konnte sich das Oberste Landesgericht in seinem Urtheile vom

11. April 1900 nicht aussprechen, weil sie ihm zur Entscheidung nicht vorlag. Es kann daher auch nicht mit Grund behauptet werden, daß in dieser Hinsicht die Zulässigkeit des Rechtswegs durch ein rechtskräftiges Urtheil des Gerichts bereits feststeht.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts stellt sich aber aus anderen Erwägungen als unzulässig dar. Es kann von einer näheren Erörterung der Frage abgesehen werden, ob im vorliegenden Falle, in dem die Klage im Jahre 1899 erhoben wurde, der Art. 165 Ziff. I des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der zur Zeit der Klagerhebung noch nicht galt, überhaupt Anwendung finden kann. Denn auch angenommen, der Art. 165 Ziff. I sei anwendbar, so mangelt es doch an den für die Vorentscheidung über die öffentlich rechtliche Frage des dienstlichen Verschuldens eines Beamten erforderlichen Voraussetzungen.

Die Ziff. I des Art. 165 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wurde durch die Neugestaltung veranlaßt, welche die Haftung des Staates für die Beschädigungen Dritter durch Amtshandlungen von Beamten in den Art 60 und 61 dieses Ausführungsgesetzes erfahren hat. Der Staat haftet hienach, wenn und soweit der Beamte selbst aus seiner pflichtwidrigen Amtshandlung haftbar wäre; an Stelle des Beamten trifft dem Dritten gegenüber die Verantwortlichkeit den Staat. Da hienach die Klage des Geschädigten nicht mehr wie bisher in erster Linie gegen den Beamten, sondern in der Regel ausschließlich gegen den Staat zu richten ist, der Beamte aber — von seltenen Fällen abgesehen — lediglich dem Rückgriff unterliegt, erschien es nothwendig, die im Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, vorgesehene Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für die Entscheidung der Frage, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, auch auf den Fall zu erstrecken, daß die Klage gegen den Staat erhoben werden soll. (Becher, Materialien Abth. IV und V Bd. II S. 375, Bd. III S. 198; Henle und Schneider, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 165 Note 2 und 5). Die Vorentscheidung ist hienach für die Klage gegen den Staat unter denselben Voraussetzungen erforderlich, unter denen sie dem Beamten gegenüber erforderlich ist. Die Klage gegen den Staat muß daher darauf gestützt sein, daß ein bestimmter Beamter, an dessen Stelle die Verantwortlichkeit des Staates in Anspruch genommen wird, durch eine bestimmt bezeichnete Handlung oder Unterlassung bei Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig einem Dritten Schaden zugefügt hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Klage gründet sich nicht auf die Dienstpflichtverletzung eines Beamten, sondern auf die Behauptung, daß den Fiskus ein Verschulden treffe, weil er in seinem Gestüte einen Hengst zum Betriebe des Beschäldienstes verwendete, dessen Behandlung wegen seiner Bös-

artigkeit für den Wärter mit einer unmittelbaren Gefahr verbunden war. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß das Oberlandesgericht Nürnberg in den Gründen seines Urtheils vom 28 Januar 1901 der Frage näher treten zu sollen glaubte, auf welchen Beamten des Landgestüts das dem Fiskus nach seiner Ansicht zur Last fallende Verschulden etwa zurückzuführen sei. Das Gericht hat übrigens in dieser Hinsicht eine Entscheidung nicht getroffen, sondern den Antrag des Fiskus, im Urtheile festzustellen, welcher Beamte die schuldhafte Handlung oder Unterlassung begangen hat, ausdrücklich abgelehnt. Dazu kommt, daß es sich nicht um das Verschulden eines Beamten bei Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, sondern um das Verschulden eines Beamten bei Ausübung eines staatlichen Betriebs handelt. Bei den in den privatrechtlichen Verkehr einschlagenden Unternehmungen des Staates, wozu der Betrieb eines Gestüts gehört, steht der Staat den übrigen Personen nicht als staatsrechtliche, sondern als privatrechtliche Persönlichkeit gegenüber. Die Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten sind daher Dritten gegenüber nach den Gesetzen des privatrechtlichen Verkehrs zu beurtheilen. Eine dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörende Frage kommt hier nicht in Betracht (Seuffert, Kommentar zur bayer. Gerichtsordnung II. Aufl. Bd. I S. 207 Note 199, S. 210 Note 203; Hauser, Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. IV S. 268 Ziff. Ia). Da hienach die Voraussetzungen einer verwaltungsrechtlichen Vorentscheidung nicht vorliegen, war die Erhebung des Kompetenzkonflikts nicht zulässig.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 8 Juli 1901, an der theilnahmen der Präsident Staatsrath Ritter von Heller und die Räthe Weber, Dr. Haiß, Kunkel, Hübsch, Reger, Mettenleiter, der Generalstaatsanwalt Payr und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. **von Heller.**